



Referenz/Aktenzeichen: Q475-0195

Eingaben im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0)

1. Kantone, Kantonskonferenzen, Kommissionen

- Kanton Aargau AG
- Kanton Appenzell Innerrhoden AI
- Kanton Appenzell Ausserrhoden AR
- Kanton Bern BE
- Kanton Basel-Land BL
- Kanton Basel-Stadt BS
- Kanton Fribourg FR
- Kanton Genève GE
- Kanton Glarus GL
- Kanton Graubünden GR
- Kanton Jura JU
- Kanton Luzern LU
- Kanton Neuchâtel NE
- Kanton Nidwalden NW
- Kanton Obwalden OW
- Kanton St. Gallen SG
- Kanton Schaffhausen SH
- Kanton Solothurn SO
- Kanton Schwyz SZ
- Kanton Thurgau TG
- Kanton Ticino TI
- Kanton Uri UR
- Kanton Vaud VD
- Kanton Valais VS
- Kanton Zug ZG
- Kanton Zürich ZH
- Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft KWL
- Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz KOLAS
- Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz KBNL
- Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

2. Politische Parteien

- Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz BDP
- Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis CSPO
- FDP. Die Liberalen
- Grüne Partei
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP
- Schweizerische Volkspartei SVP
- Umweltfreisinnige St. Gallen UFS

3. Forschungsinstitutionen

- AGRIDEA
- Akademien der Wissenschaft Schweiz
- BirdLife Schweiz
- Eidgenössische Technische Hochschule Zürich ETH
- Société Valaisanne de Biologie de la Faune
- Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie SGW
- Institute of Ecology and Evolution, University of Bern
- Schweizerische Vogelwarte

4. Non-governmental organizations NGO's Gesamtschweiz

- Ala, Schweizerische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz
- AQUA NOSTRA SCHWEIZ
- Aqua Viva
- Centre Patronal
- Gruppe Wolf Schweiz GWS
- Schweizerische Gebirgswaldpflegegruppe GWG
- HELVETIA NOSTRA
- Herdenschutz Hunde Schweiz
- JagdSchweiz
- Kompanima, Tierschutz-Kompetenzzentrum Schweiz
- Lebensraum Schweiz ohne Grossraubtiere
- Mountain wilderness Schweiz
- ProSilvaSchweiz PSS
- Pro Natura
- Stiftung SchweizMobil
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB
- Schweizerische Vereinigung Schwarz-Braunes Bergschaf SBS
- Schweizerische Schafzuchtverband SSZV
- Union suisse des arts et métiers usam
- Chambre vaudoise des arts et métiers
- Schweizer Bergführerverband
- Schweizerischer Fischerei-Verband SFV
- Schweizer Alpen-Club SAC
- Schweizer Bauernverband SBV
- Verband Schweizer Gemüseproduzenten VSGP
- Schweizerische Milchschaafzucht Genossenschaft SMG
- Schweizer Tierschutz STS
- Schweizer Tourismus-Verband STV
- Schweizer Wanderwege
- Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband SAV
- Schweizerischer Forstverein SFV
- Schweizerischer Getreideproduzentenverband SGPV
- Schweizerische Ziegenzuchtverband SZZV
- Seilbahnen Schweiz
- Swiss Beef CH
- Schweizerischer Orientierungslauf-Verband Swiss Orienteering
- Stiftung für das Tier im Recht TIR
- WaldSchweiz
- Wildtierschutz Schweiz
- WWF Schweiz

5. Non-governmental organizations NGO's kantonal und regional

- Association des groupements et organisations romands de l'agriculture AGORA
- Associazione Locarnese e Bellinzonese per l'aeroporto cantonale di Locarno ALBA
- Arbeitsgruppe Berggebiet
- Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen AGJ
- Bauernverband Nidwalden BVN
- Bauernverband Obwalden
- St. Galler Bauernverband
- Bauernvereinigung des Kantons Schwyz BVSZ
- Berner Waldbesitzer BWB
- Bündner Bauernverband
- Bündnerischer Schafzuchtverband
- Chambre d'agriculture du Jura bernois CAJB
- Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture CNAV
- Federazione Cacciatori Ticinesi
- Associazione per lo studio e la conservazione degli uccelli della Svizzera italiana FICEDULA
- Flughafen Zürich
- Interkantonale Zuchtverband des Braunköpfigen Fleischschafes BFSZV
- Korporation Uri
- Korporation Ursern
- Landwirtschaftsforum der Unesco Biosphäre Entlebuch
- Lebensraum Wallis ohne Grossraubtiere
- Nos Oiseaux, Société romande pour l'étude et la protection des oiseaux
- Oberwalliser Landwirtschaftskammer
- Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband OSNZV
- Prométerre
- RevierJagd Solothurn RJSO
- Solothurner Bauernverband SOBV
- Associazione per un Territorio senza Grandi Predatori
- Unione Contadini Ticinesi UCT
- Bäuerinnenverband Uri
- Bauernverband Uri
- Urner Kleinviehzuchtverband
- Berner Bergbahnen
- Verband Thurgauer Landwirtschaft
- Oberwalliser WAS-Verband
- Walliser Bergbahnen WBB
- Zentralschweizer Bauernbund ZBB
- Oberwalliser Ziegenzuchtverband
- Ziegenzuchtverband Graubünden ZVGR
- Zuger Bauern-Verband ZBV

6. Verzicht auf Stellungnahme

- Christlichdemokratische Volkspartei CVP
- Schweizerischer Städteverband

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Registratur BAFU	
Planposition	Auftragsnummer
	2016 NOV. 25.
Direktion	
Federführung	

23. November 2016

Änderung des Jagdgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden am 24. August 2016 eingeladen, sich zu der Änderung des Jagdgesetzes zu äussern. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Zu den einzelnen Punkten der Vorlage nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

Die vorliegende Änderung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) wird teilweise begrüsst.

Die Vereinheitlichung der kantonalen Jagdprüfungen wird sehr begrüsst. Ob diese mit Vorgaben des Bundes in einzelnen Prüfungsfächern erreicht wird, bleibt aber höchst fraglich. Dienlicher wäre, wenn der Bund die gegenseitige Anerkennung der Prüfung durch die Kantone grundsätzlich vorgibt und mit diesen zusammen den gesamten Prüfungsstoff so festlegt, dass die Jagdprüfung ohne grosse Zusatzprüfungen von allen Kantonen anerkannt werden kann.

Die Erleichterung der Bestandsregulierung gewisser geschützter Arten wird grundsätzlich begrüsst. Die abschliessende Aufzählung in Art. 7 JSG ist aber um Arten wie den Biber oder den Höcker-schwan, die bereits hohe Bestände aufweisen und entsprechend Probleme verursachen, zu ergänzen.

Mit der Vorgabe, jede einzelne Abschussverfügung einer geschützten Tierart oder einer jagdbaren Tierart während der Schonzeit öffentlich aufzulegen, hat sich der administrative Aufwand für die kantonalen Jagdverwaltungen massiv erhöht. Mit dem Entzug der Verbandsbeschwerde bei jagdbaren Tierarten könnte die Situation etwas gemildert werden.

Die selektive Unterschutzstellung verschiedener Vogelarten ist schwer verständlich. Einerseits werden Arten wie der Haubentaucher trotz wachsender Bestände und minimalen Abschüssen unter Schutz gestellt. Andererseits können Arten wie die Waldschnepfe trotz drastischem Rückgang des Brutgebiets weiterhin bejagt werden.

Grundsätzlich teilen wir die Meinung, dass nicht jedes kranke oder verletzte Tier von den Aufsichtsorganen erlegt werden muss. Durch die vorgeschlagene Verschärfung der Abschusskriterien wird aber der Vollzug deutlich erschwert, da der Nachweis der Notwendigkeit zu unendlichen Diskussionen führen wird.

Schlussendlich können wildbiologische und jagdliche Anliegen nicht genügend eingebracht werden, wenn andere Bundesbehörden auch für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig sind.

2. Detailbemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Folgenden Artikeln stimmen wir zu:

- Art. 3 Abs. 1 und 2
- Art. 4 Abs. 3
- Art. 5 Abs. 2 und 3
- Art. 9 Abs. 1
- Art. 12 Abs. 4
- Art. 14 Abs. 4
- Art. 20 Abs. 2

Zu folgenden Artikeln stellen wir Änderungs- beziehungsweise Ergänzungsanträge:

Art. 4 Abs. 1 und 2^{bis} Jagdberechtigung (geltende Überschrift belassen)

¹ Wer jagen will, braucht eine kantonale Jagdberechtigung. (geltender Art. 4 Abs. 1 belassen)

^{2bis} Die Jagdprüfung ist durch die Kantone gegenseitig anzuerkennen. Der Bund erlässt gemeinsam mit den Kantonen Richtlinien über die Prüfungsgebiete. (ergänzen)

Art. 5 Abs. 1 Jagdbare Arten und Schonzeiten

¹ Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:

(...)

~~l. Birkhahn, Schneehuhn und Rebhuhn~~

~~vom 1. Dezember bis 15. Oktober (aufheben)~~

(...)

o. **Haubentaucher**, Blässhuhn und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Wildgänsen, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten

vom 1. Februar bis 31. August (ergänzen)

~~p. Waldschnepfe~~

~~vom 15. Dezember bis 15. September (aufheben)~~

Art. 7 Abs. 2 und 3 Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten

² Die Kantone können mit vorheriger Zustimmung des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, (...) (ergänzen)

³ Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden:

a. Steinbock

vom 15. August bis 30. November

b. Wolf

vom 3. Januar bis 31. März

c. Biber

vom 1. Oktober bis Ende Februar (ergänzen)

d. Höckerschwan, Graugans

vom 1. September bis 31. Januar (ergänzen)

Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere

Art. 8

Wildhüter, Jagdaufseher und Révierpächter sind berechtigt, verletzte und kranke Tiere auch ausserhalb der Jagdzeit zu erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden. (geltender Art. 8 belassen)

Art. 12 Abs. 2 Verhütung von Wildschaden

² Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine konkrete Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen. **Massnahmen gegen einzelne jagdbare Tiere unterstehen nicht dem Verbandsbeschwerderecht. (ergänzen)**

Art. 24 Abs. 2 Vollzug durch den Bund

~~² Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das BAFU und die übrigen betroffenen Bundesstellen wirken nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 19972 beim Vollzug mit. (streichen)~~

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Susanne Hochuli
Landammann



Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- claudine.winter@bafu.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Appenzell, 24. November 2016

Änderung Jagdgesetz Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 24. August 2016, mit welchem Sie um Stellungnahme zur vorgesehenen Änderung des Jagdgesetzes ersuchen.

Die Standeskommission hat die Vorlage geprüft und kann der Gesetzesrevision mehrheitlich zustimmen. Der Ersatz des Begriffes „Jagdbanngebiet“ durch „Wildschutzgebiet“ wird begrüsst.

Art. 4

Aus unserer Sicht mache es keinen Sinn, einzelne Prüfungsgebiete in einem eidgenössischen Gesetz festzuhalten. Mit dem Lehrmittel „Jagen in der Schweiz“, welches die Kantone ständig auf den neusten Stand bringen, hat die Jagd- und Fischereiverwalter-Konferenz ein landesweit verwendetes Jagdlehrmittel verfasst. Aufgrund der Mitarbeit sämtlicher Kantone kann davon ausgegangen werden, dass die relevanten Themen und Fächer hinreichend instruiert werden und auf eine Aufzählung im Jagdgesetz des Bundes verzichtet werden kann.

Art. 7 Abs. 3 lit. a

Wir begrüssen die Absicht, den Beginn der Regulierung der Steinwildbestände auf den 15. August vorzuverlegen, wie auch das Fallenlassen der Verpflichtung zur jährlichen Genehmigung der Abschussplanung durch das Bundesamt für Umwelt. Die Kantone erhalten somit mehr Spielraum in der Planung der Steinwildabschüsse. Seit 1977 bzw. 1985 haben die Kantone bewiesen, dass sie gewillt und in der Lage sind, die Regulierung der Steinwildbestände in angemessener Art und Weise durchzuführen. Die Anpassung von Art. 7 Abs. 3 lit. a ist demzufolge eine logische Konsequenz davon. Grundsätzlich könnte auch die Aufhebung des Schutzstatus in Betracht gezogen werden und das Steinwild somit zur jagdbaren Art nach Art. 5 erklärt werden. Im Anbetracht der Suche nach pragmatischen Lösungen im Umgang mit dem Wolf, macht es jedoch strategisch Sinn, das Steinwild als Musterbeispiel einer geschützten Art zu belassen, welche jagdlich reguliert werden kann.

Registratur BAFU	
Planposition	Auftragsnummer
	2016 NOV. 25.
Direktion	
Federführung	

Art. 7 Abs. 3 lit. b

Die Bezeichnung des Wolfs als geschützte Art, die gemäss Art. 7 Abs. 2 reguliert werden kann, erachten wir als sinnvoll. Somit wird der Wolf rechtlich dem Steinwild gleichgestellt, was einen Kompetenzgewinn der Kantone bedeutet und das künftige Management vereinfacht.

Art. 8

Das Anliegen wird nicht unterstützt. Nicht jedes verletzte oder kranke Tier muss unbedingt erlegt werden. Offensichtlich nicht leidende Tiere sollen die Chance haben, zu genesen oder aber im ökologischen Kreislauf als Fallwild zu verbleiben. Da eine Einschätzung der Umstände ohnehin immer durch den Wildhüter vorzunehmen ist, erachten wir die vorgeschlagenen Verschärfungen der Abschusskriterien als unnötig. Sie engt die Handlungsfreiheit der Wildhüter ein, ohne gleichzeitigen Nutzen für das betroffene Wildtier. Zudem ist die Formulierung „können kranke oder verletzte Tiere erlegt werden, wenn dies aus Tierschutzgründen notwendig ist“ nicht richtig. Wenn es aus Tierschutzgründen notwendig ist, erachten wir den Abschuss eines Tiers als obligatorisch und nicht als fakultativ. Wir beantragen das Belassen der bisherigen Formulierung.

Art. 20 Abs. 2

Wir begrüssen diese Verschärfung, denn Vergehen nach Art. 17 müssen den unbedingten Entzug der Jagdberechtigung zur Folge haben. Erfahrungen aus unserem Kanton belegen, dass die Administrativmassnahme des Entzugs der Jagdberechtigung fehlbare Jäger oftmals empfindlicher trifft als strafrechtliche Konsequenzen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Pächreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- claudine.winter@bafu.admin.ch
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaisertrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 25. November 2016

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Jagdgesetzes; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. August 2016 ersucht das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Kantone, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetzes; SR 922.0) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzliches zur Vernehmlassungsvorlage

Grundsätzlich geht die Revision in die richtige Richtung. Die Entwicklungen seit der letzten Totalrevision des Jagdgesetzes 1986 werden aber in der Vernehmlassungsvorlage nicht mit letzter Konsequenz abgebildet. Die Kantone waren und sind weiterhin für den Vollzug des Bundesgesetzes verantwortlich und müssen feststellen, dass die Probleme mit einzelnen geschützten oder jagdbaren Tierarten zunehmen. Die geltenden gesetzlichen Grundlagen hindern sie oft daran, das Wildtiermanagement unter Berücksichtigung des Arten-, Tier- und Lebensraumschutzes effizient und integral auszuführen. Durch die teilweise starren Vorgaben des Bundes im operativen Bereich (Konzepte, Richtlinien), dem Beschwerderecht der Organisationen und den knapper werdenden finanziellen sowie personellen Ressourcen in den Kantonen werden sie in ihren Handlungsmöglichkeiten stark eingeschränkt.

Nur wenn der Spielraum bei der Klassierung in geschützte oder jagdbare Tierarten ausgenutzt, die Verfahren entschlackt und trotzdem den berechtigten Anliegen des Arten-, Tier- und Lebensraumschutzes vollständig Rechnung getragen wird, hat die Teilrevision tatsächlich „keine finanziellen oder personellen Auswirkungen“ für die Kantone, wie es im erläuternden Bericht mehrfach ausgeführt wird.

Bereits mit dem heute geltenden Gesetz wird das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz (vgl. erläuternder Bericht, S. 31) bei der Verbundaufgabe Jagd nicht eingehalten. Der Bund gibt die geschützten Tierarten sowie die Schonzeiten der jagdbaren Tierarten vor und die Kantone haben die Kosten der dadurch notwendig werdenden



Vollzugsmassnahmen zu tragen. Der Finanzierung der verschiedenen Massnahmen insbesondere bei der Wildschadenverhütung und -vergütung ist deshalb grosse Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Fachkonferenz der kantonalen Jagd- und Fischereiverwalter (JFK) hat seit Jahren mit Unterstützung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und Dritter die Wildhüterausbildung getragen und weiterentwickelt. Gleichzeitig hat die JFK erfolgreich das gesamtschweizerische Jagdlehrmittel aufgebaut und weiterentwickelt. Die Anliegen insbesondere des Tierschutzes sind mit beiden Projekten, die auch die KWL weiterhin unterstützen wird, bereits seit längerem gewährleistet. Die im vorliegenden Entwurf unter dem Titel Tierschutz teilweise vorgenommenen Verschärfungen kommen einem Misstrauensvotum gegenüber den Wildhüterinnen und Wildhütern sowie den Jägerinnen und Jägern gleich und werden daher abgelehnt.

Das Jagdgesetz ist in seinem Aufbau und seiner Systematik teilweise hochstrukturiert. Dies vermindert bei einer Teilrevision die Übersichtlichkeit der Änderungserlasse erheblich. Der Regierungsrat würde es daher sehr begrüßen, wenn künftig nicht nur der Lauftext des Änderungserlasses sondern auch eine Synopse zur Verfügung stünde.

Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Artikeln

Art. 3 Abs. 1

Die Ergänzung im ersten Satz, wonach die Kantone sich bei der Regelung der Jagd soweit erforderlich untereinander zu koordinieren haben, ist zu streichen. Bereits heute arbeiten die Kantone in der Ostschweiz soweit nötig nahe zusammen (Beispiel Interkantonales Rotwildprojekt). Gesamtschweizerische Themen werden durch die JFK regelmässig koordiniert und untereinander abgesprochen. Die vorliegende Bestimmung erfolgt ohne Not und greift in die Autonomie der Kantone ein.

Der Berücksichtigung der Anliegen des Tierschutzes stimmt der Regierungsrat zu. Der Tierschutz ist für die Jagd ein wichtiger zu berücksichtigender Bereich. Bereits heute tragen viele Regelungen in der Bundes- und der kantonalen Gesetzgebung dem Tierschutz Rechnung (z.B. Muttertierschutz, verbotene Hilfsmittel, Jagdhundausbildung, Treffsicherheitsnachweis u.a.). Eine Erwähnung des Tierschutzes in den Grundsätzen unterstreicht die Wichtigkeit der erwähnten Regelungen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die zweifellos berechtigten Tierschutzaspekte auf der Jagd basierend auf der Jagdgesetzgebung des Bundes und den nachgelagerten kantonalen Jagdgesetzen definiert und umgesetzt werden.

Als weitere Themen gilt es zu prüfen, wieweit auch die Tiergesundheit beziehungsweise tierseuchenpolizeiliche Anliegen zu berücksichtigen sind. Insbesondere in der Ostschweiz, wo der Wildbestand momentan durch die Tierseuchenlage der Tuberkulose in Vorarlberg bedroht wird, müssen bei der Jagd zwingend auch Aspekte der Tiergesundheit bzw. Tierseuchenprävention beachtet werden. Eine enge Zusammenarbeit mit den Veterinärbehörden ist hier zwingend notwendig.

Antrag: Im ersten Satz sei der Text „und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander“ ersatzlos zu streichen. Zudem sei zu prüfen, inwieweit auch die Anliegen der „Tiergesundheit“ bzw. der „Tierseuchenpolizei“ bei der Planung und Koordination der Jagd mitzuberücksichtigen sind.



Art. 4 Abs. 1

Die Aufzählung einzelner Prüfungsthemen lehnt der Regierungsrat ab. Ein Eingriff des Bundesrechts in die kantonale Hoheit ist nicht angebracht. Die JFK hat das Jagdlehrmittel „Jagen in der Schweiz – auf dem Weg zur Jagdprüfung“ verfasst, das heute in allen Kantonen als Grundlage zur Jungjägerausbildung dient. Das Jagdlehrmittel wird von den Kantonen ständig weiterentwickelt. Es basiert auf der jahrzehntelangen Erfahrung der Kantone in der Ausbildung von Jägerinnen und Jägern und deckt entsprechend die relevanten Themen in genügender Tiefe ab. Eine Aufzählung der auszubildenden Fächer und eine Richtlinie des Bundes für die Jagdausbildung sind daher nicht notwendig. Die Kantone haben diese Richtlinien längst geschaffen und wenden diese auch an.

Antrag: Die bisherige Formulierung sei beizubehalten.

Art. 4 Abs. 2

Diese Bestimmung verletzt das kantonale Regalrecht. Der Regierungsrat lehnt sie daher ab.

Antrag: Die bisherige Formulierung sei beizubehalten.

Art. 5 Abs. 3

Der Regierungsrat begrüsst es, dass nicht einheimische Tierarten sowie verwilderte Haus- und Nutztiere ganzjährig reguliert werden können. Der Begriff „reguliert“ sollte jedoch durch das Verb „entfernt“ ergänzt werden. Reguliert werden kann nur ein Bestand. Insbesondere bei verwilderten Nutztieren ist die mögliche Bildung eines solchen Bestandes aber unerwünscht, bereits einzeln auftretende Individuen müssen rasch und bedingungslos entfernt werden können. Dabei ist es selbstverständlich, dass sich bei nicht einheimischen Tierarten, welche in der Schweiz bereits kleine Bestände etabliert haben, die gleichen Tierschutzbestimmungen gelten müssen, wie bei den einheimischen Arten. Insofern ist eine entsprechende Präzisierung erwünscht.

Antrag: Art. 5 Abs. 3 sei wie folgt zu ergänzen: „Während des ganzen Jahres können unter Berücksichtigung von Art. 7 Abs. 5 reguliert oder entfernt werden: (...)“

Art. 5 Abs. 5

Die Schonzeit muss auch vorübergehend verkürzt oder sogar ausgesetzt werden können, falls dies seuchenpolizeiliche Massnahmen erfordern. Insbesondere in der Ostschweiz, wo der Wildbestand durch die Tierseuchenlage der Tuberkulose in Vorarlberg bedroht wird, müssen den Jagd- und Veterinärbehörden ausreichend wirksame Mittel bereitgestellt werden, um im Falle eines Seucheneintrages von Tuberkulose in die Ostschweiz rasch, effizient und zielgerichtet eingreifen zu können. Schonzeiten dürfen in solchen ausserordentlichen Fällen, die Massnahmen nicht zusätzlich erschweren.

Antrag: Art. 5 Abs. 5 sei wie folgt zu ergänzen: „Sie können nach Anhören des BAFU die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu verhindern, die Artenvielfalt zu erhalten oder notwendige seuchenpolizeiliche Massnahmen umzusetzen.“

Art. 8

Diese Änderung von Art. 8 erfolgt ohne Not. Der Regierungsrat lehnt sie daher ab. Die bisherige Regelung hat sich bewährt, sie wird durch die berechtigten Personen massvoll angewendet und nicht missbraucht. Die vorgeschlagenen Verschärfungen der Abschusskriterien sind unnötig, schränken die Handlungsfreiheit der Wild-



hüter und der Jagdaufsichtsorgane stark ein und sind auch ein Misstrauensvotum diesem Berufsstand gegenüber. Letztendlich wird ein Abschuss trotz aller gesetzlicher Regelungen immer ein individueller Entscheid des einzelnen Aufsichtsorgans bleiben müssen.

Antrag: Die bisherige Formulierung sei beizubehalten.

Art. 12 Abs. 5

Dieser Absatz ist zu ergänzen. Der Bund hat Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Wildschäden von Grossraubwild an Nutztieren nicht nur zu fördern sondern auch zu finanzieren.

Antrag: Art. 12 Abs. 5 sei zu ergänzen: „Der Bund fördert und finanziert die Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Wildschaden, der durch Grossraubtiere an Nutztieren verursacht wird.“

Art. 12 Abs. 6 (neu)

Die Wildschadenverhütung und -vergütung bei geschützten Arten und jagdbaren Arten während der Bundesschonzeit ist für die Kantone unbefriedigend gelöst und ist in der vorliegenden Revision ebenfalls neu zu regeln. Der Bund soll für die Wildschadenverhütungsmassnahmen und die Wildschadenvergütung von Schäden durch Tiere geschützter Arten vollumfänglich aufkommen. Die Schutzvorschriften zugunsten von Wildarten, deren Schutzbedürftigkeit längst nicht mehr gegeben ist, verursacht vermeidbare Schäden (z.B. Schäden durch bestimmte Raubvögel) und damit verbundene Kosten. Das Gleiche gilt bei den jagdbaren Arten für Schäden während der Bundesschonzeit.

Antrag: Die Verhütung von Schäden geschützter Arten sei in Art. 12 Abs. 6 (neu) wie folgt zu formulieren: „Der Bund bezahlt die Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Tiere geschützter Arten sowie die damit verbundenen Leistungen der Kantone.“

Art. 13 Abs. 4

Die Vergütung von Schäden geschützter Arten sowie von jagdbaren Arten innerhalb der Bundesschonzeit sollen von Bund vollumfänglich getragen werden.

Antrag: Art. 13 Abs. 4 sei wie folgt umzuformulieren: „Der Bund vergütet die von Tieren geschützter Arten verursachten Wildschäden und die Schäden von Tieren jagdbarer Arten während der Bundesschonzeit sowie die damit verbundenen Leistungen der Kantone vollumfänglich.“

Art. 14

Mit dem Wildtiermanagement sollen Wildtierpopulationen in ihrem natürlichen Umfeld erhalten, gefördert und – wo notwendig – reguliert werden. Um die dafür notwendigen Informationen und Erkenntnisse zu gewinnen, müssen Wildtiere teilweise auch gefangen, markiert oder besendert werden. Zudem werden ihnen u.a. Zellen oder Körperflüssigkeiten entnommen. In der Ausbildung der Wildhüter, aber auch der Fischereiaufseher und Fischer muss die korrekte Handhabung (z.B. Narkotisieren, Elektro-Abfischen) am lebenden Tier geübt werden. Diese Aktivitäten fallen nach Art. 3 lit. c des Tierschutzgesetzes (TschG) unter die Definition des Tierversuchs. Zwar besteht in Art. 2 Abs. 2 TschG bezüglich Geltungsbereich der Vorbehalt zugunsten der Jagdgesetzgebung.



Da im Jagdgesetz jedoch keine explizite Formulierung zu dieser Thematik besteht, sind gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts (Urteil vom 7. Juni 2016; 6B_411/2016) die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes anwendbar. Im Jagdgesetz ist deshalb eine explizite Bestimmung zum Umgang mit Wildtieren einzufügen. Eine ähnlich lautende Bestimmung wäre im Fischereigesetz einzufügen.

Antrag: Art. 14 Abs. 6 (neu) sei sinngemäss wie folgt zu formulieren: „Vorhaben der Kantone im Rahmen des Wildtiermanagements sowie für die Ausbildung von Wildhütern, bei welchen lebende Säugetiere und Vögel verwendet werden, müssen bei geschützten Arten durch das BAFU, bei jagdbaren Arten durch die für die Jagd zuständigen kantonalen Behörde bewilligt werden. Das BAFU erlässt Vorschriften über den tierschutzgerechten Umgang, die Anforderungen an die ausführenden Personen sowie die zu verwendenden Methoden.“

Art. 17 Abs. 1 lit. h

Im kantonalen Vollzug wird teilweise beobachtet, dass Bauten – vornehmlich von Füchsen oder Dachsen – verstopft werden. Dieser Tatbestand sollte bei den strafbaren Handlungen unter Art. 17 Abs. 1 lit. h ergänzt werden. Dabei kann (zumindest in der deutschen Fassung) korrigiert werden, dass sich das „anbohren“ ebenfalls auf die Fuchs-, Dachse- und Murmeltierbauten und nicht auf die Tiere selber bezieht.

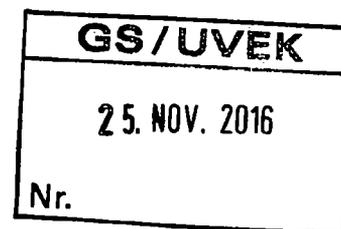
Antrag: Art. 17 Abs. 1 lit. h sei zu ergänzen: „Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung: (...) h. Füchse, Dachse und Murmeltiere austräuchert, begast oder ausschwenmt sowie deren Bauten anbohrt oder verstopft;“

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Frau Bundesrätin
Doris Leuthard
Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

23. November 2016

RRB-Nr.: 1305/2016
Direktion Volkswirtschaftsdirektion
Unser Zeichen /
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



Jagdgesetz, Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, Teilrevision, Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. August 2016 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Bern zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Jagdgesetzes eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit. Der Regierungsrat stimmt der vom Bund geplanten Umsetzung der Motion Engler im Grundsatz zu. Für den Kanton Bern haben dabei die folgenden Rahmenbedingungen grosse Bedeutung:

Der Kanton Bern begrüsst ausdrücklich, dass die vorgeschlagene Lösung im Rahmen der Berner Konvention umgesetzt werden kann. Wichtig ist, dass der Bund weiterhin durch die Vorgabe sachlicher Kriterien auf eine schweizweit einheitliche Regulation hinwirkt, welche die verfassungsmässigen Vorgaben und die Berner Konvention respektiert. Eine Regulation hat auf wildbiologischen Kriterien zu fussen und sich am Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu orientieren. Das heisst unter anderem, dass bei einem Eingriff jeweils das mildeste Mittel zur Erreichung des Ziels zu ergreifen ist, alle notwendigen Schutzmassnahmen getroffen wurden, eine relevante grosse Schadenssumme erreicht ist oder eine konkrete und nachweisbare Gefährdung für Menschen vorliegt. Zudem darf der Wolfsbestand durch die Regulation nicht gefährdet werden. Weiter ist zu berücksichtigen, dass Wolfsbestände die Lebensraumnutzung

und -beanspruchung der Schalenwildbestände beeinflussen und so übermässigen Schäden der Waldverjüngung entgegenwirken können.

Mittels Änderung von Art. 8 JSG soll der Handlungsspielraum der Kantone beim Abschuss kranker oder verletzter Tiere eingeschränkt werden. Diese Änderung lehnen wir entschieden ab. Der Entscheid, wann ein Tier zu erlegen ist, ist eine klassische Vollzugsfrage, deren Beantwortung weiterhin im Ermessen der Kantone liegen sollte. Zudem hat die Anwendung des bisher geltenden Art. 8 JSG unseres Erachtens zu keinen Problemen geführt.

Daneben begrüsst der Kanton Bern insbesondere die Vereinheitlichung der Jagdprüfung und damit verbunden die gegenseitige Anerkennung sämtlicher kantonaler Jagdprüfungen explizit. Damit wird nicht nur die Freizügigkeit der Jagenden gefördert sondern auch administrativer Aufwand abgebaut, indem die formelle Anerkennung ausserkantonaler Jagdprüfungen wegfällt.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin



Beatrice Simon

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler

- Volkswirtschaftsdirektion

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (**UVEK**)
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
3000 Bern

Versand via E-Mail

Liestal, 22. November 2016

Änderung des Eidgenössischen Jagdgesetzes, Vernehmlassung des Bundes Stellungnahme des Regierungsrates des Kantons Basellandschaft

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard

Mit Schreiben vom 24. August 2016 haben Sie uns eingeladen, zur Vorlage betreffend Änderung des Jagdgesetzes Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) hat an ihrer Tagung vom 18. November 2016 zu dieser für die Jagd und das Wildtiermanagement in den Kantonen wichtigen Vorlage eine Stellungnahme verabschiedet. Die Konferenz der Kantonsregierungen hat ihrerseits den Lead für eine koordinierte Stellungnahme in dieser Sache der KWL zugewiesen.

In vielen Punkten können wir den Ausführungen der KWL folgen und legen diese Stellungnahme der unseren zu Grunde. Sie erhalten diese in der Beilage. In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf die Nennung der abweichenden oder ergänzenden Positionen.

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass die vorgesehene Revision des Jagdgesetzes eine gute Stossrichtung verfolgt.

1. Ausgangslage

Für die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt liegt das Regalrecht bei den Gemeinden.

2. Grundsätzliches

Im ganzen Erlass wird „Jagdbanngebiete“ durch „Wildtierschutzgebiete“ ersetzt. Die Änderung des Ausdrucks ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Begriff sollte jedoch nicht dazu führen, dass dies mit massgeblichen Nutzungs-, Bewirtschaftungs- und Eigentumseinschränkungen einhergeht.

3. Konkrete Kommentare und Anträge im Einzelnen

Art. 3 Abs. 1 Grundsätze (Kantonale Jagdregelung und –planung)

Die Koordination der Jagdplanung zwischen den Kantonen ist im Grundsatz zu begrüßen. Dies ermöglicht ein Management welches zum einen den Ansprüchen der Wildtiere besser gerecht wird und zum anderen hilft übermässige Wildschäden zu vermeiden. Allerdings ergeben sich jedoch, unter anderem auf Grund unterschiedlicher kantonaler Jagdgesetzgebungen, Umsetzungsfragen

die noch nicht abschliessend eingeschätzt werden können. Zu klären ist auch, wer definiert ob eine Koordination erforderlich ist, der Bund oder die betroffenen Kantone? Wir bevorzugen eine subsidiäre Lösung mit Definitionshoheit bei den betroffenen Kantonen.

Art. 4 Abs. 1 und 2 Kantonale Jagdprüfung

Wir bekräftigen an dieser Stelle, dass wie eine gegenseitige Anerkennung der Jagdprüfung für dringend erforderlich halten. Die Erlangung der grundlegenden Kenntnisse ist mit Vereinheitlichung der Ausbildung gewährleistet. Für Spezialkenntnisse über bestimmte Jagdmethoden oder Tierarten soll von den Kantonen ein zusätzlicher Nachweis gefordert werden können. Dies soll nur zulässig sein, wenn der jeweilige Kanton die Erlangung der Kenntnisse mit gerechtfertigtem, verhältnismässigem Aufwand ermöglicht.

Art.4 Abs. 3 lit. b

Dieser Buchstabe ist zu streichen, oder es sollen mindestens die notwendigen Artenkenntnisse und die Schiessfertigkeit sowie der Umgang mit Waffen nachgewiesen sein. Kein Schiesstraining am lebenden Tier! Die Anzahl der Ausnahmen ist zu beschränken.

Die Teilnahme an sonstigen jagdlichen Aktivitäten wie zum Beispiel „rote Arbeit“ ist unter entsprechender fachlicher Anleitung selbstverständlich zu begrüssen.

Art. 5 Abs. 3

Antrag: **Art. 5 Abs. 3 ergänzen:** "*Während des ganzen Jahres können unter Berücksichtigung von Art. 7 Abs. 5 reguliert oder entfernt werden:*

a. nicht einheimische Tierarten;

b. mit kantonaler Bewilligung verwilderte Haus- und Nutztiere."

Unbestritten ist, dass verwilderte Haustiere durchaus in der Lage sind in der Natur einen merklichen Schaden anzurichten. Die Lösung dieses Problems kann jedoch nicht den Jagenden aufgebürdet werden.

Die Jägerschaft ist bemüht, die Akzeptanz der Jagd in der Öffentlichkeit aufrecht zu erhalten oder das Ansehen der Jagd zu verbessern. Einer der wesentlichen Kritikpunkte aus der Bevölkerung ist jedoch der Abschuss von Haustieren. Insofern konterkariert der Buchstabe b. die Bemühungen der Jägerschaft. Der durch den Abschuss von Haustieren verursachte Reputationsschaden dürfte im Allgemeinen deutlich höher liegen als der Schaden, der im Einzelfall von verwilderten Haustieren ausgeht. Dies dürfte dem überwiegenden Teil der Jagenden bewusst sein, weswegen von der Möglichkeit ohnehin nur im Einzelfall Gebrauch gemacht würde. Der politische Schaden entsteht hingegen bereits mit Verabschiedung des Gesetzes. Der Buchstabe b. ist deswegen anzupassen, der Buchstabe a. soll wie vorgeschlagen geändert werden.

Für den allfälligen Abschuss massiv schadstiftender Haustiere (und/oder Nutztiere) braucht es Einzelfalllösungen, die als solche auch Akzeptanz finden und von der Jägerschaft mit Bewilligung durch den Kanton vollzogen werden können. Grundsätzlich müssen aber Lösungen ausserhalb der Jagd gefunden werden, damit die Anzahl verwilderter, oder wildernder Haustiere auf einem geringen Niveau gehalten wird.

Art. 7 Abs. 2 (Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten)

Wir erachten es als richtig, dass die Kompetenz der Kantone für die Regulierung von Beständen geschützter Arten erweitert wird. Die Kompetenz darf jedoch nicht ausschliesslich bei den Kantonen liegen, da nicht alle Arten nur mit Blick auf das Kantonsgebiet gemanagt werden können. Der Bund kann sich nicht gänzlich der Verantwortung für das Management (hier die Bestandsregulierung) von national und international bedeutenden Arten entziehen.

Es ist zudem zu befürchten, dass der Bund nicht nur das Konfliktpotential an die Kantone delegieren will, sondern gegebenenfalls in einem nächsten Schritt auch die finanzielle Verantwortung. Dies ist ebenso strikt abzulehnen, da es sich vielfach um Arten von (inter-) nationaler Bedeutung handelt.

Antrag: Jagdverordnung: Der Biber und der Gänsesäger sind durch den Bundesrat auf die Liste der Arten zu setzen, die nach Art. 7 Abs. 2 und 3 JSG reguliert werden können.

Art. 7 Abs. 2

*Die Kantone können mit **vorheriger Zustimmung** des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für:*

- a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder*
- b. die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann.*

Art. 7 Abs. 3 (Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten)

Das **Steinwild** ist von der geschützten zur jagdbaren Art einzuteilen (Vgl. unsere Ausführungen unter Art. 5 Abs. 1). Deshalb ist der Steinbock hier zu streichen.

~~Gemäss dem erläuternden Bericht (Seite 21 f.) ist als Wildschaden auch der Schadenstatbestand der Regaleinbusse denkbar. Es ist deshalb zu prüfen, ob der **Luchs** nicht dem Wolf in Bezug auf die Regulierung gleichgestellt werden soll.~~

Abweichend zum Antrag der KWL halten wir fest: Geschützte Arten in ihren Beständen zu regulieren, um damit Regaleinbussen entgegenzuwirken ist abzulehnen. Ob den Kantonen (respektive den Gemeinden für BL und BS) Einbussen am Jagdregal entstehen müssen, ist fraglich. Vermutlich kann auch bei Präsenz vom Luchs (ggf. Wolf) ein gleichhoher Pachterlös erzielt werden. Es steht dem Regalinhaber jedoch frei, den Pachtzins zu verringern. Grundsätzlich ist es jedoch aus wildtierbiologischer Sicht nicht akzeptabel, wenn die öffentliche Hand aus pekuniären Überlegungen geschützte Wildtierarten jagdbar machen will.

Hingegen nehmen die genannten Grossraubtiere einen positiven Einfluss auf den Gesundheitszustand und die Altersstruktur anderer Wildtierbestände, insbesondere der Paarhufer. Sie dienen damit der Erfüllung der Art. 1 und 3 des Eidgenössischen Jagdgesetzes. Andererseits ist, wenn sich Bestände und Schadensausmass bei den Grossraubtieren ungünstig entwickeln, die Möglichkeit einer Bestandesregulierung offen zu halten resp. zu schaffen.

Da die Einzugs- und Streifgebiete in Teilen ausserhalb der Kantonsgrenzen, oder sogar ausserhalb der Landesgrenze, liegen, ist eine Regulierung aus alleiniger kantonaler Sicht mehrheitlich nicht sinnvoll. Eingriffe in die Bestände von geschützten Arten sollen folglich möglich sein, aber nicht allein auf kantonaler Ebene entschieden werden können. Weiterhin soll die Bewilligung auf Basis der Empfehlung der Kantone durch das BAFU erfolgen.

Es ist sicherzustellen, dass durch eine Verlagerung von Kompetenzen an die Kantone auch in Zukunft keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen (Wildschadenverhütung und -vergütung)

Der Biber verursacht bereits heute und stets zunehmend Schäden in Land- und Waldwirtschaft sowie im Siedlungsraum. Mit zunehmender Gewässerraumaufwertung wird der Biber weitere Lebensräume erschliessen wollen. Eine Regulierung wird hier in naher Zukunft notwendig sein, oder ist es bereits heute.

Der Gänsesäger ist in einigen Regionen bereits in gesicherten Populationen vorhanden. Dort wo im Sinne eines ökologischen Ausgleichs Vergrämungsmassnahmen notwendig sind, zum Beispiel

bei Wiederansiedlungsprojekten von Äsche und Lachs, wäre die Möglichkeit einer zumindest temporären Bestandsregulierung wünschenswert.

Antrag: **Art. 7 Abs. 3 streichen und ergänzen:** "*Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können mit vorheriger Zustimmung des Bundesamt für Umwelt in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden:*

- a. ~~Steinbock~~*
vom 15. August bis 30. November
- a. Luchs**
- a. Biber**
vom ... bis ...
- b. Wolf*
vom 3. Januar bis 31. März"
- c. Gänsesäger**
vom ... bis ...

Wir möchten uns nochmals ausdrücklich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die bis hierhin geleistete Arbeit bedanken. Wir freuen uns über die Aufnahme unserer Anliegen und stehen Ihnen gerne für den weiteren Dialog zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Thomas Weber
Regierungspräsident



Peter Vetter
Landschreiber

- Beilage:
Entwurf Stellungnahme Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL)
- Hinweis Versand:
Der Versand dieser Stellungnahme erfolgt auf Wunsch des UVEK in elektronischer Form (pdf. Dokument mit Unterschrift und als Word-Datei) an folgende Adresse: claudine.winter@bafu.admin.ch



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

An das Bundesamt für Umwelt

Per Email an:
claudine.winter@bafu.admin.ch

Basel, 23. November 2016

**Regierungsratsbeschluss vom 22. November 2016
Vernehmlassung zur Änderung des Jagdgesetzes;
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. August 2016 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Jagdgesetzes zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen und Änderungsanträge zukommen.

1. Grundsätzliche Überlegungen

Die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) hat für ihre Tagung am 18. November 2016 eine Musterstellungnahme vorbereitet und an die Kantone versendet. In vielen Punkten können wir den Ausführungen der KWL folgen und legen diese Stellungnahme (nicht verabschiedeter Entwurf) der unseren zu Grunde. Sie finden diese in der Beilage. In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf die Nennung der abweichenden oder ergänzenden Positionen. Mit der Stossrichtung der vorgesehenen Teilrevision des Jagdgesetzes ist der Kanton Basel-Stadt grundsätzlich einverstanden.

2. Bemerkungen und Änderungsanträge

Begrifflichkeit

Im ganzen Erlassentwurf wird der Begriff «Jagdbanngelände» durch «Wildtierschutzgebiete» ersetzt. Die Begriffsänderung ist grundsätzlich zu begrüssen. Der neue Begriff darf jedoch nicht dazu führen, dass damit massgebliche Nutzungs-, Bewirtschaftungs- und Eigentumseinschränkungen einhergehen.

Art. 3 Abs. 1 Grundsätze (Kantonale Jagdregelung und -planung)

Die Koordination der Jagdplanung zwischen den Kantonen ist zu begrüssen. Dies ermöglicht ein Management, das zum einen den Ansprüchen der Wildtiere besser gerecht wird und zum anderen hilft, übermässige Wildschäden zu vermeiden. Allerdings stellen sich, unter anderem auf Grund unterschiedlicher kantonaler Jagdgesetzgebungen, Umsetzungsfragen, die noch nicht abschliessend eingeschätzt werden können. Zu klären ist auch, ob der Bund oder die betroffenen Kantone definieren, wann eine Koordination erforderlich ist.

Art. 5 Abs. 3

Unbestritten ist, dass verwilderte Haustiere durchaus in der Lage sind, in der Natur merklichen Schaden anzurichten. Die Jägerschaft ist bemüht die Akzeptanz der Jagd in der Öffentlichkeit aufrecht zu erhalten oder das Ansehen der Jagd zu verbessern. Einer der wesentlichen Kritikpunkte aus der Bevölkerung ist jedoch der Abschuss von Haustieren. Insofern konterkariert der Buchstabe b. mit den Bemühungen der Jägerschaft. Der durch den Abschuss von Haustieren verursachte Reputationsschaden dürfte im Allgemeinen deutlich höher liegen, als der Schaden der im Einzelfall von verwilderten Haustieren ausgeht. Dies dürfte dem überwiegenden Teil der Jagenden bewusst sein, weswegen von der Möglichkeit ohnehin nur im Einzelfall Gebrauch gemacht würde. Die Buchstaben a. und b. sollen deswegen – wie vorgeschlagen – angepasst werden. Für den Abschuss schadstiftender Haustiere (und/oder Nutztiere) braucht es Einzelfalllösungen. Grundsätzlich sollten diese Lösungen aber ausserhalb der Jagd gefunden werden.

Antrag: Art. 5 Abs. 3 ergänzen: *Während des ganzen Jahres können **unter Berücksichtigung von Art. 7 Abs. 5** reguliert oder entfernt werden:*

- a. nicht einheimische Tierarten;*
- b. mit kantonaler Bewilligung verwilderte Haus- und Nutztiere.*

Art. 7 Abs. 2 (Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten)

Wir erachten es als richtig, dass die Kompetenz der Kantone für die Regulierung von Beständen geschützter Arten erweitert wird. Die Aufgabe darf aber nicht ausschliesslich bei den Kantonen liegen. Der Bund sollte sich nicht gänzlich aus der Verantwortung für das Wildtiermanagement von national und international bedeutenden Arten ziehen.

Antrag: Art. 7 Abs. 2 ändern: *Die Kantone können ~~nach Anhören~~ **mit vorheriger Zustimmung** des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für:*

- a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder*
- b. die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann.*

Art. 7 Abs. 3 (Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten)

Gemäss dem erläuternden Bericht (Seite 21 f.) ist als Wildschaden auch der Schadenstatbestand der Regaleinbusse denkbar. Abweichend zum Antrag der KWL sind wir der Meinung, dass der Staat geschützte Wildtierarten nicht aus pekuniären Überlegungen jagdbar machen sollte. Hinzu kommt ein nicht absehbarer politischer Schaden. Zudem haben die genannten Grossraubtiere – wie etwa der *Luchs* – einen positiven Einfluss auf den Gesundheitszustand und die Altersstruktur anderer Wildtierbestände, insbesondere der Paarhufer. Sie dienen damit der Erfüllung der Art. 1 und 3 des Eidgenössischen Jagdgesetzes.

Der *Biber* verursacht bereits heute und stets zunehmend Schäden in Land- und Forstwirtschaft sowie im Siedlungsraum. Mit zunehmender Gewässerraumaufwertung wird der Biber weitere Lebensräume erschliessen wollen. Eine Regulierung wird hier in naher Zukunft notwendig sein, oder ist es bereits heute.

Der *Gänsesäger* ist schliesslich in einigen Regionen bereits in gesicherten Populationen vorhanden. Dort wo im Sinne eines ökologischen Ausgleichs Vergrämungsmassnahmen notwendig sind, zum Beispiel bei Wiederansiedlungsprojekten von Äsche und Lachs, wäre die Möglichkeit einer zumindest temporären Bestandesregulierung wünschenswert.

Die Einzugs- und Streifgebiete erstrecken sich teilweise über mehrere Kantone und Landesgrenzen. Eingriffe in die Bestände von geschützten Arten sollten folglich nicht allein auf kantonaler Ebene, sondern weiterhin übergeordnet mit Bewilligung durch das BAFU (auf Basis der Empfehlungen der Kantone) vorgenommen werden.

Antrag: Art. 7 Abs. 3 streichen und ergänzen: *Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können **mit vorheriger Zustimmung des Bundesamt für Umwelt** in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden:*

- ~~a. Steinbock~~
~~vom 15. August bis 30. November~~
- a. Luchs**
a. Biber
vom ... bis ...
- b. Wolf
vom 3. Januar bis 31. März"
- c. Gänsesäger**
vom ... bis ...

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Holger Stockhaus, Amt für Wald beider Basel, holger.stockhaus@bl.ch, Tel. 061 552 59 95, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage
Entwurf Musterstellungnahme der KWL



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie
et de la communication DETEC
Madame Doris Leuthard
Conseillère fédérale
3003 Berne

Fribourg, le 28 novembre 2016

Modification de la loi sur la chasse

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons à votre courrier du 24 août 2016 et vous faisons part, ci-après, de la prise de position du canton de Fribourg sur la modification de la loi sur la chasse mise en consultation.

Remarques générales

Le projet est centré sur l'assouplissement de la régulation du loup qui donne suite à la motion Engler. La régulation du loup demeure en effet un sujet hautement politique. Le canton de Fribourg est fortement touché par la question car il observe sur son territoire la création d'une meute. Donner plus de compétence aux cantons pour la régulation du loup est à la base à saluer. Cependant, au vu de la situation territoriale particulière du canton de Fribourg avec un territoire d'action du loup qui touche aussi les cantons voisins de Berne et de Vaud, nous souhaitons que le Conseil fédéral veille à une pratique uniforme en édictant des dispositions d'exécution dans l'ordonnance sur la chasse qui facilite la coordination intercantonale.

Modification des articles

Remplacement d'une expression

Dans tout l'acte « districts francs » est remplacé par « zones de protection de la faune sauvage ».

Nous n'avons aucun commentaire à formuler par rapport à cette modification

Art. 3, al. 1 et 2

Nous n'avons pas de commentaire à formuler par rapport aux modifications proposées quant à la réglementation et à la gestion de la chasse.

Art. 4 Examen cantonal de chasse

Nous proposons d'ajouter le terme « conservation » aux lettres a et b de l'alinéa 1. En effet, il s'agit de connaître non seulement l'importance de la protection de la faune sauvage, mais également celle de la conservation à long terme conformément à l'article 1 al. 1 let. a de la présente loi.

D'autre part, au vu de l'obligation d'annonce de l'article 61 de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties (OFE ; RS 916.401) qui dit que « *Les chasseurs et les organes de surveillance de la chasse ont l'obligation d'annoncer sans délai à un vétérinaire officiel l'apparition d'une épizootie des animaux sauvages vivant dans la nature et tout symptôme suspect pouvant en faire craindre l'éclosion* », il nous paraît important que la question de la santé animale notamment les épizooties concernant les animaux sauvages soit également énumérée en tant que matière d'examen.

Il nous semble aussi important que l'examen porte également sur la matière de l'hygiène de la viande, notamment celle issue de gibier.

A cet effet, nous proposons de compléter l'alinéa 1 par l'ajout d'une lettre d « santé animale » et d'une lettre e « hygiène des viandes ».

Art. 5, al. 1, let. b, c, l, m, q, et al. 2, 3 et 5

Nous n'avons pas de commentaire à formuler par rapport aux modifications proposées.

Art. 5, al. 1, let. o

Nous souhaitons que la période de protection des canards sauvages débute au plus tard le 16 janvier au lieu du 1^{er} février comme proposé par la nouvelle législation. En effet, la plupart des couples se forment durant le mois de janvier.

Art. 7 Titre et al. 2 et 3 Protection des espèces et régulation de populations d'espèces protégées

Nous proposons une meilleure définition du mot « importantes » figurant à l'alinéa 3 et sommes d'avis qu'il serait judicieux de le remplacer par « viables » afin d'assurer la conformité avec l'alinéa 2, lequel précise « Ces interventions ne doivent pas mettre en danger l'effectif de la population concernée ... ». Nous relevons également le fait que la viabilité d'une population peut être calculée.

Art. 8 Tir d'animaux blessés ou malades à Art. 24, al. 2 à 4

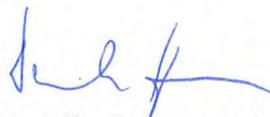
Nous n'avons pas de commentaire à formuler par rapport aux modifications proposées pour ces articles.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :



Marie Garnier
Présidente



Danielle Gagnaux-Morel
Chancière d'Etat

Copie par voie électronique (format Word et PDF)

claudine.winter@bafu.admin.ch



Genève, le 30 novembre 2016

Le Conseil d'Etat

6605-2016

Madame Doris Leuthard
Conseillère fédérale
Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication
3003 Berne

Concerne : modification de la loi sur la chasse – procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Conseil vous remercie de lui avoir soumis la consultation visée en titre.

Le canton de Genève approuve globalement les modifications proposées et se réjouit particulièrement du renforcement de la coordination intercantonale dans la gestion de la faune et du soutien de la Confédération à la recherche et au conseil en la matière.

Quelques réserves et propositions alternatives sont exposées dans le document annexé, elles concernent notamment la terminologie utilisée, la clarification des espèces considérées comme indigènes ou non, ainsi que la bonne distinction à opérer entre la régulation proprement dite et des interventions ponctuelles sur des individus posant problème.

Par ailleurs, il est préconisé que la liste des espèces protégées pouvant être régulées soit fixée dans la loi et que l'ordonnance et les aides à l'exécution définissent clairement les marges de manœuvre des cantons.

Enfin, les collaborateurs chargés de ce dossier à Genève sont MM. Gottlieb Dändliker, inspecteur cantonal de la faune (tél. 022 388 55 32, courriel gottlieb.dandliker@etat.ge.ch) et Alain Rauss, chef du secteur des gardes de l'environnement (tél. 022 388 55 36, courriel alain.rauss@etat.ge.ch); ils restent à disposition pour toute question éventuelle.

En vous remerciant de bien vouloir prendre en considération la présente prise de position, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre haute considération.

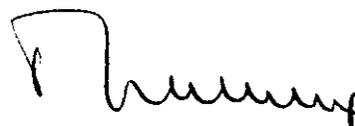
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wyden Guelpa

Le président :



François Longchamp

Annexe mentionnée

Copie à : M. Marc Chardonnens, directeur OFEV – 3003 Berne

Généralités

Le canton de Genève approuve globalement les modifications proposées, et notamment la coordination intercantonale dans la gestion de la faune prévue par le nouvel article 3, alinéa 1 et le soutien de la Confédération à la recherche et au conseil en matière de gestion de la faune sauvage prévue par le nouvel article 14, alinéa 4.

Il a toutefois des réserves et des propositions alternatives sur 4 points, exposés en détail ci-dessous.

1. Remplacement de l'expression "district franc"

Le projet de loi propose de remplacer le terme "district franc" par "zone de protection de la faune sauvage". Le choix du mot "zone", qui résulte d'une mauvaise traduction, est malheureux et induit des confusions avec la terminologie de l'aménagement du territoire.

En se basant sur la terminologie allemande et sur l'analogie avec les réserves OROEM, le terme de "**Réserve de faune sauvage**" paraît bien plus adéquat.

	<i>Allemand</i>	<i>Français</i>
<i>OROEM</i>	Wasservogelschutzgebiet	Réserve d'oiseaux d'eau
<i>Ex-districts francs</i>	Wildtierschutzgebiet	Réserve de faune sauvage

2. Article 5, alinéa 3, lettre a - Régulation des espèces non indigènes

Il manque une définition ou une liste de référence des espèces non indigènes, ou mieux des espèces indigènes. La pratique montre que les avis divergent considérablement pour de nombreuses espèces (lapin, faisan, chacal, tadorne casarca, cygne tuberculé, garrot d'Islande, pour ne prendre que quelques exemples tirés de la loi ou de l'actualité récente). Une solution consisterait à se référer aux annexes 1 et 2 de l'ordonnance (OChP) et de les compléter au besoin.

→ Proposition pour l'article 5, alinéa 3, lettre a :

Une régulation est autorisée toute l'année pour:

- a. les espèces non indigènes **figurant dans les annexes 1 et 2 de l'ordonnance sur la chasse.**

3. Article 7, alinéas 2 et 3 – Régulation des espèces protégées

Il ne faut pas sous-estimer l'importance de la vision fédérale pour assurer la bonne gestion des espèces protégées. La décision de déléguer une partie de cette responsabilité aux cantons, à laquelle nous adhérons, doit cependant être encadrée plus précisément afin d'assurer une application uniforme au niveau national (tout en permettant la marge de manœuvre nécessaire au cadre régional) par les mesures suivantes :

- L'ordonnance sur la chasse et les aides à l'exécution (type concept castor ou loup) doivent clairement définir les marges de manœuvre des cantons (et notamment les termes "mise en danger de l'effectif", "importants dégâts", "danger concret" de l'article 7, alinéa 2 et "populations importantes" de l'article 7, alinéa 3).
- La liste des espèces protégées pouvant être régulées doit être fixée dans la loi (article 7, alinéa 3) et ne doit pas être déléguée au Conseil fédéral, ce qui permet d'assurer une certaine stabilité du droit et renforce la légitimité de la décision.
- Cette liste ne doit comprendre que les espèces qui doivent véritablement être régulées, c'est-à-dire subir des prélèvements localement importants en vue de stabiliser une population en forte augmentation, voire de faire baisser celle-ci. S'il s'agit seulement de prélèvements ponctuels d'individus posant problème, ces interventions doivent pouvoir être gérées par l'article 12, alinéa 2, modifié (voir ci-dessous).

→ Proposition pour l'article 7, alinéa 2 :

*Les cantons peuvent, après avoir consulté l'OFEV, prévoir des interventions dans les populations d'espèces protégées **citées à l'article 7 alinéa 3, aux périodes fixées par cet article** (...)*

4. Article 12, alinéa 2 – Prévention des dommages causés par la faune sauvage

Pour les espèces protégées ne nécessitant pas de régulation globale (telle que prévue à l'article 7), c'est l'article 12 qu'il faut assouplir pour permettre des interventions nécessaires à la conservation de la diversité des espèces sur des individus isolés d'espèces protégées (par exemple, le prélèvement des œufs des goélands empêchant la nidification des sternes pierregarins sur des plateformes spécialement installées pour les sternes).

→ Proposition pour l'article 12, alinéa 2 :

*Les cantons peuvent ordonner ou autoriser à tout moment des mesures contre certains animaux protégés ou pouvant être chassés, lorsqu'ils causent des dégâts importants, **menacent fortement la diversité des espèces** ou constituent un danger concret pour l'homme.*

Comme pour l'article 7, alinéas 2 et 3, l'ordonnance sur la chasse et les aides à l'exécution doivent préciser la marge de manœuvre des cantons, afin d'éviter une application extensive.

Glarus, 29. November 2016

Vernehmlassung i.S. Änderung des Jagdgesetzes

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Frau Winter
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben dem Kanton Glarus in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir bedauern, dass die Anliegen der Kantone, welche für einen grossen Teil des Vollzugs des Jagdgesetzes (JSG) zuständig sind, erst in der Vernehmlassung eingebracht werden können.

Eine schwierige Situation hat sich aus dem Bundesgerichtsentscheid (2C_1176/2013) zu den Gänsesägerabschüssen des Kantons Bern ergeben. Als Konsequenz aus diesem Urteil müssen die Kantone auch Abschüsse von schadenstiftenden Einzeltieren oder Selbsthilfemassnahmen selbst bei eigentlich jagdbaren Arten beschwerdefähig publizieren, wenn der Abschuss in die Schonzeit dieser jagdbaren Art fällt, weil sie in dieser Zeit als geschützt gilt. Damit wird der Vollzug enorm schwerfällig und der administrative Aufwand unverhältnismässig. Der Bund sollte eine Präzisierung der Begriffe „jagdbare“ oder „geschützte Arten“ prüfen.

2. Zu den einzelnen Änderungen

2.1. Zu Art. 3 Abs. 1, Grundsätze

Neu soll in den Grundsätzen zur Jagdplanung durch die Kantone die interkantonale Zusammenarbeit und Planung, respektive Koordination bei raumgreifenden Arten wie Rotwild oder Wildschwein verpflichtend in das Gesetz aufgenommen werden. Dieser interkantonale Ansatz hat sich im Umgang mit den geschützten Grossraubtieren bewährt. Ob diese interkantonale Zusammenarbeit bei jagdbaren Arten wirklich auf Gesetzesstufe verankert werden muss, ist jedoch zu hinterfragen. Die Kantone suchen von sich aus bei raumgreifenden Arten den Kontakt zu ihren Nachbarn und stimmen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die Massnahmen aufeinander ab.

2.2. Zu Art. 3 Abs. 2, Grundsätze und Art. 4, Kantonale Jägerprüfung

Die Absicht des Bundes, mit dem überarbeiteten Absatz sowie in Verbindung mit Art. 4 die gegenseitige Anerkennung der verschiedenen kantonalen Jagdprüfung in der Schweiz zu erreichen, wird zwar begrüsst. Sie ist aber unseres Erachtens nicht gelungen. Die Kantone können nebst einer Jagdprüfung nach Art. 3 Abs. 2 weiterhin Anforderungen nach Massgabe des kantonalen Rechtes als Voraussetzung zur Erlangung einer kantonalen Jagdberechtigung fordern (Rechtsgutachten von A. Marti, Juni 2016). Wie in den Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 1 aufgeführt, können die Kantone weiterhin kantonspezifische Zusatzprüfungen und Zusatzleistungen für das Erlangen der Jagdberechtigung verlangen, welche über administrative Auflagen wie z.B. Mindestalter, Leumund oder höhere Taxen und Kontingente für ausserkantonale Jäger hinausgehen. Im Endeffekt wird sich mit diesen Möglichkeiten an der gegenseitige Anerkennung der Jagdprüfung gegenüber heute nichts ändern und die Forderungen der Motion Bieri, des Postulates Landolt sowie die Anliegen der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) und von JagdSchweiz können so kaum erfüllt werden.

Die Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz hat das Jagdlehrmittel „Jagen in der Schweiz“ verfasst, welches heute in allen Kantonen als Grundlage zur Jungjägerausbildung dient und ständig von den Kantonen weiter entwickelt wird. Es basiert auch auf der jahrzehntelangen Erfahrung der Kantone in der Ausbildung von Jägerinnen und Jägern und deckt entsprechend die relevanten Themen in genügender Tiefe ab. Eine Aufzählung der auszubildenden Fächer und eine Richtlinie des Bundes für die Jagdausbildung sind daher nicht notwendig.

Antrag 1

Wir beantragen Ihnen, die Bestimmungen wie folgt anzupassen:

- Art. 3 Abs. 2: [...]Sie [*die Kantone*] erteilen die Jagdberechtigung aufgrund einer Jagdprüfung ~~und weiteren Anforderungen nach Massgabe des kantonalen Rechtes.~~
- Art. 4 Abs. 1: Die Jagdberechtigung wird Bewerberinnen und Bewerbern erteilt, die eine kantonale Jagdprüfung bestanden haben. ~~Die Jagdprüfung umfasst [...] c. Umgang mit Waffen einschliesslich Treffsicherheitsnachweis.~~
- Art. 4 Abs. 2: Die Prüfungen ~~in den Gebieten nach Absatz 1 ist~~ sind durch die Kantone gegenseitig anzuerkennen. ~~Der Bund erlässt Richtlinien über diese Prüfungsgebiete.~~

Eventualantrag

Falls die von uns vorgeschlagenen Änderungen nicht umgesetzt werden können, so beantragen wir Ihnen die Beibehaltung der bisherigen Formulierung.

Gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a können die Kantone auch ausländische Jagdprüfungen anerkennen, sofern diese den Mindestanforderungen der Prüfung nach Abs. 2 entsprechen. Die gewählte Formulierung impliziert, dass die Kantone jeweils selber überprüfen müssen, ob eine ausländische Prüfung den Mindestanforderungen genügt. Dies bedeutet einen grossen Aufwand für die einzelnen kantonalen Verwaltungen. Die Überprüfung der Gleichwertigkeit hat daher durch den Bund zu erfolgen, zumal er die Mindestanforderung definiert.

Antrag 2

Wir beantragen Ihnen, die Bestimmung wie folgt anzupassen:

- Art. 4 Abs. 3 Bst. a: Die Kantone können a. ausländische Jagdprüfungen anerkennen, sofern die Bewerberinnen und Bewerber über vom Bund geprüfte gleichwertige Qualifikationen verfügen.

2.3. Zu Art. 5 Abs. 1, Jagdbare Arten und Schonzeiten

In diesem Absatz definieren der Bund bzw. das Bundesparlament die jagdbaren Arten und deren Schonzeiten. Um rasch auf Veränderungen der Populationen der Tierarten und damit auch auf deren Jagdbarkeit reagieren zu können, sollte die Aufzählung der jagdbaren Arten

jedoch in der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) aufgeführt werden.

In diesem Artikel werden die jagdbaren und geschützten Wasservogelarten aufgeführt. Die Wasservogeljagd spielt im Kanton Glarus zwar eine untergeordnete Rolle. Dennoch möchten wir festhalten, dass Art. 5 Abs. 1 Bst. o mit der Aufzählung auch von geschützten Wildentenarten nicht in die systematischen Aufbau des Gesetzes passt. In Art. 5 werden alle jagdbaren Arten aufgezählt, die anderen, nicht aufgezählten Arten sind in Art 7 Abs. 1 als geschützt bezeichnet. Um dem Aufbau zu folgen, müssten daher die jagdbaren Wildentenarten abschliessend aufgezählt werden.

Die Schweiz verfolgt bei den Wasservögeln die Gebietsschutzstrategie erfolgreich. Deshalb sollen nicht einzelne Entenarten als geschützt eingetragen werden. Ein Blick in die Jagdstatistik zeigt, dass einerseits die Wasservogeljagd generell rückläufig ist und andererseits vor allem Stockenten, Tafelenten und Reiherenten gejagt werden. Von den anderen Entenarten werden kaum oder nur einige wenige Dutzend Enten erlegt, so dass die Jagdstrecke keine Auswirkungen auf den Bestand hat (vergl. Bestandszahlen im Bericht der Vogelwarte „Monitoring Überwinternde Wasservögel: Ergebnisse der Wasservogelzählung 2013/14 in der Schweiz“). Die Jagd auf Haubentaucher mit etwa 100 erlegten Exemplaren im Jahr hat keinen Einfluss auf die Bestandsentwicklung bei 40-60'000 Vögeln (vgl. Bericht Vogelwarte). Auch der Status der Rostgans ist nicht ganz klar. Bis vor wenigen Jahren wurde sie gezielt als invasive Art verfolgt, jetzt wird sie geduldet. Da sie aber trotzdem noch gewässerspezifische Probleme mit einheimischen Arten machen kann, sollte sie konsequenterweise als jagdbar erklärt werden.

Antrag 3

Wir beantragen, die Bestimmung wie folgt anzupassen:

- Art. 5 Abs. 1 Bst. o: Blässhuhn, Haubentaucher, Rostgans, Schwimmenten und Tauchenten vom 1. Februar bis 31. August;
- Sollten nicht alle Schwimm- und Tauchenten jagdbar erklärt werden, so ist der Art. 5 Abs. 1 Bst. o so anzupassen, dass nur die jagdbaren Arten abschliessend aufgezählt werden.

2.4. Zu Art. 5 Abs. 3, Jagdbare Arten und Schonzeiten

Wir begrüssen, dass nicht einheimische Arten und verwilderte Haus- und Nutztiere ganzjährig „reguliert“ werden dürfen. Der Begriff „reguliert“ erscheint uns aber etwas ungünstig. So lässt er im Grundsatz ein Bestand von nicht einheimischen oder verwilderten Haus- und Nutztieren zu, welcher „nur“ in seiner Ausdehnung eingeschränkt werden soll. Insbesondere bei verwilderten Nutztieren ist die mögliche Bildung von einem solchen Bestand unerwünscht, da es zu Hybridisierungen mit Wildtieren kommen kann (z.B. Hausziegen und Steinwild). Zudem ist unklar, was „verwildert“ heisst. In der Verordnung JSV sollte daher der Begriff „verwildert“ definiert werden.

Mit der ganzjährigen Regulierungsmöglichkeit erhalten diese Arten keine Schonzeit. Bei Massnahmen dürfen keine verwaisten, von den Muttertieren abhängigen Jungtiere zurückbleiben. Damit sollen diese Arten gleich behandelt werden wie die einheimischen Tierarten in Art 7 Abs. 5, was wir für richtig halten. Unseres Erachtens greift aber Art. 7 Abs. 5 nicht ohne weiteres für die nichteinheimischen Arten oder verwilderten Haus- und Nutztiere.

Antrag 4

Wir beantragen, die Bestimmung wie folgt anzupassen:

- Art. 5 Abs. 3: Während des ganzen Jahres können unter Berücksichtigung von Art. 7 Abs. 5 entfernt werden: [...]

2.5. Zu Art. 7 Abs. 3, Regulierung von Beständen geschützter Tierarten

In Abs. 3 werden lediglich der Steinbock und der Wolf als Arten aufgeführt, welche reguliert werden können. Unklar ist der Umgang mit Luchs oder Biber und fischfressenden Vögel wie dem Gänsesäger, welche geschützte Arten sind, die durch ihr Wirken ebenfalls im Konflikt mit Nutzungsinteressen der Menschen stehen oder möglicherweise Auswirkungen auf die Artenvielfalt haben. Der Bundesrat soll gemäss den Erläuterungen die Liste überprüfen und ergänzen. Es wäre daher sinnvoller, die Liste inklusive Wolf und Steinwild in der JSV und nicht im Gesetz aufzuführen, da die JSV wesentlich rascher auf neue Entwicklungen bei Beständen geschützter Arten und ihrer Auswirkungen reagieren kann.

2.6. Zu Art. 8 Abs. 1, Abschuss kranker und verletzter Tiere

Wir teilen grundsätzlich die Auffassung, dass nicht jedes kranke oder verletzte Tier a priori von den Aufsichtsorganen erlegt werden muss, sondern diese Tiere die Möglichkeit haben sollen, zu genesen oder aber im ökologischen Kreislauf in Form von Fallwild zu verbleiben. Andererseits ist mit der Erwähnung „aus Tierschutzgründen“ die Möglichkeit geschaffen, dass das Aufsichtsorgan unter Umständen von Dritten zur Rechenschaft gezogen oder gar angezeigt wird.

Wir sind der Meinung, dass die bisherige Formulierung den Aufsichtsorganen genügend Spielraum gab für ihr Handeln. Zudem werden die Wildhüter im Rahmen der Wildhüterausbildung in dieser Frage sensibilisiert. Letztendlich wird es trotz allen gesetzlichen Regelungen ein individueller Entscheid des einzelnen Aufsichtsorgans bleiben.

Antrag 5

Wir beantragen, die Bestimmung wie folgt anzupassen:

- Art. 8 Abs. 1: Wildhüterinnen und Wildhüter [...] können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, ~~wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist.~~ unter Berücksichtigung der Gesamtsituation erlegen. Solche Abschüsse [...]

2.7. Zu Art. 20 Abs. 2, Entzug und Verweigerung der Jagdberechtigung

Wir begrüssen diese Ergänzung. Erfahrungen zeigen, dass der administrative Entzug der Jagdberechtigung für den Jäger/die Jägerin oftmals als grössere Strafe empfunden wird als eine Geldbusse. Entsprechend erhöht der unbedingte Entzug die Glaubwürdigkeit der Gesetzgebung und der Vollzugsorgane. Ist es nicht möglich, bei der Aussprache einer bedingten Hauptstrafe die Nebenstrafe (Entzug Jagdberechtigung) unbedingt zu erlassen, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass das Gerichtsurteil der Jagdbehörde kommuniziert werden muss und diese darauf basierend den Entzug der Jagdberechtigung in einem administrativen Verfahren unbedingt entziehen kann.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

Rolf Widmer
Landammann

Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an: claudine.winter@bafu.admin.ch

versandt am: 30. Nov. 2016



Sitzung vom

29. November 2016

Mitgeteilt den

29. November 2016

Protokoll Nr.

1044

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

GS/ UVEK

30. NOV. 2016

Nr.

Vernehmlassung zur Teilrevision des eidgenössischen Jagdgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vom 24. August 2016 und benötigen gerne die Gelegenheit, uns zum eingangs erwähnten Sachgeschäft vernehmen zu lassen.

I. GESAMTBEURTEILUNG

Wir anerkennen, dass die Revision des eidgenössischen Jagdgesetzes in die richtige Richtung zielt. Nicht gelöst werden jedoch mit der vorliegenden Revision die Probleme im Bereich des Vollzugs des Jagdgesetzes. Dies gilt in allgemeiner Hinsicht, aber insbesondere im Zusammenhang mit dem Verbandsbeschwerderecht der Umweltschutzorganisationen. In diesem Bereich erwarten wir denn auch merkliche Verbesserungen. Problematisch für den Kanton Graubünden ist sodann die gegenseitige Anerkennung kantonaler Jagdprüfungen. Wir fordern eine klare Trennung zwischen Jagdprüfung und Jagdberechtigung. Diesbezüglich muss den Kantonen das Recht eingeräumt werden, für Jägerinnen und Jäger mit ausserkantonalen Jagdprüfungen Einschränkungen zu erlas-

sen. Dazu gehört die Begrenzung der Zahl der ausserkantonalen Jägerinnen und Jäger ohne Bündner Jagdprüfung. Zudem soll die in Art. 25 Abs. 2 des eidgenössischen Jagdgesetzes (JSG) verankerte Genehmigungspflicht – wenn überhaupt – nur noch für Gesetze im formellen Sinn, nicht aber für Verordnungen, gelten. Schliesslich ist für einzelne Übertretungstatbestände gemäss Art. 18 Abs. 1 JSG ein Ordnungsbussenverfahren vorzusehen.

II. VERBANDSBESCHWERDERECHT

1. Ausgangslage

In Bezug auf das Beschwerderecht der Umweltschutzorganisationen ist das Urteil des Bundesgerichts vom 17. April 2015 (BGE 141 II 233) wegweisend. Das Bundesgericht beurteilte die Anordnungen gemäss Art. 12 Abs. 2 JSG (Massnahmen gegen schadenstiftende Einzeltiere) und Art. 12 Abs. 4 JSG (Massnahmen gegen zu hohe Bestände geschützter Arten) als Verfügungen, die dem Beschwerderecht der Umweltschutzorganisationen im Sinn von Art. 12 Abs. 1 lit. b des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) zugänglich sind. In der Folge hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) den Kantonen eine Liste kantonaler Entscheide im Anwendungsbereich des eidgenössischen Jagdgesetzes zugestellt, die von dieser Bundesgerichtsentscheid betroffen sind. Diese Liste umfasst folgende Entscheide:

- a) Entscheide nach Art. 7 Abs. 2 JSG (Abschuss von geschützten Tieren zum Schutz der Lebensräume oder zur Erhaltung der Artenvielfalt);
- b) Abschussplanungen nach Art. 7 Abs. 3 JSG (Regulierung der Steinbockbestände);
- c) Entscheide nach Art. 11 Abs. 5 JSG (Abschuss von jagdbaren Tieren in eidgenössischen Jagdbanngeländen und Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung zum Schutz der Lebensräume, zur Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von Wildschäden);

- d) Entscheide nach Art. 12 Abs. 2 JSG (Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden gegen einzelne geschützte Tiere sowie gegen einzelne jagdbare Tiere innerhalb der bundesrechtlichen Schonzeiten);
- e) Entscheide nach Art. 12 Abs. 3 JSG (Verfügungen betreffend Selbsthilfemassnahmen gegen Tiere geschützter Arten sowie gegen jagdbare Tiere während der bundesrechtlichen Schonzeit);
- f) Entscheide nach Art. 12 Abs. 4 JSG (Regulierungsmassnahmen bei geschützten Tieren zur Verhütung von Wildschäden).

Dasselbe gilt für Entscheide in Anwendung von Verordnungsbestimmungen, die sich auf die genannten Gesetzesartikel stützen.

Wir halten fest, dass unter diesen rechtlichen Rahmenbedingungen das Wildtiermanagement kaum mehr vollzugstauglich ist. Daher fordern wir mit Nachdruck eine Einschränkung des Verbandsbeschwerderechts im Sinn unserer nachfolgenden Ausführungen.

2. Einschränkung des Verbandsbeschwerderechts in Bezug auf die Wildarten

2.1 Jagdbare Arten

Für sämtliche jagdbare Arten (vgl. Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 JSG) ist das Beschwerderecht der Umweltschutzorganisationen vollumfänglich abzuschaffen. Dies muss auch für den Abschuss jagdbarer Wild- und Vogelarten in eidgenössischen Jagdbanngebieten sowie in Wasser- und Zugvogelreservaten Gültigkeit haben.

2.2 Geschützte Arten mit erleichterten Eingriffsmöglichkeiten

Erlaubt das Bundesrecht bei geschützten Wildarten Regulierungen, müssen erleichterte Eingriffsmöglichkeiten gelten. Dies betrifft derzeit die Wildarten Wolf und Steinbock; aber auch der Biber soll in die Liste gemäss Art. 7 Abs. 3 E-KJG aufgenommen werden. In diesen Fällen sollen – wie in Art. 7 Abs. 2 und Abs. 3 E-JSG vorgesehen – Regulierungen oder Eingriffe in geschützte Wildarten nach Anhörung des BAFU zulässig sein. Auch in diesen Fällen ist das Beschwerderecht der Umweltschutzorganisationen auszuschliessen.

2.3 Übrige geschützte Wildarten

Für alle übrigen geschützten Wildarten (z.B. Luchs, Bär, Fischotter, Adler usw.) soll das Beschwerderecht und die Publikationspflicht bei Eingriffen in die Bestände unter Vorbehalt unserer nachfolgenden Ausführung weiterhin Anwendung finden.

3. Einschränkungen in rechtlicher Hinsicht

In rechtlicher Hinsicht sind die folgenden kantonalen Entscheide vom Verbandsbeschwerderecht auszunehmen:

- a) Entscheide nach Art. 7 Abs. 2 JSG (Abschuss von geschützten Tieren zum Schutz der Lebensräume oder zur Erhaltung der Artenvielfalt);
- b) Entscheide nach Art. 12 Abs. 2 JSG (Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden gegen einzelne geschützte Tierarten).

4. Fazit

Wir sind klar der Auffassung, dass die vorstehenden Massnahmen für ein zielgerichtetes Wildmanagement unerlässlich sind. Bei den geschützten Arten sind Eingriffe in die Bestände zudem erst nach Anhörung des BAFU zulässig. Daher hätte selbst eine vollständige Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts keine nachteiligen Folgen.

III. BEMERKUNGEN ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN

1. Ersatz eines Ausdrucks

Der Bezeichnung "Wildtierschutzgebiete" anstatt "Jagdbanngebiete" kann zugestimmt werden.

2. Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 2 E-JSG (Grundsätze)

In Art. 3 Abs. 1 E-JSG ist zu ergänzen, dass die Kantone bei den Schalenwildarten eine ausgeglichene Alters- und Geschlechterstruktur anzustreben haben.

3. Artikel 4 E-JSG (Kantonale Jagdprüfung)

3.1 Prüfungsgebiete (Artikel 4 Absatz 1 E-JSG)

Die Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) hat das Jagdlehrmittel "Jagen in der Schweiz – auf dem Weg zur Jagdprüfung" verfasst. Dieses dient heute in allen Kantonen als Grundlage für die Jungjägerausbildung. Dieses Jagdlehrmittel wird von den Kantonen laufend weiterentwickelt. Es basiert auf die jahrzehntelange Erfahrung der Kantone in der Ausbildung von Jägerinnen und Jägern und deckt entsprechend die massgebenden Themen in genügender Tiefe ab. Eine Aufzählung der auszubildenden Fächer und eine Richtlinie des Bundes für die Jagdausbildung sind daher nicht notwendig. Die Kantone haben diese Richtlinien längst geschaffen und wenden sie auch an. Art. 4 Abs. 1 E-JSG kann daher ersatzlos gestrichen werden.

3.2 Gegenseitige Anerkennung kantonaler Jagdprüfungen (Artikel 4 Absatz 2 E-JSG)

Eine gegenseitige Anerkennung der Eignungsprüfung führt zu grossen Unterschieden in Bezug auf die Möglichkeiten zur effektiven Ausübung der Jagd je nach Jagdsystem. In Revier- und Patentkantonen bestehen daher nicht die gleichen Voraussetzungen für die Jagdausübung. In Revierkantonen ist neben der Anerkennung der Jagdprüfung nach wie vor eine Einladung der Pächter Voraussetzung, um überhaupt jagen zu können. Hingegen kann in den Patentkantonen jede Jägerin und jeder Jäger nach dem Ablegen seiner Prüfung in diesem Kanton jagen.

Ohne gesetzliche Möglichkeiten zur Einschränkung der Zulassung für Jägerinnen und Jäger mit einer nicht kantonalen Jagdprüfung wird es für attraktive Kantone bzw. attraktive Jagden (Rotwildjagd, Niederjagd, Steinwildjagd) unmöglich, die Jägerzahl und den Jagddruck auf jagdlich attraktive Wildarten zu steuern. Die Patentkantone müssen demnach die Möglichkeit haben, das Jagdrecht für Jägerinnen und Jäger ohne kantonale Jagdprüfung einzuschränken bzw. zu begrenzen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragen wir, dass die Kantone die Zahl ausserkantonaler Jägerinnen und Jäger ohne Bündner Jagdprüfung beschränken und begrenzen dürfen.

3.3 Anerkennung ausländischer Jagdprüfungen (Artikel 4 Absatz 2 Litera a E-JSG)

Art. 4 Abs. 3 lit. a E-JSG ist zu streichen, da die Beurteilung der Gleichwertigkeit ausländischer Jagdprüfungen administrativ zu aufwendig ist.

3.4 Beschränkte Jagdberechtigung (Artikel 4 Absatz 3 Litera b E-JSG)

In Art. 4 Abs. 3 lit. b E-JSG ist zu präzisieren, dass Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, nur in Begleitung eines Aufsichtsorgans oder einer Jägerin bzw. eines Jägers eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erhalten.

4. Artikel 5 E-JSG (Jagdbare Arten und Schonzeiten)

4.1 Artikel 5 Absatz 1 Litera b E-JSG

Der Neuregelung der Bestimmungen betreffend das Wildschwein kann zugestimmt werden.

4.2 Artikel 5 Absatz 1 Litera c E-JSG

Die nicht einheimischen Wildarten Dammhirsch, Sikahirsch und Mufflon fallen unter Art. 5 Abs. 3 lit. a E-JSG und sind neu ganzjährig jagdbar. Auch dieser Revisionspunkt kann befürwortet werden.

4.3 Artikel 5 Absatz 1 Litera l E-JSG

In Art. 5 Abs. 1 E-JSG wird das Rebhuhn nicht mehr aufgeführt und ist folglich neu eine geschützte Art (vgl. Art. 7 Abs. 1 JSG). Dieser Neuerung kann ebenfalls zugestimmt werden.

4.4 Artikel 5 Absatz 1 Litera m E-JSG

Neu wird auch für die Rabenkrähe, die Saatkrähe, die Elster und den Eichelhäher eine Schonzeit vom 16. Februar bis 31. Juli eingeführt. Eine Ausnahme gilt für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten. Für diese Schwärme gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit. Die Anpassungen können allesamt befürwortet werden.

4.5 Artikel 5 Absatz 1 Litera o E-JSG

In Art. 5 Abs. 1 E-JSG wird der Haubentaucher gestrichen und ist folglich neu eine geschützte Art (Art. 7 Abs. 1 JSG).

Nebst dem Blässhuhn werden neu auch die jagdbaren Arten von Wildenten in dieser Bestimmung aufgeführt. Die Schonzeit dauert vom 1. Februar bis 31. August.

Dieser Regelung kann zugestimmt werden.

4.6 Artikel 5 Absatz 1 Litera q E-JSG

Die Schonzeit für den Kormoran gilt neu vom 1. März bis 31. August statt wie bisher vom 1. Februar bis 31. August (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. o JSG). Die Verkürzung der Schonzeit wird befürwortet.

4.7 Artikel 5 Absatz 2 E-JSG

Der Schutz der Moorente wird neu in Art. 5 Abs. 1 lit. o E-JSG festgehalten. Ebenso sind die jagdbaren Arten von Wildenten neu in Art. 5 Abs. 1 lit. o E-JSG aufgeführt. Demzufolge kann Art. 5 Abs. 2 JSG – wie im Entwurf vorgesehen – gestrichen werden.

4.8 Artikel 5 Absatz 3 E-JSG

Nicht einheimische Tierarten und verwilderte Haus- und Nutztiere können das ganze Jahr bejagt werden. Auch dagegen ist nichts einzuwenden.

Wir gehen davon aus, dass der Goldschakal den nicht einheimischen Tierarten und folglich im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des eidgenössischen Jagdgesetzes den "jagdbaren Arten" zugeordnet wird.

4.9 Artikel 5 Absatz 5 E-JSG

Für die vorübergehende Verkürzung der Schonzeiten ist künftig keine Zustimmung des UVEK mehr erforderlich, sondern nur noch eine Anhörung des BAFU. Auch dieser Neuerung kann zugestimmt werden.

5. Artikel 7 Absatz 2 und Absatz 3 E-JSG (Artenschutz)

Der Regelung gemäss Art. 7 Abs. 2 E-JSG betreffend Eingriffe in Bestände geschützter Arten kann im Wesentlichen zugestimmt werden.

Durch die Bezeichnung der geschützten Tierarten Steinbock und Wolf in Art. 7 Abs. 3 E-JSG ist die Steuerung der Bestandesentwicklung dieser Tierarten durch regulative Eingriffe ausdrücklich vorgesehen. Dies muss – wie wir vorstehend beantragt haben – auch für den Biber gelten. Bei der Regelung der Einzelheiten auf Verordnungsstufe sind für die Absprache der Bestandesregulation zwischen den Kantonen und dem BAFU mehrjährige Perioden vorzusehen.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, den Steinbock in die Liste der jagdbaren Arten aufzunehmen. Der Steinbockbestand in der Schweiz beträgt rund 17'000 Tiere. Damit ist der Bestand gesichert. Es gibt daher keinen Grund mehr, den Steinbock weiterhin als geschützte Wildart zu bezeichnen. In diesem Fall ist Art. 7 Abs. 3 lit. a E-JSG zu streichen und diese Regelung neu in Art. 5 Abs. 1 E-JSG zu überführen.

Nicht einverstanden sind wir mit der Regelung, dass Wolfsbestände nur in der Zeit vom 3. Januar bis 31. März reguliert werden dürfen. Wir beantragen diesbezüglich einen Zeitraum vom 1. Dezember bis 31. März vorzusehen. Zur Bestandesregulation eignet sich insbesondere der Abschuss von Jungwölfen aus dem Rudelverband. Bisherige Erfahrungen aus Graubünden zeigen, dass sich Rudel im Verband vor allem in den Monaten Dezember und Januar bewegen. Später findet häufig eine Aufsplitterung in Teilrudelverbände statt. Zudem ist es im Dezember noch einfacher, halbjährige Wölfe von Alttieren zu unterscheiden. Deshalb eignet sich der Monat Dezember bestens für Regulationseingriffe in Wolfsrudel.

6. Art. 8 E-JSG (Abschuss kranker und verletzter Tiere)

Wir beantragen diese Bestimmung wie folgt zu formulieren:

"Art 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere

Wildhüterinnen und Wildhüter, Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sowie Revierpächterinnen und Revierpächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden."

Die vorgeschlagenen Verschärfungen der Abschusskriterien sind unnötig. Sie schränken einzig die Handlungsfreiheit der Jagdaufsichtsorgane ohne zwingenden Grund ein.

7. Artikel 9 Absatz 1 Litera c^{bis} E-JSG (Bewilligungen des Bundes)

Der Bewilligungspflicht des Bundes in Bezug auf Tiere geschützter Arten (Fang, Markierung usw.) kann ebenfalls zugestimmt werden.

8. Artikel 12 Absatz 2 und Absatz 4 E-JSG (Verhütung von Wildschäden)

Die Erweiterung der Kompetenzen der Kantone bei Einzelabschüssen (Art. 12 Abs. 2 E-JSG) ist zu begrüßen. Gleiches gilt für die Aufhebung von Art. 12 Abs. 4 E-JSG. Diese Bestimmung wird neu durch Art. 7 Abs. 2 und Abs. 3 E-JSG abgelöst.

9. Artikel 14 Absatz 4 E-JSG (Information, Ausbildung und Forschung)

Gegen diese Bestimmung über die Kompetenzen des Bundes in den Bereichen Forschung, Dokumentation und Beratung betreffend das Wildtiermanagement ist nichts einzuwenden.

10. Artikel 20 Absatz 2 E-JSG (Entzug und Verweigerung der Jagdberechtigung)

Dass der Entzug des Jagdpatentes nicht mehr bedingt aufgeschoben werden darf, entspricht einem langjährigen Begehren Graubündens. Allerdings muss dies auch für Patententzüge gestützt auf kantonales Recht gelten. Art. 20 Abs. 3 JSG ist daher in diesem Sinn zu ergänzen.

11. Artikel 24 Absatz 2 bis Absatz 4 E-JSG (Vollzug durch den Bund)

Diese Bestimmung regelt im Wesentlichen die Koordination von mehreren Entscheidungen verschiedener Bewilligungsbehörden. Dagegen ist nichts einzuwenden.

IV. WEITERE REVISIONSPUNKTE

1. Vollzug des Gesetzes durch die Kantone

Die Kantone haben gemäss Art. 15 der eidgenössischen Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) die Ausführungsbestimmungen zum eidgenössischen Jagdgesetz innert fünf Jahren nach dessen Inkrafttreten zu erlassen.

Gegen diese Übergangsregelung ist nichts einzuwenden. Sie muss jedoch auf Gesetzesstufe, das heisst neu im eidgenössischen Jagdgesetz verankert werden.

2. Ordnungsbussenverfahren

Übertretungen von Bundesrecht dürfen – sofern ein Bundesgesetz nichts anderes bestimmt – nur nach Massgabe der Strafverfahren gemäss Schweizer Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) geahndet werden. Das Ordnungsbussenverfahren ist weder in der Schweizer Strafprozessordnung noch im eidgenössischen Jagdgesetz vorgesehen.

Mehrere Übertretungen gemäss Art. 18 JSG können – in Analogie zum kantonalen Strafrecht – ebenfalls im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Die Kantone sind daher zu ermächtigen, die Übertretungen gemäss Art. 18 Abs. 1 lit. b bis f JSG als Ordnungsbussen auszufällen.

3. Genehmigung kantonaler Jagderlasse durch den Bund

Die kantonalen Ausführungsbestimmungen zur Verlängerung der Schonzeiten und Einschränkung der Liste der jagdbaren Arten, zum Schutz der Tiere vor Störung, zum Schutz der Muttertiere, Jungtiere und Altvögel sowie zu den Selbsthilfemassnahmen bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung des Bundes (Art. 25 Abs. 2 JSG). Im Ergebnis führt dies dazu, dass auch geringfügige An-

passungen auf Verordnungsstufe in den genannten Bereichen dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten sind. Wir sind der Auffassung, dass dies in höchstem Mass unverhältnismässig ist. Daher sollen künftig – wenn überhaupt – nur noch Gesetze im formellen Sinn, welche dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterstehen, dem Bund zur Genehmigung unterbreitet werden müssen.

Wir danken für die gebotene Möglichkeit zur Meinungsäusserung und grüssen Sie freundlich



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

i.V. lic.iur. W. Frizzoni

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Office fédéral de l'environnement OFEV
Madame Claudine Winter
Division Espèces, écosystèmes, paysages
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 15 novembre 2016

Consultation DETEC – modification de la loi sur la chasse

Madame,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a pris connaissance avec intérêt des modifications concernant la loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvage et vous remercie de votre invitation à prendre position.

D'une manière générale, nous estimons que les modifications proposées vont dans la bonne direction et que cette révision permettra d'obtenir des dispositions claires en matière de gestion de la faune et en particulier en ce qui concerne les espèces protégées et les dommages qu'elles provoquent.

Nous sommes notamment favorables au principe d'instaurer une coordination intercantonale dans le domaine de la chasse et soutenons l'idée d'une reconnaissance mutuelle des examens de chasse.

Nous souhaitons cependant vous faire part de certaines considérations, selon nous importantes, dont il faudrait tenir compte lors de l'élaboration du projet définitif.

a) Art. 3, al. 2 et art. 4, al. 1 et 2

Nous sommes en faveur de l'instauration d'une reconnaissance intercantonale des examens de chasse. Les articles 3 alinéa 2 et 4, alinéas 1 et 2 ne permettront pas, tels que rédigés, d'atteindre cet objectif. En effet, les cantons auront toujours la possibilité d'inclure des exigences propres et des matières d'examen supplémentaires pour délivrer leurs autorisations.

Ainsi, nous souhaitons que l'article 3 soit revu en supprimant la possibilité de prendre en considération d'autres exigences cantonales. En ce qui concerne l'article 4, alinéa 1, il y a lieu de ne pas mentionner les matières d'examen ou au contraire, de les indiquer de manière exhaustive, sur la base du manuel « Chasser en Suisse ».

Nous demandons également que l'article 4, alinéa 2 stipule clairement que l'examen réussi dans un canton doit être reconnu par les autres cantons.

Il n'est, à notre avis, pas nécessaire que la Confédération édicte des directives sur les matières d'examen puisqu'un support didactique a déjà été élaboré par les cantons (manuel « Chasser en Suisse »)

b) Art. 4, al. 3

Ce nouvel article 4, alinéa 3 donnera désormais la possibilité aux cantons de reconnaître les examens de chasse étrangers, pour autant que le niveau d'exigence soit équivalent à celui appliqué en Suisse. Nous saluons cette nouvelle disposition, qui comble une lacune du droit actuel.

Afin de garantir une application uniforme de ce principe dans notre pays, il est, selon nous, indispensable que la Confédération se charge d'établir une liste des examens étrangers pouvant être reconnus dans les cantons.

c) Art 7, al. 2

Nous saluons la nouvelle rédaction de l'alinéa 2, qui donne des lignes directrices claires aux cantons, en ce qui concerne la régulation de populations d'espèces protégées.

Nous sommes cependant opposés au changement de rôle de la Confédération pour la thématique des grands prédateurs. En ne prévoyant qu'une consultation de l'OFEV comme préalable, la gestion de certaines espèces protégées ne sera réalisée que sur la base de considérations cantonales, par définition plus émotionnelles. Or cette problématique doit être gérée selon une stratégie nationale avec un véritable pouvoir de décision de la Confédération. A l'appui de cette position, nous mentionnons le risque accru que, sans l'assentiment préalable de l'OFEV, les projets d'intervention sur ces espèces fassent l'objet de recours systématiques devant les tribunaux.

En ce qui concerne la liste des espèces protégées qui pourront être régulées selon les principes de l'article 7, alinéa 2, le rapport explicatif mentionne le cygne tuberculé en page 9 et 24 du rapport explicatif ainsi que le lynx, le castor et le goéland leucopnée en page 9. Nous demandons à ce que le harle bièvre soit ajouté à cette liste, compte tenu de l'impact que cette espèce peut avoir sur certaines espèces de poissons de rivière.

d) Art 12, al. 5

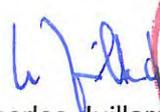
Il est essentiel de profiter de la présente révision pour compléter l'article 12, alinéa 5 en précisant que les mesures des cantons visant à prévenir les dommages causés par les grands prédateurs doivent être financées par la Confédération.

e) Art. 17, al. 1

Finalement, il est nécessaire de compléter l'article 17, alinéa 1 en ajoutant à la liste des délits le fait d'obstruer des terriers de blaireaux et de renards.

Nous vous remercions d'ores et déjà de tenir compte de notre position et vous prions d'agréer, Madame, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Charles Juillard
Président




Jean-Christophe Kübler
Chancelier d'État

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

claudine.winter@bafu.admin.ch

Luzern, 22. November 2016

Protokoll-Nr.: 1207

Änderung des Jagdgesetzes Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. August 2016 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen den Entwurf einer Änderung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0) zur Vernehmlassung unterbreitet. Im Namen und Auftrag des Regierungsrats äussern wir uns zur Vorlage wie folgt:

I. Vorbemerkungen

Leider wurden die Kantone bzw. ihre Fachstellen weder in strategisch-politischer noch in fachlich-operativer Hinsicht in die Erarbeitung der Vorlage miteinbezogen. Sie berücksichtigt daher die Interessen der Kantone nicht. Auch auf die Umsetzbarkeit wurde zu wenig Rücksicht genommen.

Seit dem Inkrafttreten des Jagdgesetzes haben sich der Wildlebensraum und die Wildlebensgemeinschaft wesentlich verändert. Es ist zu einer raumgreifenden Ausbreitung von grossen Wildsäugetierarten (z.B. Rotwild, Gamswild, Schwarzwild, Biber, Luchs, Wolf) gekommen. Zudem haben sich zahlreiche, einstmals seltene oder nicht vorkommende Arten ausgebreitet und vermehrt. Trotzdem sind seither keine Arten wieder jagdbar geworden. Sachliche Kriterien für die Qualifikation geschützter oder jagdbarer Arten sind nach wie vor nicht vorhanden. Folglich werden immer mehr geschützte Arten durch ihr vermehrtes Auftreten zu Problemarten, die trotz bundesrechtlichem Schutz von den Kantonen reguliert werden müssen. Der Schutzstatus macht die Regulation durch die Kantone sehr aufwändig, indem sie vorab den administrativen und organisatorischen Aufwand zur Gewährleistung rechtskonformer Eingriffsbewilligungen gegen Tiere geschützter Arten leisten müssen. Die umfangreichen Vollzugshilfen, Konzepte und Richtlinien der Bundesverwaltung machen diese Aufgabe nicht einfacher. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn das geltende Jagdgesetz integral

aus der Optik der Verhältnismässigkeit überprüft würde. Nur wenn die vorgegebenen Verfahren im Umgang mit jagdbaren und insbesondere geschützten Arten vereinfacht und effizient gestaltet werden, können die Kantone ihre Aufgaben künftig noch weitgehende selbsttragend durchführen und werden diese nicht zu einem Geschäft zu Lasten der Allgemeinheit. Indem der Bund den Kantonen wie bisher neue Aufgaben mit komplexen Verfahren überträgt, müssen die Kantone dazu den personellen und materiellen Aufwand leisten. Es ergibt sich daraus eine Entsolidarisierung bei der Verbundaufgabe Jagd, der mit der Revision des Jagdgesetzes entgegengewirkt werden sollte. Entsprechend lässt sich unsere Stellungnahme verstehen, der wir die folgenden Prinzipien zu Grunde legen:

- Der Bund kommt künftig für alle Folgekosten auf, die sich aus dem Schutz von Tieren ergeben.
- Die Verfahren werden vereinfacht, verschlankt und die Anforderungen robust gehalten.
- Es werden keine neuen Regeln für Bereiche aufgestellt, welche unbeanstandet funktionieren.
- Das Regalrecht der Wildnutzung durch die Kantone wird durch den Bund nicht über Schutzbestimmungen für einzelne Arten übersteuert.

II. Zu den vorgeschlagenen Bestimmungen im Einzelnen

Zu Ersatz eines Ausdrucks

Wir begrüssen und unterstützen den Ersatz des Begriffs "Jagdbanngebiete" durch den Begriff "Wildschutzgebiete" unter dem Vorbehalt, dass zum neuen Begriff in der Verordnung keine neuen Auflagen stipuliert werden.

Zu Art. 3 Abs. 1

Antrag:

Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren dies soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei neben den jagdlichen und wildbiologischen Interessen die örtlichen Verhältnisse, die Anliegen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Natur- und Tierschutzes. Es sind Populationen von Wildtieren anzustreben, welche die natürliche Verjüngung der Wälder mit standortgerechten Baumarten nicht gefährden.

Begründung:

Die Sicherstellung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder kann nicht durch die Jagd geleistet werden. Diese Forderung und auch die Forderung der Sicherstellung einer natürlichen Verjüngung sind in ihrer absoluten Formulierung nicht umsetzbar, ohne lokalörtlich die Schalenwildbestände faktisch zu eliminieren. Dies wiederum würde der Jagd- und Wildschutzgesetzgebung widersprechen. Dennoch ist es zentral, an dieser Stelle klar Position zu beziehen, betreffend dem Einfluss der Wildtiere auf den Lebensraum und insbesondere die Waldverjüngung. Artikel 3 Abs. 1 ist umfassend zu formulieren, indem auch die Regulierung geschützter Arten wie z.B. Wolf und Luchs nach den hier definierten Prinzipien auszurichtet und indirekte Effekte (Luchs -> Reh -> Waldverjüngung) mitberücksichtigt werden.

Zu Art. 3 Abs. 2

Antrag:

Die Änderung ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Aufgrund ihres Jagdregals sind die Kantone auch für die Regelung der Jagdprüfung zuständig. Der Ausbildungsstoff wurde auf Initiative der Kantone mit dem Basislehrmittel "Jagen in der Schweiz - Auf dem Weg zur Jagdprüfung" gesamtschweizerisch sehr weitgehend vereinheitlicht. Es braucht keine Einflussnahme des Bundes auf diesen Kompetenzbereich der Kantone und damit verbundene neue administrative Erschwernisse.

Zu Art. 4 Abs. 1 - 3

Wir beantragen, alle Änderungen ersatzlos zu streichen.

Begründung:

In den vergangenen Jahren wurde verschiedentlich überprüft und nachgewiesen, dass die kantonalen Jagdprüfungen in Art und Umfang vergleichbar sind. Es braucht keine neue Bestimmung, die ein funktionierendes System verkompliziert. Die Sicherung der qualitativen und quantitativen Vergleichbarkeit der kantonalen Jagdprüfungen kann die Direktorenkonferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft befördern und wenn nötig sicherstellen. Es gibt keinen Bedarf, die Regelungsdichte ohne Not auszubauen.

Falls an dieser Änderung festgehalten wird, beantragen wir, Absatz 1 mit einem neuen Unterabsatz c. wie folgt zu ergänzen:

c. Kenntnisse über Tiergesundheit und Lebensmittelhygiene.

Begründung:

Neben den hier aufgeführten Fachgebieten sollen auch die Kenntnisse über die Tiergesundheit, im Speziellen das Erkennen von seuchenhaften Erkrankungen und Zoonosen (z.B. Tuberkulose) geprüft werden. Wildtiere haben als Erregerreservoir bei bestimmten Tiersuchen unserer Nutztiere eine grosse Bedeutung. Zudem wird das Fleisch der erlegten Tiere in der Regel als Lebensmittel an Dritte abgegeben oder verkauft. Eine ordentliche Fleischkontrolle durch einen Tierarzt ist aus praktischen Gründen für bejagtes Wild nicht vorgeschrieben. Daher müssen die Jägerinnen und Jäger wissen, wie mit Lebensmitteln umzugehen ist und was geniessbar ist.

Zu Art. 5 Abs. 1

Antrag:

Die Schonzeiten der jagdbaren Arten sind in der Verordnung festzulegen oder analog zur Fischereigesetzgebung als Richtzeiten zu umschreiben.

Begründung:

Die Dynamik der Wildtier-Bestandesentwicklung der vergangenen 20 Jahre hat gezeigt, wie wichtig ein adaptives Management im Bereich Jagd ist. Ohne flexible Anwendung der Eingriffsmöglichkeit, können unerwünschte Nebeneffekte, insbesondere land- und forstwirtschaftliche Schäden nicht vermindert oder verhindert werden. Während dieser Gegebenheit beim Schwarzwild mit der Streichung der Schonzeit für Jungtiere unter zwei Jahren Rechnung getragen wird, fehlt auch beim Rotwild die nötige Flexibilisierung für Abschüsse im Winter und Frühjahr gänzlich. Dabei ist offenkundig, dass die Reduktion der weiblichen Tiere mit den heute geltenden Bundes-Schonzeiten nicht erfolgreich bewerkstelligt werden kann. Es ist deshalb nicht zielführend, Schonzeiten weiterhin im Gesetz festzuschreiben und damit die absehbar benötigte Handlungsfreiheit für das Wildmanagement zu verhindern.

Art. 5 Abs. 1 lit. c (neu)

Antrag:

Der Steinbock ist als jagdbare Art (mit in der Verordnung festgelegter Schonrichtzeit) aufzunehmen.

Begründung:

Der Steinbock erfüllt längst die Voraussetzungen als jagdbare Art. Die Klassierung als regulierte, geschützte Art ist so unzeitgemäss wie der Begriff Jagdbanngebiet. Mit der heutigen Form als zu regulierende, geschützte Art bestehen neben einer eigenen Steinbockverordnung sehr viele administrative Aufwände für den Bund und die Kantone, die überflüssig sind. Mit der Klassierung als jagdbare Art könnte die Verordnung über die Regulierung von Steinbockbeständen (VRS) ersatzlos aufgehoben und auf aufwändige Verfahren in den Kantonen und beim Bund verzichtet werden.

Zu Art. 5 Abs. 1 lit. o

Antrag:

Alle hier genannten jagdbaren Arten sind einzeln und nicht in Gruppenbezeichnungen aufzuführen. So ist in dieser Bestimmung insbesondere die Graugans als jagdbare Art aufzuführen.

Begründung:

In lit. o erfolgt ein Bruch in der Systematik der Aufzählung der jagdbaren resp. geschützten Arten. Zur Erlangung der nötigen Rechtssicherheit sind alle jagdbaren Arten namentlich aufzulisten und nicht in unsicheren und taxonomisch kontrovers diskutierten Gruppenbezeichnungen zu fassen. Bei der Aufzählung der jagdbaren Arten gilt es zu beachten, dass die Jagd auf Wasservögel nur mehr wenig Bedeutung hat und die Wasserwildjagd dank der Gebietsschutzstrategie über die Zugvogelreservate keinerlei negativen Einfluss auf die Wasserwildbestände nimmt.

Das Beispiel des neu zum Schutz vorgesehenen Haubentauchers zeigt, dass die im Bundesgesetz verfolgte Schutzpolitik der geschützten Arten keinen Artenschutz hintergrund aufzeigt, sondern rein politisch motiviert ist. Würden Artenschutzaspekte die Einteilung in jagdbare und geschützte Arten bestimmen, wären zahllose Arten aus dem Schutzstatus zu entlassen. Die Kantone zeigen seit gut 50 Jahren, dass sie selbst natürlicherweise seltene Arten nachhaltig und ohne Gefährdung von deren Artenschutzstatus bejagen können. Eine Überprüfung der Gesamthematik wäre deshalb insofern angebracht, als ermittelt werden müsste, welche Arten tatsächlich als geschützt zu bezeichnen sind.

Zu Art. 5 Abs. 3

Antrag:

Der Begriff „reguliert“ ist durch „entfernt“ zu ersetzen.

Begründung:

Während die ganzjährige Interventionsmöglichkeit gegen faunenfremde oder verwilderte Tiere begrüsst wird, signalisiert der Begriff „Regulation“ eine völlig falsche Aufgabe. Die Kantone sollen faunenfremde und/oder verwilderte Tiere nicht im Sinne der „Regulation“ bewirtschaften, sondern zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume ganzjährig entfernen können.

Zu Art. 5 Abs. 5

Antrag:

Die heute bestehende Beschwerdeberechtigung der Umweltorganisationen gegen gestützt auf Art. 5 Abs. 5, Art. 7 Abs. 2 und 3, Art. 11 Abs. 5 sowie Art. 12 Abs. 2 erlassenen Entschiede der Kantone ist ausdrücklich auszuschliessen und als Voraussetzung eine einfache Zustimmung des zuständigen Bundesamtes vorzusehen.

Begründung:

Die Bundesschonzeiten für Tiere jagdbarer Arten sind zu restriktiv, als dass hochdynamische und hoch-produktive Arten wie Rot- oder Schwarzwild wirkungsvoll reguliert und die Schäden tragbar gehalten werden könnten. Die für den Vollzug wichtige Verschlinkung des Verfahrens ist unverzichtbar. Die heute nötigen Verfahren sind in keiner Weise effizient und verhältnismässig.

In dieser Hinsicht begrüssen wir es, dass für Schonzeitverkürzungen der Kantone nur mehr das Bundesamt für Umwelt (BFU) und nicht mehr das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation angehört werden muss.

Zu Art. 7 Abs. 2

Antrag:

Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen:

Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden, keine negativen Einflüsse auf die Erhaltung des Waldes, insbesondere die Naturverjüngung mit standortgerechten Baumarten, haben und müssen erforderlich sein für:

Begründung:

Die vorgeschlagene Erweiterung der Voraussetzungen für Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten wird zwar begrüsst und ist notwendig. Die besonders wichtige Walderhaltung über die Naturverjüngung soll aber auch festgehalten werden. Die Voraussetzungen müssen nicht kumulativ erfüllt sein, sondern jede Voraussetzung kann für sich den Eingriff in Bestände geschützter Tierarten rechtfertigen.

Antrag:

Im Übrigen ist der Biber vom Bundesrat in der Verordnung als geschützte Art nach Art. 7 Abs. 2 zu bezeichnen.

Begründung:

Gemäss erläuterndem Bericht soll vom Bundesrat in der Verordnung zwar der Höcker-schwan, nicht aber der Biber als geschützte Art nach Art. 7 Abs. 2 bezeichnet werden. Vom Schadenpotenzial und seinem exponentiellen Populationswachstum in der Schweiz aus gesehen, muss der Biber auf diese Liste gesetzt werden.

Art. 7 Abs. 2 lit. c (neu)

Antrag:

Absatz 2 ist mit einem neuen Unterabsatz c. ist wie folgt zu ergänzen:

c. die Gewährleistung einer angemessenen Nutzung durch die Jagd.

Begründung:

Im Zweckartikel ist die angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd ein Grundpfeiler der Gesetzgebung. Das Jagdregal der Kantone muss in Wert gehalten werden können. Entsprechend müssen Grundlagen geschaffen werden, um dieses Hoheitsrecht der Kantone – bei den seit Jahrzehnten wachsenden Wildbeständen – ungeschmälert erhalten zu können. Die Erhaltung des Jagdregales unter grossen Schaden zu subsumieren ist nicht transparent und sorgt für Zündstoff in den Diskussionen zwischen Wald- und Jagdvertretern.

Zu Art. 7 Abs. 3

Antrag:

Der Luchs muss auf die Liste der regulierbaren, geschützten Arten gesetzt werden. Dabei ist die Dichte, ab welcher reguliert werden kann, verbindlich mit 1,5 Tieren pro 100 km² geeignetes Habitat zu fixieren.

Begründung:

Der Luchs ist als einheimische Grossraubwildart ein unbestrittenermassen wichtiges Element im ökologischen System. Er kann positive Effekte für die Waldverjüngung haben, wird aber mit den in verschiedenen Kompartimenten realisierten Dichten untragbar für die Gewährleistung einer angemessenen Nutzung der Wildbestände durch die Jagd. Mit der Regulation soll der Luchsbestand erhalten, die weitere Ausbreitung sichergestellt, die positiven Effekte für den Wald erhalten aber gleichzeitig die Sicherung der angemessenen Nutzung der Wildbestände durch die Jagd gewährleistet bzw. das Jagdregal der Kantone erhalten werden.

Zu Art. 8 Abs. 1

Antrag:

Auf die vorgeschlagene Änderung dieser Bestimmung ist zu verzichten.

Begründung:

Die Änderung ist fachlich unbegründet und rein politisch motiviert. Es gibt keine Notwendigkeit, das heute funktionierende System abzulösen und neue Verkomplizierungen auf Gesetzesstufe einzuführen. Der Entscheid für oder wider das Erlösen eines verletzten oder kranken Tieres ist von den Wildschutzorganen immer zeitgerecht vor Ort zu treffen und erträgt keine weiteren abzuwägenden Einschränkungen.

Zu Art. 12 Abs. 2 und 4

Antrag:

Die Beschwerdeberechtigung der Umweltschutzorganisationen gegen gestützt auf Art. 12 Abs. 2 und 4 erlassenen Entscheide ist auch in dieser Bestimmung auszuschliessen.

Begründung:

Die Verfahren können verschlankt werden, wenn in jedem Fall die Zustimmung des zuständigen Bundesamtes einzuholen ist (vgl. unsere Ausführungen zu Art. 5 Abs. 5).

Zu Art. 12 Abs. 5

Antrag:

Absatz 5 ist dahingehend zu ergänzen, dass der Bund nicht nur die Massnahmen der Kantone im Umgang mit den geschützten Grossraubwildarten fördert, sondern auch vollumfänglich finanziert.

Begründung:

Die Vollzugsaufgaben der Kantone im Zusammenhang mit dem durch Bundesrecht geschützten Grossraubwildarten sind mit grossem Aufwand verbunden und werden durch Vollzugshilfen, Konzepte, Richtlinien und Weisungen der Bundesverwaltung laufend und ohne explizite Gesetzesgrundlage aufwändiger gestaltet. Der Handlungsspielraum für die kantonalen Vollzugsbehörden ist gering bis fehlend. Entsprechend soll der Bund die Konsequenzen seiner Schutzpolitik auch finanziell tragen.

Art. 12 Abs. 6 (neu) und zu Artikel 13 Abs. 4

Antrag:

Der Bund soll für die Wildschadenverhütungsmassnahmen und die Wildschadenvergütung, verursacht durch Tiere geschützter Arten, vollumfänglich aufkommen.

Begründung:

Die Schutzwürdigkeit zahlreicher Arten ist längst nicht mehr gegeben und das Festhalten am Schutzstatus rein politisch begründet. Mit seiner Schutzpolitik trägt der Bund zu den stetig steigenden Kosten der Kantone beim Problemartenmanagement bei. Dasselbe gilt für die Anforderungen bei jagdbaren Arten während der Bundesschonzeit. Die durch das Grossraubwild erodierenden Erträge aus dem Jagdregal reichen nicht mehr aus, um die Kosten der Schutzpolitik des Bundes zu finanzieren.

Zu Art. 14 (neu; grundsätzlich)

Antrag:

Projekte der Kantone im Rahmen des Wildtiermanagements sowie Vorhaben im Rahmen der Ausbildung der Wildschutzorgane, bei welchen Wildtiere oder Vögel behändigt werden, sollen bei geschützten Arten durch das zuständige Bundesamt, bei jagdbaren Arten durch die für die Jagd zuständige Behörde abschliessend bewilligt werden können.

Begründung:

Das moderne Wildartenmanagement kann ohne zeitgemässe Versuche und Projekte (Markierung, Besenderung, Immobilisierung etc.) nicht erfolgreich sein. In diesem Zusammenhang bestehen Unsicherheiten in der Anwendung der Tierversuchsvorschriften in der Tierschutzgesetzgebung. Mit einer neuen klaren Regelung in der Jagdgesetzgebung ist dieser Unsicherheit und einem unverhältnismässigen Administrativaufwand entgegen zu wirken.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren und die Berücksichtigung unserer Anträge und Überlegungen.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Office fédéral de l'environnement (OFEV)
Division Espèces, écosystèmes, paysages
Consultation LChP
3003 Berne

Consultation : modification de la loi sur la chasse

Monsieur le directeur,

Par courrier du 24 août 2016, vous avez invité le gouvernement neuchâtelois à prendre position sur le projet de modification de la loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages. Nous vous en remercions.

En préambule, nous souhaitons relever la qualité du dossier qui nous a été soumis pour consultation. Les propositions de modification de la loi sont bien décrites et justifiées. Les conséquences pour la Confédération et les cantons sont de plus abordées avec un bon niveau de détail.

Nous tenons également à saluer la procédure de révision engagée. Celle-ci était à notre sens indispensable. La loi sur la chasse actuelle, vieille de trente ans, ne permet en effet plus de répondre aux enjeux actuels en matière de gestion de la faune, en particulier en ce qui concerne la thématique des espèces protégées et des dommages qu'elle cause. Face à des dossiers complexes, pour lesquels la recherche d'un consensus est difficile, la Confédération et les cantons doivent pouvoir s'appuyer sur des dispositions légales claires et pragmatiques.

D'une manière générale, nous estimons que les modifications proposées vont dans la bonne direction. Nous sommes en particulier favorables au principe d'instaurer une coordination intercantonale dans le domaine de la chasse et soutenons l'idée d'une reconnaissance mutuelle des examens de chasse. Nous souhaitons cependant vous faire part de certaines considérations, selon nous importantes, dont il faudrait tenir compte lors de l'élaboration du projet définitif.

a) Art. 4, al. 1 et 2

Comme déjà mentionné ci-dessus, nous sommes en faveur de l'instauration d'une reconnaissance intercantonale des examens de chasse. Tel que rédigé, l'article 4, alinéas 1 et 2 ne permettra toutefois pas d'atteindre cet objectif. En effet, les cantons conserveront

toujours la possibilité d'inclure des matières d'examen supplémentaires et pourront ainsi ne reconnaître qu'une partie des examens organisés dans les autres cantons.

En conséquence, nous souhaitons que l'article 4, alinéa 1 ne mentionne pas les matières d'examen ou au contraire qu'il les mentionne de manière exhaustive, sur la base du manuel « Chasser en Suisse ». Nous demandons également que l'article 4, alinéa 2 indique clairement que l'examen réussi dans un canton doit être reconnu par les autres cantons.

De plus, il n'est à notre avis pas nécessaire que la Confédération édicte des directives sur les matières d'examen puisqu'un support didactique a déjà été élaboré par les cantons (manuel « Chasser en Suisse »).

b) Art. 4, al. 3

Ce nouvel article 4, alinéa 3 donnera désormais la possibilité aux cantons de reconnaître les examens de chasse étrangers, pour autant que le niveau d'exigence soit équivalent à celui appliqué en Suisse. Nous saluons cette nouvelle disposition, qui comble une lacune du droit actuel.

Afin de garantir une application uniforme de ce principe dans notre pays, il est selon nous indispensable que la Confédération se charge d'établir une liste des examens étrangers pouvant être reconnus dans les cantons.

c) Art. 5, al. 1

D'une manière générale, nous saluons les adaptations apportées à cet article. Nous souhaitons toutefois que quelques précisions soient apportées au texte concernant la lettre m. La chasse, durant toute l'année, des bandes de corneilles noires doit être possible non seulement sur les cultures agricoles mais également sur les herbages. Il conviendrait donc de préciser dans le texte ou dans le rapport explicatif que le terme de « cultures agricoles » est à interpréter au sens large et inclut les herbages.

d) Art 7, al. 2 et 3

Nous saluons la nouvelle rédaction de l'alinéa 2, qui donne des lignes directrices claires aux cantons, en ce qui concerne la régulation de populations d'espèces protégées.

En ce qui concerne la liste des espèces protégées qui pourront être régulées selon les principes de l'article 7, alinéa 2, le rapport explicatif mentionne le cygne tuberculé en pages 9 et 24 du rapport explicatif ainsi que le lynx, le castor et le goéland leucophée en page 9. Nous demandons à ce que le harle bièvre soit rajouté à cette première ébauche de liste, compte tenu de l'impact que cette espèce peut avoir sur certaines espèces de poissons de rivière.

e) Art. 11, al. 6

Il nous semble nécessaire de profiter de la présente révision pour compléter l'article 11, qui traite des districts francs fédéraux. Dans les zones intégralement protégées (zones dans lesquelles des mesures de régulation ne peuvent être prises qu'exceptionnellement) et en périphérie, les dommages causés par la faune sauvage, en particulier par les sangliers, peuvent être extrêmement conséquents.

Dans ce contexte difficile, le financement assuré par la Confédération, fixé dans les conventions-programmes est clairement insuffisant. Pour le district franc fédéral du Creux du

Van, la participation annuelle de la Confédération aux dommages et à leur prévention se monte à environ 30'000 francs alors que la facture totale à la charge du canton peut dépasser certaines années les 200'000 francs.

Les districts francs fédéraux étant des zones protégées délimitées d'entente entre les cantons et le Conseil fédéral, il serait dès lors normal que la Confédération prenne en charge les coûts dans une mesure équitable. Nous demandons donc que l'article 11, alinéa 6 soit modifié dans ce sens.

f) Art 12, al. 5

Il nous semble nécessaire de profiter de la présente révision pour compléter l'article 12, alinéa 5 en précisant que les mesures des cantons visant à prévenir les dommages causés par les grands prédateurs doivent être financées par la Confédération.

g) Art. 17, al. 1

Il nous semble nécessaire de profiter de la présente révision pour compléter l'article 17, alinéa 1. Il conviendrait de compléter la liste des délits en ajoutant à la lettre h le fait d'obstruer des terriers de blaireaux et de renards.

En conclusion, le gouvernement neuchâtelois soutient la procédure de révision engagée, qui vise à fournir aux cantons et à la Confédération des outils de gestion adaptés à la situation actuelle de la faune sauvage dans notre pays. Il souhaite toutefois que les textes soient retravaillés sur la base des considérations émises ci-dessus.

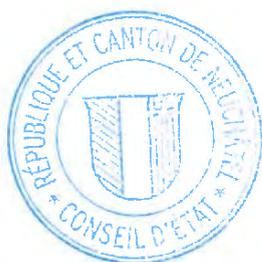
Nous vous remercions de l'intérêt que vous porterez à nos observations et, dans l'attente d'une issue positive à ce dossier, nous vous prions d'agréer, Monsieur le directeur, l'assurance de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 23 novembre 2016

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
J.-N. KARAKASH

La chancelière,
S. DESPLAND





CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin
Doris Leuthard
Kochergasse 6
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 22. November 2016

Änderung des Jagdgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 24. August 2016 hat uns das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation zur Vernehmlassung zur Änderung des Jagdgesetzes eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit zur Mitwirkung und nehmen zur Vorlage gerne wie folgt Stellung, wobei wir uns an der Stellungnahme der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft orientieren.

Zu den einzelnen Bestimmungen

- Art. 3 Abs. 1 Grundsätze (Kantonale Jagdregelung und –planung)

Der Tierschutz ist für die Jagd ein wichtiger zu berücksichtigender Bereich. Bereits heute tragen viele Regelungen in der Bundes- und der kantonalen Gesetzgebung dem Tierschutz Rechnung (z.B. Muttertierschutz, verbotene Hilfsmittel, Jagdhundausbildung, Treffsicherheitsnachweis u.a.). Eine Erwähnung des Tierschutzes in den Grundsätzen unterstreicht die Wichtigkeit der erwähnten Regelungen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die zweifellos berechtigten Tierschutzaspekte auf der Jagd basierend auf der Jagdgesetzgebung des Bundes und den nachgelagerten kantonalen Jagdgesetzen definiert und umgesetzt werden. Schliesslich wird so auch Art. 2 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes (TSchG) Rechnung getragen.

Die Formulierung „(...) die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sollen sichergestellt sein.“ geht uns zu wenig weit. Die Wälder haben in den Bergregionen Schutzfunktionen, welche sie nur erfüllen können, wenn diese Verjüngung effektiv sichergestellt ist.

Antrag: Art. 3 Abs. 1, letzter Satz: „(...) mit standortgerechten Baumarten **müssen** sichergestellt sein.“

- Art. 3 Abs. 2 Grundsätze (Festlegung Jagdsystem u. -gebiet / Erteilung Jagdberechtigung); Art. 4 Abs. 1 und 2 Kantonale Jagdprüfung

Die neuen Bestimmungen zur Jagdberechtigung, zum Inhalt und zur gegenseitigen Anerkennung der kantonalen Jagdprüfungen werden unter den Kantonen kontrovers diskutiert. Massgebend ist für uns der zweite Satz in Artikel 3 Absatz 2: *„Sie (die Kantone) erteilen die Jagdberechtigung aufgrund einer Jagdprüfung und weiteren Anforderungen nach Massgabe*

des kantonalen Rechts." Das heisst, die bestandene Jagdprüfung ist weiterhin nur eine der Voraussetzungen zur Erlangung der Jagdberechtigung in einem Kanton und dies unabhängig davon, ob diese Jagdprüfung gegenseitig anerkannt ist oder nicht. Die Kantone können weiterhin Bewerberinnen und Bewerber für eine Jagdberechtigung abweisen, wenn andere kantonal geregelten Voraussetzungen (z.B. Wohnsitz, Sprachkenntnisse, keine Prüfung in Spezialgebieten) nicht erfüllt sind.

Der Kanton Nidwalden begrüsst und unterstützt ausdrücklich alle Harmonisierungsbestrebungen und die gegenseitige Anerkennung. Vor dem Hintergrund, dass das Jagdlehrmittel „Jagen in der Schweiz – auf dem Weg zur Jagdprüfung“ der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) bereits heute in allen Kantonen angewendet wird, erachten wir es allerdings nicht als angezeigt, wenn der Bund noch die auszubildenden Fächer bestimmt bzw. eine eigene Richtlinie des Bundes erlässt. Die Kantone haben einen langen Erfahrungsschatz und es bestehen keine Anzeichen, dass in diesem Punkt irgendwelche Vollzugsdefizite bestünden, die der Bund zu korrigieren hat.

Antrag: Art. 4 Abs. 1 streichen: *"Die Jagdprüfung umfasst insbesondere die folgenden Prüfungsgebiete:*

a. Arten- und Lebensraumschutz;

b. Tierschutz;

c. Umgang mit Waffen einschliesslich Treffsicherheitsnachweis."

Art. 4 Abs. 1 neu: *"Die bestandene kantonale Jagdprüfung ist eine der Voraussetzung für die Bewerberinnen und Bewerber zur Erlangung der kantonalen Jagdberechtigung.*

Art. 4 Abs. 2 streichen: *"Die Prüfung in den Gebieten nach Absatz 1 ist durch die Kantone gegenseitig anzuerkennen. Der Bund erlässt Richtlinien über diese Prüfungsgebiete."*

Art. 4 Abs. 2 neu: *"Die Prüfungen sind durch die Kantone gegenseitig anzuerkennen."*

- Art. 4 Abs. 3 lit. a Kantonale Jagdprüfung (Anerkennung ausländischer Jagdprüfungen)

Neu müssen die Kantone die "Gleichwertigkeit" einer ausländischen Jagdprüfung prüfen, bevor sie einem ausländischen Jagdgast die Jagdberechtigung erteilen können. Es fragt sich, ob es effizient ist, wenn jeder Kanton die Prüfung für sich vornehmen muss. Während der Bund bei der gegenseitigen Anerkennung der kantonalen Jagdprüfungen, Mindestinhalt der Prüfungen vorgeben und sogar Richtlinien erlassen möchte, wäre es bei der Anerkennung ausländischer Jagdprüfungen sinnvoller, wenn der Bund hier die Prüfung der Gleichwertigkeit (mit der harmonisierten Schweizerischen Jagdprüfung) ausländischer Jagdprüfungen vornehmen würde.

Antrag: Art. 4 Abs. 3 lit. a ergänzen: *"Die Kantone können: a. ausländische Jagdprüfungen anerkennen, sofern die Bewerberinnen und Bewerber über eine gleichwertige Qualifikationen verfügen. Der Bund erstellt hierfür eine Liste der gleichwertigen ausländischer Jagdprüfungen."*

- Art. 5 Abs. 1 Jagdbare Arten und Schonzeiten

Wir begrüssen die angepassten und verkürzten Schonzeiten für **Wildschweine, Kormorane** und **diverse Rabenvögel** (Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher).

Hingegen entspricht die Aufzählung der geschützten **Wildentenarten** in Art. 5 Abs. 1 lit. o nicht der Systematik des Gesetzes. In Artikel 5 werden alle jagdbaren Arten aufgezählt, die anderen, nicht aufgeführten Arten gelten nach Artikel 7 Absatz 2 als geschützt. Um dem sys-

tematischen Aufbau von Artikel 5 (jagdbare Arten) zu folgen, müssten daher die jagdbaren Wildentenarten abschliessend aufgezählt werden.

Gleichzeitig gilt es zu bedenken, dass die Schweiz bei den Wasservögeln die Gebietschutzstrategie erfolgreich verfolgt. Deshalb sollen nicht einzelne Entenarten als geschützt eingetragen werden. Ein Blick in die Jagdstatistik zeigt, dass einerseits die Wasservogeljagd generell rückläufig ist und andererseits vor allem Stockenten, Tafelenten und Reiherenten gejagt werden. Von den anderen Entenarten werden kaum oder nur einige wenige Dutzend Enten erlegt, so dass die Jagdstrecken keine Auswirkungen auf den Bestand hat (vergl. Bestandszahlen im Bericht der Vogelwarte „Monitoring Überwinternde Wasservögel: Ergebnisse der Wasservogelzählung 2013/14 in der Schweiz“). Mit der Auflistung von geschützten Entenarten, welche auch Fachleute nicht immer leicht zu erkennen sind, läuft der Jäger Gefahr, bei einem Fehlabschuss bestraft zu werden, obwohl der Abschuss keine Auswirkungen auf die Bestandsentwicklung hat.

Ebenso hat die Jagd mit ca. 100 erlegten Haubentauchern im Jahr keinen Einfluss auf die Bestandsentwicklung bei 40-60'000 Vögel (vergl. Bericht Vogelwarte). Dass der Haubentaucher künftig als geschützt eingestuft werden soll, hat keinen Artenschutz hintergrund, sondern dürfte weitestgehend politisch motiviert sein.

Antrag: Art. 5 Abs. 1 lit. o: *"Blässhuhn, Haubentaucher und Wildenten vom 1. Februar bis 31. August"*

Das **Steinwild** ist von der geschützten zur jagdbaren Art einzuteilen. Mit der Neuklassierung würde der Bund dokumentieren, dass Art. 5 Abs. 6 JSG nicht nur einseitig in Richtung Schutzunterstellung, sondern auch in die Gegenrichtung zugunsten einer Nutzbarmachung vollzogen wird. Für den Steinbock als jagdbare Art sprechen zahlreiche Gründe: Das Steinwild kann – genauso wie die anderen anspruchsvollen Arten Birkwild, Gamswild etc. – verantwortungsvoll genutzt werden. Kantone mit kantonsübergreifenden Kolonien koordinieren die Jagd untereinander gemäss dem neuen Art. 3 Abs. 1. Der Schutzstatus des Steinbockes gemäss Berner Konvention ist derselbe wie bei der Gämse (geschützt). Schliesslich zeigen die angewachsenen Bestandeszahlen in den Kantonen, dass nichts mehr gegen eine Einteilung des Steinbockes als jagdbare Art spricht. Im Kanton Graubünden nahm der Bestand seit 1977 um 2'000 Tiere von 4'500 auf 6'500 Steintiere zu. Gesamtschweizerisch hat sich der Bestand von 9'000 Tieren auf 17'750 Tiere (2015) verdoppelt.

Antrag: Art. 5 Abs. 1 lit. c neu: *"Steinbock vom 1. Dezember bis 14. August."*

- Art. 5 Abs. 5

Die Bundesschonzeiten für jagdbare Arten sind zu einschränkend, um Bestände hochreproduktiver Arten wirkungsvoll regulieren und schadenstiftende Tiere wirkungsvoll vergrämen zu können (z.B. Rotwild, Schwarzwild). Die Möglichkeiten der Kantone sollen durch eine Verschlankung des Verfahrens verbessert werden. Insbesondere darf eine Verkürzung der Schonzeit nicht dem Beschwerderecht unterliegen.

In dieser Hinsicht begrüssen wir, dass bei Schonzeitverkürzungen der Kantone künftig nur mehr das Bundesamt angehört werden muss und die Zustimmung des Departementes nicht mehr nötig ist. Dies zeigt das Vertrauen des Bundes in die kompetente Facharbeit und das Beurteilungsvermögen der Kantone. Dieses Vertrauen wird jedoch relativiert, wenn weiterhin jede im Gesetz vorgesehene Massnahme oder Anordnung dem Beschwerderecht der Organisationen unterliegen.

In Bezug auf das Beschwerderecht ist das Urteil des Bundesgerichts vom 17. April 2015 (BGE 141 II 233) wegweisend. Das Bundesgericht taxierte die Anordnungen nach Art. 12 Abs. 2 (Massnahmen gegen schadenstiftende Einzeltiere) und Abs. 4 (Massnahmen gegen

zu hohe Bestände geschützter Arten) JSG als Verfügungen, die dem Beschwerderecht der Organisationen nach Art. 12 Abs. 1 lit. b NHG unterliegen.

Antrag: Wir fordern das Bundesamt deshalb auf, die Einschränkung des Beschwerderechts bei den Artikeln 5 Abs. 5, 7 Abs. 2 und 3, 11 Abs. 5 sowie 12 Abs. 2 JSG zu prüfen und in der definitiven Fassung des revidierten Jagdgesetzes zu integrieren.

- Art. 7 Abs. 2 (Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten)

Wir begrüssen die Erweiterung der „Tatbestände“ welche einen Eingriff in die Bestände von geschützten Tierarten erlaubt. Auch erachten wir es als richtig, dass die Kompetenz hierfür bei den Kantonen liegt.

Aus Sicht der Walderhaltung sind die Voraussetzungen unter lit. a zu allgemein gehalten und entsprechen nicht den Bestimmungen zur Wildschadenverhütung in Art. 27 Abs. 2 des Waldgesetzes (WaG). Die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ist hier explizit aufzuführen.

Antrag: Art. 7 Abs. 2 lit. a: "den Schutz der Lebensräume, die Erhaltung der Artenvielfalt oder die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten."

Für die Tierarten nach Absatz 3 bestimmt der Bundesrat in der Jagdverordnung die Schutzbestimmungen, die den Rahmen für die Bestandesregulierung bilden. Gemäss dem erläuternden Bericht (Seite 22) wird der Bundesrat auch den Höckerschwan auf diese Liste der Arten setzen, die nach Art. 7 Abs. 2 reguliert werden können.

Der **Biber** gehört zu den geschützten Arten, nicht aber zu den streng geschützten Arten gemäss Berner Konvention. In einigen Kantonen verbreitet sich der Biber sehr stark. Mit dieser Verbreitung einher geht ein Konflikt- und Schadenspotential, welches dasjenige der Grossraubtiere um ein Vielfaches übersteigt. Namentlich die Schäden an Infrastrukturanlagen können grosse Ausmasse annehmen. Der Biber ist deshalb ebenfalls auf die Liste der Arten zu setzen, die nach Art. 7 Abs. 2 reguliert werden können.

Antrag: Jagdverordnung: Der Biber ist wie der Höckerschwan durch den Bundesrat auf die Liste der Arten zu setzen, die nach Art. 7 Abs. 2 JSG reguliert werden können.

- Art. 7 Abs. 3 (Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten)

Das **Steinwild** ist von der geschützten zur jagdbaren Art einzuteilen (Vgl. unsere Ausführungen zu Art. 5 Abs. 1). Deshalb ist der Steinbock hier zu streichen.

Gemäss dem erläuternden Bericht (Seite 21 f.) ist als Wildschaden auch der Schadenstatbestand der Regaleinbusse denkbar. Es ist deshalb zu prüfen, ob der **Luchs** nicht dem Wolf in Bezug auf die Regulierung gleichgestellt werden soll.

Antrag: Art. 7 Abs. 3 streichen und ergänzen: "Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden:

a. Steinbock

vom 15. August bis 30. November

a. Luchs

vom ... bis ...

b. Wolf

vom 3. Januar bis 31. März"

- Art. 10 Haltung geschützter Tiere

Die Haltung von Wildtieren (geschützte und jagdbare) ist teilweise in der Tierschutzgesetzgebung geregelt. Hier braucht es eine Bereinigung.

Antrag: Art. 10 ergänzen: Titel: Haltung von geschützten **und jagdbaren Tieren "Wer geschützte **oder jagdbare** Tiere halten will, braucht eine kantonale Bewilligung."**

- Art. 12 Abs. 2 Verhütung von Wildschäden

Grundsätzlich sind wir mit der Ergänzung einverstanden, da sie den Forderungen der Motion Engler entspricht. Wir verweisen aber auf unsere Bemerkung betreffend dem beschwerdefähigen Publizieren von solchen Massnahmen (Vgl. unsere Bemerkungen zu Art. 5 Abs. 5).

- Art. 12 Abs. 5

Hier ist zu ergänzen, dass der Bund nicht nur Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Wildschäden fördert, sondern diese auch finanziert.

Antrag: Art. 12 Abs. 5 ergänzen: "Der Bund fördert und **finanziert die Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Wildschaden, der durch Grossraubtiere an Nutztieren verursacht wird."**

- Art. 12 Abs. 6 (neu); Art. 13 Abs. 4

Wildschadenverhütung und –vergütung bei geschützten Arten und jagdbaren Arten während der Bundesschonzeit: Der Bund soll für die Wildschadenverhütungsmassnahmen und die Wildschadenvergütung von Schäden durch Tiere geschützter Arten vollumfänglich aufkommen. Die Schutzvorschriften zugunsten von Wildarten, deren Schutzbedürftigkeit längst nicht mehr gegeben ist, trägt zu einer stetig steigenden Problemlast und Kosten der Kantone bei. Das Gleiche gilt für die jagdbaren Arten für Schäden während der Bundesschonzeit.

Antrag: Art. 12 Abs. 6 neu: "Der Bund bezahlt die Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Tiere geschützter Arten sowie die damit verbundenen Leistungen der Kantone."

Art. 13 Abs. 4 neu: "Der Bund vergütet die von Tieren geschützter Arten verursachten Wildschäden und die Schäden von Tieren jagdbarer Arten während der Bundesschonzeit sowie die damit verbundenen Leistungen der Kantone vollumfänglich."

- Art. 14 Information, Ausbildung und Forschung

Mit dem Wildtiermanagement sollen Wildtierpopulationen in ihrem natürlichen Umfeld erhalten, gefördert und – wo notwendig - reguliert werden. Um die dafür notwendigen Informationen und Erkenntnisse zu gewinnen, müssen Wildtiere teilweise auch gefangen, markiert oder besendert werden und es werden ihnen u.a. Zellen oder Körperflüssigkeiten entnommen. In der Ausbildung der Wildhüter, aber auch der Fischereiaufseher muss die korrekte Handhabung (z.B. Narkotisieren, Elektro-Abfischen) am lebenden Tier geübt werden. Diese Aktivitäten fallen nach Artikel 3 lit. c des Tierschutzgesetzes (TschG) unter die Definition des Tierversuches. Zwar besteht in Artikel 2 Absatz 2 TschG bezüglich Geltungsbereich der Vorbehalt zugunsten der Jagdgesetzgebung. Da im Jagdgesetz jedoch keine explizite Formulierung zu dieser Thematik besteht, sind gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts (Urteil vom 7. Juni 2016; 6B_411/2016) die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes anwendbar.

Im Jagdgesetz ist deshalb eine explizite Bestimmung zum Umgang mit Wildtieren einzufügen. Eine ähnlich lautende Bestimmung wäre im Fischereigesetz einzufügen.

Antrag: Art. 14 sinngemäss: "Vorhaben der Kantone im Rahmen des Wildtiermanagements sowie für die Ausbildung von Wildhütern, bei welchen lebende Säugetiere und Vögel verwendet werden, müssen bei geschützten Arten durch das BAFU, bei jagdbaren Arten durch die für die Jagd zuständigen kantonalen Behörde bewilligt werden. Das BAFU erlässt Vorschriften über den tierschutzgerechten Umgang, die Anforderungen an die ausführenden Personen sowie die zu verwendenden Methoden."

- Art. 14 Abs. 4

Wir begrüssen die Weiterführung einer Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement. Eine solche Stelle unterstützt die Kantone im Umgang mit Wildtieren und ist eine sinnvolle Weiterentwicklung der bisherigen Dokumentationsstelle.

- Art. 17 Abs. 1 lit. h

Im kantonalen Vollzug wird teilweise beobachtet, dass Bauten vornehmlich von Füchsen oder Dachsen verstopft werden. Dies sollte bei den strafbaren Handlungen unter Art. 17 Abs. 1 lit. h ergänzt werden. Dabei kann (zumindest in der deutschen Fassung) korrigiert werden, dass sich das "anbohren" ebenfalls auf die Fuchs-, Dachs- und Marmelotierbauten und nicht auf die Tiere selber bezieht.

Antrag: Art. 17 Abs. 1 lit. h ergänzen: "Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung: (...) h. Füchse, Dachse und Marmelotiere austräuchert, begast **oder ausschwenmt **sowie deren Bauten anbohrt **oder verstopft**;"****

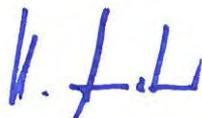
- Art. 20 Abs. 2 Entzug und Verweigerung der Jagdberechtigung

Wir begrüssen diese Verschärfung. Ein schwerwiegendes Vergehen gemäss Art. 17 JSG muss den unbedingten Entzug der Jagdberechtigung zur Folge haben. Erfahrungen zeigen, dass der administrative Entzug der Jagdberechtigung für die Jägerin oder den Jäger oftmals als grössere Strafe empfunden wird als eine Geldbusse. Entsprechend erhöht der unbedingte Entzug die Glaubwürdigkeit der Gesetzgebung und der Vollzugsorgane.

Wir danken Ihnen, wenn Sie diese Überlegungen bei Ihren weiteren Arbeiten berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Ueli Amstad
Landammann




lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:

- claudine.winter@bafu.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Bundesamt für Umwelt BAFU
Papiermühlestrasse 172
3063 Ittigen

E-Mail: claudine.winter@bafu.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2642

Sarnen, 24. November 2016

Vernehmlassung zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des Jagdgesetzes. Grundsätzlich begrüsst der Kanton Obwalden die vorgeschlagenen Änderungen des Jagdgesetzes. Gerne möchten wir auf nachfolgende Punkte hinweisen:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

1.1 Wildtierschutzgebiete statt Jagdbanngelände

Im ganzen Erlass wird „Jagdbanngelände“ durch Wildtierschutzgebiete ersetzt. Die Umbenennung der Eidgenössischen Jagdbanngelände in Wildtierschutzgebiete lehnen wir ab. Wir befürchten, dass zukünftig aus dieser umfassenderen Schutzbezeichnung neue oder zusätzliche Nutzungs- und Bewirtschaftungseinschränkungen abgeleitet werden. Sollte dem Antrag nicht entsprochen werden, hat der Bund die mit der Umbenennung verbundenen Kosten vollständig zu übernehmen.

1.2 Verhältnis Jagdberechtigung und Jagdprüfung

Der Kanton Obwalden anerkennt bereits heute die Jagdprüfung der anderen Kantone. Die Jagdausbildung erfolgt gemäss dem standardisierten Lehrmittel, welches fast schweizweit zur Anwendung kommt. Er begrüsst es zudem, wenn die Jagdprüfung bezüglich Inhaltsanforderungen schweizweit vereinheitlicht wird.

1.3 Delegation von Kompetenzen an die Kantone

Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die Vorlage den Kantonen im Bereich des Artenmanagements mehr Kompetenzen und Verantwortung überträgt. Dadurch würden aber weder finanzielle noch personelle Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden erwachsen. Der Kanton Obwalden teilt diese Meinung nicht. Eine Delegation von Kompetenzen birgt hier zwangsweise grösseren Aufwand für die Kantone, insbesondere dann, wenn kantonale Beschlüsse dem Beschwerderecht unterliegen und entsprechend publiziert werden müssen. Insbesondere für kleine Kantone mit kleinen Verwaltungsstrukturen birgt dies Nachteile.

1.4 Bestandesregulierung Grossraubwild

Grossraubwild wie Luchs und Wolf spielen eine gewisse Rolle im ökologischen Gefüge. Sie beeinflussen sowohl die Lebensraumnutzung und -beanspruchung der Schalenwildarten als auch die Gesundheit der Schalenwildpopulationen positiv. Sie können übermässigen Schäden an der Waldverjüngung und in der Landwirtschaft entgegenwirken. Massnahmen zur Bestandesregulation von hohen Grossraubwildbeständen sind deshalb mit den Anliegen aus den anderen Umweltbereichen (Landwirtschaft, Wald, Naturschutz) abzustimmen (Art. 3 Abs. 1 JSG). Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Herdenschutzhunde, die für den Schutz der Nutztiere vor Grossraubwild eingesetzt werden, auch eine gewisse Gefährdung für den Menschen darstellen. Es gilt auch, die weitere Entwicklung gut zu beobachten. Bei Bedarf sind weitergehende Massnahmen zu prüfen und zu ergreifen.

2. Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln

zu Art. 3 Abs. 1

Bei der der Regelung und Planung der Jagd durch die Kantone ist neu auch das Anliegen des Tierschutzes zu berücksichtigen. Der Tierschutz ist für die Jagd bereits heute ein wichtiger zu berücksichtigender Bereich. Viele Regelungen in der Bundes- und der kantonalen Gesetzgebung tragen dem Tierschutz Rechnung (z.B. Schutz von Muttertieren, verbotene Hilfsmittel, Jagdhundausbildung, Treffsicherheitsnachweis u.a.). Der Begriff „Tierschutz“ ist schwammig, nicht operationalisierbar und wenig konkret. Dadurch werden Beschwerden von Tierschutzorganisationen und jagdkritischen Organisationen begünstigt und provoziert. Auf eine Aufnahme des Begriffs „Tierschutz“ ist daher in dieser Form zu verzichten.

zu Art. 4 Abs. 1

Es wird eine nicht abschliessende Liste der Prüfungsgebiete für die Jagdausbildung aufgezählt. Unter anderem auch der Begriff „Tierschutz“. Dieser ist sehr weitläufig. Seine Aufnahme in die Jagdausbildung erscheint sinnvoll. Allerdings suggeriert die unvollständige und selektive Auflistung von Prüfungsgebieten eine Wertung zwischen „Pflicht“ und „Anderem“. Daher ist entweder eine vollständige Auflistung zu machen oder aber eine allgemeine Formulierung zu wählen, z.B. „die Jagd- und Fischereiverwalter-Konferenz legt die massgebenden Fächer der Jagdprüfung fest“.

zu Art. 5 Abs. 5

Eine Verkürzung der Schonzeit ist gemäss Bundesgericht mit einer beschwerdefähigen Verfügungen nach Art. 12b Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NGH, SR 451) zu erlassen (Urteil 2C_1176/2013). Dies stellt eine kaum bewältigbare Hürde für das praxis- und zeitgerechte Bestandesmanagement von Wildtieren dar. Die Handlungsfähigkeit der Verwaltung ist in Frage gestellt. Daher ist der Absatz mit folgender Zusatz zu ergänzen: „Diese Massnahme unterliegt nicht dem Beschwerderecht.“

zu Art. 7 Abs. 2

Die Entscheide über Eingriff in die Bestände geschützter Arten sollen die Kantone nach Anhörung des BAFU neu selber Fällen. Eine Zustimmung des Bundes ist nicht mehr nötig. Diese Neuordnung der Kompetenzen überträgt den Kantonen die Verantwortung zur Überprüfung der Voraussetzungen für regulative Massnahmen, insbesondere betreffs der Erforderlichkeit der Eingriffe, dem Schutz der Bestände und den zumutbaren Massnahmen zur Prävention von Schäden oder Gefährdungen. Es wird sehr wichtig sein, dass die dafür notwendigen Rahmenbedingungen in der Jagdverordnung und dem erläuternden Bericht klar und unmissverständlich formuliert werden. Denn nur so kann eine einheitliche Praxis in den Kantonen erreicht, Beschwerden von Dritten minimiert und damit die Basis für eine Akzeptanz von bestandesregulierenden Massnahmen in der Bevölkerung geschaffen werden.

Entgegen der vorgeschlagenen Änderung im Jagdgesetz beantragen wir, dass bezüglich der geschützten Arten Wolf und Bär der Entscheid über den Eingriff in den Bestand auch künftig noch immer beim Bund liegen soll. Denn nur so kann schweizweit eine einheitliche Handhabung sichergestellt werden. Sollte unserem Antrag nicht entsprochen werden und die Delegation an die Kantone erfolgt dennoch, sind die damit verbundenen Aufwendungen durch den Bund vollständig zu entschädigen.

zu Art. 7 Abs. 2 lit. b

Bestandesregulierende Massnahmen von geschützten Tierarten dürfen getroffen werden, wenn damit grosse Schäden an Nutztieren oder eine konkrete Gefährdung von Menschen verhütet werden können. Im Gegensatz zum heute geltenden Jagdrecht braucht es somit keinen Schaden mehr. Die Verwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe „konkret“ und „gross“ gewähren Bund und Kantone zwar Spielraum im Ausführungsrecht und bei Entscheidungen im Einzelfall. Andererseits öffnen diese unbestimmten Begriffe Tür und Tor für Beschwerden. Es wird sehr wichtig sein, dass diese Begriffe in der Jagdverordnung und dem erläuternden Bericht klar und unmissverständlich umschrieben werden. Denn nur so kann eine einheitliche Praxis in den Kantonen erreicht, Beschwerden von Dritten minimiert und damit die Basis für eine Akzeptanz von bestandesregulierenden Massnahmen in der Bevölkerung geschaffen werden.

zu Art. 7 Abs. 3

Aktuell konnten in der Schweiz drei Wolfsrudel nachgewiesen werden, welche erfolgreich reproduzieren. Der Bestand an Wölfen in der Schweiz liegt deutlich tiefer als der Bestand an Luchsen, auch hinsichtlich der Lebensraumkapazität. Wie bereits im Kommentar zu Art. 7 Abs. 2 ausgeführt, ist bezüglich der geschützten Arten Wolf und Bär der Entscheid über den Eingriff in den Bestand beim Bund zu belassen. Jedoch ist der Luchs in diesem Abschnitt aufzuführen, dessen Bestand gemäss dem Konzept Luchs reguliert werden kann.

zu Art. 8

Die heutige Regelung des Abschusses kranker und verletzter Tiere durch die Wildhut soll beibehalten werden. Kranke und verletzte Tiere sollen erlegt werden können. Die Wildhut ist in der Lage, selbstständig zu beurteilen, ob eine Erkrankung oder Verletzung einen allfälligen Abschuss rechtfertigt. Die vorgeschlagene Verschärfung der Abschusskriterien ist unnötig, schränkt die praxisbewährte und pragmatische Handlungsfreiheit der Wildhüter massiv ein und stellt ein Misstrauensvotum gegenüber dem Berufsstand dar.

Letztendlich wird es trotz allen gesetzlichen Regelungen ein individueller Entscheid des einzelnen Organs bleiben.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Franz Enderli
Landammann



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 22. November 2016

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 24. August 2016 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns gern wie folgt:

Die Teilrevision des Jagdgesetzes mit den wichtigsten Änderungen wird insgesamt sehr begrüsst. Es fördert und unterstützt eine moderne und zukunftsfähige Jagd und ein fachgerechtes Wildtiermanagement. Zudem begrüssen wir die Möglichkeit rascher regulierender Massnahmen, um grössere Schäden durch Wildtiere zu vermeiden und konkreten Gefährdungen des Menschen vorzubeugen.

Weitere Bemerkungen können Sie dem beiliegenden ausgefüllten Formular entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Martin Klöti
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär



Beilage:

Ausgefülltes Formular

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:

claudine.winter@bafu.admin.ch



JSG, Änderung des Jagdgesetzes, Vernehmlassungsvorlage

Rückmeldeformular

Name / Firma / Organisation / Amt	Kanton St.Gallen, Volkswirtschaftsdepartement
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	
Adresse	Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen
Kontaktperson	Dr. Dominik Thiel, Leiter Amt für Natur, Jagd und Fischerei
Telefon	058 229 32 87
E-Mail	dominik.thiel@sg.ch
Datum	15. November 2016

Gesamtbeurteilung

Die Teilrevision wird insgesamt mit den wichtigsten Änderungen sehr begrüsst. Es fördert und unterstützt eine moderne zukunftsfähige Jagd und ein fachgerechtes Wildtiermanagement. Es sieht dort Änderungen vor, wo es durch ein geändertes Umfeld vermehrt zu Konflikten zwischen Menschen und gewissen Wildtieren (Wolf, Krähe, Wildschwein usw.) kommt. Dabei stärken die Änderungen die Kantone, die direkt im Vollzug gefordert sind.

Der Kanton St.Gallen ist im südlichen Teil trotz der in den letzten Jahren aufgebauten Präventionsmassnahmen von der Problematik auffälligen Verhaltens von Wölfen besonders betroffen. Ohne Scheu vor dem Menschen bewegen sich Wölfe durch die Bergdörfer, aber auch um Einzelhöfe. Sehr beunruhigend für die ländliche Bevölkerung ist das Auftreten von Wölfen in grösseren Gruppen. Wir begrüssen deshalb die Möglichkeit rascher regulierender Massnahmen, um grössere Schäden zu vermeiden und konkreten Gefährdungen des Menschen vorzubeugen. Wir begrüssen, dass die Kantone für die Regulierung zuständig werden. Sie kennen die Verhältnisse, verfügen über ausreichend Fachkompetenz und können rasch handeln. Mit der Möglichkeit der Regulierung kann dazu beigetragen werden, Konflikte zwischen Wolf, Nutztier und Mensch zu reduzieren.

Stellungnahme

	Bemerkungen	Antrag
Ersatz «Jagdbanngebiet» mit «Wildtierschutzgebiet»	Diese Änderung bedingt einen sehr grossen Aufwand inkl. Kosten zum Ersatz von bestehenden Tafeln, Broschüren, Websites usw. Es ist nochmals zu prüfen, ob sich dieser Aufwand lohnt. Insbesondere ist eine Verwechslung für Laien mit den «Wildruhezonen» möglich. Wenn sich diese Änderung nur auf den Namen bezieht und sich inhaltlich im Umgang mit diesen Gebieten nichts ändert, scheint diese Namensänderung weder notwendig noch sinnvoll.	Überprüfung der Sinnhaftigkeit.
Art. 3 Abs. 1 und 2 Grundsätze	Die Änderung des Artikels mit dem Zusatz der Koordination zwischen den Kantonen wird sehr begrüsst, ebenso die wichtigen Hinweise bzgl. Waldverjüngung und Tierschutz.	

<p>kantonale Jagdberechtigung Art. 4 Abs. 1</p>	<p>Im Art. 4 Abs. 1 wird festgelegt, welche Prüfungsgebiete die Jagdprüfung umfassen muss. Wir sind der Ansicht, dass nebst den bereits erwähnten Fachgebieten auch die Kenntnisse über die Tiergesundheit, im Speziellen auffällige Veränderungen des Wildkörpers, die auf seuchenhafte Erkrankungen und Zoonosen (z.B. Tuberkulose) hinweisen können, geprüft werden sollen. Das Fleisch der geschossenen Tiere wird in der Regel als Lebensmittel an Dritte abgegeben oder verkauft. Eine ordentliche Fleischkontrolle durch einen Tierarzt ist aus praktischen Gründen für Jagdwild nicht vorgeschrieben. Daher muss jeder Jäger wissen, wie mit Lebensmitteln umzugehen ist und was geniessbar ist und was nicht. Das Thema Lebensmittelhygiene soll in der Jägerausbildung fest verankert und auch geprüft werden.</p>	<p>Erweiterung der Prüfungsgebiete zum Thema Wildkrankheiten oder sogar abschliessende Aufzählung der zu prüfenden Teilgebiete.</p>
<p>kantonale Jagdberechtigung Art. 4 Abs. 3</p>	<p>Bisher konnten die Kantone Jagdgästen ohne Jagdprüfung eine Jagdberechtigung für einzelne Tage (Jagdpässe) ausstellen. Die Kantone haben diese Ausnahme zur Erteilung der Jagdberechtigung für einzelne Tage für Personen in der Jagdausbildung sowie Personen ohne anerkannte Jagdfähigkeit erteilt.</p> <p>Damit kamen auch Personen zur Jagdausübung, welche keine jagdliche Erfahrung und keinerlei Ausbildung vorweisen können. Dies widerspricht der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung, die zum Töten von Wirbeltieren die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt (Art. 177 TSchV [SR 455.1]). Mit der neuen Regelung wird diese Lücke geschlossen, was grundsätzlich zu begrüssen ist.</p> <p>Andererseits verhindert die neue Regelung, dass die Kantone erfahrenen Jägern eine Jagdberechtigung im Kanton erteilen, die aus Ländern stammen, wo es gar keine Jagdprüfung gibt (z.B. gewisse Staaten in den USA). Die Vorlage geht mit keinem Wort auf diese Situation ein.</p> <p>Entsprechend muss der Artikel angepasst werden.</p>	<p>Änderung des Art. 4 Abs. 3</p> <p>Die Kantone können:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ausländische Jagdprüfungen anerkennen; b) Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen können; c) Personen ohne Jagdfähigkeitsausweis, die sich über ausreichende jagdliche Erfahrung ausweisen können, eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen.

<p>Art. 5 Jagdbare Arten und Schonzeiten</p>	<p>Diese Änderungen werden mehrheitlich begrüsst.</p> <p>Beim Wildschweinmanagement ist zu berücksichtigen, dass die Situation in vielen Kantonen ausser Kontrolle geraten ist, das Wildschwein sich weiter ausbreitet und jagdlich nicht oder zu wenig reguliert wird. Noch immer herrschen veraltete und überholte Ansichten und Jagdmethoden. Der Bachen-Abschuss ist tabu, der Hundeeinsatz mangelhaft, und die Treibjagden sind nicht auf Wildschweine ausgerichtet. Hier muss der Bund vermehrt unterstützen und mit einer Überarbeitung der Praxishilfe Wildschweinmanagement eine Wende einleiten.</p> <p>Es ist aber nicht einzusehen, weshalb Scheck-, Kragen-, Ruder-, Spatel- und Kolbenenten geschützt sind. Ausser Letztere kommen die anderen Entenarten in der Schweiz gar nicht vor, die Kolbenente ist sehr häufig geworden. Deshalb sind sie alle von der Liste der geschützten Arten zu streichen, zumal die Schweiz bei den Wasservögeln die Gebietsschutzstrategie verfolgt und nicht die Artenschutzstrategie.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Haubentaucher geschützt werden soll, da er sehr häufig ist und jagdlich sehr selten erlegt wird.</p>	<p>Streichung von Scheck-, Kragen-, Ruder-, Spatel- und Kolbenenten als geschützte Arten.</p> <p>Haubentaucher jagdbar belassen.</p>
<p>Art. 7 Artenschutz</p>	<p>Diese Änderungen werden ausdrücklich begrüsst.</p> <p>Bei der Regulation des Wolfs ist jeweils die Situation der Waldverjüngung gebührend zu berücksichtigen. Bei wenig scheuen Wölfen sind die nicht-letalen Vergrämungsmethoden – wenn möglich – anzuwenden.</p>	
<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere</p>	<p>Diese Änderungen werden begrüsst.</p>	
<p>Art. 12 Verhütung von Wildschaden</p>	<p>Diese Änderungen werden begrüsst.</p>	

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat

Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch



Regierungsrat

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Arten, Ökosysteme und
Landschaften
3003 Bern

per E-Mail an:
claudine.winter@bafu.admin.ch

Schaffhausen, 29. November 2016

Änderung des Jagdgesetzes; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. August 2016 haben Sie die Kantone zu einer Vernehmlassung in oben genannter Angelegenheit eingeladen. Dafür danken wir Ihnen und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Die Jagd zeichnet sich im Kanton Schaffhausen durch eine liberale, auf Eigenverantwortung und Selbstkontrolle basierende Kultur aus. Gesetzliche Eingriffe werden entsprechend nur zurückhaltend vorgenommen. Aus unserer Sicht besteht folglich wenig Handlungsbedarf auf Ebene des Bundesgesetzes, zumal die – der vorliegenden Revision zu Grunde liegende – Grossraubtierproblematik den Kanton Schaffhausen wenn überhaupt dann nur am Rande tangiert. Wir erlauben uns deshalb, nachfolgend nur diejenigen Bereiche anzusprechen, bei denen aus unserer Sicht Anpassungs- oder Diskussionsbedarf besteht. Ansonsten enthalten wir uns einer Stellungnahme.

Art. 3 Abs. 1, Grundsätze

Der Tierschutz ist für die Jagd ein wichtiger zu berücksichtigender Bereich. Bereits heute tragen viele Regelungen in der Bundes- und der kantonalen Gesetzgebung dem Tierschutz Rechnung (z.B. Muttertierschutz, verbotene Hilfsmittel, Jagdhundausbildung, Treffsicherheitsnachweis u.a.). Eine Erwähnung des Tierschutzes in den Grundsätzen unterstreicht die Wichtigkeit der erwähnten Regelungen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die zweifellos berechtigten Tierschutzaspekte auf der Jagd basierend auf der Jagdgesetzgebung des Bundes und den nachgelagerten kantonalen Jagdgesetzen definiert und umgesetzt werden. Schliesslich wird so auch Art. 2 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes

(TSchG) Rechnung getragen. Wir sind zudem der Ansicht, dass auch die Tiergesundheit unter den Begriff des Tierschutzes zu subsumieren ist, was namentlich im Bereich der Tierseuchenprävention wichtig werden kann.

Art. 4, Kantonale Jagdprüfung

Die Anerkennung der Jagdprüfungen aller Kantone ist im Kanton Schaffhausen bereits langjährige Praxis. Entsprechend stehen wir einer Verankerung der Pflicht zur gegenseitigen Anerkennung offen gegenüber.

Die Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) hat das Jagdlehrmittel „Jagen in der Schweiz“ verfasst, welches heute in allen Kantonen als Grundlage zur Jungjägerausbildung dient. Das Jagdlehrmittel wird ständig von den Kantonen weiterentwickelt. Es basiert auf der jahrzehntelangen Erfahrung der Kantone in der Ausbildung von Jägerinnen und Jägern und deckt entsprechend die relevanten Themen in genügender Tiefe ab. Eine Aufzählung der auszubildenden Fächer und eine Richtlinie des Bundes für die Jagdausbildung sind daher nicht notwendig. Entsprechend ist Art. 4 wie folgt umzuformulieren:

Art. 4, Kantonale Jagdprüfung

1 Die bestandene kantonale Jagdprüfung ist eine der Voraussetzungen für die Bewerberinnen und Bewerber zur Erlangung der kantonalen Jagdberechtigung.

2 Die Prüfungen sind durch die Kantone gegenseitig anzuerkennen.

Art. 5, Jagdbare Arten und Schonzeiten

Wir begrüßen die angepassten und verkürzten Schonzeiten für Wildschweine, Kormorane und diverse Rabenvögel. Mit der Einschränkung der Schonzeit des Wildschweines kann der Jagderfolg insgesamt verbessert werden, was den Aufwand zur Schadenprävention in der Landwirtschaft reduziert. Angesichts steigender Schwarzwildschäden wird in den Mittellandkantonen im Übrigen der Einsatz von Nachtsichtzielgeräten auf der Schwarzwildjagd immer stärker diskutiert (und verschiedentlich auch erlaubt). Diese Diskussion ist anlässlich der noch vorzunehmenden Anpassungen auf Verordnungsstufe noch einmal vertieft zu führen und einer umsetzbaren, den Umständen in der jagdlichen Praxis entsprechenden Lösung zuzuführen.

Letztlich begrüßen wir auch, dass nicht einheimische Tierarten ganzjährig jagdbar sind. Damit kann ihre nachteilige Wirkung auf die einheimische Biodiversität vermindert werden. Allerdings darf die Aufhebung der Schonzeit nicht dazu führen, dass der Druck auf die Kantone zur Reduzierung dieser nicht einheimischen Tierarten ansteigt.

Art. 7, Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Arten

Wir begrüssen grundsätzlich die Erweiterung der Tatbestände, welche einen Eingriff in die Bestände von geschützten Tierarten erlauben. Auch erachten wir es als richtig, dass die Kompetenz hierfür bei den Kantonen liegt. Bei der Erarbeitung der definitiven Gesetzesbestimmungen bzw. der diesbezüglichen Verordnungsbestimmungen gilt es, ein Gleichgewicht zu finden zwischen den Ansprüchen der Arten (Artenschutz) und des Menschen (Regulierung) – bei den Forderungen der überwiesenen parlamentarischen Vorstösse bezüglich Lockerung des Artenschutzes stehen aktuell insbesondere die Ansprüche des Menschen im Fokus. Ebenso ist darauf zu achten, dass die Voraussetzungen zur Regulation einer geschützten Art auf Verordnungsebene präzisiert werden, um die Administration sowie Diskussionen und Beschwerden gering zu halten und den Schutz der Arten zu garantieren.

Für die Tierarten nach Abs. 3 bestimmt der Bundesrat in der Jagdverordnung die Schutzbestimmungen, die den Rahmen für die Bestandesregulierung bilden. Der Bundesrat will unter anderem den Höckerschwan auf diese Liste der Arten setzen, die nach Art. 7 Abs. 2 reguliert werden können. Gleiches ist bezüglich des Bibers zu fordern: Der Biber gehört zu den geschützten Arten, nicht aber zu den streng geschützten Arten gemäss Berner Konvention. In einigen Kantonen verbreitet sich der Biber sehr stark. Mit dieser Verbreitung einher geht ein Konflikt- und Schadenspotential, welches dasjenige der Grossraubtiere um ein Vielfaches übersteigt. Namentlich die Schäden an Infrastrukturen können grosse Ausmasse annehmen. Der Biber ist deshalb ebenfalls auf die Liste der Arten zu setzen, die nach Art. 7 Abs. 2 reguliert werden können.

Art. 8, Abschuss kranker und verletzter Tiere

Wir teilen grundsätzlich die Auffassung, dass nicht jedes kranke oder verletzte Tier *a priori* erlegt werden muss. Diese Tiere sollen die Möglichkeit haben, zu genesen oder aber im ökologischen Kreislauf in Form von Fallwild zu verbleiben. Die vorgeschlagenen Verschärfungen der Abschusskriterien sind jedoch unnötig, schränken die Handlungsfreiheit der Jagdorgane massiv ein und sind in der Praxis nicht überprüf- und somit auch nicht durchsetzbar. Entsprechend ist auf eine Anpassung von Art. 8 zu verzichten und die aktuelle Formulierung beizubehalten.

Art. 12, Verhütung von Wildschaden / Art. 13, Entschädigung von Wildschaden

Der Bund soll für die Wildschadenverhütungsmassnahmen und die Wildschadenvergütung von Schäden durch Tiere geschützter Arten vollumfänglich aufkommen. Die Schutzvorschriften zugunsten von Wildarten, deren Schutzbedürftigkeit zumindest nicht mehr vordringlich ist, tragen zu einer stetig steigenden Problemlast und zu steigenden Kosten der Kantone bei. Namentlich die rasche Verbreitung des geschützten Bibers stellt die Kantone vor grosse und teilweise kaum zu lösenden Herausforderungen. Insbesondere die Tatsache, dass Kosten für

Biberschäden an Infrastrukturen nicht entschädigt werden, ist problematisch und auf längere Sicht nicht mehr zu rechtfertigen. Um diese Situation zu entschärfen, sind Art. 12 und Art. 13 wie folgt anzupassen bzw. zu ergänzen:

Art. 12, Verhütung von Wildschaden

6 Der Bund bezahlt die Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Tiere geschützter Arten sowie die damit verbundenen Leistungen der Kantone."

Art. 13, Entschädigung von Wildschaden

4 Der Bund vergütet Schaden, der durch Tiere geschützter Arten an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen, Nutztieren sowie Infrastrukturen verursacht wird, vollständig.

Art. 20, Entzug und Verweigerung der Jagdberechtigung

Wir begrüssen diese Verschärfung. Ein schwerwiegendes Vergehen gemäss Art. 17 Jagdgesetz muss den unbedingten Entzug der Jagdberechtigung zur Folge haben. Erfahrungen zeigen, dass der administrative Entzug der Jagdberechtigung für die Jägerin oder den Jäger oftmals als grössere Strafe empfunden wird als eine Geldbusse. Entsprechend erhöht der unbedingte Entzug die Glaubwürdigkeit der Gesetzgebung und der Vollzugsorgane. Zu prüfen ist zudem, ob die Formulierung in Art. 20 Abs. 1, gemäss welcher der Richter die Jagdberechtigung entzieht, nicht den neuen Realitäten im Strafprozess angepasst werden sollte, wonach eine immer grössere Anzahl an Straffällen durch Strafbefehl der Staatsanwaltschaft erledigt wird.

Für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Reto Dubach

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Registratur DAFU	
Planposition	Auftragsnummer
	2016 DEZ. 01.
Direktion	
Federführung	

Bundesamt für Umwelt BAFU
Frau Claudine Winter
Abteilung Arten, Ökosysteme,
Landschaften
Postfach
3003 Bern

28. November 2016

Änderung des Jagdgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Frau Winter

Mit Schreiben vom 24. August 2016 gelangen Sie an die Kantonsregierung und laden im Rahmen der Änderung des Jagdgesetzes zur Vernehmlassung ein. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Aufgrund von angenommenen Motionen im Bundesparlament ist eine Revision des Jagdgesetzes (JSG) notwendig. Gesetzesrevisionen bieten Chancen und Risiken zugleich. Für die Kantone ist es wichtig, dass die Vorgaben des Bundes in seinen Gesetzen einen praxisnahen, kostengünstigen und wirkungsvollen Vollzug zulassen.

Mit der vorliegenden Revision des Jagdgesetzes sollen die überwiesenen Motionen „Zusammenleben von Wolf und Bergbevölkerung“ sowie die „Umbenennung der eidgenössischen Jagdbanngebiete in Wildtierschutzgebiete“ umgesetzt werden. Die Grundzüge der Jagdplanung sollen durch die Verpflichtung der Kantone zur Berücksichtigung der Tierschutzanliegen auf der Jagd und zur interkantonalen Koordination von Jagdplanung und der jagdlichen Umsetzung ergänzt werden. Zudem sollen Bestimmungen, welche 2012 in der Jagdverordnung (JSV) geregelt wurden, in das JSG überführt und ergänzt werden sowie die Jagdprüfungen in der Schweiz bezüglich Inhaltsanforderungen vereinheitlicht und gegenseitig anerkannt werden.

Gemäss dem erläuternden Bericht, soll die Änderung des JSG keine finanziellen und personellen Konsequenzen für den Bund und die Kantone haben.

Wie bereits oben aufgeführt, kann eine Gesetzesrevision Chancen bieten, um auf veränderte rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen einzugehen. Im Bezug auf die Jagdgesetzgebung kommen weitere Entwicklungen und Veränderungen in der Natur dazu, welche seit der letzten Totalrevision des JSG vor 30 Jahren stattgefunden haben. Seit Mitte der 80iger Jahre haben sich aufgrund solcher Veränderungen die Aufgaben für die Kantone stark gewandelt. So ist zum Beispiel der Aufwand für das Management von Konfliktarten bei vielen Kantonen massiv angestiegen. Die Kantone sind zur Umsetzung eines effizienten Wildtiermanagements, welches den Arten-, Tier- und Lebensraumschutz berücksichtigt, auf eine Regelung angewiesen, die ihnen in ihren Handlungsmöglichkeiten möglichst wenige Einschränkungen auferlegt.

Die Jagdgesetzgebung beinhaltet in grossen Teilen Verbundaufgaben zwischen Bund und Kantonen. Wir können daher nicht nachvollziehen, wieso die Kantone - entgegen den ersten Aussagen seitens des Bundesamtes für Umwelt - für die Erarbeitung der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage nicht einbezogen wurden.

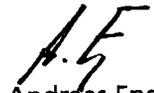
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der dargelegten Auflagen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Roland Furst
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln

**Änderung des Jagdgesetzes; Vernehmlassung
Beilage zum Schreiben vom 28. November 2016**

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Ganzer Erlass

Den Ersatz des Begriffes „Jagdbanngebiete“ durch „Wildtierschutzgebiete“ unterstützen wir.

Art. 3 Absatz 1 und 2

Wird unterstützt.

Art. 4

Das von der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz verfasste und von allen Kantonen der Schweiz verwendete Jagdlehrmittel „Jagen in der Schweiz – auf dem Weg zur Jagdprüfung“ deckt u.E. alle relevanten Themen für eine umfassende Jagdprüfung ab. Vorgaben zur Jagdprüfung durch den Bund sind nicht notwendig. Das Jagdlehrmittel wird ständig von den Kantonen weiterentwickelt. Somit können neue Erkenntnisse im Arten-, Lebensraum- und Tierschutz bei Bedarf einfließen. Vorgaben an die Kantone, ob und welche Jagdprüfungen sie anerkennen wollen, sind nicht notwendig. Der Kanton Solothurn anerkennt die Jagdprüfungen aller Kantone der Schweiz und die gleichwertigen Jagdprüfungen des Fürstentums Liechtenstein, Deutschlands und Österreichs.

Wir unterstützen die Änderung von Art. 4 Absatz 3, dass nur noch Personen eine beschränkte Jagdberechtigung erhalten, welche sich auf die Jagdprüfung vorbereiten. Wir erachten es aber als sinnvoll, wenn diese Jagdberechtigung an die Begleitung durch eine jagdberechtigte Person gekoppelt wird und nicht mit einer Begrenzung auf einzelne Tage.

Antrag:

Art. 4 Absatz 1

Alte Fassung belassen.

Art. 4 Absatz 2 neu

Die Kantone können:

- a) ausländische Jagdprüfungen anerkennen, sofern die Bewerberinnen und Bewerber über gleichwertige Qualifikationen verfügen;
- b) Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, eine beschränkte Jagdberechtigung erteilen, welche zur Jagd in Begleitung mit einer jagdberechtigten Person berechtigt.

Art. 5 Absatz 1

Wird unterstützt. Da Wildenten zum Teil durch internationale Schutzabkommen geschützt sind, ist die Aufzählung gemäss JSJ sinnvoll.

Art. 5 Absatz 3

Wird unterstützt. Jedoch sind wir der Ansicht, dass der Begriff „reguliert“ bei den verwilderten Haus- und Nutztieren durch „entfernt“ ergänzt werden sollte.

Antrag:

Art. 5 Absatz 3

Während des ganzen Jahres können reguliert oder entfernt werden:

- a) nicht einheimische Tierarten
- b) verwilderte Haus- und Nutztiere

Art. 5 Absatz 5

Wird unterstützt.

Art. 7 Absätze 2 und 3

Wird unterstützt.

Art. 8

Gemäss dem erläuternden Bericht, können verletzte oder kranke Wildtiere jederzeit erlegt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um jagdbare oder geschützte Tiere handelt. Wir unterstützen dieses Vorgehen, wenn es sich bei den dazu berechtigten Personen um ausgebildete Wildhüterinnen und Wildhüter oder Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher handelt. Hingegen können wir dieses Vorgehen nicht unterstützen, wenn Revierpächterinnen und Revierpächter entscheiden sollen, ob z.B. ein Luchs so verletzt ist, dass er jederzeit erlegt werden darf.

Wir teilen grundsätzlich die Auffassung, dass nicht jedes kranke und verletzte Wildtier erlegt werden muss. Diese Tiere sollen die Möglichkeit haben, zu genesen oder aber im ökologischen Kreislauf in Form von Fallwild verbleiben. Die vorgeschlagenen Verschärfungen der Abschusskriterien sind jedoch unnötig und schränken die Handlungsfreiheit der Wildhüterinnen und Wildhüter oder Jagdaufseherinnen und –aufseher massiv ein.

Antrag:

Art. 8 Absatz 1

Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und –aufseher können kranke und verletzte Wildtiere jederzeit erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.

Art. 8 Absatz 2

Revierpächterinnen und Revierpächter können kranke und verletzte jagdbare Wildtiere jederzeit erlegen. Abschüsse ausserhalb der Jagdzeit sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.

Art. 9 Absatz 1

Wird unterstützt.

Art. 12 Absätze 2 und 4

Wird unterstützt.

Art. 14 Absatz

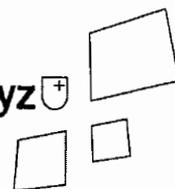
Wird unterstützt

Art. 20 Absatz 2

Wird unterstützt

Art. 24 Absätze 2-4

Werden unterstützt



6431 Schwyz, Postfach 1260

Bundesamt für Umwelt
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Schwyz, 29. November 2016

Vernehmlassung: Änderung des Jagdgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. August 2016 unterbreitete die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Änderungen zum Jagdgesetz zur Vernehmlassung bis 30. November 2016.

Zu den Änderungen schliessen wir uns der Stellungnahme der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL), deren Mitglied wir sind, an. Weitere Ergänzungen oder Korrekturen haben wir keine anzubringen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:


Othmar Reichmuth, Landammann


Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber



Beilage:

- Stellungnahme der KWL

Kopie:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK
Frau Doris Leuthard
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 22. November 2016

Änderung des Jagdgesetzes

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Revision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden sind. Die Entwicklungen seit der letzten Totalrevision des Jagdgesetzes im Jahre 1986 müssten jedoch nach unserer Auffassung konsequenter mit einer Totalrevision angegangen werden. So sind z.B. die heute im JSG verankerten Schonzeiten und die teilweise sehr komplizierten und langwierigen Verfahren im Umgang mit geschützten Tieren im Vollzug hinderlich und lassen keine flexiblen Handhabungen zu. Mittelfristig sollte deshalb eine Totalrevision des JSG und eine Überführung verschiedener Vollzugsmassnahmen aus der Jagdverordnung geprüft werden. Zu einzelnen Bestimmungen gestatten wir uns folgende Bemerkungen:

Art. 4

Wir begrüssen die Einführung einer einheitlichen Jagdprüfung, die gegenseitig von allen Kantonen anerkannt werden soll. Sie trägt der verstärkten Mobilität der Bevölkerung Rechnung und stellt im Vergleich zur heutigen Situation, wo eine Inhaberin oder ein Inhaber einer kantonalen Jagdprüfung bei Wohnsitzwechsel damit rechnen muss, dass die bisherige Jagdprüfung im neuen Wohnsitzkanton nicht anerkannt wird und sie oder er dort nochmals eine Jagdprüfung ablegen muss, eine Erleichterung dar. Die vorgeschlagene Regelung unter Berücksichtigung der kantonalen Jagdhoheit ist jedoch nach unserer Meinung zu wenig konsequent und nicht befriedigend, da sie nur zu einer Teilanerkennung der Jagdprüfung führt, was sich letztendlich in unterschiedlichen Kategorien von Jagdprüfungen (ein Teil gemäss Bundesanforderungen und ein Teil nach kan-

2/5

tonalen Anforderungen) äussert. Wir schlagen daher vor, dass eine unter den Kantonen harmonisierte Jagdprüfung gegenseitig von allen Kantonen ohne Vorbehalte anerkannt wird. Diese Harmonisierung ist mit dem einheitlichen Standardlehrmittel „Jagen in der Schweiz“ der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) bereits umgesetzt und wird mit der laufenden Überarbeitung des Lehrmittels stetig verbessert. Nach unseren Informationen verwenden heute sämtliche Kantone (in allen Landessprachen) dieses Lehrmittel. Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Richtlinien des Bundes zu spezifischen Themenbereichen der Jagdprüfung erachten wir daher als unnötig und überflüssig, da sie grundsätzlich bereits über das Lehrmittel der JFK erfüllt sind. Wir beantragen daher folgende Neuformulierung von Art. 4 Abs. 1 und 2:

„¹Eine bestandene kantonale Jagdprüfung ist eine der Voraussetzungen für die Bewerberinnen und Bewerber zur Erlangung einer kantonalen Jagdberechtigung“

„²Die kantonalen Jagdprüfungen sind durch die Kantone gegenseitig anzuerkennen.“

Sollte unser Vorschlag nicht übernommen werden, wäre zumindest eine Ergänzung von Art. 4 Abs. 1 des Entwurfs mit einem neuen Buchstaben d vorzunehmen, wonach auch der Bereich Fleischhygiene bundesrechtlich vorgegeben wird.

Die Stossrichtung, grundsätzlich keine Jagdberechtigungen mehr zu erteilen, wenn von der Bewerberin oder vom Bewerber keine Jagdprüfung nachgewiesen werden kann, und von ausländischen Personen dieselben Anforderungen der Jagdfähigkeit zu verlangen, ist grundsätzlich zu begrüssen. Der Entwurf zu Art. 4 Abs. 3 JSG geht indessen zu weit, da die Pauschalvorgaben von ausländischen Jagdgästen teilweise nicht erfüllt werden können. Es gibt nämlich verschiedene Länder, in denen gar keine Jagdprüfung besteht. Dies kann zu einem unnötigen Bruch von traditionellen und langjährigen jagdlichen Beziehungen von Revierpächterinnen und -pächtern zu ausländischen Gästen und zu einer nicht zu rechtfertigenden Diskriminierung dieser Personengruppe führen.

Die gemäss dem erläuternden Bericht auf S. 13 verpflichtende Überprüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Jagdprüfungen durch die Kantone würde zudem zu einem grossen zusätzlichen administrativen Aufwand führen. Unter Umständen würden die Kantone dieselbe ausländische Jagdprüfung x-fach parallel überprüfen, ohne voneinander zu wissen, dass ein anderer Kanton dieselbe Prüfung bereits schon einmal überprüft hat. Dieser Aufwand darf nicht unterschätzt werden. So ist anzunehmen, dass für Länder mit in der Schweiz nicht geläufigen Sprachen (Finnland, Tschechien, Lettland usw.) sogar amtliche Übersetzerinnen und Übersetzer eingeschaltet werden müssten, um seriös abklären zu können, ob die Jagdprüfung des entsprechenden Landes inhaltlich gleichwertig zur schweizerischen Jagdprüfung ist.

3/5

Eine allfällige Anpassung von Anerkennungsverträgen – wie in Kapitel 3.3 der Erläuterungen aufgeführt – führt zu einem zusätzlichen Aufwand. Wenn schon solche Abklärungen getroffen werden müssten, sollte unter allen Umständen vermieden werden, dass dieser Aufwand in 26 Kantonen parallel betrieben werden muss, was nach einer zentralen Stelle verlangt. Wir schlagen deshalb vor, dass solche Abklärungen durch den Bund vorzunehmen sind.

Bezüglich der Teilnahme von ausländischen Jagdgästen (unter Umständen ohne Jagdprüfung, aber mit Jagderfahrung) an einzelnen Tagen vertreten wir die Auffassung, dass diese Möglichkeit erhalten bleiben sollte, da keinerlei Notwendigkeit zur Verschärfung der jetzigen Situation besteht. Wir beantragen daher folgende Neuformulierung von Art. 4 Abs. 3 JSG:

„³Die Kantone können:

- a. ausländische Jagdprüfungen anerkennen, sofern die Bewerberinnen und Bewerber über vom Bund geprüfte gleichwertige Qualifikationen verfügen;
- b. Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten oder eine ausländische Jagdberechtigung nachweisen können, eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung unter Aufsicht von Angehörigen der Jagdbehörden oder Revierpächterinnen und Revierpächter erteilen.“

Art. 5

Die Überführung der Schonbestimmungen aus der Jagdverordnung des Bundes ins JSG ist zu begrüßen. Insbesondere unterstützen wir, dass nun die Rostgans offiziell als Neozoa taxiert und für sie die Schonzeit aufgehoben wird. Vorbehalte bringen wir indessen gegenüber der Streichung des Haubentauchers als jagdbare Art an, da es – trotz nur sehr geringer Abschusszahlen – keine objektiven Gründe gibt, diese Art unter Schutz zu stellen. Es besteht für den Haubentaucher nämlich kein Artenschutzproblem.

Die Weiterführung der Möglichkeit zur Schadenverhütung bei Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, während der Schonzeit ist zu begrüßen. Jedoch ist die Beschränkung auf Rabenkrähen nicht konsequent, da regional auch Schwärme von Nebelkrähen und Saatkrahen Schadenkonflikte in landwirtschaftlichen Kulturen verursachen. Zudem existieren auch gemischte Krähenbestände, bei denen mit der aktuellen Regelung explizit nur Abschüsse von Rabenkrähen zur Schadenverhütung erlaubt sind. Eine einheitliche Handhabung für alle Krähenarten bzw. -unterarten wäre zu begrüßen.

4/5

Die Verwendung des Begriffs „reguliert“ in Art. 5 Abs. 3 des Entwurfs impliziert im Weiteren, dass sich bereits ein Bestand etabliert hat. Dies ist in der Regel vor allem bei Haus- und Nutztieren indessen nicht der Fall, sondern es handelt sich um Einzeltiere. Wir erachten es deshalb für sinnvoller, den Begriff „entfernt“ zu verwenden.

Unklar ist schliesslich in Art. 5 Abs. 3, ob die verwilderten Haustauben in die Kategorie „verwilderte Haustiere“ fallen, was zu Problemen im Vollzug führen könnte. Diesbezüglich beantragen wir, die verwilderten Haustauben in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung explizit zu erwähnen. Gestützt auf unsere vorgängigen Bemerkungen beantragen wir folgende Formulierungsanpassungen in Art. 5 Abs. 1:

„m. Ringeltaube.....Eichelhäher vom 16. Februar bis 31. Juli; für Krähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.“

„o. Haubentaucher, Blässhuhn und Wildenten, mit Ausnahme von.....“

Art. 5 Abs. 3 Ingress wäre zudem wie folgt zu formulieren:

„³Während des ganzen Jahres können entfernt werden.“

Art. 8

Der geltende Art. 8 JSG schafft die Möglichkeit, dass bestimmte Personenkreise verletzte und kranke Tiere auch ausserhalb der Jagdzeit erlegen können. Da die heutige Formulierung nicht zwischen jagdbaren und geschützten Arten unterscheidet, ist der Kanton Thurgau bei der Interpretation dieses Artikels immer davon ausgegangen, dass inhaltlich aus tierschützerischen Überlegungen sowohl jagdbare als auch geschützte Arten gemeint sein müssen, was durch die Ausführungen in den Erläuterungen zur Gesetzesvorlage auch bestätigt wird. In der vorgeschlagenen neuen Fassung wird nun aber eine geänderte Strategie gewählt, die einer Beweispflicht für die betroffene Person gleichkommt. Sie muss sich nun rechtfertigen bzw. faktisch nachweisen, dass ein Abschuss zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig gewesen ist. Explizit wird gemäss den Erläuterungen von den Ausführungsorganen solcher Abschüsse verlangt, dass sie darüber entscheiden müssen, ob ein Tier leidet oder nicht und deshalb ein Abschuss aus Tierschutzgründen zwingend sei. Diese Anforderung ist in der Praxis kaum zu erfüllen und kommt einem Misstrauensvotum gegenüber den abschlussberechtigten Personen gleich. Zudem ist der zweite Satz der vorgeschlagenen Formulierung zu Art. 8 des Entwurfs nicht konsistent. Mit der Meldepflicht unterliegenden Abschüssen können mit Sicherheit nur die Abschüsse von geschützten Arten oder solchen während der Schonzeit von jagdbaren Arten gemeint sein. Die vorgeschlagene neue Textfassung implementiert jedoch, dass sämtliche Abschüsse von kranken und verletzten Tieren gemeldet werden müssen. Wir erachten die vorge-

5/5

schlagenen Änderungen als unnötig und eine deutliche Verschlechterung im Vollzug.
Wir beantragen daher, auf die Änderung von Art. 8 JSG zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

M. Cini

Der Staatschreiber

Jürgen Bach



Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'ambiente,
dei trasporti, dell'energia e delle
comunicazioni (DATEC)
3003 Berna

e-mail: claudine.winter@bafu.admin.ch

Modifica della Legge sulla caccia (LCP)

Gentili signore, egregi signori,

vi ringraziamo per averci coinvolto nella procedura di consultazione in oggetto.
Al riguardo esponiamo di seguito le nostre osservazioni, che integrano in larga misura i preavvisi formulati dai nostri servizi tecnici.

Sostituzione in tutta la legge: “bandita di caccia” con “zona di protezione per la fauna selvatica”

Le bandite di caccia fanno parte dell'infrastruttura ecologica svizzera secondo la Strategia biodiversità Svizzera, quale strumento importante per la protezione della fauna selvatica (cacciabile e non). Secondo il rapporto esplicativo concernente la modifica della legge, la definizione “bandita di caccia” non riflette sufficientemente l'importanza attuale di tali zone, intese a tutelare sia le specie cacciabili sia le specie protette e i loro spazi vitali da disturbi antropici di vario tipo. A detta del citato rapporto esplicativo si tratta di un semplice cambiamento di termine, che assumerebbe tuttavia formalmente una connotazione diversa e non più legata esclusivamente all'ambiente venatorio. La modifica viene legata all'intenzione di favorire ulteriormente l'idea di proteggere la diversità delle specie e degli spazi vitali, avviata con la revisione della LCP nel 1985 e dell'Ordinanza sulle bandite federali.

Di fatto, a livello di definizione non è prevista nessuna modifica, per cui in una futura "zona di protezione della fauna selvatica" varrà esclusivamente la proibizione di praticare la caccia. Per quanto concerne la protezione di mammiferi e uccelli selvatici dai disturbi provocati dalle attività ricreative e dal turismo, i Cantoni possono far capo alle "zone di tranquillità per la selvaggina" (art.4 ter Ordinanza sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici, OCP), per cui la confusione che il cambiamento di termine possa provocare è evidente.

Se l'obiettivo fosse quello di rafforzare la tutela delle specie e degli habitat ad esse correlati, andrà se del caso eseguito uno sforzo maggiore di quello del cambio di terminologia, con la modifica del significato del concetto, tenendo anche conto dell'esistenza delle zone di tranquillità definite dall'OCP.

Chiediamo però che eventuali cambiamenti non conducano ad ulteriori restrizioni per l'utilizzo e la gestione agricola, comprese le zone d'estivazione.

Art. 2 lett. b) e d)

Chiediamo una modifica dei termini nella versione italiana della LCP: "carnivori" al posto di "predatori" (lett. b)) e "lagomorfi" invece di "leporidi" (lett. d)).

Art. 3 cpv. 1

L'obbligo di coordinamento tra Cantoni può essere sensato per Cantoni separati da confini più politici che morfologici, ma non è chiaro in che modo ciò debba essere attuato e quale sia il ruolo della Confederazione.

In particolare non è chiaro chi sancirà l'eventuale necessità di coordinamento e risolverà eventuali visioni cantonali divergenti, rispettivamente se sono previste delle commissioni intercantonali aventi tra gli scopi quello di definire dei piani di abbattimento comuni, e ancora se il coordinamento sarà attuabile anche tra Cantoni con sistema di caccia a patente risp. a riserva.

Art. 3 cpv. 2 + Art. 4 cpv. 1 e 2

Siamo contrari a un riconoscimento reciproco dell'esame venatorio tra Cantoni.

Il fatto di avere a disposizione a livello nazionale da alcuni anni lo stesso libro di studio per i candidati cacciatori ("Cacciare in Svizzera: verso l'esame d'idoneità alla caccia"), non significa automaticamente che l'esame sia equiparabile per contenuto e difficoltà tra Cantone e Cantone. A titolo di esempio, facciamo notare che in Ticino è stato allestito un compendio integrativo, in quanto il libro è stato ritenuto lacunoso in relazione ad alcune tematiche.

Rileviamo inoltre che in un Cantone come il nostro basato sul sistema a patente, un aumento del numero di cacciatori provenienti da fuori Cantone equivarrebbe a un aumento della pressione venatoria, ciò che è assolutamente da evitare per specie delicate quali il camoscio, i tetraonidi e le lepri.

Proponiamo una formulazione che preveda la possibilità (e non l'obbligo) per i Cantoni di riconoscere totalmente o parzialmente l'esame venatorio superato in un altro Cantone.

Se, come proposto, verrà tuttavia deciso il riconoscimento reciproco futuro limitato a tre materie principali (art. 4 cpv. 1 lett. a), b) e c)) conformemente alle direttive che verranno emanate in un secondo tempo dalla Confederazione (chi verificherà il rispetto delle direttive? Chi armonizzerà gli esami delle tre materie nei diversi Cantoni?) e che si baseranno sui contenuti del libro di studio (il completamento del sussidio didattico non sarà comunque così facile e rapido come si fa intendere nel Rapporto esplicativo), riteniamo indispensabile - come precisato nel Rapporto esplicativo - che ai Cantoni venga garantita la possibilità di fissare dei requisiti supplementari per l'ottenimento dell'autorizzazione di caccia sul proprio territorio: oltre a requisiti amministrativi, tali condizioni supplementari devono potere comprendere materie ed elementi formativi cantonali specifici. Risulta pure importante potere verificare se il richiedente possiede una sufficiente conoscenza della lingua italiana, requisito essenziale per la comprensione delle disposizioni giuridiche venatorie ticinesi in vigore.

Va inoltre ancora definito come comportarsi con i cacciatori che sinora hanno superato l'esame venatorio in un determinato Cantone: sicuramente fino a pochissimi anni orsono gli esami cantonali erano ben lungi dall'avvicinarsi a un'equipollenza tra di loro, anche nelle tre materie principali elencate all'art. 4 cpv. 1 lett. a), b) e c).

Evidenziamo infine come il Canton Ticino al momento - causa la mancanza di sufficienti infrastrutture (piazze di tiro) idonee - non sia in grado di ottemperare lo standard minimo previsto per il riconoscimento a livello svizzero della prova della precisione di tiro per cacciatori.

Art. 4 cpv. 3

Riteniamo importante - come risulta dalla proposta di revisione in oggetto - che ai Cantoni venga lasciata la possibilità di non riconoscere alcun esame venatorio conseguito all'estero.

Art. 5

Le specie cacciabili e i periodi di protezione vengono adeguati conformemente all'Ordinanza sulla caccia riveduta nel 2012.

Ne deriva l'esclusione dalla lista delle specie cacciabili dello Svasso maggiore, specie prioritaria a livello nazionale (con grado di priorità 3), anche definita come specie importante per la conservazione in Ticino secondo la Strategia cantonale per lo studio e la protezione degli Uccelli (Dipartimento del Territorio, giugno 2007). Accogliamo pertanto favorevolmente questa modifica.

Oltre allo Svasso maggiore, la proposta di revisione non prevede di tutelare altre specie in difficoltà quali la Pernice bianca, il Fagiano di monte e la Beccaccia. Eventuali disposizioni concernenti queste specie potrebbero dover essere adottate in futuro a dipendenza dell'evoluzione della situazione.

Art. 5 cpv. 1 lett. b) e c)

Si prende atto positivamente di questa modifica.

Art. 5 cpv. 1 lett. m)

Le cornacchie nere presenti in stormo non godono di alcun periodo di protezione sulle colture agricole.

Richiediamo che tale norma venga estesa anche alle cornacchie grigie.

Art. 5 cpv. 3

A nostro parere i selvatici appartenenti a specie non indigene andrebbero abbattuti il prima possibile, in modo da evitare preventivamente che si riproducano e si propaghino (daino, muflone) o addirittura si incrocino con specie indigene (cervo sika).

Richiediamo pertanto un inasprimento della norma proposta, non limitandosi a concedere la facoltà ai Cantoni di regolarne gli effettivi durante tutto l'anno, ma obbligandoli ad intervenire prima possibile prelevandoli dall'ambiente naturale (l'art. 8 bis cpv. 5 OCP prevede già l'allontanamento qualora sia minacciata la diversità delle specie indigene).

Anche gli animali domestici e da reddito inselvatichiti andrebbero obbligatoriamente eliminati prima possibile dall'ambiente naturale.

Art. 7 cpv. 2

In generale osserviamo che il lupo costituisce una specie protetta secondo la Convenzione di Berna, ratificata anche dal nostro Paese. Un eventuale allentamento delle norme di protezione deve pertanto derivare da necessità oggettive ed essere fondato su basi scientificamente rigorose, evitando decisioni influenzate dall'emotività.

In questo senso l'ampiezza delle proposte di modifica volte alla regolazione degli effettivi, in particolare dei branchi di lupo, e il parziale disimpegno della Confederazione sul fronte decisionale/autorizzativo non appaiono soluzioni adeguate ad una situazione che necessita sia di risposte solide dal profilo della conservazione che di una coordinazione efficace e uniforme su scala nazionale.

Il capoverso 2 prevede che i Cantoni, sentito l'UFAM, possono prevedere interventi in effettivi di specie animali protette per la prevenzione di "danni ingenti" o di un "pericolo concreto per l'uomo", che non può essere garantita mediante misure ragionevolmente esigibili.

I concetti di "danni ingenti" e "pericolo concreto per l'uomo" non sono definiti nell'articolo, ma sono lasciati alla libera interpretazione dell'autorità che autorizza la regolazione, lasciando a quest'ultima un ampio margine interpretativo.

In tale ambito riteniamo opportuno che questi concetti trovino una definizione univoca e misurabile, e vengano precisati nella Legge stessa, o perlomeno nell'Ordinanza federale sulla caccia.

La delega ai Cantoni in merito alle decisioni di abbattimento (l'UFAM viene solo sentito) potrebbe in effetti generare differenti approcci al tema sul territorio nazionale, privando il processo di ponderazione di una importante componente indipendente. Dal profilo faunistico appare invece opportuna una supervisione sovraregionale che permetta di gestire i fenomeni di formazione dei branchi e dei lupi in dispersione con criteri univoci e una visione complessiva.

Da un altro punto di vista, la Sezione agricoltura ritiene nel complesso insoddisfacenti le modifiche riguardanti i grandi predatori, perché non risolvono i problemi di convivenza con l'allevamento di animali da reddito. A giudizio di questo servizio, il peggioramento delle condizioni per le aziende dedite all'allevamento di piccoli ruminanti nelle zone di montagna e di estivazione in seguito alla presenza di grandi predatori rischia di causare la sparizione di un allevamento tradizionale con animali selezionati per un territorio difficile. Gli sforzi intrapresi negli ultimi anni di recupero delle razze autoctone in via di estinzione (Nera Verzasca, ...) potrebbero rivelarsi vani.

Le esperienze della consulenza di protezione delle greggi ha messo in evidenza la difficoltà di proporre e di attuare da parte delle aziende delle misure valide che non sconvolgano drasticamente la gestione attuale e che siano economicamente sostenibili. Le misure proposte nella revisione non offrono i presupposti per una possibile convivenza. Come conseguenza si potrebbe pertanto avere un ulteriore progressivo abbandono delle regioni discoste e una perdita di biodiversità, finora mantenuta dalla gestione agricola.

Il termine "misure ragionevolmente esigibili" implica la disponibilità di misure efficaci che possono essere messe in atto senza sconvolgere la gestione aziendale e senza mettere a repentaglio la sopravvivenza economica delle aziende in questione. L'attuabilità o meno delle misure di protezione dipende dalle condizioni del territorio e non può essere generalizzata a livello svizzero. L'impiego di cani da protezione, con le condizioni di vago pascolo del nostro Cantone, non è proponibile ed è fonte di costante conflitto con il vicinato e il turismo.

Secondo la Sezione agricoltura, il concetto di conservazione della diversità delle specie deve essere poter essere esteso anche a:

- razze locali di animali domestici selezionate nel tempo per il nostro territorio;
- tipo di allevamento tradizionale che gestisce zone impervie e discoste e che con una transumanza "verticale" valorizza le zone che dal piano vanno fino all'alpeggio;
- biodiversità delle zone gestite dalle aziende agricole, che altrimenti sarebbero abbandonate e a breve imboschite.

Seguendo questo ragionamento, nel caso di esemplari di lupo problematici o che hanno causato ingenti danni, la messa in pericolo della specie protetta deve essere debitamente ponderata con gli argomenti appena esposti, consentendo una decisione tempestiva da parte dell'autorità chiamata ad esprimersi in merito ad un eventuale abbattimento.

Infine, tra le specie protette per le quali il Consiglio federale consentirà in linea di massima una regolazione attraverso l'OCP, suggeriamo l'inserimento dell'Airone cenerino, dello Svasso maggiore (specie tolta con il presente progetto dalla lista di quelle cacciabili) e dello Smergo maggiore, in quanto fonte di potenziali conflitti in ambito ittico (possibile incidenza negativa sulla biodiversità e conflitti con interessi di utilizzazione da parte dell'uomo).

Sottolineiamo inoltre come l'impatto degli uccelli ittiofagi andrebbe considerato nel suo insieme e non specie per specie, al fine di ottenere un quadro più completo della situazione e permettere una migliore gestione della problematica.

Art. 7 cpv. 3

Si chiede di precisare cosa si intende per "effettivi elevati" nel caso del lupo.

In merito allo stambecco, tramite Ordinanza dovrà essere garantita - come attualmente - una pianificazione degli abbattimenti rispettosa della biologia della specie (corretta ripartizione delle catture nelle classi d'età e nel rapporto sessi).

Nel caso del lupo, si segnala che nel periodo di abbattimento proposto sussiste il rischio non indifferente di abbattere i capibranco alpha, morfologicamente non più facilmente distinguibili dagli altri individui. Ne consegue il rischio di ottenere quale effetto indesiderato la presenza di lupi vaganti senza struttura sociale sul territorio, fonti di danni ancora maggiori.

Benché coscienti che il periodo proposto rappresenti probabilmente il male minore, in quanto corrisponde alla prima fase del periodo in cui i cuccioli dell'anno precedente si apprestano a lasciare il branco in cerca di nuovi territori (da 10 mesi fino a 2 anni), richiediamo di anticipare il periodo: dal 1° dicembre al 29 febbraio.

Art. 8

Riteniamo importante che pure i conduttori di cani da traccia siano espressamente citati, in quanto collaborano alla ricerca della selvaggina ferita anche al di fuori del periodo venatorio, ad esempio quando vengono chiamati a prestare il loro aiuto - anche in assenza in loco del guardacaccia - in occasione di ferimenti di selvaggina derivanti da collisioni con veicoli a motore. In tal caso devono avere la possibilità di porre subito fine alle sofferenze dell'animale.

Richiediamo pertanto di completare l'articolo inserendo il seguente capoverso:

²I Cantoni possono concedere ai conduttori di cani da traccia, in possesso dell'abilitazione alla caccia, l'autorizzazione ad abbattere in qualsiasi periodo dell'anno gli animali feriti da essi ricercati.

Art. 9 cpv. 1 lett. c bis

La normativa prevede l'obbligo di autorizzazione da parte della Confederazione per la cattura per scopi di marcatura e campionamento, nonché per l'uccisione a scopo scientifico per le specie protette secondo la legge sulla caccia.

Nell'ambito di progetti di ricerca, monitoraggio o controlli di routine questo inasprimento rischia di complicare non poco l'iter autorizzativo.

Non si capisce inoltre perché nel caso della regolazione degli effettivi o dell'abbattimento di singoli individui si vogliano delegare gli aspetti autorizzativi ai singoli Cantoni, mentre nel caso di semplici attività di cattura o campionamento, questi debbano essere di competenza della Confederazione. Richiediamo di abbandonare perlomeno la necessità di un'autorizzazione federale nell'ambito delle attività di ricerca che non comportino l'uccisione di specie protette.

Art. 12

Anche qui si propone il principio che i Cantoni autorizzino, in caso di "danni rilevanti" o "pericolo concreto per l'uomo", misure di abbattimento anche per quanto riguarda singoli animali protetti.

Ribadiamo quanto esposto in precedenza circa la necessità di ancorare nella Legge, o perlomeno nell'Ordinanza, quelli che adesso risultano concetti generici, opinabili ed esposti ad una soggettività di giudizio.

Nutriamo inoltre seri dubbi circa la proposta di rinunciare alla prova dei danni o del pericolo che vi chiediamo di riconsiderare nel quadro complessivo di revisione della legge.

Art. 20 cpv. 2

Si prende atto positivamente di questa modifica.

Per concludere facciamo notare come le modifiche proposte attribuiscono maggiori competenze e responsabilità ai Cantoni, già confrontati con ristrettezze sia finanziarie che di personale, oltre a generare un aumento della mole di lavoro.

A livello cantonale assistiamo a un continuo amplificarsi dei problemi legati alla gestione delle specie, sia protette che cacciabili, a fronte di un quadro legale sempre più complesso, tra cui il diritto di ricorso delle associazioni, ciò che complica notevolmente la messa in pratica delle disposizioni da parte delle autorità cantonali.

Confidiamo che le osservazioni formulate nell'ambito di questa consultazione possano permettere di migliorare l'attuale progetto.

Vogliate gradire, gentili signore, egregi signori, i nostri migliori saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



Paolo Beltraminelli

Il Cancelliere:



Arnaldo Coduri

Copia p.c.:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Sezione dell'agricoltura (dfe-sa@ti.ch)
- Sezione forestale (dt-sf@ti.ch)
- Ufficio caccia e pesca (dt-ucp@ti.ch)
- Ufficio natura e paesaggio (dt-unp@ti.ch)
- Ufficio del veterinario cantonale (dss-uvc@ti.ch)
- Museo di storia naturale (dt-mcsn@ti.ch)
- Capoufficio della legislazione e delle pari opportunità (marilena.fontaine@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Änderung des Jagdgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. August 2016 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Regierungsrat eingeladen, zu den Änderungen des Jagdgesetzes (JSG; SR 922.0) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Uri begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung der Teilrevision des Jagdgesetzes. Positiv gewertet werden insbesondere:

- die Stärkung der Verantwortung und die Erweiterung der Kompetenzen der Kantone im Bereich der Regulierung von geschützten Tierarten.
- die Verkürzung der Schonzeiten von Wildschwein und Kormoran.
- die Absicht, die nicht einheimischen Arten konsequenter zu regulieren.
- die Verbesserung des Tierschutzes bei der Jagd.
- die Vereinheitlichung der Anforderungen an die Jagdprüfung.

Die Entwicklungen und Veränderungen (neue Tierarten, veränderte Bestandsgrössen, veränderter

Lebensraum) seit der letzten Totalrevision des Jagdgesetzes im Jahr 1986 werden jedoch in der Vernehmlassungsvorlage zu wenig stark berücksichtigt. Die Kantone sind für den Vollzug des Jagdgesetzes zuständig und müssen feststellen, dass die Probleme mit einzelnen geschützten und jagdbaren Tierarten zunehmen. Durch die teils starren Vorgaben des Bunds im operativen Bereich und durch das zu weit reichende Beschwerderecht der Organisationen, werden sie in ihren Handlungsoptionen stark eingeschränkt.

Nur wenn der Spielraum bei der Klassierung in geschützte und jagdbare Arten ausgenutzt, die Verfahren entschlackt und trotzdem den berechtigten Anliegen des Arten-, Tier- und Lebensraumschutzes Rechnung getragen wird, kann die in Artikel 1 formulierte Zielsetzung auch erreicht werden.

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob mit der vorliegenden Revision des Jagdgesetzes die Grundproblematik der Grossraubtiere nachhaltig gelöst werden kann. Nach wie vor steht für den Bundesrat das Ziel im Vordergrund, eine überlebensfähige Wolfspopulation in der Schweiz zu fördern. Damit werden die Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft oder dem Tourismus auch künftig bestehen bleiben - ebenso wie die damit einhergehende emotionale Debatte in der Öffentlichkeit. Die erschwerten Bedingungen für die Kleintierhalter führen zu einer vermehrten Nutzungsaufgabe der landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Grenzertragslagen der Berggebiete.

Die Gelegenheit einer Revision des Jagdgesetzes sollte auch genutzt werden, um sich auf die Regulierung von weiteren Schadenstiftern wie Höckerschwan und Wildgänse einzustellen. Entweder werden diese als jagdbar eingestuft oder sie werden zur Regulierung von geschützten Arten in Artikel 7 aufgenommen.

Der Umbenennung der eidgenössischen Jagdbanngebiete in Wildtierschutzgebiete steht der Kanton Uri skeptisch gegenüber. Es bestehen Bedenken, dass aus dieser umfassenden Schutzbezeichnung neue oder zusätzliche Nutzungs- und Bewirtschaftungseinschränkungen oder Eigentumsbeschränkungen abgeleitet werden - insbesondere für die landwirtschaftlichen und alpwirtschaftlichen Nutzungen.

Bemerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 litera c

Da Grossraubtiere Schäden an Nutztieren verursachen und Biber erhebliche Schäden an Infrastrukturanlagen anrichten können, beantragt der Kanton Uri, die genannte Bestimmung wie folgt zu ergänzen:

Artikel 1

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

...

- c. die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald, an landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren sowie an Infrastrukturanlagen auf ein tragbares Mass zu begrenzen;

Bemerkungen zu Artikel 3 Absatz 1

Übermässiger Wildeinfluss, der zum Ausfall einzelner standorttypischer Baumarten führt, bewirkt vor allem im Schutzwald langfristig irreversible Schäden mit sehr hohen volkswirtschaftlichen Kosten, welche die Einnahmen aus dem Jagdregal bei weitem übersteigen.

Aus diesem Grund beantragt der Kanton Uri die Gewährleistung der notwendigen Waldverjüngung absoluter zu formulieren:

Artikel 3

¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sollen müssen sichergestellt werden.

Der Tierschutz ist für die Jagd ein wichtiger zu berücksichtigender Bereich. Eine Erwähnung des Tierschutzes unterstreicht die Wichtigkeit bereits vorhandener Regelungen (Muttertierschutz, Jagdhundeausbildung, verbotene Hilfsmittel, Treffsicherheitsnachweis, usw.). Es darf aber nicht dazu führen, dass der Jagd seitens des Tierschutzes Auflagen gemacht werden können, welche die Zweckerfüllung gemäss Artikel 1 gefährden.

Bemerkungen zu Artikel 4 Absatz 1 und 2

Die kantonale Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz hat das Lehrmittel «Jagen in der Schweiz - Auf dem Weg zur Jagdprüfung» verfasst, das heute in allen Kantonen die Grundlage für die Jägerausbildung darstellt. Der Standard der Jägerausbildung ist unter den einzelnen Kantonen somit weitgehend harmonisiert. Eine gegenseitige Anerkennung der Jagdprüfung durch die Kantone ist längst überfällig und zeitgemäss. Die Kantone haben trotz Anerkennung ausserkantonaler Prüfungen die Möglichkeit, die Jagdberechtigung in ihrem Kanton durch andere Anforderungen einzuschränken.

Bemerkungen zu Artikel 5 Absatz 1 litera c

Der Kanton Uri beantragt, das Steinwild aufgrund seiner kontinuierlich angewachsenen Bestände von der geschützten in die jagdbare Art einzureihen. Der Schutzstatus des Steinbocks gemäss Berner Konvention ist derselbe, wie derjenige der Gämse. Steinwild kann, genauso wie andere anspruchsvolle Arten (z. B. Gämse), verantwortungsvoll genutzt werden. Kantone mit kantonsübergreifenden Kolonien koordinieren die Jagd untereinander gemäss dem neuen Artikel 3 Absatz 1.

Aufgrund der Ausführungen wird folgende Anpassung beantragt:

Artikel 5

¹ Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:

...

c. *Steinbock*
vom 1. Dezember bis 14. August

Bemerkungen zu Artikel 7

In den vergangenen Jahren sind - vor allem in der Landwirtschaft - vermehrt Probleme mit hohen Beständen von Höckerschwänen aufgetreten. Aus diesem Grund begrüsst es der Kanton Uri ausdrücklich, dass der Höckerschwan gemäss dem erläuternden Bericht auf die Liste der gemäss Artikel 7 Absatz 2 regulierbaren Arten gesetzt werden soll.

Die Motion Stefan Engler (14.3151) beantragt eine Bestandsregulation von Wölfen, um die «Auswirkungen auf Nutz- und Wildtiere zu begrenzen und andererseits die Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung zu erhalten oder gar zu erhöhen». Dementsprechend ist das Mass der Schadensschwelle in der Verordnung kritisch zu überprüfen.

In Bezug auf die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen befürchtet der Kanton Uri eine Fortführung des Schwarz-Peter-Spiels: Die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen werden ständig «hinaufgeschraubt». Entsprechen diese nicht den Vorstellungen des Bundesamts für Umwelt (BAFU), wirkt sich dies unmittelbar auf die Entschädigung für Tierverluste aus. Die Kantone benötigen jedoch eine zeitliche Toleranz für die Übergangphase. Der Aufbau von Schutzmassnahmen erfordert Überzeugungsarbeit. Der Kanton Uri erwartet zudem, dass der gesamte Mehraufwand, den die Nutztierhalter für Schutzmassnahmen erbringen müssen, berücksichtigt wird. Dies muss in der zu revidierenden Richtlinie zum Herden- und Bienenschutz und im zu überarbeitenden Wolfskonzept zu einer deutlich verbesserten Berücksichtigung und Entschädigung des Mehraufwands führen.

Der Kanton Uri hat unter Artikel 5 Absatz 1 litera c (vgl. oben) beantragt, den Steinbock neu als jagdbare Art zu bezeichnen. Zudem wurde bereits weiter oben begrüsst, dass der Höckerschwan auf die Liste der regulierbaren Arten gesetzt werden soll. Als Variante ist jedoch auch denkbar, die Regulierung des Höckerschwans in Artikel 7 Absatz 3 aufzunehmen.

Aufgrund der Ausführungen wird folgende Anpassung von Artikel 7 Absatz 3 (eventualiter) beantragt:

Artikel 7

³ Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden.

...

c. *Höckerschwan*
vom ...

Bemerkungen zu Artikel 8

Der Kanton Uri beantragt, an der heute geltenden Formulierung festzuhalten. Kranke und verletzte Tiere sollen erlegt werden können. Die für die Wildhut verantwortlichen Personen sind Fachpersonen und daher selbstständig in der Lage zu beurteilen, ob eine Erkrankung oder Verletzung einen Abschuss rechtfertigt oder nicht. Die vom Bund vorgeschlagene Ergänzung führt nach Auffassung des Kantons Uri zu Rechtsunsicherheit.

Aufgrund der Ausführungen wird folgende Anpassung beantragt:

Artikel 8

Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächterinnen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen; ~~wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist.~~ Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.

Bemerkungen zu Artikel 12

In Absatz 5 ist vorgesehen, dass der Bund die Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Wildschäden, der durch Grossraubtiere verursacht wird, fördert und koordiniert. Der Kanton Uri ist der Meinung, dass diese Massnahmen auch vom Bund finanziert werden sollen (vgl. auch Bemerkungen Art. 7). Der Bund soll jedoch nicht nur für Wildschadenverhütungsmassnahmen aufkommen, sondern auch die Entschädigung der Wildschäden von geschützten Tieren vollumfänglich übernehmen.

Aufgrund der Ausführungen wird folgende Anpassung beantragt:

Artikel 12

⁵ Der Bund fördert, koordiniert und finanziert die Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Wildschäden, der durch Grossraubtiere an Nutztieren verursacht wird.

⁶ Der Bund bezahlt die Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Tiere geschützter Arten sowie die damit verbundenen Leistungen der Kantone. Für die Entschädigung zumutbarer Herdenschutzmassnahmen wird auch der zeitliche Mehraufwand berücksichtigt.

Bemerkungen zu Artikel 13

Die Akzeptanz gegenüber geschützten Tierarten - insbesondere beim Grossraubwild - bleibt gering, wenn die geschädigten Personen nicht vollumfänglich entschädigt werden. Die Entschädigung der Tierhalter für die Bergungskosten toter Tiere nach Angriffen von Grossraubwild und für weitere Folgekosten ist bis jetzt nicht geregelt. Der Kanton Uri ist überzeugt, dass das längerfristige Überleben geschützter Tierarten bei einer fehlenden Akzeptanz nicht gesichert ist.

Aufgrund der Ausführungen wird folgende Anpassung beantragt:

Artikel 13

~~4 Bund und Kantone beteiligen sich an der Vergütung von Schaden, der durch Tiere bestimmter geschützter Arten verursacht wird. Der Bundesrat bestimmt nach Anhörung der Kantone diese geschützten Tierarten und die Voraussetzungen der Entschädigungspflicht.~~

4 Der Bund vergütet die von Tieren geschützter Arten verursachten Wildschäden und die damit verbundenen Mehraufwendungen und Ertragsausfälle der geschädigten Personen.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung.

Altdorf, 29. November 2016



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Doris Leuthard
Cheffe du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de l'énergie et
de la communication (DETEC)
Kochergasse 6
3003 Berne

Réf. : MFP/15021150

Lausanne, le 15 décembre 2016

Révision de la Loi fédérale sur la chasse

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat vaudois a examiné avec grande attention le projet de révision de la loi citée en titre et vous remercie de lui donner la possibilité de vous faire part de son avis.

Il relève la complexité à faire converger des intérêts aussi divers dans une même loi, ce qui rend difficile une réponse unanime à cette consultation. Il demande à ce que des précisions ou des amendements soient apportés. Il souligne qu'il n'y a pas eu de consultation technique préalable, contrairement à la pratique usuelle. Les principales demandes sont présentées ci-dessous, le détail de l'ensemble des remarques étant annexé au présent courrier.

Remplacement de l'expression « districts francs » par « zones de protection de la faune sauvage »

Pour éviter la confusion avec la terminologie utilisée dans le domaine de l'aménagement du territoire, le canton propose d'utiliser plutôt le terme de « sites ».

Assouplissement de la régulation des populations de certaines espèces protégées, en réponse à la motion du Conseiller aux Etats Stefan Engler « Coexistence du loup et de la population de montagne » (2014 M. 14.3151)

Les modifications proposées ont suscité, dans le cadre de la consultation cantonale, des avis très tranchés entre organisations de défense de la nature et milieux de défense du milieu agricole. Le Conseil d'Etat salue la marge de manœuvre plus grande qui est dorénavant accordée aux cantons pour la régulation d'espèces occasionnant d'importants dégâts ou constituant une menace pour l'homme. Il relève également que cette modification n'est pas sans risque et passible de dérapages. Il estime que la sécurité de la population rurale et de ses animaux doit aussi être prise en considération. Si les cantons deviennent effectivement responsables eux-mêmes des autorisations de tirs, il est probable que les décisions feront régulièrement l'objet de polémiques, voire de recours aux tribunaux et que les fronts opposés risquent de se durcir, ce qui ne contribuera pas à l'apaisement d'une situation déjà très sensible. La coordination intercantonale est envisageable s'agissant des grands prédateurs, car leur distribution montre que les individus ou les meutes vivent aujourd'hui sur un vaste territoire. Il note que l'importance donnée aux dégâts aux animaux de rente, comme la crainte que suscite le retour des grands carnivores, tend à occulter le rôle clé que jouent ces espèces dans l'équilibre forêt-gibier. De manière plus générale, il note que la loi sur la faune tend à oublier la forêt et ses acteurs. Il demande en conséquence que les exigences de l'économie forestière soient aussi prises en

compte au même titre que celles de l'agriculture, de la protection de la nature et de la protection des animaux et que soit rappelé que « *la gestion durable des forêts et la régénération naturelle par des essences en station doivent être assurées sans qu'il soit nécessaire de prendre des mesures de protection des arbres* ».

Le Conseil d'Etat est bien conscient que la nécessité pour le Conseil fédéral de répondre aux interventions parlementaires implique la recherche de solutions subtiles entre régulation d'espèces protégées et protection d'espèces chassables. La révision prévoit d'assouplir les règles concernant les espèces protégées pour lesquelles le Conseil fédéral a autorisé la régulation sur le principe. De fait, les différences entre espèce protégée et espèce chassable tendent à se réduire et affaiblissent sensiblement la conservation d'espèces pour lesquelles la Suisse s'est formellement engagée et qui nécessitent la coopération de plusieurs Etats et une coordination nationale.

Mise à jour des listes d'espèces pouvant être chassées, respectivement ne pouvant plus être chassées

Dans la mesure où leur contenu ne cesse d'évoluer et que d'autres espèces pourraient être amenées à passer d'une liste à l'autre, le Conseil d'Etat suggère de manière analogue à d'autres dispositions légales, la création d'une annexe qui simplifie les mises à jour. Une fois qu'une espèce figure sur la liste, elle peut ensuite faire l'objet d'un article spécifique dans l'ordonnance, comme cela a été fait pour le loup.

Dans le cadre de cette révision, le Conseil d'Etat demande à ce que trois espèces supplémentaires soient retirées de la liste des espèces chassables : le fuligule milouin, la sarcelle d'été, et le geai. La suppression du geai des chênes est justifiée, car cet oiseau joue un rôle central dans la dissémination des glands de chêne et par là même dans le rajeunissement de cette essence forestière importante. La suppression du fuligule milouin et de la sarcelle d'été est justifiée par la régression de ces espèces au niveau européen.

Il demande aussi à ce que soit évaluée, dans le cadre d'une prochaine révision la suppression de la liste d'espèces chassables, des oiseaux forestiers comme la bécasse des bois, le tétras-lyre ou le lagopède alpin, pour lesquels des mesures importantes en termes de préservation et de restauration d'habitats sont demandées par la Confédération.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la prise de position du canton, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE PRESIDENT



Pierre-Yves Maillard

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Annexe : Commentaires par article et propositions d'amendements du Conseil d'Etat

Copies

- DGE
- OAE

Révision de la Loi fédérale sur la chasse

Commentaires par article et propositions d'amendement

Remplacement d'une expression (sans n° d'article)

Le remplacement de l'expression « districts francs » par « zones de protection de la faune sauvage » correspond mieux à la fonction de ces sites, à savoir des sites de protection et de conservation des mammifères et oiseaux sauvages rares et menacés ainsi que de leurs biotopes, ce qui va au-delà de seules zones d'interdiction de chasse. Pour éviter la confusion avec la terminologie utilisée dans le domaine de l'aménagement du territoire, le canton propose d'utiliser plutôt le terme de « sites ».

Proposition : Remplacement d'une expression, biffer et modifier : « Dans tout l'acte, « *districts francs* » est remplacé par « zones sites de protection de la faune sauvage ».

Art. 3, al. 1 Principes (réglementation et organisation de la chasse par les cantons)

L'expression "*traitement soutenu des forêts*" est remplacée par "*gestion durable de la forêt*".

Du point de vue forestier, les exigences de l'économie forestière doivent être prises en compte au même titre que celles de l'agriculture, de la protection de la nature et de la protection des animaux. Il s'agit de reprendre la teneur de l'art 27 LFo.

Proposition : Art. 3, al. 1, nouveau : « *la gestion durable des forêts et la régénération naturelle par des essences en station doivent être assurées sans qu'il soit nécessaire de prendre des mesures de protection des arbres* ».

Art. 3, al. 2 Principes (détermination du régime et du territoire de chasse / délivrance de l'autorisation de chasser)

Pas de remarque.

Art. 4, al. 1 Examen cantonal de chasse (matières d'examen particulières)

Cet alinéa révisé précise que l'examen de chasse doit désormais porter en particulier sur la protection des espèces et des biotopes, la protection des animaux, le maniement des armes.

Dans la mesure où la Stratégie Biodiversité Suisse demande que « le caractère durable de la chasse soit contrôlé et amélioré de manière ciblée », il faudrait s'assurer que la notion d'écologie soit explicitement traitée dans la matière d'examen « protection des espèces et des biotopes ».

Art. 4, al. 2 Examen cantonal de chasse (reconnaissance de l'examen réussi par les autres cantons / directives de la Confédération)

Pour garantir les effets à long terme d'une chasse durable et équilibrée, il est important qu'un cadre clair et global soit donné par la Confédération, les cantons gardant la liberté de préciser les éléments qu'ils jugent pertinents d'ajouter ou de développer. Le canton propose une modification de minime importance afin de faciliter la lecture de cet alinéa.

Proposition : Art. 4, al. 2, modifier : *"L'examen dans les matières visées à l'al. 1 réussi dans un canton est reconnu par les autres cantons. La Confédération édicte des directives sur ces matières d'examen ».*

Art. 4, al. 3, let. a Examen cantonal de chasse (permis de chasse étrangers)

Pas de remarque.

Art. 4, al. 3, let. b Examen cantonal de chasse (permis temporaires)

La nouvelle disposition peut être octroyée pour autant que l'on précise que cette autorisation est octroyée à des fins de formation et que le candidat chasseur est accompagné d'une personne au bénéfice d'une autorisation de chasser. Le canton de Vaud précise d'ores et déjà que les surveillants permanents de la faune ne pourront pas être sollicités comme accompagnateurs.

Le canton n'a pas d'objection à accorder des permis temporaires pour des invités, disposition supprimée du projet de révision (le texte en vigueur emploie le terme d'« hôte »), pour autant que, comme pour les candidats chasseurs, ces invités soient accompagnés de personnes au bénéfice d'une autorisation de chasser.

Demande de complément : Art. 4, al. 3, let. b, biffer : *« Les cantons peuvent :
b. ~~octroyer à des personnes qui se préparent à passer l'examen de chasse une autorisation de chasser limitée à quelques jours~~ ».*

Art. 4, al. 3, let. b, nouveau : *« Les cantons peuvent :
b. octroyer à des personnes inscrites à l'examen de chasse et à des invités une autorisation de chasser limitée à quelques jours. Ces candidats chasseurs et ces invités doivent être accompagnés d'une personne au bénéfice d'une autorisation de chasser ».*

Art. 5. Espèces pouvant être chassées et périodes de protection al. 1, let. b, c, l, m, o, q,

Les modifications apportées sont pertinentes et le canton les soutient dans l'ensemble. Elles donnent pour les espèces occasionnant des dégâts également une période de chasse étendue tout en restant conforme aux impératifs de protection des animaux. Le canton salue l'abandon de toute période de protection pour les bandes de corneilles noires sur les cultures agricoles. La suppression d'autres espèces est à saluer, notamment pour la perdrix grise et le grèbe huppé. Toutefois, d'autres espèces, soit en raison des chutes des effectifs au niveau européen soit pour leur rôle dans le rajeunissement des écosystèmes, devraient être également exclues des espèces chassables. Quand bien même l'alinéa 4 de la loi actuelle donne déjà la possibilité pour les cantons de réduire la liste des espèces chassables, le canton considère que pour certaines d'entre elles, la suppression devrait être généralisée à l'échelle de la Suisse pour avoir un réel effet.

Demandes :

- Sortir de la liste des espèces chassables : le fuligule milouin, la sarcelle d'été, et le geai. La suppression du geai des chênes est justifiée, car cet oiseau joue un rôle central dans la dissémination des glands de chêne et par là même pour le rajeunissement de cette essence forestière importante et qui risque de le devenir plus encore du fait du changement climatique. La suppression du fuligule milouin et de la sarcelle d'été est justifiée par la régression de ces espèces soit au niveau européen, soit au niveau suisse.
- Evaluer la possibilité de sortir dans le cadre d'une deuxième révision d'autres espèces dont les effectifs tendent à baisser du fait du changement climatique ou de la modification de leurs habitats comme la bécasse des bois, le tétras-lyre ou le lagopède alpin.

Modifications demandées :

- Art. 5, al. 1, let. m, biffer : « le pigeon ramier, la tourterelle turque, le grand corbeau, la corneille mantelée, la corneille noire, le corbeau freux, la pie et le ~~geai des chênes~~ du 16 février au 31 juillet ; les bandes de corneilles noires ne bénéficient d'aucune période de protection sur les cultures agricoles ».
- Art 5, al. 1, Let o : Art. 5, al. 1, let. o, ajouter : «la foulque macroule et les canards sauvages, sauf le fuligule milouin, le fuligule nyroca, les oies sauvages, le tadorne de Belon, les harles, les cygnes, la sarcelle marbrée, la sarcelle d'été, l'eider de Steller, le garrot arlequin, l'éristature à tête blanche, le garrot d'Islande et la nette rousse du 1^{er} février au 31 août ».

Art. 5, al. 3 Espèces pouvant être chassées et périodes de protection (autorisation de régulation toute l'année)

Cette nouvelle disposition autorise la régulation des espèces non indigènes, comme celle des animaux domestiques et animaux de rente retournés à l'état sauvage. Ces modifications sont pertinentes et le canton les soutient.

Selon le texte réglementaire, « une régulation est possible toute l'année ». Selon le rapport explicatif, le droit de chasser toute l'année précède les deux catégories "espèces non indigènes" et « animaux domestiques et animaux de rente retournés à l'état sauvage ». Il n'apparaît donc pas très clairement si ces animaux peuvent finalement être chassés par des personnes au bénéfice d'une autorisation de chasse ou s'il s'agit d'une régulation effectuée par les agents de l'Etat ou par ceux que l'Etat aura désignés comme habilités à pratiquer cette régulation.

Proposition : Art. 5, al. 3, : compléter « Une régulation est autorisée toute l'année pour

- a. les espèces non indigènes
- b. les animaux domestiques et animaux de rente retournés à l'état sauvage ».

Cette régulation peut être effectuée par des personnes au bénéfice d'une autorisation de chasser ou par des agents désignés par le Canton.

Art. 7, al. 2 Protection des espèces et régulation de populations d'espèces protégées (interventions dans les populations d'espèces protégées)

La révision prévoit d'assouplir les règles concernant les espèces protégées pour lesquelles le Conseil fédéral a autorisé la régulation sur le principe. Il est prévu désormais de seulement consulter l'OFEV et non plus d'obtenir son assentiment préalable.

La nouvelle disposition indique « *que les interventions ne doivent pas mettre en danger l'effectif de la population concernée* ». C'est insuffisant au vu des engagements pris par la Suisse au niveau européen pour le maintien d'espèces protégées. La Convention de Berne du Conseil de l'Europe a notamment pour objet « *d'assurer la conservation de la flore et de la faune sauvages et de leurs habitats naturels, notamment des espèces et des habitats dont la conservation nécessite la coopération de plusieurs Etats, et de promouvoir une telle coopération. Une attention particulière est accordée aux espèces, y compris les espèces migratrices, menacées d'extinction et vulnérables* » (art. 1, al. 1 et 2). Le loup, le lynx et le castor figurent toujours dans les annexes de la convention qui énumèrent les espèces animales et végétales « *strictement protégées* » ainsi que les espèces animales « *protégées* ».

En Suisse, la stratégie pour la biodiversité confirme que la Suisse doit assurer la survie des espèces indigènes dans leurs aires de distribution naturelles, préserver la diversité génétique des espèces indigènes sauvages, domestiques et cultivées, faire en sorte que les écosystèmes indigènes et leurs services écosystémiques restent fonctionnels et contribuer à la conservation de la biodiversité dans le monde. La protection de populations existantes et la recolonisation spontanée de milieux naturels sont les éléments centraux cette stratégie.

Concernant la nouvelle répartition des rôles, la délégation de compétences voulue par la révision n'est pas sans risque. En modifiant les rôles entre la Confédération et les cantons, le risque est de bloquer, faute d'entente, des stratégies de gestion des espèces protégées qui impliquent une coordination au niveau fédéral et une coopération au niveau international prévues dans les conventions que la Suisse a ratifiées. Ce risque est d'autant plus élevé que la rédaction de cet article est vague, pouvant entraîner un risque élevé de dérapage et de blocage et occasionnant une charge administrative insupportable. Pour limiter ces risques, tout en laissant la délégation de compétences demandée par les motionnaires et acceptée par le Conseil fédéral, l'article doit être complété et les conditions de cette régulation très clairement précisées dans l'ordonnance et les plans de gestion. La création d'une annexe simplifie les mises à jour. Une fois qu'une espèce figure sur la liste, elle peut ensuite faire l'objet d'un article spécifique dans l'ordonnance, comme cela a été fait pour le loup (art 4 bis).

Pour finir, la coordination avec le canton voisin doit être une obligation si le territoire de l'espèce s'étend sur un canton voisin. En effet, les cartes de distribution des prédateurs établies par le KORA montrent que les individus se déplacent et que ces déplacements sont nécessaires, ne serait-ce que pour permettre aux individus de trouver un partenaire et de permettre la colonisation d'autres habitats favorables sur un autre canton ou un autre pays. Des meutes sont en train de se créer aujourd'hui, à cheval sur deux cantons. Il est donc risqué de laisser les cantons régler seuls une problématique nécessitant *de facto* une coordination intercantonale. Il est dangereux de laisser un canton décider du tir d'un individu seulement sur la base d'une appréciation des dégâts et du risque sans prendre en compte d'autres critères. Par ailleurs, il ne semble pas très logique de tirer des individus puis d'importer de nouveaux individus pour assurer le brassage génétique.

Demande de modification : Art. 7, al. 2 compléter : (...). La liste des espèces concernées est fixée en annexe. Ces interventions ne doivent pas mettre en danger le maintien à long terme des espèces dans leur aire de distribution naturelle et la colonisation naturelle dans les cantons ou pays attenants l'effectif de la population concernée. Elles et doivent être nécessaires pour

- a. la conservation d'autres espèces protégées, la préservation ~~la protection~~ des biotopes ou la conservation de la diversité génétique des espèces.*
- b. la prévention d'importants dégâts ou d'un danger concret pour l'homme que des mesures de protection raisonnables ne permettent pas d'obtenir ».*

al. 2 bis nouveau : « Elles doivent être coordonnées avec les cantons concernés et faire l'objet de conditions claires définies au niveau national ».

Art. 7 al. 3 Protection des espèces et régulation de populations d'espèces protégées (régulation des populations importantes d'espèces protégées)

La régulation du loup est désormais autorisée entre le 3 janvier et le 31 mars. A noter que cette période décidée par la Confédération n'a pas obtenu un consensus des services en charge de la faune lors de la consultation du « Plan loup », les individus jeunes étant difficilement identifiables des adultes. Le service vaudois avait soutenu la proposition initiale de la Confédération à savoir que les tirs de régulation puissent être exécutés entre le 1^{er} septembre et le 30 novembre.

Demande de modification : Art. 7, al. 3, biffer et compléter: « *Les populations importantes des espèces protégées suivantes peuvent être régulées durant les périodes fixées comme suit :*

*a. le bouquetin
du 15 août au 30 novembre ;*

*b. le loup
du 1^{er} septembre au 30 novembre ~~3 janvier au 31 mars,~~ ».*

Art. 7, al. 3 bis nouveau : « *La Confédération fixe les seuils d'importance de population* ».

Art. 8, al.1 Tir d'animaux blessés ou malades

Pas de remarque.

Art. 9 Détention d'animaux protégés

Pas de remarque

Art. 12, al. 2 Prévention des dommages causés par la faune sauvage

Cette nouvelle disposition donne désormais la possibilité aux cantons d'ordonner ou autoriser à tout moment des mesures contre certains animaux protégés, en ajoutant à la liste des faits constitutifs la notion de « *dommages importants* » et « *danger concret pour l'homme* », répondant ainsi à la motion Engler.

Remarque. Dans la mesure où le plan d'action précise la dangerosité des comportements notamment du loup dans le plan d'action y relatif, la Confédération aurait pu unifier les terminologies entre plan d'action et loi et utiliser la notion de « *comportement problématique en lieu et place* » « *danger concret pour l'homme* »

Art. 14, al. 4 Information, formation et recherche (centre suisse de recherche, de documentation et de conseil sur la gestion de la faune sauvage)

Le canton soutient et salue le maintien d'un centre suisse de recherche, de documentation et de conseil sur la gestion de la faune sauvage.

Art. 20, al.2 Retrait et refus de l'autorisation de chasser

Le canton salue ce durcissement selon lequel le retrait de l'autorisation de chasser vaut pour toute la Suisse et ne peut être prononcé avec sursis. Cette mesure permet de soutenir le travail et des services de l'Etat chargés de l'exécution de la législation.

Le Canton de Vaud profite de la présente consultation pour proposer les compléments suivants.

Art. 12, al. 5 Prévention des dommages causés par la faune sauvage et art 13 Indemnisation des dégâts causés par la faune sauvage

Le canton propose de préciser que la prévention et l'indemnisation des dommages causés par des espèces protégées incombent intégralement à la Confédération.

Proposition : Art. 12, al. 6, nouveau: « La Confédération finance les mesures visant à prévenir les dommages causés par des espèces protégées et les prestations cantonales qui en découlent ».

Art. 13, al. 4, nouveau: « La Confédération finance intégralement les montants versés pour indemniser les dommages causés par des animaux sauvages d'espèces protégées, ainsi que les prestations cantonales qui en découlent ».

Art. 17 Délits

Le canton propose que l'obstruction délibérée des terriers de renards et de blaireaux, en particulier, soit ajoutée aux actes punissables au sens de l'art.17, al.1, lit.h. Dans le même temps, la formulation peut être modifiée de manière à ce que l'«empalement» ne se réfère pas aux renards, blaireaux et marmottes eux-mêmes, mais à leurs terriers.

Proposition : Art. 17, al. 1, let. h, biffer et compléter : « *Sera puni d'une peine privative de liberté d'un an au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque intentionnellement et sans autorisation: (...) h. enfume, gaze, noie ou empale des renards, des blaireaux et des marmottes et perce ou obstrue leurs terriers ; »*



Consell d'Etat
Staatsrat

**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**



2016.03979

Registratur BAFU	
Planposition	, Auftragsnummer
	2016 NOV. 21.
Direktion	
Federführung	

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Arten, Ökosystem,
Landschaften
Vorname Name
Vernehmlassung JSG
3003 Bern

Referenzen

Datum 16. November 2016

Änderung des Jagdgesetzes : Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. August 2016 haben Sie den Kanton eingeladen, zur Vorlage betreffend Änderung des eidgenössischen Jagdgesetzes Stellung zu nehmen. Der Kanton Wallis bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Kantonsintern wurden die Stellungnahmen der verschiedenen betroffenen Fachdienststellen eingeholt und koordiniert. Gestützt auf diese Unterlagen sowie unsere langjährige Erfahrung mit den Konfliktarten und dem Management von allen in der Schweiz vorkommenden Schalenwildarten erlauben wir uns, Ihnen nachfolgend zu einzelnen Punkten unsere Kommentare und Anträge abzugeben.

1. Ausgangslage

Die vorliegende Jagdgesetzrevision stellt langfristige Weichen und fixiert entsprechende Grundsätze. Für den Kanton hängt die praxisnahe, erfolgreiche und wirtschaftliche Umsetzung des jagdlichen Managements und der optimalen Nutzung des dem Kanton zustehenden Jagdregals weitgehend von den Vorgaben die im Bundesgesetz gemacht werden ab. Obwohl den Kantonen das Verfassungsmässig garantierte Regalrecht zusteht wurden diese bei der Erarbeitung der Vernehmlassungsvorlage weder auf politischer noch fachlicher Ebene miteinbezogen. Insbesondere das dem Kanton zustehende Regalrecht wurde deshalb aus unserer Sicht verschiedentlich unnötig strapaziert.

2. Grundsätzliches zur vorliegenden Vernehmlassung

Die Gesetzesrevision zielt grundsätzlich in die richtige Richtung. Verschiedene aktuelle Tendenzen im politischen Bereich und in den von der Grossraubwildproblematik direkt betroffenen Gebirgskantonen wurden jedoch nicht oder ungenügend wahrgenommen.

Die Motion Fournier (10.3264) Revision von Artikel 22 der Berner Konvention wurde vom Bundesrat bis heute nicht umgesetzt, obwohl diese von beiden Kammern angenommen und überwiesen wurde. Auf s. 7 des erläuternden Berichtes wird klar bestätigt, dass durch die Bindung an die Berner Konvention der Handlungsspielraum des Gesetzgebers in entscheidenden Punkten, wie zum Beispiel der Jagdbarkeitserklärung, massiv eingeschränkt wird. Auf s. 9 des erläuternden Berichtes geht der Bundesrat davon aus, dass das Bundesparlament den Wolf nicht zu einer jagdbaren Tierart erklären will. Der Nationalrat hat jedoch am 16. September 2016 die kantonale Initiative 14.320 – „Wolf fertig lustig!“- angenommen. Diese Initiative wurde vom Ständerat



abgelehnt, weshalb diese in der kleinen Kammer erneut zur Diskussion gelangt. Da diese Initiative die Revision des Gesetzes massgebend beeinflusst, stellt sich die Frage, ob nicht eine Sistierung des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens angezeigt wäre. Der Staatsrat hat Frau Bundesrätin Doris Leuthard am 12. Oktober 2016 in diesem Sinne angeschrieben und eine Sistierung bis zum Entscheid des Ständerates beantragt.

Der Bund bestimmt die geschützten Tierarten sowie die Schonzeiten der jagdbaren Arten und der Kanton vollzieht das Bundesgesetz in der Praxis und muss immer mehr feststellen, dass die Probleme mit den Konfliktarten zunehmen. Durch die geltende Gesetzgebung, die starren, teilweise praxisfremden Vorgaben des Bundes im operativen Bereich, das Beschwerderecht der Organisationen, die Bundesgerichtliche Rechtsprechung zur geltenden Jagdgesetzgebung und die knapper werdenden finanziellen und personellen Ressourcen wird ein wirtschaftlich effizientes Wildtiermanagement und damit auch die Nutzung des Regalrechts erschwert und der Handlungsspielraum des Kantons wird zunehmend eingeschränkt.

Der vorhandene Spielraum bei der Klassierung der geschützten und jagdbaren Tiere sowie bei der Ausgestaltung der Schutzbestimmungen muss deshalb im Rahmen dieser Revision unter Berücksichtigung des Arten-, Tier- und Lebensraumschutzes maximal ausgenutzt werden. Die Verfahren sind zu entschlacken um unnötigen administrativen Aufwand zu vermeiden.

Bereits heute entstehen dem Kanton durch die Vorgaben des Bundes erhebliche Kosten beim Vollzug des Bundesgesetzes. Der Bund bestimmt die geschützten Tierarten sowie die Schonzeiten der jagdbaren Arten. Der Kanton trägt die daraus erwachsenden Kosten beim Vollzug der notwendigen Massnahmen. Der Finanzierung dieser Massnahmen, insbesondere bei der Wildschadenverhütung und der Wildschadenvergütung ist deshalb besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

3. Konkrete Kommentare und Anträge im Einzelnen

Ersatz eines Ausdrucks (Wildtierschutzgebiete)

Die dem Kanton zustehende Nutzung seines Regalrechts muss im heutigen Umfang gewährleistet bleiben. Da der Kanton viele grossflächige und qualitativ hochstehende Gebiete zur Verfügung stellt, muss insbesondere eine pragmatische Lösung bei der Regulation der Wildtierbestände innerhalb dieser Schutzgebiete (Steinwild und Rotwild) gewährleistet sein. Es ist ebenfalls der Abschuss von geschützten Tierarten im Schadens- und Konfliktfall vorzusehen. Im gegenteiligen Falle wird die Akzeptanz der Territorialgemeinden für diese Gebiete mit Sicherheit in Frage gestellt.

Antrag:

Art. 11 Abs. 5 ergänzen :

⁵In den Wildtierschutzgebieten ist die Jagd verboten. Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren und **geschützten** Tieren zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege, zur Verhütung von übermässigen Wildschäden **oder bei Gefährdung von Menschen** notwendig ist.

Art. 3 Abs.2 Erteilung Jagdberechtigung

Art. 4 Abs.1 und 2 Kantonale Jagdprüfung

Die Kantone können gemäss Art. 3 Abs.2 weiterhin andere zusätzliche Anforderungen auch im Bereich der praktischen Ausbildung sowie Zusatzprüfungen in Spezialgebieten verlangen (siehe auch Gutachten von Dr. Arnold Marti). Dies wird in der Praxis auch erforderlich sein, da eine Jagd im Hochgebirge und nach Patentsystem grundlegend andere Anforderungen an den Jäger stellt, als eine Jagd in einem Revierkanton im Mittelland. Es ist somit fraglich ob der Freizügigkeitsgedanke und die damit verbundene Mobilität umgesetzt werden kann. Den Kantonen entstehen aber erhebliche administrative Mehraufwände im Bereich des Ausbildungs- und Prüfungswesens.

Heute dient ein einheitliches von der JFK in Zusammenarbeit mit den Kantonen verfasstes Jagdlehrmittel der Ausbildung und Prüfung der Jungjäger und Jungjägerinnen. Das Jagdlehrmittel deckt die vom Bund in Artikel 4 Abs.1 vorgeschlagenen Prüfungsgebiete vollständig und in genügender Weise ab. Die Kandidaten werden also bereits heute von den Kantonen in diesen Gebieten ausgebildet und geprüft. Die Aufzählung dieser Gebiete und eine Richtlinie des Bundes sind damit nicht erforderlich.

Die in Artikel 4 Abs. 2 enthaltene Verpflichtung der Kantone zur gegenseitigen Anerkennung der Jagdfähigkeitsausweise führt gestützt auf die vorgenannte Überlegung zu Art. 3 Abs. 2 nicht zum angestrebten Ziel und stellt eine erhebliche Einmischung des Bundes in das den Kantonen zustehende verfassungsmässige Regalrecht dar, weshalb dieser Absatz zu streichen ist.

Antrag:

Art. 4 Abs.1 streichen

Art. 4 Abs.1 neu:

¹Die bestandene kantonale Jagdprüfung ist eine der Voraussetzungen für die Erlangung der kantonalen Jagdberechtigung.

Art.4 Abs. 2 streichen

Art. 4 Abs.3 Anerkennung ausländischer Jagdprüfungen

Die von den Kantonen verlangte Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Jagdausweise ist in der Praxis nicht durchführbar oder nur mit einem erheblichen administrativen Arbeitsaufwand. In Anlehnung an Bst. b von Abs. 3 muss jedoch eine Tagesjagdbewilligung trotzdem möglich sein, wenn der Jagdgast von einem Jagdaufsichtsorgan begleitet wird.

Antrag:

Art.4 Abs.3 Bst.b ergänzen:

b. Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten **oder von einem Jagdaufsichtsorgan** begleitet werden, eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen.

Artikel 5 Abs.1 Jagdbare Arten und Schonzeiten

Der Kanton begrusst die angepassten und verkürzten Schonzeiten für Wildschweine, Kormorane und diverse Rabenvögel.

Die Jagd mit ca. 100 erlegten Haubentauchern im Jahr in der gesamten Schweiz hat keinen Einfluss auf die Bestandesentwicklung dieser Art (40-60000) Vögel. Die Unterschutzstellung des Haubentauchers hat somit keinen Artenschutz hintergrund und wird abgelehnt.

Antrag:

Art. 5 Abs. 1 Bst.o:

o. Blässhuhn, **Haubentaucher** und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Wildgänsen, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten vom 1. Februar bis 31. August

Das Steinwild kann genauso wie andere anspruchsvolle Arten Birkwild, Gämswild usw. nachhaltig genutzt werden. Die Bestandeszahlen sind in den Kantonen stark angewachsen und der Bestand hat sich in den letzten Jahren in der Schweiz von 9000 Tieren auf 17750 Tiere verdoppelt. Das Steinwild kann somit ohne Weiteres als jagdbare Art eingeteilt werden, was den Handlungsspielraum des Kantons erheblich erweitert und damit das Management dieser Tierart administrativ erleichtert.

Antrag:

Art.5 Abs.1 Bst. c neu:

c. Steinwild

1.Dezember bis 31. Juli

Art. 5 Abs. 3 ganzjährig regulierbare Wildarten

Die Motion Fournier schafft den notwendigen Handlungsspielraum um den Wolf im Bundesrecht jagdbar zu erklären. Die Motion wurde von den Räten angenommen und überwiesen und ist damit, wie die anderen überwiesenen Motionen auch, umzusetzen. Am 16. September wurde die kantonale Initiative „Wolf fertig lustig“ vom Nationalrat angenommen und damit die ganzjährige Jagdbarkeit des Wolfes beschlossen. Der Kanton ist aufgrund der bisher im Zusammenhang mit dem Wolf gemachten Erfahrung der Ansicht, dass ein langfristiges Zusammenleben mit dem

Grossraubtier Wolf nur möglich ist, wenn dieser jagdbar ist. Der Wolf wird nur so konsequent lernen, sich von Menschen und Siedlungen sowie Nutztieren fern zu halten. Mit der Jagdbarkeitserklärung des Wolfes übernimmt der Kanton die alleinige Verantwortung für diese Tierart und kann deren Management den regionalen und lokalen Gegebenheiten anpassen. Jeder Kanton behält damit seine Eigenständigkeit im Umgang mit dieser Tierart.

Subsidiär: Diskutierbar wäre anstelle der ganzjährigen Jagdbarkeit auch eine Jagdbarkeit nach Artikel 5 Abs. 1 mit einer Schonzeit. In diesem Falle muss jedoch der in Artikel 12 Abs. 2 vorgeschlagene Vorbehalt zu Art. 7 Abs. 5 ins Gesetz aufgenommen werden.

Antrag:

Art. 5 Abs. 3 ergänzen:

Während des ganzen Jahres können reguliert **oder entfernt** werden:

- a. **der Wolf**
- b. nicht einheimische Tierarten
- c. verwilderte Haus- und Nutztiere

Art. 5 Abs.5 Schonzeiten

In seinem Urteil vom 17. April 2015 (BGE 141 II 233) taxierte das Bundesgericht die Anordnungen nach Art.12 Abs.2 (Massnahmen gegen schadenstiftende Einzeltiere) und Abs.4 (Massnahmen gegen zu hohe Bestände geschützter Arten) JSG als Verfügungen die dem Beschwerderecht der Organisationen nach Art. 12 Abs. 1 lit.b NHG unterliegen. Die Umsetzung dieses Entscheids gemäss Richtlinie des BAFU ändert nichts an der bisherigen und bewährten Praxis des Kantons im Umgang mit diesen Tieren, bringt aber für den Kanton einen enormen administrativen Mehraufwand mit sich. Die Bundesschonzeiten sind in diesem Lichte zu sehen. Eine Verkürzung der Schonzeit bei hoch reproduktiven Arten wie dem Rot-, Reh- und Schwarzwild darf deshalb nicht dem Beschwerderecht unterliegen. Ansonsten müssten, die Schonzeiten verkürzt oder allenfalls gar nicht mehr im Bundesgesetz geregelt werden.

Generell ist dafür zu sorgen, dass die im JSG vorgesehenen Massnahmen oder Anordnungen in verschlankten Verfahren umgesetzt werden können. Dies erfordert eine Einschränkung des Beschwerderechts der Organisationen.

Antrag:

Die Einschränkung des Beschwerderechts bei Verfügungen gestützt auf die Artikel 5 Abs. 5, 7 Abs.2 und 3, 11 Abs.5 sowie 12 Abs.2 JSG ist zu prüfen und in die vorliegende Revision zu integrieren.

Art. 7 Abs. 2 (Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten)

Die nachfolgenden Bemerkungen sind zu berücksichtigen, falls die Jagdbarkeitserklärung des Wolfes keine Aufnahme in die Gesetzesrevision findet.

Der Kanton begrüsst die Erweiterung der Tatbestände welche einen Eingriff in die Bestände von geschützten Tierarten ermöglichen. Die diesbezügliche Kompetenz soll gemäss erläuterndem Bericht bei den Kantonen liegen. Die im Gesetz vorgesehene Anhörung des BAFU als Oberaufsichtsbehörde kommt aber in der Praxis einer Zustimmung gleich. Es ist also wie im Falle des Einzelabschusses auf die Anhörung zu verzichten. Das BAFU kann im Rahmen der ihm zustehenden Oberaufsicht gegen Verfügungen des Kantons im Bereich dieser geschützten Tierarten jederzeit intervenieren.

Das JSG muss klar definieren, ab wann der Bestand einer Population als gefährdet zu betrachten ist.

Bei der in Bst. a vorgesehenen Erhaltung der Artenvielfalt muss der Schutz der jagdbaren Wildtierarten im Streifgebiet der Wolfsrudel explizit erwähnt werden. Der genetischen Vielfalt von seltenen und autochthonen Nutztieren wie die typischen Walliser Rassen (SN,SHZ, Saaser Mutten, Evolèner, Eringer) muss ebenfalls Rechnung getragen werden. Zum Schutz der Lebensräume gehört auch die Kulturlandschaft und die damit verbundenen Traditionen rund um die Nutztiere, welche nicht gefährdet werden dürfen. Die Kulturlandschaft bildet im Übrigen den Grundstein unserer Schweiz und deren Identität.

Die in Absatz b' erwähnten Schutzmassnahmen werden gemäss geltender Verordnung von der landwirtschaftlichen Fachstelle des Kantons festgelegt. Es muss somit sichergestellt sein, dass der Bund diese Beurteilung anerkennt und sich nicht in den Ermessensspielraum dieser Fachbehörde, welche die lokalen Gegebenheiten kennt, einmischet.

Antrag:

Art. 7 Abs.2 Bst. a und b :

a. den Schutz der Lebensräume, **der Kulturlandschaften und deren damit verbundenen Traditionen oder die Erhaltung der Artenvielfalt der verschiedenen Wildarten im Streifgebiet der Wolfsrudel sowie von einheimischen autochthonen Nutztieren**; oder

b. die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch **die von der kantonalen Fachbehörde festgelegten** zumutbaren Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann;

Der Biber gehört nach der Berner Konvention nicht zu den streng geschützten Arten. Der Biberbestand nimmt in der Schweiz rasch zu und damit einhergehend auch das Schadens- und Konfliktpotential. Durch den heutigen Schutzstatus ist das Bibermanagement für den Kanton administrativ sehr aufwendig. Es stellt sich somit die Frage, ob der Biber nicht zur jagdbaren Art erklärt werden sollte. Die Kantone hätten damit die alleinige Verantwortung für den Umgang mit dieser Tierart. In jedem Falle aber muss der Biber vom Bundesrat auf die Liste der Arten gesetzt werden, die nach Art. 7 Abs.2 JSG reguliert werden können.

Antrag: Jagdverordnung: Sofern der Biber nicht zur jagdbaren Art wird, ist er durch den Bundesrat auf die Liste der Arten zu setzen, die nach Art. 7 Abs.2 JSG reguliert werden können.

Im erläuternden Bericht wird auf s.23 auf zu erlassende Ausführungsbestimmungen in der Jagdverordnung zum Vorliegen der Tatbestände des drohenden grossen Schadens sowie der konkreten Gefährdung von Menschen hingewiesen. Dasselbe auf s. 24 betreffend die vom Bundesrat zu erlassenden Artenschutzbestimmungen. Diese Ausführungs- und Artenschutzbestimmungen sind für den, dem Kanton zur Verfügung stehenden Handlungsspielraum von zentraler Bedeutung. Es ist deshalb wichtig, dass diese Bestimmungen gleichzeitig mit dem definitiven Gesetzestext vorliegen und damit dem Kanton bekannt sind. Nur so kann die tatsächliche Tragweite des Gesetzestextes abschliessend beurteilt werden. Diese Bestimmungen sind so zu definieren, dass mit der Bildung eines Wolfsrudels und bei nachgewiesener Reproduktion die Regulation des Bestandes im gleichen Jahre möglich ist, ohne dass grosse Schäden oder die konkrete Gefährdung tatsächlich nachgewiesen werden muss. Ohne Zweifel beeinflussen Wolfsbestände die Lebensraumnutzung und –beanspruchung der Schalenwildbestände. Dass dadurch Probleme bei der Waldverjüngung gelöst werden, ist nicht bewiesen. Dieser Einfluss beruht auf Annahmen und Vermutungen und wurde bisher weder empirisch noch wissenschaftlich bewiesen.

Antrag:

Die Ausführungsbestimmungen zu den unbestimmten Gesetzesbegriffen, grosser Schaden und konkrete Gefährdung sowie die Artenschutzbestimmungen und die Regeln zum Schutze der Fortpflanzung müssen vom Bundesrat gleichzeitig mit der definitiven Gesetzesvorlage aufgelegt und bekannt gegeben werden.

Art. 7 Abs.3

Generell stellt sich die Frage ob nicht alle geschützten Tierarten für die die Regulation möglich sein soll, einheitlich in der Verordnung des Bundesrates aufgeführt werden sollten. Bei sich in der Praxis notwendig erweisenden Änderungen wäre dies wesentlich einfacher und insbesondere ohne Gesetzesrevision durchführbar.

Das Steinwild ist von der geschützten zur jagdbaren Art einzuteilen (siehe Bemerkungen zu Art. 5 oben). Das Steinwild ist somit hier zu streichen. Sollte das Steinwild eine geschützte Tierart bleiben, so ist dieses auf der Liste des Bundesrates in der Verordnung zu regeln und nicht auf Gesetzesstufe, damit künftige Anpassungen flexibel vorgenommen werden können.

Falls nicht alle zu regulierenden geschützten Tierarten in der Bundesratsverordnung aufgeführt werden sollen, ist der Luchs dem Wolf in Bezug auf die Regulierung gleichzustellen und deshalb in dieser Gesetzesbestimmung aufzuführen. Dies insbesondere im Zusammenhang mit dem Schadenstatbestand der Regaleinbusse.

Im Rahmen der Schutz- und Ausführungsbestimmungen ist aufzuzeigen, wie vorgegangen werden kann, wenn z. B. während der Sömmerungszeit in einem Gebiet mit Wolfsrudel und somit

Wolfsbestand erhebliche Schäden auftreten. Es muss eine sofortige Intervention möglich sein, ohne dass die im Gesetz oder der Verordnung festgelegte Regulationszeit abgewartet werden muss.

Antrag;

Art. 7 Abs. 3 streichen und ergänzen :

Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden:

a. ~~Steinbock~~

~~vom 15. August bis 30. November~~

a. Luchs

vom.....bis.....

a. Wolf

vom 3. Januar bis 31. März

Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere

Kranke und verletzte Tiere sind der Wildbahn zu entnehmen. Die vorgeschlagene Regelung ist in der Praxis nicht umsetzbar und führt zu unnötigen Konflikten. Sie schränkt die Handlungsfreiheit und den Ermessensspielraum der Wildhüter in unpraktikabler Weise ein. Der Wildhüter ist Garant für einen kompetenten Umgang mit derartigen Situationen. Der Artikel ist mit dem aktuell geltenden Wortlaut beizubehalten.

Art. 12 Abs.2 Verhütung von Wildschäden

Der Kanton begrüsst die vorgenommene Änderung, welche dem Empfinden der direkt betroffenen Bevölkerung Rechnung trägt. Hier wird ebenfalls auf die Bemerkungen zu Artikel 5 Absatz 5 oben betreffend Beschwerderecht hingewiesen.

Da der Eingriff der Reduktion eines bereits eingetretenen erheblichen Schadens oder der Abwehr einer konkreten Gefährdung dient, muss dieser im Sinne des Wortlautes jederzeit möglich sein, also auch während der in Artikel 7 Absatz 5 stipulierten Schutzzeit. Dies ist im Gesetzestext explizit festzuhalten.

Antrag:

Art. 12 Abs. 2 ergänzen:

²Sie können jederzeit **auch in Abweichung von Art. 7 Abs. 5** Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine konkrete Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben.

Art. 12 Abs.5

Hier ist zu ergänzen, dass der Bund nicht nur Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Wildschäden fördert, sondern diese auch finanziert. Damit kann insbesondere verhindert werden, dass aufgrund des finanziellen Aufwands Alpen oder Weideflächen in der LN im Kanton nicht geschützt werden können und deshalb aufgegeben werden müssen.

Antrag:

Artikel 12 Abs. 5 ergänzen:

⁵Der Bund fördert **und finanziert** die Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Wildschäden, der durch Grossraubtiere an Nutztieren verursacht wird.

Art. 12 Abs.6 (neu)

Art.. 13 Abs.4

Wildschadenvergütung und -verhütung bei geschützten Arten und jagdbaren Arten während der Bundesschonzeit: Der Bund soll für die Wildschadenverhütungsmassnahmen und die Wildschadensvergütung von Schäden durch Tiere geschützter Arten vollumfänglich aufkommen. Dasselbe gilt für die dem Kanton durch das Management dieser Arten entstehenden Kosten, insbesondere im Bereich des Monitorings und der Verwaltungsabläufe bei Regulations-

und Einzelabschussverfügungen. Die Schutzvorschriften zugunsten von Wildtierarten, deren Schutzbedürftigkeit längst nicht mehr gegeben ist, trägt einer ständig steigenden Problemlast und Kosten des Kantons bei. Das gleiche gilt für die jagdbaren Arten für die Schäden während der Bundesschonzeit.

Antrag:

Art. 12 Abs. 6 neu:

Der Bund bezahlt die Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Tiere geschützter Arten sowie die damit verbundenen Leistungen der Kantone.

Art.13 Abs.4 neu:

Der Bund vergütet die von Tieren geschützter Arten verursachten Wildschäden und die Schäden von Tieren jagdbarer Arten während der Bundesschonzeit sowie die damit verbundenen administrativen Arbeiten der Kantone vollumfänglich.

Art. 14 Information, Ausbildung und Forschung

Im Jagdgesetz ist eine explizite Bestimmung zum Umgang mit Wildtieren einzufügen. Nur so kann die für den Kanton komplizierte und administrativ aufwendige Anwendung des Tierschutzgesetzes vermieden werden.

Antrag: Art.14 sinngemäss:

Vorhaben der Kantone im Rahmen des Wildtiermanagements sowie der Ausbildung von Wildhütern, bei welchen lebende Wildtiere und Vögel verwendet werden, müssen bei geschützten Arten durch das BAFU, bei jagdbaren Arten durch die für die Jagd zuständigen kantonalen Behörden bewilligt werden.

Art.20 Abs.2 Entzug und Verweigerung der Jagdberechtigung

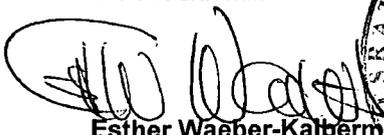
Der Kanton teilt die Ansicht wonach Patententzüge unbedingt auszusprechen sind. Aus unserer Sicht ist der Artikel in dieser Form aber mit der aktuellen Bundesgerichtsrechtssprechung nicht vereinbar. Gemäss dieser Rechtssprechung folgt das Schicksal der Nebenstrafe zwingend jenem der Hauptstrafe. Wird also die Hauptstrafe aufgrund einer günstigen Prognose bedingt ausgesprochen, was in der Regel bei Jagdvergehen der Fall ist, so gilt diese Prognose auch für die Nebenstrafe, weshalb ein unbedingter Patententzug kaum möglich ist. Es ist zu prüfen, ob allenfalls der Patententzug als **administrative Massnahme** auszugestalten ist, welcher dann von den Kantonen analog zum SVG vollzogen werden kann.

Der Kanton dankt nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hofft auf konstruktive Aufnahme der Erwägungen und Anträge.

Wir hoffen, hiermit zu dienen und stehen über die für Jagd, Fischerei und Wildtiere zuständige Fachdienststelle weiterhin für zusätzliche Auskünfte und Informationen zur Verfügung.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung,

Im Namen des Staatsrates

Die Präsidentin  Esther Wäber-Kalbermatten

Der Staatskanzler  Philipp Spörri





Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

Zug, 22. November 2016 js

**Änderung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere
und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0)
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. August 2016 haben Sie uns eingeladen, bis am 30. November 2016 zur oben genannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und äussern uns gerne wie folgt.

Anträge:

1. Art. 4 Abs. 3 lit. a des Änderungsentwurfes JSG soll geändert werden:
Die Kantone können ausländische Jagdprüfungen anerkennen, ~~sofern die Bewerberinnen und Bewerber über gleichwertige Qualifikationen verfügen.~~
2. Artikel 7 Abs. 2 des Änderungsentwurfes JSG sei in der vorgeschlagenen Form umzusetzen. Die Jagdverordnung sei jedoch gestützt auf diese Bestimmung mit Ausführungsvorschriften zu ergänzen, welche klare und nachvollziehbare Kriterien zur Interessenabwägung bei der Regulierung geschützter Arten sowie zum Prozess bei Eingriffen in Bestände geschützter Arten umfassen sollen. Diese Bestimmungen sollen eindeutig sein, den Schutz der Arten garantieren und administrativ handhabbar bleiben.
Im Weiteren soll der Bundesrat die Graugans sowie den Biber ebenfalls in die Liste der Tierarten gemäss Art. 7 Abs. 2 JSG aufnehmen, für welche eine Regulierung grundsätzlich erlaubt sei.
3. In Art. 12 des Änderungsentwurfes JSG soll ein neuer Absatz 6 eingefügt werden:
Der Bund finanziert die Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Wildschäden verursacht durch geschützte Tierarten sowie die damit verbundenen Leistungen der Kantone vollumfänglich.

4. In den Änderungsentwurf JSG soll eine Anpassung von Art. 13 Abs. 4 eingefügt werden: ~~Bund und Kantone beteiligen sich an der Vergütung von Schäden, der durch Tiere bestimmter geschützter Arten verursacht wird. Der Bundesrat bestimmt nach Anhörung der Kantone diese geschützten Tierarten und die Voraussetzungen der Entschädigungspflicht. Der Bund finanziert die Vergütung von Schäden, die durch Tiere geschützter Arten verursacht werden und die Schäden von Tieren jagdbarer Arten während der Bundesschonzeit sowie die damit verbundenen Leistungen der Kantone.~~

Begründung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Vorab können wir festhalten, dass wir den Ersatz des Begriffs «Jagdbanngebiet» durch «Wildtierschutzgebiete» unterstützen. Insbesondere ist für uns die Begründung nachvollziehbar und unterstützungswürdig, wonach mit der Änderung der Terminologie eine Strategieänderung verbunden ist. Die Wildtierschutzgebiete können einen wichtigen Beitrag zum Schutz und zur Förderung der Arten- und Lebensraumvielfalt leisten.

Das Jagdwesen ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen, wobei das Regalrecht den Kantonen zusteht. Die Anpassungen und Änderungen der vorliegenden Gesetzgebungsrevision basieren auf dem Regalrecht der Kantone und haben wesentliche Auswirkungen, wie praxisnah, kostengünstig und effizient der Vollzug in der Praxis umgesetzt werden kann.

Obwohl die Änderungen Auswirkungen auf den Vollzug haben, wurden die Kantone weder auf der politischen noch auf der fachlichen Ebene in die Gesetzesrevision miteinbezogen, was u.E. eine verpasste Chance ist.

Im erläuternden Bericht ist ferner dargelegt, dass die Revision keine Kostenfolgen für die Kantone nach sich ziehen würde. Dem müssen wir widersprechen, da die Änderungen den Handlungsspielraum der Kantone im Vollzug verkleinert und die mit der Umsetzung verbundenen Verfahren werden aufwendiger. Entsprechend werden die geplanten Änderungen zu höheren finanziellen und personellen Kosten für die Kantone führen.

Die Änderungen in Art. 5 JSG sind nachvollziehbar. Insbesondere unterstützen wir die Unterschutzstellung des Rebhuhns und des Haubentauchers. Zudem begrüßen wir, dass die bereits heute über Art. 3bis Abs. 2 lit. c Jagdverordnung geltende Jagdbarkeit inklusive Schonzeit für alle einheimischen Krähenvögel auch auf Gesetzesstufe verankert werden. Des Weiteren begrüßen wir auch, dass nicht einheimische Tierarten ganzjährig jagdbar sind. Damit können nachteilige Auswirkungen auf die einheimische Biodiversität vermindert werden.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Antrag 1 (Art. 4 Abs. 3 lit. a JSG)

Im Kanton Zug werden bereits heute Jägerinnen und Jäger mit ausländischen Prüfungen zugelassen, sofern sie über eine gleichwertige Ausbildung verfügen und einen Kenntnissnachweis über die Zuger Jagd absolvieren. Damit wird sichergestellt, dass der Umfang und Inhalt und damit die Qualifikation der ausländischen Prüfung dem Schweizer Standard entsprechen. Die Prüfung der ausländischen Jagdfähigkeiten ist aber erfahrungsgemäss aufwändig und nur verhältnismässig, wenn ein Patent gelöst wird. Bei Personen die nur für einzelne Tage an der Jagd teilnehmen (Tagesgäste), ist die inhaltliche Prüfung der ausländischen Jagdberechtigung völlig unverhältnismässig. Der Bund soll deshalb betreffend die inhaltliche Prüfung bei ausländischen Jagdberechtigungen den Kantonen keine Vorgaben machen oder aber die Prüfung der ausländischen Jagdberechtigungen für die Kantone selbst übernehmen.

Zu Antrag 2 (Art. 7 Abs. 2 JSG)

Kriterien bei der Regulierung geschützter Arten:

Die Überschrift von Art. 7 JSG soll neu wie folgt lauten: Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Arten. Neu ist in Abs. 2 auch von «Eingriffen in Bestände geschützter Tierarten» die Rede und nicht mehr vom Abschuss einzelner Tiere geschützter Arten. Dies ist als ganzheitlicher Ansatz zu unterstützen und ermöglicht zudem unterschiedliche Eingriffsmassnahmen.

Es soll zudem die Aufzählung der Gründe erweitert werden, die für eine Bestandesregulierung vorliegen müssen, um «die Verhütung von grossem Schaden» und eine «konkrete Gefährdung des Menschen» zu gewährleisten. Wir unterstützen diese Anpassung, weil es für die Akzeptanz des Naturschutzes erforderlich ist, auch die Ansprüche des Menschen in die Interessenabwägung miteinzubeziehen. Selbst wenn das Thema «Wolf» die Diskussion zurzeit dominiert, ist eine solche Interessenabwägung grundsätzlich notwendig und richtig. Dies bedingt jedoch klare und nachvollziehbare Kriterien, welche in entsprechende Ausführungsbestimmungen der Jagdverordnung Eingang finden müssen.

Künftig sollen Entscheide über Eingriffe in die Bestände geschützter Arten gemäss Art. 7 Abs. 2 JSG durch die Kantone – selbstverständlich nach Anhörung des BAFU – gefällt werden. Der Übergang dieser Kompetenz vom Bund zu den Kantonen ist zu begrüssen, da der Vollzug auch in allen anderen Belangen des Natur- und Artenschutzes den Kantonen obliegt. Mit entsprechenden Ausführungsbestimmungen in der Jagdverordnung soll der Bundesrat eine einheitliche Praxis der Kantone gewährleisten.

Graugänse und Biber:

Für welche der geschützten Arten eine Bestandsregulierung grundsätzlich erlaubt sein soll, bestimmt der Bundesrat gemäss Art. 7 Abs. 2 JSG. Im Erläuterungsbericht (Seite 22) wird ausgeführt, dass der Bundesrat neben Steinbock und Wolf auch den Höckerschwan (aufgrund der Motion Niederberger) auf diese Liste setzen will, die nach Art. 7 Abs. 2 JSG reguliert werden

können. Weiter heisst es, dass es grundsätzlich sinnvoll sei, «jene geschützten Arten in dieser Liste aufzuführen, deren Bestände Konflikte mit Nutzungsinteressen der Menschen verursachen und deren Bestandesentwicklung mit Regulierungsmassnahmen effektiv steuerbar» seien.

Diese Argumentation ist aus unserer Sicht problematisch. Auf die Liste, die der Bundesrat festlegen wird, müssen auch solche geschützte Arten gesetzt werden können, welche Konflikte mit dem Schutz der Lebensräume oder der Erhaltung der Artenvielfalt gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a JSG verursachen. Zu diesen Arten müssen wir aufgrund der langjährigen Erfahrungen im Kanton Zug auch die Graugans zählen. Die Graugans ist in Europa seit rund 20 Jahren auf dem Vormarsch und hat mittlerweile eine Populationsgrösse von etwa 250 000 Brutpaaren erreicht. Die Art wird auf der globalen und europäischen Roten Liste der IUCN als nicht gefährdet eingestuft. Während es in Deutschland vor allem zunehmend Probleme mit der Verkotung von Wiesen gibt, steht im Kanton Zug die Zerstörung der wertvollen Wasserschilflebensräume am Zugersee im Fokus. Aufgrund des grossen Handlungsbedarfs führt der Kanton Zug seit 2013 mit Bewilligung des BAFU Regulationsmassnahmen durch. Es zeigt sich, dass die Massnahmen greifen. Das angestrebte Ziel ist aber bisher noch nicht erreicht worden. Es ist absehbar, dass eine weitere Regulation erforderlich sein wird.

Die Bestandesregulation von geschützten Tieren wird durch die vorliegende Gesetzesanpassung nur teilweise erleichtert und gilt faktisch nur für den Wolf. Dies ist aus unserer Sicht problematisch, da auch andere geschützte Arten Konflikte in Bezug auf den Lebensraumschutz oder die Erhaltung der Artenvielfalt gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a JSG verursachen. Zu diesen Arten zählen im Kanton Zug beispielsweise die Graugans und der Biber. Der Handlungsspielraum im Wildtiermanagement einerseits im Umgang mit geschützten Arten andererseits zur Schadensprävention (u.a. Verkürzung von Schonzeiten) muss für die Kantone grösser werden. Im Kanton Zug ist die Problematik der Graugansregulation akut, da durch den Vogelfrass ein wichtiger Lebensraum (Wasserschilf) zerstört wird. Bei der Graugans muss deshalb eine Bestandesregulation möglich sein. Diese Problematik zeigt sich auch beim Biber, der sich an einigen Orten stark verbreitet. Es entstehen Konflikte und Schäden, die teilweise um das Vielfache grösser sind, als von Grossraubtieren.

Zu Antrag 3 (Art. 12 Abs. 6 JSG)

Die Kantone sind für den Vollzug der Bundesjagdgesetzgebung verantwortlich, da sie im Besitz des Regalrechts sind. Die Bundesgesetzgebung ist jedoch so ausgerichtet, dass zwischen jagdbaren und geschützten Arten unterschieden wird. Die Kompetenzen und Vorgaben in Bezug auf die geschützten Arten liegen mehrheitlich beim Bund. Die teilweise starren Vorgaben des Bundes im operativen Bereich durch Konzepte und Richtlinien in Bezug auf die geschützten Arten verhindern eine effiziente und rasche Umsetzung in der Praxis. Die Verfahren für die Kantone für das Management der geschützten Arten werden immer aufwändiger. Ein effizientes und effektives Wildtiermanagement zur Verhinderung von Wildschäden wird zunehmend schwierig. Den Kantonen fehlen die Kompetenz und der Handlungsspielraum ein wirksames Wildtiermanagement zur Verhinderung von Wildschäden aufzubauen. Die Kosten von Schäden,

verursacht durch jagdbare Wildtiere – und auch durch die geschützten Arten – gehen grösstenteils zu Lasten der Kantone. Der Finanzierung und Abgeltung der Wildschadenverhütung und -vergütung ist deshalb in der Gesetzesrevision besondere Beachtung zu schenken.

Das Wildtiermanagement der geschützten Tierarten ist aufgrund der starren Regelungen des Bundes sowie dem Verbandsbeschwerderecht aufwändig und benötigt hohe finanzielle und personelle Ressourcen in den Kantonen, die nicht bewältigt werden können.

Zu Antrag 4 (Art. 13 Abs. 4 JSG)

Die Kantone besitzen mit der geltenden Regelung keinen Handlungsspielraum, müssen aber alle Kosten tragen. Analog der Begründung zu Art. 12 Abs. 6 sollen daher neu auch die Kosten der Wildschadenvergütung von Tieren geschützter Arten sowie die Kosten, die während der Bundesschonzeit durch jagdbare Arten entstehen, vom Bund übernommen werden.

Die obigen Anträge zielen zum Teil nicht direkt auf eine Änderung des Jagdgesetzes sondern auf eine Anpassung der Jagdverordnung. Da der Erläuterungsbericht zur Änderung des Jagdgesetzes jedoch bereits entsprechende Aussagen enthält, erlauben wir uns, unsere Anliegen bereits in dieser frühen Phase einzubringen.

Wir danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 22. November 2016

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug


Heinz Tännler
Landammann


Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- claudine.winter@bafu.admin.ch (PDF- und Word-Version)
- Direktion des Innern (2)
- Baudirektion
- Amt für Wald und Wild
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Umwelt
Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften
3003 Bern

23. November 2016 (RRB Nr. 1132/2016)

**Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender
Säugetiere und Vögel (Teilrevision, Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Einladung vom 24. August 2016, zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) Stellung zu nehmen, und äussern uns wie folgt:

Die geplante Revision greift wichtige Themen auf und ist grundsätzlich zu begrüßen. Zu folgenden Bestimmungen beantragen wir, Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen:

In Art. 3 Abs. 1 JSG ist zu ergänzen, dass bei der Regelung und Planung der Jagd durch die Kantone nicht nur die genannten Anliegen berücksichtigt werden müssen, sondern auch jene der Tiergesundheit und der Tierseuchenbekämpfung. Die Einschleppung der Tuberkulose aus Wildtierbeständen des nahen Auslands zeigt, dass diese Ergänzung notwendig ist. Auch Tierseuchen, die vom Wild ausgehen, nehmen zu. Die Gesichtspunkte der Tiergesundheit bzw. der Tierseuchenprävention sind daher zu beachten.

Das Bestreben nach einer Harmonisierung der jagdlichen Prüfungen (Art. 4) ist zu begrüßen. Angesichts der heutigen Mobilität und der gesamtschweizerischen Harmonisierungsbestrebungen im Bildungswesen ist nicht ersichtlich, weshalb Inhaberinnen und Inhaber eines Jagdfähigkeitszeugnisses eines Kantons nicht befähigt sein sollen, in einem anderen Kanton die Jagd auszuüben. Der Kanton Zürich anerkennt Jagdfähigkeitszeugnisse der anderen Kantone bereits seit Längerem uneingeschränkt. Im vorliegenden Entwurf fehlt ein klares Bekenntnis zu einer eidgenössischen Jagdfähigkeit, was die Anerkennung von Jagdfähigkeitszeugnissen im künftigen Vollzug behindern wird. Die Anerkennung der Jagdfähigkeitszeugnisse anderer Kantone entspricht einem Grundbedürfnis der zeitgemässen Jagdaus-

übung. Art. 4 ist daher so anzupassen, dass die Jagdfähigkeit bis auf gewisse kantonale Eigenheiten (namentlich die kantonale Jagdgesetzgebung) zwingend gesamtschweizerisch anerkannt wird. Nur ein solches System kann eine fortschrittliche Jagd in der Schweiz gewährleisten.

Inwieweit eine Aufzählung einzelner Prüfungsthemen gesetzeswürdig ist, ist fraglich; sachgerecht wäre unseres Erachtens die Verordnungsstufe. Die Aufzählung der Bereiche Arten- und Lebensraumschutz, Tierschutz und den Umgang mit Waffen berücksichtigt wesentliche Themen für die Erlangung der Jagdfähigkeit nicht. Insbesondere fehlen die zentralen Themenbereiche Wildtierbiologie, Wildtiermanagement, jagdliches Handwerk und Wildverwertung. Diese werden zu Recht im Lehrmittel «Jagen in der Schweiz», herausgegeben von der gesamtschweizerischen Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz, behandelt. Im Rahmen der Wildverwertung sollen Kenntnisse über die Tiergesundheit, im Besonderen das Erkennen von seuchenhaften Erkrankungen und Zoonosen (z. B. Tuberkulose) geprüft werden müssen, was für die Früherkennung von Seuchen bei Wild notwendig ist. Die Fleischkontrolle beim Wild wird in der laufenden Revision der Lebensmittelrecht-Verordnungen (Paket Largo) neu geregelt. Das Thema Lebensmittelhygiene soll in der Jagdausbildung fest verankert und auch geprüft werden, sodass jede Jägerin und jeder Jäger nach bestandener Jagdprüfung als «fachkundige Person» im Sinne der Verordnung vom 23. November 2005 über das Schlachten und die Fleischkontrolle gelten wird. Die Nennung der Voraussetzung des Treffsicherheitsnachweises zur Jagdfähigkeit ist zu begrüssen. Die Bestimmung ist dahingehend zu ergänzen, dass nur die jährliche und erfolgreiche Wiederholung des Treffsicherheitsnachweises als Nachweis der Jagdfähigkeit gilt.

Die Möglichkeit, nach Art. 7 JSG Bestände geschützter Arten nach Anhörung des BAFU zu regulieren, ist zu begrüssen. Der Kanton Zürich ist bisher von der Problematik nicht betroffen.

Art. 12 Abs. 2 JSG ermächtigt die Kantone, jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine konkrete Gefährdung von Menschen darstellen, zu ergreifen. Die Neuformulierung hinsichtlich der konkreten Gefährdung von Menschen ist zu begrüssen. Seit dem Urteil des Bundesgerichts 2C_1176/2013 vom 17. April 2015 und den vom BAFU dazu erlassenen Empfehlungen ist der Vollzug dieser Bestimmung aber sehr stark erschwert. So müssen sämtliche Massnahmen in Anwendung von Art. 7 Abs. 2 und 3, 11 Abs. 5, 12 Abs. 2–4 JSG sowie der Art. 4, 8^{bis} Abs. 5 und 9 Abs. 2 JSV in Verfügungsform erlassen und veröffentlicht werden. Das führt in der Praxis zu unverhältnismässigem Aufwand und zeitlichen Verzögerungen. Es ist nicht sachgerecht, dass beispielweise eine geringfügige Massnahme an einem Biberdamm in einem derart aufwendigen Verfahren erfolgen muss. Der Artikel ist so zu formulieren, dass der effiziente Vollzug weiterhin gewährleistet ist.

Art. 24 JSG regelt die allgemeine Zuständigkeit des Bundes zum Vollzug jagdlicher Massnahmen im Zusammenhang mit dem Vollzug anderer Gesetze, die in der Kompetenz des Bundes stehen. Bisher fehlte eine genügende gesetzliche Grundlage, um in jagdlichen Fragen eine Kompetenz des Bundes zu begründen. Für das im erläuternden Bericht einzig



erwähnte Entscheidungsverfahren bei Abschussbewilligungen zur Bekämpfung von Vogelschlagrisiken während der Betriebsphase eines Flughafens ist die Formulierung zu weit gefasst und zu unbestimmt. Die analoge Bestimmung im Fischereigesetz führt im Vollzug regelmässig zu Unklarheiten der Zuständigkeit. Die kantonale Hoheit in Jagd- und Fischereisachen wird in nicht hinzunehmender Weise beschnitten. Die Zuständigkeit des Kantons für die Erteilung von Abschussbewilligungen auf dem Gelände des Flughafens Zürich hat sich grundsätzlich bewährt und gewährleistet einen sachgerechten Vollzug. Die kantonale Zuständigkeit – bei Sicherheitsfragen in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt – ist beizubehalten.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:



Der Staatsschreiber:



Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften
Vernehmlassung JSG
3003 Bern

Bern, 28. November 2016

Änderung des Jagdgesetzes: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. August 2016 haben Sie uns eingeladen, zur Vorlage betreffend Änderung des Jagdgesetzes Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) hat an ihrer Tagung vom 18. November 2016 zu dieser für die Jagd und das Wildtiermanagement in den Kantonen wichtigen Vorlage die vorliegende konsolidierte Stellungnahme verabschiedet. Die Konferenz der Kantonsregierungen hat ihrerseits den Lead für eine koordinierte Stellungnahme in dieser Sache der KWL zugewiesen. In Absprache mit der Konferenz der Landwirtschaftsdirektorinnen und -direktoren (LDK) sowie der Fachkonferenz der Jagd- und Fischereiverwalter (JFK) senden wir Ihnen nachfolgend zu einzelnen Punkten unsere Kommentare und Anträge.

1. Ausgangslage

Eine Gesetzesrevision bietet Chancen und Risiken gleichzeitig. In jedem Fall werden auf Jahre hinaus Weichen gestellt und Grundsätze fixiert. Wie sachgerecht, praxisnah, kostengünstig und erfolgreich die Kantone das jagdliche Management künftig umsetzen können, hängt weitgehend davon ab, welche Vorgaben mit dem Bundesgesetz gemacht werden.

Das Jagdwesen ist eine klassische Verbundaufgabe zwischen dem Bund und den Kantonen. Den Kantonen steht überdies das Regalrecht zu. Trotzdem wurden die Kantone bei der Erarbeitung der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage weder auf politischer noch auf fachlicher Ebene miteinbezogen.

Aufgrund dieser Ausgangslage haben wir bereits am 18. August 2016 die Erwartungen der kantonalen Jagdverwaltungen an die Jagdgesetzrevision mit einer Umfrage erhoben. Gefragt war in der Hauptsache, was vorgekehrt werden müsste, um das jagdliche Management und den Lebensraumschutz effizient und effektiv umsetzen zu können.

Die Rückmeldungen aus den Kantonen bildet die Basis für unsere vorliegende Stellungnahme.

2. Grundsätzliches zur vorliegenden Vernehmlassungsvorlage

Grundsätzlich geht die Revision in die richtige Richtung. Die Entwicklungen seit der letzten Totalrevision des Jagdgesetzes 1988 werden aber in der Vernehmlassungsvorlage nicht mit letzter Konsequenz abgebildet.

Die Kantone waren und sind weiterhin für den Vollzug des Bundesgesetzes verantwortlich und müssen zunehmend feststellen, dass die Probleme mit einzelnen geschützten oder jagdbaren Tierarten zunehmen. Die geltenden gesetzlichen Grundlagen hindern sie oft daran, das Wildtiermanagement unter Berücksichtigung des Arten-, Tier- und Lebensraumschutzes effizient und integral auszuführen. Durch die teilweise starren Vorgaben des Bundes im operativen Bereich (Konzepte, Richtlinien), dem Beschwerderecht der Organisationen und den knapper werdenden finanziellen sowie personellen Ressourcen in den Kantonen werden sie in ihren Handlungsmöglichkeiten stark eingeschränkt.

Deshalb ist die vorliegende Teilrevision auch aus dieser Optik zu überprüfen. Nur wenn der Spielraum bei der Klassierung in geschützte oder jagdbare Tierarten ausgenutzt, die Verfahren entschlackt und trotzdem den berechtigten Anliegen des Arten-, Tier- und Lebensraumschutzes vollständig Rechnung getragen wird, hat die Teilrevision tatsächlich "keine finanziellen oder personellen Auswirkungen" für die Kantone, wie im erläuternden Bericht mehrfach ausgeführt wird.

Wir sind der Meinung, dass bereits mit dem heute geltenden Gesetz das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz (erläuternder Bericht Seite 31) bei der Verbundaufgabe Jagd nicht eingehalten wird. Der Bund gibt die geschützten Tierarten sowie die Schonzeiten der jagdbaren Tierarten vor und die Kantone haben die Kosten der dadurch notwendig werdenden Vollzugsmassnahmen zu tragen. Der Finanzierung der verschiedenen Massnahmen insbesondere bei der Wildschadenverhütung und -vergütung ist deshalb grosse Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Fachkonferenz der kantonalen Jagd- und Fischereiverwalter (JFK) hat seit Jahren mit Unterstützung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und Dritter die Wildhüterausbildung getragen und weiterentwickelt. Gleichzeitig hat die JFK erfolgreich das gesamtschweizerische Jagdlehrmittel aufgebaut und weiterentwickelt. Die Anliegen insbesondere des Tierschutzes sind mit beiden Projekten, die auch die KWL weiterhin unterstützen wird, bereits seit längerem gewährleistet. Die im vorliegenden Entwurf unter dem Titel Tierschutz teilweise vorgenommenen Verschärfungen werden von uns deshalb nicht toleriert, da sie einem Misstrauensvotum gegenüber den Wildhüterinnen und Wildhüter sowie den Jägerinnen und Jägern gleichkommen.

3. Konkrete Kommentare und Anträge im Einzelnen

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird "Jagdbanngebiete" durch "Wildtierschutzgebiete" ersetzt.

Wir sind mit der Änderung einverstanden unter der Voraussetzung, dass die bisherigen Bestimmungen und Kriterien der Jagdbanngebiete mit dem Namenswechsel nicht geändert werden und dass die Kantone bei einer zukünftigen Änderung angehört werden.

Art. 3 Abs. 1 Grundsätze (Kantonale Jagdregelung und -planung)

Der Tierschutz ist für die Jagd ein wichtiger zu berücksichtigender Bereich. Bereits heute tragen viele Regelungen in der Bundes- und der kantonalen Gesetzgebung dem Tierschutz Rechnung (z.B. Muttertierschutz, verbotene Hilfsmittel, Jagdhundausbildung, Treffsicherheitsnachweis u.a.). Eine Erwähnung des Tierschutzes in den Grundsätzen unterstreicht die Wichtigkeit der erwähnten Regelungen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die zweifellos berechtigten Tierschutzaspekte auf der Jagd basierend auf der Jagdgesetzgebung des Bundes und den nachgelagerten kantonalen Jagdgesetzen definiert und umgesetzt werden. Schliesslich wird so auch Art. 2 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes (TSchG) Rechnung getragen.

Art. 3 Abs. 2 Grundsätze (Festlegung Jagdsystem u. -gebiet / Erteilung Jagdberechtigung)**Art. 4 Abs. 1 und 2 Kantonale Jagdprüfung**

Die neuen Bestimmungen zur Jagdberechtigung, zum Inhalt und zur gegenseitigen Anerkennung der kantonalen Jagdprüfungen werden unter den Kantonen kontrovers diskutiert.

Massgebend ist für uns der zweite Satz in Artikel 3 Absatz 2: *"Sie (die Kantone) erteilen die Jagdberechtigung aufgrund einer Jagdprüfung und weiteren Anforderungen nach Massgabe des kantonalen Rechts."* Das heisst, die bestandene Jagdprüfung ist weiterhin nur eine der Voraussetzungen zur Erlangung der Jagdberechtigung in einem Kanton und dies unabhängig davon, ob diese Jagdprüfung gegenseitig anerkannt ist oder nicht. Die Kantone können weiterhin Bewerberinnen und Bewerber für eine Jagdberechtigung abweisen, wenn andere kantonal geregelten Voraussetzungen (z.B. Wohnsitz, Sprachkenntnisse, Prüfung in Spezialgebieten) nicht erfüllt sind. Inwiefern damit der "steigenden Mobilität der Bevölkerung" Rechnung getragen wird und inwieweit damit das Postulat Landolt (14.3818) und die Motion Bieri (98.3267) umgesetzt werden können, ist fraglich.

Die Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) hat das Jagdlehrmittel „Jagen in der Schweiz – auf dem Weg zur Jagdprüfung“ verfasst, welches heute in allen Kantonen als Grundlage zur Jungjägerausbildung dient. Das Jagdlehrmittel wird ständig von den Kantonen weiterentwickelt. Es basiert auf der jahrzehntelangen Erfahrung der Kantone in der Ausbildung von Jägerinnen und Jägern und deckt entsprechend die relevanten Themen in genügender Tiefe ab. Eine Aufzählung der auszubildenden Fächer und eine Richtlinie des Bundes für die Jagdausbildung sind daher nicht notwendig. Die Kantone haben längst diese Richtlinien geschaffen und wenden sie auch an.

Antrag: **Art. 4 Abs. 1 streichen:** *"Die Jagdprüfung umfasst insbesondere die folgenden Prüfungsgebiete:*

a. Arten- und Lebensraumschutz;

b. Tierschutz;

c. Umgang mit Waffen einschliesslich Treffsicherheitsnachweis."

Art. 4 Abs. 1 neu: *"Die bestandene kantonale Jagdprüfung ist eine der Voraussetzung für die Bewerberinnen und Bewerber zur Erlangung der kantonalen Jagdberechtigung."*

Art. 4 Abs. 2 streichen: *"Die Prüfung in den Gebieten nach Absatz 1 ist durch die Kantone gegenseitig anzuerkennen. Der Bund erlässt Richtlinien über diese Prüfungsgebiete."*

Art. 4 Abs. 2 neu: *"Die Prüfungen sind durch die Kantone gegenseitig anzuerkennen."*

Art. 4 Abs. 3 lit. a Kantonale Jagdprüfung (Anerkennung ausländischer Jagdprüfungen)

Neu müssen die Kantone die "Gleichwertigkeit" einer ausländischen Jagdprüfung prüfen, bevor sie einem ausländischen Jagdgast die Jagdberechtigung erteilen können. Es fragt sich, ob es effizient ist, wenn jeder Kanton die Prüfung für sich vornehmen muss. Während der Bund bei der gegenseitigen Anerkennung der kantonalen Jagdprüfungen, Mindestinhalt der Prüfungen vorgeben und sogar Richtlinien erlassen möchte, wäre es bei der Anerkennung ausländischer Jagdprüfungen sinnvoller, wenn der Bund hier die Prüfung der Gleichwertigkeit (mit der harmonisierten Schweizerischen Jagdprüfung) ausländischer Jagdprüfungen vornehmen würde.

Antrag: **Art. 4 Abs. 3 lit. a ergänzen:** *"Die Kantone können:*

a. ausländische Jagdprüfungen anerkennen, sofern die Bewerberinnen und Bewerber über eine vom Bund geprüfte gleichwertige Qualifikation verfügen."

Art. 5 Jagdbare Arten und Schonzeiten

Grundsätzlich ist die Systematik im Gesetz und der Verordnung zu hinterfragen. Gewisse jagdbare Arten werden im Gesetz aufgeführt, andere wiederum in der Verordnung. Zugunsten der Flexibilität und um auf zukünftige Entwicklungen rasch reagieren zu können, beantragen wir, alle jagdbaren Arten mit ihren Schonzeiten in der Verordnung aufzuführen.

Antrag: Art. 5 (grundsätzlich): Der Bundesrat soll sämtliche jagdbaren Arten mit den entsprechenden Schonzeiten nach Anhörung der Kantone in der Verordnung aufführen.

Art. 5 Abs. 1 Jagdbare Arten und Schonzeiten

Wir begrüssen die angepassten und verkürzten Schonzeiten für **Wildschweine, Kormorane und diverse Rabenvögel** (Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher).

Hingegen entspricht die Aufzählung der geschützten **Wildentenarten** in Art. 5 Abs. 1 lit. o nicht der Systematik des Gesetzes. In Artikel 5 werden alle jagdbaren Arten aufgezählt, die anderen, nicht aufgeführten Arten gelten nach Artikel 7 Absatz 2 als geschützt. Um dem systematischen Aufbau von Artikel 5 (jagdbare Arten) zu folgen, müssten daher die jagdbaren Wildentenarten abschliessend aufgezählt werden.

Gleichzeitig gilt es zu bedenken, dass die Schweiz bei den Wasservögeln die Gebietsschutzstrategie erfolgreich verfolgt. Deshalb sollen nicht einzelne Entenarten als geschützt eingetragen werden. Ein Blick in die Jagdstatistik zeigt, dass einerseits die Wasservogeljagd generell rückläufig ist und andererseits vor allem Stockenten, Tafelenten und Reiherenten gejagt werden. Von den anderen Entenarten werden kaum oder nur einige wenige Dutzend Enten erlegt, so dass die Jagdstrecken keine Auswirkungen auf den Bestand hat (vergl. Bestandszahlen im Bericht der Vogelwarte „Monitoring Überwinternde Wasservögel: Ergebnisse der Wasservogelzählung 2013/14 in der Schweiz“). Mit der Auflistung von geschützten Entenarten, welche auch Fachleute nicht immer leicht zu erkennen sind, läuft der Jäger Gefahr, bei einem Fehlabschuss bestraft zu werden, obwohl der Abschuss keine Auswirkungen auf die Bestandsentwicklung hat.

Wir beantragen deshalb, dass in Artikel 5 Abs. 1 lit. o alle jagdbaren Wildentenarten abschliessend aufgeführt werden.

Ebenso hat die Jagd mit ca. 100 erlegten Haubentauchern im Jahr keinen Einfluss auf die Bestandsentwicklung bei 40-60'000 Vögel (vergl. Bericht Vogelwarte). Dass der Haubentaucher künftig als geschützt eingestuft werden soll, hat keinen Artenschutzhintergrund, sondern dürfte weitestgehend politisch motiviert sein.

Antrag: Art. 5 Abs. 1 lit. o: *"Blässhuhn, Haubentaucher Knak-, Krick-, Löffel-, Pfeif-, Reiher-, Schell-, Schnatter-, Spiess-, Stock- und Tafelenten vom 1. Februar bis 31. August"*

Art. 5 Abs. 3

Wir begrüßen, dass nicht einheimischer Tierarten sowie verwilderter Haus- und Nutztiere ganzjährig reguliert werden können.

Der Begriff „reguliert“ ist durch „entfernt“ zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Reguliert kann nur ein Bestand werden. Insbesondere bei verwilderten Nutztieren ist die mögliche Bildung eines solchen Bestandes aber unerwünscht.

Weiter ist es für uns selbstverständlich, dass sich bei nicht einheimischen Tierarten wie dem Mufflon, dem Sikahirsch oder der Rostgans, welche in der Schweiz bereits kleine Bestände etabliert haben, die gleichen Tierschutzbestimmungen gelten müssen, wie bei den einheimischen Arten. Insofern ist eine entsprechende Präzisierung erwünscht.

Schliesslich erwarten wir, dass der Begriff der "Verwilderung" in der Verordnung präzisiert wird.

Antrag: **Art. 5 Abs. 3 ergänzen:** "Während des ganzen Jahres können **unter Berücksichtigung von Art. 7 Abs. 5 reguliert oder entfernt** werden:
a. nicht einheimische Tierarten;
b. verwilderte Haus- und Nutztiere."

Art. 5 Abs. 5

Die Bundesschonzeiten für jagdbare Arten sind zu einschränkend, um Bestände hochreproduktiver Arten wirkungsvoll regulieren und schadenstiftende Tiere wirkungsvoll vergrämen zu können (z.B. Rotwild, Schwarzwild). Die Möglichkeiten der Kantone sollen durch eine Verschlan-
kung des Verfahrens verbessert werden. Insbesondere darf eine Verkürzung der Schonzeit nicht dem Beschwerderecht unterliegen.

In dieser Hinsicht begrüßen wir, dass bei Schonzeitverkürzungen der Kantone künftig nur mehr das Bundesamt angehört werden muss und die Zustimmung des Departementes nicht mehr nötig ist. Dies zeigt das Vertrauen des Bundes in die kompetente Facharbeit und das Beurteilungsvermögen der Kantone. Dieses Vertrauen wird jedoch relativiert, wenn weiterhin jede im Gesetz vorgesehene Massnahme oder Anordnung dem Beschwerderecht der Organisationen unterliegen.

In Bezug auf das Beschwerderecht ist das Urteil des Bundesgerichts vom 17. April 2015 (BGE 141 II 233) wegweisend. Das Bundesgericht taxierte die Anordnungen nach Art. 12 Abs. 2 (Massnahmen gegen schadenstiftende Einzeltiere) und Abs. 4 (Massnahmen gegen zu hohe Bestände geschützter Arten) JSG als Verfügungen, die dem Beschwerderecht der Organisationen nach Art. 12 Abs. 1 lit. b NHG unterliegen.

Unsere Bedenken haben wir am Hearing mit Frau Bundesrätin Leuthard am 31. Oktober 2016 deponiert. Damals sind wir in der Diskussion zum Schluss gekommen, dass die Liste der Beschwerdemöglichkeiten auch in der Vernehmlassungsvorlage noch zu lang ist.

Die Konferenz ist der Meinung, dass nicht das Verbandsbeschwerderecht in Artikel 12 der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung geändert oder angepasst werden muss, sondern dass die entsprechenden Verfahren und Abläufe im Jagdgesetz noch stärker entschlackt werden müssen.

Wir fordern das Bundesamt deshalb auf, die entsprechenden Verfahren nachhaltig zu entschlacken und unsere diesbezüglichen Anträge umzusetzen.

Antrag: **Wir fordern das Bundesamt auf, die Verfahren und Abläufe mit Blick auf die Beschwerdemöglichkeiten bei den Artikeln 5 Abs. 5, 7 Abs. 2 und 3, 11 Abs. 5 sowie 12 Abs. 2 JSG zu entschlacken und in der definitiven Fassung des revidierten Jagdgesetzes umzusetzen.**

Art. 7 Abs. 2 (Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten)

Wir begrüssen die Erweiterung der „Tatbestände“ welche einen Eingriff in die Bestände von geschützten Tierarten erlaubt. Auch erachten wir es als richtig, dass die Kompetenz hierfür bei den Kantonen liegt.

Für die Tierarten nach Absatz 3 bestimmt der Bundesrat in der Jagdverordnung die Schutzbestimmungen, die den Rahmen für die Bestandesregulierung bilden. Gemäss dem erläuternden Bericht (Seite 22) wird der Bundesrat auch den Höckerschwan auf diese Liste der Arten setzen, die nach Art. 7 Abs. 2 reguliert werden können.

Antrag: Grundsätzlich beantragen wir, dass alle geschützten Tierarten, deren Bestände nach Art. 7 Abs. 2 reguliert werden können, vom Bundesrat auf die Liste in der Verordnung gesetzt werden. Beim Wolf haben wir Verständnis für die Regelung auf Gesetzesstufe (Umsetzung der Motion 14.3151).

Der Biber gehört zu den geschützten Arten, nicht aber zu den streng geschützten Arten gemäss Berner Konvention. In einigen Kantonen verbreitet sich der Biber sehr stark. Mit dieser Verbreitung einher geht ein Konflikt- und Schadenspotential, welches dasjenige der Grossraubtiere um ein Vielfaches übersteigt. Namentlich die Schäden an Infrastrukturanlagen können grosse Ausmasse annehmen. Der Biber ist deshalb ebenfalls auf die Liste der Arten zu setzen, die nach Art. 7 Abs. 2 reguliert werden können.

Antrag: Jagdverordnung: Der Biber ist durch den Bundesrat auf die Liste der Arten zu setzen, die nach Art. 7 Abs. 2 JSG reguliert werden können.

Gemäss dem erläuternden Bericht (Seite 21 f.) ist als Wildschaden auch der Schadenstatbestand der Regaleinbusse denkbar. Es ist deshalb zu prüfen, ob der Luchs nicht auf die Liste der Arten zu setzen ist, die nach Art. 7 Abs. 2 reguliert werden können.

Antrag: Jagdverordnung: Es ist zu prüfen, ob er Luchs auf die Liste der Arten zu setzen ist, die nach Art. 7 Abs. 2 JSG reguliert werden können.

Art. 7 Abs. 3 (Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten)

Es ist zu prüfen, ob das Steinwild nicht von der geschützten zur jagdbaren Art einzuteilen ist. Mit der Neuklassierung würde der Bund dokumentieren, dass Art. 5 Abs. 6 JSG nicht nur einseitig in Richtung Schutzunterstellung, sondern auch in die Gegenrichtung zugunsten einer Nutzbarmachung vollzogen wird. Für den Steinbock als jagdbare Art sprechen zahlreiche Gründe: Das Steinwild kann – genauso wie die anderen anspruchsvollen Arten Birkwild, Gamswild etc. – verantwortungsvoll genutzt werden. Kantone mit kantonsübergreifenden Kolonien koordinieren die Jagd untereinander gemäss dem neuen Art. 3 Abs. 1. Der Schutzstatus des Steinbockes gemäss Berner Konvention ist derselbe wie bei der Gämse (geschützt). Schliesslich zeigen die angewachsenen Bestandeszahlen in den Kantonen, dass nichts mehr gegen eine Einteilung des Steinbockes als jagdbare Art spricht. Im Kanton Graubünden nahm der Bestand seit 1977 um 2'000 Tiere von 4'500 auf 6'500 Steintiere zu. Gesamtschweizerisch hat sich der Bestand von 9'000 Tieren auf 17'750 Tiere (2015) verdoppelt.

Deshalb ist der Steinbock hier zu streichen und auf die Liste der Arten zu setzen, die nach Art. 7 Abs. 2 reguliert werden können.

Antrag: Jagdverordnung: Der Steinbock ist durch den Bundesrat auf die Liste der Arten zu setzen, die nach Art. 7 Abs. 2 JSG reguliert werden können.

Antrag: **Art. 7 Abs. 3 streichen und ergänzen:** "Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden:
a. ~~Steinbock~~
~~vom 15. August bis 30. November~~

b. Wolf
vom 3. Januar bis 31. März"

Art. 8 Abs. 1 Abschuss kranker und verletzter Tiere

Die "Revierpächterinnen und -pächter" sind hier zu streichen. Sie sind im Vergleich zu den Wildhüterinnen und Wildhüter weder vereidigt noch speziell ausgebildet.

Antrag: **Art. 8 streichen:** "Wildhüterinnen und -hüter **sowie** Jagdaufseherinnen und -aufseher ~~sowie Revierpächterinnen und -pächter~~ können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden."

Art. 10 Haltung geschützter Tiere

Die Haltung von Wildtieren (geschützte und jagdbare) ist teilweise in der Tierschutzgesetzgebung geregelt. Hier braucht es eine Bereinigung.

Antrag: **Art. 10 ergänzen: Titel: Haltung von geschützten und jagdbaren Tieren**
"Wer geschützte **oder jagdbare** Tiere halten will, braucht eine kantonale Bewilligung."

Art. 12 Abs. 2 Verhütung von Wildschäden

Grundsätzlich sind wir mit der Ergänzung einverstanden, da sie den Forderungen aus der Motion Engler entspricht. Wir verweisen aber auf unsere Bemerkung betreffend dem beschwerdefähigen Publizieren von solchen Massnahmen (Vgl. unsere Bemerkungen zu Art. 5 Abs. 5).

Art. 12 Abs. 5

Hier ist zu ergänzen, dass der Bund nicht nur Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Wildschäden fördert, sondern diese auch finanziert.

Antrag: **Art. 12 Abs. 5 ergänzen:** "Der Bund fördert und **finanziert** die Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Wildschäden, der durch Grossraubtiere an Nutztieren verursacht wird."

Art. 12 Abs. 8 (neu)

Wildschadenverhütung und –vergütung bei geschützten Arten: Der Bund soll für die Wildschadenverhütungsmassnahmen und die Wildschadenvergütung von Schäden durch Tiere geschützter Arten vollumfänglich aufkommen. Die Schutzvorschriften zugunsten von Wildarten, deren Schutzbedürftigkeit längst nicht mehr gegeben ist, trägt zu einer stetig steigenden Problemlast und Kosten der Kantone bei.

Antrag: *Art. 12 Abs. 6 neu: "Der Bund bezahlt die Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Tiere geschützter Arten sowie die damit verbundenen Leistungen der Kantone."*

Art. 14 Information, Ausbildung und Forschung

Mit dem Wildtiermanagement sollen Wildtierpopulationen in ihrem natürlichen Umfeld erhalten, gefördert und – wo notwendig – reguliert werden. Um die dafür notwendigen Informationen und Erkenntnisse zu gewinnen, müssen Wildtiere teilweise auch gefangen, markiert oder besendert werden und es werden ihnen u. a. Zellen oder Körperflüssigkeiten entnommen. In der Ausbildung der Wildhüter, aber auch der Fischereiaufseher und Fischer muss die korrekte Handhabung (z.B. Narkotisieren, Elektro-Abfischen) am lebenden Tier geübt werden. Diese Aktivitäten fallen nach Artikel 3 lit. c des Tierschutzgesetzes (TschG) unter die Definition des Tierversuches. Zwar besteht in Artikel 2 Absatz 2 TschG bezüglich Geltungsbereich der Vorbehalt zugunsten der Jagdgesetzgebung. Da im Jagdgesetz jedoch keine explizite Formulierung zu dieser Thematik besteht, sind gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts (Urteil vom 7. Juni 2016; 6B_411/2016) die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes anwendbar.

Im Jagdgesetz ist deshalb eine explizite Bestimmung zum Umgang mit Wildtieren einzufügen. Eine ähnlich lautende Bestimmung wäre im Fischereigesetz einzufügen.

Antrag: *Art. 14 sinngemäss: "Vorhaben der Kantone im Rahmen des Wildtiermanagements sowie für die Ausbildung von Wildhütern, bei welchen lebende Säugetiere und Vögel verwendet werden, müssen bei geschützten Arten durch das BAFU, bei jagdbaren Arten durch die für die Jagd zuständigen kantonalen Behörde bewilligt werden.
Das BAFU erlässt Vorschriften über den tierschutzgerechten Umgang, die Anforderungen an die ausführenden Personen sowie die zu verwendenden Methoden."*

Art. 14 Abs. 4

Wir begrüssen die Weiterführung einer Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement. Eine solche Stelle unterstützt die Kantone im Umgang mit Wildtieren und ist eine sinnvolle Weiterentwicklung der bisherigen Dokumentationsstelle.

Art. 17 Abs. 1 lit. h

Im kantonalen Vollzug wird teilweise beobachtet, dass Bauten vornehmlich von Füchsen oder Dachsen verstopft werden. Dies sollte bei den strafbaren Handlungen unter Art. 17 Abs. 1 lit. h ergänzt werden. Dabei kann (zumindest in der deutschen Fassung) korrigiert werden, dass sich das "anböhren" ebenfalls auf die Fuchs-, Dachs- und Murrettierbauten und nicht auf die Tiere selber bezieht.

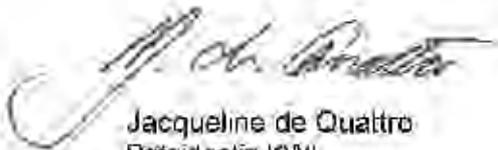
Antrag: **Art. 17 Abs. 1 lit. h ergänzen:** "Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung: (...)
h. Füchse, Dachse und Murrettiere ausgeräuchert, begast **oder** ausschwehmt **sowie deren Bauten anbohrt oder verstopft."**

Art. 20 Abs. 2 Entzug und Verweigerung der Jagdberechtigung

Wir begrüssen diese Verschärfung. Ein schwerwiegendes Vergehen gemäss Art. 17 JSG muss den unbedingten Entzug der Jagdberechtigung zur Folge haben. Erfahrungen zeigen, dass der administrative Entzug der Jagdberechtigung für die Jägerin oder den Jäger oftmals als grössere Strafe empfunden wird als eine Geldbusse. Entsprechend erhöht der unbedingte Entzug die Glaubwürdigkeit der Gesetzgebung und der Vollzugsorgane.

Wir danken nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen auf konstruktive Aufnahme unserer Erwägungen und Anträge. Für weiterführende Gespräche und Entwicklungen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Im Namen der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft sowie im Auftrag der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz



Jacqueline de Quattro
Präsidentin KWL



Thomas Abt
Generalsekretär

Kopie:

Mitglieder KWL, JFK und KOK
GS LDK

Per Mail an:

Bundesamt für Umwelt

Morges / Zug, 05.12.2016

KOLAS-Stellungnahme zur Revision Jagdgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum titelerwähnten Geschäft und äussern uns wie folgt:

Grundsätzliche Erwägungen

In den letzten Jahren haben sich die Probleme und Konflikte mit verschiedenen Wildtieren gehäuft. Daher begrüsst die Konferenz der Landwirtschaftsämlter der Schweiz (KOLAS), dass das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) geändert werden soll.

Aus Sicht der Landwirtschaft beurteilt die KOLAS die folgenden Punkte der geplanten Anpassungen positiv:

- Die Stärkung der Verantwortung und die Erweiterung der Kompetenzen der Kantone im Bereich der Regulierung von geschützten Tierarten
- Die Verkürzungen der Schonzeiten von Wildschwein und Kormoran
- Die Absicht die nicht einheimischen Arten konsequenter zu regulieren
- Die Verbesserung des Tierschutzes bei der Jagd
- Der Vereinheitlichung der Anforderungen an die Jagdprüfungen

Die folgenden Punkte der geplanten Anpassungen beurteilt die KOLAS negativ:

- Der sich bereits abzeichnenden Weiterentwicklungen (Zunahme der Wolfsrisse und den dazugehörigen Problemen und Konflikten) wird nicht Rechnung getragen.
- Die vom Parlament beschlossene Motion Fournier bezüglich Kündigung der Berner Konvention wird einmal mehr nicht umgesetzt. Die Skepsis ist begründet, dass mit vorliegenden Massnahmen nicht ausreichen, um die Konflikte zufriedenstellend zu lösen.
- Die vorliegende Anpassung des Jagdgesetzes löst einige in der Herdenschutzberatung festgestellten Probleme nicht oder nur unzureichend.

- Der Umbenennung der eidg. Jagdbanngebiete in Wildtierschutzgebiete steht die Landwirtschaft skeptisch gegenüber. Es besteht die Gefahr, dass aus der umfassenderen Schutzbezeichnung neue oder zusätzliche Nutzungs- und Bewirtschaftungseinschränkungen und Eigentumsbeschränkungen, insbesondere für die landwirtschaftliche und alpwirtschaftliche Nutzungen, abgeleitet werden.
- Die Gelegenheit einer Revision des JSG sollte genutzt werden um sich auf die Regulierung von weiteren Schadenstiftern wie Höckerschwan und Wildgänse einzustellen. Entweder werden diese als jagdbar eingestuft oder sie werden zur Regulierung von geschützten Arten in Art. 7 aufgenommen.

Die KOLAS begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung der Änderungen des Jagdgesetzes. Aus Sicht der Landwirtschaft ist die Stärkung der Kompetenzen der Kantone zu begrüßen. Leider werden die Bestimmungen des Gesetzes in den Erläuterungen in unverhältnismässiger Weise eingeschränkt. Hingegen löst die Änderung des Jagdgesetzes die Grundproblematik der Grossraubtiere nicht. Nach wie vor steht für den Bundesrat das Ziel im Vordergrund, eine überlebensfähige Wolfspopulation in der Schweiz zu fördern. Damit werden die Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft, dem Tourismus usw. auch in Zukunft weiter bestehen bleiben, ebenso wie die damit einhergehende polemische Debatte in der Öffentlichkeit. Die erschwerten Bedingungen für die Kleintierhaltung führen zu einer vermehrten Nutzungsaufgabe der landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Grenzertragslagen der Berggebiete, mit den negativen Folgeerscheinungen wie Biodiversitätsverluste, vermehrte Lawinen- und Murniedergänge und Verbuschung.

Erfahrungen aus der Herdenschutzberatung zeigen, dass das Konzept Wolf Schweiz und die Richtlinie des BAFU zum Herden- und Bienenschutz einer Anpassung bedürfen. Diese notwendigen Anpassungen sind mit der vorliegenden Revision des Jagdgesetzes aus unserer Sicht nicht erfüllt.

Weiter ist die Änderung des JSG zu nutzen, um Eingriffe zur Schadenverhütung vom Verbandbeschwerderecht auszunehmen. Die Kompetenz soll bei den kantonalen Fachstellen bleiben, allenfalls in Absprache mit dem BAFU. Die Kantone müssen den Handlungsspielraum um Massnahmen gegen schadenstiftende jagdbare Wildtiere (z.B. Hirsch, Wildschwein, Murmeltiere) als auch nicht einheimische Arten (Höckerschwäne und Wildgänse) effizient umzusetzen. Sie dürfen weder durch eine Verbandsbeschwerde verzögert noch durch einen richterlichen Entscheid beeinflusst werden.

Ferner lehnt die KOLAS jegliche weitere Verschärfung von Schutzbestimmungen in bestehenden Schutzgebieten sowie die Ausscheidung neuer Schutzgebiete ab. Hinter der Änderung des Begriffs Jagdbanngebiete in Wildtierschutzgebiete steht mehr als eine rein kosmetische Namensänderung, sondern ein weiterer Schritt zur Ausscheidung neuer Biodiversitätsvorrangflächen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

elo. Sig.

Frédéric Brand
Präsident

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Vorlage	Bemerkungen / Begründungen	Neue Fassung
<p>Ersatz eines Ausdrucks <i>Im ganzen Erlass wird «Jagdbanngebiete» durch « Wildtierschutzgebiete» ersetzt</i></p>	<p>Diese Anpassung ist auf die rein redaktionelle Änderung des Ausdruckes zu begrenzen. Aus dem Ersatz des Ausdruckes dürfen keine neuen Auflagen, Vorschriften und Schutzkriterien abgeleitet werden.</p>	
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c, l, m, o, q, Abs. 2, 3 und 5 ¹ Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt: <i>b. Wildschwein</i> vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit. <i>c. Aufgehoben</i> <i>l. Birkhahn und Schneehuhn</i> vom 1. Dezember bis 15. Oktober <i>m. Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher</i> vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit. <i>o. Blässhuhn und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Wildgänsen, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten</i> vom 1. Februar bis 31. August</p>	<p>a. Diese Neuregelung wird begrüsst. b. Die Aufhebung wird unterstützt. l. keine Bemerkung m. der Überführung dieser Bestimmung aus der JSV in das JSG stimmen wir zu. o. Der Schutz der Wildgänse ist aufzuheben. Auch in der Schweiz gibt es bereits erste Meldungen von Schäden durch Wildgänse. Daher sind die Wildgänse hier als jagdbare Art aufzuführen.</p>	<p><i>Blässhuhn, Wildgänse und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten</i></p>

<p><i>q. Kormoran</i> vom 1. März bis 31. August</p>	<p>ren und eine Schonzeit zu definieren. q. Die Schonzeit der Kormorane einzuschränken erachten wir als richtig.</p>	<p>vom 1. Februar bis 31. August</p>
<p>³ Während des ganzen Jahres können reguliert werden: a. nicht einheimische Tierarten; b. verwilderte Haus- und Nutztiere.</p>	<p>Das Recht diese Tiere zu bejagen muss vom Verbandsbeschwerderecht ausgenommen werden.</p>	<p>³ Während des ganzen Jahres können reguliert werden und ist vom Verbandsbeschwerderecht ausgenommen:</p>
<p>⁵ Sie können nach Anhören des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.</p>	<p>Der Stärkung der Verantwortung der Kantone stimmt die KOLAS zu.</p>	
<p>Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3 Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten ² Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für: a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder b. die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann.</p>	<p>Die KOLAS vertritt die Meinung, dass die Formulierung „den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden“ sehr weit gefasst ist und jeweils so ausgelegt werden kann, dass keine Regulierungen an den Beständen der geschützten Tierarten möglich werden. In den Buchstaben a und b von Absatz 2 sind die Gründe ausreichend aufgeführt, ab wann eine Regulierung stattfinden soll. Die Motion Engler (14.3151) beantragt eine Bestandesregulation von Wölfen, um die „Auswirkungen auf Nutz- und Wildtiere zu begrenzen und andererseits die Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung zu erhalten oder gar zu erhöhen“. Wenn die Schäden zuerst gross und Menschen zuerst gefähr-</p>	<p>² Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für: a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder b. die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann. Unter zumutbaren Herdenschutzmassnahmen wird ausdrücklich der gesamte zeitliche Mehraufwand mitberücksichtigt.</p>

det sein müssen, sind die Schwellen der Auswirkungen bereits überschritten. Die Anzahl Tierverluste, welche für eine Regulation nötig sein müssen, würde demnach auf bisherigem Niveau verbleiben und die Ängste der Bevölkerung müssten zuerst akut vorhanden sein. Insgesamt entspricht somit dieser Gesetzesentwurf nicht dem Willen des Motionärs und der klaren Mehrheit des Parlaments, welche eine Gleichwertigkeit der Interessen verlangte.

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen:

Wir befürchten eine Fortsetzung des Schwarz-Peter Spiels. Die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen werden ständig hinaufgeschraubt. Entsprechen sie nicht den Vorstellungen des BAFU's, hat dies Konsequenzen für die Entschädigung der Tierverluste. Die Kantone benötigen jedoch eine zeitliche Toleranz für die Übergangsphase. Der Aufbau von Schutzmassnahmen erfordert Überzeugungsarbeit. Wir erwarten zudem, dass der gesamte Mehraufwand, den die Nutztierhalter für Schutzmassnahmen erbringen müssen, berücksichtigt wird. Dies muss in der zu revidierenden Richtlinie zum Herden- und Bienenschutz und im zu überarbeitenden Wolfskonzept zu einer deutlich verbesserten Berücksichtigung und Entschädigung des

	Mehraufwandes führen.	
<p>³ Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden:</p> <p>a. Steinbock vom 15. August bis 30. November</p> <p>b. Wolf vom 3. Januar bis 31. März</p>	<p>Den vorgesehenen Regulierungszeiträumen für Steinbock und Wolf stimmt die KOLAS zu.</p> <p>Wir beantragen zudem, auch der Höckerschwan und die Wildgänse (sofern sie nicht als jagdbar eingestuft werden) hier zur Regulierung vorgesehen werden, weil diese Arten entweder schon Schäden anrichten oder in absehbarer Zeit Schäden anrichten werden.</p>	<p>...</p> <p>c. Höckerschwan vom ...</p> <p>d. Wildgänse vom ...</p>
<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächterinnen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.</p>	<p>Die KOLAS will an der heutigen Regelung festhalten. Kranke und verletzte Tiere sollen erlegt werden können. Die für die Wildhut verantwortlichen Personen sind selbständig in der Lage, ob eine Erkrankung oder Verletzung einen Abschuss rechtfertigt. Die vom Bund vorgeschlagene Regelung führt zu Rechtsunsicherheit.</p>	<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächterinnen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.</p>
<p>Art. 12 Abs. 2 und 4 ² Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine konkrete Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.</p>	<p>Die Massnahme darf weder durch eine Verbandbeschwerde noch durch einen richterlichen Entscheid beeinflusst werden. Für die Kantone muss Handlungsspielraum vorhanden sein.</p>	<p>... Die Massnahmen sind vom Verbandsbeschwerderecht ausgenommen.</p>



Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)
Conférence des délégués à la protection de la nature et du paysage (CDPNP)

Conferenza dei delegati della protezione della natura e del paesaggio (CDPNP)
Conferenza dals incumbensats per la protecziun da la natira e da la cuntrada (CIPNC)

BAFU
z.Hd. Frau Claudine Winter
3003 Bern
claudine.winter@bafu.admin.ch

Herisau, den 29. November 2016

Revision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG); Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zur Vorlage *Änderung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel* Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. Gerne beteiligen wir uns im Namen der Mitglieder der Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL) am Vernehmlassungsverfahren und nehmen wie folgt Stellung.

Den Ersatz des Begriffs „Jagdbanngebiete“ durch „Wildtierschutzgebiete“ können wir unterstützen. Insbesondere ist für uns die Begründung, wonach mit der Änderung der Terminologie eine Strategieänderung verbunden ist, gut nachvollziehbar und unterstützungswürdig. Die Wildtierschutzgebiete können einen wichtigen Beitrag zum Schutz und zur Förderung der Arten- und Lebensraumvielfalt beitragen.

Antrag: Der Begriff „Jagdbanngebiete“ ist durch den Begriff „Wildtierschutzgebiete“ zu ersetzen.

Zu einzelnen Artikeln:

Art. 3 Abs. 1

Der letzte Satz in Art. 3 Abs. 1 kann in dieser absoluten Form nicht unterstützt werden. Dazu müssten lokal Schalenwildbestände derart reduziert werden, dass dies wildbiologischen Grundsätzen widerspricht.

Antrag: Der letzte Satz in Art. 3 Abs. 1 ist folgendermassen zu formulieren: Die natürliche Verjüngung der Wälder mit standortgerechten Baumarten ist anzustreben.

Art. 4

Die Bestimmungen in Art. 4 können unterstützt werden, soweit sie nicht bereits gängige Praxis darstellen. Besonders unterstützen wir, dass der Arten- und Lebensraumschutz als eigenes Prüfungsgebiet zu behandeln ist. Damit können ökologische Zusammenhänge vertieft vermittelt werden, was wiederum eine zentrale Grundlage für sachliche Diskussionen bei Problemsituationen ist.

Art. 5

Die Änderungen in Art. 5 Abs. 1 und 3 sind nachvollziehbar und können unterstützt werden. Insbesondere unterstützen wir die Unterschutzstellung des Rebhuhns und des Haubentauchers. Zudem begrüßen wir, dass die bereits heute über Artikel 3bis Absatz 2 Buchstabe c JSV geltende Jagdbarkeit inklusive Schonzeit für alle einheimischen Krähenvögel auch auf Gesetzesstufe verankert werden. Mit der Einschränkung der Schonzeit des Wildschweines kann der Jagderfolg insgesamt verbessert werden, was den Aufwand zur Schadenprävention in der Landwirtschaft reduziert. Letztlich begrüßen wir auch, dass nicht einheimische Tierarten ganzjährig jagdbar sind. Damit kann ihre nachteilige Wirkung auf die einheimische Biodiversität vermindert werden. Da nicht einheimische Tierarten und verwilderte Haus- und Nutztiere nicht im Sinne einer Bewirtschaftung regu-



Präsidium:
Bertrand von Arx
Département de l'Environnement, des Transports et de l'Agriculture (DETA)
Direction de la Biodiversité (DGNP)
7 rue des Battoirs, 1205 Genève
Tel. 022 388 55 37, Fax 022 388 55 20
Email: bertrand.vonarx@etat.ge.ch

Geschäftsstelle:
Robert Meier
c/o ARNAL
Büro für Natur und Landschaft AG
Kasernenstr. 37, 9100 Herisau
Tel. 071 366 00 50, Fax 071 366 00 51
Email: robert.meier@kbnl.ch

liert, sondern möglichst vollständig aus der Wildbahn entfernt werden müssen, schlagen wir für Absatz 3 eine entsprechende Formulierung vor.

Antrag: Die vorgesehenen Formulierungen sind einzuführen. Der Einleitungssatz in Absatz 3 ist folgendermassen zu formulieren: Während des ganzen Jahres können entfernt werden.

Im Zusammenhang mit der Unterschutzstellung von Arten sind jedoch auch der Birkhahn, das Schneehuhn und die Waldschnepfe zur Diskussion zu stellen. Diese drei Arten sind immer noch als jagdbar eingestuft, obwohl sie abnehmende Bestände verzeichnen und auf der Liste der national prioritären Arten in der höchsten Priorität eingestuft sind. Speziell unverständlich ist dies bei der Waldschnepfe, welche gemäss jüngsten Erkenntnissen der Vogelwarte Sempach das Mittelland inzwischen praktisch vollständig geräumt hat. Auch wenn die Jagd wohl nicht der primäre Treiber dieser Entwicklung ist, fällt es schwer nachzuvollziehen, weshalb bei diesen Arten Förderprogramme umgesetzt werden sollen, wenn sie gleichzeitig jagdbar bleiben. Bei allen drei Arten können weder populationsregulatorische noch kulinarische Gründe für ein Beibehalten der Jagd angeführt werden.

Antrag: Die Waldschnepfe ist aus der Liste der jagdbaren Arten zu streichen. Bei Birkhahn und Schneehuhn ist die Streichung unter Berücksichtigung der neusten Ergebnisse des Brutvogelatlas' der Schweiz ernsthaft zu prüfen.

Gemäss Art. 5 Abs. 5 soll die Entscheidkompetenz für regulatorische Eingriffe bei jagdbaren Arten während der Schonzeit vom Bund auf die Kantone übertragen werden. Das BAFU ist nur noch anzuhören. Es besteht ein Risiko, dass aufgrund von politisch-emotional gefärbtem Druck naturschutzfachlich nicht vertretbare Entscheide gefällt werden (z.B. Kormoran). Die kantonalen Fachstellen sind diesem Druck wesentlich stärker ausgesetzt als der Bund.

Auf der anderen Seite müssen die Verfahren aber deutlich schlanker werden, damit sie von den Kantonen überhaupt bewältigt werden können. Es ist nicht nachvollziehbar, dass für eine Ausnahmebewilligung bei jagdbaren Arten zusätzlich zur Zustimmung des BAFU auch noch eine beschwerdefähige Verfügung erlassen werden muss. Dieser Zusatzaufwand schränkt die Handlungsfähigkeit der Kantone ein; eine rechtzeitige Reaktion auf Problemsituationen wird verunmöglicht.

Antrag: Die Entscheidkompetenz für Änderungen in der Schonzeit jagdbarer Arten soll beim Bund verbleiben. Gleichzeitig ist die Bestimmung aber derart zu ergänzen, dass ein schlankes, für die Kantone zu bewältigendes Verfahren resultiert.

Art. 7

Die Sachüberschrift bei Artikel 7 soll neu heissen: Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Arten. Einerseits sollen die Ansprüche der Arten (Artenschutz), andererseits die Ansprüche des Menschen (durch Regulierung) unter einen Hut gebracht werden. Dies wird nur möglich sein und die notwendige Akzeptanz in der Bevölkerung finden, wenn die Ansprüche ausgewogen sind. Bei den Forderungen der überwiesenen parlamentarischen Vorstösse bezüglich Lockerung des Artenschutzes stehen jedoch insbesondere die Ansprüche des Menschen im Fokus. Bei der Erarbeitung der definitiven Gesetzesbestimmungen ist dies zu korrigieren (vgl. Anträge unten).

Art. 7 Abs. 2

Die Verschiebung der Entscheidkompetenz vom Bund zu den Kantonen ist kritisch zu beurteilen. Es ist richtig, wenn die Kantone ihre Verantwortung wahrnehmen und alle Abklärungen sowie Vorbereitungsarbeiten tätigen. Da der politische Druck für Regulationsmassnahmen in den Kantonen zum Teil jedoch gross ist, kann eine Schweiz weit vergleichbare Praxis aber nur erreicht werden, wenn der Bund über die Regulierung bundesrechtlich geschützter Arten entscheidet. Mit entsprechenden Ausführungsbestimmungen in der Jagdverordnung könnte der Bundesrat höchstens eine einheitliche Praxis fördern, die Forderung einer vergleichbaren Praxis ist auf diesem Weg aber nicht möglich.

Antrag: Die Entscheidkompetenz über die Regulierung bundesrechtlich geschützter Arten ist beim Bund zu belassen.

Art. 7 Abs. 2

Mit Entscheid vom 17. April 2015 hat das Bundesgericht bestimmt (BGE 2C_1176/2013), dass Regulationsmassnahmen bei geschützten Tierarten beschwerdefähig verfügt werden müssen. Konkret bedeutet dies, dass geplante Abschüsse geschützter Arten in Form einer Verfügung den beschwerdeberechtigten Organisationen gemäss Art. 12b Abs. 1 NHG durch schriftliche Mitteilung oder Veröffentlichung im kantonalen Publika-

tionsorgan zu eröffnen sind. Weder im revidierten Gesetzestext noch in den Erläuterungen ist ein Hinweis auf diesen bundesrichterlich verfügbaren Verfahrensschritt zu finden.

Antrag: Überprüfung, ob der aufgrund des erwähnten Bundesgerichtsentscheids notwendig gewordene Verfahrensschritt im Gesetzestext oder zumindest in den Erläuterungen erwähnt werden muss.

Art. 7 Abs. 2

Für welche der geschützten Arten eine Bestandsregulierung grundsätzlich erlaubt sein soll, bestimmt der Bundesrat gemäss Art. 7 Abs. 2 JSG. Im Erläuterungsbericht (S. 22) wird ausgeführt, dass der Bundesrat neben Steinbock und Wolf auch den Höckerschwan (aufgrund der Motion Niederberger) auf diese Liste der Arten setzen wolle. Weiter heisst es, dass es grundsätzlich sinnvoll sei, «jene geschützten Arten in dieser Liste aufzuführen, deren Bestände Konflikte mit Nutzungsinteressen der Menschen verursachen und deren Bestandsentwicklung mit Regulierungsmassnahmen effektive steuerbar» sei. Diese Argumentation ist aus unserer Sicht unvollständig. Auf die Liste, die der Bundesrat festlegt, müssen auch solche geschützten Arten gesetzt werden können, welche Konflikte mit dem Schutz der Lebensräume oder der Erhaltung der Artenvielfalt gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a verursachen.

Zu diesen Arten müssen wir aufgrund der langjährigen Erfahrungen (Zerstörung von Wasserschilflebensräumen) in einzelnen Kantonen auch die Graugans zählen. Die Graugans ist in Europa seit rund 20 Jahren auf dem Vormarsch und hat mittlerweile eine Populationsgrösse von etwa 250'000 Brutpaaren erreicht. Die Art wird auf der globalen und europäischen Roten Liste der IUCN als nicht gefährdet eingestuft.

Art. 7 Abs. 2 Bst. b

In den Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 2 Bst. b ist beschrieben, dass die Verwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe „konkret“ und „gross“ dem Bund und den Kantonen Spielraum im Ausführungsrecht und bei Entscheidungen im Einzelfall geben. Im Anschluss wird dann weiter erläutert, dass aufgrund aktuell dokumentierter Ereignisse eine Entwicklung aufgezeigt werden muss, die gemäss den Erfahrungen am Ende zu „grossem Schaden“ oder einer „konkreten Gefährdung des Menschen“ führt. Es ist auch eine gewisse Unmittelbarkeit bzw. zeitliche Nähe zwischen dem regulierenden Eingriff und dem ansonsten drohenden Schaden erforderlich und nachzuweisen. Mit diesen Erläuterungen wird klar, dass zu viel Spielraum für eine Schweiz weit vergleichbare Handhabung der Bundesbestimmungen gewährt wird bzw. zu viel Interpretationsspielraum vorhanden ist. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass die Dokumentation und v.a. Interpretation der Entwicklung der Ereignisse zu endlosen Diskussionen, administrativem Aufwand und zu Beschwerden führen werden.

Antrag: Die Bestimmungen, die für eine Regulierung geschützter Arten erfüllt sein müssen, sind zu schärfen und zu straffen. Dies kann auch mit quantitativen Vorgaben (vgl. heutige Regelung Wolf) erreicht werden. Diese Präzisierung kann auch in der Jagdverordnung erfolgen. Wichtig ist, dass diese Bestimmungen eindeutig sind, den Schutz der Arten garantieren und administrativ handhabbar sind.

Art. 7 Abs. 3

Die Regulierung des Steinbocks und des Wolfes (JSG-Arten) wird im JSG festgelegt; somit beschliesst das Parlament die Möglichkeit zu deren Regulierung. Die vorliegenden Bestimmungen legen aber nur die Zeiträume fest, in denen diese Arten reguliert werden dürfen. Weitergehende Bestimmungen und Einschränkungen (Rahmenbedingungen) gibt es nicht. Die Bestimmungen von Art. 7 Abs. 2 können nicht auf die in Absatz 3 genannten Arten angewendet werden, da sie nur für Arten gelten, für die der Bundesrat eine Regulierung erlaubt hat (JSV-Arten).

Antrag: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb auf Gesetzesebene für JSV-Arten Rahmenbedingungen zur Regulierung eingeführt werden, für JSG-Arten aber nicht. Für die in Art. 7 Abs. 3 erwähnten Arten sind deshalb auch auf Gesetzesebene Rahmenbedingungen für die Regulierung einzuführen, die mit denen in Art. 7 Abs. 2 vergleichbar sind.

Art. 7 Abs. 3

Die Formulierung „hohe Bestände“ ist nicht eindeutig. Während der Begriff für den Steinbock noch nachvollziehbar ist (→ Bestand überschreitet Lebensraumkapazität), kann man sich beim Wolf nichts oder eben alles darunter vorstellen. Sicher ist, dass mit Blick auf die Gesamtpopulation des Alpenwolfes der Bestand in der Schweiz noch nicht als hoch bezeichnet werden kann.

Antrag: Es ist unter Berücksichtigung der Verantwortung der Schweiz für die Gesamtpopulation des Alpenwolfes zu definieren, wann ein Wolfsbestand hoch ist.

Art. 12 Abs. 2

Die Einführung des Tatbestandes „konkrete Gefährdung des Menschen“ können wir unterstützen.

Antrag: Die vorgesehene Formulierung ist einzuführen.

Art. 14

Mit dem Vorbehalt in Art. 2 Abs. 2 des Eidgenössischen Tierschutzgesetzes (TschG) wurde eine Regelung für Situationen geschaffen, in denen die Bestimmungen des TschG mit denjenigen von JSG, BGF oder NHG kollidieren. Solange jedoch z.B. im JSG keine expliziten Bestimmungen über eine Tierschutz relevante Sache enthalten sind, sind die Regelungen des TschG anzuwenden.

Aktuell enthält das Jagdgesetz keine ausreichenden Bestimmungen, welche Tierversuche an Wildtieren bei Vollzugsaufgaben der Jagdbehörden regeln. In der laufenden Revision sind auch keine entsprechenden Bestimmungen vorgesehen, die es ermöglichen, unter den Vorbehalt von Art. 2 Abs. 2 TschG zu gelangen. Somit würden künftig bei Tierschutz relevanten Angelegenheiten im Jagdbereich die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung zur Anwendung kommen. Um dies zu ändern, sind im Rahmen der laufenden Revision konkrete Bestimmungen über den Umgang mit Wildtieren, die zu verwendenden Methoden, die Anforderungen ans Personal sowie das Bewilligungsprozedere ins JSG aufzunehmen.

Antrag: Ergänzung des JSG in Art. 14 mit Bestimmungen für Projekte, die von den Kantonen im Rahmen des Wildtiermanagements sowie Vorhaben im Rahmen der Ausbildung der Wildschutzorgane lanciert werden. Die Bestimmungen sollen beinhalten: den Umgang mit Wildtieren, die zu verwendenden Methoden, die Anforderungen ans Personal sowie das Bewilligungsprozedere. Projekte mit geschützten Arten sollen vom BAFU, Projekte mit jagdbaren Arten durch die für die Jagd zuständigen kantonalen Behörden abschliessend bewilligt werden können.

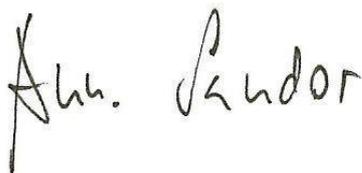
Art. 20 Abs. 2

Die Ergänzung in Art. 2 Abs. 2 unterstützen wir ausdrücklich, da die Ahndung eines jagdlichen Vergehens als *bedingt ausgesprochene Strafe* unhaltbar ist.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen unsere Geschäftsstelle jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)



Annemarie Sandor

Vorstandsmitglied und zuständig für Vernehmlassungen



ENHK c/o BAFU, GU, 3003 Bern

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: MIB
Sachbearbeiter/in: MIB
Bern, 29. November 2016

Änderung des Jagdgesetzes – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. August 2016 haben Sie der ENHK die Änderung des Jagdgesetzes zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung unterbreitet.

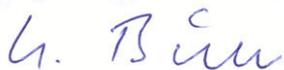
Der Anstoss für die Revision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel liegt in verschiedenen parlamentarischen Vorstössen, welche die Regulation der Bestände des streng geschützten Wolfs forderten. Die revidierten Artikel, insbesondere Art. 7, Absatz 2, erleichtern jedoch auch Eingriffe in die Bestände weiterer geschützter Arten. In den Erläuterungen werden neben dem Wolf auch Luchs, Bär und Höckerschwan erwähnt. Zudem erweitern die revidierten Artikel 7 und 12 die Gründe für Bestandseingriffe bzw. Einzelabschüsse. Die ENHK anerkennt, dass der Schutz von Tierarten nicht so absolut gesehen werden kann, dass Abschüsse oder andere Eingriffe in die Bestände vollständig ausgeschlossen wären. Das heutige, 1986 revidierte Bundesgesetz sieht solche Möglichkeiten bereits vor, erlaubt aber Eingriffe nur mit der vorherigen Zustimmung des BAFU. Dies gewährleistet eine einheitliche Handhabung und entspricht der etablierten Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, die die Regelung des Schutzes primär dem Bund zuordnet. Indem mit der vorgeschlagenen Revision die Entscheidung für Eingriffe an die Kantone delegiert wird, entzieht sich der Bund seiner Verantwortung.

Die weiteren revidierten Artikel betreffen grösstenteils Überführungen von Regelungen aus der Jagdverordnung ins Jagdgesetz. Der Begriff „Jagdbanngebiete“ soll durch „Wildtierschutzgebiete“ ersetzt werden, ohne dass jedoch die Schutzbestimmungen verstärkt werden sollen. Da diese Änderungen

eine Revision des Jagdgesetzes allein nicht rechtfertigen und Massnahmen gegen geschützte Tierarten bereits mit dem heutigen Gesetz möglich sind, lehnt die ENHK die Revision gesamthaft ab. Sie beantragt daher, auf die Revision zu verzichten. Sollte diesem Antrag nicht entsprochen werden, so stellt die Kommission den Eventualantrag, dass Art. 7 Abs. 2 und 3 im heute geltenden Wortlaut belassen werden.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK



Herbert Bühl
Präsident



Beatrice Miranda-Gut
Stellvertretende Sekretärin

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern



Geht per Mail an: claudine.winter@bafu.admin.ch

22.11.2016

Vernehmlassung: Änderung des Jagdgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Grundsätzliches

Die BDP heisst die vorgeschlagenen Änderungen des Jagdgesetzes im Grundsatz gut. Sie gehen insbesondere auf die parlamentarischen Vorstösse 14.3830 und 14.3151 zurück. Nachfolgend nehmen wir zu einzelnen Änderungsvorschlägen im Detail Stellung.

Die Neuausrichtung der Jagdbanngebiete zu Wildschutzgebieten wird befürwortet, sofern daraus nicht eine Einschränkung der Jagd resultiert, sondern primär die Freizeitnutzung dieser Gebiete besser gesteuert werden kann.

Die Frage, ob geschützte Tierarten – im vorliegenden Falle der Wolf – eine explizite gesetzliche Regulierungsbestimmung benötigen, ist eine politische. Der vorliegende gesetzliche Umsetzungsvorschlag wirft zwar unweigerlich die Frage auf, wieso denn „nur“ der Wolf und nicht auch andere geschützte Tierarten, welche Schäden verursachen, im Jagdgesetz aufgelistet werden – wie etwa der Luchs oder der Biber. Wir begrüssen das vom Bundesrat gewählte Vorgehen aber dennoch. Die emotionalen Debatten um den Wolf und die drohenden Konflikthäufungen aufgrund seiner wachsenden Population legitimieren die mit der Motion Engler geforderte Gesetzesrevision. Die BDP erachtet die vorliegende gesetzliche Lösung als pragmatisch. Dies bevorzugen wir gegenüber den in den Vorstössen 10.3264 und 14.320 geforderten härteren Vorgehensweisen gegenüber dem Wolf als geschützte Tierart.

Anmerkungen zu einzelnen Artikeln

In Artikel 3 Absatz 2 beantragen wir die Änderung des zweiten Satzes wie folgt: *Sie erteilen die Jagdberechtigung aufgrund einer Jagdprüfung, des obligatorischen Treffsicherheitsnachweises und nach Massgabe des kantonalen Rechts.*

In Artikel 4 Absatz 2 sollte sich der Bund im Erlass von Richtlinien über die Prüfungsgebiete Zurückhaltung auferlegen. Zudem muss in Absatz 3 die tageweise Zulassung für ausländische Jagdgäste weiterhin möglich sein, wenn diese über eine amtliche Jagdbewilligung im Heimatland verfügen und mit diesem keine Gegenrechtsvereinbarung besteht.

Art. 8: Kranke oder verletzte Wildtiere sind im Grundsatz der Wildbahn zu entnehmen – dies unabhängig weiterer Kriterien.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz

Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

claudine.winter@bafu.admin.ch

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Werte Damen und Herren

Die christlichsoziale Volkspartei Oberwallis (CSPO) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Gesetz. Die CSPO ist eine Partei, die sich für die Belange der Jäger und der Bevölkerung im Oberwallis einsetzt und im ganzen Kantonsteil aktiv ist. Mit über 3500 Jäger gehört das Wallis zu den grössten Jagdkantone in der Schweiz.

Zu folgenden Art. möchte die CSPO Stellung nehmen.

Das Wallis braucht keine Wildtierschutzgebiete, mit Jagdbanngebieten ist die Regulierung des Wildes in Berggebieten viel effizienter.

Zum Art 4

Abs 3 a Die Kantone können: (ist kein Gesetz) dies muss klar sein

Ausländische Jagdprüfungen sollten in der Schweiz nicht anerkannt werden, jedoch soll Ausländern die Möglichkeit geboten werden in der Schweiz zu jagen falls sie in ihrem Land die Jagdberechtigung für das betroffene Jahr gelöst haben. Auch in den Patentkantonen sollte ein Ausländer von einer Jagdgruppe eingeladen sein. Dies ist jedoch nicht zu verwechseln zwischen ausserkantonalen Jäger oder ausländische Jäger.

Zum Art 5

Abs.m

Elster und Eichelhäher sollten das ganze Jahr keine Schonzeit haben. Es gibt schon heute zu viele und sind Feinde der Singvögel.

Abs q streichen

Ebenso die Kormoran brauchen keine Schönzeit.

Zu diesen beiden Punkten ist es bei den Patentkantonen klar, da hier nur zwischen September und Februar bejagt wird, haben sie bereits eine Schonzeit von März bis August. Die Möglichkeit einer Bejagung vorzunehmen steht damit dem Kanton offen.

Zum Art 7

Abs 3b streichen oder anpassen der Art.12 Abs. 2 regelt bereits das Problem

Der Wolf muss im Schadenfall das ganze Jahr bejagt werden können. Von Januar bis März reist der Wolf nur Wildtiere und keine Nutztiere und wird dann kaum reguliert. Die Regulierung muss vorgenommen werden wenn der Wolf Nutztiere reist. Dies wäre von April bis Oktober.

Zum Art.24 sollte noch ergänzt werden:

Sollte die Mehrheit der Jagdkantone und dessen Jäger entscheiden bei einem Staatsvertrag oder von anderen Bundesgesetze zurückzutreten, so hat der Bund dies zu prüfen und den Entscheid umzusetzen.

Für die Möglichkeit der Stellungnahme möchten wir uns bedanken

Mit freundlichen Grüssen

**Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis
(CSPO)**

Der Präsident:

Schwestermann Alex

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Wildtiere und Waldbiodiversität
3003 Bern

Bern, 28. November 2016
Teilrevision Jagdgesetz / MM

**Teilrevision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz)
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die FDP.Die Liberalen unterstützt die vorliegende Teilrevision des Jagdgesetzes (JGD). Einerseits hat sie weder personelle noch finanzielle Auswirkungen auf den Bund und die Kantone. Andererseits sind alle Gesetzesänderungen vereinbar mit internationalen Abkommen (u.a. Berner Konvention) – eine Grundvoraussetzung für die Zustimmung zu dieser Vorlage.

Motion Engler ([14.3151](#))

Bereits in den vorbereitenden Kommissionen und im Rat hat die FDP die Motion Engler unterstützt. Auch bei der Änderung der Jagdverordnung (JSV) im Jahr 2015 hat die FDP darauf hingewiesen, dass es eine konsensfähige Gesetzesgrundlage für den Umgang mit dem Wolf benötigt ([Anhörungsantwort](#)).

Die FDP weist aber darauf hin, dass mit der vorgeschlagenen Umsetzung die eher willkürliche Ungleichbehandlung zwischen den geschützten Tierarten fortgesetzt wird. Neben dem Steinbock wird nun der Bestand des Wolfes auf Gesetzesebene reguliert, während die restlichen geschützten Arten weiterhin über den Verordnungsweg behandelt werden sollen. Dies widerspricht einer konsequenten Gesetzgebung. Im Sinne eines gangbaren Kompromisses unterstützt die FDP aber den vorliegenden Gesetzesentwurf, der die geforderten Bedingungen für das bessere Zusammenleben von Wolf und Bergbevölkerung erfüllt.

Klar unbefriedigend sind die unbestimmten Rechtsbegriffe, die sehr viel Spielraum belassen. Es ist vorzusehen, dass die Kantone über die Regulierung entscheiden und in Bezug auf die Interpretation der Gesetzesregeln mehr Klarheit geschaffen wird.

Mit der raschen Umsetzung dieser Teilrevision soll zudem erreicht werden, dass betreffend der Regulierung des Wolfes Ruhe einkehrt und das Dossier für längere Zeit ad acta gelegt werden kann. Damit wird Rechtssicherheit für alle Akteure geschaffen und die Akzeptanz für Grossraubtiere letztlich erhöht.

Motion & Postulat Landolt ([14.3830](#) & [14.3818](#))

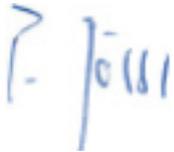
Die Motion Landolt fordert eine Umbenennung von „Jagdbanngebieten“ in „Wildtierschutzgebiete“. Diese Änderung ist sowohl zeitgemäss wie auch sachgerecht und wird darum von der FDP unterstützt.

Mit dem Postulat Landolt wird eine eidgenössische Anerkennung der Jagdprüfung gefordert. Die Jagdberechtigung und die Jagdprüfung werden heute durch die Kantone ausgestellt und kontrolliert. Dies soll auch in Zukunft so bleiben. Darum lehnt die FDP die Kompetenzverschiebung auf die nationale Ebene und die eidgenössische Anerkennung der Jagdprüfung ab.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin



Petra Gössi
Nationalrätin

Der Generalsekretär



Samuel Lanz



T +41 31 3266604
F +41 31 3126662
E urs.scheuss@gruene.ch

Bundesamt für Umwelt
BAFU
3003 Bern

8. Dezember 2016

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Jagdgesetzes haben Sie die Grüne Partei zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Geschäft zu äussern.

Mit der vorliegenden Teilrevision des Jagdgesetzes wird der Artenschutz empfindlich geschwächt. Ein sinnvoller und nachhaltiger Artenschutz kann so nicht mehr garantiert werden. Die Grünen lehnen die Teilrevision ab und wehren sich gegen die schleichend Verwässerung der Artenschutzbestimmungen, wie sie sich bereits in der Jagdverordnung und dem Wolfskonzept abzeichnet.

Der Hauptauslöser der vorliegenden Teilrevision ist die vom Parlament überwiesene Motion Engler (14.3151). Die Motion bezog sich jedoch ausschliesslich auf den Wolf. Der Entwurf der Teilrevision geht aber weit über das Anliegen der Motion hinaus und geht davon aus, dass in der Schweiz Nutzungskonflikte mit der vermeintlich einfachsten Methode – dem Gewehr – gelöst werden können. Das ist nicht nur ethisch bedenklich, sondern führt aus fachlicher Sicht auch oft nicht zum erhofften Ziel. Wo sich eine geschützte Tierart nicht an strenge Verhaltensregeln hält oder einer Interessengruppe in die Quere kommt, sollen nun Bestandesregulierungen möglich sein. Das aber widerspricht einem fachlich abgestützten und verantwortungsvollen Artenschutz.

Zwar lehnen die Grünen Eingriffe in Wolfsrudel nicht kategorisch ab. Jedoch muss der Abschuss immer die allerletzte Option darstellen, wenn es um die Verhütung von grossen Schäden oder einer erheblichen Gefährdung geht. Ausserdem muss er zielgerichtet sein. Sowohl die Gründe für solche Eingriffe als auch deren Effekt müssen nachvollziehbar sein und die Bestände der betroffenen Art dürfen durch die Eingriffe nicht gefährdet werden, bzw. ein überlebensfähiger Bestand muss dafür Voraussetzung sein. Diese Rahmenbedingungen sind gemäss jetzigem Entwurf nicht gegeben.

Dass Bestandesdezimierung von geschützten Arten keine Schäden mehr voraussetzen, kreierte aus Sicht der Grünen neue Begehrlichkeiten, anstatt die tatsächlichen Probleme zu lösen und ist deshalb inakzeptabel. Es ist zudem skandalös, wenn für geschützte und bedrohte Arten keine Ziele für die Bestandentwicklung definiert werden müssen, die zu überlebensfähigen Beständen führen. Das öffnet den politischen Druckversuchen weitere Türen, indem Probleme einfach medienwirksam inszeniert werden können, ohne dass ihr fachlicher Hintergrund seriös abgeklärt ist.

Die Bestandesdezimierung wird sogar als die beste Konfliktminimierungsmethode angepriesen. Dabei werden im Vorfeld nicht belegbare, oder sogar fachlich widerlegte Annahmen gemacht und inakzeptabel pauschalisiert. Beispiel: Die Aussage, die Bestandesregulierung habe einen positiven Einfluss auf die Akzeptanz in der Bevölkerung oder könne beim Wolf Nutztierrisse präventiv verhindern, ist eine wissenschaftlich nicht haltbare Annahme.

Die Risiken, welche durch Eingriffe in die Bestände hervorgerufen werden (z.B. beim Wolf: vermehrte Angriffe auf Nutztiere), werden vollkommen ausgeblendet und für einen Regulationsentscheid nicht berücksichtigt. Die Vorteile, welche die zu regulierenden Arten auf die Ökosysteme und Teile der Gesellschaft ausüben (z.B. Wolf und Luchs: verbesserte Gesundheit des Wildbestandes und Waldverjüngung), werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Die Vorlage öffnet viele rechtliche Schlupflöcher für die Umsetzung von Bestandesdezimierungen, da einige Begriffe zu grosszügig oder erst gar nicht definiert werden. So ist beispielsweise der Begriff „hoher Bestand“ äusserst umstritten.

Auch der Begriff des Wildschadens wird im Gesetz nicht klar definiert. Er wird aber in dieser Revision durch die Hintertür erweitert, sodass auch Jagdregaleinbussen dazu zählen würden. Dies ist für die Grünen nicht akzeptabel.

Die Grünen lehnen auch die Neuordnung der Kompetenzen ab. Die heutige Kompetenzordnung entspricht dem wichtigsten Grundsatz des geltenden Gesetzes: Schutz beim Bund, Jagd bei den Kantonen. Die Abläufe haben sich grundsätzlich bewährt. Sie garantieren im Bundesbereich „Schutz“, der sich auch aus Art. 78 Abs. 4 und Art. 79 BV ergibt, eine gesamtschweizerische koordinierte Handhabung der Bestimmungen. Eine reine Anhörung des Bundes – wie sie die Revision vorschlägt – kann das nicht gewährleisten; sie entlastet die Bundesbehörden zudem nicht einmal, weil diese ohnehin eine fundierte Stellungnahme verfassen müssen. Die Grünen verlangen deshalb an der Zustimmung des Bundes festzuhalten.

Die Neuordnung der Kompetenzen ist auch aus weiteren Gründen nicht gerechtfertigt: Die Bestandesregulierung von national geschützten und teilweise weiterhin bedrohter Arten auf kantonale Ebene zu delegieren ist aus Sicht der Grünen ein zu kleinräumiger Ansatz. Dies ist für Arten, für deren Bestände eine Koordination über die Landesgrenzen hinaus gewährleistet sein muss, (z.B. Wolf, Luchs und Biber) nicht nur verheerend, sondern inakzeptabel. Und dies nicht, weil die Kantone die Kompetenzen dazu nicht hätten, sondern, weil kantonale Behörden verpflichtet sind, primär auf ihre eigenen Grenzen und Zuständigkeiten zu schauen. Der Bund wird mit der Verschiebung der Kompetenzen die nationalen und grenzübergreifenden Pflichten und Verantwortungen (gemäss Berner Konvention und Alpenkonvention) nicht mehr ausreichend sicherstellen können.

Die Neuordnung der Kompetenzen würde zudem bewirken, dass das Bundesamt für Umwelt kaum noch Kompetenzen und Autorität in seinem Kernaufgabengebiet gem. Art. 12 Abs. 2a 3 Organisationsverordnung UVEK, dem Erhalt der Artenvielfalt und dem Umgang mit geschützten Arten, haben wird. Dies kann auch so gedeutet werden, dass es bei der Revision nicht um einen seriösen Artenschutz, sondern um ein politisches Kräftemessen zwischen Bund und Kantonen auf Kosten der geschützten Arten geht. Dies lehnen die Grünen dezidiert ab.

Verfügen Kantone selber über Abschüsse, provoziert dies zudem eine grosse Diskrepanz in der Umsetzung zwischen den Kantonen. Als Folge müssen Gerichte über immer mehr Fälle entscheiden und es drohen verhärtete Fronten – zum Nachteil der geschützten Arten und der Direktbetroffenen. Die Vorlage wird somit nicht zur Entspannung der Lage, sondern zum Gegenteil führen.

Im Übrigen schliessen sich die Grünen den Detailanträgen der Umweltverbände an. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Regula Rytz
Präsidentin



Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

Per Mail: claudine.winter@bafu.admin.ch

Bern, Ende November 2016

Änderung des Jagdgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, uns zu diesem Vorhaben äussern zu können.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die SPS hat die Motion Engler (14.3151) im Parlament mehrheitlich unterstützt, lehnt aber die vorliegende Revision des JGS ab. Eingriffe in Wolfsrudeln sollen im Rahmen der Berner Konvention als letzte Option unter bestimmten auch wildbiologisch vertretbaren Bedingungen möglich sein, dies akzeptiert die SPS. Wir begrüßen auch, dass die Berner Konvention weder gelockert noch gekündigt wird. Die vorliegende Revision geht aber zu weit und schwächt allgemein den Artenschutz. Wir sind zudem mit dem Rückzug des Bundes als Bewilligungsinstanz bei bestandesregulierenden Eingriffen – das BAFU soll nur noch angefragt und nicht mehr Bewilligungsbehörde sein -, nicht einverstanden. Der Bund darf unter dem Druck extremer Kreise seine auf BV Art. 78 beruhende, flächendeckende Pflicht und Kompetenz zum Schutz wildlebender einheimischer Tiere nicht den Kantonen überlassen. Zur Erhöhung der Akzeptanz gegenüber einheimischen Grossraubtieren erachten wir, nebst den Herdenschutzmassnahmen, auch die in der Revision nicht berücksichtigten Sensibilisierung und Information der Bevölkerung von grosser Bedeutung.

Wir hoffen, dass der Bundesrat seine Vorlage überarbeitet und danken für die Berücksichtigung der im Anhang detailliert formulierten Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Beat Jans
Vize-Präsident SP Schweiz

Stellungnahme der SPS zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (2016)

25. November 2016

Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorliegenden Teilrevision des Jagdgesetzes wird der Artenschutz empfindlich geschwächt. Ein sinnvoller und nachhaltiger Artenschutz kann so nicht mehr garantiert werden. Die SPS, gestützt auf die Stellungnahmen der Naturschutzorganisationen, lehnt diese Teilrevision, die auch als Resultat eines schleichenden Prozesses der Verwässerung der Artenschutzbestimmungen in der Jagdverordnung und dem Wolfskonzept betrachtet werden kann, ab.

Der Hauptauslöser der vorliegenden Teilrevision ist die Annahme der Motion Engler (14.3151), die von der SPS ebenfalls unterstützt wurde, durch das Parlament. Die Motion bezog sich jedoch ausschliesslich auf den Wolf. Der Entwurf der Teilrevision geht nun weit über dieses Anliegen hinaus. Er geht davon aus, dass in der Schweiz Nutzungskonflikte mit der vermeintlich einfachsten Methode – dem Gewehr – gelöst werden können. Das ist nicht nur ethisch bedenklich, sondern führt aus fachlicher Sicht auch oft nicht zum erhofften Ziel. Wo sich eine geschützte Tierart nicht an strenge Verhaltensregeln hält oder einer Interessengruppe in die Quere kommt, sollen nun Bestandesregulierungen möglich sein. Das aber widerspricht einem fachlich abgestützten und verantwortungsvollen Artenschutz.

Die SPS lehnt Eingriffe in Wolfsrudel weiterhin nicht kategorisch. Der Abschuss muss aber die allerletzte Option darstellen, wenn es um die Verhütung von grossen Schäden oder einer erheblichen Gefährdung geht und er muss zielgerichtet sein. Sowohl die Gründe für solche Eingriffe als auch deren Effekt müssen nachvollziehbar sein und die Bestände der betroffenen Art dürfen durch die Eingriffe nicht gefährdet werden, bzw. ein überlebensfähiger Bestand muss dafür Voraussetzung sein. Diese Rahmenbedingungen sind gemäss jetzigem Entwurf nicht gegeben.

Kompetenzdelegation an die Kantone birgt viele Gefahren

Die heutige Kompetenzordnung entspricht dem wichtigsten Grundzug des geltenden Gesetzes: Schutz beim Bund, Jagd bei den Kantonen. Die Abläufe haben sich grundsätzlich bewährt. Sie garantieren im Bundesbereich „Schutz“, der sich auch aus Art. 78 Abs. 4 und Art. 79 BV ergibt, eine gesamtschweizerische koordinierte Handhabung der Bestimmungen. Eine reine Anhörung des Bundes – wie sie die Revision vorschlägt – kann das nicht gewährleisten; sie entlastet die Bundesbehörden zudem nicht einmal, weil diese ohnehin eine fundierte Stellungnahme verfassen müssen. Wir verlangen deshalb an der Zustimmung des Bundes festzuhalten.

Die Neuordnung der Kompetenzen ist auch aus weiteren Gründen nicht gerechtfertigt: Die Bestandesregulierung von national geschützten und teilweise weiterhin bedrohter Arten auf kantonale Ebene zu delegieren ist unserer Ansicht nach ein zu kleinräumiger Ansatz. Dies ist für Arten, für deren Bestände eine Koordination über die Landesgrenzen hinaus gewährleistet sein muss, (z.B. Wolf, Luchs und Biber) nicht nur verheerend, sondern inakzeptabel. Und dies nicht, weil die Kantone die Kompetenzen dazu nicht hätten, sondern, weil kantonale Behörden verpflichtet sind, primär auf ihre eigenen Grenzen und Zuständigkeiten zu schauen. Der Bund wird mit der Verschiebung der Kompetenzen die nationalen und grenzübergreifenden Pflichten und Verantwortungen (gemäss Berner Konvention und Alpenkonvention) nicht mehr ausreichend sicherstellen können.

Die Neuordnung der Kompetenzen würde zudem bewirken, dass das Bundesamt für Umwelt kaum noch Kompetenzen und Autorität in seinem Kernaufgabengebiet gem. Art. 12 Abs. 2a Organisationsverordnung UVEK, dem Erhalt der Artenvielfalt und dem Umgang mit geschützten Arten, haben wird. Dies kann auch so gedeutet werden, dass es bei der Revision nicht um einen seriösen Artenschutz, sondern um ein politisches Kräftemessen zwischen Bund und Kantonen auf Kosten der geschützten Arten geht. Dies lehnt die SPS ab.

Verfügen Kantone selber über Abschüsse, provoziert dies zudem eine grosse Diskrepanz in der Umsetzung zwischen den Kantonen. Als Folge müssen Gerichte über immer mehr Fälle entscheiden und es drohen verhärtete Fronten - zu Lasten der geschützten Arten und der Direktbetroffenen. Die Vorlage wird somit nicht zur Entspannung der Lage, sondern zum Gegenteil führen.

Ziele werden mit Bestandesdezimierungen nicht erreicht

Dass Bestandesdezimierung von geschützten Arten keine Schäden mehr voraussetzen, kreiert neue Begehrlichkeiten, anstatt die tatsächlichen Probleme zu lösen und ist deshalb inakzeptabel. Inakzeptabel ist zudem, wenn für geschützte und bedrohte Arten keine Ziele für die Bestandentwicklung definiert werden müssen, die zu überlebensfähigen Beständen führen. Das öffnet den politischen Druckversuchen weitere Türen, indem Probleme einfach medienwirksam inszeniert werden können, ohne dass ihr fachlicher Hintergrund seriös abgeklärt ist.

Die Bestandesdezimierung wird als die beste Konfliktminimierungsmethode angepriesen. Dabei werden im Vorfeld nicht belegbare, oder sogar fachlich wiederlegte Annahmen gemacht und inakzeptabel pauschalisiert. Beispiel: Die Aussage, die Bestandesregulierung habe einen positiven Einfluss auf die Akzeptanz in der Bevölkerung oder könne beim Wolf Nutztierrisse präventiv verhindern, ist eine wissenschaftlich nicht haltbare Annahme. Sie wird nicht wahrer, indem sie vielfach wiederholt wird.

Die Risiken, welche durch Eingriffe in die Bestände hervorgerufen werden (z.B. beim Wolf: vermehrte Angriffe auf Nutztiere), werden vollkommen ausgeblendet und für einen Regulatorentscheid nicht berücksichtigt. Die Vorteile, welche die zu regulierenden Arten auf die Ökosysteme und Teile der Gesellschaft ausüben (z.B. Wolf und Luchs: verbesserte Gesundheit des Wildbestandes und Waldverjüngung), werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Die Naturschutzorganisationen haben in den letzten Jahren Hand geboten, um pragmatische Lösungen für Konflikte mit geschützten Arten zu finden. Der vorliegende Entwurf nimmt diesen Ansatz nicht auf, sondern geht vor politisch motivierten, fachlich aber nicht begründbaren Forderungen in die Knie. Auch darum kann die SPS die Revision des Jagdgesetzes nicht unterstützen.

Begriffe führen zu Rechtsunsicherheit

Die Vorlage öffnet viele rechtliche Schlupflöcher für die Umsetzung von Bestandesdezimierungen, da einige Begriffe zu grosszügig oder erst gar nicht definiert werden. So ist beispielsweise der Begriff „hoher Bestand“ äusserst umstritten.

Auch der Begriff des Wildschadens wird im Gesetz nicht klar definiert. Er wird aber in dieser Revision durch die Hintertür erweitert, sodass auch Jagdregaleinbussen dazu zählen würden. Dies ist nicht akzeptabel.

Detailbemerkungen und Anträge

Ersatz eines Ausdrucks – «Jagdbanngebiete / Wildtierschutzgebiete»

Der Ersatz des Ausdrucks «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete» ist prinzipiell begrüssenswert. Das Ziel dabei, nämlich das Potenzial der Wildtierschutzgebiete für den Erhalt und die Förderung von national prioritären Arten und Lebensräumen besser zu nutzen und damit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz zu leisten, ist auch im Sinne der SPS.

Allerdings darf es nicht bei einer reinen Namensänderung bleiben, vielmehr muss sich die Erweiterung der Wildtierschutzgebiete auf alle Arten und Lebensräume auch in den Schutzbemühungen niederschlagen.

Auch wenn in vielen Fällen andere Störungen als die Jagd sich negativ auf Wildtiere auswirken, muss weiterhin vorausgesetzt werden, dass ein Jagdverbot in diesen Gebieten aufrechterhalten bleibt. Dies ist nicht explizit erwähnt. Der Schutz vor Eingriffen ist für viele Arten eine wichtige Voraussetzung dafür, dass sich Bestände positiv entwickeln können.

Weiter sind folgende Ziele zu verfolgen:

- Der Erhalt und die Förderung der Wildtierbestände sowie der gesamten Biodiversität sind als oberstes Ziel zu definieren.
- Die Information über den Zweck und Verhaltensregeln in Eidgenössischen Jagdbanngebieten ist zu verbessern. Dies soll rasch im Rahmen des neuen Markierungskonzepts für Schutzgebiete geschehen.
- Begleithunde gehören in Eidg. Jagdbanngebieten überall – also auch ausserhalb des Waldes – an die Leine.
- Landwirtschaftliche Nutzungen, v.a. die Schafhaltung müssen in Eidg. Jagdbanngebieten wo immer möglich vermieden oder an die übergeordneten Ziele angepasst werden.
- Eingriffe gemäss Art. 8 und 9 sollen so kurz wie möglich, ohne vorgängige Störung, unter Aufsicht der Wildhut und effizient umgesetzt werden. Sind Bestände mit speziellen Schutzanforderungen vorhanden, ist darauf Rücksicht zu nehmen.
- Alle Waldflächen in Eidg. Jagdbanngebieten sind nach ökologischen Grundsätzen zu pflegen. Lebensraumaufwertungen und nicht die Rotwildregulation sollen im Vordergrund stehen. Grossraubtiere können dabei eine wichtige Rolle übernehmen.
- In individuellen Managementplänen können Weggebote, Eingriffsmöglichkeiten, Pflege, Aufsicht, etc. geregelt werden.
- Grössere Veranstaltungen in Eidg. Jagdbanngebieten sind auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Eine vorgängige Publikation und Information an die NGO von bewilligten Veranstaltungen wäre begrüssenswert.
- Es soll kein Infrastruktur- und Nutzungsausbau (land- oder forstwirtschaftliche Erschliessung, private Anlagen, Umnutzungen) stattfinden.

Weiter wäre es begrüssenswert, wenn die Eidg. Jagdbanngebiete mit Wildruhezonen ergänzt würden. Ein Ausbau der Aufsicht ist notwendig, um die Ziele zu erreichen und den Vollzug zu gewährleisten. In den Kantonen findet leider das Gegenteil statt, die Wildhut wurde in den letzten Jahren in vielen Kantonen verkleinert.

Artikel 3 - Grundsätze: Kantonale Koordination der Jagdplanung

Es ist begrüssenswert, dass die gemachten Erfahrungen der IKK nun auch zu einer gesetzlich verankerten Koordinierung der Kantone bei der Jagdplanung führen. Eine überkantonale Koordinierung gerade bei Tierarten die grosse Raumannsprüche haben, ist sehr sinnvoll.

Es ist ebenso begrüssenswert, dass Behörden die „umfassende Gesetzgebungskompetenz“ des Bundes hinsichtlich der Regelung im Arten-/Umwelt- sowie Tierschutz anerkennen und dass der Bund seine Zuständigkeit für den Tierschutz betont.

Der Begriff der „standortgemässen“ Baumarten wurde im Entwurf in „standortgerecht“ geändert. Das wird dem Ziel eines naturnahen Waldbaus nicht gerecht. Vielmehr sollen die Baumarten „standortheimisch“ sein.

Antrag Art. 3, Abs. 1:

Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit ~~standortgerechten~~ **standortheimischen** Baumarten sollen sichergestellt sein.

Artikel 4 – Kantonale Jagdprüfung

Eine Harmonisierung im Bereich Jagdprüfung ist zu begrüssen. Gerade die lebensraum-, arten-, und tierschutzrelevanten Prüfungsgebiete sollten nicht weiter föderalistisch geregelt und optional sein. Die Jagd ist ein Eingriff in das Ökosystem. Demnach gehört neben den vorgeschlagenen Prüfungsgebieten auch die Ökologie dazu.

Antrag Art. 4, Abs. 1:

Neuer Punkt: **d. Ökologie**

Artikel 5 - Jagdbare Arten und Schonzeiten

Die SPS begrüsst den neuen gesetzlichen Schutz des Haubentauchers. Rebhuhn und Moorente sind bereits seit vielen Jahren über die JSV geschützt. Die Aufnahme dieser Arten ins Gesetz erachten wir als sinnvoll.

Hingegen gibt es bei den gefährdeten (Waldschnepfe) und potenziell gefährdeten Arten (Birkhahn, Schneehuhn und Feldhase) keinerlei Verbesserungen, es werden nicht einmal die Jagdzeiten angepasst. Das Forschungsprojekt betreffend Einfluss der Jagd auf die Brutbestände der Waldschnepfe in der Schweiz darf nicht als Grund missbraucht werden, den überfälligen Schutz dieser Art in der jetzigen JSG-Revision nicht zu vollziehen. Wenn sich dann in den Untersuchungen zeigt, dass die Bestände der drei Arten doch wieder bejagt werden können, kann der Bundesrat dies gemäss Artikel 5 Absatz 6 JSG rasch beschliessen.

Der Eichelhäher spielt eine grosse Rolle bei der Eichenverjüngung, seine Bejagung wird von Forstkreisen immer stärker abgelehnt. Auch die Umweltorganisationen hinterfragen den Abschuss von mehreren tausend Eichelhähern pro Jahr. Ebenso ist die Jagd auf den Kolkraben zu hinterfragen.

Rostgans und Nilgans werden richtigerweise in der Schweiz als Neozoen behandelt. Ebenso ist es richtig, dass Damhirsch, Sikahirsch und Mufflon hier nicht mehr genannt werden, da es sich um nicht einheimische Arten handelt.

Die Möglichkeit der Verkürzung von Schonzeiten durch die Kantone ohne Zustimmung des Bundes lehnt die SPS ab. Die Zusicherung, dass es sich um vorübergehende Massnahmen handelt, ist beschönigend, denn es gibt weder eine Zeitlimite für solche „vorübergehenden“ Jagdzeitverlängerungen noch ein Verfahren, das den Betroffenen rechtliches Gehör ermöglicht. Die Verschiebung der Zuständigkeit an das BAFU können wir jedoch nachvollziehen. Wir erwarten, dass das BAFU die oben genannten Anforderungen in seiner Zustimmung stellt.

Antrag Art. 5, Abs. 1:

l. ~~_____ Birkhahn und Schneehuhn vom 1. Dezember bis 15. Oktober~~
p. ~~_____ Waldschnepfe vom 15. Dezember bis 15. September~~

Antrag Art. 5, Abs. 1:

Zu Buchstabe m: Überprüfen der Jagd auf Eichelhäher und Kolkrabe und je nach Ergebnis Streichen der beiden Arten.

Antrag Art. 5, Abs. 5:

Sie können ~~nach Anhören~~ mit vorheriger Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.

Artikel 7 – Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten

Sachüberschrift

Der dritte Abschnitt des Gesetzes ist dem „Schutz“ gewidmet. Da in der eidgenössischen Gesetzgebung der Artenschutz über das Jagdgesetz erfolgt, ist dieser Abschnitt von grosser Bedeutung. Der Abschnitt vier behandelt anschliessend den „Wildschaden“ und regelt Abschussmöglichkeiten. Diese Aufteilung macht Sinn und soll beibehalten werden. Bestandsregulierungen sind keine Schutzmassnahme. Der Artenschutz muss auch weiterhin vom Bund gewährleistet werden und steht an oberster Stelle. Er darf nicht an Bedeutung verlieren, indem er durch Regulationsmöglichkeiten im gleichen Abschnitt abgeschwächt wird.

Antrag Art. 7, Sachüberschrift:

~~Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten~~

Antrag Art. 7, Abs. 2 und 3:

Jegliche Aspekte im Zusammenhang mit Bestandesregulierungen sollen unter Artikel 12 integriert werden.

Artikel 7, Absatz 2

Neuordnung der Kompetenzen

Die Neuordnung der Kompetenzen gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 7 Absatz 2 ist aus unserer Sicht inakzeptabel. Die Entscheide über Eingriffe in die Bestände geschützter Arten sollen die Kantone nach Anhörung des BAFU neu selber fällen; eine Zustimmung des Bundes wäre demnach nicht mehr nötig.

Die SPS lehnt diese Neuordnung ab. Die Berner Konvention – seit 1982 in der Schweiz in Kraft – hat nicht nur die Erhaltung wildlebender Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume zum Ziel, sondern auch die Zusammenarbeit der europäischen Staaten im Naturschutz. Mit der nun vorgeschlagenen Kompetenzverschiebung wird jegliche internationale Koordination und Zusammenarbeit erschwert, auf die viele geschützte Arten – bzw. das langfristige Überleben ihrer Populationen – angewiesen sind. So können beispielsweise der Artenschutz und das Management beim Wolf und beim Luchs nur grenzübergreifend auf Populationsebene sinnvoll greifen.

Kantonale Behörden sind verpflichtet, primär auf ihre eigenen Grenzen und Zuständigkeiten zu schauen. Daher ist eine derartig signifikante Entkopplung der nationalen Behörde beim Artenschutz von der Regulierung geschützter Arten ein direkter Angriff auf die langjährigen Errungenschaften der Berner Konvention und dem Artenschutz hierzulande. Es wird nicht im Geringsten angedeutet, wie, wann und ob ein überlebensfähiger Bestand erreicht werden soll, einzig der bestehende Bestand darf nicht gefährdet werden. Was ist aber, wenn dieser Bestand in einem schlechten Zustand, bzw. eben noch nicht überlebensfähig ist? Die Delegation der Kompetenzen an die Kantone ist unserer Ansicht nach eine Reaktion zur kurzfristigen Entladung eines politischen Drucks. Sie kann jedoch die langfristige Erhaltung von Arten in der Schweiz gefährden.

Gemäss Erfahrungen mit Einzeltierabschüssen bei Wölfen ist bereits jetzt ersichtlich, dass einige Kantone auch nach Anhörung des BAFUs gegen dessen Empfehlungen im Bereich Artenschutz handeln und versuchen werden, jede rechtliche Lücke zu nutzen, um die Bestände bestimmter unbeliebter geschützten Arten zu dezimieren. Der Bund kann also mit dieser Kompetenzverschiebung nicht mehr sicherstellen, dass geschützte Arten durch regulative Eingriffe in den Bestand nicht gefährdet werden.

Verschiedene Kantone werden bei dieser Neuordnung der Kompetenzen vermehrt den Druck von Seiten bestimmten Partikularinteressen und Grossraubtiergegnern zu spüren bekommen, um regelmässig den Bestand zu dezimieren. Es ist weder sinnvoll, noch angebracht, wenn die fachliche fundierte Beurteilung des Bundes auf dem gleichen Niveau wie

diese Druckversuche bei den Kantonen einfließen. Die fachliche Instanz (das BAFU) wird damit zu Gunsten von politischen Interessen geschwächt.

Eine Häufung von Fällen, bei denen die Gerichte entscheiden werden müssen, ist offensichtlich. Das zeigen auch viele fachlich fragwürdige Abschussverfügungen in Frankreich. Das dies nicht zu einer Entspannung der Situation führt, ist ebenfalls in Frankreich zu beobachten. Im Gegenteil, die Auseinandersetzungen sind schärfer, der Ton härter geworden. Denn anstatt den beschwerlichen Weg des Kompromisses und der inhaltlichen Diskussion zu beschreiten, versprechen einfache Rezepte Lösungen, die nicht realisiert werden können und damit noch mehr Frust erzeugen.

Antrag Art. 7, Abs. 2:

Die Kantone können ~~nach Anhören~~ mit vorheriger Zustimmung des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat.

Bestandesregulierung gemäss Artikel 7, Absatz 2 und 3

Wir erachten die Erweiterung der Liste durch den Bundesrat alleine als sehr kritisch. Es gibt dadurch weder ein mögliches Korrektiv des Parlaments noch eines der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über ein Referendum.

Der Bundesrat wird rasch Änderungen beschliessen können, sobald er einem starken politischen Druck von Seiten bestimmter Partikularinteressen ausgesetzt ist. Dass der Bundesrat bereits unter starkem Druck steht und bereit ist diesem zu weichen, zeigen die Revisionen des Jagdgesetzes (aktuell) und der Jagdverordnung (vom Juli 2015) – beide Gesetzestexte entfernen sich von einem pragmatischen Umgang mit geschützten Arten. Durch die alleinige Bemächtigung des Bundesrates wird letztlich der Artenschutz massiv geschwächt, entdemonstriert und zum Spielball tagespolitischer Symbolpolitik.

Der erläuternde Bericht besagt ausserdem, dass es «grundsätzlich sinnvoll sei, jene geschützten Arten in dieser Liste aufzuführen, deren Bestände Konflikte mit Nutzungsinteressen der Menschen verursachen». Diese Formulierung ist inakzeptabel. Grundsätzlich müsste der Gesetzestext eine Prüfung berücksichtigen, ob für die Lösung von Konflikten Bestandesregulierungen unumgänglich sind und unter welchen Umständen man mit ihnen vorhandene Konflikte effektiv verhindert werden können (siehe auch 5. & 5.1. – 5.6). Der Griff zum Gewehr wird hier reflexartig als die beste Lösung angepriesen. Dabei ist wissenschaftlich erwiesen, dass Abschüsse beispielsweise von Grossraubtieren und Vögeln Konflikte nicht effektiv lösen.

Der Höckerschwan soll ebenfalls auf die Liste von regulierbaren geschützten Arten gemäss Artikel 7, Absatz 2 kommen. Gemäss dem erläuternden Bericht erachtet es der Bundesrat zudem als sinnvoll, künftig auch den Luchs und den Biber auf die Liste zu setzen. Dies zeigt, jegliche Art, die sich nicht an strenge Verhaltensregeln hält, wird in Zukunft entweder vom Bundesrat oder vom Parlament für regulierbar erklärt. Die SPS teilt diese Weltanschauung nicht, allzumal der Abschuss für die meisten Arten nicht zielführend – also konfliktmindernd ist.

- Die Bestandesregulierung beim Wolf ist verfrüht. Gemäss IUCN Kriterien ist der Wolf im Alpenraum heute noch gefährdet.¹ Um einen überlebensfähigen Bestand beim Wolf zu sichern, bräuchte es in den Alpenländern mindestens 125 Rudel – dies würde bei einer fairen Aufteilung, mindestens 17 Rudel für die Schweiz bedeuten.² Heute sind es grenzübergreifend ca. 50 Rudel, von denen neuerdings drei in der Schweiz leben. Demnach beginnt die Schweiz nach über 20 Jahren Wolfsvorkommen nur erst einen minimalen Beitrag zur sich fortpflanzenden Alpenpopulation beizutragen.
- Gemäss IUCN Kriterien ist der Luchs im Alpen- und Juraraum heute noch gefährdet.³ Der Luchsbestand steht auf wackeligen Beinen. Die aktuelle Bestandesentwicklung wird die nötige Verbindung der Sub-Populationen in den Westlichen und Östlichen Alpen auf natürlicher Art und Weise für Jahrzehnte nicht gewährleisten können. Strategische Aussetzungen, um die Sub-Populationen zu vernetzen, sind von Nöten. Auch ist der Alpenbestand genetisch verarmt und benötigt eine Blutauffrischung. Zudem ist die Wilderei eine der akuten Hauptbedrohungen des Luchses und kann gravierende Folgen für die Bestände haben (es wurden bereits lokal Bestände im Ausland ausgelöscht). Jedoch werden diese Delikte kaum strafrechtlich verfolgt und ernst genommen.⁴ Eine aktive Politik, um diese Bedrohungen für den Luchs effektiv einzudämmen, wird in der Schweiz nicht verfolgt.
- Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass Eingriffe in Biberpopulationen keine langfristige Lösung darstellen. Entfernte Biberfamilien oder Einzeltiere werden durch neue Zuwanderer ersetzt, freie Reviere gleich wieder besiedelt. Gebiete, welche die Lebensraumsprüche des Bibers erfüllen, können ohne regelmässige Eingriffe nicht „biberfrei“ gehalten werden. Die Anpassung der Gewässer ist langfristig die günstigere und sinnvollere Lösung, als jahrelange, vergebliche Versuche Gewässerabschnitte biberfrei zu halten. Im Falle des Bibers gehören Massnahmen beim Gewässerraum (gem. Gewässerschutzverordnung) zur Prävention. 90% der Konfliktfälle können über die Anpassung des Gewässerraums gelöst werden. Das kürzlich revidierte Konzept Biber nimmt dies korrekterweise auf. Diese Bemühungen würden durch die Vereinfachung zur Bestandesregulierung zunichte gemacht.
- Beim Höckerschwan können alle Fragen um lokale Bestände mit den heutigen gesetzlichen Grundlagen gelöst werden, wie das Beispiel Nid- und Obwalden zeigt. Aus Höckerschwan-Beständen ein nationales Problem zu konstruieren, ist absurd.
- In den Erläuterungen wird im Weiteren die Mittelmeermöwe erwähnt. Bereits vor der Zunahme der Mittelmeermöwe haben die Bestände der Lachmöwe stark abgenommen. Zudem gibt es für die Flusseeeschwalben bei allfälliger Nistplatzkonkurrenz andere Methoden als eine Bestandsregulierung, die angesichts des heutigen Bestandes der Mittelmeermöwe ohnehin illusionär ist. Dies umso mehr, als die Mittelmeermöwen insbesondere am Neuenburger und Genfersee jahrelang durch das illegale Entsorgen von Fischabfällen praktisch gefüttert wurden. Die Frage um die Mittelmeermöwe ist ein von ein paar engstirnigen Vogelfreunden und von einzelnen Jagdverwaltern aufgebauschtes Problem.

¹ Petra Kaczensky, Guillaume Chapron, Manuela von Arx, Djuro Huber, Henrik Andrén, and John Linnell. Status, management and distribution of large carnivores – bear, lynx, wolf & wolverine – in Europe

² Schnidrig R., Nienhuis C., Imhof R., Bürki R. & Breitenmoser U. (Eds) 2016. Wolf in the Alps: Recommendations for an internationally coordinated management. RowAlps Report Objective 3. KORA Bericht Nr. 72. KORA, Muri bei Bern, Switzerland, and BAFU, Ittigen, Switzerland, 70 pp.

³ Petra Kaczensky, Guillaume Chapron, Manuela von Arx, Djuro Huber, Henrik Andrén, and John Linnell. Status, management and distribution of large carnivores – bear, lynx, wolf & wolverine – in Europe

⁴ Schnidrig R., Nienhuis C., Imhof R., Bürki R. & Breitenmoser U. (Eds) 2016. Lynx in the Alps: Recommendations for an internationally coordinated management. RowAlps Report Objective 3. KORA Bericht Nr. 71. KORA, Muri bei Bern, Switzerland, and BAFU, Ittigen, Switzerland, 70 pp.

Präventive Eingriffe

Präventive Eingriffe in Bestände (Bestandesdezimierungen) geschützter Tierarten sind ohne Nachweis eines konkreten Schadens, wie sie gemäss Artikel 7 Absatz 2 JSG erlaubt werden sollen, höchst fragwürdig.

Die SPS hat der Motion Engler, welche die Regulation des Wolfes verlangte, im Parlament mehrheitlich zugestimmt. Aber auch beim Wolf sind solche Eingriffe inakzeptabel,

- .. wenn für die Bestandesentwicklung keine Ziele, im Sinne einer überlebensfähigen Alpenpopulation festgelegt werden
- .. wenn die Population (Wolf im Alpenraum) noch immer gefährdet ist
- .. wenn die gewünschte Verhütung von Schäden und Gefährdungen durch Eingriffe in die Bestände nachweislich nicht zu erbringen ist
- .. wenn der Schadensbegriff jegliche denkbaren Schadentatbestände miteinschliessen kann
- ... die natürliche Waldverjüngung durch zu hohen Wildverbiss beeinträchtigt wird

Antrag:

Bestandesregulierungen sind für geschützte Arten unverantwortlich oder nicht zielführend und werden abgelehnt. Besonders präventive Eingriffe sind für uns nicht akzeptabel.

Antrag:

Eingriffe in den Wolfsbestand dürfen nur zugelassen werden, wenn der Zustand der natürlichen Waldverjüngung zufriedenstellend ist.

Antrag Art. 7, Abs. 2:

Die SPS lehnt die Bestimmung von geschützten und regulierbaren Arten durch den Bundesrat ab. Geschützten Arten, die reguliert werden sollen, sollen durch das Parlament bestimmt werden.

Verhütung von «grossen Schäden» oder einer «konkreten Gefährdung»

Gemäss dem neuen Artikel 7 Absatz 2 b, müssen Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten für die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen erforderlich sein. Es wird das Ziel verfolgt, dass durch einen regulativen Eingriff in den Bestand des Wolfes (Bestandesdezimierung) einerseits die Auswirkungen von Wölfen auf Nutztiere und Wildtiere begrenzt und andererseits aber auch die Akzeptanz in der Bevölkerung und in der Landwirtschaft erhalten oder erhöht wird. Auch sollen solche Massnahmen erlaubt sein, wenn Wölfe die öffentliche Sicherheit gefährden. All dies und mehr wird unter dem Begriff Wildschaden zusammengefasst. Des Weiteren sollen diese Bestimmungen auch für andere geschützte Tierarten als den Wolf gelten.

Die SPS ist der Meinung, dass die gewünschten Effekte mit Bestandeseingriffen so einfach nicht zu erreichen sind. Die damit verbundenen Risiken werden in keiner Weise im erläuternden Bericht erwähnt. Auch wird offensichtlich der positive Einfluss der betroffenen Arten beim Entscheid über eine Bestandesregulierung nicht gewichtet. Eine faire und artgerechte

Gewichtung zwischen Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, und der Forstwirtschaft bleibt somit aus. Die forstwirtschaftlichen und generell waldökologischen Aspekte werden im Gegensatz zur Landwirtschaft und der Jagd beispielsweise kaum berücksichtigt.

Antrag Art. 7:

Die unten aufgeführten Aspekte sind im Bericht zu berücksichtigen und bei Abschussentscheiden in eine Interessenabwägung einzubeziehen.

Auswirkungen Wolf auf Nutztiere

Erfahrungen und wissenschaftliche Studien zeigen klar auf, dass die beste Verhütung vor Nutztierschäden in einer Wolfsregion der Herdenschutz und ein stabiles Rudel sind.

Eine aktuelle Studie, hat umfassend wissenschaftliche Studien weltweit zum Thema Prävention von Nutztierissen zu einer systematischen Übersichtsarbeit zusammengefasst. Sie ist zum Schluss gekommen, dass durch das Töten von Raubtieren (Bären-, Katzen- und Hundartige) in nur 29% der untersuchten Fälle ein minimaler und nur kurzfristiger Rückgang der Übergriffe auf Nutztiere erzielt werden kann. Bei den restlichen Fällen wurden hingegen mehr Nutztierschäden als vor der Tötung oder gar kein Effekt festgestellt. Bei vielen in der Übersichtsarbeit zusammengefassten Studien aus Nordamerika und Europa wurde der Wolf als Raubtier untersucht. Nicht tödliche Methoden (z.B. der Einsatz von Herdenschutzhunden) erwiesen sich hingegen als sehr wirksam. In 80% der untersuchten Fälle nahmen die Nutztierschäden deutlich ab.⁵

Die Erfahrungen mit dem Herdenschutz in der Schweiz zeichnen ein ähnliches Bild: Es wurden im Durchschnitt der letzten Jahre rund 160 Nutztiere pro Jahr vom Wolf gerissen (insgesamt sterben während der Sömmerung jährlich ca. 4'000 Schafe - verantwortlich für die Todesfälle sind in erster Linie Krankheiten.⁶) Wolfsrisse fielen vorwiegend in Nutztierherden ohne Herdenschutz an (93%).⁷

Dass der Einsatz von Herdenschutzhunden im Sömmerungsgebiet eine effiziente Schutzmassnahme darstellt, hat sich auch im Jahr 2015 erneut gezeigt. Nur gerade 3% (10 Individuen) der von Grossraubtieren gerissenen Nutztiere stammten aus Herden, die durch Herdenschutzhunde geschützt wurden. Diese Risse erklären sich vielfach durch Bedingungen, welche den Hunden die Arbeit erschwert haben: wenig kompakte Herden, schlechte Witterungsverhältnisse, erst kürzlich durch den mobilen Herdenschutz integrierte Herdenschutzhunde etc.⁸ Auch deuten Erfahrungen und eine Pilotstudie mit Wölfen und Schutzzäunen darauf hin, dass korrekt aufgestellte Zäune (gemäss den Empfehlungen der Agridea) ihre Schutzfunktion erfüllen.⁹

Eine stabile Rudelstruktur ist zudem für die Schadensprävention entscheidend. Denn regulative Abschüsse innerhalb eines Wolfsrudels bergen zahlreiche negative Nebenerscheinungen. Im Streifgebiet des Calandarudels – einem stabilem Rudel – konnten dem Wolf im gan-

⁵ Treves A., Krofel M., Mcmanus J. 2016. Predator control should not be a shot in the dark. *Frontiers in Ecology and the Environment* 14(7):380-388.

⁶ Projekt AlpFutur, Synthesebericht Teilprojekt SchafAlp - 2012.

⁷ Richtlinie des Bafu zum Herden- und Bienenschutz (Verlängerung bis 30 April 2017).

⁸ Jahresbericht Herdenschutz Schweiz 2015, Agridea.

⁹ Agridea Bericht: Pilotprojekt zum Verhalten von Wölfen gegenüber Zäunen in der Landwirtschaft.

zen Jahr 2015 auf Bündner Seite keine Nutztierrisse belastet werden. Der Herdenschutz ist dort gut etabliert. Auch auf St-Galler Seite waren die Schäden minim (ca. 7 Risse, jedoch v.a. ungeschützte Tiere)¹⁰.

Auswirkungen Wolf und Luchs auf Wildtiere

Die Erhaltung von Grossraubtierbeständen (Wolf und Luchs) ist der einfachste Weg, um gesunde, fitte und sich natürlich verhaltende Wildpopulationen sicherzustellen und die Stabilität von Ökosystemen zu verbessern¹¹:

- In Gebieten mit regelmässiger Grossraubtierpräsenz zeigen Beutetiere Feindvermeidungsstrategien. Deren Verhalten unterscheidet sich von Beutetieren in grossraubtierfreien Gebieten: das Wild verteilt sich regelmässiger in der Landschaft (oder weilt in höheren Lagen - bei der Gämse) wodurch der Äsungsdruck im Wald abnimmt.¹² Damit der Schutzwald langfristig, zuverlässig und kostengünstig seine Funktion erfüllen kann, muss sich dieser kontinuierlich verjüngen können. Überhöhte Schalenwildbestände und lokal hohe Konzentrationen des Wildes können diese Verjüngung verunmöglichen.¹³ Eine Reduktion des Äsungsdrucks setzt ausserdem der Baumartenmischung (Verlust u.a. von Weisstanne, Eiche, Bergahorn, Vogelbeere) etwas entgegen, was beispielsweise auch für Vogel-, Moos- und Pilzarten relevant ist.
- Wölfe und Luchse verhindern durch selektive Jagd eine Überpopulation des Wilds und halten Wildpopulationen gesund.¹⁴ Insbesondere Wölfe bemerken kranke Wildtiere früher und erbeuten sie weit effizienter als Jäger. Mit dieser Fähigkeit helfen sie, die Ausbreitung von Krankheiten zu reduzieren. So verhindern sie das Auftreten von Epidemien oder mindern zumindest deren Risiko (als auch die möglichen negativen wirtschaftlichen Konsequenzen).
- Beute, die von Grossraubtieren nicht an Ort und Stelle vollständig vertilgt wird, dient anderen Fleisch- und Aasfressern als Nahrung.¹⁵
- Einige der kleineren Raubtierarten wie der Goldschakal, wahrscheinlich auch der Fuchs, spüren die Anwesenheit von Wölfen. Sie müssen mit erhöhter Konkurrenz rechnen. So sind in Slowenien Goldschakale wieder aus den Gebieten verschwunden, in denen sich der Wolf niederliess. Der «Räuberdruck» auf die Beutetiere von Fuchs und Schakal lässt im Wolfsgebiet nach.

¹⁰ Kora - GRIDS Datenbank.

¹¹ Verschiedene Studien: Eisenberg C. 2010. The wolf's tooth: keystone predators, trophic cascades, and biodiversity. Washington, DC, Island Press. & Ripple W.J., Beschta R.L., Fortin J.K., Robbins C.T. 2014. Trophic cascades from wolves to grizzly bears in Yellowstone. *Journal of Animal Ecology*, 83: 223-233

¹² Kuijper, D.P.J., de Kleine, C., Churski, M., van Hooft, P., Bubnicki, J., Jędrzejewska, B. (2013). Landscape of fear in Europe: wolves affect spatial patterns of ungulate browsing in Białowieża Primeval Forest, Poland. *Eco-geography*, 36: 1263-1275

¹³ Bundesamt für Umwelt BAFU (Hrsg.) 2010: Vollzugshilfe Wald und Wild. Das integrale Management von Reh, Gämse, Rothirsch und ihrem Lebensraum. Umwelt-Vollzug Nr. 1012. 24 S.

¹⁴ Verschiedene Studien: (a) Jędrzejewska B., Jędrzejewski W. 1998. Predation in vertebrate communities: The Białowieża Primeval Forest as a case study. Heidelberg, Springer. (b) Krofel M., Jerina K., Kljun F., Kos I., Potočnik H., Ražen N., Zor P., Žagar A. 2014. Comparing patterns of human harvest and predation by Eurasian lynx *Lynx lynx* on European roe deer *Capreolus capreolus* in a temperate forest. *European Journal of Wildlife Research*, 60: 11-21. (c) Mech L.D., Boitani L. (2003). *Wolves: Behavior; ecology, and conservation*. Chicago and London, The University of Chicago Press.

¹⁵ Ripple W.J., Estes J.A., Beschta R.L., Wilmers C.C., Ritchie E.G., Hebblewhite M., Berger J., Elmhagen B., Letnic M., Nelson M.P., Schmitz O.J., Smith D.W., Wallach A.D., Wirsing A.J. (2014). Status and ecological effects of the world's largest carnivores. *Science*, 343(6167).

Es muss festgehalten werden, dass sich die «Auswirkungen von Wolfsrudeln auf Wildtiere» nicht durch einen regulativen Eingriff «begrenzen» lässt. Die Auswirkung eines Rudels auf die Wilddichte und das Wildverhalten unterscheidet sich nach einem regulativen Eingriff in das Rudel nicht – sofern mit diesem regulativen Eingriff nicht die Rudelstruktur bzw. das Rudel selber zerstört wird. Studien aus Zentral- und Nordeuropa zeigen, dass die Anzahl der erlegten Beutetiere nicht von der Grösse des Rudels abhängig ist. Kleine Rudel töten gleich viele Beutetiere wie grosse, jedoch nutzen grössere Rudel die Beute effizienter.¹⁶

Auswirkungen Bestandesregulierung auf die Akzeptanz in der Bevölkerung

Es ist ein Trugschluss einfach zu behaupten – so wie es der erläuternde Bericht mit einer unbegründeten Selbstverständlichkeit tut – dass legale Abschüsse die Akzeptanz in der Bevölkerung für Konfliktarten erhöhen. Dies belegen verschiedene Untersuchungen.

Eine Studie, welche die Wirkung einer legalen Jagd von Wölfen auf die Akzeptanz untersuchte, stellte keine Änderungen bezüglich Toleranz in der breiten Öffentlichkeit fest. Die Toleranz der Jäger gegenüber dem Wolf sank sogar, auch dann, wenn die Abschüsse von den Behörden durchgeführt wurden.¹⁷ Ausserdem zeigen einige Studien auf, dass legale Abschüsse oder auch Änderungen von Wolfsjagdquoten, keinen Effekt auf die Anzahl von illegalen Tötungen (Wilderei) haben – die Wilderei von Grossraubtieren ist hier als ein Symptom einer mangelnden Akzeptanz aus bestimmten Kreisen gegenüber diesen Arten zu deuten. Gerade in solchen Fällen müssen die Tötungen (legale und illegale Abschüsse) also als additiv betrachtet werden.¹⁸

Eine ganz aktuelle Studie zeigt sogar auf, dass die Wilderei noch wahrscheinlicher wird, wenn der Bestand legal reguliert wurde.¹⁹ Grund dafür ist, dass sowohl eine erhoffte Reduktion der Nutztierschäden ausbleibt als auch, dass der Wolf eine geringere Wertschätzung als geschütztes Tier erfährt, wenn er vom Staat zum Abschuss freigegeben wird.

Es muss generell für alle geschützten Säugetier- und Vogelarten festgehalten werden, dass ein Effekt der Akzeptanzsteigerung, allein durch regulierende Eingriffe bislang nicht nachgewiesen werden konnte – das Gegenteil ist oft der Fall. Viel wichtiger für die Erhaltung oder Steigerung der Akzeptanz ist ein fundiertes, faktenbasiertes, nachvollziehbares und transparentes Management, indem ein wichtiges Augenmerk auf das Monitoring, die Information und den Dialog zwischen den Interessensvertretern gesetzt wird. Ob regulative Abschüsse beim Wolf ein Teil des Managements ausmachen ist hier zweitrangig.

Mit den nun vorgeschlagenen Kriterien für Bestandesregulierungen, manövriert sich das Wolfsmanagement weit weg von einem faktenbasierten Management. Es werden nur die Grundlagen für weitere künftige Konflikte geschaffen.

¹⁶ Jedrzejewski W., Schmidt K., Theuerkauf J., Jedrzejewska B., Selva N., Zub K., Szymura L. 2002. Kill rates and predation by wolves on ungulate populations in Bialowieza Primeval Forest (Poland). *Ecology*, 83: 1341-1356.

¹⁷ Hogberg, J., Treves, A., Shaw, B., Naughton, L. 2013. Public attitudes towards wolves in Wisconsin: 2013 Survey Report. Carnivore Coexistence Lab. Madison, WI

¹⁸ Verschiedene Studien: Treves, A. 2009. Hunting for large carnivore conservation. *Journal of Applied Ecology* 46: 1350-1356 & Jeremić, J., Kusak, J., Skroza, N. 2012. Izvješće o stanju populacije vuka u Hrvatskoj u 2012. godini. Državni zavod za zaštitu prirode. Zagreb.

¹⁹ Chapron G, Treves A. 2016. Blood does not buy goodwill: allowing culling increases poaching of a large carnivore. *Proc. R. Soc. B* 283: 20152939.

Auswirkungen Wolf-Bestandesregulierung auf die Akzeptanz in der Landwirtschaft

Grossraubtiere werden in Nutztierhalterkreisen nie beliebt sein. Direktbetroffene wünschen sich vor allem, dass allfällige für sie negative Konsequenzen einer Wolfspräsenz abgefedert werden. Im Klartext bedeutet dies eine adäquate Unterstützung für den Herdenschutz und dem damit verbundenen Mehraufwand. Der Wolf bedeutet tatsächlich einen Mehraufwand für einen bereits finanzschwachen Sektor.

Mit einer Bestandesregulierung, die gemäss dem erläuternden Bericht „die aus Artenschutzgründen notwendige Verbreitung und Populationsdichte grundsätzlich erhalten muss“, wird den Nutztierhaltern eine Verringerung des Problems nur vorgegaukelt. Tragisch dabei ist, dass Nutztierhalter dazu gar ermuntert werden die Dringlichkeit des Herdenschutzes (die einzige wirklich effektive Massnahme gegen Risse) herunterzuspielen. Somit wird v.a. das Potential vergrössert, Konflikte zu verschärfen und die Akzeptanz in der Landwirtschaft zu schwächen. Dies ist verantwortungslos und nicht akzeptabel.

Auswirkungen Regulierung des Wolfbestandes auf die öffentliche Sicherheit

Übergriffe von Wölfen auf Menschen sind höchst selten und statistisch verschwindend klein. Trotz steigender Bestandszahlen in ganz Europa werden die Übergriffe seltener. Die Umstände der bisherigen Übergriffe waren jeweils höchst aussergewöhnlich. Meist handelte es sich um tollwütige, provozierte, angefütterte oder aus Gehegen entlaufene Wölfe. Seit 1950 wurden in Europa (Osteuropa und Spanien) neun Menschen durch Wölfe getötet. Dabei muss festgehalten werden, dass es sich hier um Probleme mit ganz spezifischen Individuen (nicht mit dem Bestand) handelte.²⁰

Regulative Eingriffe richten sich nicht zwangsläufig auf die problematischen Individuen und sind somit meist nicht effektiv. Sie können sogar weitere negative Konsequenzen mit sich bringen, wenn die Rudelstruktur destabilisiert wird (siehe 8.). Wenn schon, wären spezifisch ausgerichtete Einzeltierabschüsse das richtige Mittel.

Sinnvolle präventive Massnahmen sind aber nicht die regulativen Abschüsse, sondern z.B. das Unzugänglichmachen von Futterquellen für Wölfe in Siedlungsgebieten und damit auch die Sensibilisierung der Bevölkerung.

Bestandesregulierungen und weitere denkbare Schadentatbestände (z.B. Regaleinbussen)

Gemäss erläuterndem Bericht, sollen unter dem Begriff «grosser Schaden» unter Artikel 7 Absatz 2 b, auch Einbussen bei der Nutzung des Jagdregals miteingeschlossen werden. Dies ist für uns inakzeptabel.

Wolf und Luchs schlagen Beute, anders können sie sich nicht ernähren. Jägerinnen und Jäger jedoch haben gemäss Bundesverfassung keinen Anspruch auf Beute. Auch die Kantone haben mit dem Regal nur die Kompetenz die Jagd zu organisieren und die anfallenden Einnahmen zu machen. Ein Recht auf Erträge ist auch aus anderen kantonalen Regalen nicht ersichtlich. Deshalb soll auch weiterhin keine rechtliche Grundlage geschaffen werden, welche den Kantonen ein Anrecht auf Erträge aus dem Jagdregal zusichert. Die Kantone sowie

²⁰ Linnell, J., Andersen, R., Andersone, Z., Balciauskas, L., Blanco, J., Boitani, L., Brainerd, S., Breitenmoser, U., Kojola, I., Liberg, O., Loe, J., Okarma, H., Pedersen, H., Promberg, C., Sand, H., Solberg, E., Valdman, H., Wabakken, P. 2002. The fear of wolves: a review of wolf attacks on humans. NINA Oppdragsmelding 731:65

die Jägerinnen und Jäger haben Anrecht die natürlich vorhandenen Wildbestände zu nutzen. Grossraubtiere gehören zu einem intakten Ökosystem und sind somit ein Faktor, der den natürlich vorhandenen Wildbestand mitbeeinflusst. Auch das BAFU stützt seine Haltung nur auf ein von ihm in Auftrag gegebenes Gutachten. Eine gerichtliche Überprüfung der Ausweitung des Wildschadensbegriffs auf Jagdregaleinbussen hat nie stattgefunden. Diese Defini- onserweiterung nun durch die Hintertür (zuerst in der Jagdverordnung und nun in den Erläuterungen) festzulegen ist nicht statthaft.

Zusammenhang zwischen Absatz 2 und Absatz 3

Gemäss Artikel 7 Absatz 3, wird der Wolf, neben dem Steinbock, als geschützte Art bezeichnet, die reguliert werden kann. Eine Formulierung im Gesetzestext, welche eine ersichtliche Verknüpfung zwischen Absatz 2 und Absatz 3 gewährleistet, ist jedoch nicht vorhanden und muss ergänzt werden. Es könnte sonst so ausgelegt werden, dass Arten unter Absatz 3 reguliert werden können, ohne dass die Bedingungen unter Absatz 2 a. und b. erfüllt sein müssen.

Antrag Art. 7, Abs. 2:

Es muss festgehalten werden, dass die Regulationsbedingungen gem. Abs. 2 a und b auch für Art. 7 Abs. 3 gelten.

Bedeutung «Hoher Bestand»

Gemäss Artikel 7 Absatz 3, können «hohe Bestände» von den aufgelisteten geschützten Tierarten reguliert werden. Es stellt sich die Frage, beispielsweise wie viele Wölfe pro Flächeneinheit als hoher Bestand anzusehen sind.

Wenn man davon ausgeht, dass beim Wolf die Definition aus der Jagdverordnung (JSV) gelten soll, würde dies bedeuten, dass bereits ein einziges Rudel regional als hoher Bestand zu betrachten ist.

Dies würde absolut gegen die Prinzipien eines nachhaltigen Wolfsmanagements gehen. Das Management darf die Ebene der Gesamtpopulation nicht aus den Augen verlieren. Ausserdem ist es aus biologischer Sicht nicht nachvollziehbar innerhalb eines Wolfrudels von hohen Beständen zu sprechen. Bei Wölfen wächst das Rudel nicht unbegrenzt an, sondern reguliert sich selbst – bedingt durch Territorialität, innerartliche Mortalität und Zugang zu Beutetieren. Dabei gefährden Wölfe ihre Beutetierbestände nicht.²¹

Da die Regulation der Bestände unter Absatz 3 an die Bedingungen unter Absatz 2 a. und b. geknüpft sind, ist hier zu erwähnen, dass mögliche Schäden oder Gefährdungen nicht abhängig von der Grösse des Rudels sind. Demnach kann beim Wolf auch aus dieser Sicht nicht die Rede von einem zu hohen Bestand auf regionaler Ebene sein.

Antrag:

Der Begriff «hoher Bestand» muss artspezifisch und in einem grösseren Kontext definiert werden. Mit der Definition einer hohen Wolfsdichte aus der JSV sind wir nicht einverstanden.

²¹ Mech L.D., Boitani L. 2003. Wolves: Behavior; ecology, and conservation. Chicago and London, The University of Chicago Press.

Regulierungszeitraum

Gemäss Artikel 7 Absatz 3, wird für den Wolf der Zeitraum vom 3. Januar bis 31. März festgelegt, in dem er reguliert werden kann. In dieser Zeit sind die Jungwölfe bereits kaum von den Elterntieren zu unterscheiden (dies ist bereits ab Oktober/November schwierig). Gerade im Winter gehen die Wölfe oft in einer Linie. Dabei führen häufig nicht die Elterntiere das Rudel an, sondern Jungwölfe. Die Elterntiere bewegen sich weiter hinten um Kräfte zu sparen. Dies erschwert die Unterscheidung zwischen Elterntieren und Jungtieren zusätzlich – auch wenn man bedenkt, dass sich die Wölfe vor allem in der Dämmerung und Dunkelheit fortbewegen. Dies erschwert die Auswahl des zu treffenden Tieres für den Wildhüter signifikant (oder macht sie gar unmöglich). Das Risiko, ein Elterntier zu treffen ist somit durchaus vorhanden. In anderen Worten, man nimmt ganz unspezifische Abschüsse innerhalb eines Rudels in Kauf.

Nachforschungen haben gezeigt, dass durch Abschüsse die sozialen Strukturen und Banden zerstört werden können und das Rudel sich gar auflösen kann – gerade beim Abschuss eines Elterntieres. Daraus resultierende Folgen sind: erhöhter Stress bei den verbliebenen Individuen, höhere Wahrscheinlichkeit einer Hybridisierung mit Hunden, Inzucht, mehr Angriffe auf Nutztiere, geringerer Wissenstransfer innerhalb des Rudels und demzufolge einer höheren Chance zu unnatürlichem Verhalten.²²

Weitere Risiken werden in Kauf genommen, so zum Beispiel, dass die zu lindernden Konflikte verschärft werden, oder neue entstehen. Gemäss Artikel 78 Absatz 4 der Bundesverfassung darf aber auch lokal der Bestand geschützter Arten nicht ausgerottet werden. Eine Zerstörung des Rudels könnte aber genau dies zur Folge haben.

Antrag Art. 7, Abs. 3:

- b Wolf
~~vom 3. Januar bis 31. März~~ vom 15. September bis 15. Oktober, sofern Nachwuchs bestätigt wurde

Artikel 8 – Abschuss kranker und verletzter Tiere

Es ist zu begrüßen, dass künftig nicht mehr jede Krankheit oder Schwäche eines Wildtieres als Grund zum Abschuss betrachtet wird, sondern dass das tatsächliche Leiden des Tieres resp. die Seuchengefahr darüber entscheiden, ob es „erlöst“ werden soll. Leicht verletzten oder leicht kranken Tieren eine Chance zur Selbstheilung zu gegeben ist sinnvoll.

²² Verschiedene Studien: (a) Haber G.C. 1996. Biological, conservation, and ethical implications of exploiting and controlling wolves. *Conservation Biology*, 10: 1068-1081. (b) Rutledge L.Y., Patterson B.R., Mills K.J., Loveless K.M., Murray D.L., White B.N. 2010. Protection from harvesting restores the natural social structure of eastern wolf packs. *Biological Conservation*, 143: 332-339. (c) Vucetich J.A., Nelson M.P. 2014. Wolf Hunting and the Ethics of Predator Control. In: *Oxford Handbook of Animal Studies*. Kalof E. (ed.) Oxford, Oxford University Press: 1-15. (d) Bryan H.M., Smits J.E.G., Koren L., Paquet P.C., Wynne-Edwards K.E., Musiani M. 2014. Heavily hunted wolves have higher stress and reproductive steroids than wolves with lower hunting pressure. *Functional Ecology* (in press). (e) Moura A.E., Tsingarska E., Dąbrowski M.J., Czarnomska S.D.,

Artikel 12 – Verhütung von Wildschaden

Es wird gemäss erläuterndem Bericht zu Recht darauf hingewiesen, dass Kantone die Abschüsse nach Artikel 12 Absatz 2 JSG zurückhaltend bei geschützten Tierarten einsetzen sollen, und dass Abschüsse von „Problemtieren“ grundsätzlich nur zulässig sind, wenn diese mit einem dokumentierten Schaden in kausalem Zusammenhang stehen.

Die Ergänzung im Artikel 12 Absatz 2 mit dem Begriff «konkrete Gefährdung von Menschen» ist nachvollziehbar. Dennoch wird im erläuternden Bericht zu viel Spielraum gelassen, wenn man über Wölfe oder Bären redet, die «ihre natürliche Scheu verlieren und immer häufiger in Siedlungen auftauchen». Es stellt sich die Frage was «immer häufiger» bedeutet – häufiger als wann zuvor? Es wird nicht einmal die ebenso natürliche Neugier von Jungtieren berücksichtigt. Es ist nichts Abnormales, dass Wölfe in der Nähe von Siedlungen auftauchen – genauso wie es andere Wildtiere auch tun. Die Praxis hat bereits gezeigt, dass Jungwölfe am Calanda vom Kanton zu leichtfertig zum Abschuss freigegeben, ohne genügend präventive Massnahmen ergriffen zu haben.

Antrag Art. 12, Abs. 2:

Im erläuternden Bericht ist zu erwähnen, dass zwischen Verhaltensweisen die für den Menschen tatsächlich gefährlich sind und einer natürlichen Neugier zu differenzieren ist.

Artikel 14 – Information, Forschung

Die Förderung von überkantonal durchgeführte Bestandsüberwachungen, regional aufbereitete Grundlagen und eine zeitgerechte, fachliche Beratung sind für das Management von Konflikt verursachenden Wildtiere essentiell. Es ist sehr zu begrüessen, dass in diesem Zusammenhang, spezifisch bestimmte Fachstellen rechtlich einen wichtigeren Stellenwert bekommen. Es bleibt nur zu hoffen, dass künftige diese Erkenntnisse auch die politischen Entscheidungen signifikant beeinflussen.



**Bundesamt für Umwelt BAFU
z.H. Claudine Winter
3003 Bern**

Bern, 30. November 2016

Änderung des Jagdgesetzes

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen zur oben genannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP kann die Vorlage als längst überfälligen Schritt in die richtige Richtung unterstützen. Es bleibt jedoch klar festzuhalten, dass die Revision einmal mehr auf halbem Wege stecken bleibt und die vom Parlament überwiesene Motion 10.3264, welche eine Kündigung der Berner Konvention anstrebt, weiterhin nicht erfüllt ist.

Der Entwurf zeigt deutlich, dass der Bundesrat auch nach bald sechs Jahren immer noch und auch in Zukunft offensichtlich nicht bereit ist, die vom Parlament angenommene Motion – den Wolf als jagdbare Art einzustufen – umzusetzen. Dabei ist es unerheblich, ob der Bundesrat eine allfällige Kündigung der Berner Konvention als staatspolitisch und juristisch vertretbar erachtet, das Parlament hat den Willen bereits kundgetan. Insofern ist die vorliegende Teilrevision zwar ein erster Schritt, der aber nicht genügend weit geht.

Es wird deshalb auch in Zukunft trotz einiger Verbesserungen im Entwurf damit zu rechnen sein, dass der Wolf wie auch andere Grossraubtiere in der Schweiz ungestört auf Beutezug gehen können und Schäden an Herden oder gar Menschen verursachen.

Dass die Kantone neu vermehrt wieder, ihrer Zuständigkeit gemäss, mehr Spielraum bei der Regulierung bekommen sollen, ist zwar zu begrüessen. Ebenfalls sinnvoll ist die Tatsache, dass die Kantone autonomer als bisher und ohne expliziten Nachweis ihrer Arbeit bei der Regulation von Konflikte verursachenden Arten nachgehen können. Richtig angewendet, könnte dies zu einer Verbesserung der bisherigen Praxis führen.

Bei der Gesamtsicht der Vorlage werden die genannten Erleichterungen leider wieder relativiert. So wird die Möglichkeit, kranke oder verletzte Tiere jederzeit ab-schiessen zu können eingeschränkt. Ebenso soll die Berücksichtigung des Tier-schutzes bei der Regelung und Planung der Jagd als grundsätzliche Verpflichtung der Kantone im Gesetz verankert werden, was im Endeffekt dazu führt, dass es einmal mehr in der Praxis sehr schwierig werden wird, die Massnahmen durchzu-führen.

Dazu passt auch die im erläuternden Bericht genannte Intention des Bundes, dass die Vorlage zum Ziel hat, die langfristige Akzeptanz der Konflikte verursachenden geschützten Tierarten wie Luchs, Bär und Wolf mit der Vorlage zu erhalten und zu fördern.

Die SVP hält deshalb einmal mehr fest, dass die genannten Grossraubtiere keinen Platz in unserem dichtbesiedelten Land haben und die Vorlage dies auch entspre-chend zu berücksichtigen bzw. zu verbessern hat – analog der bereits eingangs erwähnten Motion 10.3264, welche es endlich ohne Abstriche umzusetzen gilt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Albert Rösti
Nationalrat

Der Generalsekretär



Gabriel Lüchinger

St.Gallen, 19. November 2016

nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
claudine.winter@bafu.admin.ch

Änderung des Jagdgesetzes: Stellungnahme Umweltfreisinnige St. Gallen (UFS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Frau Winter
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und äussern uns zur geplanten Änderung des Jagdgesetzes (vgl. auch Ihr Schreiben vom 24. August 2016).

Wir befürworten im Grundsatz die geplanten Änderungen des eidgenössischen Jagdgesetzes, insbesondere auch die gegenseitige Anerkennung der Jagdprüfungen durch die Kantone. Nicht einverstanden sind wir mit dem Art. 7, womit der Entscheid über Eingriffe in die Bestände geschützter Arten neu an die Kantone delegiert werden soll. Eine Zustimmung des Bundes ist damit nicht mehr nötig.

Wir sind der Meinung, dass damit der Schutz von bedrohten Tierarten aufgeweicht und nicht mehr gewährleistet ist. Insbesondere bei den geschützten Raubtierarten, wie z.B. dem Wolf, erachten wir die Delegation der Bestandesregulation durch die Kantone als problematisch. Wir ziehen die bisherige Regelung vor, bei welcher der Bund derartige Abschüsse bewilligen musste.

Antrag: Für die Abschüsse geschützter Arten ist die bisherige Regelung beizubehalten (Kompetenz beim Bund), oder aber dem Bund zumindest ein Vetorecht einzuräumen.

Wir danken für die Berücksichtigung unseres Anliegens. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Umweltfreisinnige St.Gallen
Raphael Lüchinger, Co-Präsident

PS: Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter www.umweltfreisinnige.ch.

Teilrevision Jagdgesetzgebung (JSG) 2016

Anhörung – Rückmeldeformular

Organisation	AGRIDEA
Abkürzung Organisation	
Adresse	Jordils 1, CP 1080, CH-1001 Lausanne
Kontaktperson	Sylvie Aubert Brühlmann, Directrice suppléante
Telefon	+41 (0)21 619 44 00 Centrale, +41 (0)21 617 02 61 Fax
Email	contact@agridea.ch
Datum	23.11.2016

Allgemeine Bemerkungen zur Anhörungsvorlage

AGRIDEA äusserst sich im Folgenden einzig zu den vorgeschlagenen Neuerungen bezüglich der Regulierung von Beständen von geschützten Arten.

AGRIDEA begrüsst prinzipiell die Möglichkeit der Bestandsregulierung bei der Wolfspopulation in der Schweiz. Solange Formulierungen wie „grosse Schäden“, „die aus Artenschutzgründen notwendige Verbreitung und Populationsdichte“ oder insbesondere „zumutbare Schutzmassnahmen“ nicht genauer fassbar werden, bleibt eine Beurteilung der Neuregelungen aber schwierig.

Der Begriff der „Zumutbarkeit“ sollte vollständig durch den Begriff der „Verhältnismässigkeit“ ersetzt werden. Dies ist ein juristisch gängiger Begriff, der bei gesetzlichem und terminologischem Spielraum häufig verwendet wird. „Zumutbarkeit“ ist ein Relikt vergangener Wolfspolitik und hat viel „Unmut“ und Unklarheiten im Vollzug verursacht.

Die vorgeschlagene Neuordnung der Kompetenzen, die den Kantonen Verantwortung überträgt zur Überprüfung der Voraussetzungen für regulative Massnahmen und somit u.a. der verhältnismässigen Massnahmen zur Prävention von Schäden oder Gefährdungen, verstärkt den Bedarf nach einer genaueren Definition der Verhältnismässigkeit von Schutzmassnahmen auf Bundesebene. Ansonsten besteht das Risiko, dass künftig die Verhältnismässigkeit von Schutzmassnahmen in den Kantonen sehr unterschiedlich ausgelegt wird. Dies könnte manchenorts sowohl die Herdenschutzberatung wie auch eine konsequente Umsetzung von effizienten Herdenschutzmassnahmen erschweren und bei einzelnen Landwirten zu Verwirrung oder zu Frustration führen.

Zur Definierung dieser Verhältnismässigkeit hat AGRIDEA bereits mehrmals Vorschläge gemacht und ist bereit in Zusammenarbeit mit dem Bund entsprechende Grundlagen zu liefern.

Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschläge (Textvorschlag)

Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz)

Organisation	Akademien der Wissenschaften Schweiz
Adresse	Akademien der Wissenschaften Schweiz Haus der Akademien Postfach CH-3001 Bern
Zuständige Fachperson	Jodok Guntern
Telefon	031 306 93 42
E-Mail	jodok.guntern@scnat.ch
Datum	29.11.2016
Unterschrift	Im Namen des Vorstandes der Akademien der Wissenschaften Schweiz und ihres Präsidenten Maurice Campagna

Erarbeitungsprozess der Stellungnahme und beteiligte ExpertInnen

Zur Erarbeitung der Stellungnahme wurden ExpertInnen aus den vier Akademien (SATW, SAMW, SAGW, SCNAT) in einem offenen Aufruf sowie weitere WissenschaftlerInnen und FachexpertInnen eingeladen. Erarbeitet wurde die Stellungnahme vom Forum Biodiversität Schweiz, der Plattform Biologie und der Plattform Naturwissenschaften und Region (NWR) der scnat. Die Beiträge der ExpertInnen wurden zu einem ersten Entwurf der Stellungnahme verarbeitet. Dieser wurde nach Rückmeldung der ExpertInnen überarbeitet. Danach wurde die revidierte Version von der ExpertInnengruppe zu Händen der vier Akademien und des Präsidiums der Akademien Schweiz freigegeben.

Die folgenden ExpertInnen haben an der Ausarbeitung mitgewirkt und stützen die Stellungnahme mit ihrem Namen:

- Dr. René Urs Altermatt, Schweizerische Vogelwarte Sempach, Mitglied der Plattform Biologie
- Prof. Dr. Raphaël Arlettaz, Universität Bern, Conservation Biology, Mitglied des Forum Biodiversität
- Dr. Alfred Brülisauer, Beratungsbüro Ökologie + Landschaft, Präsidium der Plattform Naturwissenschaften und Region
- Barbara Jaun-Holderegger, PH Bern, Mitglied des Forum Biodiversität

Redaktion der Stellungnahme

- Jodok Guntern, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Forum Biodiversität
- Dr. Danièle Martinoli, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Forum Biodiversität

Allgemeine Bemerkungen / Remarques d'ordre général / Osservazioni generali

Die Akademien der Wissenschaften bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Teilrevision des *Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz)*.

Wir begrüssen, dass der Begriff Jagdbanngebiete durch Wildtierschutzgebiete ersetzt wird, da diese Gebiete wie erläutert nicht mehr ausschliesslich dem Schutz jagdbarer Tiere vor jagdlichen Eingriffen dienen, sondern jagd- und nicht jagdbare Tiere vor unterschiedlichsten Störungen bewahren sowie Verlust und Beeinträchtigungen ihrer Lebensräume minimieren sollen. Damit die Wildtierschutzgebiete ihren Zweck tatsächlich erfüllen können und Ihre Namensgebung verdienen, ist es aber auch nötig, jegliche Nutzung der Wildtierfauna in diesen Gebieten zu verbieten und Regulierungseingriffe auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Als besonders relevant erachten wir, dass auch in der dichtbesiedelten und engmaschig genutzten Schweiz Räume existieren, in denen Wildtiere mehr oder weniger ungestört von menschlichen Aktivitäten sein können.

Hingegen lehnen wir die Veränderung der Kompetenzordnung bezüglich geschützter Arten klar ab (Art. 7 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 5). Wir beantragen, dass die Kantone vor einer Regulierung nach wie vor die Zustimmung des BAFUs einholen müssen. Der bisherige Grundsatz – Zuständigkeit für geschützte Arten beim Bund, für jagdbare Arten bei den Kantonen – erachten wir als wichtig, um verschiedene gesellschaftliche Interessen auf bestmögliche Art und Weise zu vereinbaren und möglichst evidenzbasierte Entscheide zu fällen. Insbesondere für den Umgang mit schweizweit oder europaweit gefährdeten Arten (Keller et al. 2010; IUCN 2016) sowie National Prioritären Arten (BAFU 2011) sind eine nationale oder internationale Koordination und damit einheitliche Stossrichtungen unerlässlich. Eine Anhörung des Bundes kann das nicht gewährleisten. Sie entlastet zudem nicht einmal die Bundesbehörden, weil diese ohnehin eine fundierte Stellungnahme verfassen müssen. Es ist deshalb an der Zustimmung des Bundes festzuhalten. Zudem wäre der Bund bei einer Verschiebung der Kompetenz an die Kantone nicht oder kaum mehr in der Lage, die nationalen und grenzübergreifenden Pflichten und Verantwortung gemäss Berner Konvention und Alpenkonvention ausreichend sicherzustellen.

Aus populationsbiologischer Sicht sollten gefährdete und/oder National Prioritäre Arten wie z.B. Waldschnepfe, Schneehuhn und Birkhuhn nicht bejagt werden, um schwache lokale Bestände oder die gemäss Swiss Bird Index in der Schweiz rückläufigen Bestände nicht weiter zu schwächen (Schweizerische Vogelwarte 2015). Eine Bejagung führt für diese Arten neben den Veränderungen der Bewirtschaftungs- und Nutzungsweisen ihrer Lebensräume (Wälder, alpine Weiden), der Entwicklung der Freizeitaktivitäten und dem Klimawandel zu weiterem Druck auf Ihre Populationen und ist aus biologischer Sicht deshalb kaum vertretbar (Arlettaz et al. 2007, 2013, 2015; Patthey et al. 2008; Braunisch et al. 2011). Ein Kompromiss bezüglich allfälliger Eingriffe ist für Fälle zu suchen, in denen durch geschützte Arten, Schäden oder Gefährdungen für den Mensch entstehen. Massnahmen sollten in diesen Fällen aber wie oben erwähnt nur nach Zustimmung des Bundes umgesetzt werden dürfen.

Bei dem Vorschlag der Kompetenzverschiebung ist zudem nicht nachvollziehbar, wie er zu Stande kam. In der Motion Engler wird ein grösserer Handlungsspielraum hinsichtlich des Umgangs mit dem Wolf verlangt, aber keineswegs eine Neuregelung der Kompetenzordnung bei der Regulierung aller geschützten Arten.

Sodann sind wir klar der Ansicht, dass der Wolf von der Liste der regulierbaren Tiere (Art. 7 Abs. 3) zu streichen ist. Verschiedene wissenschaftliche Studien zeigen auf, dass die beste Verhütung vor Nutztierschäden in einer Wolfsregion der Herdenschutz und ein stabiles Rudel sind und, dass das Töten von Raubtieren (v.a. Wölfe) höchstens einen minimalen und nur kurzfristigen Rückgang der Übergriffe auf Nutztiere bewirkt oder sogar zu mehr Nutztierschäden führen kann (Wielgus & Peebles 2014; Fernández-Gil et al. 2016). Generell ist eine Kompetenzübergabe bezüglich der Regulierung von Grossraubtieren vom Bund an einzelne Kantone aus biologischer Sicht nicht wünschenswert. Denn dadurch würde der Druck auf diese seltenen Arten – zusätzlich zum Druck durch die Wilderei wie z.B. im Falle des Luchses (Biollaz et al. 2016) – wahrscheinlich zunehmen. Zudem besteht das Risiko, dass Wilderer in ihrer moralischen Einstellung bezüglich der Jagd von geschützten Arten bestärkt werden würden (Chapron & Treves 2016).

Weitere detaillierte Bemerkungen und Änderungsanträge finden sich im folgenden Abschnitt „Spezifischen Bemerkungen“. Darin sind konkrete Änderungsanträge in den Formulierungen in rot geschrieben.

Spezifische Bemerkungen / Remarques spécifiques / Osservazioni specifiche

Artikel, Ziffer Article, chiffre Articolo, numero	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1	Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, der Waldwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten autochthonen Baumarten sollen sichergestellt sein.	Wir begrüßen, dass die Jagd in erforderlichen Fällen wie z.B. für Arten mit grossen Raumansprüchen, kantonsübergreifend koordiniert werden soll. Aus populationsbiologischer Sicht ist dies für die langfristige Sicherung von Beständen unerlässlich. Ebenso begrüßen wir die Berücksichtigung von Aspekten des Natur- und Tierschutzes bei der Jagdplanung. Wir beantragen jedoch, dass der Begriff standortgerecht mit einem der klar definierten Begriffen „autochthon“ oder „nicht gebietsfremd“ gemäss der Definition in der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten ersetzt

Artikel, Ziffer Article, chiffre Articolo, numero	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Alternativvorschlag für den Ersatz von „standortgerecht: „nicht gebietsfremden“	wird (BAFU 2016), da eine natürliche Verjüngung von gebietsfremden Baumarten kaum erwünscht ist. Dies heisst nicht, dass in gewissen Fällen ein Anbau von nichtheimischen Arten keinen Sinn macht, aber im Zusammenhang mit der natürlichen Verjüngung sollten nur einheimische Arten erwähnt werden.
Art. 4	Ergänzung von Art. 4 Abs 1 mit weiteren Prüfungsgebieten, die in der Jagdausbildung gelehrt werden.	Wir begrüßen die geplante kantonsübergreifende Anerkennung der Jagdprüfung. Da die Jagdprüfung nicht der Jagdberechtigung entspricht (siehe Art. 3 Abs 2) verfügen die Kantone nach wie vor über angemessene Entscheidungskompetenzen in diesem Bereich. In diesem Zusammenhang erachten wir auch eine Konkretisierung der Inhalte der Jagdprüfung als sinnvoll. Diese scheint uns aber lückenhaft. So fehlen in der Beschreibung sowohl Kenntnisse zu den Tierarten und deren Biologie (z.B. Grundlagekenntnisse zu Demographie und Populationsdynamik), der Ökologie sowie wichtige jagdliche Themen (Wildbrethygiene, Jagdplanung,...).
Art. 4 Abs 3	Wir empfehlen die Formulierung zu überdenken, um einem Missbrauch vorzubeugen.	Wir geben zu bedenken, dass die Regelung in dieser Form einfach zu Missbrauch führen kann. Es sollte nochmals überlegt werden, ob diese Formulierung angebracht ist und wie Missbrauch am besten verhindert bzw. wie die Einhaltung der Gesetzgebung in solchen Fällen umgesetzt werden kann. In gewissen Kantonen zahlen ausländische Jäger bedeutende Beträge um Trophäen zu erlegen, z.B. Steinböcke im Wallis. Diese Jagd ist aufgrund fehlender öffentlicher Statistiken in gewissen Kantonen völlig intransparent.
Art. 5 Abs 1 Bst d und e	d. Reh vom 1. Februar Januar bis 30. April 31. August e. Gämse	Eine Bejagung während der Brunft- oder Setzzeit erachten wir als nicht vereinbar mit dem Tierschutz.

Artikel, Ziffer Article, chiffre Articolo, numero	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom 1. Januar -November bis 31. Juli	Bemerkung: Antrag in Übereinstimmung mit Schweizerischer Gesellschaft für Wildtierbiologie
Art. 5 Abs 1 Bst f	f. Feldhase, Schneehase und Wildkaninchen vom 1. Januar Dezember bis 30. September	Insbesondere um den Winter im Gebirge zu überleben, ist die Vermeidung von Störungen bereits im Dezember wichtig, insbesondere für den Schneehasen. Bemerkung: Antrag in Übereinstimmung mit Schweizerischer Gesellschaft für Wildtierbiologie
Art. 5 Abs 1 Bst l	Streichung des Buchstabens: l. Birkhahn und Schneehuhn vom 1. Dezember bis 15. Oktober	Gefährdete und National Prioritäre Arten (Keller et al. 2010; BAFU 2011) wie Birkhahn und Schneehuhn sollten aus biologischer Sicht grundsätzlich nicht mehr bejagt werden, um die teilweise rückläufigen Bestände nicht weiter zu schwächen. Dies gilt insbesondere in Fällen, wo regionale oder schweizweite Rückgänge zu beobachten sind und neben der Jagd weitere Gefährdungsfaktoren wirken, wie z.B. Verschlechterung der Lebensraumqualität, Druck durch Freizeitaktivitäten und Veränderung des Verbreitungsgebietes durch den Klimawandel (Arlettaz et al. 2007, 2013, 2015; Patthey et al. 2008; Braunisch et al. 2011; Schweizerische Vogelwarte Sempach 2013). Wir empfehlen daher ein Jagdverbot für diese Arten einzuführen, zumindest aber geeignete Massnahmen zu ergreifen, um den Jagddruck deutlich zu mindern.
Art. 5 Abs 1 Bst m	m. Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.	Der Eichelhäher übernimmt im Wald für die Eichenverjüngung eine ähnlich bedeutende Rolle wie der Tannenhäher für die Arven in Gebirgswäldern (siehe z.B. http://www.waldwissen.net/wissen/wuh_eichelhaeher/index_DE). Der Kolkrabe spielt als Alles- und Aasfresser eine wichtige Rolle als „Gesundheitspolizist“ im Nahrungsnetz (siehe z.B.

Artikel, Ziffer Article, chiffre Articolo, numero	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		http://www.waldwissen.net/wald/tiere/saeuger/lfe_forensik_wildtiere/index_DE . Wir empfehlen deshalb beide Arten aus der Aufzählung zu streichen und als nicht jagdbare Arten zu klassieren.
Art. 5 Abs 1 Bst p (nicht in Teilrevision enthalten)	Streichung des Buchstabens: p. Waldschnepfe vom 15. Dezember bis 15. September falls auf den Antrag nicht eingegangen wird, Verlängerung der Schonzeit: p. Waldschnepfe vom 15. Dezember bis 15. September 31. Oktober	Gefährdete und National Prioritäre Arten wie die Waldschnepfe (Keller et al. 2010; BAFU 2011), deren Bestände in den letzten Jahren abgenommen haben (Schweizerische Vogelwarte 2015) und für die nur ungenügende Informationen zum Einfluss der Jagd vorhanden sind (Mollet 2014; Brühlhart 2016), sollten aus biologischer Sicht grundsätzlich nicht bejagt werden (Vorsorgeprinzip), um die Bestände nicht weiter zu schwächen. Wir empfehlen deshalb, die Waldschnepfe als geschützte Art zu behandeln und die entsprechenden gesetzlich notwendigen Änderungen vorzunehmen. Mit einer Verlängerung der Schonzeit würde mindestens das Risiko minimiert in der Schweiz brütende Waldschnepfen zu erlegen.
Art. 5 Abs 1 Bst o	o. Blässhuhn und Wildenten, mit Ausnahme nicht jagdbarer Arten: von Moorenten, Wildgänsen, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragententen, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten vom 1. Februar bis 31. August 1. Januar bis 15. September .	Wir begrüßen, dass Moorente und Haubentaucher unter Schutz gestellt werden. Aus der Formulierung wird nicht klar, ob es sich bei den als Ausnahmen erwähnten Arten um nicht jagdbare Arten oder jagdbare Arten ohne Schonzeiten handelt. Dies sollte konkretisiert werden. Des Weiteren empfehlen wir eine Ausdehnung der Schonzeiten für Wildenten vom 1.1.–15.9 gemäss den Empfehlungen der Schweizerischen Vogelwarte (Schweizerische Vogelwarte Sempach 2013).
Art. 5 Abs 1 Bst q	Kormoran vom 1. März bis 31. August	Wir weisen darauf hin, dass es bisher Praxis war, den Kormoran nicht an Seen zu bejagen. Damit wurde angestrebt ein Ausweichen der Vögel auf Flüsse zu verhindern, wo eher Konflikte im Bereich Artenschutz (z.B. Vorkommen von

Artikel, Ziffer Article, chiffre Articolo, numero	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Äschen) auftreten als in Seen. Dies sollte bei der Bejagung nach wie vor berücksichtigt werden.
Art. 5 Abs 3	nicht einheimische gebietsfremde Tierarten	In Übereinstimmung mit der <i>Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten</i> (BAFU 2016) sollte von „gebietsfremden“ Tierarten und nicht von „nicht einheimischen“ Tierarten gesprochen werden. Damit wäre klar definiert, dass es sich um Arten handelt, „die durch menschliche Tätigkeiten in Lebensräume ausserhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes eingebracht werden,...“
Art. 5 Abs. 5	5 Sie können nach Anhören Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.	Insbesondere zur Erhaltung National Prioritärer Arten ist ein national koordiniertes Vorgehen notwendig. Dasselbe gilt für Arten deren Verbreitungsgebiet oder Populationen über die Kantons- oder sogar Landesgrenzen hinausgehen. So sind Aussagen über die Entwicklungen der Populationen solcher Arten nur innerhalb eines Kantons wenig aussagekräftig. Ein national koordiniertes Vorgehen mit Entscheidungskompetenzen auf Ebene des Bundes erachten wir deshalb als wichtig. Hinsichtlich einer einheitlichen Handhabung und der geplanten schweizweiten Anerkennung der Jagdprüfung erachten wir es zudem als nicht zielführend, die Türen für kantonal unterschiedliche Regelungen bezüglich der Schonzeiten zu öffnen.
Abschnitt 3	Keine Vermischung zwischen Artikeln die die Vermeidung von Wildschaden (bisheriger Abschnitt 4) und den Artenschutz (bisheriger Abschnitt 3) betreffen, d.h. die Inhalte von Art. 7 Abs 2 und 3 zur Regulierung müssten in Abschnitt 4 verschoben	In der bisherigen Verordnung wird in Abschnitt 3 der Schutz und in Abschnitt 4 der Wildschaden thematisiert. Dies ist verständlich, da unterschiedliche Interessen dahinter stehen. Eine Regulierung von Arten und/oder Beständen als Artenschutz zu bezeichnen ist hingegen nicht nachvollziehbar.

Artikel, Ziffer Article, chiffre Articolo, numero	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden.	
Art. 7 Abs. 2	<p>2 Die Kantone können nach Anhören-Zustimmung des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population und örtlicher Bestände nachgewiesenermassen nicht gefährden und müssen erforderlich sein für:</p> <p>a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder</p> <p>b. die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann und mit relevanter Wahrscheinlichkeit eintreten könnten.</p>	<p>Kompetenzregelung</p> <p>Wir erachten die vorgeschlagene Kompetenzverschiebung als nicht sinnvoll und ein national koordiniertes Vorgehen mit Entscheidungskompetenzen auf Ebene des Bundes als sehr wichtig. Wie im erläuternden Bericht zu Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b geschrieben sind „<i>Ziele sind als Solidargemeinschaft anzustreben.</i>“ Wird jedoch die Entscheidungskompetenz vom Staat auf die Kantone übertragen, wird dieses Ziel sehr wahrscheinlich deutlich schwieriger zu erreichen sein. Insbesondere zur Erhaltung national prioritärer Arten ist ein national koordiniertes Vorgehen notwendig. Dasselbe gilt für Arten deren Verbreitungsgebiet oder Populationen über die Kantons- oder sogar Landesgrenzen hinausgehen. So sind Aussagen über die Entwicklungen der Populationen solcher Arten nur innerhalb eines Kantons wenig aussagekräftig. Insbesondere für den Umgang mit Arten mit hohem Raumbedarf für Ihre Populationen oder grossen Aktionsradien der Individuen ist deshalb ein Blick auf die gesamte Population wichtig, ohne aber die Bedeutung lokaler Bestände zu vernachlässigen.</p> <p>Gerade bei Arten wie Luchs, Wolf und Bär ist es zudem sehr wahrscheinlich, dass eine Kompetenzverschiebung bezüglich Regulierungseingriffen von Bund zu Kantonen zu einem stärkeren Druck auf diese Arten führen würde. Denn ein solcher Wechsel würde u.a. nicht zu einer Reduktion der Wilderei führen (z.B. beim Luchs) und könnte Wilderer sogar in Ihrer moralischen Einstellung bezüglich ihrer illegalen Aktivitäten stützen (Biollaz et al. 2016; Chapron & Treves 2016).</p> <p>Voraussetzungen für Eingriffe</p> <p>Da das Verschwinden von Arten immer mit der Ausdünnung der Vorkommen beginnt, beantragen wir in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 4 die Ergänzung, dass</p>

Artikel, Ziffer Article, chiffre Articolo, numero	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Eingriffe auch örtliche Bestände nicht gefährden dürfen. Vor einem Eingriff müsste deshalb einerseits ein quantitativer Nachweis erbracht werden, dass örtliche Bestände nicht gefährdet werden und andererseits, dass ein grosser Schaden oder konkrete Gefährdung tatsächlich mit relevanter Wahrscheinlichkeit eintreten könnten.</p> <p>Definitionen und Unklarheiten bezüglich des Vorgehens Aufgrund der Formulierung des Artikels ist unklar, wie der Bundesrat die geschützten Arten festlegt, für die eine Regulierung grundsätzlich erlaubt sein soll. Es sollten dazu klare, evidenzbasierte bzw. wissenschaftlich abgestützte Kriterien zur Verfügung stehen und Fachleute aus Biologie und Jagd miteinbezogen werden .</p> <p>Ebenso ist nicht nachvollziehbar wie vorgegangen werden soll, wenn ein Eingriff den Bestand einer Population gefährden würde (im begleitenden Bericht wird geschrieben: „...<i>keinesfalls dürfen Regulationseingriffe...</i>“.) aber gleichzeitig ein grosser Schaden droht. Denn bei gefährdeten Arten trägt jeder weitere Verlust, allenfalls in Kombination mit weiteren Faktoren, zur Gefährdung bei.</p> <p>Aus diesem Grund und da unter die vorgeschlagene Formulierung auch Eingriffe in „Raubtier-„bestände fallen, sehen wir weitere Schwierigkeiten für eine transparente und einheitliche Umsetzung im Begriff „grosser Schaden“. Dieser sollte klarer definiert werden und müsste als ein Kriterium zumindest ökonomisch gesehen relevant sein. Es muss zudem klar sein, dass ein gewisser Rückgang der Populationsgrösse bzw. eine verringerte Dichte der Beutetiere von Raubtieren im Verlauf einer Wiedereinwanderung der Raubtiere nicht als „grosser Schaden“ gelten kann, da es sich dabei um einen „natürlichen“ Prozess handelt. Die Beurteilung einer Schadensgrösse wird zudem von verschiedenen Aspekten beeinflusst und unterliegt auch subjektiver Wahrnehmung und Werthaltung. Unter Druck von Politik und Medien dürfte es zudem oft schwierig sein, die tatsächlich</p>

Artikel, Ziffer Article, chiffre Articolo, numero	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>geeignetsten und zielführendsten Massnahmen zur Minimierung/Verhinderung von Schäden zu ergreifen. Eine Studie aus Spanien zeigt, dass die Berichterstattung in den Medien unabhängig von den getöteten Nutztieren das Ausmass der Problemwahrnehmung in der Öffentlichkeit und auch die Anzahl der Wolfsabschüsse beeinflusst (Fernández-Gil et al. 2016).</p> <p>Zusatzbemerkung zur Regulierung von Raubtieren Es sollte klar geregelt sein, welche nicht tödlichen Massnahmen vor einem tödlichen Eingriff vorgenommen werden müssen. Nicht tödliche Massnahmen scheinen in vielen Fällen und zumindest in Gebieten mit etablierten Territorien zielführender und problemlösungsorientierter zu sein als Abschüsse (Treves et al. 2016). Gemäss Langzeiterfahrungen aus den USA führen zudem Abschüsse von Wölfen in einem Jahr zu mehr Angriffen durch Wölfe auf Nutztiere in den Folgejahren (Wielgus & Peebles 2014). Dasselbe zeigt eine Studie aus Spanien für Wölfe und Bären und dies sogar unabhängig von der tatsächlichen Anzahl Wölfe im Gebiet (Fernández-Gil et al. 2016).</p> <p>Auch in der Schweiz sollten die Auswirkungen sowohl von bereits durchgeführten nicht tödlichen Massnahmen zur Verminderung von Nutztierschäden als auch von erfolgten Abschüssen kontinuierlich erfasst und analysiert werden, um darauf basierend die effektivsten Strategien zur Verminderung von Schäden und unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen zu finden.</p>
Art. 7 Abs 3 Bst. b	<p>3 Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können nach Zustimmung des BAFU in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden:</p> <p>a. Steinbock vom 15. August bis 30. 15. November</p> <p>b. Wolf vom 3. Januar bis 31. März</p>	<p>Art. 7 war bisher auf den Artenschutz ausgerichtet. Aus Artenschutzgründen sind Eingriffe in die Bestände von Steinbock und Wolf jedoch nicht nötig, weshalb diese Regelungen an einer anderen Stelle (Abschnitt 4: Wildschaden) aufgeführt werden sollten.</p> <p>Wie in den anderen Artikeln beantragt, darf eine Regulierung nicht an die Kantone</p>

Artikel, Ziffer Article, chiffre Articolo, numero	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>delegiert werden und nur nach vorhergehender Zustimmung des BAFU erfolgen.</p> <p>Die Zahl der Wölfe in den Alpen ist wie im erläuternden Bericht beschrieben aus populationsbiologischer Sicht für eine langfristig überlebensfähige Population nach wie vor relativ klein (Traill et al. 2007; Flather et al. 2011). Der Wolf zählt zudem gemäss Roter Liste der IUCN im Alpenraum nach wie vor als gefährdet (http://www.iucnredlist.org/details/3746/1), auch wenn er global gesehen nicht bedroht ist. Es kann also in nächster Zukunft kaum von „hohen Beständen“ die Rede sein, sodass aus wissenschaftlicher und ökologischer Perspektive kein Bedarf besteht, eine entsprechende Regelung aufzunehmen. Bei einer allfälligen Regulierung scheint es uns aber zwingend, nicht nur Schäden an Nutztieren als Entscheidungskriterium zu berücksichtigen, sondern auch ökologische Zusammenhänge, z.B. im Bereich Forstwirtschaft oder Wildgesundheit, einzubeziehen (Kupferschmid & Bollmann 2016).</p> <p>Zudem ist wissenschaftlich erwiesen, dass die Tötung/Entfernung von Grossraubtieren Konflikte mit Nutzungsinteressen oft nicht nur nicht lösen sondern oft gar verschärfen (siehe Bemerkung zu Art. 7 Abs. 2). Es ist zudem zu befürchten, dass offiziell bewilligte tödliche Eingriffe Wilderer in ihrer moralischen Einstellung bestätigen (Biollaz et al. 2016).</p> <p>Da die Brunft des Steinbockes in gewissen Gebieten schon in den letzten Novemberwochen beginnt, empfehlen wir des Weiteren Regulierungseingriffe beim Steinbock nur bis zum 15. November zuzulassen.</p>
Art. 9 Abs. 1 Bst. cbis	-	Wir begrüßen die Ergänzung

Artikel, Ziffer Article, chiffre Articolo, numero	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12 Abs 2	Sie können jederzeit -Massnahmen gegen einzelne geschützte Arten nach Zustimmung des BAFUs oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine konkrete Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.	Wir begrüssen die Ergänzung mit „...oder eine konkrete Gefährdung von Menschen...“. Allerdings sehen wir für den Begriff „erheblichen Schaden“ wie auch beim Begriff „grosser Schaden“ Konkretisierungsbedarf (siehe Kommentar zu Art. 7 Abs. 2). Erheblicher Schaden sollte sowohl für verschiedene Bereiche (Land- oder Forstwirtschaft, Jagd, Naturschutz) als auch bezüglich des Ausmasses des Schadens klarer definiert werden. Bei geschützten Arten sollte die Ergreifung von Massnahmen in Übereinstimmung mit unseren anderen Anträgen aber nur nach Zustimmung des BAFUs möglich sein.
Art. 12 Abs 4	siehe Antrag zu Abschnitt 3	siehe Antrag zu Abschnitt 3
Art. 14 Abs. 4	-	Wir begrüssen die Ergänzung
Art. 20 Abs. 2	-	Wir begrüssen die Ergänzung, insbesondere auch um Wilderei vorzubeugen.

Literatur

- Arlettaz, R., S. Nusslé, M. Baltic, P. Vogel, R. Palme, S. Jenni-Eiermann, P. Patthey, and M. Genoud. 2015. Disturbance of wildlife by outdoor winter recreation: Allostatic stress response and altered activity-energy budgets. *Ecological Applications* **25**:1197–1212.
- Arlettaz, R., P. Patthey, M. Baltic, T. Leu, M. Schaub, R. Palme, and S. Jenni-Eiermann. 2007. Spreading free-riding snow sports represent a novel serious threat for wildlife. *Proceedings. Biological sciences / The Royal Society* **274**:1219–24.
- Arlettaz, R., P. Patthey, and V. Braunisch. 2013. Impacts of outdoor winter recreation on alpine wildlife and mitigation approaches: a case study of the black grouse. *The impact of skiing on Mountain Environments* **137**:137–154.
- BAFU. 2011. Liste der Nationalen Prioritären Arten. Arten mit nationaler Priorität für die Erhaltung und Förderung, Stand 2010. Umwelt-Vollzug Nr. 1103. Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bern.
- BAFU. 2016. Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten. Beilage zum Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 13.3636 «Stopp der Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Arten» von Nationalrat Karl Vogler vom 21.06.2013. Bundesamt für Umwelt, Bern.

- Biollaz, F., S. Mettaz, F. Zimmermann, V. Braunisch, and R. Arlettaz. 2016. Statut du Lynx en Valais quatre décennies après son retour : suivi au moyen de pièges photographiques. *Bulletin de la Murithienne* **133**:29–44.
- Braunisch, V., P. Patthey, and R. Arlettaz. 2011. Spatially explicit modeling of conflict zones between wildlife and snow sports: Prioritizing areas for winter refuges. *Ecological Applications* **21**:955–967.
- Brühlhart, H. B. J.-L. 2016. Waldschnepfe. Die Vogelfänger. *Umwelt* **1**. Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bern.
- Chapron, G., and A. Treves. 2016. Blood does not buy goodwill: allowing culling increases poaching of a large carnivore. *Proc. R. Soc. B* **283**:20152939.
- Fernández-Gil, A., J. Naves, A. Ordiz, M. Quevedo, E. Revilla, and M. Delibes. 2016. Conflict misleads large carnivore management and conservation: Brown bears and wolves in Spain. *PLoS ONE* **11**.
- Flather, C. H., G. D. Hayward, S. R. Beissinger, and P. A. Stephens. 2011. Minimum viable populations: is there a “magic number” for conservation practitioners? *Trends in Ecology & Evolution* **26**:307–16.
- IUCN. 2016. IUCN Red List of Threatened Species. Version 2016-2. Available from <http://www.iucnredlist.org/> (accessed October 13, 2016).
- Keller, V., A. Gerber, H. Schmid, B. Volet, and N. Zbinden. 2010. Rote Liste Brutvögel. Gefährdete Arten der Schweiz, Stand 2010. Umwelt-Vollzug Nr. 1019. Bundesamt für Umwelt, Schweizerische Vogelwarte Sempach, Bern, Sempach.
- Kupferschmid, A. D., and K. Bollmann. 2016. Direkte, indirekte und kombinierte Effekte von Wölfen auf die Waldverjüngung. *Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen* **167**:3–12.
- Mollet, P. 2014. Die Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) in der Schweiz – Synthese 2014. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- Patthey, P., S. Wirthner, N. Signorell, and R. Arlettaz. 2008. Impact of outdoor winter sports on the abundance of a key indicator species of alpine ecosystems. *Journal of Applied Ecology* **45**:1704–1711.
- Schweizerische Vogelwarte. 2015. Swiss Bird Index SBI® 2015. Available from <http://www.vogelwarte.ch/de/projekte/entwicklung/sbi.html>.
- Schweizerische Vogelwarte Sempach. 2013. Standpunkt Vogeljagd in der Schweiz.
- Traill, L. W., C. J. a. Bradshaw, and B. W. Brook. 2007. Minimum viable population size: A meta-analysis of 30 years of published estimates. *Biological Conservation* **139**:159–166.
- Treves, A., M. Krofel, and J. Mcmanus. 2016. Predator control should not be a shot in the dark. *Frontiers in Ecology and the Environment* **14**:380–388.
- Wielgus, R. B., and K. A. Peebles. 2014. Effects of wolf mortality on livestock depredations. *PLoS ONE* **9**:1–16.

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin
Doris Leuthard
3003 Bern
claudine.winter@bafu.admin.ch

Zürich, 29. November 2016
werner.mueller@birdlife.ch

Stellungnahme von BirdLife Schweiz zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (2016)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung und nehmen gerne wie folgt Stellung:

A. Allgemeine Anmerkungen

Mit der vorliegenden Teilrevision des Jagdgesetzes wird der Artenschutz empfindlich geschwächt. Ein sinnvoller und nachhaltiger Artenschutz kann so nicht garantiert werden. Wir lehnen diese Teilrevision, die auch als Resultat eines schleichenden Prozesses der Verwässerung der Artenschutzbestimmungen in der Jagdverordnung und dem Wolfskonzept betrachtet werden kann, vehement ab.

Der Hauptauslöser der vorliegenden Teilrevision ist die Annahme der Motion Engler (14.3151) durch das Parlament. Die Motion bezog sich jedoch ausschliesslich auf den Wolf. Der Entwurf der Teilrevision geht nun aber weit über dieses Anliegen hinaus. Er geht davon aus, dass in der Schweiz Nutzungskonflikte mit der vermeintlich einfachsten Methode – dem Gewehr – gelöst werden können. Das ist nicht nur ethisch bedenklich, sondern führt aus fachlicher Sicht auch oft nicht zum erhofften Ziel. Wo sich eine geschützte Tierart nicht an strenge Verhaltensregeln hält oder einer Interessengruppe in die Quere kommt, sollen nun Bestandsregulierungen möglich sein. Das aber widerspricht einem fachlich abgestützten und verantwortungsvollen Artenschutz. Zwar lehnt BirdLife Schweiz Eingriffe in Wolfsrudel (nicht mit einer Bestandsregulierung gleichzusetzen) nicht kategorisch ab, jedoch muss diese Massnahme die allerletzte Option darstellen, wenn es um die Verhütung von grossen Schäden oder einer erheblichen Gefährdung geht. Sowohl die Gründe für solche Eingriffe als auch deren Effekt müssen klar nachvollziehbar sein und die Bestände der betroffenen Art dürfen nicht durch die Eingriffe gefährdet werden, bzw. ein überlebensfähiger Bestand muss vorhanden sein. Diese Rahmenbedingungen sind aber gemäss jetzigem Entwurf nicht gegeben.

Die heutige Kompetenzordnung entspricht dem wichtigsten Grundzug des geltenden Gesetzes: Schutz beim Bund, Jagd bei den Kantonen. Die Abläufe haben sich bewährt. Sie garantieren im Bundesbereich „Schutz“, der sich auch aus Art. 78 Abs. 4 und Art. 79 BV ergibt, eine gesamtschweizerische koordinierte Handhabung der Bestimmungen. Eine reine Anhörung des Bundes kann das nicht gewährleisten; sie entlastet nicht einmal die Bundesbehörden, weil diese ohnehin eine fundierte Stellungnahme verfassen müssen. Es ist deshalb an der Zustimmung des Bundes festzuhalten.

Artenschutz braucht Raum

Die Neuordnung der Kompetenzen ist auch aus weiteren Gründen nicht gerechtfertigt: Die Bestandsregulierung von national geschützten und teilweise weiterhin bedrohten Arten auf kantonale Ebene zu delegieren, ist unserer Ansicht nach ein zu kleinräumiger Ansatz. Dies ist für Arten, für deren Bestände eine Koordination über die Landesgrenzen hinaus gewährleistet sein muss (z.B. Wolf, Luchs und Biber), nicht nur verheerend, sondern inakzeptabel. Und dies nicht, weil die Kantone die Kompetenzen dazu nicht hätten, sondern, weil kantonale Behörden verpflichtet sind, primär auf ihre eigenen Grenzen und Zuständigkeiten zu schauen. Der Bund wird mit der Verschiebung der Kompetenzen die nationalen und grenzübergreifenden Pflichten und Verantwortungen (gemäss Berner Konvention und Alpenkonvention) nicht mehr ausreichend sicherstellen können.

Grosse Angriffsfläche für politische Scharfmacher

Die Neuordnung der Kompetenzen würde zudem bewirken, dass das Bundesamt für Umwelt kaum noch Kompetenzen und Autorität in seinem Kernaufgabengebiet gem. Art. 12 Abs. 2a Organisationsverordnung UVEK, dem Erhalt der Artenvielfalt und dem Umgang mit geschützten Arten haben wird. Dies ist als Zeichen zu deuten, dass es bei der Revision nicht um einen seriösen Artenschutz, sondern um ein politisches Kräftemessen zwischen Bund und Kantonen auf Kosten der geschützten Arten geht. Dies lehnen wir dezidiert ab.

Der Bundesrat wird die Entscheidungshoheit über eine Liste mit geschützten Arten haben, deren Bestände prinzipiell durch die Kantone dezimiert werden können. Die Kantone sind – wie sich in den letzten Jahren zeigte – einem hohen politischen Druck von Interessensvertretern, welche mit diesen Arten in Konkurrenz stehen, ausgesetzt und auch bereit, diesem zu weichen. Es ist weder sinnvoll, noch angebracht, wenn die fachlich fundierte Beurteilung des Bundes auf dem gleichen Niveau wie diese Druckversuche bei den Kantonen einfließt und der Bund keinerlei bindenden Einfluss auf den Entscheid mehr hat.

Die fachliche Instanz (das BAFU) wird zu Gunsten von politischen Interessen geschwächt. Diese Situation ist nicht akzeptabel, da sie ein problematisches politisches Signal aussendet: Polemik lohnt sich – Konsenssuche und Kompromissbereitschaft hingegen nicht.

Verfügen Kantone selber über Abschüsse, provoziert dies eine grosse Diskrepanz in der Umsetzung zwischen den Kantonen. Als Folge müssen Gerichte über immer mehr Fälle entscheiden und es drohen verhärtete Fronten – zu Lasten der geschützten Arten und der Direktbetroffenen. Die Vorlage wird somit nicht zur Entspannung der Lage, sondern zum Gegenteil führen.

Dass für die Zulässigkeit einer Bestandsdezimierung von geschützten Arten keine Schäden mehr auftreten, sondern nur drohen müssen, kreierte immer neue Begehrlichkeiten, anstatt die tatsächlichen Probleme zu lösen, und ist deshalb inakzeptabel. Es ist zudem skandalös, wenn für geschützte und bedrohte Arten nicht einmal Ziele für die Bestandentwicklung definiert werden müssen, die zu überlebensfähigen Beständen führen. Das öffnet den politischen Druckversuchen weitere Türen, indem Probleme einfach medienwirksam inszeniert werden können, ohne dass ihr fachlicher Hintergrund seriös abgeklärt ist.

Fachlich nicht tragbar

Die Bestandsdezimierung wird als die beste Konfliktminimierungsmethode angepriesen. Dabei werden im Vorfeld nicht belegbare oder sogar fachlich widerlegte Annahmen gemacht und inakzeptabel pauschalisiert. Beispiel: Die Aussage, die Bestandsregulierung habe einen

positiven Einfluss auf die Akzeptanz in der Bevölkerung oder könne beim Wolf Nutztierrisse präventiv verhindern, ist eine wissenschaftlich nicht haltbare Annahme. Sie wird nicht wahrer, indem sie vielfach wiederholt wird.

Die Risiken, welche durch Eingriffe in die Bestände hervorgerufen werden (z.B. beim Wolf: vermehrte Angriffe auf Nutztiere, geringerer Wissenstransfer innerhalb des Rudels und demzufolge höhere Chancen zu problematischem Verhalten, höhere Wahrscheinlichkeit einer Hybridisierung mit Hunden, Inzucht), werden vollkommen ausgeblendet und für einen Regulationsentscheid nicht berücksichtigt.

Die Vorteile, welche die zu regulierenden Arten auf die Ökosysteme und Teile der Gesellschaft ausüben (z.B. Wolf und Luchs: verbesserte Gesundheit des Wildbestandes und Waldverjüngung, was der Jägerschaft langfristig zu Gute kommt; Verlust verbissensempfindlicher Baumarten wird reduziert; Chancen im Tourismus), werden ebenfalls bei einem Entscheid für den regulativen Eingriff nicht berücksichtigt.

BirdLife Schweiz hat in den letzten Jahren Hand geboten, um pragmatische Lösungen für Konflikte mit geschützten Arten zu finden. Der vorliegende Entwurf nimmt diesen Ansatz nicht auf, sondern geht vor politisch motivierten, fachlich aber nicht begründbaren Forderungen in die Knie. Wir können die Revision des Jagdgesetzes deshalb nicht unterstützen.

Schlupflöcher überall

Die Vorlage öffnet viele rechtliche Schlupflöcher für die Umsetzung von Bestandsdezymierungen, da einige Begriffe zu grosszügig oder erst gar nicht definiert werden. Das öffnet Türen für absurde Zusammenhänge, nur um unbequeme Arten loszuwerden und ist daher inakzeptabel. Es ist zudem nicht statthaft eine Ausweitung des Begriffs Wildschaden durch die Hintertür vorzunehmen.

Besonders unhaltbar ist, dass nach Art. 7 Abs. 3 neu Eingriffe gegen Steinbock und Wolf (sowie weitere Arten, welche das Parlament hier ergänzen könnte) möglich sein sollen, nur, weil sie hohe Bestände aufweisen. Sollten für diese Arten auch die Bestimmungen von Abs. 2 gelten, müsste dies ausdrücklich im Abs. 3 gesagt sein.

B. Detailbemerkungen und Anträge

Ersatz eines Ausdrucks – «Jagdbanngebiete / Wildtierschutzgebiete»

Der Ersatz des Ausdrucks «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete» ist prinzipiell begrüssenswert. Das Ziel dabei, nämlich das Potenzial der Wildtierschutzgebiete für den Erhalt und die Förderung von national prioritären Arten und Lebensräumen besser zu nutzen und damit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz zu leisten, ist im Sinne von BirdLife Schweiz.

Allerdings darf es nicht bei einer reinen Namensänderung bleiben, vielmehr muss sich die Erweiterung der Wildtierschutzgebiete auf alle Arten und Lebensräume auch in den Schutzbestimmungen niederschlagen.

Auch wenn wir uns bewusst sind, dass sich in vielen Fällen andere Störungen als die Jagd negativ auf Wildtiere auswirken, setzen wir weiterhin voraus, dass ein Jagdverbot in diesen Gebieten aufrechterhalten bleibt. Der Schutz vor Eingriffen ist für viele Arten eine wichtige Voraussetzung dafür, dass sich Bestände positiv entwickeln können.

Weiter sind folgende Ziele zu verfolgen:

- Der Erhalt und die Förderung der Wildtierbestände sowie der gesamten Biodiversität sind als oberstes Ziel zu definieren.
- Die Information über den Zweck und Verhaltensregeln in eidgenössischen Wildtierschutzgebieten ist zu verbessern. Dies soll rasch im Rahmen des neuen Markierungskonzepts für Schutzgebiete geschehen.
- Begleithunde gehören in Wildtierschutzgebieten überall an die Leine
- Landwirtschaftliche Nutzungen, v.a. die Schafhaltung müssen in Wildtierschutzgebieten wo immer möglich vermieden oder an die übergeordneten Ziele angepasst werden.
- Eingriffe gemäss Art. 8 und 9 sollen so kurz wie möglich, ohne vorgängige Störung, unter Aufsicht der Wildhut und effizient umgesetzt werden. Sind Bestände mit speziellen Schutzanforderungen vorhanden, ist darauf Rücksicht zu nehmen.
- Alle Waldflächen in Wildtierschutzgebieten sind nach ökologischen Grundsätzen zu pflegen. Lebensraumaufwertungen und nicht die Rotwildregulation sollen im Vordergrund stehen. Grossraubtiere können bei letzterer eine wichtige Rolle übernehmen.
- In individuellen Managementplänen können Weggebote, Eingriffsmöglichkeiten, Pflege, Aufsicht, etc. geregelt werden.
- Grössere Veranstaltungen in Wildtierschutzgebieten sind auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Eine vorgängige Publikation und Information an die NGO von bewilligten Veranstaltungen wären begrüssenswert.
- Es soll kein Infrastruktur- und Nutzungsausbau (land- oder forstwirtschaftliche Erschliessung, private Anlagen, Umnutzungen) stattfinden.

Weiter wäre es begrüssenswert, wenn die eidg. Wildtierschutzgebiete mit Wildruhezonen ergänzt würden. Ganz allgemein scheint uns, dass dringend ein Ausbau der Aufsicht notwendig ist, um die Ziele zu erreichen und den Vollzug zu gewährleisten. In den Kantonen findet leider das Gegenteil statt, die Wildhut wurde in den letzten Jahren in vielen Kantonen verkleinert.

Artikel 3 - Grundsätze: Kantonale Koordination der Jagdplanung

Es ist begrüssenswert, dass die gemachten Erfahrungen der IKK nun auch zu einer gesetzlich verankerten Koordinierung der Kantone untereinander bei der Jagdplanung geführt haben. Eine überkantonale Koordinierung gerade bei Tierarten, die grosse Raumannsprüche haben, ist sehr sinnvoll.

Es ist ebenso begrüssenswert, dass Behörden die „umfassende Gesetzgebungskompetenz“ des Bundes hinsichtlich der Regelung im Arten-/Umwelt- sowie Tierschutz anerkennen und dass der Bund seine Zuständigkeit für den Tierschutz betont.

Der Begriff der „standortgemässen“ Baumarten wurde im Entwurf geändert in „standortgerecht“. Das wird dem Ziel eines naturnahen Waldbaus nicht gerecht. Vielmehr sollen die Baumarten „standortheimisch“ sein.

Antrag: „... und die natürliche Verjüngung mit standortheimischen Baumarten ...“

Artikel 4 – Kantonale Jagdprüfung

Eine Harmonisierung im Bereich Jagdprüfung ist zu begrüssen. Gerade die lebensraum-, arten- und tierschutzrelevanten Prüfungsgebiete sollten nicht weiter föderalistisch geregelt und

optional sein. Die Jagd ist ein Eingriff in das Ökosystem. Demnach gehört neben den vorgeschlagenen Prüfungsgebieten auch die Ökologie dazu.

Antrag:

Artikel 4 Absatz 1 muss ergänzt werden mit dem Prüfungsgebiet «d. Ökologie»

Artikel 5 - Jagdbare Arten und Schonzeiten

Die einzige Verbesserung beim Artenschutz von Säugetier- und Vogelarten mit der Revision betrifft den Schutz des Haubentauchers. Rebhuhn und Moorente sind seit vielen Jahren über die JSV geschützt. Die anderen Änderungen sind alle bereits mit der JSV-Revision erfolgt. Hingegen gibt es bei den gefährdeten (Waldschnepfe) und potenziell gefährdeten Arten (Birkhahn, Schneehuhn und Feldhase) keinerlei Verbesserungen, es werden nicht einmal die Jagdzeiten angepasst. Dass bei der Waldschnepfe erst ein Forschungsprojekt betreffend Einfluss der Jagd auf die Brutbestände der Schweiz angelaufen ist und bei Birkhahn und Schneehuhn noch nicht einmal das geschehen ist, darf nicht als Grund missbraucht werden, den überfälligen Schutz der drei Arten in der jetzigen JSG-Revision zu vollziehen. Wenn sich dann in den Untersuchungen zeigt, dass die Bestände der drei Arten doch wieder bejagt werden können, kann der Bundesrat dies gemäss Artikel 5 Absatz 6 JSG rasch beschliessen.

Der Eichelhäher spielt eine grosse Rolle bei der Eichenverjüngung, seine Bejagung wird von Forstkreisen immer mehr abgelehnt. Auch die Umweltorganisationen hinterfragen den Abschuss von mehreren tausend Eichelhähern pro Jahr. Ebenso ist die Jagd auf den Kolkragen zu hinterfragen.

Insbesondere für den Schneehasen soll die Schonzeit verlängert werden. Dies soll zur Vermeidung von Störungen beitragen, indem die Schonzeit an jene anderer Arten dieses Lebensraumes angepasst wird.

Die Wildenten benötigen, wie die Schweizerische Vogelwarte seit längerem gezeigt hat, eine längere Schonzeit. Dass die Moorente nun im Gesetz geschützt werden muss, ist selbstverständlich. Würde der Schutz nicht ins Gesetz übertragen, wäre das als Kampfansage gegen alle zu werten, denen der Schutz der Natur wichtig.

Die Tafelente steht seit 2015 auf der globalen Roten Liste und zwar als VU. Sie müsste geschützt werden.

Anträge:

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f: 1. Dezember statt 1. Januar

Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben l und p komplett streichen.

Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben m: Kolkragen und Eichelhäher streichen

Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben o (neu): 1. Januar bis 15. September

Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben o (neu): Tafelente als geschützt erklären.

Die Rostgans und Nilgans werden richtigerweise in der Schweiz als Neozoen behandelt. Ebenso ist es richtig, dass Damhirsch, Sikahirsch und Mufflon hier nicht mehr genannt sind, was sie in die Nähe der einheimischen Arten rückte.

Die Verkürzung der Schonzeit durch die Kantone ist des Weiteren abzulehnen. Die Zusicherung, dass es sich um vorübergehende Massnahmen handelt, ist beschönigend, denn es gibt weder eine Zeitlimite für solche „vorübergehenden“ Jagdzeitverlängerungen noch ein Verfahren, das den Betroffenen rechtliches Gehör ermöglicht.

**Antrag:
Verzicht auf Änderungen von Artikel 5 Absatz 5 JSG**

Artikel 7 – Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten

1. Kein Wildschaden unter Abschnitt 3 JSG «Schutz»

Der 3. Abschnitt, JSG ist dem „Schutz“ gewidmet. Abschnitt 4, JSG dem „Wildschaden“. Das macht Sinn und soll nicht geändert werden. Eingriffe im Hinblick auf den Schutz der Lebensräume und der Artenvielfalt sind etwas ganz Anderes als solche wegen Schäden und konkreten Gefährdung von Menschen. Vor allem macht es wenig Sinn, die Bestandsregulierung von Artikel 12 Absatz 4 JSG, in den Artikel 7 „Schutz“ zu transferieren, da Artikel 12 Absatz 2 (Massnahmen gegen einzelne Tiere) im Art. 12 bleibt. Bestandsregulierung sollten also nicht als „Schutz“ verkauft werden.

Antrag:

- **Jegliche Aspekte im Zusammenhang mit einer Bestandsregulierung zur Wildschadensverhütung sollen unter Artikel 12 JSG integriert werden.**
- **Die Sachüberschrift vom Artikel 7 JSG ist somit nicht zu ändern, bzw. ist der Teil «... und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten» zu streichen.**

2. Neuordnung der Kompetenzen

Die Neuordnung der Kompetenzen gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 7 Absatz 2 JSG und dem erläuternden Bericht ist inakzeptabel. Die Entscheide über Eingriffe in die Bestände geschützter Arten würden die Kantone nach Anhörung des BAFU neu selber fällen; eine Zustimmung des Bundes wäre demnach nicht mehr nötig.

BirdLife Schweiz lehnt diese Neuordnung kategorisch ab:

Die Berner Konvention – seit 1982 in der Schweiz in Kraft – hat nicht nur die Erhaltung wildlebender Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume zum Ziel, sondern auch die Zusammenarbeit der europäischen Staaten im Naturschutz. Mit der nun vorgeschlagenen Kompetenzverschiebung wird jegliche internationale Koordination und Zusammenarbeit erschwert, auf die viele geschützte Arten – bzw. das langfristige Überleben ihrer Populationen – angewiesen sind. So kann beispielsweise der Artenschutz und das Management beim Wolf und beim Luchs nur grenzübergreifend auf Populationsebene sinnvoll greifen.

Kantonale Behörden sind verpflichtet, primär auf ihre eigenen Grenzen und Zuständigkeiten zu schauen. Daher ist eine derartig signifikante Entkopplung der nationalen Behörde beim Artenschutz und der Regulierung geschützter Arten ein direkter Angriff auf die langjährigen Errungenschaften der Berner Konvention und des Artenschutzes hierzulande. Es wird nicht im Geringsten angedeutet, wie, wann und ob ein überlebensfähiger Bestand erreicht werden soll. Dies deutet darauf hin, dass es nicht um die langfristige Erhaltung von Arten, sondern um eine kurzfristige Entladung eines politischen Drucks geht.

Gemäss Erfahrungen mit Einzeltierabschüssen bei Wölfen, ist es bereits jetzt ersichtlich, dass einige Kantone auch nach Anhörung des BAFUs gegen dessen Empfehlungen im Bereich Artenschutz handeln und versuchen werden, jede rechtliche Lücke zu nutzen nur um die Bestände bestimmter unbeliebter geschützten Arten zu dezimieren.

Der Bund kann also mit dieser Kompetenzverschiebung nicht mehr sicherstellen, dass geschützte Arten durch regulative Eingriffe in den Bestand nicht gefährdet werden.

Viele Kantone werden bei dieser Neuordnung der Kompetenzen vermehrt den Druck von Seiten bestimmten Partikularinteressen und Grossraubtiergegnern zu spüren bekommen, um regelmässig den Bestand zu dezimieren. Eine Häufung von Fällen, bei denen die Gerichte entscheiden werden müssen, ist offensichtlich. Das zeigen auch viele fachlich fragwürdige Abschussverfügungen in Frankreich. Dass dies nicht zu einer Entspannung der Situation führt, ist ebenfalls in Frankreich zu beobachten. Im Gegenteil, die Auseinandersetzungen sind schärfer, der Ton härter geworden. Denn anstatt den beschwerlichen Weg des Kompromisses und der inhaltlichen Diskussion zu beschreiten, versprechen einfache Rezept-Lösungen, die nicht realisiert werden können und damit noch mehr Frust erzeugen.

Antrag:

Artikel 7 Absatz 2 JSG muss folgend angepasst werden: «Die Kantone können mit vorheriger Zustimmung des BAFU ...»

3. Bestandsregulierung gemäss Liste des Bundesrates

Es ist als sehr kritisch zu erachten, dass der Bundesrat alleine über eine Liste von einheimischen geschützten Arten in der Jagdverordnung bestimmen und deren Aktualität regelmässig überprüfen soll. Denn gemäss Artikel 7 Absatz 2 JSG, soll für diese Arten eine Bestandsregulierung möglich werden. Es gibt dadurch weder ein mögliches Korrektiv des Parlaments noch eines der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über ein Referendum. Der Bundesrat wird rasch Änderungen beschliessen können, sobald er einem starken politischen Druck von Seiten bestimmter Partikularinteressen ausgesetzt ist. Dass der Bundesrat bereits unter starkem Druck steht und bereit ist diesem zu weichen, zeigen die Revisionen des Jagdgesetzes (aktuell) und der Jagdverordnung (vom Juli 2015) – beide Gesetzestexte entfernen sich von einem pragmatischen Umgang mit geschützten Arten. Durch die alleinige Bemächtigung des Bundesrates wird letztlich der Artenschutz massiv geschwächt, entdemokratisiert und zum Spielball tagespolitischer Symbolpolitik.

BirdLife Schweiz lehnt ein solches Entscheidungsmonopol des Bundesrates über die regulierbaren, geschützten Tierarten ab. Diese Liste sollte homolog wie die Arten unter Artikel 7 Absatz 3 JSG durch das Parlament bestimmt werden.

Der erläuternde Bericht besagt ausserdem, dass es «grundsätzlich sinnvoll sei, jene geschützten Arten in dieser Liste aufzuführen, deren Bestände Konflikte mit Nutzungsinteressen der Menschen verursachen». **Diese Formulierung ist inakzeptabel.**

Grundsätzlich müsste der Gesetzestext eine Prüfung berücksichtigen, ob für die Lösung von Konflikten Bestandsregulierungen unumgänglich sind und unter welchen Umständen man mit ihnen vorhandene Konflikte effektiv verhindert werden können (siehe auch 5. & 5.1. – 5.6). Der Griff zum Gewehr wird hier reflexartig als die beste Lösung angepriesen. Dabei ist wissenschaftlich erwiesen, dass Abschüsse beispielsweise von Grossraubtieren und Vögeln Konflikte nicht effektiv lösen.

Neben dem Steinbock sollen neu auch der Wolf und der Höckerschwan auf dieser Liste stehen. Gemäss dem erläuternden Bericht erachtet es der Bundesrat zudem als sinnvoll, künftig auch den Luchs und den Biber auf die Liste zu setzen. Dies ist inakzeptabel.

- Gemäss IUCN Kriterien ist der Wolf im Alpenraum heute noch gefährdet.¹ Um einen überlebensfähigen Bestand beim Wolf zu sichern, bräuchte es in den Alpenländern mindestens 125 Rudel – dies würde bei einer fairen Aufteilung, mindestens 17 Rudel für die

¹ Petra Kaczensky, Guillaume Chapron, Manuela von Arx, Djuro Huber, Henrik Andrén, and John Linnell. Status, management and distribution of large carnivores – bear, lynx, wolf & wolverine – in Europe

Schweiz bedeuten.² Heute sind es grenzübergreifend ca 50 Rudel, von denen neuerdings drei in der Schweiz leben. Demnach beginnt die Schweiz nach über 20 Jahren Wolfsvorkommen nur erst einen minimalen Beitrag zur sich fortpflanzenden Alpenpopulation beizutragen. Dass man bereits jetzt Bestandsregulierung erlauben will, ist zynisch.

- Gemäss IUCN Kriterien ist der Luchs im Alpen- und Juraraum heute noch gefährdet.³ Der Luchsbestand steht auf wackeligen Beinen. Die aktuelle Bestandsentwicklung wird die nötige Verbindung der Sub-Populationen in den Westlichen und Östlichen Alpen auf natürlicher Art und Weise für Jahrzehnte nicht gewährleisten können. Strategische Aussetzungen, um die Sub-Populationen zu vernetzen, sind von Nöten. Auch ist der Alpenbestand genetisch verarmt und benötigt eine Blutauffrischung (beispielsweise mit Aussetzungen von Individuen aus der Karpatenpopulation). Zudem ist die Wilderei eine der akuten Hauptbedrohungen des Luchses und kann gravierende Folgen für die Bestände haben (es wurden bereits lokal Bestände im Ausland ausgelöscht). Jedoch werden diese Delikte kaum strafrechtlich verfolgt und ernst genommen.⁴ Eine aktive Politik, um diese Bedrohungen für den Luchs effektiv einzudämmen, wird in der Schweiz nicht verfolgt.
- Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass Eingriffe in Biberpopulationen keine langfristige Lösung darstellen. Entfernte Biberfamilien oder Einzeltiere werden durch neue Zuwanderer ersetzt, freie Reviere gleich wieder besiedelt. Gebiete, welche die Lebensraumsprüche des Bibers erfüllen, können ohne regelmässige Eingriffe nicht „biberfrei“ gehalten werden. Die Anpassung der Gewässer ist langfristig die günstigere und sinnvollere Lösung, als jahrelange, vergebliche Versuche Gewässerabschnitte biberfrei zu halten. Im Falle des Bibers gehören Massnahmen beim Gewässerraum (gem. Gewässerschutzverordnung) zur Prävention. 90% der Konfliktfälle können über die Anpassung des Gewässerraums gelöst werden. Das kürzlich revidierte Konzept Biber nimmt dies korrekterweise auf. Diese Bemühungen würden durch die Vereinfachung zur Bestandsregulierung zunichte gemacht.
- Beim Höckerschwan können alle Fragen um lokale Bestände mit den heutigen gesetzlichen Grundlagen gelöst werden, wie das Beispiel Nid- und Obwalden zeigt. Aus Höckerschwan-Beständen ein nationales Problem zu konstruieren, ist absurd.
- In den Erläuterungen wird im Weiteren die Mittelmeermöwe erwähnt. Bereits vor der Zunahme der Mittelmeermöwe haben die Bestände der Lachmöwe stark abgenommen. Zudem gibt es für die Flusseeeschwalben bei allfälliger Nistplatzkonkurrenz andere Methoden als eine Bestandsregulierung, die angesichts des heutigen Bestandes der Mittelmeermöwe ohnehin illusionär ist. Dies umso mehr, als die Mittelmeermöwen insbesondere am Neuenburger und Genfersee jahrelang durch das illegale Entsorgen von Fischabfällen praktisch gefüttert wurden. Die Frage um die Mittelmeermöwe ist ein von ein paar engstirnigen Vogelfreunden und von einzelnen Jagdverwaltern aufgebauschtes Problem.

Antrag:

Bestandsregulierungen gemäss Artikel 7 JSG (siehe auch Punkt 4. und 5.6.) sind für geschützte Arten unverantwortlich und werden von BirdLife Schweiz abgelehnt.

² Schnidrig R., Nienhuis C., Imhof R., Bürki R. & Breitenmoser U. (Eds) 2016. Wolf in the Alps: Recommendations for an internationally coordinated management. RowAlps Report Objective 3. KORA Bericht Nr. 72. KORA, Muri bei Bern, Switzerland, and BAFU, Ittigen, Switzerland, 70 pp.

³ Petra Kaczensky, Guillaume Chapron, Manuela von Arx, Djuro Huber, Henrik Andrén, and John Linnell. Status, management and distribution of large carnivores – bear, lynx, wolf & wolverine – in Europe

⁴ Schnidrig R., Nienhuis C., Imhof R., Bürki R. & Breitenmoser U. (Eds) 2016. Lynx in the Alps: Recommendations for an internationally coordinated management. RowAlps Report Objective 3. KORA Bericht Nr. 71. KORA, Muri bei Bern, Switzerland, and BAFU, Ittigen, Switzerland, 70 pp.

4. Präventive Eingriffe

Präventive Eingriffe in Bestände (Bestandsdezimierungen) geschützter Tierarten sind ohne Nachweis eines konkreten Schadens, wie sie gemäss Artikel 7 Absatz 2 JSG erlaubt werden sollen, höchst fragwürdig.

Solche Eingriffe sind für den Wolf ausserdem inakzeptabel,

- .. wenn für die Bestandsentwicklung keine Ziele, im Sinne einer überlebensfähigen Alpenpopulation festgelegt werden (siehe 2.).
- .. wenn die Population (Wolf im Alpenraum) noch immer gefährdet ist (siehe 3.).
- .. wenn die gewünschte Verhütung von Schäden und Gefährdungen durch Eingriffe in die Bestände nachweislich nicht zu erbringen ist (siehe 5.1.-5.6.).
- .. wenn der Schadensbegriff jegliche denkbaren Schadentatbestände miteinschliessen kann (siehe 5.6.).

Antrag:

BirdLife Schweiz lehnt präventive Eingriffe in die Bestände geschützter Tierarten ab.

5. Verhütung von «grossen Schäden» oder einer «konkreten Gefährdung»

Gemäss dem neuen Artikel 7 Absatz 2 b JSG, müssen Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten für die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen erforderlich sein. Es wird das Ziel verfolgt, dass durch einen regulativen Eingriff in den Bestand des Wolfes (Bestandsdezimierung) einerseits die Auswirkungen von Wölfen auf Nutztiere und Wildtiere begrenzt und andererseits aber auch die Akzeptanz in der Bevölkerung und in der Landwirtschaft erhalten oder erhöht wird. Auch sollen solche Massnahmen erlaubt sein, wenn Wölfe die öffentliche Sicherheit gefährden. All dies und mehr wird unter dem Begriff Wildschaden zusammengefasst. Des Weiteren sollen diese Bestimmungen auch für andere geschützte Tierarten als den Wolf gelten.

So undifferenziert wie es der erläuternde Bericht ausführt, ist dies inakzeptabel. Die gewünschten Effekte sind mit Bestandeseingriffen so einfach nicht zu erreichen. Die damit verbundenen Risiken werden in keiner Weise im erläuternden Bericht erwähnt. Auch wird offensichtlich der positive Einfluss der betroffenen Arten (siehe z.B. 5.2. unten) beim Entscheid über eine Bestandsregulierung nicht gewichtet. Dies ist nicht tragbar. Eine faire und artgerechte Gewichtung zwischen Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, und der Forstwirtschaft bleibt somit aus. Die forstwirtschaftlichen und generell waldökologischen Aspekte werden im Gegensatz zur Landwirtschaft und der Jagd beispielsweise kaum berücksichtigt.

Antrag:

Mindestens der erläuternde Bericht sollte die Risiken unter folgenden Punkten (5.1. - 5.6.) berücksichtigen:

5.1. Auswirkungen Wolf auf Nutztiere

Erfahrungen und wissenschaftliche Studien zeigen klar auf, dass die beste Verhütung vor Nutztierschäden in einer Wolfsregion der Herdenschutz und ein stabiles Rudel ist. Eine aktuelle Studie, hat umfassend wissenschaftliche Studien weltweit zum Thema Prävention von Nutztierissen zu einer systematischen Übersichtsarbeit zusammengefasst. Sie ist zum Schluss gekommen, dass durch das Töten von Raubtieren (Bären-, Katzen- und Hundartige) in nur 29% der untersuchten Fälle ein minimaler und nur kurzfristiger Rückgang der Übergriffe auf Nutztiere erzielt werden kann. Bei den restlichen Fällen wurden hingegen mehr

Nutztierschäden als vor der Tötung oder gar kein Effekt festgestellt. Bei vielen in der Übersichtsarbeit zusammengefassten Studien aus Nordamerika und Europa wurde der Wolf als Raubtier untersucht. Nicht-tödliche Methoden (z.B. der Einsatz von Herdenschutzhunden) erwiesen sich hingegen als sehr wirksam. In 80% der untersuchten Fälle nahmen die Nutztierschäden deutlich ab.⁵

Eine stabile Rudelstruktur ist zudem für die Schadensprävention entscheidend. Denn regulative Abschüsse innerhalb eines Wolfsrudels bergen zahlreiche negative Nebenerscheinungen (siehe 8.).

Die Erfahrungen mit dem Herdenschutz in der Schweiz zeichnen ein ähnliches Bild: Es wurden im Durchschnitt der letzten Jahre rund 160 Nutztiere pro Jahr vom Wolf gerissen (insgesamt sterben während der Sömmerung jährlich ca. 4'000 Schafe – verantwortlich für die Todesfälle sind in erster Linie Krankheiten.⁶ Wolfsrisse fielen vorwiegend in Nutztierherden ohne Herdenschutz an (93%).⁷

Dass der Einsatz von Herdenschutzhunden im Sömmerungsgebiet eine effiziente Schutzmassnahme darstellt, hat sich auch im Jahr 2015 erneut gezeigt. Nur gerade 3% (10 Individuen) der von Grossraubtieren gerissenen Nutztiere stammten aus Herden, die durch Herdenschutzhunde geschützt wurden. Diese Risse erklären sich vielfach durch Bedingungen, welche den Hunden die Arbeit erschwert haben: wenig kompakte Herden, schlechte Witterungsverhältnisse, erst kürzlich durch den mobilen Herdenschutz integrierte Herdenschutzhunde etc.⁸ Auch deuten Erfahrungen und eine Pilotstudie mit Wölfen und Schutzzäunen darauf hin, dass korrekt aufgestellte Zäune (gemäss den Empfehlungen der Agridea) ihre Schutzfunktion erfüllen.⁹

Im Streifgebiet des Calandarudels – einem stabilem Rudel – waren dem Wolf im ganzen Jahr 2015 auf Bündner Seite keine Nutztierrisse anzulasten. Der Herdenschutz ist dort gut etabliert. Auch auf St- Galler Seite waren die Schäden minim (ca. 7 Risse, jedoch v.a. ungeschützte Tiere)¹⁰.

5.2. Auswirkungen Wolf und Luchs auf Wildtiere

Die Erhaltung von Grossraubtierbeständen (Wolf und Luchs) ist der einfachste Weg, um gesunde, fitte und sich natürlich verhaltende Wildpopulationen sicherzustellen und die Stabilität von Ökosystemen zu verbessern¹¹:

- In Gebieten mit regelmässiger Grossraubtierpräsenz zeigen Beutetiere Feindvermeidungsstrategien. Deren Verhalten unterscheidet sich von Beutetieren in Grossraubtier-freien Gebieten: das Wild verteilt sich regelmässiger in der Landschaft (oder weilt in höheren Lagen – bei der Gämse) wodurch der Äsungsdruck im Wald abnimmt.¹² Damit der Schutzwald langfristig, zuverlässig und kostengünstig seine Funktion erfüllen kann, muss sich dieser kontinuierlich verjüngen können. Überhöhte Schalenwildbestände

⁵ Treves A., Krofel M., Mcmanus J. 2016. Predator control should not be a shot in the dark. *Frontiers in Ecology and the Environment* 14(7):380-388.

⁶ Projekt AlpFutur, Synthesebericht Teilprojekt SchafAlp - 2012.

⁷ Richtlinie des Bafu zum Herden- und Bienenschutz (Verlängerung bis 30 April 2017).

⁸ Jahresbericht Herdenschutz Schweiz 2015, Agridea.

⁹ Agridea Bericht: Pilotprojekt zum Verhalten von Wölfen gegenüber Zäunen in der Landwirtschaft.

¹⁰ Kora - GRIDS Datenbank.

¹¹ Verschiedene Studien: Eisenberg C. 2010. *The wolf's tooth: keystone predators, trophic cascades, and biodiversity*. Washington, DC, Island Press. & Ripple W.J., Beschta R.L., Fortin J.K., Robbins C.T. 2014. Trophic cascades from wolves to grizzly bears in Yellowstone. *Journal of Animal Ecology*, 83: 223-233

¹² Kuijper, D.P.J., de Kleine, C., Churski, M., van Hooff, P., Bubnicki, J., Jędrzejewska, B. (2013). Landscape of fear in Europe: wolves affect spatial patterns of ungulate browsing in Białowieża Primeval Forest, Poland. *Ecography*, 36: 1263-1275

und lokal hohe Konzentrationen des Wildes können diese Verjüngung verunmöglichen.¹³ Eine Reduktion des Äsungsdrucks setzt ausserdem der Baumartenentmischung (Verlust u.a. von Weisstanne, Eiche, Bergahorn, Vogelbeere) etwas entgegen, was beispielsweise auch für Vogel-, Moos- und Pilzarten relevant ist.

- Wölfe und Luchse verhindern durch selektive Jagd eine Überpopulation des Wildes und halten Wildpopulationen gesund.¹⁴ Insbesondere Wölfe bemerken kranke Wildtiere früher und erbeuten sie weit effizienter als Jäger. Mit dieser Fähigkeit helfen sie, die Ausbreitung von Krankheiten zu reduzieren. So verhindern sie das Auftreten von Epidemien oder mindern zumindest deren Risiko (als auch die möglichen negativen wirtschaftlichen Konsequenzen).
- Beute, die von Grossraubtieren nicht an Ort und Stelle vollständig vertilgt wird, dient anderen Fleisch- und Aasfressern als Nahrung.¹⁵
- Einige der kleineren Raubtierarten wie der Goldschakal, wahrscheinlich auch der Fuchs, spüren die Anwesenheit von Wölfen. Sie müssen mit erhöhter Konkurrenz rechnen. So sind in Slowenien Goldschakale wieder aus den Gebieten verschwunden, in denen sich der Wolf niederliess. Der «Räuberdruck» auf die Beutetiere von Fuchs und Schakal lässt im Wolfsgebiet nach.

Es muss klar festgehalten werden, dass sich die «Auswirkungen von Wolfsrudeln auf Wildtiere» nicht durch einen regulativen Eingriff «begrenzen» lassen. Die Auswirkung eines Rudels auf die Wilddichte und das Wildverhalten unterscheidet sich nach einem regulativen Eingriff in das Rudel nicht – sofern mit diesem regulativen Eingriff nicht die Rudelstruktur bzw. das Rudel selber zerstört wird. Studien aus Zentral- und Nordeuropa zeigen, dass die Anzahl der erlegten Beutetiere nicht von der Grösse des Rudels abhängig ist. Kleine Rudel töten gleich viele Beutetiere wie grosse, jedoch nutzen grössere Rudel die Beute effizienter.¹⁶

5.3. Auswirkungen Bestandsregulierung auf die Akzeptanz in der Bevölkerung

Es ist ein Trugschluss einfach zu behaupten – so wie es der erläuternde Bericht mit einer unbegründeten Selbstverständlichkeit tut – dass legale Abschüsse die Akzeptanz in der Bevölkerung für Konfliktarten erhöhen. Solche undifferenzierte Pauschalbehauptungen sind nicht akzeptabel.

Eine Studie, welche die Wirkung einer legalen Jagd von Wölfen auf die Akzeptanz untersuchte, stellte keine Änderungen bezüglich Toleranz in der breiten Öffentlichkeit fest. Die Toleranz der Jäger gegenüber dem Wolf sank sogar, auch dann, wenn die Abschüsse von den Behörden durchgeführt wurden.¹⁷ Ausserdem zeigen einige Studien auf, dass legale Abschüsse oder auch Änderungen von Wolfsjagdquoten, keinen Effekt auf die Anzahl von illegalen Tötungen (Wilderei) haben – die Wilderei von Grossraubtieren ist hier als ein Symptom einer mangelnden Akzeptanz aus bestimmten Kreisen gegenüber diesen Arten zu deuten. Gerade in solchen

¹³ Bundesamt für Umwelt BAFU (Hrsg.) 2010: Vollzugshilfe Wald und Wild. Das integrale Management von Reh, Gämse, Rothirsch und ihrem Lebensraum. Umwelt-Vollzug Nr. 1012. 24 S.

¹⁴ Verschiedene Studien: (a) Jedrzejewski W., Jedrzejewski W. 1998. Predation in vertebrate communities: The Białowieża Primeval Forest as a case study. Heidelberg, Springer. (b) Krofel M., Jerina K., Kljun F., Kos I., Potočnik H., Ražen N., Zor P., Žagar A. 2014. Comparing patterns of human harvest and predation by Eurasian lynx *Lynx lynx* on European roe deer *Capreolus capreolus* in a temperate forest. *European Journal of Wildlife Research*, 60: 11-21. (c) Mech L.D., Boitani L. (2003). *Wolves: Behavior, ecology, and conservation*. Chicago and London, The University of Chicago Press.

¹⁵ Ripple W.J., Estes J.A., Beschta R.L., Wilmers C.C., Ritchie E.G., Hebblewhite M., Berger J., Elmhagen B., Letnic M., Nelson M.P., Schmitz O.J., Smith D.W., Wallach A.D., Wirsing A.J. (2014). Status and ecological effects of the world's largest carnivores. *Science*, 343(6167).

¹⁶ Jedrzejewski W., Schmidt K., Theuerkauf J., Jedrzejewski B., Selva N., Zub K., Szymura L. 2002. Kill rates and predation by wolves on ungulate populations in Białowieża Primeval Forest (Poland). *Ecology*, 83: 1341-1356.

¹⁷ Hogberg, J., Treves, A., Shaw, B., Naughton, L. 2013. Public attitudes towards wolves in Wisconsin: 2013 Survey Report. *Carnivore Coexistence Lab*. Madison, WI

Fällen müssen die Tötungen (legale und illegale Abschüsse) also als additiv betrachtet werden.¹⁸

Eine ganz aktuelle Studie zeigt sogar auf, dass die Wilderei noch wahrscheinlicher wird, wenn der Bestand legal reguliert wurde.¹⁹ Grund dafür ist, dass sowohl eine erhoffte Reduktion der Nutztierschäden ausbleibt als auch dass der Wolf eine geringere Wertschätzung als geschütztes Tier erfährt, wenn er vom Staat zum Abschuss freigegeben wird.

Es muss generell für alle geschützten Säugetier- und Vogelarten festgehalten werden, dass ein Effekt der Akzeptanzsteigerung, allein durch regulierende Eingriffe bislang nicht nachgewiesen werden konnte – das Gegenteil ist oft der Fall. Viel wichtiger für die Erhaltung oder Steigerung der Akzeptanz ist ein fundiertes, faktenbasiertes, nachvollziehbares und transparentes Management, in dem ein wichtiges Augenmerk auf das Monitoring, die Information und den Dialog zwischen den Interessensvertretern gesetzt wird. Ob regulative Abschüsse beim Wolf ein Teil des Managements ausmachen, ist hier zweitrangig.

Mit den nun vorgeschlagenen Kriterien für Bestandsregulierungen, manövriert sich das Wolfsmanagement weit weg von einem faktenbasierten Management. Es werden nur die Grundlagen für weitere künftige Konflikte geschaffen.

5.4. Auswirkungen Wolf-Bestandsregulierung auf die Akzeptanz in der Landwirtschaft

Grossraubtiere werden in Nutztierhalterkreisen nie beliebt sein. Direktbetroffene wünschen sich vor allem, dass allfällige für sie negative Konsequenzen einer Wolfspräsenz abgedeckt werden. Im Klartext bedeutet dies eine adäquate Unterstützung für den Herdenschutz und dem damit verbundenen Mehraufwand. Der Wolf bedeutet tatsächlich einen Mehraufwand für einen bereits finanzschwachen Sektor.

Mit einer Bestandsregulierung, die gemäss dem erläuternden Bericht „die aus Artenschutzgründen notwendige Verbreitung und Populationsdichte grundsätzlich erhalten muss“, wird den Nutztierhaltern eine Verringerung des Problems nur vorgegaukelt (siehe 5.1. oben). Tragisch dabei ist, dass Nutztierhalter dazu gar ermuntert werden die Dringlichkeit des Herdenschutzes (die einzige wirklich effektive Massnahme gegen Risse) herunterzuspielen. Somit wird v.a. das Potential vergrössert, Konflikte zu verschärfen und die Akzeptanz in der Landwirtschaft zu schwächen. Dies ist verantwortungslos und nicht akzeptabel.

Für die Legitimation eines regulativen Eingriffs soll nicht einmal mehr ein konkreter Schaden vorliegen, sondern nur noch drohen. Gemäss erläuterndem Text kann dies beim «Wolf z.B. dann der Fall sein, wenn bei Nutztieren, für die sämtliche zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen worden sind, erste Schäden entstehen und weitere Schäden aufgrund der Umstände bzw. des Verhaltens des Wolfes oder der Wölfe vorhersehbar sind.» Wenn dem Landwirtschaftssektor tatsächlich vorgegaukelt wird, dass man mit «regulativen Eingriffen» die Nutztierrisse verringern kann und nur noch «erste Schäden» entstehen müssen, ermuntert dies dazu Herdenschutzmassnahmen vorzutäuschen (z.B. Abschalten des Stroms am Schutzzaun; welche problemlos nach Eintritt eines Schadens vor Inspektion wieder eingeschaltet werden können).

5.5. Auswirkungen Regulierung des Wolfbestandes auf die öffentliche Sicherheit

Übergriffe von Wölfen auf Menschen sind höchst selten und statistisch verschwindend klein. Trotz steigender Bestandszahlen in ganz Europa werden die Übergriffe seltener. Die Umstände

¹⁸ Verschiedene Studien: Treves, A. 2009. Hunting for large carnivore conservation. *Journal of Applied Ecology* 46: 1350-1356 & Jeremić, J., Kusak, J., Skroza, N. 2012. Izvješće o stanju populacije vuka u Hrvatskoj u 2012. godini. Državni zavod za zaštitu prirode. Zagreb.

¹⁹ Chapron G, Treves A. 2016. Blood does not buy goodwill: allowing culling increases poaching of a large carnivore. *Proc. R. Soc. B* 283: 20152939.

der bisherigen Übergriffe waren jeweils höchst aussergewöhnlich. Meist handelte es sich um tollwütige, provozierte, angeführte oder aus Gehegen entlaufene Wölfe. Seit 1950 wurden in Europa (Osteuropa und Spanien) neun Menschen durch Wölfe getötet. Dabei muss festgehalten werden, dass es sich hier um Probleme mit ganz spezifischen Individuen (nicht mit dem Bestand) handelte.²⁰

Regulative Eingriffe richten sich nicht zwangsläufig auf die problematischen Individuen und sind somit meist nicht effektiv. Sie können sogar weitere negative Konsequenzen mit sich bringen, wenn die Rudelstruktur destabilisiert wird (siehe 8.). Wenn schon, wären spezifisch ausgerichtete Einzeltierabschüsse das richtige Mittel.

Sinnvolle präventive Massnahmen sind aber nicht die regulativen Abschüsse, sondern z.B. das Unzugänglichmachen von Futterquellen für Wölfe beispielsweise in Siedlungsgebieten.

5.6. Bestandsregulierungen und weitere denkbare Schadentatbestände (z.B. Regaleinbussen)

Gemäss erläuterndem Bericht, sollen unter dem Begriff «grosser Schaden» unter Artikel 7 Absatz 2 b, auch Einbussen bei der Nutzung des Jagdregals miteingeschlossen werden. Dies ist **inakzeptabel**.

Wolf und Luchs schlagen Beute, anders können sie sich nicht ernähren. Jägerinnen und Jäger jedoch haben gemäss Bundesverfassung keinen Anspruch auf Beute. Auch die Kantone haben mit dem Regal nur die Kompetenz die Jagd zu organisieren und die anfallenden Einnahmen zu machen. Ein Recht auf Erträge ist auch aus anderen kantonalen Regalen nicht ersichtlich. Deshalb soll auch weiterhin keine rechtliche Grundlage geschaffen werden, welche den Kantonen ein Anrecht auf Erträge aus dem Jagdregal zusichert. Die Kantone sowie die Jägerinnen und Jäger haben Anrecht die natürlich vorhandenen Wildbestände zu nutzen. Grossraubtiere gehören zu einem intakten Ökosystem und sind somit ein Faktor, der den natürlich vorhandenen Wildbestand mitbeeinflusst. Auch das BAFU stützt seine Haltung nur auf ein von ihm in Auftrag gegebenes Gutachten. Eine gerichtliche Überprüfung der Ausweitung des Wildschadensbegriffs auf Jagdregaleinbussen hat nie stattgefunden. Diese Definitionserweiterung nun durch die Hintertür (zuerst in der Jagdverordnung und nun in den Erläuterungen) festzulegen ist nicht statthaft.

Dass Grossraubtiere das Verhalten des Wildes beeinflussen, liegt in der Natur der Sache. Die Wildtierarten haben verschiedene Feindvermeidungsstrategien entwickelt. Das Reh, als einzelgängerisches und territoriales Tier, versteckt sich in dichter Vegetation. Das Rotwild vermeidet Prädation, indem es Raubfeinde mittels extrem scharfer Sinne auf grosse Distanz wahrnimmt (erhöhte Wachsamkeit während dem Äsen), und eine Begegnung durch grossräumiges, mobiles und ausdauerndes Ausweichen vermeidet. Die Gämsen weichen in steile, felsige Hänge aus.²¹

All diese Verhaltensänderungen bringen die Wildarten dazu, sich natürlicher und weniger wie Nutztiere zu verhalten (vermindertes Fluchtverhalten, lokal unnatürlich hohe Konzentrationen, Vorkommen in unnatürlichen Höhenlagen).²² Dies hat viele Vorteile (siehe 5.2.), jedoch kann es für die Jagd mehr Aufwand bedeuten – was zu akzeptieren ist.

Des Weiteren muss im Falle des Wolfes festgehalten werden, dass bei Eingriffen in ein Rudel, das Verhalten des Wildes unverändert bleibt. Es kommt nicht darauf an, ob vier oder acht Wölfe

²⁰ Linnell, J., Andersen, R., Andersone, Z., Balciuskas, L., Blanco, J., Boitani, L., Brainerd, S., Breitenmoser, U., Kojola, I., Liberg, O., Loe, J., Okarma, H., Pedersen, H., Promberg, C., Sand, H., Solberg, E., Valdman, H., Wabakken, P. 2002. The fear of wolves: a review of wolf attacks on humans. NINA Oppdragsmelding 731:65

²¹ Baumann, M., Brang, P., Burger, T., Eyholzer, R., Herzog, S., et al. (2010) Wald und Wild – Grundlagen für die Praxis. Bundesamt für Umwelt BAFU.

²² Krofel M., Jerina K., Kljun F., Kos I., Potočnik H., Ražen N., Zor P., Žagar A. 2014. Comparing patterns of human harvest and predation by Eurasian lynx *Lynx lynx* on European roe deer *Capreolus capreolus* in a temperate forest. European Journal of Wildlife Research, 60: 11-21

im Rudelgebiet unterwegs sind (siehe 5.2.). Beim Luchs sind solche Eingriffe abzulehnen, der Bestand ist zu verletzlich ist (siehe 3.). Nebst der bereits vorhandeneren Gefährdung durch Inzucht könnten Eingriffe in die Bestände und Wilderei die isolierten Sub-population massiv bedrohen.

6. Zusammenhang zwischen Absatz 2 und Absatz 3

Gemäss Artikel 7 Absatz 3 JSG, wird der Wolf, neben dem Steinbock, als geschützte Art bezeichnet, die reguliert werden kann. Eine Formulierung im Gesetzestext, welche eine ersichtliche Verknüpfung zwischen Absatz 2 und Absatz 3 gewährleistet, ist jedoch nicht vorhanden und muss ergänzt werden. Es könnte sonst so ausgelegt werden, dass Arten unter Absatz 3 reguliert werden können, ohne dass die Bedingungen unter Absatz 2 a. und b. erfüllt sein müssen.

7. Bedeutung «Hoher Bestand»

Gemäss Artikel 7 Absatz 3, können «hohe Bestände» von den aufgelisteten geschützten Tierarten reguliert werden. Es stellt sich die Frage, beispielsweise wie viele Wölfe pro Flächeneinheit als hoher Bestand anzusehen sind.

Wenn man davon ausgeht, dass beim Wolf die Definition aus der Jagdverordnung (JSV) gelten soll, würde dies bedeuten, dass bereits ein einziges Rudel regional als hoher Bestand zu betrachten ist.

Dies würde absolut gegen die Prinzipien eines nachhaltigen Wolfsmanagements gehen. Das Management darf die Ebene der Gesamtpopulation nicht aus den Augen verlieren (unter 3. wird auf den Gefährdungsstatus und die Populationszielwerte des Wolfsbestandes im grenzübergreifenden Alpenraum eingegangen).

Ausserdem ist es aus biologischer Sicht nicht nachvollziehbar innerhalb eines Wolfrudels von hohen Beständen zu sprechen. Bei Wölfen wächst das Rudel nicht unbegrenzt an, sondern reguliert sich selbst – bedingt durch Territorialität, innerartliche Mortalität und Zugang zu Beutetieren. Dabei gefährden Wölfe ihre Beutetierbestände nicht.²³

Da die Regulation der Bestände unter Absatz 3 an die Bedingungen unter Absatz 2 a. und b. geknüpft sind (siehe 6.), ist hier zu erwähnen, dass mögliche Schäden oder Gefährdungen nicht abhängig von der Grösse des Rudels sind (siehe 5.1., 5.2. und 5.5.). Demnach kann beim Wolf auch aus dieser Sicht nicht die Rede von einem zu hohen Bestand auf regionaler Ebene sein.

Antrag:

Das Kriterium «hoher Bestand» ist zu streichen.

8. Regulierungszeitraum

Gemäss Artikel 7 Absatz 3 wird für den Wolf der Zeitraum vom 3. Januar bis 31. März festgelegt, in dem er reguliert werden kann. Dies ist eine Periode, in der die Jungwölfe (Wurf des Vorjahres) bereits kaum von den Elterntieren zu unterscheiden sind (dies ist bereits ab Oktober/November schwierig). Gerade im Winter gehen die Wölfe oft in einer Linie. Dabei führen häufig nicht die Elterntiere das Rudel an, sondern Jungwölfe. Die Elterntiere bewegen sich weiter hinten, um Kräfte zu sparen. Dies erschwert die Unterscheidung zwischen Elterntiere und Jungtieren zusätzlich – auch wenn man bedenkt, dass sich die Wölfe vor allem in der Dämmerung und Dunkelheit fortbewegen. Bei einem Eingriff in ein Rudel erschwert dies die Wahl signifikant (oder macht sie gar unmöglich) für den Wildhüter, ohne die Elterntiere

²³ Mech L.D., Boitani L. 2003. Wolves: Behavior; ecology, and conservation. Chicago and London, The University of Chicago Press.

dabei zu treffen. In anderen Worten, man nimmt ganz unspezifische Abschüsse innerhalb eines Rudels in Kauf.

Nachforschungen haben gezeigt, dass durch Abschüsse die sozialen Strukturen und Banden zerstört werden können und das Rudel sich gar auflösen kann – gerade beim Abschuss eines Elterntieres. Daraus resultierende Folgen sind: erhöhter Stress bei den verbliebenen Individuen, höhere Wahrscheinlichkeit einer Hybridisierung mit Hunden, Inzucht, mehr Angriffe auf Nutztiere, geringerer Wissenstransfer innerhalb des Rudels und demzufolge einer höheren Chance zu unnatürlichem Verhalten.²⁴

Man nimmt somit durch die unspezifischen Abschüsse auch grosse Risiken in Kauf, z.B. dass die zu lindernden Konflikte verschärft werden, oder neue entstehen. Gemäss Artikel 78 Absatz 4 der Bundesverfassung darf aber auch lokal der Bestand geschützter Arten nicht ausgerottet werden. Eine Zerstörung des Rudels könnte aber genau dies zur Folge haben.

Antrag:

Die Abschussperiode muss so angepasst werden, dass ein Fortbestand des Rudels garantiert werden kann: «vom 15. September bis 15. Oktober, nur sofern ein Nachwuchs bestätigt wurde».

Artikel 8 – Abschuss kranker und verletzter Tiere

Es ist zu begrüssen, dass künftig nicht mehr jede Krankheit oder Schwäche eines Wildtieres als Grund zum Abschuss betrachtet wird, sondern dass das tatsächliche Leiden des Tieres resp. die Seuchengefahr darüber entscheiden, ob es „erlöst“ werden soll. Leicht verletzten oder leicht kranken Tieren eine Chance zur Selbstheilung zu geben, ist sinnvoll.

Artikel 12 – Verhütung von Wildschaden

Siehe Punkt 1. «Wildschaden unter Abschnitt 3 JSG»

Es wird gemäss erläuterndem Bericht zu Recht darauf hingewiesen, dass Kantone die Abschüsse nach Artikel 12 Absatz 2 JSG zurückhaltend bei geschützten Tierarten einsetzen sollen, und dass Abschüsse von „Problemtieren“ grundsätzlich nur zulässig sind, wenn diese mit einem dokumentierten Schaden in kausalem Zusammenhang stehen.

Die Ergänzung im Artikel 12 Absatz 2 JSG mit dem Begriff «konkrete Gefährdung von Menschen» ist nachvollziehbar. Dennoch wird im erläuternden Bericht zu viel Spielraum gelassen, wenn man über Wölfe oder Bären redet, die «ihre natürliche Scheu verlieren und immer häufiger in Siedlungen auftauchen». Es stellt sich die Frage was «immer häufiger» bedeutet – häufiger als wann zuvor? Es wird nicht einmal die ebenso natürliche Neugier von Jungtieren berücksichtigt. Es ist nichts abnormales, dass Wölfe in der Nähe von Siedlungen auftauchen – genauso wie es andere Wildtiere auch tun. Die Praxis hat bereits gezeigt, dass Jungwölfe am Calanda zum Abschuss freigegeben werden konnten, u.a. weil mit dem Begriff «Siedlung» grosszügig umgegangen wurde.

²⁴ Verschiedene Studien: (a) Haber G.C. 1996. Biological, conservation, and ethical implications of exploiting and controlling wolves. *Conservation Biology*, 10: 1068-1081. (b) Rutledge L.Y., Patterson B.R., Mills K.J., Loveless K.M., Murray D.L., White B.N. 2010. Protection from harvesting restores the natural social structure of eastern wolf packs. *Biological Conservation*, 143: 332-339. (c) Vucetich J.A., Nelson M.P. 2014. Wolf Hunting and the Ethics of Predator Control. In: *Oxford Handbook of Animal Studies*. Kalof E. (ed.) Oxford, Oxford University Press: 1-15. (d) Bryan H.M., Smits J.E.G., Koren L., Paquet P.C., Wynne-Edwards K.E., Musiani M. 2014. Heavily hunted wolves have higher stress and reproductive steroids than wolves with lower hunting pressure. *Functional Ecology* (in press). (e) Moura A.E., Tsingarska E., Dąbrowski M.J., Czarnomska S.D.,

Die Kompetenz der Kantone für Abschüsse von Einzeltieren nach Art. 12 Abs. 2 hat sich nicht bewährt. Während Jahren haben die Kantone diesen Artikel missbraucht, um ohne Genehmigung des Bundes faktische Bestandsregulierungen durchzuführen, bis das Bundesgericht diese verwerfliche Praxis z.B. des Kantons Bern im April 2015 gestoppt hat. In Verletzung von Gesetzen und Konventionen haben die Kantone solche Abschüsse auch nicht rekursfähig eröffnet. Der Abs. 2 muss deshalb mit einer Zustimmungspflicht des BAFU ergänzt werden.

Anträge:

Art. 12 Abs. 2: Sie können nach Zustimmung des BAFU Massnahmen ...

Im erläuternden Bericht ist zu erwähnen, dass zwischen Verhaltensweisen die für den Menschen tatsächlich gefährlich sind, und einer natürlichen Neugier zu differenzieren ist.

Artikel 14 – Information, Forschung

Die Förderung von überkantonale durchgeführte Bestandsüberwachungen, regional aufbereitete Grundlagen und eine zeitgerechte, fachliche Beratung sind für das Management von Konflikt verursachenden Wildtiere essentiell. Es ist sehr zu begrüßen, dass in diesem Zusammenhang, spezifisch bestimmte Fachstellen rechtlich einen wichtigeren Stellenwert bekommen. Es bleibt nur zu hoffen, dass künftig diese Erkenntnisse auch die politischen Entscheidungen signifikant beeinflussen.

Schlussbemerkung

Es ist anzunehmen, dass von Teilnehmenden der Vernehmlassung weitere Vorschläge zur Abschwächung des Schutzes der Wildtieren gemacht werden. Eine Erweiterung der Liste der Arten, gegen die eingegriffen werden kann, ist nicht gerechtfertigt. Dies ebenso wenig wie ein Versuch, das vom Bundesgericht auf Grund der Aarhus-Konvention bestätigte Beschwerderecht einzuschränken.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

BirdLife Schweiz



Suzanne Oberer
Präsidentin



Werner Müller
Geschäftsführer



Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Ecole polytechnique fédérale de Zurich
Politecnico federale di Zurigo

Departement Umweltsystemwissenschaften
Professur Waldökologie
ETH Zürich
CHN G76.1
8092 Zürich

Prof. Dr. Harald Bugmann
Tel. +41-44-632-3239
Fax +41-44-632-1358
E-Mail harald.bugmann@env.ethz.ch
WWW <http://www.fe.ethz.ch>

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Wildtiere und Waldbiodiversität
z.H. Frau Claudine Winter

CH-3003 Bern

Zürich, 20. Dezember 2016 hb

Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel 2016 (JSG, SR 922.0)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Claudine,

die Professur Waldökologie der ETH Zürich untersucht die Faktoren, welche die langfristige Walddynamik beeinflussen, und erarbeitet Grundlagen für eine nachhaltige und klima-adaptive Bewirtschaftung der Wälder, insbesondere der Gebirgswälder. In diesem Zusammenhang sind die Interaktionen zwischen der Baumverjüngung, Herbivoren und Karnivoren von grossem Interesse.

Mit grosser Besorgnis habe ich den Entwurf für die Teilrevision des JSG gelesen. Eine weitere Lockerung des Schutzes von Tierarten wie dem Wolf, der eine natürliche Komponente der Wälder ist, ist in keiner Art und Weise sinnvoll. Wird der Wolf bei den heutigen, sehr geringen Populationsdichten bejagt, so führt das eher zu seinem Aussterben als zur „Kontrolle“ seiner Population. Es gibt aus heutiger Sicht keinen ökologisch begründeten Bedarf für die Bejagung dieser Tierart.

Darüber hinaus teile ich die Haltung der Gebirgswaldpflege-Gruppe zur Revision des JSG, die in einer sehr fundierten und ausgewogenen Stellungnahme zur Vernehmlassung gipfelte (eingereicht am 30. November 2016).

Mit freundlichen Grüssen



Prof. Dr. Harald Bugmann



Prise de position de fauna•vs, Société valaisanne de biologie de la faune, concernant la modification de la « Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages » (version pour la consultation du 24 août 2016)

Avis général

La Société Valaisanne de Biologie de la Faune (fauna•vs) trouve important que la législation en vigueur s'adapte aux changements de statut démographique des espèces, qu'il s'agisse d'animaux protégés ou non. Dans ce sens, fauna•vs félicite la Confédération de prendre des mesures pour une gestion de la faune sauvage mieux adaptée au contexte actuel. Toutefois, le présent projet comporte certains points critiques qui pourraient compromettre l'installation stable et/ou la survie à long terme de certaines espèces dans notre pays, notamment des grands prédateurs carnivores, et ce particulièrement dans certaines régions où règne une atmosphère anti-prédateurs importante et où le niveau de formation de gestionnaires laisse parfois encore à désirer, ignorant le plus souvent les avancées scientifiques les plus récentes sur l'écologie et le comportement des animaux.

Zones fédérales de protection de la faune sauvage

Fauna•vs salue l'idée de rebaptiser les « districts francs fédéraux » en « zones fédérales de protection de la faune sauvage ». Cependant, afin que ces zones puissent réellement servir de zones de protection dans lesquelles les animaux (qu'il s'agisse d'espèces chassables ou protégées) ne sont pas dérangés, il faut y abolir tous tirs de régulation et y interdire la chasse aux trophées pratiquée dans certains cantons (par exemple voir article 55 du Règlement d'exécution sur la chasse du canton du Valais). En effet, il est scientifiquement prouvé que ce type de chasse est hautement dommageable en terme de succès reproducteur des animaux, qu'il conduit à un harcèlement des femelles par les jeunes mâles, à une sélection sexuelle biaisée en faveur de mâles plus faibles que celle qui aurait lieu sans intervention humaine, et qu'elle induit non seulement une diminution de la taille des trophées mais également une diminution de la taille des animaux dans la population au cours des générations, les meilleurs mâles ne pouvant plus se reproduire (Pigeon et al. 2016 ; Pelletier et al. 2012 ; Garel et al. 2007 ; Coltman et al. 2003 ; Singer et Zeigenfuss 2002). De plus, cette chasse au trophée n'est absolument pas transparente (certains cantons ne publient pas de statistiques à ce sujet) et se déroule essentiellement au sein des actuels districts francs fédéraux. **Si on veut changer le nom de ces secteurs mis à ban en zones de protection de la faune sauvage et que cela fasse du sens, il faut donc y bannir toute chasse aux trophées.**



Examen cantonal de chasse (Art. 4)

L'article 4, al. 1 stipule que :

« L'autorisation de chasser est octroyée aux personnes qui réussissent l'examen cantonal de chasse. Cet examen porte en particulier sur les matières suivantes:

- a. protection des espèces et des biotopes;
- b. protection des animaux;
- c. maniement d'armes, y compris la sûreté du tir. »

Fauna•vs pense qu'il est important que l'examen porte également sur la **connaissance de la dynamique des populations et de la démographie**, connaissance essentielle à une gestion à long terme de la faune sauvage. En conséquence, nous proposons de modifier l'article comme suit :

« L'autorisation de chasser est octroyée aux personnes qui réussissent l'examen cantonal de chasse. Cet examen porte en particulier sur les matières suivantes:

- a. protection des espèces et des biotopes;
- b. dynamique des populations et démographie (notamment la notion essentielle de mortalité dite compensatoire ou partiellement compensatoire)**
- c. protection des animaux;
- d. maniement d'armes, y compris la sûreté du tir. »

Dans l'al. 3 point b de ce même article, il est prévu que les cantons puissent « octroyer à des personnes qui se préparent à passer l'examen de chasse une autorisation de chasser limitée à quelques jours. » Cette mesure n'est, aux yeux de fauna•vs, pas appropriée et pourrait facilement conduire à des abus. Les critères nécessaires à l'octroi de cette autorisation limitée ne sont pas définis clairement, ce qui laisse la porte ouverte à l'interprétation sinon à l'arbitraire. Dès lors, toute personne non titulaire d'un permis et ne pouvant justifier des connaissances nécessaires à l'exercice de la chasse ne devrait pas recevoir d'autorisation de tirs. Cet article comprend également la remise d'autorisations de chasser à des hôtes étrangers qui « doivent impérativement avoir réussi un examen de chasse pour obtenir l'autorisation de chasser, même s'ils ne sont invités à la chasse que pour une journée ». Il faut noter que dans certains cantons (tel le Valais), les chasseurs étrangers ne viennent pas sur invitation mais **paient fort cher le droit de tirer un trophée**, par exemple un bouquetin. Or, comme expliqué ci-dessus, il est hautement souhaitable d'interdire ce genre de chasse qui modifie la structure sociale des populations.

Périodes de protection : coq de tétras lyre et lagopède (Art. 5, al. 1, lettre I)

Les populations de tétras lyre et de lagopède sont en train de disparaître et la chasse peut contribuer localement à des baisses d'effectifs. Il est donc essentiel de protéger ces deux espèces au mieux. Comme ce sont essentiellement les mâles qui sont chassés, la structure sociale des populations et le choix des femelles pour l'accouplement peuvent être modifiés. Ce choix limité peut être dommageable à moyen et long termes pour le succès reproducteur de ces oiseaux.

Aux yeux de fauna•vs, ces deux espèces devraient être **intégralement protégées toute l'année, y compris les mâles**.



Espèces non-indigènes (Art. 5, al. 3, lettre a)

Selon la législation suisse, les espèces non indigènes vivant à l'état sauvage ne sont pas souhaitées et ne doivent donc jouir d'aucune protection dans la législation sur la protection de la nature. Fauna•vs salue la décision de lever la protection de ces espèces ; il faudrait même aller plus loin et essayer d'éradiquer ces populations d'animaux qui n'ont rien à faire dans nos régions à condition toutefois que l'effort consenti soit réaliste (ce qui par exemple serait le cas du mouflon et du daim).

Régulation des espèces protégées (Art. 7)

La formulation concernant la « prévention d'importants dégâts » (al. 2, lettre b) est trop vague et ne repose pas sur des bases scientifiques. La définition des dégâts n'est pas claire et ouvre la porte à des abus potentiels en matière de régulation de certaines espèces protégées. Nous proposons la modification suivante :

^b « la prévention d'importants dégâts ou d'un danger concret pour l'homme que des mesures de protection raisonnables ne permettent pas d'obtenir. »

devrait être remplacée par

^b « la prévention d'importants dégâts **aux infrastructures humaines et aux animaux de rente** ou d'un danger concret pour l'homme que des mesures de protection raisonnables ne permettent pas d'obtenir. »

En effet, seuls les dégâts de nature économique (c'est-à-dire ceux qui touchent à des activités économiques vitales et aux infrastructures) devraient être pris en compte. Sinon, une simple baisse des effectifs des populations du gibier, notamment des proies de prédateurs, serait tôt ou tard considérée comme un dégât. Or, il est important de préciser, d'une part, qu'un animal sauvage n'appartient à personne (il s'agit en termes juridiques d'un *res nullius* – donc un concept de rentabilité ne peut pas lui être attribué) et, d'autre part, que la chasse ne représente plus une activité économique vitale en Suisse. Il serait donc absurde de parler de dégâts infligés à la faune sauvage.

Si le transfert de la compétence de la régulation des espèces protégées aux cantons semble *a priori* une bonne idée (les cantons pouvant s'impliquer plus activement dans ladite gestion), l'assouplissement de cette régulation débouchera certainement sur des décisions arbitraires contre les populations de prédateurs dans certains cantons où l'atmosphère anti-prédateurs est déjà très forte. Ce risque serait d'autant plus important que l'obligation des cantons à prouver un dommage concret tomberait avec les modifications législatives proposées, d'autant plus certainement que l'assentiment des autorités fédérales ne sera dès lors plus nécessaire. **Il est donc essentiel de mettre en place un système d'évaluation de l'importance des dommages qui soit objectif et fasse une pesée des intérêts.** Ceci est d'autant plus important que la tolérance envers les prédateurs (par exemple les meutes de loups) et l'estimation des dégâts varieront selon le canton ; la densité de meutes supportables sur le plan socio-économique sera donc très variable spatialement (et politiquement). Rien n'est non plus explicité quant aux critères qui seront utilisés pour définir à partir de quel moment une meute devient trop nombreuse, ce qui laisse



également la porte ouverte à l'arbitraire. De plus, la pression exercée sur les populations de prédateurs va certainement s'accroître car, comme il est scientifiquement prouvé, quand ce sont les autorités locales qui autorisent les tirs d'animaux protégés, le braconnage ne diminue pas comme on pourrait le penser *a priori*. Au contraire, ces actes illégaux auraient même tendance à augmenter, les braconniers trouvant une forme de justification à leurs activités (Chapron et Treves 2016).

Tirs d'animaux blessés ou malades (Art. 8) et mesures contre les animaux causant des dégâts importants (Art. 12)

L'abattage des animaux blessés ou malades, ainsi que les tirs d'animaux protégés ou chassables causant des dégâts importants, devrait incomber uniquement aux gardes-chasse et agents officiels de l'état en charge de la surveillance. Elle ne devrait pas être autorisée aux agents auxiliaires non-employés par l'Etat. Nous proposons de modifier ces deux articles comme suit :

Art. 8 : « Les gardes-chasse, **les agents employés officiellement par l'Etat (salariés à plus de 50%) en charge de la surveillance de la chasse** et les locataires d'une chasse sont autorisés à abattre des animaux blessés ou malades [...] »

Art. 12, al. 2 : « Seuls des titulaires d'une autorisation de chasser ou **des agents officiels dûment employés par l'Etat en charge de la surveillance** peuvent être chargés de l'exécution de ces mesures »

Littérature citée :

Chapron G. & Treves A. (2016) Blood does not buy goodwill: allowing culling increases poaching of a large carnivore. Proc. R. Soc. B 283: 20152939

Coltman D., O'Donoghue P., Jorgenson J.T., Hogg J.T., Strobeck C. & Festa-Bianchet M. (2003) Undesirable evolutionary consequences of trophy hunting. Nature 426, pp. 655-658

Garel M., Cugnasse J-M., Maillard D., Gaillard J-M., Hewison A.J.M. & Dubray D. (2007) Selective harvesting and habitat loss produce long-term life history changes in a mouflon population. Ecological Applications 17(6), pp. 1607-1618

Pelletier F., Festa-Bianchet M. & Jorgenson J.T. (2012) Data from selective harvests underestimate temporal trends in quantitative traits. Biology letters 8, pp. 878-881

Pigeon G., Festa-Bianchet M., Coltman D.W. & Pelletier F. (2016) Intense selective hunting leads to artificial evolution in horn size. Evolutionary Applications 9, pp. 521-530

Singer F.J. & Zeigenfuss L.C. (2002) Influence of trophy hunting and horn size on mating behavior and survivorship of mountain sheep. Journal of mammalogy 83(3), pp. 682-698.



Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie
Société Suisse de Biologie de la Faune
Società Svizzera di Biologia della Fauna

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0)

Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für Wildtierbiologie (SGW)

16. November 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision des eidgenössischen Jagdgesetzes eine Stellungnahme abzugeben. Für die SGW ist das Jagdgesetz ein zentraler Erlass und wir nehmen die Möglichkeit einer Stellungnahme gerne wahr. Im Folgenden präsentieren wir Ihnen unsere Bemerkungen sowie die Vorschläge bzw. Anträge zu gewünschten Anpassungen im künftigen Gesetz.

Allgemeine Bemerkungen:

In Anbetracht des in die Jahre gekommenen Jagdgesetzes begrüsst die SGW die Teilrevision des Erlasses.

Die SGW ist jedoch entschieden gegen den Paradigmenwechsel, dass der Bund seine Hauptverantwortung über die geschützten Wildtierarten an die Kantone abtritt. Die SGW erachtet es als Grundprinzip des eidgenössischen Jagdgesetzes, dass der Bund wie bisher für die geschützten Wildtierarten die oberste Instanz bleibt und die Kantone für die jagdbaren Wildtierarten zuständig bleiben. Ein solcher Paradigmenwechsel wurde politisch auch gar nicht gefordert (Motionen Engler und Niederberger, Berichte UREK-SR und NR).

Wichtig ist für die SGW zudem der Stellenwert der Berner Konvention in Bezug zum Management der geschützten Wildtierarten. Die SGW steht voll und ganz hinter dem Verbleib der Schweiz in diesem internationalen Artenschutzabkommen und verurteilt die noch hängige Motion zum Austritt der Schweiz aus der Berner Konvention aufs Schärfste. Sollte dieser Austritt politisch entschieden werden, so hätte dies natürlich auch Auswirkungen auf den Revisionsprozess des JSG. Die Stellungnahme der SGW hat somit Gültigkeit unter dem Vorbehalt, dass die Schweiz in der Berner Konvention bleibt.



Konkrete Inhalte:

Umbenennung Jagdbanngebiete:

Die neue Bezeichnung „Wildtierschutzgebiete“ entspricht den heutigen Zielsetzungen besser. Wichtig ist der SGW vor allem, dass nicht wie mit dem alten Namen „Jagdbanngebiet“ nur die Jagd bzw. das Jagdverbot erwähnt wird, sondern der allgemeine Schutz der Wildtiere im Fokus steht. Vor allem der Schutz der Wildtiere vor Störung durch Freizeitaktivitäten erhält durch den neuen Namen eine höhere Gewichtung, was die SGW sehr begrüsst.

Art.3 Abs.1:

Die kantonsübergreifende Jagdplanung bzw. eine interkantonale Koordination für Wildtierarten mit grossem Raumbedarf ist notwendig und wird deshalb begrüsst. Die SGW erachtet, dass neben Rothirsch und Wildschwein auch die Gämse auf diese Weise bewirtschaftet werden sollte. Nur eine Jagdplanung in sinnvollen Wildräumen ist langfristig zielführend und bringt auch die notwendige Effizienz der Jagd mit Blick auf die Wildschadensthematik im Wald und im Kulturland.

Die SGW begrüsst im Besonderen auch den Einbezug von Tierschutzaspekten bei der Jagdplanung.

Die SGW fordert, dass standortgemäss mit *standortheimisch* ersetzt wird. Die Jagd sollte keine natürliche Verjüngung von nicht einheimischen Baumarten wie der Douglasie sicherstellen müssen. Douglasienverbiss sollte auch nicht zu einem untragbaren Wildschaden führen können.

Art.4 Abs. 1:

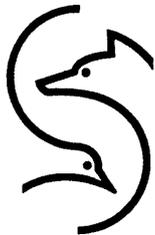
Die SGW begrüsst die einheitliche Definition der Prüfungsfächer im Hinblick auf eine schweizerische Jagdprüfung. Der SGW ist aber nicht klar, weshalb beispielsweise der Arten- und Lebensraumschutz aber auch Tierschutz im Jagdgesetz explizit erwähnt werden sollen, andere ebenso wichtige Aspekte wie Biologie der Wildtierarten, Jagdplanung, Wildbrethygiene etc. jedoch nicht?

Art. 5 Abs. 1 Jagdbare Arten und Schonzeiten

Die SGW begrüsst die gesetzliche Verankerung des Schutzes für Haubentaucher, Rebhuhn und Moorente.

Die SGW fordert eine Anpassung der Schonzeiten für folgende Tierarten:

- Reh: 1. Januar bis 31. August: Aus wildbiologischer Sicht ist eine Jagd während Setzzeit und Brunftzeit nicht vertretbar.
- Gämse: 1. November bis 31. Juli. Aus wildbiologischer Sicht ist eine Jagd während der Brunftzeit und im Winter, wenn die Tiere Ruhe brauchen, nicht vertretbar.



- Schneehase: 1. Dezember bis 30. September: Aus wildtierbiologischer Sicht ist auf eine Jagd in der gesamten Winterzeit zu verzichten.
- Waldschnepfe: 15. Dezember bis 31. Oktober: Zur Schonung der in der Schweiz brütenden Bestände. Das laufende BAFU-CSCF-Forschungsprojekt sollte die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen liefern bezüglich der Bedeutung der Jagd für die Gefährdung dieser Art. Diese Resultate gilt es aus Sicht SGW abzuwarten, bevor über ein komplettes Jagdverbot diskutiert wird.

Mit den weiteren Vorschlägen in Bezug zur Änderungen oder Beibehaltung der Schonzeiten sind wir einverstanden.

Art. 5 Abs. 5:

Die SGW befürchtet einen kantonalen Wildwuchs betreffend Schonzeiten und ist nach wie vor der Meinung, dass dem Bund die Zustimmung für eine Verkürzung der Schonzeit vorbehalten bleibt.

Art. 7:

Die SGW erachtet es als sinnvoll, die Regulierung der geschützten Wildtierarten im Kapitel Artenschutz zu platzieren und beispielsweise die Regulierung des Wolfs nicht unter dem Kapitel „Wildschaden“ zu führen. Denn das Ziel einer Regulierung ist schlussendlich die langfristige Erhaltung der Population der zu regulierenden geschützten Wildtierart. Die SGW wünscht jedoch, dass keine Aufweichung des Artenschutzes im grundsätzlichen Bau des JSJ stattfindet. Deshalb schlägt die SGW einen eigenen Artikel zur Regulation von geschützten Arten innerhalb der Sachüberschrift des Schutzes vor.

Art. 7. Abs. 2:

Die SGW ist der Meinung, dass Eingriffe in Bestände geschützter Arten klar der Zustimmung des Bundes bedürfen. Die SGW geht davon aus, dass die Voraussetzungen für eine Regulierung in der JSV definiert werden und seitens des Bundes, analog des heutigen Art. 4 Abs. 2 in der JSV die Voraussetzungen für eine Regulation vom Bund gegeben werden.

Regulationseingriffe dürfen nebst der gesamten Population (Alpenpopulation) auch explizit nicht die lokalen Bestände der betroffenen geschützten Wildtierart gefährden. Dies gilt es zu spezifizieren.

Beim Steinbock begrüsst die SGW generell, dass die jährliche Bewilligung der Abschussplanung durch den Bund wegfällt und somit unnötige bürokratische Aufwände minimiert werden. Aber wie in den Erläuterungen erwähnt, braucht es auch aus Sicht der SGW die mehrjährigen Zieldiskussionen pro Kolonie zwischen dem BAFU und den Kantonen. So kann der Bund die Zieldiskussion pro Kolonie fordern und dann eine 5-jährige *Zustimmung* geben für die Jagdplanung der Kantone. Ansonsten macht es gar keinen Sinn mehr, dass der Steinbock noch als geschützte Art gilt.



Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie
Société Suisse de Biologie de la Faune
Società Svizzera di Biologia della Fauna

Unter Berücksichtigung oben erwähnter Bedingungen in der Teilrevision des JSG ist die SGW grundsätzlich mit der Regulation gewisser geschützter Arten einverstanden.

Art.7 Abs.3

Der Eingriff in die Wolfsrudel findet zu einem Zeitpunkt statt (3. Januar bis 31. März), wo Jungtiere nicht mehr von Adulttieren unterschieden werden können. Um sicher zu sein, dass man auf die Jungtiere abzielt und nicht versehentlich ein Adulttier erlegt, sollten die Wölfe von August bis Oktober reguliert werden. In den Erläuterungen steht auch klar, dass die Elterntiere zu schonen sind.

Art. 7 Abs. 5:

Die SGW beantragt den Zusatz des Schutzes der Schalenwildarten während der Brunftzeit.

Art. 9 Abs. 1 c:

Die SGW begrüsst den Einbezug tierschutzrelevanter Aspekte bei der JSG-Teilrevision und weist an dieser Stelle auf das Positionspapier der Schweizerischen Gesellschaft für Wildtierbiologie (SGW) „Tierschutz bei der Arbeit mit Wildtieren“ hin.

Art. 10 Abs. 1:

Die SGW beantragt ein Ausweiten der kantonalen Bewilligungspflicht auf alle einheimischen Arten gemäss JSG-Geltungsbereich. Die SGW erachtet auch Rotwildgehege in potenziellem Lebensraum wildlebender Rothirsche als problematisch und würde gar ein nationales Verbot von Rotwildgehegen begrüssen.

Art. 11 Abs. 5:

Hier fordert die SGW ein generelles Verbot der Bejagung geschützter Arten in Schutzgebieten. Es ist schwierig zu verstehen, dass beispielsweise Schneeschuhlaufen verboten wird, jedoch die Jagd auf geschützte Arten in Schutzgebieten erlaubt sein soll. Der Steinbock sollte künftig auch keine Sonderstellung über die VRS haben, indem die Jagd auf den Steinbock, im Vergleich zur Jagd auf jagdbare Arten, sogar weniger geregelt ist.

Art. 12. 1 und 13. 2.:

Integrale Aspekte bei den Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden sollten im neuen JSG aufgenommen werden und dort klar ersichtlich sein. Diese Massnahmen umfassen nicht nur die Bejagung, sondern beispielsweise auch Massnahmen zur Lebensraumaufwertung.



Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie
Société Suisse de Biologie de la Faune
Società Svizzera di Biologia della Fauna

Art. 14 Abs. 4:

Die in den Erläuterungen abschliessende Aufzählung der Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche für Öffentlichkeitsarbeit, Bildung, Forschung und Beratung zuständig sind, erachtet die SGW als heikel. Die SGW zählt sich ebenso zu diesen Einrichtungen von nationaler Bedeutung wie auch weitere Institutionen. Hier sollte eine offener Formulier gewählt oder die SGW explizit erwähnt werden.

Art. 20 Abs. 2:

Diese Neuerung ist auch im Hinblick beispielsweise auf die Sanktionen im Falle Wilderei, Tierschutzvergehen, etc. sehr begrüßenswert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Nicole Imesch
Präsidentin SGW

Im Namen des Vorstands der Schweizerischen Gesellschaft für Wildtierbiologie (SGW)



ECOLOGY & EVOLUTION
CONSERVATION BIOLOGY

u^b

^b
UNIVERSITÄT
BERN

Berne, 27 novembre 2016

Office Fédéral de
l'Environnement
Mme Claudine Winter
Case postale
3003 Berne

Prise de position sur les propositions de modification de la Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages

Madame, Monsieur,

Il est important que la législation en vigueur s'adapte aux changements de statut démographique des espèces, qu'il s'agisse d'animaux protégés ou non. A ce titre, je félicite la Confédération de prendre des mesures pour une gestion de la faune sauvage qui tienne compte du contexte actuel. Toutefois, le présent projet de loi comporte certains points critiques qui pourraient compromettre l'installation stable et/ou la survie à long terme de certaines espèces dans notre pays, notamment des grands prédateurs carnivores, en particulier là où règne une ambiance anti-prédateurs délétère et où le niveau de formation des gestionnaires de la faune laisse encore à désirer. Je décris ci-dessous les points qui me paraissent le plus contestables, en développant un argumentaire ad hoc.

1. Zones de protection de la faune sauvage

En soit je n'ai rien contre l'idée de rebaptiser les «districts francs fédéraux» (DFF) «zones fédérales de protection de la faune sauvage». Cependant, une telle nouvelle appellation serait clairement mesongère tant que des tirs de régulation et, surtout, les activités de **chasse aux trophées** (gibier vendu sur pied) persistent dans de telles zones. C'est le cas par exemple en Valais (Art. 55 du Règlement d'exécution cantonal sur la chasse) où l'essentiel des activités de chasse aux trophées (notamment pour le bouquetin et le chamois) a lieu dans les districts francs fédéraux. Il a en effet été moult fois démontré que la chasse aux trophées prétérite le système d'appariement, la reproduction, la croissance et la survie des jeunes individus, enfin l'acquisition de caractères sexuels secondaires de qualité (bois, cornes) par rapport à des populations non soumises à la chasse (Coltman et al. 2003; Garel et al. 2007; Pelletier et al. 2012; Pigeon et al. 2016; Singer et Zeigenfuss 2002).

Prof. Dr Raphaël Arlettaz
Head of the division of Conservation Biology
Office: Erlachstrasse 9a
Mail: Baltzerstrasse 6
CH-3012 Bern

+41 31 631 31 61
+41 79 637 51 76
+41 31 631 45 35
raphael.arlettaz@iee.unibe.ch
www.conservation.unibe.ch

Il faut par ailleurs relever que la chasse aux trophées telle que pratiquée dans certains cantons (notamment en Valais) n'est absolument pas transparente: en effet, aucune statistique n'est disponible publiquement en ce qui concerne ces prélèvements. **Si l'on entend rebaptiser les DFF «zones de protection de la faune sauvage», il faut absolument que toute forme de chasse y soit bannie, y compris l'exploitation économique que constitue la chasse aux trophées.**

2. Examen cantonal de chasse et permis de chasse (Art. 4)

L'article 4, al. 1 stipule que:

«L'autorisation de chasser est octroyée aux personnes qui réussissent l'examen cantonal de chasse. Cet examen porte en particulier sur les matières suivantes:

- a. protection des espèces et des biotopes;
- b. protection des animaux;
- c. maniement d'armes, y compris la sûreté du tir.»

Je pense qu'il est primordial que l'examen porte également sur la **connaissance de la dynamique des populations et de la démographie**, essentielle à la compréhension des enjeux à long terme de la gestion de la faune sauvage; en effet, de telles notions sont encore loin d'être assimilées par les milieux cynégétiques, y compris parmi les gestionnaires officiels. En conséquence, je propose de modifier l'article comme suit:

«L'autorisation de chasser est octroyée aux personnes qui réussissent l'examen cantonal de chasse. Cet examen porte en particulier sur les matières suivantes:

- a. protection des espèces et des biotopes;
- b. dynamique des populations et démographie (notamment la notion dite de mortalité compensatoire)**
- c. protection des animaux;
- d. maniement d'armes, y compris la sûreté du tir. »

Dans l'al. 3 point b de ce même article, il est prévu que les cantons puissent **«octroyer à des personnes qui se préparent à passer l'examen de chasse une autorisation de chasser limitée à quelques jours.»** Cette mesure n'est, à mes yeux, pas appropriée. Elle pourrait en effet facilement conduire à des abus. Les critères nécessaires à l'octroi de cette autorisation limitée ne sont pas définis clairement, ce qui laisse la porte ouverte à l'interprétation sinon à l'arbitraire. Une personne non titulaire d'un permis de chasse, qui ne peut donc justifier officiellement posséder les connaissances nécessaires à l'exercice de la chasse, ne devrait bénéficier d'aucune autorisation de tir de gibier.

Cet article comprend également la remise d'autorisations de chasser à des hôtes étrangers qui «doivent impérativement avoir réussi un examen de chasse pour obtenir l'autorisation de chasser, même s'ils ne sont invités à la chasse que pour une journée». Il faut noter, premièrement, que dans certains cantons (tel le Valais), des chasseurs étrangers ne viennent pas sur invitation mais **paient fort cher le droit de tirer un trophée**, par exemple un bouquetin ou un chamois (le prix pouvant dépasser CHF 15'000.- par tête). Cette notion d'achat de gibier sur pied et des exigences qui y sont liées devraient figurer expressément dans la loi cadre fédérale, en sus des «invitations».

Deuxièmement, il faut indiquer dans la loi que l'acheteur de gibier sur pied (trophée ou autre) doit **faire preuve de la détention d'un permis de chasse étranger ou national**. Sinon, avec les sommes en jeu (plusieurs milliers de francs pour un vieux mâle de bouquetin), il est clair que l'on aura tendance à fermer les yeux sur ce niveau d'exigence pour s'assurer des rentrées financières.

3. Périodes de protection : coq de tétras lyre et lagopède (Art. 5, al. 1, lettre l)

Au vu des chutes dramatiques des effectifs de tétras lyre et de lagopède, notamment dans les populations périphériques, étant donné également l'impact subi par ces espèces via les activités récréatives de plein air qui vont croissant (Patthey et al. 2008), rien ne justifie plus à mon sens que les mâles de ces espèces soient encore chassables car la chasse ne peut que contribuer à affaiblir les effectifs. Il est grand temps que ces deux espèces soient **intégralement protégées toute l'année, y compris les mâles**.

4. Espèces non-indigènes (Art. 5, al. 3, lettre a)

Selon la législation suisse, les espèces non indigènes vivant à l'état sauvage ne sont pas souhaitées et ne doivent donc jouir d'aucune protection dans la législation. Je salue donc la décision de lever la protection de ces espèces; il faudrait même aller plus loin et essayer d'éradiquer ces populations d'animaux qui n'ont rien à faire dans nos régions (ce qui est par exemple le cas du mouflon et du daim).

5. Régulation des espèces protégées (Art. 7)

La formulation concernant la «prévention d'importants dégâts» (al. 2, lettre b) est trop vague et ne propose pas de critères scientifiques dûment étayés. Une définition floue de ce que l'on entend par dégâts ouvre potentiellement la porte à tous les abus potentiels en matière de régulation d'espèces protégées. Je propose de modifier le texte comme suit:

^b «la prévention d'importants dégâts ou d'un danger concret pour l'homme que des mesures de protection raisonnables ne permettent pas d'obtenir.»
devrait être remplacé par :

^b «la prévention d'importants dégâts **aux infrastructures humaines et aux animaux de rente** ou d'un danger concret pour l'homme que des mesures de protection raisonnables ne permettent pas d'obtenir.»

En effet, seuls les dégâts de nature économique (c'est-à-dire ceux qui touchent à des activités économiques vitales et aux infrastructures) devraient être pris en compte. Sinon, une simple baisse des effectifs des populations du gibier, notamment des proies ongulées de certains prédateurs carnivores, pourrait tôt ou tard être considérée comme un dégât de la part de ce prédateur, ce qui est totalement abusif. Il est en effet important de préciser, d'une part, qu'un animal sauvage n'appartient à personne (il s'agit en termes juridiques d'un *res nullius* – auquel un concept de rentabilité ne peut donc être rattaché) et, d'autre part, que la chasse ne représente plus une activité économique vitale en Suisse. Il serait donc absurde de parler de dégâts infligés à la faune sauvage par les prédateurs, et la formulation doit être absolument explicite sur ce point central.

Le **transfert de la compétence de la régulation des espèces protégées aux cantons** est une fausse bonne idée (en théorie, les cantons se sentiraient alors plus concernés par ladite gestion) car l'assouplissement des dispositions actuelles (contrôle fédéral strict) débouchera certainement sur des décisions arbitraires contre les populations de prédateurs (loup, lynx, un jour aigle royal, etc.) dans certains cantons où l'atmosphère anti-prédateurs est

notoire. Il a en outre été démontré scientifiquement qu'une dévolution des décisions de gestion de l'Etat central aux instances provinciales (cantons en Suisse) conduit de facto à un accroissement de la pression humaine sur les prédateurs et non à une meilleure protection de ceux-ci (Chapron & Trieves 2016). En effet, une telle liberté de gestion décentralisée rajoute la couche de la régulation officielle au braconnage rampant qui est présent chez tous nos les prédateurs, y compris en Suisse (cf. Biollaz et al. 2016). Elle renforce de surcroît le sentiment de faire œuvre d'utilité publique auprès des braconniers. En d'autres termes, on ouvre la Boîte de Pandorre. Ce risque devient d'autant plus important que l'obligation faite aux cantons de prouver un dommage concret tomberait avec les modifications législatives proposées, ceci d'autant plus certainement que l'assentiment des autorités fédérales de céans ne serait dès lors plus nécessaire. **Il est donc essentiel de maintenir au niveau du pouvoir fédéral un système d'évaluation de l'importance des dommages qui soit objectif (soit basé sur l'évidence scientifique) et fasse une vraie pesée des intérêts. Sur la base des arguments avancés ci-dessus, il est primordial que l'OFEV garde la main sur l'octroi des autorisations de régulation.**

5. Tirs d'animaux blessés ou malades (Art. 8) et mesures contre les animaux causant des dégâts importants (Art. 12)

L'abattage des animaux blessés ou malades, ainsi que les tirs d'animaux protégés ou chassables causant des dégâts importants, devrait incomber uniquement aux gardes-chasse et agents officiels de l'état en charge de la surveillance. Elle ne devrait pas être autorisée aux agents auxiliaires non-employés par l'Etat. Nous proposons de modifier ces deux articles comme suit:

- Art. 8: «Les gardes-chasse, **les agents employés officiellement par l'Etat¹ en charge de la surveillance de la chasse et de la faune**, et les locataires d'une chasse sont autorisés à abattre des animaux blessés ou malades [...]
- Art. 12, al. 2: «Seuls des titulaires d'une autorisation de chasser ou **des agents officiels dûment employés par l'Etat en charge de la surveillance** de la chasse et de la faune peuvent être chargés de l'exécution de ces mesures».

Moyennant ces modifications, la nouvelle loi devrait représenter un net progrès par rapport à l'ancienne et nous félicitons la Confédération pour cette excellente initiative!



Prof. Dr Raphaël Arlettaz

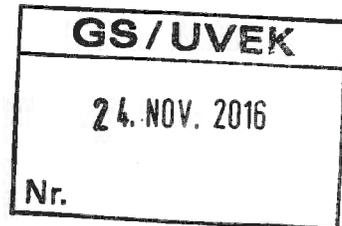
Copie pour information via email:

M. Marc Chardonens, directeur OFEV; Dr Reinhard Schnidrig, chef de section

¹ Salariés à plus de 50%

Littérature citée

- Biollaz, F., S. Mettaz, F. Zimmermann, V. Braunisch & R. Arlettaz (2016) Statut du lynx en Valais quatre décennies après son retour: suivi au moyen de pièges photographiques. *Bulletin de la Murithienne* 132: 29-44.
- Chapron, G. & A. Trieves (2016) Blood does not buy goodwill: allowing culling increases poaching of a large carnivore. *Proc. R. Soc. B* 283: 20152939.
- Coltman D., O'Donoghue P., Jorgenson J.T., Hogg J.T., Strobeck C. & Festa-Bianchet M. (2003) Undesirable evolutionary consequences of trophy hunting. *Nature* 426, pp. 655-658.
- Garel M., Cugnasse J-M., Maillard D., Gaillard J-M., Hewison A.J.M. & Dubray D. (2007) Selective harvesting and habitat loss produce long-term life history changes in a mouflon population. *Ecological Applications* 17(6), pp. 1607-1618.
- Patthey, S. Wirthner, N. Signorell & R. Arlettaz (2008) Impact of outdoor winter sports on the abundance of a key indicator species of alpine ecosystems. *Journal of Applied Ecology* 45: 1704-1711.
- Pelletier F., Festa-Bianchet M. & Jorgenson J.T. (2012) Data from selective harvests underestimate temporal trends in quantitative traits. *Biology letters* 8, pp. 878-881.
- Pigeon G., Festa-Bianchet M., Coltman D.W. & Pelletier F. (2016) Intense selective hunting leads to artificial evolution in horn size. *Evolutionary Applications* 9, pp. 521-530.
- Singer F.J. & Zeigenfuss L.C. (2002) Influence of trophy hunting and horn size on mating behavior and survivorship of mountain sheep. *Journal of mammalogy* 83(3), pp. 682-698.



Bundesrätin Doris Leuthard
Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
Kochergasse 6
3003 Bern

Sempach, 23. November 2016

Teilrevision des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0); Vernehmlassungsverfahren; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard

Wir bedanken uns für Ihre Einladung, zur Gesetzesvorlage Stellung zu nehmen. Das Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) ist die wichtigste gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der Schweizerischen Vogelwarte Sempach. Die in der Teilrevision vorgeschlagenen Änderungen betreffen uns als Fachinstitut für Vogelkunde und Vogelschutz deshalb stark.

Das Gesetz von 1986 hat sich bewährt. Es weist dem Bund die Kompetenz zur Festlegung von Schutzmassnahmen für wildlebende Säugetiere und Vögel zu, während die Kantone die Jagd regeln. Die zur Vernehmlassung freigegebene Gesetzesvorlage sieht nun in ihrem "Kernstück" eine einschneidende und in ihrer Wirkung beängstigende Neuausrichtung der bisherigen Kompetenzordnung vor. Sie erleichtert die Bestandsregulierung geschützter Arten und überlässt deren Management der Vielfalt kantonal-politischer Einschätzungen. Dies, obschon eine solche Umkehr politisch nicht gefordert wurde (Motionen Engler und Niederberger, Berichte UREK-SR und -NR).

Wir beantragen deshalb:

1. Art. 7 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 5 des bestehenden Jagdgesetzes zu belassen und das bisherige Verfahren der Bestandsregulierung geschützter Arten sowie der Schonzeitverkürzung beizubehalten;
2. eventualiter die Gesetzesrevision zu sistieren und zwecks Klärung des Kernstücks der Vorlage einen konsensualen Einigungsprozess mit allen Stakeholdern des Artenschutzes, so auch mit der Schweizerischen Vogelwarte, in Betracht zu ziehen.

Die in Einzelpunkten vorgeschlagenen Verbesserungen des Schutzes der Vögel entsprechen dem Sinn des Gesetzes. Wir vermissen jedoch eine Überprüfung und Anpassung der Liste der jagdbaren Arten hinsichtlich deren Gefährdung. Immerhin mussten seit der letzten Revision des JSG drei jagdbare Vogelarten auf die Rote Liste gesetzt oder als potenziell gefährdet eingestuft werden. Weitere vordringliche Schutzanliegen blieben ebenfalls unberücksichtigt.

Wir beantragen deshalb:

3. aufgrund neuer Erkenntnisse zu prüfen, welche Vogelarten geschützt werden müssen, um die Erhaltung ihrer Bestände langfristig sicherzustellen. Insbesondere ist der Schutz des Alpenschneehuhns, des Birkhahns und der Waldschnepe nach Art. 3bis JSV bzw. Art. 7 Abs. 1 JSG zu verbessern. Weitere Kernanliegen finden sich in unserem Standpunkt Vogeljagd (siehe Anhang).

Begründung

1. Die bisherige Kompetenzordnung betreffend die Regulation geschützter Arten gemäss Art. 7 Abs. 2 JSG wie auch deren Management gemäss Art. 5 JSG hat sich bewährt. Die Gesetzgebung bot unter Berücksichtigung regionaler und kantonaler Ausprägungen sowie der Rolle des Bundes als für den Schutz zuständige Behörde die geeigneten Verfahren, um anfallende Konflikte mit Wildtieren adäquat und wirksam zu lösen. Die aktuell gültige Bewilligungspraxis garantierte zudem die bundesweite Koordination von Massnahmen, wodurch diese erst Wirksamkeit entfalten konnten. Bei unkoordiniertem und nicht gesamtheitlichem Vorgehen würden allfällige Konflikte lediglich zwischen Kantonen verschoben, denn Regulationsmassnahmen können zur Abwanderung von Tieren führen.

Wohl aus diesen Gründen forderten weder die Motionen Engler und Niederberger noch die vorberatenden Kommissionen Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK-NR und -SR) eine Abkehr von den bisherigen Verfahren. Im Gegenteil: Der Bundesrat erachtet mit Blick auf die Motion Engler in seiner Stellungnahme vom 14. Mai 2014 eine Ergänzung von Artikel 7 im JSG als einen "tauglichen Weg". Das Anliegen wird denn auch in Art. 7 Abs. 3 Bst. b (neu) der Gesetzesvorlage berücksichtigt. Keine Rede ist davon, dass Art. 7 Abs. 2 grundsätzlich geändert werden soll. Weiter kommt die UREK-SR in ihrem Bericht vom 18. April 2016 explizit zum Schluss, dass das weitere Vorgehen (bezüglich Regulierung von Beständen des Höckerschwans) unverändert bleiben und das BAFU weiterhin eine Einzelfallprüfung vornehmen sowie auf eine verantwortungsvolle und angemessene Regulierung in den betroffenen Gebieten achten soll.

Wir fragen uns, auf welche Grundlage sich die neue Kompetenzordnung abstützt. Der erläuternde Bericht zur Änderung des JSG vom 24. August 2016 hält lediglich fest: „Die vorgeschlagenen Neuerungen in dieser Vorlage sind direkt von diesen klar definierten politischen Aufträgen <u.a. Motion Engler> abzuleiten und lassen kaum Spielraum für alternative Lösungen.“ Wir bezweifeln dies, denn aktuellste Vollzugshilfen des BAFU, wie zum Beispiel das Konzept Biber Schweiz, beweisen das Gegenteil!

Der Vogelwarte ist zudem unklar, wie das Verfahren aussieht, das zur Aufnahme geschützter Arten in die bundesrätliche Liste gemäss Art. 7 Abs. 2 (neu) führt. Die Diskussion der Motion Niederberger betreffend die Regulierung des Höckerschwans lässt an einer fachlichen Begründung zweifeln: Weder lagen Studien vor, welche Schäden belegen, die eine Bestandsregulation als Lösung rechtfertigen würden, noch wurde gezeigt, welche bestandsregulatorischen Massnahmen die allfälligen Schäden tatsächlich reduzieren.

Die Motion Niederberger wird im erläuternden Bericht des Bundesrats nicht wie andere relevante parlamentarische Vorstösse ausführlich erwähnt. Lediglich in den Ausführungen zur Umsetzung (Teil 1.6) und im Kommentar zu Artikel 7 (Teil 2) stösst man auf die kurze Absichtserklärung, dass der Bundesrat den Höckerschwanz auf die Liste der Arten zu setzen gedenkt, die nach Art. 7 Abs. 2 (neu) reguliert werden können. Unseres Erachtens muss die Motion Niederberger im erläuternden Bericht in der Ausgangslage (Teil 1.1) aufgeführt werden, ungeachtet dessen, dass deren Umsetzung erst in der bundesrätlichen Verordnung vorgesehen ist. Sie ist Teil des Kernstücks der Gesetzesvorlage.

2. Falls keine Aussicht besteht, Art. 7 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 5 des bestehenden Jagdgesetzes zu belassen, beantragen wir, das laufende Rechtssetzungsverfahren zu sistieren und mit Blick auf die Weiterbearbeitung der Vorlage einen partizipativen Einigungsprozess mit den jeweils sachverhalts- beziehungsweise verfahrensbetroffenen Parteien zu lancieren. Ein solcher Prozess wäre im Sinne von Art. 33b des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG). Im Rahmen dieses Einigungsprozesses sind die Entwürfe der Jagdverordnung und allenfalls weiterer, von der Gesetzesrevision betroffener Verordnungen, vorzulegen. In der Folge könnte das BAFU nachhaltig wirksame und breit akzeptierte Vollzugsentscheide umsetzen. Der Gesetzesrevision ist seitens der antreibenden parlamentarischen Vorstösse keine Frist gesetzt.
3. Seit der letzten Revision des Jagdgesetzes mussten verschiedene jagdbare Vogelarten, darunter das Alpenschneehuhn, das Birkhuhn und die Waldschnepfe auf die Rote Liste gesetzt oder in die Kategorie der potenziell gefährdeten Arten eingestuft werden. Die anstehende Revision des JSG müsste Anlass sein, die Liste der geschützten bzw. jagdbaren Arten einer generellen Prüfung zu unterziehen. Die Vogelwarte hätte es sehr begrüsst, wenn sich das BAFU mit der Frage auseinandergesetzt hätte, ob weitere Arten geschützt werden müssen, um die Erhaltung ihrer Bestände langfristig sicherzustellen. Die Vogelwarte ist der Ansicht, dass die Bejagung von Brutvogelarten, die gemäss Roter Liste potenziell gefährdet oder verletzlich sind, höchstens unter Einhaltung eines verringerten Jagddrucks toleriert werden kann. Es ist die Aufgabe der Kantone und des Bundes, ihre Verantwortung im Bereich Artenschutz wahrzunehmen und die jagdliche Nutzung dieser Arten zu reduzieren.

Die in der Schweiz potenziell gefährdeten oder verletzlichen Brutvogelarten wie Birkhuhn, Alpenschneehuhn und Waldschnepfe werden vom Bund als Arten mit sehr hoher nationaler Priorität bezeichnet. Gleichzeitig werden diese Arten jagdlich genutzt. Wie will man den finanziellen Aufwand rechtfertigen, den die Kantone in die Förderung dieser Prioritätsarten mit dem Ziel investieren, deren Bestände zu vergrössern und sie letztlich von der Roten Liste streichen zu können? Wir beantragen deshalb, die Bejagung dieser drei Arten einzuschränken oder auf deren Bejagung zu verzichten. Wichtig scheint uns dabei die Frage, wie sich Bund und Kantone dafür einsetzen wollen, den betroffenen Jägerschaften den Jagdverzicht als bedeutender Beitrag zu den landesweiten Bemühungen in der Artenförderung nahezulegen, ohne sie als wichtige Partner im "Boot des Artenschutzes" zu verlieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
Schweizerische Vogelwarte



Dr. Richard Maurer
Stiftungsratspräsident



Prof. Dr. Lukas Jenni
Vorsitzender der Institutsleitung

Teilrevision des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0); Vernehmlassungsverfahren; Anhang zur Stellungnahme

Betroffener Artikel / Erlass	Antrag gemäss unserem Standpunkt „Vogeljagd in der Schweiz“ (2013)
Art. 11 Abs. 6 JSG (alt) / Art. 5 Abs. 1 WZVV (alt)	Verzicht auf die Bejagung von Wasservögeln in allen Wasservogelgebieten von internationaler und nationaler Bedeutung gemäss Inventar der Vogelwarte zur Minimierung von Störungen
Art. 5 Abs. 1 Bst. o JSG (neu)	Ausdehnung der Schonzeit für Enten auf die Periode 1.1. – 15.9.
Art. 5 Abs. 1 Bst. o JSG (neu)	Verzicht auf die Bejagung des Haubentauchers
Art. 5 Abs. 1 Bst. II JSG (neu)	Reduktion des Jagddrucks auf den Birkhahn
Art. 5 Abs. 1 Bst. I JSG (neu)	Starke Einschränkung der Bejagung des Alpenschneehuhns (Einschränkung der Anzahl Jagdtage sowie der Jahres- und Tagesstrecke pro Jäger)
Art. 5 Abs. 1 Bst. p JSG (alt)	Ausdehnung der Schonzeit für die Waldschnepfe mindestens auf die Periode 1.12.-31.10.
Art. 12 Abs. 3 JSG (alt) / Art. 9 Abs. 1 JSV (alt)	Verzicht auf Selbsthilfemassnahmen gegen die geschützten Arten Star und Amsel
Art. 7 Abs. 2 JSG (neu)	Abschüsse geschützter Arten nur bei Nachweis, dass die Schäden erheblich und die Abschüsse zu deren Verminderung eine geeignete Massnahme sind.
Art. 3 Abs. 4 JSG (alt) / Art. 2 Abs. 1 JSV (alt)	Genereller Verzicht auf bleihaltige Munition



Schweizerische Vogelwarte
 Station ornithologique suisse
 Stazione ornitologica svizzera
 Staziun ornitologica svizra

CH-6204 Sempach

23.11.16

CH-6204
 Sempach Stadt

746970

PR 005 30

CH-6204 Sempach

PM

Post CH AG



DIE POST

R

DIE POST
 LA POSTE
 LA POSTA

6204 Sempach

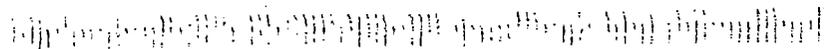


98.38.102099.00000042

Recommandé Suisse



Bundesrätin Doris Leuthard
 Eidgenössisches Departement für
 Umwelt, Verkehr, Energie und
 Kommunikation
 Kochergasse 6
 3003 Bern





Sempach, 29. November 2016

Stellungnahme Ala, Schweizerische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz, zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard

Die Ala bedankt sich für Ihre Einladung, zur Gesetzesvorlage Stellung zu nehmen. Als Organisation für Vogelkunde und Vogelschutz betreffen uns die in der Teilrevision vorgeschlagenen Änderungen stark.

Das bisherige Gesetz von 1986 hat sich bewährt. Es weist dem Bund die Kompetenz zur Festlegung von Schutzmassnahmen für wildlebende Säugetiere und Vögel zu, während die Kantone die Jagd regeln. Die zur Vernehmlassung freigegebene Gesetzesvorlage sieht nun in ihrem "Kernstück" eine einschneidende und in ihrer Wirkung beängstigende Neuausrichtung der bisherigen Kompetenzordnung vor. Sie erleichtert die Bestandsregulierung geschützter Arten und überlässt deren Management der Vielfalt kantonalpolitischer Einschätzungen. Dies, obschon eine solche Umkehr politisch nicht gefordert wurde (Motionen Engler und Niederberger, Berichte UREK-SR und -NR). Wir beantragen deshalb:

1. Art. 7 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 5 des bestehenden Jagdgesetzes zu belassen und das bisherige Verfahren der Bestandsregulierung geschützter Arten sowie der Schonzeitverkürzung beizubehalten;
2. eventualiter die Gesetzesrevision zu sistieren und zwecks Klärung des Kernstücks der Vorlage einen konsensualen Einigungsprozess mit allen Stakeholdern des Artenschutzes, so auch mit der Ala, in Betracht zu ziehen.

Die in Einzelpunkten vorgeschlagenen Verbesserungen des Schutzes der Vögel entsprechen dem Sinn des Gesetzes. Wir vermissen jedoch eine Überprüfung und Anpassung der Liste der jagdbaren Arten hinsichtlich deren Gefährdung. Immerhin mussten seit der letzten Revision des JSG drei jagdbare Vogelarten auf die Rote Liste gesetzt oder als potenziell gefährdet eingestuft werden. Weitere vordringliche Schutzanliegen blieben ebenfalls unberücksichtigt. Wir beantragen deshalb:

3. aufgrund neuer Erkenntnisse zu prüfen, welche Vogelarten geschützt werden müssen, um die Erhaltung ihrer Bestände langfristig sicherzustellen. Insbesondere ist der Schutz des Alpenschneehuhns, des Birkhahns und der Waldschnepfe nach Art. 3bis JSV bzw. Art. 7 Abs. 1 JSG zu verbessern.

Ala

Schweizerische Gesellschaft für
Vogelkunde und Vogelschutz
CH-6204 Sempach
sekretariat@ala-schweiz.ch
Tel. +41 (0)71 636 10 76
www.ala-schweiz.ch

Kontoverbindung **CHF**:
IBAN CH69 0900 0000 8400 8651 3
PC-Konto 84-8651-3
PostFinance CH-3030 Bern

Kontoverbindung **EUR**:
IBAN CH96 0900 0000 9143 7454 4
BIC POFICHBEXXX
PostFinance CH-3030 Bern

Begründung

1. Die bisherige Kompetenzordnung betreffend die Regulation geschützter Arten gemäss Art. 7 Abs. 2 JSG wie auch deren Management gemäss Art. 5 JSG hat sich bewährt. Die Gesetzgebung bot unter Berücksichtigung regionaler und kantonaler Ausprägungen sowie der Rolle des Bundes als für den Schutz zuständige Behörde die geeigneten Verfahren, um anfallende Konflikte mit Wildtieren adäquat und wirksam zu lösen. Die aktuell gültige Bewilligungspraxis garantiert zudem die bundesweite Koordination von Massnahmen, wodurch diese erst Wirksamkeit entfalten konnten. Bei unkoordiniertem und nicht gesamtheitlichem Vorgehen würden allfällige Konflikte lediglich zwischen Kantonen verschoben, denn Regulationsmassnahmen können zur Abwanderung von Tieren führen. Wohl aus diesen Gründen forderten weder die Motionen Engler und Niederberger noch die vorberatenden Kommissionen Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK-NR und -SR) eine Abkehr von den bisherigen Verfahren. Im Gegenteil: Der Bundesrat erachtet mit Blick auf die Motion Engler in seiner Stellungnahme vom 14. Mai 2014 eine Ergänzung von Artikel 7 im JSG als einen "tauglichen Weg". Das Anliegen wird denn auch in Art. 7 Abs. 3 Bst. b (neu) der Gesetzesvorlage berücksichtigt. Keine Rede ist davon, dass Art. 7 Abs. 2 grundsätzlich geändert werden soll. Weiter kommt die UREK-SR in ihrem Bericht vom 18. April 2016 explizit zum Schluss, dass das weitere Vorgehen (bezüglich Regulierung von Beständen des Höckerschwans) unverändert bleiben und das BAFU weiterhin eine Einzelfallprüfung vornehmen sowie auf eine verantwortungsvolle und angemessene Regulierung in den betroffenen Gebieten achten soll. Wir fragen uns, auf welche Grundlage sich die neue Kompetenzordnung abstützt. Der erläuternde Bericht zur Änderung des JSG vom 24. August 2016 hält lediglich fest: „Die vorgeschlagenen Neuerungen in dieser Vorlage sind direkt von diesen klar definierten politischen Aufträgen <u.a. Motion Engler> abzuleiten und lassen kaum Spielraum für alternative Lösungen.“ Wir bezweifeln dies, denn aktuellste Vollzugshilfen des BAFU, wie zum Beispiel das Konzept Biber Schweiz, beweisen das Gegenteil! Der Ala ist zudem unklar, wie das Verfahren aussieht, das zur Aufnahme geschützter Arten in die bundesrätliche Liste gemäss Art. 7 Abs. 2 (neu) führt. Die Diskussion der Motion Niederberger betreffend die Regulierung des Höckerschwans lässt an einer fachlichen Begründung zweifeln: Weder lagen Studien vor, welche Schäden belegen, die eine Bestandsregulation als Lösung rechtfertigen würden, noch wurde gezeigt, welche bestandsregulatorischen Massnahmen die allfälligen Schäden tatsächlich reduzieren. Die Motion Niederberger wird im erläuternden Bericht des Bundesrats nicht wie andere relevante parlamentarische Vorstösse ausführlich erwähnt. Lediglich in den Ausführungen zur Umsetzung (Teil 1.6) und im Kommentar zu Artikel 7 (Teil 2) stösst man auf die kurze Absichtserklärung, dass der Bundesrat den Höckerschwan auf die Liste der Arten zu setzen gedenkt, die nach Art. 7 Abs. 2 (neu) reguliert werden können. Unseres Erachtens muss die Motion Niederberger im erläuternden Bericht in der Ausgangslage (Teil 1.1) aufgeführt werden, ungeachtet dessen, dass deren Umsetzung erst in der bundesrätlichen Verordnung vorgesehen ist. Sie ist Teil des Kernstücks der Gesetzesvorlage.

In den Erläuterungen wird im Weiteren die Mittelmeermöwe erwähnt. Diese wird in gewissen Kreisen als Bedrohung für die Bestände von anderen Wasservogelarten wie z.B. Lachmöwe und Flusseeeschwalbe angesehen. Doch bereits vor der Zunahme der Mittelmeermöwe haben die Bestände der Lachmöwe bei uns stark abgenommen. Zudem gibt es für die Förderung der Flusseeeschwalben bei allfälliger Nistplatzkonkurrenz andere Methoden als eine Bestandsregulierung der Mittelmeermöwe, die angesichts ihres heutigen Bestandes ohnehin illusionär ist. Dies umso mehr, als die Mittelmeermöwen insbesondere am Neuenburger- und am Genfersee jahrelang durch das illegale Entsorgen von Fischabfällen praktisch gefüttert wurden. In gewissen Gebieten zeichnet sich zudem eine Stabilisierung der Bestände der Mittelmeermöwe ab, eine andauernde Zunahme der Brutpopulation in der Schweiz ist also keineswegs sicher. Wie eine Metaanalyse auf europäischem Niveau zudem ergab, konnte bisher weder ein negativer Effekt auf die Populationstrends der bekämpften Grossmöwen noch ein positiver Effekt auf die Bestandszahlen der konkurrenzierten Brutvögel wissenschaftlich klar aufgezeigt werden.

Ala

Schweizerische Gesellschaft für
Vogelkunde und Vogelschutz
CH-6204 Sempach
sekretariat@ala-schweiz.ch
Tel. +41 (0)71 636 10 76
www.ala-schweiz.ch

Kontoverbindung **CHF**:
IBAN CH69 0900 0000 8400 8651 3
PC-Konto 84-8651-3
PostFinance CH-3030 Bern

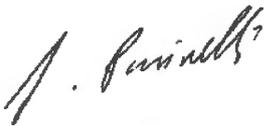
Kontoverbindung **EUR**:
IBAN CH96 0900 0000 9143 7454 4
BIC POFICHBEXXX
PostFinance CH-3030 Bern

2. Falls keine Aussicht besteht, Art. 7 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 5 des bestehenden Jagdgesetzes zu belassen, beantragen wir, das laufende Rechtssetzungsverfahren zu sistieren und mit Blick auf die Weiterbearbeitung der Vorlage einen partizipativen Einigungsprozess mit den jeweils sachverhalts- beziehungsweise verfahrensbetroffenen Parteien zu lancieren. Ein solcher Prozess wäre im Sinne von Art. 33b des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG). Im Rahmen dieses Einigungsprozesses sind die Entwürfe der Jagdverordnung und allenfalls weiterer, von der Gesetzesrevision betroffener Verordnungen vorzulegen. In der Folge könnte das BAFU nachhaltig wirksame und breit akzeptierte Vollzugsentscheide umsetzen. Der Gesetzesrevision ist seitens der antreibenden parlamentarischen Vorstösse keine Frist gesetzt.
3. Seit der letzten Revision des Jagdgesetzes mussten verschiedene jagdbare Vogelarten, darunter das Alpenschneehuhn, das Birkhuhn und die Waldschnepfe auf die Rote Liste gesetzt oder in die Kategorie der potenziell gefährdeten Arten eingestuft werden. Die anstehende Revision des JSG müsste Anlass sein, die Liste der geschützten bzw. jagdbaren Arten einer generellen Prüfung zu unterziehen. Die Ala hätte es sehr begrüsst, wenn sich das BAFU mit der Frage auseinandergesetzt hätte, ob weitere Arten geschützt werden müssen, um die Erhaltung ihrer Bestände langfristig sicherzustellen. Die Ala ist der Ansicht, dass die Bejagung von Brutvogelarten, die gemäss Roter Liste potenziell gefährdet oder verletzlich sind, nicht toleriert werden kann.

Die in der Schweiz potenziell gefährdeten oder verletzlichen Brutvogelarten wie Birkhuhn, Alpenschneehuhn und Waldschnepfe werden vom Bund als Arten mit sehr hoher nationaler Priorität bezeichnet. Gleichzeitig werden diese Arten jagdlich genutzt. Wie will man bei anhaltender Bejagung den finanziellen Aufwand rechtfertigen, den die Kantone in die Förderung dieser Prioritätsarten mit dem Ziel investieren, deren Bestände zu vergrössern und sie letztlich von der Roten Liste streichen zu können? Wir beantragen deshalb, auf die Bejagung dieser drei Arten zu verzichten. Wichtig scheint uns dabei die Frage, wie sich Bund und Kantone dafür einsetzen wollen, den betroffenen Jägerschaften den Jagdverzicht als bedeutender Beitrag zu den landesweiten Bemühungen in der Artenförderung nahezu legen, ohne sie als wichtige Partner im "Boot des Artenschutzes" zu verlieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



PD Dr. Gilberto Pasinelli
Präsident Ala



Dr. Manuel Schweizer
Vorstand und Präsident der wissenschaftlichen
Kommission der Ala

Ala

Schweizerische Gesellschaft für
Vogelkunde und Vogelschutz
CH-6204 Sempach
sekretariat@ala-schweiz.ch
Tel. +41 (0)71 636 10 76
www.ala-schweiz.ch

Kontoverbindung **CHF**:
IBAN CH69 0900 0000 8400 8651 3
PC-Konto 84-8651-3
PostFinance CH-3030 Bern

Kontoverbindung **EUR**:
IBAN CH96 0900 0000 9143 7454 4
BIC POFICHBEXXX
PostFinance CH-3030 Bern

Teilrevision des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0); Vernehmlassungsverfahren; Anhang zur Stellungnahme

Artikel	Antrag der Ala
Art. 11 Abs. 6 JSG (alt) / Art. 5 Abs. 1 WZVV (alt)	Verzicht auf die Bejagung von Wasservögeln in allen Wasservogelgebieten von internationaler und nationaler Bedeutung gemäss Inventar der Vogelwarte zur Minimierung von Störungen
Art. 5 Abs. 1 Bst. o JSG (neu)	Ausdehnung der Schonzeit für Enten auf die Periode 1.1. – 15.9.
Art. 5 Abs. 1 Bst. o JSG (neu)	Verzicht auf die Bejagung des Haubentauchers
Art. 5 Abs. 1 Bst. 1 JSG (neu)	Verzicht auf die Bejagung des Birkhahns
Art. 5 Abs. 1 Bst. 1 JSG (neu)	Verzicht auf die Bejagung des Alpenschneehuhns
Art. 5 Abs. 1 Bst. p JSG (alt)	Verzicht auf die Bejagung der Waldschnepfe
Art. 12 Abs. 3 JSG (alt) / Art. 9 Abs. 1 JSV (alt)	Verzicht auf Selbsthilfemassnahmen gegen die geschützten Arten Star und Amsel
Art. 7 Abs. 2 JSG (neu)	Abschüsse geschützter Arten nur bei Nachweis, dass die Schäden erheblich und die Abschüsse zu deren Verminderung eine geeignete Massnahme sind.
Art. 3 Abs. 4 JSG (alt) / Art. 2 Abs. 1 JSV (alt)	Genereller Verzicht auf bleihaltige Munition

Ala

Schweizerische Gesellschaft für
Vogelkunde und Vogelschutz
CH-6204 Sempach
sekretariat@ala-schweiz.ch
Tel. +41 (0)71 636 10 76
www.ala-schweiz.ch

Kontoverbindung **CHF:**
IBAN CH69 0900 0000 8400 8651 3
PC-Konto 84-8651-3
PostFinance CH-3030 Bern

Kontoverbindung **EUR:**
IBAN CH96 0900 0000 9143 7454 4
BIC POFICHBEXXX
PostFinance CH-3030 Bern



SCHWEIZ
SUISSE
SVIZZERA

AQUA NOSTRA

POSTFACH 5236

3001 BERN

TEL 031 390 98 98

FAX 031 390 99 03

info@aquanostra.ch

www.aquanostra.ch

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
claudine.winter@bafu.admin.ch
3003 Bern

Bern, 30. November 2016

Vernehmlassung zur Änderung des Jagdgesetzes Stellungnahme des Verbandes AQUA NOSTRA SCHWEIZ

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt AQUA NOSTRA SCHWEIZ an der rubrizierten Vernehmlassung teil. Da Schutz und Nutzung der Natur – und damit auch die Vorschriften zu Schutz und Regulierung der Wildtiere in der Natur – zum Kernbereich der Aktivitäten von AQUA NOSTRA SCHWEIZ gehören, erhalten Sie hiermit unsere Stellungnahme.

1. Vorbemerkungen

a) Umweltschutz

Umweltpolitik ist in den letzten Jahren komplexer geworden. Die Bevölkerung wünscht sich eine intakte Lebensgrundlage und eine ansprechende Umwelt, will aber durch den Naturschutz nicht oder nur geringfügig in ihrer Freiheit eingeschränkt werden.

Gefragt sind differenzierte, umfassende, pragmatische und konstruktive Prozesse der Problembearbeitung sowie Akteure, welche die Umweltpolitik nicht mit Schwarz-Weiss-Aussagen lähmen, sondern mit Graustufen bereichern. Insbesondere soll der Mensch nicht aus der Natur ausgeschlossen werden, sondern in und mit dieser zusammenleben können. Dazu gehört auch das Interesse an ausgewogenen Regeln sowohl zum Schutz als auch zur Regulierung der Wildtiere.

b) Philosophie von AQUA NOSTRA SCHWEIZ

Die Quintessenz aus diesen Überlegungen ist für AQUA NOSTRA SCHWEIZ das Engagement für einen massvollen Umweltschutz. In der Konsequenz ist auf Ideologie, Demagogie und wirkungslose Verbote zu verzichten. Nachhaltigkeit betrifft nicht einzig die Umweltinteressen, sondern eben auch diejenigen der Wirtschaft und Gesellschaft. In jeder einzelnen sich stellenden Frage propagiert AQUA NOSTRA SCHWEIZ die Abwägung der Interessen dieser drei Pfeiler – nach gesundem Menschenverstand.

c) Anwendung dieser Prämissen auf den Umgang mit Wildtieren

AQUA NOSTRA SCHWEIZ ist ausdrücklich dagegen, Wildtiere ohne jegliche Differenzierung aus blosser Ideologie zu schützen. Daneben sollen aber die natürliche Umwelt

und der vertretbare Artenreichtum bestmöglich bewahrt werden. Bei Berücksichtigung dieser zwei Ziele **erscheint uns der vorgelegte Revisionsentwurf trotz klaren Verbesserungen noch immer zu einseitig auf den Schutz der Wildtiere gerichtet.** Er sieht zwar erweiterte Regulierungsmöglichkeiten vor, schränkt diese aber zugleich noch immer übermässig stark ein, indem zuvor alles Erdenkliche vorgenommen werden muss – egal wie hoch der Aufwand dafür ist. **Damit wird nicht einmal die zugrunde liegende Motion Engler 14.3151 genügend umgesetzt, geschweige denn die überwiesene Motion Fournier 10.3264 zur Lockerung des Wolfschutzes.** Bundesrat und Verwaltung dürfen die Umsetzung der vom Parlament klar erteilten Aufträge nicht verweigern, namentlich die Kündigung der Berner Konvention, um beim Wiedereintritt einen Vorbehalt bezüglich Wolf anzubringen. Wir verlangen die vollständige Durchführung der vom Parlament entschiedenen Herabsetzung des Schutzstatus der Wölfe.

Es wäre ausserdem viel sinnvoller, **die Kompetenzen zu Schutz und Regulierung der ungleich verbreiteten Wildtiere vollumfänglich den Kantonen zu überlassen.** Diese sind davon unmittelbar und in äusserst unterschiedlichem Ausmass betroffen und kennen auch die regionalen Verhältnisse und Problematiken am besten.

AQUA NOSTRA SCHWEIZ verlangt eine weitere Ausdehnung der Möglichkeiten zur Regulierung von Wildtieren, was durch Abbau der nationalen Regelungen und deren Ersatz durch vollständige Kompetenz der Kantone ganz einfach umzusetzen wäre.

Es ist nicht einzusehen, weshalb aufwändige, problematische, teure, gefährliche und imageschädigende Massnahmen und Konzepte weiterhin vorgesehen sind, ohne das Grundproblem der Wanderung und Verbreitung von Wildtieren wenigstens europaweit zu lösen. Die vorgelegte Revision sieht nur geringfügige Verbesserungen bei den Möglichkeiten zur Regulierung vor, beruht aber weiterhin auf dem Grundgedanken, bloss einige den Verhältnissen völlig unangepasste Einzeltiere zu regulieren, obwohl etwa ganze Tierarten in anderen Weltgegenden genügend Raum für eine sinnvolle Population vorfinden.

2. Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen im Jagdgesetz

AQUA NOSTRA SCHWEIZ ist ausdrücklich dafür, die Natur für die Nutzung durch den Menschen – auch zum Bewirtschaften, Halten von Nutztierherden, Fischen, Jagen, und Erholen – nicht zu verbieten oder zu verunmöglichen. Daneben sollen aber die natürliche Umwelt und der vertretbare Artenreichtum bestmöglich bewahrt werden. Wie bei jedem übermässigen Schutz einzelner Arten führt besonders jener für grössere Wildtiere zu Konflikten. Während etwa bei den Vögeln der durch die Schutzmassnahmen erhöhte Bestand an Kormoranen den Fischbestand deutlich reduziert und somit anderen Tierarten und der Fischereiwirtschaft schadet, verursachen Tiere wie Wolf, Luchs, Bär und Biber noch grössere ökologische und gesellschaftliche Schäden. Während in anderen Weltgegenden wildlebende Gross- und Raubtiere mehr als genügend Raum finden, ist die Schweiz durch ihre starke Besiedlung und stetige Bevölkerungszunahme nur sehr eingeschränkt als Lebensraum geeignet. Man kann nicht einfach das Rad um 200-300 Jahre zurückdrehen, sondern muss mit globalem Blick auf die Welt eine geeignete Lebensraumverteilung vornehmen.

Dies gilt auch für die Schweiz, wo nationale Einheitskonzepte falsch sind. Mit einer gesamtheitlichen, für jede Region einzeln abgewogenen Planung sollte der Schutz der Wildtiere passend sein. Es ist nicht die Aufgabe des Bundes, umfassende Regulierungen zu statuieren. Vielmehr sind genaue Bestimmungen und Entscheide von den Kantonen festzusetzen. Diese kennen die betroffenen Gebiete und können somit einzelfallgerechte Resultate erzielen. Die vorgeschlagenen Änderungen gehen zu wenig weit, es braucht eine vollständige Delegation an die Kantone.

Schliesslich hat sich auch das ökologische Verständnis der Menschheit in den letzten Jahrzehnten zu Gunsten der Natur verschoben und würde es erlauben, mit weniger gesetzlichen Vorschriften auszukommen. Heute sehen sich Jäger, Bauern und Fischer selbst in der Rolle als Pfleger und Regulatoren des Gleichgewichts der Natur, sind aber teilweise noch immer auf ihr Einkommen aus dieser Tätigkeit angewiesen.

Antrag: *Auf eine umfassende Regelung von Schutz und Regulierung der Wildtiere in Bundesgesetzen und -verordnungen ist ganz zu verzichten: Vielmehr sollte eine umfassende Delegation der Kompetenzen an die Kantone erfolgen, welche die regionalen Verhältnisse und Problematiken am besten kennen.*

3. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

a. Ersatz eines Ausdrucks

Wir begrüssen, dass im ganzen Erlass der Begriff „Jagdbanngebiete“ durch den Begriff „Wildtierschutzgebiete“ ersetzt wird.

b. Artikel 3: Grundsätze

Wir begrüssen die neu ausdrücklich festgehaltene Ergänzung, dass die Kantone die Jagdplanung – soweit erforderlich – untereinander koordinieren (Absatz 1).

Auch die Erteilung der Jagdberechtigung muss weiterhin in der Kompetenz der Kantone stehen (Absatz 2), wobei sich aus unserer Sicht keine nationalen Vorgaben betreffend des Inhaltes der Jagdprüfung aufdrängen (nachstehend zu Artikel 4).

Zu ergänzen ist aber gemäss obenstehenden Ausführungen, dass den Kantonen die vollständige Kompetenz zur Regulierung der Wildtiere übertragen wird.

Unter Vorgabe einer Koordination kann man den sehr unterschiedlichen Bedürfnissen und Gegebenheiten der Regionen viel besser gerecht werden, wenn nicht einheitliche nationale Vorgaben für das gesamte Landesgebiet aufrechterhalten werden.

c. Artikel 4: Kantonale Jagdprüfung

Aus Sicht von AQUA NOSTRA SCHWEIZ ist nicht noch mehr nationaler Einheitsbrei, sondern gebietsgerechte Kompetenz der Kantone vorzusehen. Dazu gehört auch, dass jeder Kanton weiterhin eigene Inhalte der Jagdprüfung definieren kann und deshalb der **Absatz 1 auf den ersten Satz zu beschränken ist.**

Eine gegenseitige kantonale Anerkennung der Jagdprüfung (Absatz 2) ist positiv zu werten, sollte aber nicht über den Bund erzwungen werden, sondern auf Konkordat beruhen. **Überflüssig ist damit der zweite Satz in Absatz 2, wonach der Bund die Richtlinien zu den Jagdprüfungsinhalten vorgeben soll.**

Im dritten Absatz ist insbesondere als positiv zu werten, dass die Kantone den in der Jagdprüfungsvorbereitung stehenden Personen ausdrücklich eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen können (was aber mit vollständiger Kompetenz der Kantone auch erreicht wäre und die Regelung überflüssig machte).

d. Artikel 5: Jagdbare Arten und Schonzeiten

AQUA NOSTRA SCHWEIZ ist ausdrücklich dafür, dass die Natur der Nutzung durch den Menschen offensteht – namentlich zur Deckung der Grundbedürfnisse mittels Bewirtschaftung, Nutztierhaltung und Erholung. Dabei soll die Umwelt und mit ihr auch der Artenreichtum bestmöglich bewahrt werden; aber unter gleichwertiger Gewichtung der anderen zwei Pfeiler der Nachhaltigkeit, namentlich gesellschaftliche Interessen (z. B. Nutzung, Wohnraum, Erschliessung, Freizeit und Erholung) und wirtschaftliche Interessen (z. B. Verkehr, Versorgung, Bewirtschaftung, Finanzierung). Unter diesem Blickwinkel sind die vorliegenden Änderungen zu wenig stark ausgefallen. Sie fordern

weiterhin einen einseitig auf den Schutz der Natur gerichteten Fokus, welcher ohne Berücksichtigung des Menschen eine zentralistische Steuerung für einzelne Raubtiere vorsieht.

Mit der überwiesenen Motion Fournier (10.3264) zum temporären Austritt aus der Berner Konvention und der Einführung eines Vorbehalts für Wölfe bei Wiedereintritt hat der Gesetzgeber seinen Willen zu einem weniger ausgedehnten Schutz namentlich dieses Wildtieres ganz deutlich zum Ausdruck gebracht. Dieser Wille des Parlaments ist vom Bundesamt zu respektieren und nicht einfach aus ideologischem Gedankengut zu ignorieren.

Unter Berücksichtigung der gesamten Nachhaltigkeit sehr zu begrüßen sind:

- **Buchstabe b:** die Einschränkung der Schonzeit des Wildschweins wenigstens um den Monat Februar (**besser wäre bis Mitte März**);
- **Buchstabe c:** die Aufhebung des besonderen Schutzes für die nicht einheimischen Tierarten Damhirsch, Sikahirsch und Mufflon;
- **Buchstabe l:** die Aufnahme ins Gesetz der einheimischen Krähenvögel als jagdbare Tierarten mit einer Schonzeit, **wobei aber die Rabenkrähe keine Schonzeit haben sollte resp. deren ausnahmsweise Jagdbarkeit bei landwirtschaftlichen Schäden (Artikel 7) nicht so hohe Anforderungen stellen sollte**;
- **Buchstabe q:** die Verkürzung der Schonzeit des Kormorans wenigstens um den Monat Februar (**aufgrund der weggefallenen Schutzbedürftigkeit hätte aber auch eine deutlich kürzere Schonzeit ausgereicht**).

Sehr zu begrüßen ist auch die Ergänzung in **Absatz 3**, wonach die ganzjährige Jagdbarkeit von nicht einheimischen Tierarten und verwilderten Haus- und Nutztieren geklärt wird.

Immer noch ungenügend ist aber die Regelung in Absatz 5, wonach Kantone die erforderlichen Einzelfallentscheidungen immer noch erst nach Anhörung des Bundesamts treffen dürfen. Den Kantonen muss hierfür die vollständige und alleinige Kompetenz erteilt werden.

e. Artikel 7: Artenschutz und Regulierung

Die unterbreitete Ergänzung in Absatz 2 geben den Willen des Gesetzgebers zu einem weniger ausgedehnten Schutz nicht genügend wider. Die Annahme der Motion zum Austritt aus der Berner Konvention wird damit einfach übergangen. Das Gleichgewicht zwischen Schutz und Regulierung ist besonders deshalb nötig, weil sich die geschützten Grossraubtierarten Wolf und Luchs in den vergangenen Jahren weiter ausgebreitet haben. Diese Bereicherung der Artenvielfalt führt etwa zunehmend zu Konflikten aufgrund von Schäden an Nutztierbeständen sowie Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale, was kantonal angepasste Massnahmen bedingt – wobei wir bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit möglicher Massnahmen zu anderen Resultaten kommen. **Die Kantone müssen ohne vorherige Anhörungspflicht des BAFU regulieren können, um ihre regionalen Gegebenheiten und die zeitliche Dringlichkeit besser zu berücksichtigen. Zudem sind die Anforderungen mit den unklaren Begriffen wie „Erforderlichkeit“ und „Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung“ viel zu hoch und unbestimmt, woraus bereits jetzt absehbare langwierige und unklare Gerichtsverfahren drohen. Die Kantone werden auch ohne Vorgabe solcher unbestimmter Voraussetzungen eine konkrete Abwägung im Einzelfall vornehmen (müssen!), weshalb ihnen hierfür die vollständige Kompetenz ohne Vorgaben einzuräumen ist!** Das BAFU kann sich dabei ja immer noch anbieten, für fachliche Unterstützung und interkantonale Koordination auf Wunsch der Kantone zur Verfügung zu stehen.

AQUA NOSTRA SCHWEIZ strebt einen Umweltschutz an, welcher nicht einzelne Individuen bevorzugt und mit übermässigem Schutz daraus entstehende Schäden an

anderen Arten verursacht. Um das biologische Gleichgewicht zu halten, müssen Grossraubtiere ohne natürliche Feinde dezimiert werden, soweit dies nötig und verhältnismässig ist. Die zunehmenden Angriffe von Schaf-, Ziegen- und sogar Kuhherden überschritten das Mass des Zumutbaren. Wir haben es hier offensichtlich mit einem Luxusproblem zu tun, welches frühere Generationen ganz anders gelöst hätten und haben: In der nüchternen Abwägung von Vorteilen und Nachteilen wären sie zum klaren Ergebnis gekommen, dass bei uns vorkommende Wölfe keine teure Sonderbehandlung als „Zoo-Wildtiere in der freien Natur“ verdienen. Aus Sicht von AQUA NOSTRA SCHWEIZ überwiegen denn die Nachteile des aktuellen – sehr ausgedehnten – Herdenschutzes dessen Vorteile weitaus:

- Die Schutzvorkehrungen sind äusserst aufwändig; so benötigt der vorgesehene Herdenschutz von mindestens zwei Hunden pro Kleinherde enormen Aufwand für die Aufzucht, Ausbildung und ganzjährige Haltung der Schutzhunde plus Administrativaufwand für deren Registrierung, Überprüfung und Abgeltung.
- Der Herdenschutz löst das Grundproblem nicht, dass sich Wildtiere nicht an die gebotenen Verhaltenszwänge in der engräumigen Schweiz halten und sich ja irgendwie tagtäglich ernähren müssen (oder sollte man sie auch noch durch den Bund organisiert füttern?).
- Wenn jeder Bauer mit kleineren Tierherden auch noch Herdenhunde halten muss, ist dies in vielen Fällen nicht nur der guten Nachbarschaft abträglich, sondern auch für den Tourismus- und Wanderer-Staat Schweiz nachteilig.
- Schutzhunde verursachen auch Menschenbisse und vertragen sich schlecht mit anderen Hunden.
- Die finanziellen Auswirkungen für Bund und Kantone sind enorm, darunter mehrere nationale und kantonale Beratungsstellen und zusätzlich auch noch die Direktzahlungen plus die Deckung der Kosten durch die Wildtierschäden.

Überflüssig wäre mit einer Übertragung der Kompetenz auf die Kantone der Absatz 3 Buchstabe b zum Wolf: In Erfüllung der vom Parlament überwiesenen Motion muss ein Austritt aus der Berner Konvention erfolgen, um dadurch die nötige Jagdbarkeit des Wolfes sicherzustellen.

f. Artikel 12: Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere

Gemäss den obigen Ausführungen muss eine vollständige Übertragung der Kompetenz auf die Kantone erfolgen. Dadurch erübrigt sich auch die Einführung von unklaren Voraussetzungen wie „erheblichen Schaden anrichten“ oder „eine konkrete Gefährdung verursachen“.

g. Artikel 14: Schweizerische Forschung, Dokumentation und Beratung

Es ist nicht einzusehen, weshalb das Engagement des Bundes bei der Forschung, Dokumentation und Beratung noch weiter ausgebaut werden sollte. Einerseits sind die wichtigsten wissenschaftlichen Arbeiten unterdessen ausgeführt und andererseits gibt es eine genügende Anzahl von privaten Vereinigungen, welche die Weiterführung sicherstellen. Der Bund sollte sein Engagement deshalb reduzieren und bestimmt nicht noch weiter ausbauen.

h. Artikel 24: Vollzug des Gesetzes

Wie bereits mehrfach ausgeführt wurde, ist die Kompetenz des Bundes möglichst umfassend an die Kantone zu delegieren. In diesem Sinne erachten wir die geplanten Ergänzungen als sinnvoll, kommt doch dem Bund diesfalls noch eine Bedeutung bei der Koordination mit anderen Bundesgesetzen und internationalem Recht zu.

4. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Die vorgelegten Revisionsbestrebungen sehen weiterhin vor, dass der Bund eine umfassende Kompetenz behält und auch Grossraubtiere sich weiter ausbreiten können. **Diese Grundhaltung wird von AQUA NOSTRA SCHWEIZ abgelehnt. Wir verlangen eine möglichst umfassende Delegation der Verantwortung an die Kantone und einen Verzicht auf nationale Regelungen.**

Der vorgelegte Entwurf einer Teilrevision des Jagdgesetzes behält eine aufwändige und teure Luxusbewirtschaftung für ein Luxusproblem bei. Dies widerspricht dem Auftrag des Parlaments, welches den Handlungsbedarf für regulierende Massnahmen zu Recht erkannt und mehrfach bestätigt hat. Die Motion Fournier wurde bereits 2010 überwiesen und erteilte dem Bund einen klaren gesetzgeberischen Auftrag, den es umzusetzen gilt. **Nachdem die Nachverhandlungen der Berner Konvention kein Ergebnis erbracht haben, ist nun die Konvention zu kündigen und bei einem Wiedereintritt ein Vorbehalt bezüglich Wolfschutz anzubringen.**

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme sowie Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

AQUA NOSTRA SCHWEIZ



Christian Streit
Generalsekretär

Bundesamt für Umwelt
Sektion Wildtiere und Waldbiodiversität
3003 Bern
claudine.winter@bafu.admin.ch

Schaffhausen, 29. November 2016

Stellungnahme von Aqua Viva zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (2016)

Sehr geehrte Frau Winter

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung und nehmen gerne wie folgt Stellung:

A. Allgemeine Anmerkungen

Mit der vorliegenden Teilrevision des Jagdgesetzes wird der Artenschutz empfindlich geschwächt. Ein sinnvoller und nachhaltiger Artenschutz kann so nicht garantiert werden. Wir lehnen diese Teilrevision, die auch als Resultat eines schleichenden Prozesses der Verwässerung der Artenschutzbestimmungen in der Jagdverordnung und dem Wolfskonzept betrachtet werden kann, vehement ab.

Der Hauptauslöser der vorliegenden Teilrevision ist die Annahme der Motion Engler (14.3151) durch das Parlament. Die Motion bezog sich jedoch ausschliesslich auf den Wolf. Der Entwurf der Teilrevision geht nun aber weit über dieses Anliegen hinaus. Er geht davon aus, dass in der Schweiz Nutzungskonflikte mit der vermeintlich einfachsten Methode – dem Gewehr – gelöst werden können. Das ist nicht nur ethisch bedenklich, sondern führt aus fachlicher Sicht auch oft nicht zum erhofften Ziel. Wo sich eine geschützte Tierart nicht an strenge Verhaltensregeln hält oder einer Interessengruppe in die Quere kommt, sollen nun Bestandsregulierungen möglich sein. Das aber widerspricht einem fachlich abgestützten und verantwortungsvollen Artenschutz. Zwar lehnt Aqua Viva Eingriffe in Wolfsrudel (nicht mit einer Bestandsregulierung gleichzusetzen) nicht kategorisch ab, jedoch muss diese Massnahme die allerletzte Option darstellen, wenn es um die Verhütung von grossen Schäden oder einer erheblichen Gefährdung geht. Sowohl die Gründe für solche Eingriffe als auch deren Effekt müssen klar nachvollziehbar sein und die Bestände der betroffenen Art dürfen nicht durch die Eingriffe gefährdet werden, bzw. ein überlebensfähiger Bestand muss vorhanden sein. Diese Rahmenbedingungen sind aber gemäss jetzigem Entwurf nicht gegeben.

Die heutige Kompetenzordnung entspricht dem wichtigsten Grundzug des geltenden Gesetzes: Schutz beim Bund, Jagd bei den Kantonen. Die Abläufe haben sich bewährt. Sie garantieren im Bundesbereich „Schutz“, der sich auch aus Art. 78 Abs. 4 und Art. 79 BV ergibt, eine gesamtschweizerische koordinierte Handhabung der Bestimmungen. Eine reine Anhörung des Bundes kann das nicht gewährleisten; sie entlastet nicht einmal die Bundesbehörden, weil diese

ohnehin eine fundierte Stellungnahme verfassen müssen. Es ist deshalb an der Zustimmung des Bundes festzuhalten.

Artenschutz braucht Raum

Die Neuordnung der Kompetenzen ist auch aus weiteren Gründen nicht gerechtfertigt: Die Bestandsregulierung von national geschützten und teilweise weiterhin bedrohter Arten auf kantonale Ebene zu delegieren ist unserer Ansicht nach ein zu kleinräumiger Ansatz. Dies ist für Arten, für deren Bestände eine Koordination über die Landesgrenzen hinaus gewährleistet sein muss, (z.B. Wolf, Luchs und Biber) nicht nur verheerend, sondern inakzeptabel. Und dies nicht, weil die Kantone die Kompetenzen dazu nicht hätten, sondern, weil kantonale Behörden verpflichtet sind, primär auf ihre eigenen Grenzen und Zuständigkeiten zu schauen. Der Bund wird mit der Verschiebung der Kompetenzen die nationalen und grenzübergreifenden Pflichten und Verantwortungen (gemäss Berner Konvention und Alpenkonvention) nicht mehr ausreichend sicherstellen können.

Grosse Angriffsfläche für politische Scharfmacher

Die Neuordnung der Kompetenzen würde zudem bewirken, dass das Bundesamt für Umwelt kaum noch Kompetenzen und Autorität in seinem Kernaufgabengebiet gem. Art. 12 Abs. 2a Organisationsverordnung UVEK, dem Erhalt der Artenvielfalt und dem Umgang mit geschützten Arten haben wird. Dies ist als Zeichen zu deuten, dass es bei der Revision nicht um einen seriösen Artenschutz, sondern um ein politisches Kräftemessen zwischen Bund und Kantonen auf Kosten der geschützten Arten geht. Dies lehnen wir dezidiert ab.

Der Bundesrat wird die Entscheidungshoheit über eine Liste mit geschützten Arten haben, deren Bestände prinzipiell durch die Kantone dezimiert werden können. Die Kantone sind – wie sich in den letzten Jahren zeigte – einem hohen politischen Druck von Interessensvertretern, welche mit diesen Arten in Konkurrenz stehen, ausgesetzt und auch bereit, diesem zu weichen. Es ist weder sinnvoll, noch angebracht, wenn die fachliche fundierte Beurteilung des Bundes auf dem gleichen Niveau wie diese Druckversuche bei den Kantonen einfließt und der Bund keinerlei bindenden Einfluss auf den Entscheid mehr hat.

Die fachliche Instanz (das BAFU) wird zu Gunsten von politischen Interessen geschwächt. Diese Situation ist nicht akzeptabel, da sie ein problematisches politisches Signal aussendet: Polemik lohnt sich – Konsenssuche und Kompromissbereitschaft hingegen nicht.

Verfügen Kantone selber über Abschüsse, provoziert dies eine grosse Diskrepanz in der Umsetzung zwischen den Kantonen. Als Folge müssen Gerichte über immer mehr Fälle entscheiden und es drohen verhärtete Fronten - zu Lasten der geschützten Arten und der Direktbetroffenen. Die Vorlage wird somit nicht zur Entspannung der Lage, sondern zum Gegenteil führen.

Dass für die Zulässigkeit einer Bestandsdezimierung von geschützten Arten keine Schäden mehr auftreten, sondern nur drohen müssen, kreierte immer neue Begehrlichkeiten, anstatt die tatsächlichen Probleme zu lösen, und ist deshalb inakzeptabel. Es ist zudem skandalös, wenn für geschützte und bedrohte Arten nicht einmal Ziele für die Bestandentwicklung definiert werden müssen, die zu überlebensfähigen Beständen führen. Das öffnet den politischen Druckversuchen weitere Türen, indem Probleme einfach medienwirksam inszeniert werden können, ohne dass ihr fachlicher Hintergrund seriös abgeklärt ist.

Fachlich nicht tragbar

Die Bestandsdezimierung wird als die beste Konfliktminimierungsmethode angepriesen. Dabei werden im Vorfeld nicht belegbare, oder sogar fachlich wiederlegte Annahmen gemacht und inakzeptabel pauschalisiert. Beispiel: Die Aussage, die Bestandsregulierung habe einen positiven Einfluss auf die Akzeptanz in der Bevölkerung oder könne beim Wolf Nutztierrisse präventiv

verhindern, ist eine wissenschaftlich nicht haltbare Annahme. Sie wird nicht wahrer, indem sie vielfach wiederholt wird.

Die Risiken, welche durch Eingriffe in die Bestände hervorgerufen werden (z.B. beim Wolf: vermehrte Angriffe auf Nutztiere, geringerer Wissenstransfer innerhalb des Rudels und demzufolge höhere Chancen zu problematischem Verhalten, höhere Wahrscheinlichkeit einer Hybridisierung mit Hunden, Inzucht), werden vollkommen ausgeblendet und für einen Regulationsentscheid nicht berücksichtigt.

Die Vorteile, welche die zu regulierenden Arten auf die Ökosysteme und Teile der Gesellschaft ausüben (z.B. Wolf und Luchs: verbesserte Gesundheit des Wildbestandes und Waldverjüngung, was der Jägerschaft langfristig zu Gute kommt; Verlust verbissensempfindlicher Baumarten wird reduziert; Chancen im Tourismus), werden ebenfalls bei einem Entscheid für den regulativen Eingriff nicht berücksichtigt.

Aqua Viva hat in den letzten Jahren Hand geboten, um pragmatische Lösungen für Konflikte mit geschützten Arten zu finden. Der vorliegende Entwurf nimmt diesen Ansatz nicht auf, sondern geht vor politisch motivierten, fachlich aber nicht begründbaren Forderungen in die Knie. Wir können die Revision des Jagdgesetzes deshalb nicht unterstützen.

Schlupflöcher überall

Die Vorlage öffnet viele rechtliche Schlupflöcher für die Umsetzung von Bestandsdezimierungen, da einige Begriffe zu grosszügig oder erst gar nicht definiert werden. Das öffnet Türen für absurde Zusammenhänge, nur um unbequeme Arten loszuwerden und ist daher inakzeptabel. Es ist zudem nicht statthaft eine Ausweitung des Begriffs Wildschaden durch die Hintertür vorzunehmen.

Besonders unhaltbar ist, dass nach Art. 7 Abs. 3 neu Eingriffe gegen Steinbock und Wolf (sowie weitere Arten, welche das Parlament hier ergänzen könnte) möglich sein sollen, nur, weil sie hohe Bestände aufweisen. Sollten für diese Arten auch die Bestimmungen von Abs. 2 gelten, müsste dies ausdrücklich im Abs. 3 gesagt sein.

B. Detailbemerkungen und Anträge

Ersatz eines Ausdrucks – «Jagdbanngebiete / Wildtierschutzgebiete»

Der Ersatz des Ausdrucks «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete» ist prinzipiell begrüssenswert. Das Ziel dabei, nämlich das Potenzial der Wildtierschutzgebiete für den Erhalt und die Förderung von national prioritären Arten und Lebensräumen besser zu nutzen und damit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz zu leisten, ist im Sinne von Aqua Viva.

Allerdings darf es nicht bei einer reinen Namensänderung bleiben, vielmehr muss sich die Erweiterung der Wildtierschutzgebiete auf alle Arten und Lebensräume auch in den Schutzbestimmungen niederschlagen.

Auch wenn wir uns bewusst sind, dass sich in vielen Fällen andere Störungen als die Jagd negativ auf Wildtiere auswirken, setzen wir weiterhin voraus, dass ein Jagdverbot in diesen Gebieten aufrechterhalten bleibt. Der Schutz vor Eingriffen ist für viele Arten eine wichtige Voraussetzung dafür, dass sich Bestände positiv entwickeln können.

Weiter sind folgende Ziele zu verfolgen:

- Der Erhalt und die Förderung der Wildtierbestände sowie der gesamten Biodiversität sind als oberstes Ziel zu definieren.
- Die Information über den Zweck und Verhaltensregeln in Eidgenössischen Jagdbanngebieten ist zu verbessern. Dies soll rasch im Rahmen des neuen Markierungskonzepts für Schutzgebiete geschehen.
- Begleithunde gehören in EJB überall an die Leine
- Landwirtschaftliche Nutzungen, v.a. die Schafhaltung müssen in Eidg. Jagdbanngebieten wo immer möglich vermieden oder an die übergeordneten Ziele angepasst werden.
- Eingriffe gemäss Art. 8 und 9 sollen so kurz wie möglich, ohne vorgängige Störung, unter Aufsicht der Wildhut und effizient umgesetzt werden. Sind Bestände mit speziellen Schutzanforderungen vorhanden, ist darauf Rücksicht zu nehmen.
- Alle Waldflächen in Eidg. Jagdbanngebieten sind nach ökologischen Grundsätzen zu pflegen. Lebensraumaufwertungen und nicht die Rotwildregulation sollen im Vordergrund stehen. Grossraubtiere können bei letzterer eine wichtige Rolle übernehmen.
- In individuellen Managementplänen können Weggebote, Eingriffsmöglichkeiten, Pflege, Aufsicht, etc. geregelt werden.
- Grössere Veranstaltungen in Eidg. Jagdbanngebieten sind auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Eine vorgängige Publikation und Information an die NGO von bewilligten Veranstaltungen wären begrüssenswert.
- Es soll kein Infrastruktur- und Nutzungsausbau (land- oder forstwirtschaftliche Erschliessung, private Anlagen, Umnutzungen) stattfinden.

Weiter wäre es begrüssenswert, wenn die Eidg. Jagdbannggebiete mit Wildruhezonen ergänzt würden. Ganz allgemein scheint uns, dass dringend ein Ausbau der Aufsicht notwendig ist, um die Ziele zu erreichen und den Vollzug zu gewährleisten. In den Kantonen findet leider das Gegenteil statt, die Wildhut wurde in den letzten Jahren in vielen Kantonen verkleinert.

Artikel 3 - Grundsätze: Kantonale Koordination der Jagdplanung

Antrag:

„... und die natürliche Verjüngung mit standortheimischen Baumarten ...“

Begründung:

Es ist begrüssenswert, dass die gemachten Erfahrungen der IKK nun auch zu einer gesetzlich verankerten Koordinierung der Kantone untereinander bei der Jagdplanung geführt haben. Eine überkantonale Koordinierung gerade bei Tierarten die grosse Raumannsprüche haben, ist sehr sinnvoll.

Es ist ebenso begrüssenswert, dass Behörden die „umfassende Gesetzgebungskompetenz“ des Bundes hinsichtlich der Regelung im Arten-/Umwelt- sowie Tierschutz anerkennen und dass der Bund seine Zuständigkeit für den Tierschutz betont.

Der Begriff der „standortgemässen“ Baumarten wurde im Entwurf geändert in „standortgerecht“. Das wird dem Ziel eines naturnahen Waldbaus nicht gerecht. Vielmehr sollen die Baumarten „standortheimisch“ sein.

Artikel 4 – Kantonale Jagdprüfung

Antrag:

Artikel 4 Absatz 1 muss ergänzt werden mit dem Prüfungsgebiet «Ökologie»

Begründung:

Eine Harmonisierung im Bereich Jagdprüfung ist zu begrüssen. Gerade die lebensraum-, arten- und tierschutzrelevanten Prüfungsgebiete sollten nicht weiter föderalistisch geregelt und optional sein. Die Jagd ist ein Eingriff in das Ökosystem. Demnach gehört neben den vorgeschlagenen Prüfungsgebieten auch die Ökologie dazu.

Artikel 5 - Jagdbare Arten und Schonzeiten

Anträge:

- **Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f: 1. Dezember statt 1. Januar**
- **Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben l und p komplett streichen.**
- **Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben m: Kolkrabe und Eichelhäher streichen**
- **Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben o (neu): 1. Januar bis 15. September**
- **Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben o (neu): Tafelente als geschützt erklären.**
- **Verzicht auf Änderungen von Artikel 5 Absatz 5 JSG**

Begründung:

Die einzige Verbesserung beim Artenschutz von Säugetier- und Vogelarten mit der Revision betrifft den Schutz des Haubentauchers. Rebhuhn und Moorente sind seit vielen Jahren über die JSV geschützt. Die anderen Änderungen sind alle bereits mit der JSV-Revision erfolgt. Hingegen gibt es bei den gefährdeten (Waldschnepfe) und potenziell gefährdeten Arten (Birkhahn, Schneehuhn und Feldhase) keinerlei Verbesserungen, es werden nicht einmal die Jagdzeiten angepasst. Dass bei der Waldschnepfe erst ein Forschungsprojekt betreffend Einfluss der Jagd auf die Brutbestände der Schweiz angelaufen ist und bei Birkhahn und Schneehuhn noch nicht einmal das geschehen ist, darf nicht als Grund missbraucht werden, den überfälligen Schutz der drei Arten in der jetzigen JSG-Revision zu vollziehen. Wenn sich dann in den Untersuchungen zeigt, dass die Bestände der drei Arten doch wieder bejagt werden können, kann der Bundesrat dies gemäss Artikel 5 Absatz 6 JSG rasch beschliessen.

Der Eichelhäher spielt eine grosse Rolle bei der Eichenverjüngung, seine Bejagung wird von Forstkreisen immer mehr abgelehnt. Auch die Umweltorganisationen hinterfragen den Abschuss von mehreren tausend Eichelhähern pro Jahr. Ebenso ist die Jagd auf den Kolkraben zu hinterfragen.

Insbesondere für den Schneehasen soll die Schonzeit verlängert werden. Dies soll zur Vermeidung von Störungen beitragen, indem die Schonzeit an jene anderer Arten dieses Lebensraumes angepasst wird.

Die Wildenten benötigen, wie die Schweizerische Vogelwarte seit längerem gezeigt hat, eine längere Schonzeit. Dass die Moorente nun im Gesetz geschützt werden muss, ist selbstverständlich. Würde der Schutz nicht ins Gesetz übertragen, wäre das als Kampfansage gegen alle zu werten, denen der Schutz der Natur wichtig ist.

Die Tafelente steht seit 2015 auf der globalen Roten Liste und zwar als VU. Sie müsste geschützt werden.

Die Rostgans und Nilgans werden richtigerweise in der Schweiz als Neozoen behandelt. Ebenso ist es richtig, dass Damhirsch, Sikahirsch und Mufflon hier nicht mehr genannt sind, was sie in die Nähe der einheimischen Arten rückte.

Die Verkürzung der Schonzeit durch die Kantone ist des Weiteren abzulehnen. Die Zusicherung, dass es sich um vorübergehende Massnahmen handelt, ist beschönigend, denn es gibt weder eine Zeitlimite für solche „vorübergehenden“ Jagdzeitverlängerungen noch ein Verfahren, das den Betroffenen rechtliches Gehör ermöglicht.

Artikel 7 – Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten

1. Kein Wildschaden unter Abschnitt 3 JSG «Schutz»

Anträge:

- **Jegliche Aspekte im Zusammenhang mit einer Bestandsregulierung zur Wildschadensverhütung sollen unter Artikel 12 JSG integriert werden.**
- **Die Sachüberschrift vom Artikel 7 JSG ist somit nicht zu ändern, bzw. ist der Teil «... und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten» zu streichen.**

Begründung:

Der 3. Abschnitt, JSG ist dem „Schutz“ gewidmet. Abschnitt 4, JSG dem „Wildschaden“. Das macht Sinn und soll nicht geändert werden. Eingriffe im Hinblick auf den Schutz der Lebensräume und der Artenvielfalt sind etwas ganz Anderes als solche wegen Schäden und konkreten Gefährdung von Menschen. Vor allem macht es wenig Sinn, die Bestandsregulierung von Artikel 12 Absatz 4 JSG, in den Artikel 7 „Schutz“ zu transferieren, da Artikel 12 Absatz 2 (Massnahmen gegen einzelne Tiere) im Art. 12 bleibt. Bestandsregulierung sollten also nicht als „Schutz“ verkauft werden.

2. Neuordnung der Kompetenzen

Antrag:

Artikel 7 Absatz 2 JSG muss folgend angepasst werden: «Die Kantone können mit vorheriger Zustimmung des BAFU ...»

Begründung:

Die Neuordnung der Kompetenzen gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 7 Absatz 2 JSG und dem erläuternden Bericht ist inakzeptabel. Die Entscheide über Eingriffe in die Bestände geschützter Arten, sollen die Kantone nach Anhörung des BAFU neu selber fällen; eine Zustimmung des Bundes wäre demnach nicht mehr nötig.

Aqua Viva lehnt diese Neuordnung kategorisch ab:

Die Berner Konvention – seit 1982 in der Schweiz in Kraft – hat nicht nur die Erhaltung wildlebender Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume zum Ziel, sondern auch die Zusammenarbeit der europäischen Staaten im Naturschutz. Mit der nun vorgeschlagenen Kompetenzverschiebung wird jegliche internationale Koordination und Zusammenarbeit erschwert, auf die viele geschützte Arten – bzw. das langfristige

Überleben ihrer Populationen – angewiesen sind. So kann beispielsweise der Artenschutz und das Management beim Wolf und beim Luchs nur grenzübergreifend auf Populationsebene sinnvoll greifen.

kantonale Behörden sind verpflichtet, primär auf ihre eigenen Grenzen und Zuständigkeiten zu schauen. Daher ist eine derartig signifikante Entkopplung der nationalen Behörde beim Artenschutz und der Regulierung geschützter Arten ein direkter Angriff auf die langjährigen Errungenschaften der Berner Konvention und dem Artenschutz hierzulande. Es wird nicht im Geringsten angedeutet, wie, wann und ob ein überlebensfähiger Bestand erreicht werden soll. Dies deutet darauf hin, dass es nicht um die langfristige Erhaltung von Arten, sondern um eine kurzfristige Entladung eines politischen Drucks geht.

Gemäss Erfahrungen mit Einzeltierabschüssen bei Wölfen, ist es bereits jetzt ersichtlich, dass einige Kantone auch nach Anhörung des BAFUs gegen dessen Empfehlungen im Bereich Artenschutz handeln und versuchen werden, jede rechtliche Lücke zu nutzen nur um die Bestände bestimmter unbeliebter geschützten Arten zu dezimieren.

Der Bund kann also mit dieser Kompetenzverschiebung nicht mehr sicherstellen, dass geschützte Arten durch regulative Eingriffe in den Bestand nicht gefährdet werden. Viele Kantone werden bei dieser Neuordnung der Kompetenzen vermehrt den Druck von Seiten bestimmten Partikularinteressen und Grossraubtiergegnern zu spüren bekommen, um regelmässig den Bestand zu dezimieren. Eine Häufung von Fällen, bei denen die Gerichte entscheiden werden müssen, ist offensichtlich. Das zeigen auch viele fachlich fragwürdige Abschussverfügungen in Frankreich. Das dies nicht zu einer Entspannung der Situation führt, ist ebenfalls in Frankreich zu beobachten. Im Gegenteil, die Auseinandersetzungen sind schärfer, der Ton härter geworden. Denn anstatt den beschwerlichen Weg des Kompromisses und der inhaltlichen Diskussion zu beschreiten, versprechen einfache Rezepte Lösungen, die nicht realisiert werden können und damit noch mehr Frust erzeugen.

3. Bestandsregulierung gemäss Liste des Bundesrates

Antrag:
Bestandesregulierungen gemäss Artikel 7 JSG (siehe auch Punkt 4. Und 5.6.) sind für geschützte Arten unverantwortlich und werden von Aqua Viva abgelehnt. Aqua Viva lehnt ein Entscheidungsmonopol des Bundesrates über die regulierbaren, geschützten Tierarten ab. Diese Liste sollte homolog wie die Arten unter Artikel 7 Absatz 3 JSG durch das Parlament bestimmt werden.

Begründung:

Es ist als sehr kritisch zu erachten, dass der Bundesrat alleine über eine Liste von einheimischen geschützten Arten in der Jagdverordnung bestimmen und deren Aktualität regelmässig überprüfen soll. Denn gemäss Artikel 7 Absatz 2 JSG, soll für diese Arten eine Bestandsregulierung möglich werden. Es gibt dadurch weder ein mögliches Korrektiv des Parlaments noch eines der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über ein Referendum.

Der Bundesrat wird rasch Änderungen beschliessen können, sobald er einem starken politischen Druck von Seiten bestimmter Partikularinteressen ausgesetzt ist. Dass der Bundesrat bereits unter starkem Druck steht und bereit ist diesem zu weichen, zeigen die Revisionen des Jagdgesetzes (aktuell) und der Jagdverordnung (vom Juli 2015) – beide Gesetzestexte entfernen sich von einem pragmatischen Umgang mit geschützten Arten. Durch die alleinige Bemächtigung des Bundesrates wird letztlich der Artenschutz massiv geschwächt, entdemokratisiert und zum Spielball tagespolitischer Symbolpolitik.

Der erläuternde Bericht besagt ausserdem, dass es «grundsätzlich sinnvoll sei, jene geschützten Arten in dieser Liste aufzuführen, deren Bestände Konflikte mit Nutzungsinteressen der Menschen verursachen». **Diese Formulierung ist inakzeptabel.**

Grundsätzlich müsste der Gesetzestext eine Prüfung berücksichtigen, ob für die Lösung von Konflikten Bestandsregulierungen unumgänglich sind und unter welchen Umständen man mit ihnen vorhandene Konflikte effektiv verhindert werden können (siehe auch 5. & 5.1. – 5.6). Der Griff zum Gewehr wird hier reflexartig als die beste Lösung angepriesen. Dabei ist wissenschaftlich erwiesen, dass Abschüsse beispielsweise von Grossraubtieren und Vögeln Konflikte nicht effektiv lösen.

Neben dem Steinbock sollen neu auch der Wolf und der Höckerschwan auf dieser Liste stehen. Gemäss dem erläuternden Bericht erachtet es der Bundesrat zudem als sinnvoll, künftig auch den Luchs und den Biber auf die Liste zu setzen. Dies ist inakzeptabel.

- Gemäss IUCN Kriterien ist der Wolf im Alpenraum heute noch gefährdet.¹ Um einen überlebensfähigen Bestand beim Wolf zu sichern, bräuchte es in den Alpenländern mindestens 125 Rudel – dies würde bei einer fairen Aufteilung, mindestens 17 Rudel für die Schweiz bedeuten.² Heute sind es grenzübergreifend ca 50 Rudel, von denen neuerdings drei in der Schweiz leben. Demnach beginnt die Schweiz nach über 20 Jahren Wolfsvorkommen nur erst einen minimalen Beitrag zur sich fortpflanzenden Alpenpopulation beizutragen. Dass man bereits jetzt Bestandsregulierung erlauben will, ist zynisch.
- Gemäss IUCN Kriterien ist der Luchs im Alpen- und Juraraum heute noch gefährdet.³ Der Luchsbestand steht auf wackeligen Beinen. Die aktuelle Bestandsentwicklung wird die nötige Verbindung der Sub-Populationen in den Westlichen und Östlichen Alpen auf natürlicher Art und Weise für Jahrzehnte nicht gewährleisten können. Strategische Aussetzungen, um die Sub-Populationen zu vernetzen, sind von Nöten. Auch ist der Alpenbestand genetisch verarmt und benötigt eine Blutauffrischung (beispielsweise mit Aussetzungen von Individuen aus der Karpatenpopulation). Zudem ist die Wilderei eine der akuten Hauptbedrohungen des Luchses und kann gravierende Folgen für die Bestände haben (es wurden bereits lokal Bestände im Ausland ausgelöscht).

¹ Petra Kaczensky, Guillaume Chapron, Manuela von Arx, Djuro Huber, Henrik Andrén, and John Linnell. Status, management and distribution of large carnivores – bear, lynx, wolf & wolverine – in Europe

² Schnidrig R., Nienhuis C., Imhof R., Bürki R. & Breitenmoser U. (Eds) 2016. Wolf in the Alps: Recommendations for an internationally coordinated management. RowAlps Report Objective 3. KORA Bericht Nr. 72. KORA, Muri bei Bern, Switzerland, and BAFU, Ittigen, Switzerland, 70 pp.

³ Petra Kaczensky, Guillaume Chapron, Manuela von Arx, Djuro Huber, Henrik Andrén, and John Linnell. Status, management and distribution of large carnivores – bear, lynx, wolf & wolverine – in Europe

Jedoch werden diese Delikte kaum strafrechtlich verfolgt und ernst genommen.⁴ Eine aktive Politik, um diese Bedrohungen für den Luchs effektiv einzudämmen, wird in der Schweiz nicht verfolgt.

- Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass Eingriffe in Biberpopulationen keine langfristige Lösung darstellen. Entfernte Biberfamilien oder Einzeltiere werden durch neue Zuwanderer ersetzt, freie Reviere gleich wieder besiedelt. Gebiete, welche die Lebensraumansprüche des Bibers erfüllen, können ohne regelmässige Eingriffe nicht „biberfrei“ gehalten werden. Die Anpassung der Gewässer ist langfristig die günstigere und sinnvollere Lösung, als jahrelange, vergebliche Versuche Gewässerabschnitte biberfrei zu halten. Im Falle des Bibers gehören Massnahmen beim Gewässerraum (gem. Gewässerschutzverordnung) zur Prävention. 90% der Konfliktfälle können über die Anpassung des Gewässerraums gelöst werden. Das kürzlich revidierte Konzept Biber nimmt dies korrekterweise auf. Diese Bemühungen würden durch die Vereinfachung zur Bestandsregulierung zunichte gemacht.
- Beim Höckerschwan können alle Fragen um lokale Bestände mit den heutigen gesetzlichen Grundlagen gelöst werden, wie das Beispiel Nid- und Obwalden zeigt. Aus Höckerschwan-Beständen ein nationales Problem zu konstruieren, ist absurd.
- In den Erläuterungen wird im Weiteren die Mittelmeermöwe erwähnt. Bereits vor der Zunahme der Mittelmeermöwe haben die Bestände der Lachmöwe stark abgenommen. Zudem gibt es für die Flusseeeschwalben bei allfälliger Nistplatzkonkurrenz andere Methoden als eine Bestandsregulierung, die angesichts des heutigen Bestandes der Mittelmeermöwe ohnehin illusionär ist. Dies umso mehr, als die Mittelmeermöwen insbesondere am Neuenburger und Genfersee jahrelang durch das illegale Entsorgen von Fischabfällen praktisch gefüttert wurden. Die Frage um die Mittelmeermöwe ist ein von ein paar engstirnigen Vogelfreunden und von einzelnen Jagdverwaltern aufgebauschtes Problem.

4. Präventive Eingriffe

Antrag:
Aqua Viva lehnt präventive Eingriffe in die Bestände geschützter Tierarten ab.

Begründung:
Präventive Eingriffe in Bestände (Bestandsdezimierungen) geschützter Tierarten sind ohne Nachweis eines konkreten Schadens, wie sie gemäss Artikel 7 Absatz 2 JSG erlaubt werden sollen, höchst fragwürdig.

Solche Eingriffe sind für den Wolf ausserdem inakzeptabel,

- .. wenn für die Bestandsentwicklung keine Ziele, im Sinne einer überlebensfähigen Alpenpopulation festgelegt werden (siehe 2.).

⁴ Schnidrig R., Nienhuis C., Imhof R., Bürki R. & Breitenmoser U. (Eds) 2016. Lynx in the Alps: Recommendations for an internationally coordinated management. RowAlps Report Objective 3. KORA Bericht Nr. 71. KORA, Muri bei Bern, Switzerland, and BAFU, Ittigen, Switzerland, 70 pp.

- .. wenn die Population (Wolf im Alpenraum) noch immer gefährdet ist (siehe 3.).
- .. wenn die gewünschte Verhütung von Schäden und Gefährdungen durch Eingriffe in die Bestände nachweislich nicht zu erbringen ist (siehe 5.1.-5.6.).
- .. wenn der Schadensbegriff jegliche denkbaren Schadentatbestände miteinschliessen kann (siehe 5.6.).

5. Verhütung von «grossen Schäden» oder einer «konkreten Gefährdung»

Antrag:
Mindestens der erläuternde Bericht sollte die Risiken unter folgenden Punkten (5.1. - 5.6.) berücksichtigen.

Begründung:

Gemäss dem neuen Artikel 7 Absatz 2 b JSG, müssen Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten für die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen erforderlich sein. Es wird das Ziel verfolgt, dass durch einen regulativen Eingriff in den Bestand des Wolfes (Bestandsdezimierung) einerseits die Auswirkungen von Wölfen auf Nutztiere und Wildtiere begrenzt und andererseits aber auch die Akzeptanz in der Bevölkerung und in der Landwirtschaft erhalten oder erhöht wird. Auch sollen solche Massnahmen erlaubt sein, wenn Wölfe die öffentliche Sicherheit gefährden. All dies und mehr wird unter dem Begriff Wildschaden zusammengefasst. Des Weiteren sollen diese Bestimmungen auch für andere geschützte Tierarten als den Wolf gelten.

So undifferenziert wie es der erläuternde Bericht ausführt, ist dies inakzeptabel. Die gewünschten Effekte sind mit Bestandseingriffen so einfach nicht zu erreichen. Die damit verbundenen Risiken werden in keiner Weise im erläuternden Bericht erwähnt. Auch wird offensichtlich der positive Einfluss der betroffenen Arten (siehe z.B. 5.2. unten) beim Entscheid über eine Bestandsregulierung nicht gewichtet. Dies ist nicht tragbar. Eine faire und artgerechte Gewichtung zwischen Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, und der Forstwirtschaft bleibt somit aus. Die forstwirtschaftlichen und generell waldökologischen Aspekte werden im Gegensatz zur Landwirtschaft und der Jagd beispielsweise kaum berücksichtigt.

5.1. Auswirkungen Wolf auf Nutztiere

Erfahrungen und wissenschaftliche Studien zeigen klar auf, dass die beste Verhütung vor Nutztierschäden in einer Wolfsregion der Herdenschutz und ein stabiles Rudel ist. Eine aktuelle Studie, hat umfassend wissenschaftliche Studien weltweit zum Thema Prävention von Nutztierissen zu einer systematischen Übersichtsarbeit zusammengefasst. Sie ist zum Schluss gekommen, dass durch das Töten von Raubtieren (Bären-, Katzen- und Hundartige) in nur 29% der untersuchten Fälle ein minimaler und nur kurzfristiger Rückgang der Übergriffe auf Nutztiere erzielt werden kann. Bei den restlichen Fällen wurden hingegen mehr Nutztierschäden als vor der Tötung oder gar kein Effekt festgestellt. Bei vielen in der Übersichtsarbeit zusammengefassten Studien aus Nordamerika und Europa wurde der Wolf als Raubtier untersucht. Nicht-tödliche Methoden (z.B. der Einsatz von Herdenschutzhunden)

erwiesen sich hingegen als sehr wirksam. In 80% der untersuchten Fälle nahmen die Nutztierschäden deutlich ab.⁵

Eine stabile Rudelstruktur ist zudem für die Schadensprävention entscheidend. Denn regulative Abschüsse innerhalb eines Wolfsrudels bergen zahlreiche negative Nebenerscheinungen (siehe 8.).

Die Erfahrungen mit dem Herdenschutz in der Schweiz zeichnen ein ähnliches Bild: Es wurden im Durchschnitt der letzten Jahre rund 160 Nutztiere pro Jahr vom Wolf gerissen (insgesamt sterben während der Sömmerung jährlich ca. 4'000 Schafe - verantwortlich für die Todesfälle sind in erster Linie Krankheiten.⁶ Wolfsrisse fielen vorwiegend in Nutztierherden ohne Herdenschutz an (93%).⁷

Dass der Einsatz von Herdenschutzhunden im Sömmerungsgebiet eine effiziente Schutzmassnahme darstellt, hat sich auch im Jahr 2015 erneut gezeigt. Nur gerade 3% (10 Individuen) der von Grossraubtieren gerissenen Nutztiere stammten aus Herden, die durch Herdenschutzhunde geschützt wurden. Diese Risse erklären sich vielfach durch Bedingungen, welche den Hunden die Arbeit erschwert haben: wenig kompakte Herden, schlechte Witterungsverhältnisse, erst kürzlich durch den mobilen Herdenschutz integrierte Herdenschutzhunde etc.⁸ Auch deuten Erfahrungen und eine Pilotstudie mit Wölfen und Schutzzäunen darauf hin, dass korrekt aufgestellte Zäune (gemäss den Empfehlungen der Agridea) ihre Schutzfunktion erfüllen.⁹

Im Streifgebiet des Calandarudels – einem stabilem Rudel – waren dem Wolf im ganzen Jahr 2015 auf Bündner Seite keine Nutztierrisse anzulasten. Der Herdenschutz ist dort gut etabliert. Auch auf St- Galler Seite waren die Schäden minim (ca. 7 Risse, jedoch v.a. ungeschützte Tiere)¹⁰.

5.2. Auswirkungen Wolf und Luchs auf Wildtiere

Die Erhaltung von Grossraubtierbeständen (Wolf und Luchs) ist der einfachste Weg, um gesunde, fitte und sich natürlich verhaltende Wildpopulationen sicherzustellen und die Stabilität von Ökosystemen zu verbessern¹¹:

- In Gebieten mit regelmässiger Grossraubtierpräsenz zeigen Beutetiere Feindvermeidungsstrategien. Deren Verhalten unterscheidet sich von Beutetieren in Grossraubtier-freien Gebieten: das Wild verteilt sich regelmässiger in der Landschaft (oder weilt in höheren Lagen - bei der Gämse) wodurch der Äsungsdruck im Wald abnimmt.¹² Damit der Schutzwald langfristig, zuverlässig und kostengünstig seine Funktion erfüllen kann, muss sich dieser kontinuierlich

⁵ Treves A., Krolfel M., Mcmanus J. 2016. Predator control should not be a shot in the dark. *Frontiers in Ecology and the Environment* 14(7):380-388.

⁶ Projekt AlpFutur, Synthesebericht Teilprojekt SchafAlp - 2012.

⁷ Richtlinie des Bafu zum Herden- und Bienenschutz (Verlängerung bis 30 April 2017).

⁸ Jahresbericht Herdenschutz Schweiz 2015, Agridea.

⁹ Agridea Bericht: Pilotprojekt zum Verhalten von Wölfen gegenüber Zäunen in der Landwirtschaft.

¹⁰ Kora - GRIDS Datenbank.

¹¹ Verschiedene Studien: Eisenberg C. 2010. *The wolf's tooth: keystone predators, trophic cascades, and biodiversity*. Washington, DC, Island Press. & Ripple W.J., Beschta R.L., Fortin J.K., Robbins C.T. 2014. *Trophic cascades from wolves to grizzly bears in Yellowstone*. *Journal of Animal Ecology*, 83: 223-233

¹² Kuijper, D.P.J., de Kleine, C., Churski, M., van Hooft, P., Bubnicki, J., Jędrzejewska, B. (2013). *Landscape of fear in Europe: wolves affect spatial patterns of ungulate browsing in Białowieża Primeval Forest, Poland*. *Ecography*, 36: 1263-1275

verjüngen können. Überhöhte Schalenwildbestände und lokal hohe Konzentrationen des Wildes können diese Verjüngung verunmöglichen.¹³ Eine Reduktion des Äsungsdrucks setzt ausserdem der Baumartenentmischung (Verlust u.a. von Weisstanne, Eiche, Bergahorn, Vogelbeere) etwas entgegen, was beispielsweise auch für Vogel-, Moos- und Pilzarten relevant ist.

- Wölfe und Luchse verhindern durch selektive Jagd eine Überpopulation des Wilds und halten Wildpopulationen gesund.¹⁴ Insbesondere Wölfe bemerken kranke Wildtiere früher und erbeuten sie weit effizienter als Jäger. Mit dieser Fähigkeit helfen sie, die Ausbreitung von Krankheiten zu reduzieren. So verhindern sie das Auftreten von Epidemien oder mindern zumindest deren Risiko (als auch die möglichen negativen wirtschaftlichen Konsequenzen).
- Beute, die von Grossraubtieren nicht an Ort und Stelle vollständig vertilgt wird, dient anderen Fleisch- und Aasfressern als Nahrung.¹⁵
- Einige der kleineren Raubtierarten wie der Goldschakal, wahrscheinlich auch der Fuchs, spüren die Anwesenheit von Wölfen. Sie müssen mit erhöhter Konkurrenz rechnen. So sind in Slowenien Goldschakale wieder aus den Gebieten verschwunden, in denen sich der Wolf niederliess. Der «Räuberdruck» auf die Beutetiere von Fuchs und Schakal lässt im Wolfsgebiet nach.

Es muss klar festgehalten werden, dass sich die «Auswirkungen von Wolfsrudeln auf Wildtiere» nicht durch einen regulativen Eingriff «begrenzen» lässt. Die Auswirkung eines Rudels auf die Wilddichte und das Wildverhalten unterscheidet sich nach einem regulativen Eingriff in das Rudel nicht – sofern mit diesem regulativen Eingriff nicht die Rudelstruktur bzw. das Rudel selber zerstört wird. Studien aus Zentral- und Nordeuropa zeigen, dass die Anzahl der erlegten Beutetiere nicht von der Grösse des Rudels abhängig ist. Kleine Rudel töten gleich viele Beutetiere wie grosse, jedoch nutzen grössere Rudel die Beute effizienter.¹⁶

5.3. Auswirkungen Bestandsregulierung auf die Akzeptanz in der Bevölkerung

Es ist ein Trugschluss einfach zu behaupten – so wie es der erläuternde Bericht mit einer unbegründeten Selbstverständlichkeit tut – dass legale Abschüsse die Akzeptanz in der Bevölkerung für Konfliktarten erhöhen. Solche undifferenzierte Pauschalbehauptungen sind nicht akzeptabel.

Eine Studie, welche die Wirkung einer legalen Jagd von Wölfen auf die Akzeptanz untersuchte, stellte keine Änderungen bezüglich Toleranz in der breiten Öffentlichkeit fest. Die Toleranz der Jäger gegenüber dem Wolf sank sogar, auch dann, wenn die

¹³ Bundesamt für Umwelt BAFU (Hrsg.) 2010: Vollzugshilfe Wald und Wild. Das integrale Management von Reh, Gämse, Rothirsch und ihrem Lebensraum. Umwelt-Vollzug Nr. 1012. 24 S.

¹⁴ Verschiedene Studien: (a) Jedrzejewski W., Jedrzejewski B. 1998. Predation in vertebrate communities: The Białowieża Primeval Forest as a case study. Heidelberg, Springer. (b) Krofel M., Jerina K., Kljun F., Kos I., Potočnik H., Ražen N., Zor P., Žagar A. 2014. Comparing patterns of human harvest and predation by Eurasian lynx *Lynx lynx* on European roe deer *Capreolus capreolus* in a temperate forest. *European Journal of Wildlife Research*, 60: 11-21. (c) Mech L.D., Boitani L. (2003). *Wolves: Behavior, ecology, and conservation*. Chicago and London, The University of Chicago Press.

¹⁵ Ripple W.J., Estes J.A., Beschta R.L., Wilmers C.C., Ritchie E.G., Hebblewhite M., Berger J., Elmhagen B., Letnic M., Nelson M.P., Schmitz O.J., Smith D.W., Wallach A.D., Wirsing A.J. (2014). Status and ecological effects of the world's largest carnivores. *Science*, 343(6167).

¹⁶ Jedrzejewski W., Schmidt K., Theuerkauf J., Jedrzejewski B., Selva N., Zub K., Szymura L. 2002. Kill rates and predation by wolves on ungulate populations in Białowieża Primeval Forest (Poland). *Ecology*, 83: 1341-1356.

Abschüsse von den Behörden durchgeführt wurden.¹⁷ Ausserdem zeigen einige Studien auf, dass legale Abschüsse oder auch Änderungen von Wolfsjagdquoten, keinen Effekt auf die Anzahl von illegalen Tötungen (Wilderei) haben – die Wilderei von Grossraubtieren ist hier als ein Symptom einer mangelnden Akzeptanz aus bestimmten Kreisen gegenüber diesen Arten zu deuten. Gerade in solchen Fällen müssen die Tötungen (legale und illegale Abschüsse) also als additiv betrachtet werden.¹⁸

Eine ganz aktuelle Studie zeigt sogar auf, dass die Wilderei noch wahrscheinlicher wird, wenn der Bestand legal reguliert wurde.¹⁹ Grund dafür ist, dass sowohl eine erhoffte Reduktion der Nutztierschäden ausbleibt als auch, dass der Wolf eine geringere Wertschätzung als geschütztes Tier erfährt, wenn er vom Staat zum Abschuss freigegeben wird.

Es muss generell für alle geschützten Säugetier- und Vogelarten festgehalten werden, dass ein Effekt der Akzeptanzsteigerung, allein durch regulierende Eingriffe bislang nicht nachgewiesen werden konnte – das Gegenteil ist oft der Fall. Viel wichtiger für die Erhaltung oder Steigerung der Akzeptanz ist ein fundiertes, faktenbasiertes, nachvollziehbares und transparentes Management, indem ein wichtiges Augenmerk auf das Monitoring, die Information und den Dialog zwischen den Interessensvertretern gesetzt wird. Ob regulative Abschüsse beim Wolf ein Teil des Managements ausmachen ist hier zweitrangig.

Mit den nun vorgeschlagenen Kriterien für Bestandsregulierungen, manövriert sich das Wolfsmanagement weit weg von einem faktenbasierten Management. Es werden nur die Grundlagen für weitere künftige Konflikte geschaffen.

5.4. Auswirkungen Wolf-Bestandsregulierung auf die Akzeptanz in der Landwirtschaft

Grossraubtiere werden in Nutztierhalterkreisen nie beliebt sein. Direktbetroffene wünschen sich vor allem, dass allfällige für sie negative Konsequenzen einer Wolfspräsenz abgefedert werden. Im Klartext bedeutet dies eine adäquate Unterstützung für den Herdenschutz und dem damit verbundenen Mehraufwand. Der Wolf bedeutet tatsächlich einen Mehraufwand für einen bereits finanzschwachen Sektor.

Mit einer Bestandsregulierung, die gemäss dem erläuternden Bericht „die aus Artenschutzgründen notwendige Verbreitung und Populationsdichte grundsätzlich erhalten muss“, wird den Nutztierhaltern eine Verringerung des Problems nur vorgegaukelt (siehe 5.1. oben). Tragisch dabei ist, dass Nutztierhalter dazu gar ermuntert werden die Dringlichkeit des Herdenschutzes (die einzige wirklich effektive Massnahme gegen Risse) herunterzuspielen. Somit wird v.a. das Potential vergrössert, Konflikte zu verschärfen und die Akzeptanz in der Landwirtschaft zu schwächen. Dies ist verantwortungslos und nicht akzeptabel.

Für die Legitimation eines regulativen Eingriffs soll nicht einmal mehr ein konkreter Schaden vorliegen, sondern nur noch drohen. Gemäss erläuterndem Text kann dies

¹⁷ Hogberg, J., Treves, A., Shaw, B., Naughton, L. 2013. Public attitudes towards wolves in Wisconsin: 2013 Survey Report. Carnivore Coexistence Lab. Madison, WI

¹⁸ Verschiedene Studien: Treves, A. 2009. Hunting for large carnivore conservation. Journal of Applied Ecology 46: 1350-1356 & Jeremić, J., Kusak, J., Skroza, N. 2012. Izvješće o stanju populacije vuka u Hrvatskoj u 2012. godini. Državni zavod za zaštitu prirode. Zagreb.

¹⁹ Chapron G, Treves A. 2016. Blood does not buy goodwill: allowing culling increases poaching of a large carnivore. Proc. R. Soc. B 283: 20152939.

beim «Wolf z.B. dann der Fall sein, wenn bei Nutztieren, für die sämtliche zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen worden sind, erste Schäden entstehen und weitere Schäden aufgrund der Umstände bzw. des Verhaltens des Wolfes oder der Wölfe vorhersehbar sind.» Wenn dem Landwirtschaftssektor tatsächlich vorgegaukelt wird, dass man mit «regulativen Eingriffen» die Nutztierrisse verringern kann und nur noch «erste Schäden» entstehen müssen, ermuntert dies dazu Herdenschutzmassnahmen vorzutauschen (z.B. Abschalten des Stroms am Schutzzaun; welche problemlos nach Eintritt eines Schadens vor Inspektion wieder eingeschaltet werden können).

5.5. Auswirkungen Regulierung des Wolfbestandes auf die öffentliche Sicherheit

Übergriffe von Wölfen auf Menschen sind höchst selten und statistisch verschwindend klein. Trotz steigender Bestandszahlen in ganz Europa werden die Übergriffe seltener. Die Umstände der bisherigen Übergriffe waren jeweils höchst aussergewöhnlich. Meist handelte es sich um tollwütige, provozierte, angeführte oder aus Gehegen entlaufene Wölfe. Seit 1950 wurden in Europa (Osteuropa und Spanien) neun Menschen durch Wölfe getötet. Dabei muss festgehalten werden, dass es sich hier um Probleme mit ganz spezifischen Individuen (nicht mit dem Bestand) handelte.²⁰

Regulative Eingriffe richten sich nicht zwangsläufig auf die problematischen Individuen und sind somit meist nicht effektiv. Sie können sogar weitere negative Konsequenzen mit sich bringen, wenn die Rudelstruktur destabilisiert wird (siehe 8.). Wenn schon, wären spezifisch ausgerichtete Einzeltierabschüsse das richtige Mittel. Sinnvolle präventive Massnahmen sind aber nicht die regulativen Abschüsse, sondern z.B. das Unzugänglichmachen von Futterquellen für Wölfe beispielsweise in Siedlungsgebieten.

5.6. Bestandsregulierungen und weitere denkbare Schadentatbestände (z.B. Regaleinbussen)

Gemäss erläuterndem Bericht, sollen unter dem Begriff «grosser Schaden» unter Artikel 7 Absatz 2 b, auch Einbussen bei der Nutzung des Jagdregals miteingeschlossen werden. Dies ist **inakzeptabel**.

Wolf und Luchs schlagen Beute, anders können sie sich nicht ernähren. Jägerinnen und Jäger jedoch haben gemäss Bundesverfassung keinen Anspruch auf Beute. Auch die Kantone haben mit dem Regal nur die Kompetenz die Jagd zu organisieren und die anfallenden Einnahmen zu machen. Ein Recht auf Erträge ist auch aus anderen kantonalen Regalen nicht ersichtlich. Deshalb soll auch weiterhin keine rechtliche Grundlage geschaffen werden, welche den Kantonen ein Anrecht auf Erträge aus dem Jagdregal zusichert. Die Kantone sowie die Jägerinnen und Jäger haben Anrecht die natürlich vorhandenen Wildbestände zu nutzen. Grossraubtiere gehören zu einem intakten Ökosystem und sind somit ein Faktor, der den natürlich vorhandenen Wildbestand mitbeeinflusst. Auch das BAFU stützt seine Haltung nur auf ein von ihm in Auftrag gegebenes Gutachten. Eine gerichtliche Überprüfung der Ausweitung des Wildschadensbegriffs auf Jagdregaleinbussen hat nie stattgefunden. Diese

²⁰ Linnell, J., Andersen, R., Anderson, Z., Balciuskas, L., Blanco, J., Boitani, L., Brainerd, S., Breitenmoser, U., Kojala, I., Liberg, O., Loe, J., Okarma, H., Pedersen, H., Promberg, C., Sand, H., Solberg, E., Valdman, H., Wabakken, P. 2002. The fear of wolves: a review of wolf attacks on humans. NINA Oppdragsmelding 731:65

Definitionserweiterung nun durch die Hintertür (zuerst in der Jagdverordnung und nun in den Erläuterungen) festzulegen ist nicht statthaft.

Dass Grossraubtiere das Verhalten des Wildes beeinflussen liegt in der Natur der Sache. Die Wildtierarten haben verschiedene Feindvermeidungsstrategien entwickelt. Das Reh, als einzelgängerisches und territoriales Tier, versteckt sich in dichter Vegetation. Das Rotwild vermeidet Prädation, indem es Raubfeinde mittels extrem scharfer Sinne auf grosse Distanz wahrnimmt (erhöhte Wachsamkeit während dem Äsen), und eine Begegnung durch grossräumiges, mobiles und ausdauerndes Ausweichen vermeidet. Die Gämsen weichen in steile, felsige Hänge aus.²¹

All diese Verhaltensänderungen bringen die Wildarten dazu, sich natürlicher und weniger wie Nutztiere zu verhalten (vermindertes Fluchtverhalten, lokal unnatürlich hohe Konzentrationen, Vorkommen in unnatürlichen Höhenlagen).²² Dies hat viele Vorteile (siehe 5.2.), jedoch kann es für die Jagd mehr Aufwand bedeuten – was zu akzeptieren ist.

Des Weiteren muss im Falle des Wolfes festgehalten werden, dass bei Eingriffen in ein Rudel, das Verhalten des Wildes unverändert bleibt. Es kommt nicht darauf an, ob vier oder acht Wölfe im Rudelgebiet unterwegs sind (siehe 5.2.). Beim Luchs sind solche Eingriffe abzulehnen, der Bestand zu verletzlich ist (siehe 3.). Nebst der bereits vorhandeneren Gefährdung durch Inzucht, könnten Eingriffe in die Bestände und Wilderei die isolierten Sub-population massiv bedrohen.

6. Zusammenhang zwischen Absatz 2 und Absatz 3

Gemäss Artikel 7 Absatz 3 JSG, wird der Wolf, neben dem Steinbock, als geschützte Art bezeichnet, die reguliert werden kann. Eine Formulierung im Gesetzestext, welche eine ersichtliche Verknüpfung zwischen Absatz 2 und Absatz 3 gewährleistet, ist jedoch nicht vorhanden und muss ergänzt werden. Es könnte sonst so ausgelegt werden, dass Arten unter Absatz 3 reguliert werden können, ohne dass die Bedingungen unter Absatz 2 a. und b. erfüllt sein müssen.

7. Bedeutung «Hoher Bestand»

Antrag:

Für den Wolf darf die Bezeichnung «hoher Bestand» nicht gelten, jedoch die Kriterien unter Punkt 4.

Begründung:

Gemäss Artikel 7 Absatz 3, können «hohe Bestände» von den aufgelisteten geschützten Tierarten reguliert werden. Es stellt sich die Frage, beispielsweise wie viele Wölfe pro Flächeneinheit als hoher Bestand anzusehen sind.

²¹ Baumann, M., Brang, P., Burger, T., Eyholzer, R., Herzog, S., et al. (2010) Wald und Wild – Grundlagen für die Praxis. Bundesamt für Umwelt BAFU.

²² Krofel M., Jerina K., Kljun F., Kos I., Potočnik H., Ražen N., Zor P., Žagar A. 2014. Comparing patterns of human harvest and predation by Eurasian lynx *Lynx lynx* on European roe deer *Capreolus capreolus* in a temperate forest. *European Journal of Wildlife Research*, 60: 11-21

Wenn man davon ausgeht, dass beim Wolf die Definition aus der Jagdverordnung (JSV) gelten soll, würde dies bedeuten, dass bereits ein einziges Rudel regional als hoher Bestand zu betrachten ist.

Dies würde absolut gegen die Prinzipien eines nachhaltigen Wolfsmanagements gehen. Das Management darf die Ebene der Gesamtpopulation nicht aus den Augen verlieren (unter 3. wird auf den Gefährdungsstatus und die Populationszielwerte des Wolfsbestandes im grenzübergreifenden Alpenraum eingegangen).

Ausserdem ist es aus biologischer Sicht nicht nachvollziehbar innerhalb eines Wolfrudels von hohen Beständen zu sprechen. Bei Wölfen wächst das Rudel nicht unbegrenzt an, sondern reguliert sich selbst – bedingt durch Territorialität, innerartliche Mortalität und Zugang zu Beutetieren. Dabei gefährden Wölfe ihre Beutetierbestände nicht.²³

Da die Regulation der Bestände unter Absatz 3 an die Bedingungen unter Absatz 2 a. und b. geknüpft sind (siehe 6.), ist hier zu erwähnen, dass mögliche Schäden oder Gefährdungen nicht abhängig von der Grösse des Rudels sind (siehe 5.1., 5.2. und 5.5.). Demnach kann beim Wolf auch aus dieser Sicht nicht die Rede von einem zu hohen Bestand auf regionaler Ebene sein.

Artikel 8 – Abschuss kranker und verletzter Tiere

Es ist zu begrüssen, dass künftig nicht mehr jede Krankheit oder Schwäche eines Wildtieres als Grund zum Abschuss betrachtet wird, sondern dass das tatsächliche Leiden des Tieres resp. die Seuchengefahr darüber entscheiden, ob es „erlöst“ werden soll. Leicht verletzten oder leicht kranken Tieren eine Chance zur Selbstheilung zu gegeben ist sinnvoll.

Artikel 12 – Verhütung von Wildschaden

Anträge:

- **Art. 12 Abs. 2: Sie können nach Zustimmung des BAFU Massnahmen ...**
- **Im erläuternden Bericht ist zu erwähnen, dass zwischen Verhaltensweisen die für den Menschen tatsächlich gefährlich sind, und einer natürlichen Neugier zu differenzieren ist.**

Begründung:

Siehe Punkt 1. «Wildschaden unter Abschnitt 3 JSG»

Es wird gemäss erläuterndem Bericht zu Recht darauf hingewiesen, dass Kantone die Abschüsse nach Artikel 12 Absatz 2 JSG zurückhaltend bei geschützten Tierarten einsetzen sollen, und dass Abschüsse von „Problemtieren“ grundsätzlich nur zulässig sind, wenn diese mit einem dokumentierten Schaden in kausalem Zusammenhang stehen.

Die Ergänzung im Artikel 12 Absatz 2 JSG mit dem Begriff «konkrete Gefährdung von Menschen» ist nachvollziehbar. Dennoch wird im erläuternden Bericht zu viel Spielraum gelassen, wenn man über Wölfe oder Bären redet, die «ihre natürliche Scheu verlieren und immer häufiger in Siedlungen auftauchen». Es stellt sich die Frage was «immer häufiger»

²³ Mech L.D., Boitani L. 2003. Wolves: Behavior; ecology, and conservation. Chicago and London, The University of Chicago Press.

bedeutet – häufiger als wann zuvor? Es wird nicht einmal die ebenso natürliche Neugier von Jungtieren berücksichtigt. Es ist nichts abnormales, dass Wölfe in der Nähe von Siedlungen auftauchen – genauso wie es andere Wildtiere auch tun. Die Praxis hat bereits gezeigt, dass Jungwölfe am Calanda zum Abschuss freigegeben werden konnten, u.a. weil mit dem Begriff «Siedlung» grosszügig umgegangen wurde.

Die Kompetenz der Kantone für Abschüsse von Einzeltieren nach Art. 12 Abs. 2 hat sich nicht bewährt. Während Jahren haben die Kantone diesen Artikel missbraucht, um ohne Genehmigung des Bundes faktische Bestandsregulierungen durchzuführen, bis das Bundesgericht diese verwerfliche Praxis z.B. des Kantons Bern im April 2015 gestoppt hat. In Verletzung von Gesetzen und Konventionen haben die Kantone solche Abschüsse auch nicht rekursfähig eröffnet. Der Abs. 2 muss deshalb mit einer Zustimmungspflicht des BAFU ergänzt werden.

Artikel 14 – Information, Forschung

Die Förderung von überkantonale durchgeführte Bestandsüberwachungen, regional aufbereitete Grundlagen und eine zeitgerechte, fachliche Beratung sind für das Management von Konflikt verursachenden Wildtiere essentiell. Es ist sehr zu begrüßen, dass in diesem Zusammenhang, spezifisch bestimmte Fachstellen rechtlich einen wichtigeren Stellenwert bekommen. Es bleibt nur zu hoffen, dass künftig diese Erkenntnisse auch die politischen Entscheidungen signifikant beeinflussen.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse



Antonia Eisenhut
Geschäftsführerin Aqua Viva



Benjamin Leimgruber
Stv. Geschäftsführer Aqua Viva
Bereichsleiter Gewässerschutz

Office fédéral de l'environnement OFEV
Mme Claudine Winter
3003 Berne

Par courrier électronique
claudine.winter@bafu.admin.ch

Paudex, le 22 novembre 2016
PGB

Procédure de consultation : révision de la loi fédérale sur la chasse

Madame,

Nous avons examiné le projet de révision mentionné en titre et, après avoir pris connaissance de l'avis d'autres organisations, nous souhaitons vous faire part de notre position.

Nous n'avons pas qualité pour nous prononcer sur le détail des diverses dispositions du projet. En revanche, nous pouvons apprécier l'orientation générale du texte mis en consultation, dans l'optique que nous avons toujours défendue et qui consiste à affirmer la place primordiale de l'homme dans la nature. Nous relevons en outre que la présence de certains prédateurs a une incidence sur certaines activités économiques telles que l'élevage. Enfin, nous jugeons également le projet sous l'angle du fédéralisme et du respect des compétences cantonales.

En ce sens, nous approuvons pleinement la volonté d'accorder aux cantons une plus large autonomie dans la régulation des grands prédateurs et des espèces animales protégées. Les autorités cantonales sont les mieux à même de prendre des décisions adaptées aux circonstances particulières et aux conditions de la faune locale.

Quant à l'objectif de mieux définir les exigences relatives à l'examen de chasse, nous ne nous y opposons pas dans la mesure où les propositions contenues dans le projet semblent raisonnables et où la compétence de la Confédération dans ce domaine est fixée à l'article 79 Cst. Il nous semble toutefois important de souligner que cela ne doit pas constituer un premier pas vers une uniformisation fédérale de l'examen de chasse. Certains cantons souhaitent en effet définir librement quelques matières particulières de cet examen et il n'y a aucune raison de leur contester ce droit.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions d'agrèer, Madame, nos salutations les meilleures.

Centre Patronal



Pierre-Gabriel Bieri

11. November 2016

Stellungnahme der Gruppe Wolf Schweiz (GWS) zur Teilrevision des eidgenössischen Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

01 Vorbemerkungen

Wir äussern uns nur dort inhaltlich, wo der Wolf und allgemeine Interessen des Artenschutzes betroffen sind. Zu Änderungen, welche einzig die Regelung der Jagd betreffen, äussern wir uns nicht.

Der Umgang mit der Berner Konvention ist nicht direkter Bestandteil dieser Revision. Wir begrüßen jedoch, dass in den Erläuterungen klar darauf hingewiesen wird, dass die Motion Engler explizit keinen Austritt aus der Konvention verlangt. Die Motion Fournier, die einen solchen Austritt verlangt, ist zwar formell noch nicht erledigt, durch die Überweisung der neueren Motion Engler jedoch materiell. Mit der vorliegenden Teilrevision soll deshalb auch die Motion Fournier endlich abgeschlossen werden.

02 Allgemeine Anmerkungen

Die vorgeschlagene Teilrevision des Jagdgesetzes würde eine deutliche Lockerung des Artenschutzes bedeuten. Wir stehen dieser daher kritisch und in einzelnen Punkten ablehnend gegenüber. Die Teilrevision geht zu stark vom Gedanken aus, dass sich Konflikte mit Wildtieren durch Abschüsse lösen lassen, obwohl genau dies in vielen Fällen nicht erwiesen bzw. sogar widerlegt ist. Wir verweisen in diesem Zusammenhang explizit auf die bereits im Rahmen der Revision der Jagdverordnung 2015 vorgebrachten Begründungen sowie auf die Ausführungen in der Stellungnahme von WWF und Pro Natura zu der vorliegenden Teilrevision des Jagdgesetzes.

Nach wie vor betrachten wir Einbussen beim Jagdertrag nicht als Wildschaden. Jegliche Tendenz, sinkende oder schwankende Jagderträge als Schaden zu betrachten, lehnen wir daher kategorisch ab. Insbesondere wehren wir uns dagegen, dass dereinst gestützt auf die vorliegende Teilrevision des Jagdgesetzes Einbussen beim Jagdertrag wegen der Wolfspräsenz in der Jagdverordnung oder im Wolfskonzept als Schaden definiert werden, die einen Eingriff in die Wolfs- oder auch Luchspopulation zulassen. Wildtiere sind ein herrenloses Gut und der Jäger eignet sich das Wild erst mit dem Abschuss an. Kommt er nicht zum Abschuss, aus welchem Grund auch immer, verliert er damit aber in der Folge auch kein Eigentum und erleidet somit keinen Schaden.

Die Umbenennung der Jagdbanngebiete in Wildschutzgebiete begrüßen wir. Heute ist nicht mehr der übermässige Jagddruck der Feind der Wildtiere, sondern eine Vielzahl an anderen menschlichen Störungen. Die Wildtierbestände als Ganzes, und damit auch der Wolf, profitieren vom Netz an diesen Jagdbann- oder eben neu Wildschutzgebieten.

03 Forderungen

Wir erlauben uns, diverse Forderungen und Anträge zu einzelnen Punkten der vorliegenden Teilrevision anzubringen. Die Forderungen werden nachfolgend aufgeführt und begründet. Die konkreten Anträge finden sich weiter unten zur besseren Übersicht in tabellarischer Form.

Keine präventive Regulierung der Wolfspopulation ohne Gefahrennachweis

Dass der Abschuss von Wölfen kein geeignetes Instrument darstellt, um Schäden an Nutztieren zu verhindern, ist hinreichend wissenschaftlich erwiesen und bekannt (ausser wenn dadurch sämtliche Wölfe aus einem Gebiet entfernt werden). Wir sehen deshalb keine sachlogische und fundierte Begründung für die Regulierung der Wolfsbestände, um einen grossen Schaden abzuwenden. Der Nachweis, dass ein solcher Eingriff nötig ist zur Abwendung des grossen Schadens, kann wohl faktisch nicht erbracht werden. Ohne sachlogische Begründung verbietet sich aber ein Eingriff in den Bestand geschützter Tierarten.

Bei einer tatsächlich vorliegenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit sind Wolfsabschüsse auch durch uns nicht bestritten. Eine Gefährdung liegt aber nur bei sehr wenigen, spezifischen Situationen vor, namentlich bei futterkonditionierten oder tollwütigen Wölfen. Um solche Wölfe abzuschliessen, reichen die bestehenden rechtlichen Grundlagen aber völlig aus. Kranke Wölfe konnten gemäss Wolfskonzept seit jeher abgeschossen werden, für futterkonditionierte Wölfe bestehen die Grundlagen für einen Abschuss in der Jagdverordnung und im Wolfskonzept ebenfalls. Mit diesen Grundlagen liessen sich aktuell bekanntlich sogar völlig ungefährliche Wölfe töten, nur weil sie in Siedlungsnähe auftauchen.

Keine alleinige Kompetenz der Kantone bei Eingriffe in Bestände geschützter Arten oder bei Einzeltierabschüssen

Wir lehnen es entschieden ab, dass die Kantone selbstständig ohne Bewilligung des Bundes Abschüsse von Wölfen oder eine Regulierung des Bestandes vornehmen dürfen. Für Abschüsse von Arten, die bundesrechtlich geschützt sind, muss zwingend eine Bewilligung des Bundes vorliegen. Eine vollständige Delegation entspräche einer faktischen Aufhebung des bundesrechtlichen Schutzes und entspricht auch nicht dem parlamentarischen Auftrag.

Keine Wolfsabschüsse zur Paarungszeit und während der Trächtigkeit

Die Jagdzeit für Wölfe ist im Entwurf dieser Teilrevision biologisch völlig falsch gelegt. Selbst Länder mit einer scharfen Regulierung des Wolfes (z.B. Norwegen, Schweden, Finnland, Spanien) beenden ihre Jagden wesentlich früher (meist Ende Januar). Im Winter sind Jungwölfe kaum mehr von adulten zu unterscheiden und wenn sich die Jagdzeit in die Ranz oder gar darüber hinaus erstreckt, ist die Gefahr sehr gross, dass am Ende beispielsweise trächtige Wölfinnen erlegt werden oder deren Partner weggeschossen wird, der für die Jungtieraufzucht notwendig ist. Wir halten die vorgeschlagenen Jagdzeiten deshalb für bundesrechtswidrig. Die Jagdzeiten sind somit wesentlich einzuschränken. Die Regulierungsabschüsse haben im Herbst zu erfolgen, wenn die Jungtiere noch gut zu erkennen sind. Eine selektive Jagd auf Jungwölfe im Winter hingegen ist völlig illusorisch. Nirgends weltweit funktioniert eine solche.

Keine Ausdehnung der Liste regulierbarer geschützter Arten

Wir lehnen insbesondere eine Ausdehnung der Liste auf den Luchs, aber auch auf weitere geschützte Arten wie Biber, ab.

04 Beantragte Änderungen in tabellarischer Form

Entwurf	Antrag	Änderung
<p>Art. 3 Abs. 1 und 2</p> <p>1 Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sollen sichergestellt sein.</p>	<i>kein</i>	<i>keine</i>
<p>2 Sie legen das Jagdsystem und das Jagdgebiet fest und sorgen für eine wirkungsvolle Aufsicht. Sie erteilen die Jagdberechtigung aufgrund einer Jagdprüfung und weiteren Anforderungen nach Massgabe des kantonalen Rechts.</p>	<i>kein</i>	<i>keine</i>
<p>Art. 4 Kantonale Jagdprüfung</p> <p>1 Die Jagdberechtigung wird Bewerberinnen und Bewerbern erteilt, die eine kantonale Jagdprüfung bestanden haben. Die Jagdprüfung umfasst insbesondere die folgenden Prüfungsgebiete:</p> <p>a. Arten- und Lebensraumschutz;</p> <p>b. Tierschutz;</p> <p>c. Umgang mit Waffen einschliesslich Treffsicherheitsnachweis.</p>	<i>kein</i>	<i>keine</i>
<p>2 Die Prüfung in den Gebieten nach Absatz 1 ist durch die Kantone gegenseitig anzuerkennen. Der Bund erlässt Richtlinien über diese Prüfungsgebiete.</p>	<i>kein</i>	<i>keine</i>
<p>3 Die Kantone können:</p> <p>a. ausländische Jagdprüfungen anerkennen, sofern die Bewerberinnen und Bewerber über gleichwertige Qualifikationen verfügen;</p> <p>b. Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen.</p>	<i>kein</i>	<i>keine</i>
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c, l, m, o, q, Abs. 2, 3 und 5</p> <p>1 Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:</p> <p>...</p> <p>b. Wildschwein vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit.</p> <p>c. Aufgehoben</p> <p>...</p> <p>l. Birkhahn und Schneehuhn vom 1. Dezember bis 15. Oktober</p> <p>m. Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster</p>	<i>kein</i>	<i>keine</i>

<p>und Eichelhäher vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.</p> <p>...</p> <p>o. Blässhuhn und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Wildgänsen, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragententen, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten vom 1. Februar bis 31. August</p> <p>...</p> <p>q. Kormoran vom 1. März bis 31. August</p>		
2 Aufgehoben	<i>kein</i>	<i>keine</i>
3 Während des ganzen Jahres können reguliert werden: a. nicht einheimische Tierarten; b. verwilderte Haus- und Nutztiere.	3 Während des ganzen Jahres können reguliert erlegt werden: a. nicht einheimische Tierarten; b. verwilderte Haus- und Nutztiere.	Änderung
5 Sie können nach Anhören des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.	<i>kein</i>	<i>keine</i>
<p>Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3 Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten 2 Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für: a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder b. die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann.</p>	<p>Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3 Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten 2 Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten gemäss Absatz 3 vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für: a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder b. die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann.</p>	Änderung
3 Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden: a. Steinbock vom 15. August bis 30. November b. Wolf vom 3. Januar bis 31. März	3 Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden: a. Steinbock vom 15. August bis 30. November b. Wolf vom 3. Januar 15. September bis 31. März 15. Oktober	Streichung oder subsidiär Änderung gemäss Antrag
<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächter-innen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist. Solche</p>	<i>kein</i>	<i>keine</i>

Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.		
Art. 9 Abs. 1 Bst. c bis 1 Eine Bewilligung des Bundes braucht, wer ... c bis. Tiere geschützter Arten fangen, markieren, beproben oder zu wissenschaftlichen Zwecken töten will.	<i>kein</i>	<i>keine</i>
Art. 12 Abs. 2 und 4 2 Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine konkrete Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.	Art. 12 Abs. 2 und 4 2 Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine konkrete Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben. Bei geschützten Arten wird eine Zustimmung des BAFU benötigt. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.	Änderung Ergänzung
4 Aufgehoben	<i>kein</i>	<i>keine</i>
Art. 14 Abs. 4 4 Der Bund führt die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungs-stelle für das Wildtiermanagement. Er fördert die Information der Öffentlichkeit und kann Forschungsstätten und andere Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche der Bildung, Forschung und Beratung dienen, Beiträge gewähren.	<i>kein</i>	<i>keine</i>
Art. 20 Abs. 2 2 Der Entzug gilt für die ganze Schweiz und kann nicht bedingt aufgeschoben werden.	<i>kein</i>	<i>keine</i>
Art. 24 Abs. 2-4 2 Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das BAFU und die übrigen betroffenen Bundesstellen wirken nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 19972 beim Vollzug mit.	<i>kein</i>	<i>keine</i>
3 Eignet sich das Verfahren nach Absatz 2 für bestimmte Aufgaben nicht, so regelt der Bundesrat den Vollzug durch die betroffenen Bundesstellen.	<i>kein</i>	<i>keine</i>
4 Die Vollzugsbehörden des Bundes berücksichtigen die Massnahmen der Kantone, die gestützt auf dieses Gesetz getroffen werden.	<i>kein</i>	<i>keine</i>



Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Wildtiere und Waldbiodiversität
CH-3003 Bern

per Email an: claudine.winter@bafu.admin.ch

Herisau, 30. November 2016

Beat Fritsche, Präsident
c/o Amt für Raum und Wald
Wald und Natur
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau
Tel. 071 353 67 73
beat.fritsche@ar.ch

Samuel Zürcher, Sekretariat
Fachstelle für Gebirgswaldpflege
c/o ibW Bildungszentrum Wald
Bovel / Postfach 52
7304 Maienfeld
Tel. 081 403 33 61
samuel.zuercher@ibw.ch

www.gwg-gsm.ch

Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel 2016 (JSG, SR 922.0)

Stellungnahme der Schweizerischen Gebirgswaldpflegegruppe GWG

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Gebirgswaldpflegegruppe GWG ist ein Zusammenschluss von Gebirgswaldfachleuten, Vertretern der Forstdienste aller Alpenkantone und Vertretern der forstlichen Forschung, Lehre und anverwandten Organisationen.

Ein wichtiges Ziel der GWG besteht in der Förderung der nachhaltigen Pflege und Bewirtschaftung der Gebirgswälder, insbesondere der Schutzwälder. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Waldverjüngung zu: Die dauernde Präsenz von Verjüngung in den Gebirgswäldern sichert u.a. einen raschen Wiederaufbau der Bestände bei Sturmschäden und Insektenkalamitäten, ist Grundlage für eine hohe Waldbiodiversität und die Produktion der erneuerbaren Ressource Holz sowie eine zwingende Voraussetzung für die nachhaltige Sicherstellung der Funktion der Schutzwälder.

Die Waldverjüngung ist in vielen Gebirgs- und Schutzwäldern aber seit Jahren in Frage gestellt:

- Die Verjüngung von Schattenbaumarten wie Weisstanne und Eibe ist durch den starken Wildeinfluss grossräumig nicht gesichert.
- Die Verjüngung von verschiedenen Laubholzarten ist in höheren Lagen durch den starken Wildeinfluss erschwert.
- Wo sich wichtige Schutzwaldkomplexe und Wintereinstandsgebiete des Wildes überlagern, verstärken sich diese Probleme zusätzlich.

Forschungsprojekte zum Klimawandel, u. a. auch das BAFU/WSL-Forschungsprogramm "Wald und Klimawandel", weisen auf zunehmende Belastungen der Gebirgswälder in den kommenden Jahren hin. Eine grosse Baumartenvielfalt in der Waldverjüngung wird noch grössere Bedeutung haben als bisher (Plüss et al. 2016). Die Sicherstellung der Verjüngung in den Schutzwäldern und in den Gebirgswäldern allgemein, sowie die vom Bund empfohlene Anpassung der Baumartenmischungen an den Klimawandel ist nur möglich, wenn der Einfluss des Wildes gegenüber heute stark reduziert wird.

Vor diesem Hintergrund begrüsst die Schweizerische Gebirgswaldpflegegruppe GWG die derzeit stattfindende Rückkehr der Grossraubtiere Luchs und Wolf in die Schweiz. Diese Arten gehören zur natürlichen Artenvielfalt der Alpen und übernehmen wichtige Funktionen im Ökosystem Wald und in unserer ganzen Naturlandschaft. Insbesondere beeinflussen Luchs und Wolf auch die Bestände und das Verhalten der Schalenwildarten in positiver Art und Weise. Untersuchungen zeigen auch bereits erste positive Wirkungen auf die Waldverjüngung (siehe z. B. Schnyder et. al. 2016).

Die vorgesehene Änderung des Jagdgesetzes hat unter anderem zum Ziel, in der Schweiz eine ordentliche Regulierung des Wolfes zu etablieren. Eine weitere Ausbreitung des Wolfes in unserem Land wird damit verhindert und bereits erkennbare positive Auswirkungen der Präsenz des Wolfes auf unsere Ökosysteme werden leichtfertig aufs Spiel gesetzt.

Abschüsse einzelner schadenstiftender Tiere und von solchen, von denen eine konkrete Gefährdung ausgeht, sind auch aus Sicht der Gebirgswaldpflegegruppe nötig und bereits heute über die Bestimmungen in der Jagdverordnung möglich. Eine weitergehende Bejagung lehnt die Gebirgswaldpflegegruppe GWG derzeit strikt ab.

Detailbemerkungen und Anträge zur Teilrevision des Jagdgesetzes

Artikel 3 Grundsätze

Das eidgenössische Waldgesetz sieht seit 1991 in Art. 27 Abs. 2 vor, dass der Wildbestand so zu regeln ist, dass seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten ohne Schutzmassnahmen gesichert ist. Diese Bestimmung wurde bei der letzten Revision von 2016 nicht geändert und damit implizit bestätigt. Trotzdem konnte die Wildschadenproblematik als Folge zu hoher Wildbestände bis heute bei Weitem nicht gelöst werden (siehe z.B. Kupferschmid et al. 2015). Im Jagdgesetz steht seit 1986 in Art. 3 Abs. 1 zudem nur eine „Soll“-Formulierung, welche die Bestimmungen aus der Waldgesetzgebung nur abgeschwächt wiederholt. Die Erfahrungen der letzten 30 Jahre zeigen, dass diese Bestimmungen nicht genügen. Um die Wildschadenproblematik sowohl für die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer als auch für die Erfüllung der Waldfunktionen zu lösen, müssen die gesetzlichen Vorgaben im Jagdgesetz stärker formuliert werden.

Bei untragbaren Wildschäden sind gemäss Bundesamt für Umwelt BAFU unter anderem Wald-Wild-Konzepte und Verjüngungskontrollen vorzusehen (siehe BAFU 2010). Die Ergebnisse solcher Beurteilungen sind bei der Planung und Regelung der Jagd zwingend zu berücksichtigen.

Die Waldwirtschaft wird in Artikel 3 des Jagdgesetzes nicht explizit genannt – im Gegensatz zur Landwirtschaft sowie Natur- und Tierschutz. Die Anliegen der Waldwirtschaft sind denjenigen der anderen Anspruchsgruppen gleichzustellen. Die Waldwirtschaft ist in Artikel 3 Abs. 1 darum konkret zu nennen.

Anträge

Art. 3 Abs. 1

„[...] Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, des Tierschutzes und der Waldwirtschaft sowie die Ergebnisse von Wald-Wild-Konzepten und Verjüngungskontrollen. Die Gewährleistung der verschiedenen Waldfunktionen, die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten ohne Schutzmassnahmen sind sicherzustellen.“

Art. 7 Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten

Mit dem revidierten Art. 7 soll die Grundlage geschaffen werden um geschützte Arten einfacher für regulier- und somit jagdbar zu erklären. Neben dem Steinbock wird in dieser Bestimmung neuerdings auch der Wolf aufgeführt. Diese fortschreitende Lockerung des Schutzes begann bereits mit der Revision der Jagdverordnung 2015. Bereits damals hat sich die GWG negativ dazu geäußert. Eine systematische Bejagung des Wolfes, wie sie mit der vorliegenden Revision vorgesehen ist, lehnen wir zum heutigen Zeitpunkt klar ab. Die Wolfsbestände sind noch im Aufbau und nicht gesichert. Eine ordentliche Bejagung stellt die weitere Ausbreitung grundsätzlich in Frage.

Den Abschuss von problematischen Einzeltieren unterstützen wir hingegen. Er war bereits mit der geltenden Gesetzgebung möglich und genügt für die Vermeidung grösserer Schäden und allfälliger Gefährdungen von Menschen. Sachliche Aufklärung zu Grossraubtieren ist generell einer Bejagung zur Beruhigung von Ängsten vorzuziehen.

Die Revision von Art. 7 sieht zudem eine Neuordnung der Kompetenzen vor. Die Entscheide über Eingriffe in die Bestände geschützter Arten sollen die Kantone neu nach Anhörung des BAFU selber fällen. Die bisher notwendige Zustimmung des Bundes wäre demnach nicht mehr nötig.

Beim Steinbock ist diese Änderung nachvollziehbar. Die Art hat sich in der Schweiz etabliert, ihre Erhaltung ist gesichert. Teilweise sind die Bestände gar überhöht, so dass auch der Steinbock punktuell Schäden im Wald verursacht. Eine Regulierung des Steinbocks findet schon heute statt. Gemäss eidgenössischer Jagdstatistik werden in der Schweiz pro Jahr rund 1'000 bis 1'200 Tiere erlegt. Es macht Sinn, dass zukünftig die Kantone über diese Regulierung befinden. Anstelle einer Regulierung des Steinbocks als geschützte Art über Art. 7, wäre eine Zuteilung zu den jagdbaren Arten in Art. 5 aber zweckmässiger.

Beim Wolf ist die vorgesehene Änderung hingegen nicht nachvollziehbar. Es ist zu befürchten, dass Kantone nach Anhörung des BAFU gegen dessen Empfehlungen handeln und unter dem Druck von Partikularinteressen in den Wolfsbestand eingreifen. Der Bund kann seine übergeordnete Rolle beim Artenschutz so nicht mehr wahrnehmen. Wir lehnen die Verschiebung der Kompetenzen vom BAFU zu den Kantonen darum klar ab.

Anträge:

Allgemein

Eine ordentliche Bestandesregulierung gemäss revidiertem Art. 7 des Jagdgesetzes ist für den Wolf unverantwortlich und wird von der GWG abgelehnt. Die Änderungen in Art. 7 sind zu verwerfen. Die bisherigen Bestimmungen in Art. 7 und 12 des Jagdgesetzes sowie in der Jagdverordnung genügen.

Regulierung Steinbock

Der Steinbock ist als jagdbare Art in Art. 5 des Jagdgesetzes aufzunehmen.

Kompetenzverschiebung vom Bund zu den Kantonen

Falls der Bund an den vorgesehenen Änderungen in Art. 7 festhält, sind mindestens die Kompetenzen unverändert zu belassen.

Art. 7 Abs. 2

„Die Kantone können mit Zustimmung des BAFU...“

Art. 12 Verhütung von Wildschaden

Die Änderungen in Art. 12 sehen vor, dass die Kantone Massnahmen gegen geschützte Arten anordnen oder erlauben können, wenn diese einen erheblichen Schaden anrichten oder eine konkrete Gefährdung von Menschen darstellen. Die Kompetenz für solche Massnahmen soll vollständig den Kantonen zugeteilt werden.

Diese Massnahmen sind mit den gültigen Bestimmungen der Jagdgesetzgebung bereits möglich, die vorgesehene Ergänzung ist darum unnötig. Die Oberaufsicht durch den Bund ist mit den bestehenden Bestimmungen zudem besser gewährleistet.

Nach Auslegung des BAFU im erläuternden Bericht gehören Jagdregaleinbussen durch Prädatoren ebenfalls zu denkbaren Schadentatbeständen im Sinne von Wildschäden. Den Einfluss von einheimischen Prädatoren wie des Wolfes auf Schalenwildbestände als Schaden zu werten, ist grundsätzlich falsch. Die Anwendung dieser Regelung ist inakzeptabel, solange es unter dem gegebenen Wilddruck nicht möglich ist, den Wald im geforderten Mass natürlich zu verjüngen. Die angedeutete Praxis widerspricht auch Art. 3 Abs. 1 JSG, sie darf darum keinesfalls zur Anwendung kommen. Das Jagdgesetz ist darum so anzupassen, dass die natürliche Waldverjüngung klar Vorrang hat.

Anträge

Allgemein

Die vorgesehenen Änderungen in Artikel 12 sind zu verwerfen.

Art. 12, Neuer Absatz

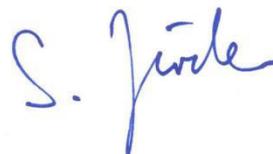
"Eine Regulierung aufgrund hoher Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale darf erst erfolgen, wenn wenigstens die geforderten Verjüngungssollwerte gemäss Vollzugshilfe Wald und Wild erreicht worden sind."

Zusammenfassend stellt die Schweizerische Gebirgswaldpflegegruppe fest, dass die Anliegen der Wald- und Forstwirtschaft bei der vorliegenden Teilrevision des Jagdgesetzes kaum beachtet wurden. Die gesellschaftlich geforderte, langfristige Sicherstellung der Waldfunktionen ist so nicht möglich. Wir fordern den Bundesrat dazu auf, die Anliegen der verschiedenen Anspruchsgruppen ausgeglichener zu berücksichtigen. Insbesondere sind auch die Anliegen der Wald- und Forstwirtschaft in die Gesetzgebung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen



Beat Fritsche, Präsident



Samuel Zürcher, Sekretär

Zitierte Literatur

- Bundesamt für Umwelt BAFU (2010): Vollzugshilfe Wald und Wild. Umwelt-Vollzug Nr. 1012.
- Kupferschmid, A. D., Heiri, C., Huber, M., Fehr, M., Frei, M., Gmür, P., Imesch, N., Zinggeler, J. & Brang, P. (2015): Einfluss wildlebender Huftiere auf die Waldverjüngung: ein Überblick für die Schweiz, Schweiz Zeitschrift für Forstwesen 166 (2015) &: 420-431.
- Plüss, A., Brang, P., Augustin, S. (Red.). Wald im Klimawandel. Grundlagen für Adaptationsstrategien. Bir-
mensdorf und Bern, Eidg. Forschungsanstalt für Wald Schnee und Landschaft WSL, Bundesamt für
Umwelt BAFU. Haupt. 447 S.
- Schnyder, J., Ehrbar, R., Reimoser, F. & Robin, K. (2016): Huftierbestände und Verbissintensitäten nach der
Luchswiederansiedlung im Kanton St. Gallen. Schweiz Zeitschrift für Forstwesen 167 (2016): 13-20.

RECOMMANDEE

Office fédéral de l'environnement
OFEV
Section Faune sauvage et biodiversité
en forêt
3003 Berne

Montreux, le 30 novembre 2016

Prise de position concernant la modification de la loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages

Mesdames, Messieurs,

En référence à la procédure de consultation ouverte sur le projet cité en titre, Helvetia Nostra vous communique les observations suivantes:

Généralités :

Protection des animaux et biodiversité

De manière générale, Helvetia Nostra désapprouve la majeure partie des modifications soumises dans le cadre de cette consultation, en raison des nombreux aspects considérablement régressifs en matière de protection des animaux et de préservation de la biodiversité.

La suppression de l'assentiment de l'OFEV avant interventions régulatrices ou raccourcissements des périodes de protection constitue un non-sens, étant donné que la préservation des espèces et de la biodiversité ne peut se limiter aux frontières cantonales. Il est capital de maintenir une autorité nationale de supervision avant d'agir.

En conséquence, ce projet en l'état actuel ne répond pas aux aspirations de la grande majorité de la population soucieuse du respect des animaux sauvages et de la diversité des espèces en Suisse. Helvetia Nostra déplore que le projet soumis réponde largement aux demandes d'une minorité pratiquant la chasse et demande impérativement à la Confédération de modifier ce projet, afin que la faune sauvage, la biodiversité et la volonté populaire soient respectées et considérées à leur juste valeur.

Interventions dans les populations d'espèces protégées

Alors que la Confédération se tourne vers une politique en faveur de la conservation et de la préservation de la biodiversité, comme l'illustre l'adoption de la Stratégie Biodiversité Suisse, la présente révision de la loi sur la chasse, et plus particulièrement la gestion d'espèces protégées, bafoue totalement les principes d'une telle politique.

En effet, adopter des mesures de gestion drastiques, par des interventions parmi des populations (en lieu et place de tirs d'animaux isolés), qui ne se sont pas encore clairement établies de façon stable et durable sur le territoire helvétique, est totalement aberrant.

La volonté de la Confédération d'employer sur son territoire des mesures d'abattage d'espèces protégées va à l'encontre des fondements de la Convention de Berne, accord international qui vise la coopération entre Etats signataires pour la conservation de la faune sauvage et de leur milieu naturel.

Depuis son éradication pure et simple dans de nombreux pays européens, le loup, déclaré comme espèce protégée, a fait un lent retour dans les territoires qu'il occupait précédemment. Pour Helvetia Nostra, il ne serait pas tolérable de revenir à une politique moyenâgeuse visant à sérieusement limiter, voir une fois de plus éradiquer, une espèce qui recolonise progressivement son habitat, en plus de nier clairement les principes de coopération internationale en faveur de la biodiversité pour lesquels la Suisse s'est engagée.

En outre, réduire le nombre de loups dans l'optique de limiter les pertes et dommages causés aux animaux de rente, plutôt que d'adopter et promouvoir en amont des mesures de prévention des attaques, reste, aux yeux d'Helvetia Nostra, une décision incompréhensible et inacceptable. Cette politique à l'inverse du bon sens équivaut à établir que la réduction du nombre d'automobiles permettra de réduire le nombre d'accidents !

Des mesures de protection efficaces des troupeaux existent, en témoignent les nombreuses expériences réalisées dans d'autres pays qui vivent avec la présence du loup. La Confédération elle-même reconnaît l'efficacité de telles mesures. Il est donc primordial d'encourager en tout premier lieu l'instauration des moyens à disposition pour la protection du cheptel, tels que chiens ou/et clôtures associés à la surveillance humaine nécessaire.

Il apparaît en effet totalement utopique de croire que l'assouplissement des conditions de tir diminuera le taux de mortalité des moutons. Seule la présence humaine parviendra simultanément à réduire l'ensemble des causes de mortalité (accidents, maladies, attaques de prédateurs), comme le confirment de nombreuses études.

La protection des troupeaux implique une présence humaine, qui diminue incontestablement le taux de mortalité des moutons : ceci est confirmé et se révèle positif à tous les niveaux. Au contraire, aucun lien n'a été établi entre augmentation de la chasse et diminution du taux de mortalité des moutons.

De plus, cette pression accrue sur la population de loups risque fortement de produire l'effet contraire escompté. Le loup étant un animal grégaire, l'augmentation de tirs de loups peut signifier une augmentation de la reproduction l'année suivante pour remplacer les individus manquants dans la structure sociale hiérarchique.

Helvetia Nostra tient enfin à rappeler que la présente proposition de modification va à l'encontre de l'opinion publique. En effet, selon les sondages, la majorité de la population se montre favorable au retour du loup en Suisse. Il n'est dès lors pas judicieux de la part de la Confédération de se positionner à l'inverse du peuple helvétique, en adoptant des mesures drastiques et précoces visant à sérieusement à endiguer l'établissement du loup en Suisse.

Ainsi, pour les raisons mentionnées précédemment, Helvetia Nostra juge la proposition de modification de la loi sur la chasse inacceptable en l'état.

Ci-après, un tableau détaillé reprenant les articles dans la proposition de modification de la loi sur la chasse. (Pages 4-12)

Veillez croire, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de nos sentiments distingués.

Helvetia Nostra



Vera Weber, présidente

Helvetia Nostra



Anne Bachmann, chargée d'affaires

Modification de la loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages :

Référence	Sujet	Texte	Observations/demandes
Article 5, alinéa 1, lettre b	Sanglier	<p>« 1 Les espèces suivantes peuvent être chassées, sauf pendant les périodes de protection, qui sont fixées comme suit:</p> <p>...</p> <p>b. le sanglier du 1er mars au 30 juin; les sangliers de moins de deux ans ne bénéficient d'aucune période de protection hors des forêts. »</p>	<p>Concernant la problématique des dégâts occasionnés par les sangliers aux cultures, Helvetia Nostra tient à rappeler que l'expansion considérable de l'espèce et le déplacement des populations de sangliers sont étroitement liés au développement des activités humaines :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. L'augmentation de la taille et du nombre de surfaces utilisées pour la culture du maïs (1960 = 3600 hectares ; 2015 = 46'000 hectares) offre désormais aux sangliers une source de nourriture abondante et proche de leur milieu naturel (proximité parfois excessive entre la forêt et les cultures). Cette généralisation de la culture du maïs a fortement contribué à l'augmentation des dégâts observés, car l'abondance de cette plante crée automatiquement des conditions favorables à la reproduction de l'espèce. 2. L'urbanisation croissante amenuise toujours davantage l'habitat naturel du sanglier et crée une situation inévitablement conflictuelle entre l'homme et l'animal, en raison du déplacement des populations de sangliers vers de nouveaux territoires. <p>En conséquence, une gestion globale et durable des populations de sangliers est indissociable d'une révision des plans de culture et des plans d'aménagement du territoire, qui nécessite l'intégration des acteurs concernés dans cette problématique.</p> <p>La Confédération doit également instaurer des mesures incitant les cultivateurs à protéger leurs champs à travers la pose et l'entretien de clôtures électriques dont l'efficacité a été prouvée comme moyen de prévention des dommages.</p> <p>En raison de ce qui précède et de la période de mise bas des laies pouvant être différée selon certains facteurs externes (ex : conditions météorologiques), Helvetia Nostra désapprouve l'extension de la période de chasse au mois de février.</p>

			<p>Bien que l'article 5, alinéa 1, lettre b mentionne que les sangliers de moins de deux ans bénéficient d'aucune protection seulement hors des forêts, le rapport explicatif stipule de manière claire qu'un chasseur a le droit de tirer un sanglier de moins de deux ans à l'intérieur de la forêt depuis sa position à l'extérieur (page 17). En conséquence, cela équivaut à l'absence totale de protection pour les jeunes sangliers.</p> <p>Afin de véritablement respecter l'octroi d'une période de protection pour chaque espèce de la faune indigène et d'établir une ligne directrice cohérente en la matière, les jeunes sangliers doivent également bénéficier d'une période de protection indépendamment de leur présence à l'intérieur ou à l'extérieur des forêts. D'autant plus que les aires forestières s'amenuisent toujours davantage.</p> <p>Le sanglier étant également traqué depuis plusieurs années dans les réserves naturelles (battues organisées par l'Etat et tours d'affût (miradors) installées par les chasseurs au bord de certaines réserves) et les pressions étant toujours plus fortes pour autoriser la chasse directement dans ces zones protégées, Helvetia Nostra demande également à la Confédération de prendre position en faveur d'une interdiction de chasse dans les réserves naturelles et aux abords de celles-ci.</p> <p>En effet, ces zones protégées constituent les rares havres de paix encore présents pour la faune et il est nécessaire que leur fonction de lieu de refuge persiste à l'avenir. D'autant plus que l'étendue des surfaces et périodes de chasse est considérable. Il est important de souligner que ce type d'intervention porte également atteinte à d'autres espèces présentes dans la réserve, en raison notamment des perturbations sur la tranquillité de la faune.</p> <p>Bien que l'Ordonnance fédérale sur la chasse diminue la période de protection, Helvetia Nostra maintient sa position et demande la modification de l'article 5, alinéa 1, lettre b, comme suit :</p> <p><i>1 Les espèces suivantes peuvent être chassées, sauf pendant les périodes de protection, qui sont fixées comme suit:</i></p> <p>...</p> <p><i>b. le sanglier</i></p> <p><i>du 1er mars février au 30 juin ; en dehors de cette période de protection, les tirs de régulation sont autorisés, pour autant que toutes les mesures de prévention des dommages aux cultures aient été correctement appliquées; la chasse est interdite au sein des réserves naturelles et leurs abords ; les sangliers de moins de deux ans ne bénéficient d'aucune période de protection hors des forêts.</i></p>
--	--	--	---

Article 5, alinéa 1, lettre c	Daim, cerf Sika, mouflon	<p>« 1 Les espèces suivantes peuvent être chassées, sauf pendant les périodes de protection, qui sont fixées comme suit:</p> <p>...</p> <p>c. Abrogé »</p>	<p>Etant donné que le rapport explicatif mentionne que la population de ces espèces reste marginale et qu'elle ne cause pas de problèmes majeurs actuellement (p. 18), Helvetia Nostra estime qu'il n'existe pas en l'état de raisons objectives de supprimer la période de protection de ces espèces.</p> <p>En conséquence, Helvetia Nostra demande le maintien de l'article 5, alinéa 1, lettre c (statut quo):</p> <p><i>1 Les espèces suivantes peuvent être chassées, sauf pendant les périodes de protection, qui sont fixées comme suit:</i></p> <p>...</p> <p>c. le daim, le cerf Sika et le mouflon du 1er février au 31 juillet</p>
Article 5, alinéa 1, lettre q	Cormoran	<p>« 1 Les espèces suivantes peuvent être chassées, sauf pendant les périodes de protection, qui sont fixées comme suit:</p> <p>...</p> <p>q. le cormoran du 1er mars au 31 août. »</p>	<p>Concernant la question des cormorans, Helvetia Nostra tient premièrement à rappeler que le Tribunal administratif fédéral a annulé le 14 avril 2011 (Cour I ; A-2030/2010) l'autorisation délivrée par l'OFEV aux cantons de Neuchâtel, Fribourg et Vaud qui demandaient de réguler cette espèce à travers des interventions directes au sein de la réserve naturelle du Fanel. Dans son arrêt donnant raison aux recourants (Helvetia Nostra, BirdLife Schweiz, Pro Natura), le Tribunal administratif fédéral a notamment jugé que les dégâts causés aux pêcheurs professionnels avaient été surévalués par l'OFEV: « <i>Au vu de ce qui précède, il apparaît clairement que le dommage à prendre en considération est bien inférieur aux 5'000 francs retenus par la décision attaquée (ou env. 5,25-6,75% du revenu brut annuel). Il n'excède pas la somme de 1'365 ou 2'490 fr. par pêcheur et par an (selon le type d'exploitation), ce qui dans les deux cas correspond au maximum à une perte d'environ 2,5% du revenu annuel brut moyen du pêcheur (cf. consid. 5.4.3).</i> » (Page 26, point 5.6) ; « <i>En retenant que les pêcheurs professionnels du lac de Neuchâtel subissaient un dommage "intolérable", l'autorité inférieure a donc abusé de son pouvoir d'appréciation.</i> » (Page 26, point 5.6.1). De ce fait, Helvetia Nostra recommande vivement que les dommages soient à l'avenir correctement évalués avant toute intervention contre cette espèce.</p> <p>D'autre part, une étude publiée en mai 2010 par la Haute école des sciences appliquées de Zürich (ZHAW) souligne que « <i>L'utilité des tirs ponctuels pour la prévention des dommages n'est pas établie.</i> » (Dégâts causés aux filets de pêche par le grand cormoran ; Projet de prévention pour le lac de Neuchâtel ; mai 2010 ; page 4).</p> <p>Cette même étude propose des mesures intéressantes et efficaces pour la prévention des dommages occasionnés par les cormorans (modification du déroulement de la pêche et des dispositifs de capture, utilisation d'épouvantails, développement de méthodes de recensement des dommages causés aux filets et aux nasses, etc.), qu'il est capital d'appliquer et d'évaluer préalablement à</p>

			<p>l'extension de la période de chasse. Il est également important d'ajouter que la période de reproduction et de nidification peut être anticipée selon certains facteurs externes (ex : conditions météorologiques). Le Tribunal administratif fédéral ayant déjà estimé que les dommages occasionnés aux pêcheurs par les cormorans avaient été exagérés par l'OFEV, l'efficacité des tirs étant contestée et d'autres méthodes davantage respectueuses de la faune étant en cours d'élaboration, Helvetia Nostra s'oppose à l'extension de la période de chasse.</p> <p>Bien que l'Ordonnance fédérale sur la chasse diminue la période de protection, Helvetia Nostra maintient sa position et demande la modification de l'article 5, alinéa 1, lettre q, comme suit:</p> <p><i>1 Les espèces suivantes peuvent être chassées, sauf pendant les périodes de protection, qui sont fixées comme suit:</i></p> <p>...</p> <p><i>q. le cormoran du 1er mars février au 31 août ; en dehors de cette période de protection, les tirs de régulation sont autorisés, pour autant que toutes les mesures de prévention des dommages causés aux filets des pêcheurs professionnels aient été correctement appliquées et que des dommages intolérables soient correctement évalués et confirmés</i></p>
Article 5, alinéa 5	Référence	« Ils peuvent, après avoir consulté l'Office fédéral de l'environnement (OFEV), écourter temporairement les périodes de protection, dans le but de réduire les populations trop importantes ou de conserver la diversité des espèces. »	<p>La problématique de la biodiversité et de la protection des espèces étant une préoccupation qui ne s'arrête pas aux frontières cantonales, mais revêt une dimension nationale pour le moins, Helvetia Nostra s'oppose fermement à cette disposition supprimant l'assentiment nécessaire du DETEC avant toute décision, au profit d'une simple consultation de l'OFEV.</p> <p>Si l'autorité de référence doit être modifiée pour des questions d'organisation, il est capital que le terme « assentiment » soit maintenu.</p> <p>En conséquence, Helvetia Nostra demande la modification de l'article 5, alinéa 5, comme suit :</p> <p><i>« Ils peuvent, après avoir consulté avec l'assentiment préalable de l'Office fédéral de l'environnement (OFEV), écourter temporairement les périodes de protection, dans le but de réduire les populations trop importantes ou de conserver la diversité des espèces. »</i></p>

<p>Article 7, alinéa 2</p>	<p>Protection des espèces et régulation de populations d'espèces protégées</p>	<p>« <i>Les cantons peuvent, après avoir consulté l'OFEV, prévoir des interventions dans les populations d'espèces protégées pour lesquelles le Conseil fédéral a autorisé la régulation sur le principe. Ces interventions ne doivent pas mettre en danger l'effectif de la population concernée et doivent être nécessaires pour:</i></p> <p><i>a. la protection des biotopes ou la conservation de la diversité des espèces; ou</i></p> <p><i>b. la prévention d'importants dégâts ou d'un danger concret pour l'homme que des mesures de protection raisonnables ne permettent pas d'obtenir. »</i></p>	<p>Helvetia Nostra s'oppose clairement et fermement à la modification de l'article 7, alinéa 2 pour les raisons suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absence de justification: <ul style="list-style-type: none"> ➤ L'affirmation du rapport explicatif (p. 23), selon laquelle cette nouvelle approche vise à maintenir, voire améliorer, l'acceptation du loup par la population, est totalement erronée. Une telle modification sera perçue de manière très négative par la population suisse majoritairement favorable à la diversité des espèces. De ce fait, cette mesure n'est pas démocratiquement acceptable et portera inévitablement préjudice à l'image de la Suisse en matière de protection de la faune sauvage. ➤ Cette mesure ne peut en aucun cas se justifier par rapport à des besoins socio-économiques. En effet, la chasse ne constitue pas une nécessité économique et la majeure partie de la société suisse ne pratique pas la chasse. ➤ La population suisse de loups compte, comme le mentionne le rapport explicatif (page 26), entre 30 et 40 loups. Cet effectif est encore faible pour garantir une population viable à court-moyen terme. • Atteinte aux régales de chasse : <p>Helvetia Nostra estime qu'il est totalement injustifiable d'autoriser le tir d'espèces protégées en raison des prélèvements que celles-ci effectuent dans les régales cantonales de la chasse. En effet, certaines espèces prédatrices régulent naturellement d'autres espèces en s'attaquant aux individus les plus faibles ou malades.</p> <p>De plus, le rapport explicatif relève à juste titre que « <i>les populations de loups influent sur l'utilisation et la sollicitation des habitats naturels par les ongulés et peuvent ainsi prévenir des dégâts excessifs aux forêts qui en empêcheraient la régénération.</i> » (p. 26)</p> <p>De ce fait, les espèces prédatrices jouent un rôle important au niveau de la sélection naturelle et hautement bénéfique pour les écosystèmes. Par ailleurs, la présence de prédateurs améliore la répartition de la faune, ce qui a l'avantage de réduire/répartir les éventuelles atteintes aux forêts. En conséquence, la Confédération ne peut pas prétendre que les chasseurs sont lésés par une espèce qui prélève et régule naturellement du gibier pour sa survie, à la place de personnes accomplissant cette tâche dans le cadre de leurs loisirs.</p>
----------------------------	--	---	--

			<ul style="list-style-type: none"> • Dommages aux animaux de rente : <ul style="list-style-type: none"> ➤ Helvetia Nostra tient à souligner que les moyens actuels (ADN notamment) rendent extrêmement difficiles la distinction entre une attaque commise par un loup et celle commise par un chien errant. Les attaques de loup étant financièrement dédommagées contrairement à celles du chien errant, le risque est extrêmement élevé que des attaques d'origine ambiguë ou inconnue soient systématiquement attribuées au loup. ➤ Comme le stipule le rapport explicatif (p. 26), la majorité des attaques ont lieu dans des troupeaux non protégés (93%). Pourtant, l'art. 12, al.1 LChP oblige les cantons à prendre des mesures visant à empêcher que le loup ne s'attaque aux animaux de rente. La Confédération estime que des moyens de protection efficaces existent, tels que le recours aux chiens de protection associée à la présence humaine. Il est toutefois impératif que celles-ci soient prises même si aucun dommage n'a encore été constaté sur les troupeaux de la région, dans un souci de prévention. Ainsi, préalablement à l'instauration de mesures destinées à réguler des populations d'animaux protégés en raison des dommages causés aux animaux de rente, il est impératif de vérifier que toutes les mesures de prévention des dégâts ont été concrètement appliquées (en particulier, l'emploi de chien de protection et la surveillance humaine et permanente des animaux de rente). ➤ De plus, Helvetia Nostra tient à souligner que l'instauration d'une surveillance humaine et permanente des troupeaux permettra de réduire le taux de mortalité des animaux de rente lié aux maladies/accidents, qui est nettement plus élevé que celui imputable aux grands prédateurs. (Rapport explicatif, page 26 : le loup tue en moyenne 160 animaux de rente par an ; KORA : les maladies et accidents tuent en moyenne 10'000 ovins par an). <p>Il apparaît en effet totalement utopique de croire que l'assouplissement des conditions de tir diminuera le taux de mortalité des moutons. Seule la présence humaine parviendra simultanément à réduire l'ensemble des causes de mortalité (accidents, maladies, attaques de prédateurs), comme le confirment de nombreuses études. La protection des troupeaux implique une présence humaine, qui diminue incontestablement le</p>
--	--	--	---

			<p>taux de mortalité des moutons : ceci est confirmé et se révèle positif à tous les niveaux. Au contraire, aucun lien n'a été établi entre augmentation de la chasse et diminution du taux de mortalité des moutons.</p> <p>De plus, cette pression accrue sur la population de loups risque fortement de produire l'effet contraire escompté. Le loup étant un animal grégaire, l'augmentation de tirs de loups peut signifier une augmentation de la reproduction l'année suivante pour remplacer les individus manquants dans la structure sociale hiérarchique.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Danger pour l'homme : L'argumentation selon laquelle le loup représenterait « un danger concret pour l'homme » ne repose sur aucune preuve tangible. Au contraire, le loup a été maintes fois observé à de nombreuses reprises en Suisse, sans aucune réaction d'agressivité. De plus, penser que le loup craint l'homme seulement quand il est chassé constitue une vision simpliste. Il n'y a en effet aucun lien de causalité démontré entre le danger que représenterait le loup pour l'homme et le niveau de protection octroyé à cette espèce. <p>Les abords des zones habitées peuvent parfois être employés comme voie de passage par la faune lors de ses déplacements ou inspection territoriale. Ainsi, la seule observation régulière des loups dans le voisinage d'habitations ne saurait constituer un grave danger.</p> <p>A cet égard, il est primordial de définir quelles sont les circonstances /conditions remplissant le critère « danger concret pour l'homme ». En l'absence de définition clairement établie, ce critère autorisant le tir de loups ne repose sur aucun élément objectif. Ainsi, il est fort à craindre que ce critère soit utilisé de manière abusive par certains cantons.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Référence : La problématique de la biodiversité et de la protection des espèces étant une préoccupation qui ne s'arrête pas aux frontières cantonales, mais revêt une dimension nationale pour le moins, Helvetia Nostra s'oppose fermement à cette disposition supprimant l'assentiment nécessaire de l'OFEV avant toute décision, au profit d'une simple consultation. D'autant plus que la Confédération prend en charge 80% des dégâts causés par le loup, l'ours, le lynx et le chacal doré. A cet égard, il apparaît plus que légitime que l'OFEV conserve ses prérogatives en la matière.
--	--	--	--

			<ul style="list-style-type: none"> • Inscription du cygne tuberculé dans la liste des espèces pouvant être régulées (p. 24 du rapport explicatif) : <ul style="list-style-type: none"> ➤ Le cygne peut déjà être régulé à certaines conditions, dans le cadre de l'article 12, alinéa 4. De nouvelles dispositions sont donc inutiles. ➤ Des problèmes locaux avec certaines populations de cygnes ne justifient d'aucune façon l'assouplissement des conditions de tir dans le cadre d'une législation de niveau national. ➤ Ces problèmes locaux et ponctuels peuvent facilement se résoudre par la pose de clôtures et l'interdiction de nourrissage, comme le prouvent les expériences menées dans divers cantons (TG, AG, etc.). La Station ornithologique de Sempach soutient d'ailleurs cette démarche. ➤ Les cygnes jouissent d'une grande sympathie parmi la population. Des tirs impliqueraient incompréhension et protestations. <p>Conclusion : La gestion des espèces vers laquelle on se dirige est un non-sens total. Cela équivaut à établir que la réduction du nombre d'automobiles permettra de réduire le nombre d'accidents ! Afin de répondre à la volonté populaire soucieuse de la biodiversité, ainsi que de la préservation des espèces protégées, et d'établir des mesures rationnelles et judicieuses concernant la gestion des dommages causés par certaines espèces protégées, Helvetia Nostra demande, <u>tout du moins</u>, l'abandon pur et simple de la modification l'article 7, alinéa 2, au profit du <u>statut quo</u> :</p> <p>2 Les cantons peuvent, avec l'assentiment préalable de l'Office fédéral de l'environnement (OFEV), prévoir le tir d'animaux protégés si la sauvegarde des biotopes ou le maintien de la diversité des espèces l'exige. Le Conseil fédéral désigne les animaux visés par cette disposition.</p>
Article 7, alinéa 3	Bouquetin et loup	« 3 Les populations importantes des espèces protégées suivantes peuvent être régulées durant les périodes fixées comme suit: a. le bouquetin du 15 août au 30 novembre b. le loup du 3 janvier au 31 mars. »	Sur la base de l'argumentation développée pour l'article 7, alinéa 2, Helvetia Nostra demande la modification de l'article 7, alinéa 3 comme suit : 3 Les populations importantes des espèces protégées suivantes peuvent être régulées durant les périodes fixées comme suit: a. le bouquetin du 15 août au 30 novembre b. le loup du 3 janvier au 31 mars. <p>La chasse des bouquetins peut être autorisée du 15 août au 30 novembre,</p>

			<i>lorsqu'elle vise à une régulation des populations. A cette fin, les cantons soumettent chaque année à l'approbation du Département une planification des tirs. Le Conseil fédéral arrête les prescriptions nécessaires.</i>
Article 12, alinéa 4	Preuves à apporter et référence.	« 4 Abrogé »	<p>La problématique de la biodiversité et de la protection des espèces étant une préoccupation qui ne s'arrête pas aux frontières cantonales, mais revêt une dimension nationale pour le moins, Helvetia Nostra considère qu'il est inacceptable de supprimer la nécessité d'apporter la preuve attestant d'importants dommages. De ce fait, Helvetia Nostra s'oppose fermement à cette disposition supprimant l'assentiment nécessaire de l'OFEV avant toute décision, au profit d'une simple consultation (art. 7, alinéa 2).</p> <p>D'autant plus que la Confédération prend en charge 80% des dégâts causés par le loup, l'ours, le lynx et le chacal doré. A cet égard, il apparaît plus que légitime que l'OFEV conserve ses prérogatives en la matière.</p> <p>En conséquence, Helvetia Nostra demande la restauration de l'article 12, alinéa 4, comme suit (statut quo):</p> <p><i>4 Lorsque la population d'animaux d'une espèce protégée est trop nombreuse et qu'il en résulte d'importants dommages ou un grave danger, les cantons peuvent prendre des mesures pour la réduire, avec l'assentiment préalable du Département.</i></p>

Teilrevision Jagdgesetzgebung (JSG) 2016

Anhörung – Rückmeldeformular

Organisation	Herdenschutzhunde Schweiz
Abkürzung Organisation	HSH-CH
Adresse	Avenue de Jordils 1, 1001 Lausanne
Kontaktperson	Ueli Pfister
Telefon	031 809 30 25
Email	ueli.pfister@hsh-ch.ch
Datum	19.12.2016

Allgemeine Bemerkungen zur Anhörungsvorlage

HSH-CH äusserst sich im Folgenden einzig zu den vorgeschlagenen Neuerungen bezüglich der Regulierung von Beständen von Wölfen.

HSH-CH begrüsst prinzipiell die Möglichkeit der Bestandsregulierung bei der Wolfspopulation in der Schweiz. Regulierungen müssen dazu dienen, dass die Kleinviehhaltung trotz Wolfspräsenz ermöglicht wird und von den entsprechenden Tierhaltern und Bewirtschaftern noch umgesetzt wird. Die Rahmenbedingungen dazu sind nach längeren Erfahrungen in der Schweiz: Konstante Wolfspräsenz, klare Kommunikation seitens der zuständigen Behörden, sinnvolle Spielregeln bei Wolfsabschüssen, eine angemessene Schadensabgeltung und Unterstützung beim Einsatz und der Haltung von HSH. Während letzteres bereits geregelt ist enthält die vorgeschlagene Vorlage etliche Mängel:

- Kommunikation: Reproduktion bei Wölfen ist eine ganz normale Sache und darf nicht im JSG dazu führen, dass damit a priori ein „hoher Wolfsbestand“ in einem Wolfsterritorium entsteht. Art. 7 Abs.3 der Vorlage in Verbindung mit Art 4. bis1 JSV und Art 14. Abs. 1 JSG stiftet unnötig Verwirrung. In der Vorlage wird damit der Begriff „Steinbockbestand“ synonym zu „Wolfsrudel“ verwendet, was auch in einem Gesetzestext unhaltbar ist.*
 - Zuständige Behörden: HSH-CH bedauert, dass die Wolfsregulation in Kompetenz der Kantone liegen soll. Erfahrungsgemäss sind unterschiedliche kantonale Auslegungen oder gar Gesetze (in unserem Fall vor allem Hundegesetze) für die Planungssicherheit hinderlich. Da das Herdenschutzhundewesen auf Bundesebene geregelt ist, sollten auch bei allfälligen Rissen trotz HSH die Beurteilung und Konsequenzen in Bundes- und nicht Kantonskompetenz liegen. Andernfalls besteht das Risiko, dass der Einsatz von HSH in ungerechtfertigter Weise als Misserfolg beurteilt wird um aus anderen Motivationen zu einer Regulation zu kommen. Dies wird das Akzeptieren von HSH bei der übrigen Bevölkerung noch mehr hindern.*
 - Sinnvolle Spielregeln: Wolfsabschüsse müssten dort erfolgen, wo Wölfe systematisch Herdenschutzmassnahmen durchbrechen. Die in der JSV vorgegebene Schadensschwelle für Regulation ist unsinnig. 15 gerissene Tiere in 4 Monaten können tatsächlich ein Anzeichen eines systematischen Durchbrechen von Herdenschutzmassnahmen sein, ebenso gut können in einem einzigen Angriff erfahrungsgemäss auch situativ diese Anzahl Tiere gerissen oder verletzt werden. Solche Vorgaben fördern ein Aufrüsten von Herdenschutzmassnahmen um die all zu tiefe Schadensschwelle einzuhalten. Dieses Wettrüsten kann für die Kleinviehhaltung schädlicher sein als die Wölfe selbst. Gefragt sind ein gesundes Augenmass, klare Wirkungsanalysen und allenfalls ein Nachbessern der Massnahmen, bevor vorschnell zur Regulation gegriffen wird. Andernfalls droht eine anhaltende Verunsicherung des Nutztierhalters. Bei der nächsten Revision der JSV muss dies berücksichtigt und korrigiert werden.*
- Noch wichtiger sind die Spielregeln beim effektiven Abschuss: Es ist hinlänglich bekannt, dass beim Wegschiessen vom Elternpaar oder eines Teiles davon Schäden förmlich explodieren können, wegen dem Ausfall eines erfahrenen Ernährers. Das verbleibende Rudel wird sich vermehrt an möglichst leichte Beute halten und Schafe geraten daher unter massiv erhöhten Druck. Das JSG muss daher bei der Regulation unbedingt die Elterntiere schützen.*

Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschläge (Textvorschlag)
7.	Für die Wolfsregulation soll der Bund zuständig sein. Die Zielsetzungen bei der Steinbockregulation und der Wolfsregulation sind zu unterschiedlich, als dass sie sich in einem gemeinsamen Absatz fassen lassen.	Die bisherige Formulierung wird für die Wolfsregulation beibehalten: „Die Kantone können mit vorheriger Zustimmung des Bundesamts für Umwelt1 (Bundesamt) den Abschuss von geschützten Tieren vorsehen“
7. Abs. 3	Regulationsperiode für Wölfe ist zu spät angesetzt. Es ist in dieser Jahreszeit nicht mehr möglich die Welpen von den adulten unter Feldbedigungen zu unterscheiden. Das Risiko von Fehlabschüssen (Elterntiere) wird untragbar hoch. Die Regulationsperiode muss spätestens Ende Oktober abgeschlossen sein.	Vom 1. September bis am 31.Oktober
7. Abs. 5	Hier wird nur der Schutz von Muttertieren erwähnt. Für Wölfe ist der Schutz des Vatertieres ebenso wichtig, da beim seinem Ausfall ebenfalls mit einem Ansteigen des Druckes auf Kleinvieh gerechnet werden muss.	Sie regeln insbesondere den Schutz der Elterntiere
12. Abs.4	Für die Wolfsregulation soll der Bund zuständig sein.	Für Wolfsregulationen belassen und nicht streichen.



JAGDSCHWEIZ
CHASSE SUISSE
CACCIA SVIZZERA
CATSCHASVIZRA

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Wildtiere und Waldbiodiversität
Vernehmlassung Teilrevision JSG
CH-3003 Bern

David Clavadetscher
Geschäftsführer

JagdSchweiz
Bündtengasse 2
CH-4800 Zofingen
T 062 751 87 78
M 079 330 53 20
F 062 751 91 45
david.clavadetscher@jagdschweiz.ch

Zofingen, 28. November 2016

Änderung des Jagdgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. August 2016 hat der Bundesrat uns eingeladen zu Änderungen des Jagdgesetzes (JSG) Stellung zu nehmen.

JagdSchweiz begrüsst, dass die mit unserem Schreiben vom 19. Mai 2016 angeregten Revisionspunkte im Grundsatz berücksichtigt wurden. Die wichtigsten Anliegen bleiben nach wie vor:

- Beschränkung der Revision auf die Umsetzung der im Parlament eingereichten Vorstösse
- Keine neuen Beschränkungen von Jagdarten, Schonzeiten und Hilfsmittel
- Ergänzung der Kriterien Schäden in Wald und Feld durch die Kriterien «Erhaltung der Artenvielfalt und der angemessenen Nutzung der Wildbestände»
- Schaffung der Grundlage zum Management aller geschützten Arten
- Nationale Anerkennung der Jagdprüfung (Jagdfähigkeit), wobei die bisherige Kompetenz der Kantone zur Erteilung der Jagdberechtigung, der Festlegung allenfalls weiterer Jagdberechtigungsvoraussetzungen beizubehalten ist.

Stellungnahme zum Bericht und den Änderungsvorschlägen

Die Neuausrichtung der Jagdbanngebiete zu Wildschutzgebieten wird befürwortet. Damit soll primär die Freizeitnutzung dieser Gebiete besser gesteuert werden. Die bisherigen Kompetenzen der Kantone für das Wildmanagement in den Banngebieten müssen unbedingt erhalten bleiben. In diesen Gebieten sollten aber bei Bedarf auch regulierende Eingriffe bei geschützten Tierarten möglich sein.

Die Zunahme von Wildpopulationen (Rot- und Schwarzwild sowie Grossraubtiere), die sich in ihren Lebensräumen über grössere Distanzen bewegen, erfordert eine Koordination der Jagdplanung über Kantonsgrenzen hinweg. Dagegen bleibt unklar, mit welchen Massnahmen der Tierschutz künftig Einfluss auf die Jagdplanung nehmen kann. Der Tierschutz konnte seine Anliegen bereits bisher immer einbringen, neue erweiterte Bestimmungen dazu lehnen wir ab. Mit den Bestimmungen über die Schonzeiten, zulässige Jagdarten, Einsatz von Hilfsmitteln, usw. sind die Anliegen des Tierschutzes aus unserer Sicht bereits umfassend berücksichtigt.

Die klare Trennung zwischen Jagdprüfung und Jagdberechtigung erfüllt eine seit Jahren auch von JagdSchweiz gestellte Forderung. Die komplizierte Begründung im erläuternden Bericht und der Text in Art. 3 und 4 der Vorlage sind teilweise verwirrend. Klarer wäre, wenn mit dem Bestehen der gestützt auf das Lehrmittel „Jagen in der Schweiz“ einheitlich organisierten Jagdprüfung grundsätzlich die Jagdfähigkeit erteilt und diese von allen Kantonen anerkannt würde. Die Erteilung der Jagdberechtigung dagegen soll richtigerweise weiterhin in der Kompetenz der Kantone liegen. Gegen koordinierte Grundvorgaben zur Jagdprüfung ist nichts einzuwenden. Mit dem in drei Landessprachen verfügbaren Lehrmittel «Jagen in der Schweiz» wird diesem Anliegen bereits heute Rechnung getragen. Weitere Bestimmungen, insbesondere der im Vorentwurf vorgesehene Erlass von entsprechenden Richtlinien des Bundes, sind überflüssig.

Gegen die Beschränkung der Jagdberechtigung auf Personen die eine kantonale Jagdprüfung bestanden (Jagdfähigkeitsausweis), an einer kantonalen Jagdausbildung teilnehmen oder eine ausländische Jagdprüfung bestanden haben, ist im Grundsatz nichts einzuwenden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass ausländische Jagdgäste nicht an einzelnen Tagen zur Jagd zugelassen werden, obwohl sie in ihrem Heimatland (auch ohne Absolvierung einer entsprechenden Ausbildung bzw. Ablegung einer Prüfung) mit einer amtlichen Bewilligung die Jagd praktisch ausüben, aber mit diesem Staat keine Gegenrechtsvereinbarung besteht.

Gegen die Übernahme der in der JSV geänderten, bzw. neu eingeführten Schonzeiten und Schutzbestimmungen in das Gesetz ist nichts einzuwenden. Befürwortet werden die Bestimmungen über nicht einheimische Tierarten sowie verwilderten Haus- und Nutztieren.

Die auf Seite 5, Punkt 1.2 dargelegte Begründung zur Neuregelung in Art. 7 Abs. 2 schlägt die Einführung der Gründe «grosser Schaden» und «erhebliche Gefährdung von Menschen» vor. Im nächsten Satz wird aber argumentiert, dass mit Art. 7 die Verpflichtung der Kantone entfällt, einen konkreten Schaden nachzuweisen. Diese Argumentation ist in sich ein Widerspruch. Dieser Argumentation steht die viel umfassendere Auslegung von Art. 7 Abs. 2, Buchstabe b auf Seite 21 des Berichtes entgegen. Die Begriffe «grosser Schaden» und «konkrete Gefährdung von Menschen» werden da sehr breit und offen definiert. In jedem Fall muss das Wort «grosser» beim Schaden gestrichen werden.

Warum in Art. 7.3 zwei geschützte Arten aufgeführt werden ist unlogisch. Es würde genügen, wenn in 7.3 dem Bundesrat die Kompetenz erteilt würde, die geschützten Arten welche wegen hoher Bestände zu regulieren sind zu bezeichnen. Wird an der vorgeschlagenen Formulierung festgehalten, so müssen Luchs und Biber in Art. 7 Abs. 3 ebenfalls mit aufgeführt werden. Zwar verursacht der Luchs praktisch keine Schäden an Nutzvieh und landwirtschaftlichen Kulturen und ist für Menschen keine Gefährdung. Die sehr hohen Populationen in einzelnen Regionen haben aber zu einer Dezimierung von anderen Arten geführt und verhindern eine Erholung von einzelnen Wildbeständen. So zum Beispiel der Gamsbestände in Lebensräumen mit Luchsbeständen die deutlich über den Richtwerten der IUCN liegen.

Der positive Einfluss von Wolf und Luchs auf die natürliche Waldverjüngung wurde bisher weder empirisch noch wissenschaftlich belegt. Diese Argumentation beruht lediglich auf Annahmen und Vermutungen.

Den Bestimmungen über den Abschuss von kranken und verletzten Tieren, der Bewilligung nach Art. 9 Abs. 1 Bst. c bis sowie Art. 12 Abs. 2 und 4 ist nur beizufügen, dass diese im Grundsatz entnommen werden müssen, unabhängig davon ob eine Seuchengefahr oder die Übertragungsgefahr von Krankheiten besteht.

Information, Ausbildung und Forschung werden grundsätzlich unterstützt. Die Zielsetzung von Projekten die vom Bund unterstützt werden, müssen grundsätzlicher Natur sein und nicht in erster Linie eine Einschränkung der Jagd beabsichtigen.

Der Entzug der Jagdberechtigung durch ein Gericht muss für die ganze Schweiz gültig sein. Dass der bedingte Entzug ausdrücklich aufgehoben wird, ist richtig. Solche Fälle haben in der Vergangenheit auch bei Jägern grosses Unverständnis verursacht.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Hanspeter Egli
Präsident



David Clavadetscher
Geschäftsführer

Beilagen:

- Stellungnahme zu den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen

Stellungnahme JagdSchweiz zu den einzelnen Bestimmungen

Vorlage	Bemerkungen / Begründungen	Neue Fassung
Ersatz eines Ausdrucks	Die Änderung wird grundsätzlich begrüsst. Die notwendigen jagdlichen Massnahmen in Wildschutzgebieten darf durch Bundesbestimmungen nicht weiter eingeschränkt werden. Zudem sollten in solchen Gebieten regulierende Eingriffe auch bei geschützten Arten möglich sein.	
<p>Art. 3 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sollen sichergestellt sein.</p>	Die Anpassungen werden begrüsst. Insbesondere mit der zunehmenden Ausbreitung von Rot- und Schwarzwild braucht es eine verstärkte Koordination unter den Kantonen.	
<p>² Sie legen das Jagdsystem und das Jagdgebiet fest und sorgen für eine wirkungsvolle Aufsicht. Sie erteilen die Jagdberechtigung aufgrund einer Jagdprüfung und weiteren Anforderungen nach Massgabe des kantonalen Rechts.</p>	Der Begriff «weitere Anforderungen» ist nicht schlüssig. Aus Sicht von JagdSchweiz müsste nur noch der Treffsicherheitsnachweis aufgeführt werden.	Sie erteilen die Jagdberechtigung aufgrund einer Jagdprüfung, des obligatorischen Treffsicherheitsnachweises und nach Massgabe des kantonalen Rechts
<p>Art. 4 Kantonale Jagdprüfung</p> <p>¹ Die Jagdberechtigung wird Bewerberinnen und Bewerbern erteilt, die eine kantonale Jagdprüfung bestanden haben. Die Jagdprüfung umfasst insbesondere die folgenden Prüfungsgebiete:</p> <p>a. Arten- und Lebensraumschutz;</p> <p>b. Tierschutz;</p> <p>c. Umgang mit Waffen einschliesslich Treffsicherheitsnachweis.</p> <p>² Die Prüfung in den Gebieten nach Absatz 1 ist durch die Kantone gegenseitig anzuerkennen. Der Bund erlässt Richtlinien über diese Prüfungsgebiete.</p> <p>³ Die Kantone können:</p>	<p>JagdSchweiz hält fest, dass ein Schweizerisches Lehrmittel zur Absolvierung der Jagdprüfung verfasst und von den meisten Kantonen angewandt wird. Darin sind die entsprechenden Lernziele benannt. Weitere Richtlinien sollte der Bund – insbesondere über einzelne Prüfungsgebiete – nicht erlassen.</p> <p>Wichtig erscheint uns, dass auch weiterhin ausländische Jagdgäste an einzelnen Tagen zur Jagd zugelassen werden, obwohl sie in ihrem Heimatland mit einer amtlichen Bewilligung die Jagd</p>	<p>Art. 4 Kantonale Jagdberechtigung</p> <p>¹ Die Jagdberechtigung wird Bewerberinnen und Bewerbern unter Vorbehalt allfälliger weiterer Bedingungen und Ausschlussgründe des kantonalen Rechts aufgrund einer bestandenen Jagdprüfung und der Absolvierung des obligatorischen Treffsicherheitsnachweises erteilt.</p> <p>² Die Prüfung ist durch die Kantone gegenseitig zu anzuerkennen. Die Kantone können zudem Teilprüfungen</p>

<p>a. ausländische Jagdprüfungen anerkennen, sofern die Bewerberinnen und Bewerber über gleichwertige Qualifikationen verfügen,</p> <p>b. Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen.</p>	<p>praktisch ausüben, aber mit diesem Staat keine Gegenrechtsvereinbarung besteht.</p>	<p>durchführen, wenn dies durch spezielle kantonale Gegebenheiten gefordert ist.</p> <p>Die Kantone können folgenden Personen eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen:</p> <p>a) Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, oder</p> <p>b) Angehörigen ausländischer Staaten, welche entweder eine der kantonalen Jagdprüfung gleichwertige Prüfung nachweisen oder über entsprechende praktische Erfahrung aufgrund der vom Wohnsitzstaat erteilter Jagdberechtigungen vorweisen können.</p>
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c, l, m, o, q, Abs. 2, 3 und 5</p> <p>¹ Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:</p> <p>b. <i>Wildschwein</i> vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit.</p> <p>c. <i>Aufgehoben</i></p> <p>l. <i>Birkhahn und Schneehuhn</i> vom 1. Dezember bis 15. Oktober</p> <p>m. <i>Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrahe, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher</i> vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.</p> <p>o. <i>Blässhuhn und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Wildgänsen, Brandgänsen, Sägem, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragententen,</i></p>	<p>c. Im Grundsatz ist es stossend, dass nachdem für Rabenkrähen etc. neu eine Schonzeit eingeführt wurde, diese für Sika- und Damhirsche sowie Mufflon aufzuheben.</p> <p>m. Keine Bemerkung.</p> <p>o. Wieso werden Wildgänse ausgenommen? Diese Art wird zunehmend zu einem Problem. Aus Sicht JagdSchweiz sind diese nicht auszunehmen. Weiter besteht kein Grund die Haubentaucher aus diesem Artikel zu streichen.</p>	<p>o. Haubentaucher, Blässhuhn, Wildgänse und Wildenten, mit Ausnahme</p>

<p><i>Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten vom 1. Februar bis 31. August</i></p> <p>q. <i>Kormoran</i> vom 1. März bis 31. August</p>	<p>q. Keine Bemerkung</p>	
<p>² <i>Aufgehoben</i></p>		
<p>³ des Während ganzen Jahres können reguliert werden: a. nicht einheimische Tierarten; b. verwilderte Haus- und Nutztiere.</p>	<p>JagdSchweiz vertritt die Auffassung, dass auch für nicht einheimische Tierarten eine Schonzeit festgelegt werden soll.</p>	
<p>⁴ Sie können nach Anhören des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.</p>	<p>JagdSchweiz stimmt dieser Definition zu.</p>	
<p>Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3 Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten</p> <p>² Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für:</p> <p>a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder</p> <p>b. die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann.</p>	<p>Im Grundsatz stimmt JagdSchweiz dieser Definition zu. In Abs. 2 lit b. ist der Begriff «grosser Schaden» auf «Schaden zu beschränken, da eine diesbezügliche Quantifizierung nicht messbar ist. Wenn Schaden entstanden ist, so ist dies so.</p> <p>Weiter ist das Schadenspotential auf die Wildtierbestände explizit zu erwähnen.</p> <p>Die notwendigen Ausführungs- und Artenschutzbestimmungen müssen bei der Behandlung des JSG vorliegen. Die Bestimmungen, welche regulierende Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten in Berücksichtigung von Artenschutzbestimmungen ausdrücklich zulassen, sind klar zu formulieren. Sie müssen bei der Behandlung des Gesetzes bekannt sein.</p>	<p>b. die Verhütung von Schaden auch an Wildtierbeständen oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann.</p>

	<p>Es ist klar zu definieren, ab wann der Bestand einer Population als gefährdet zu betrachten ist. Die Ausführungsbestimmungen zu der in Bst. a vorgesehenen Erhaltung der Artenvielfalt müssen den Schutz der jagdbaren Wildtierarten explizit erwähnen.</p> <p>Die unbestimmten Gesetzesbegriffe Schaden und konkrete Gefährdung sowie die Artenschutzbestimmungen und die Regeln zum Schutze der Fortpflanzung müssen vom Bundesrat gleichzeitig mit der definitiven Gesetzesvorlage aufgelegt und bekannt gegeben werden.</p>	
<p>³ Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden:</p> <p>a. Steinbock vom 15. August bis 30. November</p> <p>b. Wolf vom 3. Januar bis 31. März</p>	<p>Generell stellt sich die Frage ob nicht alle geschützten Tierarten für die die Regulation möglich sein soll, einheitlich in der Verordnung des Bundesrates aufgeführt werden sollten. Bei sich in der Praxis notwendig erweisenden Änderungen wäre dies wesentlich einfacher und insbesondere ohne Gesetzesrevision durchführbar.</p> <p>Falls nicht alle zu regulierenden geschützten Tierarten in der Bundesratsverordnung aufgeführt werden sollen, ist der Luchs dem Wolf in Bezug auf die Regulierung gleichzustellen und deshalb in dieser Gesetzesbestimmung aufzuführen. Dies insbesondere im Zusammenhang mit dem Schadenstatbestand der Regaleinbusse.</p>	<p>a. Steinbock vom 1. August bis 30. November</p> <p>b. Wolf vom 3. Januar bis 31. März</p> <p>c. Luchs vom x.xxxx bis x.xxxx</p>

	<p>Weiter schlagen wir vor, dass die Jagdzeit für den Steinbock auf den 1. August verlängert wird.</p> <p>Wir beantragen zudem, dass in der Verordnung der Höckerschwan, die Wildgänse (sofern sie nicht als Jagdbar eingestuft werden) und der Biber zur Regulierung vorgesehen werden, weil diese Arten entweder schon Schäden anrichten oder in absehbarer Zeit Schäden anrichten werden.</p>	
<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächter-innen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.</p>	<p>Oft werden Schweisshundeführer aufgeboten, um verletzte Tiere bei Wildunfällen auf den Strassen, in der Landwirtschaft, usw. nachzusuchen. Sie müssen berechtigt sein kranke und verletzte Tiere zu erlegen. Kranke oder verletzte Wildtiere sind im Grundsatz der Wildbahn zu entnehmen, dies unabhängig von einem möglichen Kriterium bez. Ausbreitung von Krankheiten etc. Diese Ergänzung ist weg zu belassen.</p>	<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher, Revierpächterinnen und -pächter sowie geprüfte Schweisshundeführer können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.</p>
<p>Art. 9 Abs. 1 Bst. c^{bis} 1 Eine Bewilligung des Bundes braucht, wer „bis Tiere geschützter Arten fangen, markieren, beproben oder zu wissenschaftlichen Zwecken töten will.</p>	Keine Bemerkung	
<p>Art. 12 Abs. 2 und 4² 2 Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine konkrete Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.</p>	<p>Keine Bemerkung</p> <p>Dieser Artikel darf nicht herangezogen werden, dass kantonale Behörden während den Schonzeiten Regulationsjagden anordnen (wie z.B. Nachtjagden während der Schonzeit auf Rot-, Schwarz- und Rehwild im Kanton Tessin).</p>	
<p>⁴ Aufgehoben</p>	Keine Bemerkung	

<p>Art. 14 Abs. 4 ⁴ Der Bund führt die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement. Er fördert die Information der Öffentlichkeit und kann Forschungsstätten und andere Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche der Bildung, Forschung und Beratung dienen, Beiträge gewähren.</p>	<p>Die Aus- und Weiterbildung der Jäger gewinnt immer mehr an Bedeutung. Beim Schiessen sind sie sogar obligatorisch. Gemäss Art. 14.2 regeln die Kantone die Aus- und Weiterbildung. Damit die Kantone die dazu notwendigen Infrastrukturen unterstützen können ist Art. 14.2 zu ergänzen.</p>	<p>Art. 14.2 Sie regeln die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane und der Jäger und können die dazu notwendigen Massnahmen unterstützen. Für die zusätzliche...</p>
<p>Art. 20 Abs. 2 ² Der Entzug gilt für die ganze Schweiz und kann nicht bedingt aufgeschoben werden.</p>	<p>JagdSchweiz begrüsst diese Anpassung und teilt die Ansicht, wonach Patententzüge unbedingt auszusprechen sind. Es ist aber zu prüfen, ob dies mit der aktuellen Bundesgerichtsrechtssprechung vereinbar ist. Gemäss BG folgt das Schicksal der Nebenstrafe zwingend jenem der Hauptstrafe. Wird also die Hauptstrafe aufgrund einer günstigen Prognose bedingt ausgesprochen, was in der Regel bei Jagdvergehen der Fall ist, so gilt diese Prognose auch für die Nebenstrafe, weshalb ein unbedingter Patententzug kaum möglich ist. Es ist zu prüfen, ob allenfalls der Patententzug als administrative Massnahme auszugestalten ist, welcher dann von den Kantonen analog zum SVG vollzogen werden kann.</p>	
<p>Art. 24 Abs. 2-4 ² Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das BAFU und die übrigen betroffenen Bundesstellen wirken nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 beim Vollzug mit.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	

³ Eignet sich das Verfahren nach Absatz 2 für bestimmte Aufgaben nicht, so regelt der Bundesrat den Vollzug durch die betroffenen Bundesstellen.	Keine Bemerkung	
⁴ Die Vollzugsbehörden des Bundes berücksichtigen die Massnahmen der Kantone, die gestützt auf dieses Gesetz getroffen werden.	Keine Bemerkung	

Kompanima, Witikonstrasse 18, 8118 Pfaffhausen

Bundesamt für Umwelt/BAFU
Sektion Wildtiere und Waldbiodiversität
z.H. Frau Claudine Winter
Worbentalstrasse 68
3063 Ittingen

Pfaffhausen, 30. November 2016

Teilrevision Jagdschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Kompanima, das Tierschutz-Kompetenzzentrum Schweiz, widmet sich vornehmlich der Aus- und Weiterbildung zur Verbesserung des Tierschutzes in der Schweiz. Im Rahmen unserer Tätigkeit befassen wir uns auch mit der Thematik „Tierschutz auf der Jagd“ und erlauben uns daher, zur geplanten Teilrevision des Jagdschutzgesetzes Stellung zu nehmen.

Die vermehrte Berücksichtigung von Tierschutzanliegen in der revidierten Jagdgesetzgebung begrüssen wir sehr. Entsprechend freut es uns, dass Tierschutz neu als Prüfungsbereich in den kantonalen Jagdprüfungen aufgenommen werden soll. Entscheidend für die Umsetzung des Gesetzesartikels im Sinne des Tierschutzes erscheinen uns die geplanten, vom Bund zu erlassenen Richtlinien. Die MitarbeiterInnen von Kompanima haben nicht nur eine langjährige Erfahrung in der beruflichen Tierschutzarbeit, sondern befassen sich im Rahmen des Projektes „Zukunftsjagd“ intensiv mit der Thematik. Wir sind überzeugt, dass wir entsprechendes Wissen und Erfahrungen geeignet in die Ausbildung von Jägern und Jägerinnen einbringen könnten.

Im Folgenden erlauben wir uns, auf einzelne Aspekte des Vorschlags einzugehen:

Art. 5 Abs. 1 Bst. m erlaubt ganzjährig den Abschuss von Rabenkrähen, die auf landwirtschaftlichen Kulturen in Schwärmen auftreten. Hier wäre eine Präzisierung der Definition „Schwarm“ (beispielsweise in Form einer minimalen Tierzahl) nötig, damit nicht willkürlich Tiere (Einzelne Paare, Kleingruppen) geschossen werden, die nicht unter diese Vorgabe fallen.

Gleichermassen erforderlich wäre eine Definition des Begriffes „verwildertes Haus- und Nutztier“ in Art. 5 Abs. 3 Bst. B, damit klar geregelt ist, wann ein Tier als verwildert gilt. Ungerechtfertigte Abschüsse könnten so eher vermieden werden. Gerade wenn es sich

2/2

um Katzen handelt, geraten die Jäger regelmässig ins Schussfeld der öffentlichen Kritik. Mit einer klaren Begriffsdefinition könnte man diese Diskussion versachlichen helfen.

Generell hoffen und erwarten wir, dass sich die Kantone ihrer Verantwortung im Sinne der Erhaltung der Biodiversität bewusst sind und bei der Umsetzung des Art. 7 entsprechend besonnen handeln werden.

Die unter anderem „aus Tierschutzgründen“ jederzeit mögliche Tötung von kranken und verletzten Wildtieren in Art. 8 öffnet unserer Ansicht nach Möglichkeiten, insbesondere geschützte oder wie der Wolf neu zu regulierende Arten unter dem Vorwand von Krankheit oder Verletzung zu töten. Mit der vorgeschlagenen Formulierung ist uns nicht klar, wie allfälligen Willkürhandlungen vorgebeugt werden kann.

Wir können nachvollziehen, dass Art. 12 Abs. 2 mit dem Tatbestand der „konkreten Gefährdung des Menschen“ ergänzt wird. Dies mit der Begründung, dass Tierarten wie Bär oder Wolf in bestimmten Situationen ihre Scheu verlieren würden, insbesondere dann, wenn diese Tiere gefüttert werden. Aufgrund bisheriger Vorkommnisse müsste zwingend auch eine Strafbestimmung ins Gesetz aufgenommen werden, wonach willentliches Auslegen von Fleisch und anderer Nahrung (in der Nähe menschlicher Siedlungen) zwecks Anlockung von Grossraubtieren gesetzlich zu verfolgen und zu ahnden wäre. Widerhandlungen könnten dann im Sinne von Art. 17 JSG auch mit dem Entzug der Jagdberechtigung bestraft werden, wenn es sich bei den Tätern und Jagdberechtigte handelt.

Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge und würden uns freuen, wenn Sie uns auf den Verteiler für zukünftige Anhörungen setzen könnten.

Freundliche Grüsse

TIERSCHUTZ-KOMPETENZZENTRUM SCHWEIZ



Bernhard Trachsel
Geschäftsleiter

NEUES GROSSRAUBTIERKONZEPT SCHWEIZ

Der Wolf ist zurück in der Schweiz

Heute leben 30 – 35 Wölfe in der Schweiz. Das Bundeskonzept schätzt die ideale Populationsgrösse auf 300 Wölfe, vorzugsweise im Berggebiet. Anfangs September 2016 vermeldete die Koordinationsstelle für Wildtierökologie (KORA) die Bildung eines Rudels in der Augstbordregion im Kanton Wallis. Diese Angaben sind vom Kanton Wallis auf der Basis einer Fotoaufnahme und verschiedenen Spuren bestätigt worden. Eine DNA Analyse soll definitiv Klarheit schaffen. Mit dem Bündner Calandarudel und dem Tessiner Rudel im Valle Morobbia etabliert sich eine ständige Wolfspopulation in der Schweiz.

Der Bundesrat erfüllt seinen Auftrag nicht

Abgestützt auf das internationale Artenschutzabkommen forciert der Bund trotz des wachsenden Widerstandes in den betroffenen Regionen die Strategie der flächendeckende Ausbreitung und Etablierung der Wolfspopulation.

In verschiedenen Motionen fordern Politiker eine Abkehr der problematischen Bundesstrategie der willkürlichen Ausbreitung von Grossraubtieren in der dicht besiedelten Schweiz. Im Jahr 2010 stimmten National- und Ständerat der Motion Fournier zu welche verlangt, den hohen Schutzstatus des Wolfes herabzusetzen und nötigenfalls das internationale Artenschutzabkommen neu zu verhandeln. Der Bund stellt sich auf den Standpunkt, dass die Motion gegen internationales Recht verstosse und nicht umsetzbar sei. Der Nationalrat lässt diese Ausrede nicht gelten und fordert durch die Annahme der Standesinitiative des Kantons Wallis im September 2016 den Bundesrat auf, endlich zu handeln.

Zahnlose Jagdgesetzrevision löst das Problem nicht

Die bis Ende Oktober 2016 in der Vernehmlassung befindliche Revision des Jagdgesetzes (JSG) soll gemäss Bund gewisse Vereinfachungen bei der Steuerung von Wolfspopulationen nach sich ziehen. Die Kantone haben mehr Entscheidungskompetenzen bei problematischen Einzeltieren. Die gesamte Bewirtschaftung der sich schnell ausbreitenden Rudel bleibt weiterhin im Kompetenzbereich des Bundes. Das Grundproblem der flächendeckenden Ausbreitung besteht weiter.

Untaugliche Konzepte und Vorgaben

Die vom Bund vorgegebenen Konzepte und Verordnungen regeln den Herdenschutz für die Alpbewirtschaftung und neu auch für die landwirtschaftlichen Nutzflächen, den Frühjahrs- und Herbstweiden. Diese befinden sich mehrheitlich im Siedlungsbereich der Gemeinden.

Die Umsetzung dieser sich ständig ändernden Konzepte verlangt von der Landwirtschaft einen nicht zumutbaren und unverhältnismässigen Mehraufwand. Zudem bedeuten diese vom Bund diktierten Konzepte einen massiven Eingriff in die Eigentumsrechte. Die Bestossung von nicht oder schwer schützbaeren Sömmungsflächen wird infolge drohenden Rissen eingestellt und Kleinherden werden von den Alpen genommen. Die Folgen sind die Aufgabe der Alpbewirtschaftung, der Verlust von Sömmungsflächen in sensiblen Gebieten, was zur Vergandung und Verbuschung der Landwirtschaftsflächen führt. Generell wachsen die Sicherheitsprobleme in Bereichen wie der Hangstabilität; Hang- und Erdrutschen, Lawinen, Murgänge und weitere Unwettergefahren sind die Folge der fehlenden Bewirtschaftung. Absehbar ist die steigende Zahl von Zwischenfällen mit Herdenschutzhunden sowohl für die einheimische Bevölkerung wie auch für Gäste in den Tourismusregionen. Trotz aufwendigen und teuren Herdenschutzmassnahmen gibt es keine Sicherheit für die Nutztiere. Im Sommer 2016 kam es schweizweit wiederholt zu Schaf- und Ziegenrissen in geschützten Herden. Der schadenstiftende Wolf in der Augstbordregion konnte trotz Abschussbewilligung in der vorgesehenen Frist nicht erlegt werden.

Versuchskaninchen ohne Mitsprache

Die Leittragenden dieser Entwicklung sind in erster Linie die Bergland- und Alpbewirtschaftsbetriebe. Unter der schützenden Hand des Bundes bedrohen Grossraubtiere Kulturwerte im kleinräumigen Schweizer Berggebiet. Traditionelle und unter Schutz stehende Nutzierrassen wie das Walliser Schwarznasenschaf, die Schwarzhalsziege oder das Engadinerschaf welche nur noch in kleinen Populationen existieren, können aufgrund der Grossraubtierpräsenz nicht mehr artgerecht gehalten werden. Die Schaffleischproduktion wie das Alplamm wird enorm erschwert und das inländische Produktions- und Versorgungspotential mutwillig beschnitten. Den Schaf- und Ziegenhaltern wird die gesamte Last auferlegt, ohne Mitbestimmung auf kantonaler oder regionaler Ebene. Das Mass des Erträglichen ist weit überschritten. Die Grossraubtier- und Herdenschutzkonzepte sind ineffizient und extrem kostenintensiv. Das nationale Bundeskonzept ist gescheitert und bedarf eines neuen Ansatzes, welches die kantonalen und regionalen Ansprüche besser berücksichtigt und die Akzeptanz bei der betroffenen Bevölkerung erhöht.

Neues Konzept überträgt den Kantonen die Kompetenz

Die Kompetenzen zur Regulierung der Grossraubtierpopulation müssen auf der Basis der gültigen Gesetzgebung bei den Kantonen liegen. Diese sind zuständig für die Lenkung der Population und der Bestimmung geeigneter Lebensräume. Sie erlassen die Anordnungen zur Regulierung von Einzeltieren und zur Bewirtschaftung der Populationen.

Der Kanton erstellt für sein Gebiet ein Nutzungskonzept und bestimmt darin regionalen Bewirtschaftungsziele. Als Grundlage dienen Alpbewirtschaftungspläne, Pläne über die touristische Angebotsentwicklung und weitere Hilfsmittel, mit denen die Nutz- und Bewirtschaftungsziele der Anspruchsgruppen aufgenommen und aufeinander abgestimmt werden.

Raumbedürfnis im Nutzungskonzept berücksichtigen

Die Erstellung des Nutzungskonzepts erfolgt fünfstufig und hat zum Ziel, Übereinstimmung der Raumbedürfnisse der verschiedenen Anspruchsgruppen zu erreichen.

1. Flächenansprüche definieren

Die Kantone erstellen ihren Bedürfnissen entsprechend ein Grundlagepapier aller Alpen/Regionen und LN-Nutzflächen.

2. Interessensabgrenzung erstellen

Aufgrund der Ergebnisse des Grundlagenpapiers kartieren die Kantone ihre Alpen/Regionen/ LN -Nutzflächen nach folgenden Kriterien:

Landwirtschaftliche Nutzung, bestehende Strukturen und Nutzungsformen, Raumplanung, Sicherheit, wirtschaftliche und touristische Interessen und Anliegen.

3. Kantonales Nutzungskonzept

Die Kantone erarbeiten zusammen mit den Alpeigentümern und Bewirtschaftern gemäss den erwähnten Kriterien regionsweise das zukünftige Nutzungskonzept. Das Nutzungskonzept ist für den Kanton und den Bund verbindlich.

4. Ausscheidung der Siedlungszonen

Jeder Kanton erhält die Möglichkeit auf der Basis des Nutzungskonzeptes drei Zonentypen auszuscheiden:

Zone 1: „sensibel“: keine Wolfspräsenz z.B. Siedlungsgebiete, touristisch stark genutzte Zonen, nicht schützbare Weidegebiete für Klein- und Grossvieheinheiten.

Zone 2: „weniger sensibel“ : gelegentliche Wolfspräsenz, z.B. in Zonen mit schützbaren Weiden und Alpen.

Zone 3: „offen“ : Wolfspräsenz möglich: z.B. gut schützbare Alpen, weitläufiges Gebiet, kaum Freizeit- und Tourismusaktivitäten.

Es steht den Kantonen frei, wo sie Flächenanteile für sensible, weniger sensible und offene Zonen festlegen. Im Bereich der Kantonsgrenzen sind die Kantone verpflichtet die Zonentypen zu koordinieren und einheitlich zu gestalten.

5. Abschusskriterien der Grossraubtiere gemässe Zonentyp

Je nach Zonentyp ist der Schutzstatus von Grossraubtieren unterschiedlich ausgestaltet. Die Schutzkriterien in den Zonentypen sind auszuhandeln. In der Zone sensibel gilt die Nulltoleranz.

Auswirkungen

Die Internationale Schutzverpflichtungen können mit dem neuen Konzept eingehalten werden.

Das kantonale Nutzungskonzept gibt den Kantonen ein Instrument in die Hand, die räumlichen Zielsetzungen in Bezug auf Grossraubtiere zu priorisieren und entsprechende Handlungsachsen davon abzuleiten. Mit der Wiederherstellung der Kantonsautonomie erlangt die betroffene Bevölkerung die Selbstbestimmung zurück.

Bern, 13. Oktober 2016, VLSoGRT



Per Email an:
claudine.winter@bafu.admin.ch

Per Email als Kopie an:
reinhard.schnidrig@bafu.admin.ch
matthias.stremLOW@bafu.admin.ch
hans.romang@bafu.admin.ch

Bern, 30. November 2016

Änderung des Jagdgesetzes, Stellungnahme von mountain wilderness Schweiz

Sehr geehrte Mitglieder des Bundesrates

Sehr geehrte Frau Winter

Sehr geehrte Damen und Herren

mountain wilderness Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur vorliegenden Revision des Jagdgesetzes. Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, uns zu den Themen zu äussern, welche für uns als Alpenschutzorganisation wichtig sind.

Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorliegenden Teilrevision des Jagdgesetzes wird der Artenschutz empfindlich geschwächt. Ein sinnvoller und nachhaltiger Artenschutz kann so nicht garantiert werden. Wir lehnen diese Teilrevision, die auch als Resultat eines schleichenden Prozesses der Verwässerung der Artenschutzbestimmungen in der Jagdverordnung und dem Wolfskonzept betrachtet werden kann, ab.

Der Hauptauslöser der vorliegenden Teilrevision ist die Annahme der Motion Engler (14.3151) durch das Parlament. Die Motion bezog sich jedoch ausschliesslich auf den Wolf. Der Entwurf der Teilrevision geht nun aber weit über dieses Anliegen hinaus. Er geht davon aus, dass in der Schweiz Nutzungskonflikte mit der vermeintlich einfachsten Methode – dem Gewehr – gelöst werden können. Das ist nicht nur ethisch bedenklich, sondern führt aus fachlicher Sicht auch oft nicht zum erhofften Ziel. Wo sich eine geschützte Tierart nicht an strenge Verhaltensregeln hält oder einer Interessengruppe in die Quere kommt, sollen nun Bestandesregulierungen möglich sein. Das aber widerspricht einem fachlich abgestützten und verantwortungsvollen Artenschutz.

Zwar lehnt mountain wilderness Eingriffe in Wolfsrudel (nicht mit einer Bestandesregulierung gleichzusetzen) nicht kategorisch ab, jedoch muss diese Massnahme die allerletzte Option darstellen, wenn es um die Verhütung von grossen Schäden oder einer erheblichen Gefährdung geht. Sowohl die Gründe für solche Eingriffe als auch deren Effekte müssen klar nachvollziehbar sein und die Bestände der betroffenen Art dürfen nicht durch die Eingriffe gefährdet werden, bzw. ein überlebensfähiger Bestand muss vorhanden sein. Diese Rahmenbedingungen sind aber gemäss jetzigem Entwurf nicht gegeben.

Die heutige Kompetenzordnung entspricht dem wichtigsten Grundzug des geltenden Gesetzes: Schutz beim Bund, Jagd bei den Kantonen. Die Abläufe haben sich bewährt. Sie garantieren im Bundesbereich „Schutz“, der sich auch aus Art. 78 Abs. 4 und Art. 79 BV ergibt, eine gesamtschweizerische koordinierte Handhabung der Bestimmungen. Eine reine Anhörung des Bundes kann das nicht gewährleisten; sie entlastet nicht einmal die Bundesbehörden, weil diese ohnehin eine fundierte Stellungnahme verfassen müssen. Es ist deshalb an der Zustimmung des Bundes festzuhalten.

Artenschutz braucht Raum

Die Neuordnung der Kompetenzen ist auch aus weiteren Gründen nicht gerechtfertigt: Die Bestandesregulierung von national geschützten und teilweise weiterhin bedrohter Arten auf kantonale Ebene zu delegieren ist unserer Ansicht nach ein zu kleinräumiger Ansatz. Dies ist für Arten, für deren Bestände eine Koordination über die Landesgrenzen hinaus gewährleistet sein muss, (z.B. Wolf, Luchs und Biber) nicht nur verheerend, sondern inakzeptabel. Und dies nicht, weil die Kantone die Kompetenzen dazu nicht hätten, sondern, weil kantonale Behörden verpflichtet sind, primär auf ihre eigenen Grenzen und Zuständigkeiten zu schauen. Der Bund wird mit der Verschiebung der Kompetenzen die nationalen und grenzübergreifenden Pflichten und Verantwortungen (gemäss Berner Konvention und Alpenkonvention) nicht mehr ausreichend sicherstellen können.

Grosse Angriffsfläche für politische Scharfmacher

Die Neuordnung der Kompetenzen würde zudem bewirken, dass das Bundesamt für Umwelt kaum noch Kompetenzen und Autorität in seinem Kernaufgabengebiet gem. Art. 12 Abs. 2a Organisationsverordnung UVEK, dem Erhalt der Artenvielfalt und dem Umgang mit geschützten Arten haben wird. Dies ist als Zeichen zu deuten, dass es bei der Revision nicht um einen seriösen Artenschutz, sondern um ein politisches Kräftemessen zwischen Bund und Kantonen auf Kosten der geschützten Arten geht. Dies lehnen wir dezidiert ab.

Der Bundesrat wird die Entscheidungshoheit über eine Liste mit geschützten Arten haben, deren Bestände prinzipiell durch die Kantone – dezimiert werden können. Die Kantone sind – wie sich in den letzten Jahren zeigte – einem hohen politischen Druck von Interessensvertretern, welche mit diesen Arten in Konkurrenz stehen, ausgesetzt und auch bereit, diesem zu weichen.

Es ist weder sinnvoll, noch angebracht, wenn die fachliche fundierte Beurteilung des Bundes auf dem gleichen Niveau wie diese Druckversuche bei den Kantonen einfließt und der Bund keinerlei bindenden Einfluss auf den Entscheid mehr hat.

Die fachliche Instanz (BAFU) wird zu Gunsten von politischen Interessen geschwächt. Diese Situation ist nicht akzeptabel, da sie ein problematisches politisches Signal aussendet: Polemik lohnt sich – Konsenssuche und Kompromissbereitschaft hingegen nicht.

Verfügen Kantone selber über Abschüsse, provoziert dies eine grosse Diskrepanz in der Umsetzung zwischen den Kantonen. Als Folge müssen Gerichte über immer mehr Fälle entscheiden und es drohen verhärtete Fronten - zu Lasten der geschützten Arten und der Direktbetroffenen. Die Vorlage wird somit nicht zur Entspannung der Lage, sondern zum Gegenteil führen.

Dass für die Zulässigkeit einer Bestandesdezimierung von geschützten Arten keine Schäden mehr auftreten, sondern nur drohen müssen, kreierte immer neue Begehrlichkeiten, anstatt die tatsächlichen Probleme zu lösen und ist deshalb inakzeptabel. Es ist zudem skandalös, wenn für geschützte und bedrohte Arten nicht einmal Ziele für die Bestandentwicklung definiert werden müssen, die zu überlebensfähigen Beständen führen. Das öffnet den politischen Druckversuchen weitere Türen, indem Probleme einfach medienwirksam inszeniert werden können, ohne dass ihr fachlicher Hintergrund seriös abgeklärt ist.

Fachlich nicht tragbar

Die Bestandesdezimierung wird als die beste Konfliktminimierungsmethode angepriesen. Dabei werden im Vorfeld nicht belegbare, oder sogar fachlich wiederlegte Annahmen gemacht und inakzeptabel pauschalisiert. Beispiel: Die Aussage, die Bestandesregulierung habe einen positiven Einfluss auf die Akzeptanz in der Bevölkerung oder könne beim Wolf Nutztierrisse präventiv verhindern, ist eine wissenschaftlich nicht haltbare Annahme. Sie wird nicht wahrer, indem sie vielfach wiederholt wird.

Die Risiken, welche durch Eingriffe in die Bestände hervorgerufen werden (z.B. beim Wolf: vermehrte Angriffe auf Nutztiere, geringerer Wissenstransfer innerhalb des Rudels und demzufolge höhere Chancen zu problematischem Verhalten, höhere Wahrscheinlich-

keit einer Hybridisierung mit Hunden, Inzucht), werden vollkommen ausgeblendet und für einen Regulationsentscheid nicht berücksichtigt.

Die Vorteile, welche die zu regulierenden Arten auf die Ökosysteme und Teile der Gesellschaft ausüben (z.B. Wolf und Luchs: verbesserte Gesundheit des Wildbestandes und Waldverjüngung, was der Jägerschaft langfristig zu Gute kommt; Verlust verbissempfindlicher Baumarten wird reduziert; Chancen im Tourismus), werden ebenfalls bei einem Entscheid für den regulativen Eingriff nicht berücksichtigt.

Schlupflöcher überall

Die Vorlage öffnet viele rechtliche Schlupflöcher für die Umsetzung von Bestandesdezimierungen, da einige Begriffe zu grosszügig oder erst gar nicht definiert werden. Das öffnet Türen für absurde Zusammenhänge, nur um unbequeme Arten loszuwerden und ist daher inakzeptabel. Es ist zudem nicht statthaft, eine Ausweitung des Begriffs Wildschaden durch die Hintertür vorzunehmen.

Besonders unhaltbar ist, dass nach Art. 7 Abs. 3 neu Eingriffe gegen Steinbock und Wolf (sowie weitere Arten, welche das Parlament hier ergänzen könnte) möglich sein sollen, nur, weil sie hohe Bestände aufweisen. Sollten für diese Arten auch die Bestimmungen von Abs. 2 gelten, müsste dies ausdrücklich im Abs. 3 gesagt sein.

Detailbemerkungen und Anträge

Ersatz eines Ausdrucks – «Jagdbanngebiete / Wildtierschutzgebiete»

Der Ersatz des Ausdrucks «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete» ist prinzipiell begrüssenswert. Das Ziel dabei, nämlich das Potenzial der Wildtierschutzgebiete für den Erhalt und die Förderung von national prioritären Arten und Lebensräumen besser zu nutzen und damit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz zu leisten, ist im Sinne von mountain wilderness.

Historisch verdanken wir den Jagdbanngebieten sehr viel. Sie trugen dazu bei, dass das stark zurückgedrängte Schalenwild sich erholen konnte und sich die Populationen wieder vergrösserten. Mit der neuen Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete aus dem Jahre 1991 wurde die Zielsetzung vom Jagdverbot hin zum Lebensraumschutz erweitert. Damit erfuhr auch die Freizeitnutzung Einschränkungen. Wintersportler müssen sich seither pauschal an bezeichnete Routen halten, obwohl nicht flächendeckend und nicht grundsätzlich überall Konflikte mit dem Wildschutz zu erwarten sind. mountain wilderness befürwortet einen Bergsport mit Respekt von Natur und Landschaft und ist bereit, sinnvolle und notwendige Einschränkungen zu akzeptieren. Daher und in diesem Sinne fordert mountain wilderness differenzierte Lösungen anstatt Pauschalzutrittsverbote.

Die Umbenennung der Jagdbanngebiete in Wildtierschutzgebiete sollte demnach keine pauschalen Einschränkungen für den Bergsport zur Folge haben. Einschränkungen wie Wegegebote sollen nur aufgrund transparenter Kriterien und in einem partizipativen Verfahren, in welchem sowohl die verschiedenen Nutzinteressen (Bergsport, Jagd) als auch die Schutzinteressen gegeneinander abgewogen werden. Ausserdem sollte

berücksichtigt werden, dass Konflikte zwischen Wildtieren und dem Bergsport im Sommer geringer sind als im Winter. Denn die meisten Personen bewegen sich vorwiegend auf vorhandenen Wegen und entlang von populären Routen. Es wäre unverhältnismässig, massive Einschränkungen für den Sommerbergsport zu erlassen.

Jagdbanngebiete dienen längst nicht mehr nur zur Erholung jagdbarer Bestände, sondern sind heute wichtige Artenschutzgebiete. Deshalb darf es nicht bei einer reinen Namensänderung bleiben, vielmehr muss sich die Erweiterung der Wildtierschutzgebiete auf alle Arten und Lebensräume auch in den Schutzbestimmungen niederschlagen.

Auch wenn wir uns bewusst sind, dass sich in vielen Fällen andere Störungen als die Jagd negativ auf Wildtiere auswirken, setzen wir weiterhin voraus, dass ein Jagdverbot in diesen Gebieten aufrechterhalten bleibt. Der Schutz vor Eingriffen ist für viele Arten eine wichtige Voraussetzung dafür, dass sich Bestände positiv entwickeln können.

Weiter sind folgende Ziele zu verfolgen:

- Der Erhalt und die Förderung der Wildtierbestände sowie der gesamten Biodiversität sind als oberstes Ziel zu definieren.
- Die Information über den Zweck und Verhaltensregeln in Eidgenössischen Jagdbanngebieten ist zu verbessern. Dies soll rasch im Rahmen des neuen Markierungskonzepts für Schutzgebiete geschehen.
- Begleithunde gehören in EJB überall an die Leine.
- Landwirtschaftliche Nutzungen, v.a. die Schafhaltung müssen in Eidg. Jagdbanngebieten wo immer möglich vermieden oder an die übergeordneten Ziele angepasst werden.
- Eingriffe gemäss Art. 8 und 9 sollen so kurz wie möglich, ohne vorgängige Störung, unter Aufsicht der Wildhut und effizient umgesetzt werden. Sind Bestände mit speziellen Schutzanforderungen vorhanden, ist darauf Rücksicht zu nehmen.
- Alle Waldflächen in Eidg. Jagdbanngebieten sind nach ökologischen Grundsätzen zu pflegen. Lebensraumaufwertungen und nicht die Rotwildregulation sollen im Vordergrund stehen. Grossraubtiere können dabei eine wichtige Rolle übernehmen.
- Grössere Veranstaltungen in Eidg. Jagdbanngebieten sind auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Eine vorgängige Publikation und Information an die NGO von bewilligten Veranstaltungen wären begrüssenswert.
- Es soll kein Infrastruktur- und Nutzungsausbau (land- oder forstwirtschaftliche Erschliessung, private Anlagen, Umnutzungen) stattfinden.

Antrag:

Der erläuternde Bericht soll wie folgt angepasst werden:

Kap. 2, S. 10, Abs 2: Dem Wandel vom alleinigen Schutz vor jagdlichen Eingriffen hin zum Schutz vor weiteren Störungen und Eingriffen soll durch die Änderung des nicht mehr zeitgemässen Begriffs „Jagdbanngebiete“ besser Rechnung getragen werden. Den Namenswechsel in den Ausführungsbestimmungen aufzunehmen ~~und zu präzisieren~~, macht nach der Revision des JSG eine Revision der VEJ notwendig. **Dabei sollen die heute vorhandenen Schutzbestimmungen für Bergsport gemäss Art. 5 VEJ nicht pauschal ausgeweitet werden.** Das Ziel soll sein, das Potenzial der Wildtierschutzgebiete für den Erhalt und die Förderung von national prioritären Arten und Lebensräumen besser zu nutzen und damit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz zu leisten.

Zu Artikel 11 Abs 2 und 3

Die Perimeter der Jagdbanngebiete sind lange kaum verändert worden. 2013 hat der Bundesrat einen grossen Teil des Jagdbanngebiets Huetstock aus dem Skigebiet am Titlis in ein klassisches Tourengebiet verlegt. Die betroffenen Akteure und Verbände konnten dagegen keine rechtlichen Mittel ergreifen, was nicht mehr zeitgemäss ist. Die Passi zur Neuausscheidung, Aufhebung und Anpassung von Jagdbanngebieten sollen dahingehend angepasst werden, dass auch ein frühzeitiger Einbezug und eine rechtliche Mitwirkung der Akteure möglich wird. Das Beispiel Jagdbanngebiet Huetstock darf keine Schule machen.

Antrag:

Die gültigen Artikel sollen wie folgt ergänzt werden:

Absatz 2: (Der Bundesrat) „...scheidet im Einvernehmen mit den Kantonen eidgenössische Jagdbanngebiete sowie Wasser und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung aus. **Dabei sind entgegenstehende Nutzungsinteressen zu berücksichtigen, die Nutzergruppen frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen und Rechtsmittelmöglichkeiten vorzusehen.**

Absatz 3: Die eidgenössischen Jagdbanngebiete dürfen nur im Einvernehmen mit dem Bundesrat aufgehoben oder durch gleichwertige ersetzt werden. **Dabei sind entgegenstehende Nutzungsinteressen zu berücksichtigen, die Nutzergruppen frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen und Rechtsmittelmöglichkeiten vorzusehen.**

Antrag an die Revision der VEJ

Art 5g VEJ: Das Wintersportverbot soll nicht pauschal auf der gesamten Fläche der Jagdbanngebiete gelten. Hingegen sollen wie früher Teilflächen definiert werden, die gar nicht befahren / betreten werden sollen. Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht (Kap. 2, S. 10, Abs. 3, letzter Satz) wurde die landschaftliche Vielfalt durch objektspezifisch definierte Ziele und Massnahmen im Inventar der eidg. Jagdbanngebiete bisher bezüglich Wintersport nicht berücksichtigt: Auf diesen Objektblättern gibt es zur touristischen Nutzung bisher nur in einem einzigen Jagdbanngebiet (es handelt sich dabei um das 2013 neu bezeichnete Jagdbanngebiet Bannalp-Walenstöcke) objektspezifische Ziele und Massnahmen – ansonsten sind sie auf die Bestandesregulierung beschränkt.

Art. 2 VEJ: Für die Definition des Inhalts des Inventars über die eidg. Jagdbanngebiete (vgl. oben) sind entgegenstehende Nutzungsinteressen zu berücksichtigen und die Nutzergruppen frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen. Allgemein sollen die Schutzbestrebungen vor allem auf bedrohte, d.h. gefährdete und national prioritäre Arten abzielen.

Art. 5g VEJ: Analog der kantonalen / kommunalen Wildruhezonen ist die für Wintersport relevante Schutzzeit auf die heikle Jahreszeit zu beschränken – derzeit gilt sie ganzjährig.

Art. 5 VEJ: Für die Definition der bezeichneten Routen ist in der VEJ eine Partizipation der betroffenen Kreise vorzusehen.

Artikel 3 - Grundsätze: Kantonale Koordination der Jagdplanung

Es ist begrüssenswert, dass die gemachten Erfahrungen der IKK nun auch zu einer gesetzlich verankerten Koordinierung der Kantone untereinander bei der Jagdplanung geführt haben. Eine überkantonale Koordinierung gerade bei Tierarten die grosse Raumansprüche haben, ist sehr sinnvoll.

Es ist ebenso begrüssenswert, dass Behörden die „umfassende Gesetzgebungskompetenz“ des Bundes hinsichtlich der Regelung im Arten-/Umwelt- sowie Tierschutz anerkennen und dass der Bund seine Zuständigkeit für den Tierschutz betont.

Der Begriff der „standortgemässen“ Baumarten wurde im Entwurf geändert in „standortgerecht“. Das wird dem Ziel eines naturnahen Waldbaus nicht gerecht. Vielmehr sollen die Baumarten „standortheimisch“ sein.

Antrag:

„... und die natürliche Verjüngung mit standortheimischen Baumarten ...“

Artikel 4 – Kantonale Jagdprüfung

Eine Harmonisierung im Bereich Jagdprüfung ist zu begrüßen. Gerade die lebensraum-, arten-, und tierschutzrelevanten Prüfungsgebiete sollten nicht weiter föderalistisch geregelt und optional sein. Die Jagd ist ein Eingriff in das Ökosystem. Demnach gehört neben den vorgeschlagenen Prüfungsgebieten auch die Ökologie dazu.

Antrag:

Artikel 4 Absatz 1 muss ergänzt werden mit dem Prüfungsgebiet «d. Ökologie»

Artikel 5 - Jagdbare Arten und Schonzeiten

Die einzige Verbesserung beim Artenschutz von Säugetier- und Vogelarten mit der Revision betrifft den Schutz des Haubentauchers. Rebhuhn und Moorente sind seit vielen Jahren über die JSV geschützt. Die anderen Änderungen sind alle bereits mit der JSV-Revision erfolgt.

Hingegen gibt es bei den gefährdeten (Waldschnepfe) und potenziell gefährdeten Arten (Birkhahn, Schneehuhn und Feldhase) keinerlei Verbesserungen, es werden nicht einmal die Jagdzeiten angepasst. Dass bei der Waldschnepfe erst ein Forschungsprojekt betreffend Einfluss der Jagd auf die Brutbestände der Schweiz angelaufen ist und bei Birkhahn und Schneehuhn noch nicht einmal das geschehen ist, darf nicht als Grund missbraucht werden, den überfälligen Schutz der drei Arten in der jetzigen JSG-Revision zu vollziehen. Wenn sich dann in den Untersuchungen zeigt, dass die Bestände der drei Arten doch wieder bejagt werden können, kann der Bundesrat dies gemäss Artikel 5 Absatz 6 JSG rasch beschliessen.

Der Eichelhäher spielt eine grosse Rolle bei der Eichenverjüngung, seine Bejagung wird von Forstkreisen immer mehr abgelehnt. Auch die Umweltorganisationen hinterfragen den Abschuss von mehreren tausend Eichelhähern pro Jahr. Ebenso ist die Jagd auf den Kolkraben zu hinterfragen.

Antrag:

Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben l und p komplett streichen.

Überprüfen der Jagd auf Eichelhäher und Kolkrabe und je nach Ergebnis Streichen der beiden Arten in Buchstabe m.

Die Rostgans und Nilgans werden richtigerweise in der Schweiz als Neozoen behandelt. Ebenso ist es richtig, dass Damhirsch, Sikahirsch und Mufflon hier nicht mehr genannt sind, was sie in die Nähe der einheimischen Arten rückte.

Die Verkürzung der Schonzeit durch die Kantone ist des Weiteren abzulehnen. Die Zusage, dass es sich um vorübergehende Massnahmen handelt, ist beschönigend, denn es gibt weder eine Zeitlimite für solche „vorübergehenden“ Jagdzeitverlängerungen noch ein Verfahren, das den Betroffenen rechtliches Gehör ermöglicht.

Antrag:

Verzicht auf Änderungen von Artikel 5 Absatz 5 JSG

Artikel 7 – Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten

Der 3. Abschnitt, JSG ist dem „Schutz“ gewidmet. Abschnitt 4, JSG dem „Wildschaden“. Das macht Sinn und soll nicht geändert werden. Eingriffe im Hinblick auf den Schutz der Lebensräume und der Artenvielfalt sind etwas ganz Anderes als solche wegen Schäden und konkreten Gefährdung von Menschen. Vor allem macht es wenig Sinn, die Bestandsregulierung von Artikel 12 Absatz 4 JSG, in den Artikel 7 „Schutz“ zu transferieren, da Artikel 12 Absatz 2 (Massnahmen gegen einzelne Tiere) im Art. 12 bleibt. Bestandsregulierung sollten also nicht als „Schutz“ verkauft werden.

Antrag:

Jegliche Aspekte im Zusammenhang mit einer Bestandesregulierung zur Wildschadensverhütung sollen unter Artikel 12 JSG integriert werden.

Die Sachüberschrift vom Artikel 7 JSG ist somit nicht zu ändern, bzw. ist der Teil «... und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten» zu streichen.

Artikel 7 Absatz 2, Neuordnung der Kompetenzen

Die Neuordnung der Kompetenzen gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 7 Absatz 2 JSG und dem erläuternden Bericht ist inakzeptabel. Die Entscheide über Eingriffe in die Bestände geschützter Arten, sollen die Kantone nach Anhörung des BAFU neu selber fällen; eine Zustimmung des Bundes wäre demnach nicht mehr nötig.

mountain wilderness lehnt diese Neuordnung ab:

Die Berner Konvention – seit 1982 in der Schweiz in Kraft – hat nicht nur die Erhaltung wildlebender Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume zum Ziel, sondern auch die Zusammenarbeit der europäischen Staaten im Naturschutz. Mit der nun vorgeschlagenen Kompetenzverschiebung wird jegliche internationale Koordination und Zusammenarbeit erschwert, auf die viele geschützte Arten – bzw. das langfristige Überleben ihrer Populationen – angewiesen sind. So können beispielsweise der Artenschutz und das Management beim Wolf und beim Luchs nur grenzübergreifend auf Populationsebene sinnvoll greifen.

Kantonale Behörden sind verpflichtet, primär auf ihre eigenen Grenzen und Zuständigkeiten zu schauen. Daher ist eine derartig signifikante Entkopplung der nationalen Behörde beim Artenschutz und der Regulierung geschützter Arten ein direkter Angriff auf die langjährigen Errungenschaften der Berner Konvention und dem Artenschutz hierzulande. Es wird nicht im Geringsten angedeutet, wie, wann und ob ein überlebensfähiger Bestand erreicht werden soll. Dies deutet darauf hin, dass es nicht um die langfristige Erhaltung von Arten, sondern um eine kurzfristige Entladung eines politischen Drucks geht.

Gemäss Erfahrungen mit Einzeltierabschüssen bei Wölfen, ist es bereits jetzt ersichtlich, dass einige Kantone auch nach Anhörung des BAFUs gegen dessen Empfehlungen im Bereich Artenschutz handeln und versuchen werden, jede rechtliche Lücke zu nutzen nur um die Bestände bestimmter unbeliebter geschützten Arten zu dezimieren. Der Bund

könnte also mit dieser Kompetenzverschiebung nicht mehr sicherstellen, dass geschützte Arten durch regulative Eingriffe in den Bestand nicht gefährdet werden.

Viele Kantone werden bei dieser Neuordnung der Kompetenzen vermehrt den Druck von Seiten bestimmten Partikularinteressen und Grossraubtiergegnern zu spüren bekommen, um regelmässig den Bestand zu dezimieren. Eine Häufung von Fällen, bei denen die Gerichte entscheiden werden müssen, ist offensichtlich. Das zeigen auch viele fachlich fragwürdige Abschussverfügungen in Frankreich. Das dies nicht zu einer Entspannung der Situation führt, ist ebenfalls in Frankreich zu beobachten. Im Gegenteil, die Auseinandersetzungen sind schärfer, der Ton härter geworden. Denn anstatt den beschwerlichen Weg des Kompromisses und der inhaltlichen Diskussion zu beschreiten, versprechen einfache Rezepte Lösungen, die nicht realisiert werden können und damit noch mehr Frust erzeugen.

Antrag:

Artikel 7 Absatz 2 JSG muss folgend angepasst werden: «Die Kantone können mit vorheriger Zustimmung des BAFU ...»

Bestandesregulierung gemäss Artikel 7, Absatz 2 und 3

Es ist als sehr kritisch zu erachten, dass der Bundesrat alleine über eine Liste von einheimischen geschützten Arten in der Jagdverordnung bestimmen und deren Aktualität regelmässig überprüfen soll. Denn gemäss Artikel 7 Absatz 2 JSG, soll für diese Arten eine Bestandsregulierung möglich werden. Es gibt dadurch weder ein mögliches Korrektiv des Parlaments noch eines der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über ein Referendum.

Der Bundesrat wird rasch Änderungen beschliessen können, sobald er einem starken politischen Druck von Seiten bestimmter Partikularinteressen ausgesetzt ist. Dass der Bundesrat bereits unter starkem Druck steht und bereit ist diesem zu weichen, zeigen die Revisionen des Jagdgesetzes (aktuell) und der Jagdverordnung (vom Juli 2015) – beide Gesetzestexte entfernen sich von einem pragmatischen Umgang mit geschützten Arten. Durch die alleinige Bemächtigung des Bundesrates wird letztlich der Artenschutz massiv geschwächt, entdemokratisiert und zum Spielball tagespolitischer Symbolpolitik.

mountain wilderness lehnt ein solches Entscheidungsmonopol des Bundesrates über die regulierbaren, geschützten Tierarten ab. Diese Liste sollte homolog wie die Arten unter Artikel 7 Absatz 3 JSG durch das Parlament bestimmt werden.

Der erläuternde Bericht besagt ausserdem, dass es «grundsätzlich sinnvoll sei, jene geschützten Arten in dieser Liste aufzuführen, deren Bestände Konflikte mit Nutzungsinteressen der Menschen verursachen». **Diese Formulierung ist inakzeptabel.** Grundsätzlich müsste der Gesetzestext eine Prüfung berücksichtigen, ob für die Lösung von Konflikten Bestandsregulierungen unumgänglich sind und unter welchen Umständen man mit ihnen vorhandene Konflikte effektiv verhindert werden können (siehe auch 5. & 5.1. – 5.6). Der Griff zum Gewehr wird hier reflexartig als die beste Lösung angepriesen. Dabei ist wissenschaftlich erwiesen, dass Abschüsse beispielsweise von Grossraubtieren und Vögeln Konflikte nicht effektiv lösen.

Neben dem Steinbock sollen neu auch der Wolf und der Höckerschwan auf dieser Liste stehen. Gemäss dem erläuternden Bericht erachtet es der Bundesrat zudem als sinnvoll, künftig auch den Luchs und den Biber auf die Liste zu setzen. Dies ist inakzeptabel.

- Gemäss IUCN Kriterien ist der Wolf im Alpenraum heute noch gefährdet.¹ Um einen überlebensfähigen Bestand beim Wolf zu sichern, bräuchte es in den Alpenländern mindestens 125 Rudel – dies würde bei einer fairen Aufteilung, mindestens 17 Rudel für die Schweiz bedeuten.² Heute sind es grenzübergreifend ca. 50 Rudel, von denen neuerdings drei in der Schweiz leben. Demnach beginnt die Schweiz nach über 20 Jahren Wolfsvorkommen nur erst einen minimalen Beitrag zur sich fortpflanzenden Alpenpopulation beizutragen. Dass man bereits jetzt Bestandsregulierung erlauben will, ist zynisch.
- Gemäss IUCN Kriterien ist der Luchs im Alpen- und Juraraum heute noch gefährdet.³ Der Luchsbestand steht auf wackeligen Beinen. Die aktuelle Bestandesentwicklung wird die nötige Verbindung der Sub-Populationen in den Westlichen und Östlichen Alpen auf natürlicher Art und Weise für Jahrzehnte nicht gewährleisten können. Strategische Aussetzungen, um die Sub-Populationen zu vernetzen, sind von Nöten. Auch ist der Alpenbestand genetisch verarmt und benötigt eine Blutauffrischung (beispielsweise mit Aussetzungen von Individuen aus der Karpatenpopulation). Zudem ist die Wilderei eine der akuten Hauptbedrohungen des Luchses und kann gravierende Folgen für die Bestände haben (es wurden bereits lokal Bestände im Ausland ausgelöscht). Jedoch werden diese Delikte kaum strafrechtlich verfolgt und ernst genommen.⁴ Eine aktive Politik, um diese Bedrohungen für den Luchs effektiv einzudämmen, wird in der Schweiz nicht verfolgt.
- Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass Eingriffe in Biberpopulationen keine langfristige Lösung darstellen. Entfernte Biberfamilien oder Einzeltiere werden durch neue Zuwanderer ersetzt, freie Reviere gleich wieder besiedelt. Gebiete, welche die Lebensraumansprüche des Bibers erfüllen, können ohne regelmässige Eingriffe nicht „biberfrei“ gehalten werden. Die Anpassung der Gewässer ist langfristig die günstigere und sinnvollere Lösung, als jahrelange, vergebliche Versuche Gewässerabschnitte biberfrei zu halten. Im Falle des Bibers gehören Massnahmen beim Gewässerraum (gem. Gewässerschutzverordnung) zur Prävention. 90% der Konfliktfälle können über die Anpassung des Gewässerraums gelöst werden. Das kürzlich revidierte Konzept Biber nimmt dies korrek-

¹ Petra Kaczensky, Guillaume Chapron, Manuela von Arx, Djuro Huber, Henrik Andrén, and John Linnell. Status, management and distribution of large carnivores – bear, lynx, wolf & wolverine – in Europe

² Schnidrig R., Nienhuis C., Imhof R., Bürki R. & Breitenmoser U. (Eds) 2016. Wolf in the Alps: Recommendations for an internationally coordinated management. RowAlps Report Objective 3. KORA Bericht Nr. 72. KORA, Muri bei Bern, Switzerland, and BAFU, Ittigen, Switzerland, 70 pp.

³ Petra Kaczensky, Guillaume Chapron, Manuela von Arx, Djuro Huber, Henrik Andrén, and John Linnell. Status, management and distribution of large carnivores – bear, lynx, wolf & wolverine – in Europe

⁴ Schnidrig R., Nienhuis C., Imhof R., Bürki R. & Breitenmoser U. (Eds) 2016. Lynx in the Alps: Recommendations for an internationally coordinated management. RowAlps Report Objective 3. KORA Bericht Nr. 71. KORA, Muri bei Bern, Switzerland, and BAFU, Ittigen, Switzerland, 70 pp.

terweise auf. Diese Bemühungen würden durch die Vereinfachung zur Bestandsregulierung zunichte gemacht.

- Beim Höckerschwan können alle Fragen um lokale Bestände mit den heutigen gesetzlichen Grundlagen gelöst werden, wie die Beispiele Nid- und Obwalden zeigen. Aus Höckerschwan-Beständen ein nationales Problem zu konstruieren, ist absurd.
- In den Erläuterungen wird im Weiteren die Mittelmeermöwe erwähnt. Bereits vor der Zunahme der Mittelmeermöwe haben die Bestände der Lachmöwe stark abgenommen. Zudem gibt es für die Flusseeeschwalben bei allfälliger Nistplatzkonkurrenz andere Methoden als eine Bestandsregulierung, die angesichts des heutigen Bestandes der Mittelmeermöwe ohnehin illusionär ist. Dies umso mehr, als die Mittelmeermöwen insbesondere am Neuenburger- und Genfersee jahrelang durch das illegale Entsorgen von Fischabfällen praktisch gefüttert wurden. Die Frage um die Mittelmeermöwe ist ein von ein paar engstirnigen Vogelfreunden und von einzelnen Jagdverwaltern aufgebauschtes Problem.

Antrag:

Bestandesregulierungen gemäss Artikel 7 JSG sind für geschützte Arten unverantwortlich und werden von mountain wilderness abgelehnt.

Präventive Eingriffe gemäss Artikel 7, Absatz 2 und 3

Präventive Eingriffe in Bestände (Bestandesdezimierungen) geschützter Tierarten sind ohne Nachweis eines konkreten Schadens, wie sie gemäss Artikel 7 Absatz 2 JSG erlaubt werden sollen, höchst fragwürdig.

Solche Eingriffe sind für den Wolf ausserdem inakzeptabel,

- .. wenn für die Bestandesentwicklung keine Ziele, im Sinne einer überlebensfähigen Alpenpopulation festgelegt werden.
- .. wenn die Population (Wolf im Alpenraum) noch immer gefährdet ist.
- .. wenn die gewünschte Verhütung von Schäden und Gefährdungen durch Eingriffe in die Bestände nachweislich nicht zu erbringen ist.
- .. wenn der Schadensbegriff jegliche denkbaren Schadentatbestände miteinschliessen kann.

Antrag:

mountain wilderness lehnt präventive Eingriffe in die Bestände geschützter Tierarten ab.

Verhütung von «grossen Schäden» oder einer «konkreten Gefährdung» gemäss Artikel 7, Absatz 2 und 3

Gemäss dem neuen Artikel 7 Absatz 2 b JSG, müssen Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten für die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen erforderlich sein. Es wird das Ziel verfolgt, dass durch einen regulativen Eingriff in den Bestand des Wolfes (Bestandesdezimierung) einerseits die Auswirkungen

von Wölfen auf Nutztiere und Wildtiere begrenzt und andererseits aber auch die Akzeptanz in der Bevölkerung und in der Landwirtschaft erhalten oder erhöht wird. Auch sollen solche Massnahmen erlaubt sein, wenn Wölfe die öffentliche Sicherheit gefährden. All dies und mehr wird unter dem Begriff Wildschaden zusammengefasst. Des Weiteren sollen diese Bestimmungen auch für andere geschützte Tierarten als den Wolf gelten.

So undifferenziert wie es der erläuternde Bericht ausführt, ist dies inakzeptabel. Die gewünschten Effekte sind mit Bestandseingriffen so einfach nicht zu erreichen. Die damit verbundenen Risiken werden in keiner Weise im erläuternden Bericht erwähnt. Auch wird offensichtlich der positive Einfluss der betroffenen Arten beim Entscheid über eine Bestandesregulierung nicht gewichtet. Dies ist nicht tragbar. Eine faire und artgerechte Gewichtung zwischen Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, und der Forstwirtschaft bleibt somit aus. Die forstwirtschaftlichen und generell waldökologischen Aspekte werden im Gegensatz zur Landwirtschaft und der Jagd beispielsweise kaum berücksichtigt. In den Stellungnahmen von WWF und Pro Natura werden die verschiedenen Aspekte, welche in einer Interessensabwägung ebenfalls zu gewichten sind, detailliert und fundiert beschrieben.

Antrag Art. 7:

Die unten aufgeführten Aspekte sind im erläuternden Bericht zu berücksichtigen und bei Abschussentscheiden in eine Interessensabwägung einzubeziehen.

Auswirkungen Wolf auf Nutztiere

Erfahrungen und wissenschaftliche Studien zeigen klar auf, dass die beste Verhütung vor Nutztierschäden in einer Wolfsregion der Herdenschutz und ein stabiles Rudel ist.

Eine aktuelle Studie, hat umfassend wissenschaftliche Studien weltweit zum Thema Prävention von Nutztierissen zu einer systematischen Übersichtsarbeit zusammengefasst. Sie ist zum Schluss gekommen, dass durch das Töten von Raubtieren (Bären-, Katzen- und Hundartige) in nur 29% der untersuchten Fälle ein minimaler und nur kurzfristiger Rückgang der Übergriffe auf Nutztiere erzielt werden kann. Bei den restlichen Fällen wurden hingegen mehr Nutztierschäden als vor der Tötung oder gar kein Effekt festgestellt. Bei vielen in der Übersichtsarbeit zusammengefassten Studien aus Nordamerika und Europa wurde der Wolf als Raubtier untersucht. Nicht-tödliche Methoden (z.B. der Einsatz von Herdenschutzhunden) erwiesen sich hingegen als sehr wirksam. In 80% der untersuchten Fälle nahmen die Nutztierschäden deutlich ab.⁵

Eine stabile Rudelstruktur ist zudem für die Schadensprävention entscheidend. Denn regulative Abschüsse innerhalb eines Wolfsrudels bergen zahlreiche negative Nebenerscheinungen.

Die Erfahrungen mit dem Herdenschutz in der Schweiz zeichnen ein ähnliches Bild: Es wurden im Durchschnitt der letzten Jahre rund 160 Nutztiere pro Jahr vom Wolf gerissen (insgesamt sterben während der Sömmerung jährlich ca. 4'000 Schafe - verantwortlich

⁵ Treves A., Krofel M., Mcmanus J. 2016. Predator control should not be a shot in the dark. *Frontiers in Ecology and the Environment* 14(7):380-388.

für die Todesfälle sind in erster Linie Krankheiten.⁶ Wolfsrisse fielen vorwiegend in Nutztierherden ohne Herdenschutz an (93%).⁷

Dass der Einsatz von Herdenschutzhunden im Sömmerungsgebiet eine effiziente Schutzmassnahme darstellt, hat sich auch im Jahr 2015 erneut gezeigt. Nur gerade 3% (10 Individuen) der von Grossraubtieren gerissenen Nutztiere stammten aus Herden, die durch Herdenschutzhunde geschützt wurden. Diese Risse erklären sich vielfach durch Bedingungen, welche den Hunden die Arbeit erschwert haben: wenig kompakte Herden, schlechte Witterungsverhältnisse, erst kürzlich durch den mobilen Herdenschutz integrierte Herdenschutzhunde etc.⁸ Auch deuten Erfahrungen und eine Pilotstudie mit Wölfen und Schutzzäunen darauf hin, dass korrekt aufgestellte Zäune (gemäss den Empfehlungen der Agridea) ihre Schutzfunktion erfüllen.⁹

Im Streifgebiet des Calandarudels – einem stabilem Rudel – konnten dem Wolf im ganzen Jahr 2015 auf Bündner Seite keine Nutztierrisse belastet werden. Der Herdenschutz ist dort gut etabliert. Auch auf St-Galler Seite waren die Schäden minim (ca. 7 Risse, jedoch v.a. ungeschützte Tiere)¹⁰.

Auswirkungen Wolf und Luchs auf Wildtiere

Die Erhaltung von Grossraubtierbeständen (Wolf und Luchs) ist der einfachste Weg, um gesunde, fitte und sich natürlich verhaltende Wildpopulationen sicherzustellen und die Stabilität von Ökosystemen zu verbessern¹¹:

- In Gebieten mit regelmässiger Grossraubtierpräsenz zeigen Beutetiere Feindvermeidungsstrategien. Deren Verhalten unterscheidet sich von Beutetieren in Grossraubtier-freien Gebieten: das Wild verteilt sich regelmässiger in der Landschaft (oder weilt in höheren Lagen - bei der Gämse) wodurch der Äsungsdruck im Wald abnimmt.¹² Damit der Schutzwald langfristig, zuverlässig und kostengünstig seine Funktion erfüllen kann, muss sich dieser kontinuierlich verjüngen können. Überhöhte Schalenwildbestände und lokal hohe Konzentrationen des Wildes können diese Verjüngung verunmöglichen.¹³ Eine Reduktion des Äsungs-

⁶ Projekt AlpFutur, Synthesebericht Teilprojekt SchafAlp - 2012.

⁷ Richtlinie des Bafu zum Herden- und Bienenschutz (Verlängerung bis 30 April 2017).

⁸ Jahresbericht Herdenschutz Schweiz 2015, Agridea.

⁹ Agridea Bericht: Pilotprojekt zum Verhalten von Wölfen gegenüber Zäunen in der Landwirtschaft.

¹⁰ Kora - GRIDS Datenbank.

¹¹ Verschiedene Studien: Eisenberg C. 2010. The wolf's tooth: keystone predators, trophic cascades, and biodiversity. Washington, DC, Island Press. & Ripple W.J., Beschta R.L., Fortin J.K., Robbins C.T. 2014. Trophic cascades from wolves to grizzly bears in Yellowstone. *Journal of Animal Ecology*, 83: 223-233

¹² Kuijper, D.P.J., de Kleine, C., Churski, M., van Hooft, P., Bubnicki, J., Jędrzejewska, B. (2013). Landscape of fear in Europe: wolves affect spatial patterns of ungulate browsing in Białowieża Primeval Forest, Poland. *Ecography*, 36: 1263-1275

¹³ Bundesamt für Umwelt BAFU (Hrsg.) 2010: Vollzugshilfe Wald und Wild. Das integrale Management von Reh, Gämse, Rothirsch und ihrem Lebensraum. Umwelt-Vollzug Nr. 1012. 24 S.

drucks setzt ausserdem der Baumartenentmischung (Verlust u.a. von Weiss-tanne, Eiche, Bergahorn, Vogelbeere) etwas entgegen, was beispielsweise auch für Vogel-, Moos- und Pilzarten relevant ist.

- Wölfe und Luchse verhindern durch selektive Jagd eine Überpopulation des Wilds und halten Wildpopulationen gesund.¹⁴ Insbesondere Wölfe bemerken kranke Wildtiere früher und erbeuten sie weit effizienter als Jäger. Mit dieser Fähigkeit helfen sie, die Ausbreitung von Krankheiten zu reduzieren. So verhindern sie das Auftreten von Epidemien oder mindern zumindest deren Risiko (als auch die möglichen negativen wirtschaftlichen Konsequenzen).
- Beute, die von Grossraubtieren nicht an Ort und Stelle vollständig vertilgt wird, dient anderen Fleisch- und Aasfressern als Nahrung.¹⁵
- Einige der kleineren Raubtierarten wie der Goldschakal, wahrscheinlich auch der Fuchs, spüren die Anwesenheit von Wölfen. Sie müssen mit erhöhter Konkurrenz rechnen. So sind in Slowenien Goldschakale wieder aus den Gebieten verschwunden, in denen sich der Wolf niederliess. Der «Räuberdruck» auf die Beutetiere von Fuchs und Schakal lässt im Wolfsgebiet nach.

Es muss klar festgehalten werden, dass sich die «Auswirkungen von Wolfsrudeln auf Wildtiere» nicht durch einen regulativen Eingriff «begrenzen» lässt. Die Auswirkung eines Rudels auf die Wilddichte und das Wildverhalten unterscheidet sich nach einem regulativen Eingriff in das Rudel nicht – sofern mit diesem regulativen Eingriff nicht die Rudelstruktur bzw. das Rudel selber zerstört wird. Studien aus Zentral- und Nordeuropa zeigen, dass die Anzahl der erlegten Beutetiere nicht von der Grösse des Rudels abhängig ist. Kleine Rudel töten gleich viele Beutetiere wie grosse, jedoch nutzen grössere Rudel die Beute effizienter.¹⁶

Auswirkungen Bestandesregulierung auf die Akzeptanz in der Bevölkerung

Es ist ein Trugschluss einfach zu behaupten – so wie es der erläuternde Bericht mit einer unbegründeten Selbstverständlichkeit tut – dass legale Abschüsse die Akzeptanz in der Bevölkerung für Konfliktarten erhöhen. Solche undifferenzierte Pauschalbehauptungen sind nicht akzeptabel.

¹⁴ Verschiedene Studien: (a) Jedrzejewska B., Jedrzejewski W. 1998. Predation in vertebrate communities: The Białowieża Primeval Forest as a case study. Heidelberg, Springer. (b) Krofel M., Jerina K., Kljun F., Kos I., Potočnik H., Ražen N., Zor P., Žagar A. 2014. Comparing patterns of human harvest and predation by Eurasian lynx *Lynx lynx* on European roe deer *Capreolus capreolus* in a temperate forest. *European Journal of Wildlife Research*, 60: 11-21. (c) Mech L.D., Boitani L. (2003). *Wolves: Behavior, ecology, and conservation*. Chicago and London, The University of Chicago Press.

¹⁵ Ripple W.J., Estes J.A., Beschta R.L., Wilmers C.C., Ritchie E.G., Hebblewhite M., Berger J., Elmhagen B., Letnic M., Nelson M.P., Schmitz O.J., Smith D.W., Wallach A.D., Wirsing A.J. (2014). Status and ecological effects of the world's largest carnivores. *Science*, 343(6167).

¹⁶ Jedrzejewski W., Schmidt K., Theuerkauf J., Jedrzejewska B., Selva N., Zub K., Szymura L. 2002. Kill rates and predation by wolves on ungulate populations in Białowieża Primeval Forest (Poland). *Ecology*, 83: 1341-1356.

Eine Studie, welche die Wirkung einer legalen Jagd von Wölfen auf die Akzeptanz untersuchte, stellte keine Änderungen bezüglich Toleranz in der breiten Öffentlichkeit fest. Die Toleranz der Jäger gegenüber dem Wolf sank sogar, auch dann, wenn die Abschüsse von den Behörden durchgeführt wurden.¹⁷ Ausserdem zeigen einige Studien auf, dass legale Abschüsse oder auch Änderungen von Wolfsjagdquoten, keinen Effekt auf die Anzahl von illegalen Tötungen (Wilderei) haben – die Wilderei von Grossraubtieren ist hier als ein Symptom einer mangelnden Akzeptanz aus bestimmten Kreisen gegenüber diesen Arten zu deuten. Gerade in solchen Fällen müssen die Tötungen (legale und illegale Abschüsse) also als additiv betrachtet werden.¹⁸

Eine ganz aktuelle Studie zeigt sogar auf, dass die Wilderei noch wahrscheinlicher wird, wenn der Bestand legal reguliert wurde.¹⁹ Grund dafür ist, dass sowohl eine erhoffte Reduktion der Nutztierschäden ausbleibt als auch, dass der Wolf eine geringere Wertschätzung als geschütztes Tier erfährt, wenn er vom Staat zum Abschuss freigegeben wird.

Es muss generell für alle geschützten Säugetier- und Vogelarten festgehalten werden, dass ein Effekt der Akzeptanzsteigerung, allein durch regulierende Eingriffe bislang nicht nachgewiesen werden konnte – das Gegenteil ist oft der Fall. Viel wichtiger für die Erhaltung oder Steigerung der Akzeptanz ist ein fundiertes, faktenbasiertes, nachvollziehbares und transparentes Management, indem ein wichtiges Augenmerk auf das Monitoring, die Information und den Dialog zwischen den Interessensvertretern gesetzt wird. Ob regulative Abschüsse beim Wolf ein Teil des Managements ausmachen ist hier zweitrangig.

Mit den nun vorgeschlagenen Kriterien für Bestandesregulierungen, manövriert sich das Wolfsmanagement weit weg von einem faktenbasierten Management. Es werden nur die Grundlagen für weitere künftige Konflikte geschaffen.

Auswirkungen Wolf-Bestandesregulierung auf die Akzeptanz in der Landwirtschaft

Grossraubtiere werden in Nutztierhalterkreisen nie beliebt sein. Direktbetroffene wünschen sich vor allem, dass allfällige für sie negative Konsequenzen einer Wolfspräsenz abgedeckt werden. Im Klartext bedeutet dies eine adäquate Unterstützung für den Herdenschutz und dem damit verbundenen Mehraufwand. Der Wolf bedeutet tatsächlich einen Mehraufwand für einen bereits finanzschwachen Sektor.

Mit einer Bestandesregulierung, die gemäss dem erläuternden Bericht „die aus Artenschutzgründen notwendige Verbreitung und Populationsdichte grundsätzlich erhalten muss“, wird den Nutztierhaltern eine Verringerung des Problems nur vorgegaukelt. Tragisch dabei ist, dass Nutztierhalter dazu gar ermuntert werden, die Dringlichkeit des

¹⁷ Hogberg, J., Treves, A., Shaw, B., Naughton, L. 2013. Public attitudes towards wolves in Wisconsin: 2013 Survey Report. Carnivore Coexistence Lab. Madison, WI

¹⁸ Verschiedene Studien: Treves, A. 2009. Hunting for large carnivore conservation. Journal of Applied Ecology 46: 1350-1356 & Jeremić J., Kusak, J., Skroza, N. 2012. Izvješće o stanju populacije vuka u Hrvatskoj u 2012. godini. Državni zavod za zaštitu prirode. Zagreb.

¹⁹ Chapron G, Treves A. 2016. Blood does not buy goodwill: allowing culling increases poaching of a large carnivore. Proc. R. Soc. B 283: 20152939.

Herdenschutzes (die einzige wirklich effektive Massnahme gegen Risse) herunterzuspielen. Somit wird v.a. das Potential vergrössert, Konflikte zu verschärfen und die Akzeptanz in der Landwirtschaft zu schwächen. Dies ist verantwortungslos und nicht akzeptabel.

Für die Legitimation eines regulativen Eingriffs soll nicht einmal mehr ein konkreter Schaden vorliegen, sondern nur noch drohen. Gemäss erläuterndem Text kann dies beim «Wolf z.B. dann der Fall sein, wenn bei Nutztieren, für die sämtliche zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen worden sind, erste Schäden entstehen und weitere Schäden aufgrund der Umstände bzw. des Verhaltens des Wolfes oder der Wölfe vorhersehbar sind.» Wenn dem Landwirtschaftssektor tatsächlich vorgegaukelt wird, dass man mit «regulativen Eingriffen» die Nutztierrisse verringern kann und nur noch «erste Schäden» entstehen müssen, ermuntert dies dazu Herdenschutzmassnahmen vorzutäuschen (z.B. Abschalten des Stroms am Schutzzaun; welche problemlos nach Eintritt eines Schadens vor Inspektion wieder eingeschaltet werden können).

Auswirkungen Regulierung des Wolfbestandes auf die öffentliche Sicherheit

Übergriffe von Wölfen auf Menschen sind höchst selten und statistisch verschwindend klein. Trotz steigender Bestandszahlen in ganz Europa werden die Übergriffe seltener. Die Umstände der bisherigen Übergriffe waren jeweils höchst aussergewöhnlich. Meist handelte es sich um tollwütige, provozierte, angeführte oder aus Gehegen entlaufene Wölfe. Seit 1950 wurden in Europa (Osteuropa und Spanien) neun Menschen durch Wölfe getötet. Dabei muss festgehalten werden, dass es sich hier um Probleme mit ganz spezifischen Individuen (nicht mit dem Bestand) handelte.²⁰

Regulative Eingriffe richten sich nicht zwangsläufig auf die problematischen Individuen und sind somit meist nicht effektiv. Sie können sogar weitere negative Konsequenzen mit sich bringen, wenn die Rudelstruktur destabilisiert wird. Wenn schon, wären spezifisch ausgerichtete Einzeltierabschüsse das richtige Mittel. Sinnvolle präventive Massnahmen sind aber nicht die regulativen Abschüsse, sondern z.B. das Unzugänglichmachen von Futterquellen für Wölfe beispielsweise in Siedlungsgebieten.

Bestandesregulierungen und weitere denkbare Schadentatbestände

Gemäss erläuterndem Bericht, sollen unter dem Begriff «grosser Schaden» unter Artikel 7 Absatz 2 b, auch Einbussen bei der Nutzung des Jagdregals miteingeschlossen werden. Dies ist inakzeptabel.

Wolf und Luchs schlagen Beute, anders können sie sich nicht ernähren. Jägerinnen und Jäger jedoch haben gemäss Bundesverfassung keinen Anspruch auf Beute. Auch die Kantone haben mit dem Regal nur die Kompetenz die Jagd zu organisieren und die anfallenden Einnahmen zu machen. Ein Recht auf Erträge ist auch aus anderen kanto-

²⁰ Linnell, J., Andersen, R., Anderson, Z., Balciauskas, L., Blanco, J., Boitani, L., Brainerd, S., Breitenmoser, U., Kojola, I., Liberg, O., Loe, J., Okarma, H., Pedersen, H., Promberg, C., Sand, H., Solberg, E., Valdman, H., Wabakken, P. 2002. The fear of wolves: a review of wolf attacks on humans. NINA Oppdragsmelding 731:65

nalen Regalen nicht ersichtlich. Deshalb soll auch weiterhin keine rechtliche Grundlage geschaffen werden, welche den Kantonen ein Anrecht auf Erträge aus dem Jagdregal zusichert. Die Kantone sowie die Jägerinnen und Jäger haben Anrecht die natürlich vorhandenen Wildbestände zu nutzen. Grossraubtiere gehören zu einem intakten Ökosystem und sind somit ein Faktor, der den natürlich vorhandenen Wildbestand mitbeeinflusst. Auch das BAFU stützt seine Haltung nur auf ein von ihm in Auftrag gegebenes Gutachten. Eine gerichtliche Überprüfung der Ausweitung des Wildschadensbegriffs auf Jagdregaleinbussen hat nie stattgefunden. Diese Definitionserweiterung nun durch die Hintertür (zuerst in der Jagdverordnung und nun in den Erläuterungen) festzulegen ist nicht statthaft.

Dass Grossraubtiere das Verhalten des Wildes beeinflussen liegt in der Natur der Sache. Die Wildtierarten haben verschiedene Feindvermeidungsstrategien entwickelt. Das Reh, als einzelgängerisches und territoriales Tier, versteckt sich in dichter Vegetation. Das Rotwild vermeidet Prädation, indem es Raubfeinde mittels extrem scharfer Sinne auf grosse Distanz wahrnimmt (erhöhte Wachsamkeit während dem Äsen), und eine Begegnung durch grossräumiges, mobiles und ausdauerndes Ausweichen vermeidet. Das Gamswild weicht in steile, felsige Hänge aus.²¹

All diese Verhaltensänderungen bringen die Wildarten dazu, sich natürlicher und weniger wie Nutztiere zu verhalten (vermindertes Fluchtverhalten, lokal unnatürlich hohe Konzentrationen, Vorkommen in unnatürlichen Höhenlagen).²² Dies hat viele Vorteile, jedoch kann es für die Jagd mehr Aufwand bedeuten – was zu akzeptieren ist.

Des Weiteren muss im Falle des Wolfes festgehalten werden, dass bei Eingriffen in ein Rudel, das Verhalten des Wildes unverändert bleibt. Es kommt nicht darauf an, ob vier oder acht Wölfe im Rudelgebiet unterwegs sind. Beim Luchs sind solche Eingriffe abzulehnen, der Bestand zu verletzlich ist. Nebst der bereits vorhandeneren Gefährdung durch Inzucht, könnten Eingriffe in die Bestände und Wilderei die isolierten Subpopulation massiv bedrohen.

Zusammenhang zwischen Absatz 2 und Absatz 3

Gemäss Artikel 7 Absatz 3 JSG, wird der Wolf, neben dem Steinbock, als geschützte Art bezeichnet, die reguliert werden kann. Eine Formulierung im Gesetzestext, welche eine ersichtliche Verknüpfung zwischen Absatz 2 und Absatz 3 gewährleistet, ist jedoch nicht vorhanden und muss ergänzt werden. Es könnte sonst so ausgelegt werden, dass Arten unter Absatz 3 reguliert werden können, ohne dass die Bedingungen unter Absatz 2 a. und b. erfüllt sein müssen.

²¹ Baumann, M., Brang, P., Burger, T., Eyholzer, R., Herzog, S., et al. (2010) Wald und Wild – Grundlagen für die Praxis. Bundesamt für Umwelt BAFU.

²² Krofel M., Jerina K., Kljun F., Kos I., Potočnik H., Ražen N., Zor P., Žagar A. 2014. Comparing patterns of human harvest and predation by Eurasian lynx *Lynx lynx* on European roe deer *Capreolus capreolus* in a temperate forest. *European Journal of Wildlife Research*, 60: 11-21

Antrag Art. 7, Abs. 2:

Es muss festgehalten werden, dass die Regulationsbedingungen gem. Abs. 2 a und b auch für Art. 7 Abs. 3 gelten.

Bedeutung «Hoher Bestand»

Gemäss Artikel 7 Absatz 3, können «hohe Bestände» von den aufgelisteten geschützten Tierarten reguliert werden. Es stellt sich die Frage, beispielsweise wie viele Wölfe pro Flächeneinheit als hoher Bestand anzusehen sind. Wenn man davon ausgeht, dass beim Wolf die Definition aus der Jagdverordnung (JSV) gelten soll, würde dies bedeuten, dass bereits ein einziges Rudel regional als hoher Bestand zu betrachten ist.

Dies würde absolut gegen die Prinzipien eines nachhaltigen Wolfsmanagements gehen. Das Management darf die Ebene der Gesamtpopulation nicht aus den Augen verlieren. Ausserdem ist es aus biologischer Sicht nicht nachvollziehbar innerhalb eines Wolfrudels von hohen Beständen zu sprechen. Bei Wölfen wächst das Rudel nicht unbegrenzt an, sondern reguliert sich selbst – bedingt durch Territorialität, innerartliche Mortalität und Zugang zu Beutetieren. Dabei gefährden Wölfe ihre Beutetierbestände nicht.²³

Da die Regulation der Bestände unter Absatz 3 an die Bedingungen unter Absatz 2 a. und b. geknüpft sind, ist hier zu erwähnen, dass mögliche Schäden oder Gefährdungen nicht abhängig von der Grösse des Rudels sind. Demnach kann beim Wolf auch aus dieser Sicht nicht die Rede von einem zu hohen Bestand auf regionaler Ebene sein.

Antrag:

Der Begriff «hoher Bestand» muss artspezifisch und in einem grösseren Kontext definiert werden. Mit der Definition einer hohen Wolfsdichte aus der JSV sind wir nicht einverstanden.

Regulierungszeitraum

Gemäss Artikel 7 Absatz 3, wird für den Wolf der Zeitraum vom 3. Januar bis 31. März festgelegt, in dem er reguliert werden kann. Dies ist eine Periode in der die Jungwölfe (Wurf des Vorjahres) bereits kaum von den Elterntieren zu unterscheiden sind (dies ist bereits ab Oktober/November schwierig). Gerade im Winter gehen die Wölfe oft in einer Linie. Dabei führen häufig nicht die Elterntiere das Rudel an, sondern Jungwölfe. Die Elterntiere bewegen sich weiter hinten um Kräfte zu sparen. Dies erschwert die Unterscheidung zwischen Elterntiere und Jungtieren zusätzlich – auch wenn man bedenkt, dass sich die Wölfe vor allem in der Dämmerung und Dunkelheit fortbewegen. Bei einem Eingriff in ein Rudel erschwert dies die Wahl signifikant (oder macht sie gar unmöglich) für den Wildhüter, ohne die Elterntiere dabei zu treffen. In anderen Worten, man nimmt ganz unspezifische Abschüsse innerhalb eines Rudels in Kauf.

Nachforschungen haben gezeigt, dass durch Abschüsse die sozialen Strukturen und Banden zerstört werden können und das Rudel sich gar auflösen kann – gerade beim

²³ Mech L.D., Boitani L. 2003. Wolves: Behavior; ecology, and conservation. Chicago and London, The University of Chicago Press.

Abschuss eines Elterntieres. Daraus resultierende Folgen sind: erhöhter Stress bei den verbliebenen Individuen, höhere Wahrscheinlichkeit einer Hybridisierung mit Hunden, Inzucht, mehr Angriffe auf Nutztiere, geringerer Wissenstransfer innerhalb des Rudels und demzufolge einer höheren Chance zu unnatürlichem Verhalten.²⁴

Man nimmt somit durch die unspezifischen Abschüsse auch grosse Risiken in Kauf, z.B. dass die zu lindernden Konflikte verschärft werden, oder neue entstehen. Gemäss Artikel 78 Absatz 4 der Bundesverfassung darf aber auch lokal der Bestand geschützter Arten nicht ausgerottet werden. Eine Zerstörung des Rudels könnte aber genau dies zur Folge haben.

Antrag:

Die Abschussperiode muss so angepasst werden, dass ein Fortbestand des Rudels garantiert werden kann: «vom 15. September bis 15. Oktober, nur sofern ein Nachwuchs bestätigt wurde».

Artikel 8 – Abschuss kranker und verletzter Tiere

Es ist zu begrüßen, dass künftig nicht mehr jede Krankheit oder Schwäche eines Wildtieres als Grund zum Abschuss betrachtet wird, sondern dass das tatsächliche Leiden des Tieres resp. die Seuchengefahr darüber entscheiden, ob es „erlöst“ werden soll. Leicht verletzten oder leicht kranken Tieren eine Chance zur Selbstheilung zu gegeben ist sinnvoll.

Artikel 12 – Verhütung von Wildschaden

Siehe Punkt 1. «Wildschaden unter Abschnitt 3 JSG»

Es wird gemäss erläuterndem Bericht zu Recht darauf hingewiesen, dass Kantone die Abschüsse nach Artikel 12 Absatz 2 JSG zurückhaltend bei geschützten Tierarten einsetzen sollen, und dass Abschüsse von „Problemtieren“ grundsätzlich nur zulässig sind, wenn diese mit einem dokumentierten Schaden in kausalem Zusammenhang stehen.

Die Ergänzung im Artikel 12 Absatz 2 JSG mit dem Begriff «konkrete Gefährdung von Menschen» ist nachvollziehbar. Dennoch wird im erläuternden Bericht zu viel Spielraum gelassen, wenn man über Wölfe oder Bären redet, die «ihre natürliche Scheu verlieren und immer häufiger in Siedlungen auftauchen». Es stellt sich die Frage was «immer häufiger» bedeutet – häufiger als wann zuvor? Es wird nicht einmal die ebenso

²⁴ Verschiedene Studien: (a) Haber G.C. 1996. Biological, conservation, and ethical implications of exploiting and controlling wolves. *Conservation Biology*, 10: 1068-1081. (b) Rutledge L.Y., Patterson B.R., Mills K.J., Loveless K.M., Murray D.L., White B.N. 2010. Protection from harvesting restores the natural social structure of eastern wolf packs. *Biological Conservation*, 143: 332-339. (c) Vucetich J.A., Nelson M.P. 2014. Wolf Hunting and the Ethics of Predator Control. In: *Oxford Handbook of Animal Studies*. Kalof E. (ed.) Oxford, Oxford University Press: 1-15. (d) Bryan H.M., Smits J.E.G., Koren L., Paquet P.C., Wynne-Edwards K.E., Musiani M. 2014. Heavily hunted wolves have higher stress and reproductive steroids than wolves with lower hunting pressure. *Functional Ecology* (in press). (e) Moura A.E., Tsingarska E., Dąbrowski M.J., Czarnomska S.D.,

natürliche Neugier von Jungtieren berücksichtigt. Es ist nichts Abnormales, dass Wölfe in der Nähe von Siedlungen auftauchen – genauso wie es andere Wildtiere auch tun. Die Praxis hat bereits gezeigt, dass Jungwölfe am Calanda zum Abschuss freigegeben werden konnten, u.a. weil mit dem Begriff «Siedlung» grosszügig umgegangen wurde.

Antrag:

Im erläuternden Bericht ist zu erwähnen, dass zwischen Verhaltensweisen die für den Menschen tatsächlich gefährlich sind und einer natürlichen Neugier zu differenzieren ist.

Artikel 14 – Information, Forschung

Die Förderung von überkantonale durchgeführte Bestandsüberwachungen, regional aufbereitete Grundlagen und eine zeitgerechte, fachliche Beratung sind für das Management von Konflikt verursachenden Wildtiere essentiell. Es ist sehr zu begrüßen, dass in diesem Zusammenhang, spezifisch bestimmte Fachstellen rechtlich einen wichtigeren Stellenwert bekommen. Es bleibt nur zu hoffen, dass künftig diese Erkenntnisse auch die politischen Entscheidungen signifikant beeinflussen.

Wir bedanken uns freundlich für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anträge.

mountain wilderness



Reto Solèr

Geschäftsleiter ad interim



Anita Wyss

wissenschaftliche Mitarbeiterin

BAFU
Sektion Wildtiere und Waldbiodiversität
Vernehmlassung Teilrevision JSG
CH-3003 Bern

Registratur BAFU	
Planposition	Auftragsnummer
	2016 NOV. 30.
Direktion	
Federführung	

29. November 2016

Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (2016)

Sehr geehrte Damen und Herren

ProSilvaSchweiz (PSS) hat bereits zur Änderung der Jagdverordnung Stellung genommen. Der Wolf ist aus Sicht der naturgemässen Waldbewirtschaftung grundsätzlich nach wie vor sehr willkommen. Intakte Wolfsrudel übernehmen wichtige Funktionen im Ökosystem Wald und in unserer ganzen Naturlandschaft:

- Wölfe tragen dazu bei, unsere durch überhöhte Wildbestände bedingte Verjüngungsproblematik in den Griff zu bekommen (Ripple 2012). Sie sorgen für eine bessere Verteilung des Wildes und verhindern unerwünschte Massierungen im Wald. (Sutter 2008, mündl. Vorträge; Okrama 1995; Smith et al. 2003; Mao 2005; Kuijper et al. 2014; Brosi 2007; Brosi 2015). Gerade in Schutzwäldern an Sonnenhängen, welche vom Wild gerne als Winterstand genutzt werden, trägt die Präsenz des Wolfes zu einer unmittelbaren Verbesserung der Waldverjüngung bei, welche für die Erhaltung der Sicherheit unserer Siedlungsgebiete essentiell ist. Dasselbe gilt für kantonale und eidgenössische Jagdbanngebiete.
- Wölfe tragen durch ihren Effekt auf die lokale Massierung von Schalenwildbeständen und damit durch ihre positive Wirkung die Waldverjüngung auch dazu bei, dass Wälder artenreicher und dadurch resistenter gegen den Klimawandel werden. Wenn sich der Wald nicht durch natürliche Verjüngung den sich aktuell abzeichnenden klimatischen Veränderungen anpassen kann, werden unsere Wälder ihre Schutzfunktion in absehbarer Zeit nicht mehr nachhaltig erfüllen können (WSL-BAFU 2013; Braunisch et al. 2014)
- Wölfe erbeuten vor allem kranke und geschwächte Tiere. Sie können damit einen wichtigen Beitrag gegen die Ausbreitung von Krankheiten leisten (Wild et al. 2011). Unter anderem jene der bovinen Tuberkulose, welche aktuell im benachbarten Ausland feststellbar ist (ALT GR 2014). Wild lebende Wiederkäuer sind ein Reservoir dieser meldepflichtigen Zoonose (Nutztierkrankheit, die auch für den Menschen gefährlich ist), die zwischen Wildtieren und Nutztieren übertragen wird, was zu erheblichen Schäden in der Viehwirtschaft und zur Gefährdung von Menschen führen kann (BLV 2014).

- Wölfe regulieren den Wildbestand vor allem qualitativ und stellen nur insofern eine Konkurrenz für die Jagd dar, als das Wild aufmerksamer und dadurch schwieriger zu bejagen wird (White, 2005; Halofsky 2008). Gleichzeitig halten die Wölfe das Wild auch während der Jagd in Bewegung, was wiederum zu mehr Abschussmöglichkeiten führen kann (Brosi 2015). Die Auswertung der letztjährigen Jagd am Calanda hat gezeigt, dass die Präsenz der Wölfe die Hirschjagd eindeutig unterstützt und die unpopuläre Sonderjagd erübrigt hat. (SDA 2014; Brosi 2015; AJF 2015)

Aus den gleichen Gründen, die wir bereits gegen das höchst zweifelhafte Vorgehen bei der Änderung der Jagdverordnung ins Feld geführt haben, lehnen wir die geplanten Lockerungen zur regulierenden Bejagung von Grossraubtieren unter kantonaler Entscheidungskompetenz grundsätzlich ab:

- Die aktuell vorhandenen Wölfe und vor allem das bekannte Rudel am Calanda verursachen effektiv sehr wenige Schäden an Nutztieren. Ebenfalls ist in den letzten 40 Jahren in ganz Europa kein offiziell belegter Fall bekannt, in welchem ein Wolf ohne Provokation aggressives Verhalten gegenüber einem Menschen gezeigt hätte (Linell et al. 2002). Dies obwohl inzwischen in Deutschland, Frankreich und Italien insgesamt mehrere Hundert Wölfe in Verhältnissen leben die mit denjenigen in Schweiz vergleichbar sind. Das hindert aber die Wolfs-Gegner nicht daran, den Wolf in einer regelrechten Hetz-Kampagne zu einem Problem zu machen. Es ist aus unserer Sicht nicht vertretbar, dass sich der Gesetzgeber von verleumderischer Hetze und Angstmacherei zu Überreaktionen verleiten lässt, welche in ihrer Wirkung die natürliche Verbreitung des Wolfes unterbinden. Mit den vorgeschlagenen Änderungen entfernt man sich vom sachlichen Umgang mit Grossraubtieren zu Gunsten von rein politisch motivierten und auch orchestrierten Argumentationen.
- Es ist offensichtlich, dass mit der vorgeschlagenen Teilrevision die Interessen der Jagd weit höher gewichtet werden, als jene der Waldwirtschaft, welche sich für nachhaltig funktionierende Wälder einsetzt. Den Beweis dafür liefert die Tatsache, dass hohe Einbussen im Jagdregal jetzt schon als Wildschaden gelten können. Eine solche Sichtweise ist aus der Warte der Forstwirtschaft absolut inakzeptabel. Sie zeigt, dass erstens die „Jagdherren“ das Wild, entgegen der Gesetzgebung (res nullius) als ihr Eigentum betrachten und, dass zweitens die Wald/Wildproblematik, mit welcher die Forstleute schon seit Jahrzehnten kämpfen, offenbar immer noch nicht ernst genommen wird.

Die geplanten Lockerungen zur regulierenden Bejagung von Grossraubtieren insbesondere des Wolfes sind aus der Sicht von **ProSilvaSchweiz** aus verschiedenen Gründen problematisch:

- Der Wolf reguliert sich als territorialer Fleischfresser erwiesenermassen selbst, sofern er nicht dabei gestört wird. (Jędrzejewski 2007; Marucco et al. 2010; Marucco 2014). Das Territorialsystem der Wölfe funktioniert analog demjenigen des Steinadlers, bei dem auch niemand von der Notwendigkeit von Regulierungsmassnahmen spricht (Haller 1996). Eingriffe in gut etablierte Wolfsfamilien, die exklusiv ein Territorium von 100 – 400 km² (Marucco 2010; ONCFS 2012) gegen alle anderen Wölfe verteidigen, können sogar kontraproduktiv sein und die Zahl der Wölfe/Fläche durch Neuzuwanderer erhöhen.
- Weil sich Wolfswelpen ab November äusserlich praktisch nicht mehr von den Elterntieren unterscheiden, sind mit den vorgeschlagenen Bestimmungen Fehlabschüsse vorprogrammiert. Diese führen gemäss Beobachtungen in andern Ländern dazu, dass sich Schäden an den Nutztieren häufen, weil desorganisierte Rudel mit verwaisten Welpen auf leichte Beute in Form von Nutztieren angewiesen sind.

- Die Voraussetzungen, um über allfällige Abschüsse aufgrund von objektiven Beurteilungen und wissenschaftlich haltbaren Grundlagen zu entscheiden und diese fachgerecht auszuführen sind mit Ausnahme des Kantons GR in keinem anderen Kanton gegeben. Es fehlen in der ganzen übrigen Schweiz die Strukturen für ein seriöses Wolfs-Monitoring. Wie aufwändig ein solches ist, ist bei Marucco et al. (2010) und Marucco (2014) sowie auf den Internetseiten des Bulletin du Réseau Loup (ONCFS 2012) beschrieben. Die aufgestellten Vorschriften als Voraussetzung für eine Regulierung sind also in der Schweiz mit Ausnahme von GR nicht gegeben.
- Sollte trotz aller anderslautenden Erfahrungen der Abschuss von allfällig auffälligen Wölfen nötig werden, ist das gem. den geltenden Vorschriften schon heute möglich. Das wurde weder von Naturschutzorganisationen noch von forstlicher Seite in Frage gestellt. Der nun vom Bund gewollte vereinfachte Abschuss von Jungwölfen schießt aber bei weitem über dieses Ziel hinaus.

Aus all den oben genannten Gründen unterstützt **ProSilvaSchweiz** die forstlichen Kernanliegen, welche vom Schweizerischen Forstverein formuliert wurden:

Konkrete forstliche Forderungen zur Teilrevision JSG.

Art. 3 Abs. 1

- Neu wird der Tierschutz aufgeführt. Dieser Artikel ist zusätzlich mit der **Waldwirtschaft** zu ergänzen. Hier ist die Waldwirtschaft der Landwirtschaft, dem Naturschutz und dem Tierschutz gleichzustellen.
- Die Koordination unter den Kantonen ist wichtig. Daher wird diese explizite Aufforderung im Gesetz begrüsst.

Art. 4 Abs. 2

- Die gegenseitige Anerkennung der Jagdprüfungen ist aus forstlicher Sicht begrüssenswert und längst fällig.
- Die Aufzählung der Prüfungsgebiete ist mit zeitgemässen Lernfeldern zu ergänzen. An erster Stelle muss die **Ökologie** in ihrer Gesamtheit aufgeführt werden. Arten- und Lebensraumschutz lassen sich im jagdlichen Kontext als reine Biotophege verstehen, was den heutigen Anforderungen an die Jägerschaft nicht genügt.

Art. 7

- **Mit Art. 7 wird die Grundlage geschaffen, um jede geschützte Art grundsätzlich für regulier- und somit jagdbar zu erklären.** Erwartungsgemäss wird hier leider neuerdings neben dem Steinbock **auch der Wolf aufgeführt**. Diese Lockerung, welche bereits mit der Revision der Jagdverordnung eingefädelt wurde, haben wir bereits forstlich stark kritisiert. **Eine systematische Bejagung des Wolfes wird forstlich weiterhin klar abgelehnt.** Der Abschuss von problematischen Einzeltieren ist bereits jetzt möglich und genügt vollends für die Problemstellung 'Gefährdung von Menschen'.
- Die grundsätzliche Möglichkeit, Regulierungseingriffe in Beständen von geschützten Tierarten vorzunehmen, will der SFV nicht generell verwerfen. Gebrauch von dieser Möglichkeit darf aber aus forstlicher Sicht nur restriktiv, unter kumulativer Erfüllung von den drei folgenden Bedingungen gemacht werden:

- Der Bedarf eines Eingriffs ist wildtierbiologisch nachgewiesen
- Der Zustand der Waldverjüngung wird zwingend und explizit als entscheidende Grundlage bei der Gesamtabwägung miteinbezogen
- Die Entscheidungskompetenz bzw. die vorherige Zustimmung muss beim Bund liegen.

Für eine allfällige Regulierung des Wolfs wären heute und mit dem vorliegenden Teilrevisionsentwurf keine dieser kumulativen Bedingungen erfüllt.

- Mit der Teilrevision soll die Regulation der geschützten Arten fahrlässig an die Kantone delegiert werden, was die übergeordnete Rolle zum Artenschutz des Bundes auf einschneidende Art und Weise beendet. Somit wird **der Bund als oberstes Kontrollorgan beim Artenschutz massiv geschwächt**.
- In der jagdlichen Fachpresse wird bereits auf die **beabsichtigte Regulierung des Luchses** vorbereitet. Als Argument für die Luchsbejagung, werden einzig die Einbusen im Jagdregal vorgeführt. Dies ist in Hinblick auf die Waldverjüngung und in Bezug auf die Waldbiodiversität eine äusserst bedenkliche, nicht begründbare Entwicklung, die forstlich nicht angenommen werden kann.

Schlussbemerkung zu den zentralen Anliegen und Feststellungen

Wir teilen die Feststellung des SFV, dass Waldanliegen bei der vorliegenden Teilrevision des JSG zu wenig berücksichtigt wurden.

Zusammengefasst bestehen aus forstlicher Sicht folgende Kernanliegen:

1. Für das Management von Grossraubtieren ist der Zustand der Waldverjüngung als zentrale Entscheidungsgrundlage immer mitzubedenken und anderen Entscheidungsgrundlagen gleichzusetzen.
2. Die Lockerungen zur regulierenden Bejagung von Grossraubtieren unter kantonaler Entscheidungskompetenz, sei es beim Wolf oder allenfalls auch beim Luchs, ist abzulehnen. Die geltenden Bestimmungen genügen für die vorliegenden Probleme.
3. Die Jagd ist grundsätzlich zeitgemäss und nach ökologischen Grundsätzen auszurichten. Die 'Ökologie' ist als Prüfungsgebiet aufzunehmen.
4. Die gegenseitige Anerkennung von kantonalen Jagdprüfungen wird begrüsst.

Wir fordern den Bund auf, die Waldwirtschaft in Entscheidungsprozesse, Projektarbeiten und Hearings aktiver einzubeziehen. Der Wald bedeckt rund einen Drittel der Landesfläche und erfüllt wichtige Funktionen für die Allgemeinheit. Dies ist bei jagdpolitischen Diskussionen gebührend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Erwin Schmid, Präsident

Literatur und Quellen:

- ALT GR (Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit GR), 2014: Sömmerung 2014 von Schweizer und Liechtensteiner Rindern in Vorarlberg und Situation in Graubünden – Risiko betreffend der Infektionsgefahr für die bovine Tuberkulose. Bündner Bauer 8: 13 - 14
- BLV 2014: Handbuch Rindertuberkulose, PDF admin.ch
- Braunisch V, Coppes J, Arlettaz R, Suchant R, Zellweger F, Bollmann K. 2014. Temperate mountain forest biodiversity under climate change: Compensating negative effects by increasing structural complexity. PLoS ONE 9: e97718.
- Brosi Georg 2007: Wolf Graubünden 2006. Bericht Amt für Jagd und Fischerei Januar 2007
- Brosi Georg, zitiert in „Tierische Jagdhilfe“, 20minuten Online, 28.02.2015
- Georges Sutter (2008) (ehem. Wildhüter Sursevla) in diversen Vorträgen
- Haller, H. 1996. Der Steinadler in Graubünden. Langfristige Untersuchungen zur Populationsökologie von *Aquila chrysaetos* im Zentrum der Alpen. Orn. Beob. 9: 1–167.
- Halofsky Joshua S. and William J. Ripple, 2008: Fine-scale predation risk on elk after wolf reintroduction in Yellowstone National Park, USA. *Oecologia* 155: 869–877
- Jędrzejewski Włodzimierz, Krzysztof Schmidt, Jörn Theuerkauf, Bogumiła Jędrzejewska and Rafał Kowalczyk, 2007: Territory size of wolves *Canis lupus*: linking local (Białowieża Primeval Forest, Poland) and Holarctic-scale patterns, *Ecography*, Volume 30, Issue 1, pages 66–76
- Kuijper Dries P. J., Mart Verwijmeren, Marcin Churski, Adam Zbyryt, Krzysztof Schmidt, Bogumiła
- Jędrzejewska and Chris Smit, 2014: What Cues Do Ungulates Use to Assess Predation Risk in Dense Temperate Forests? PLOS ONE January 2014, Volume 9, Issue: 1 – 12, e84607
- Linnell, J.D.C., Andersen, R., Anderson, Z., Balciuskas, L., Blanco, J.C., Boitani, L.; Brainerd, S., Breitenmoser, U., Kojola, I., Liberg, O., Loe, J., Okarma, H., Pedersen, H. C., Promberger, C., Sand, H., Solberg, E. J., Valdmann, H., Wabakken, 2002). The Fear of Wolves: A Review of Wolf Attacks on Humans. NINA.
- Mao Julie S., Mark S. Boyce, Douglas W. Smith, Francis J. Singer, David J. Vales, John M. Vore and Evelyn H. Merrill, 2005: Habitat Selection By Elk Before And After Wolf Reintroduction In Yellowstone National Park. *Journal Of Wildlife Management* 69(4):1691-1707
- Marucco, Francesca, Elisa Avanzinelli, Silvia Dalmaso, Luca Orlando and Luigi Boitani, 2010: PROGETTO LUPO REGIONE PIEMONTE. Progetto “Il lupo in Piemonte: azioni per la conoscenza e la conservazione della specie, per la prevenzione dei danni al bestiame domestico e per l’attuazione di un regime di coesistenza stabile tra lupo ed attività economiche” Rapporto 1999 – 2010
- Marucco, Francesca, 2014: Il lupo. Biologia e gestione nelle Alpi ed in Europa. Ed. Il Piviere, 175 p.

Okarma Hendryk , 1995: The trophic ecology of wolves and their predatory role in ungulate communities of forest ecosystems in Europe *Acta Theriologica* 40 (4): 335-386

ONCFS; Bulletin du Réseau Loup, 2012: No. 27

ONCFS: <http://www.rhone-alpes.developpement-durable.gouv.fr/mission-loup-r1323.html>

ONCFS: <http://www.oncfs.gouv.fr/Bulletin-dinformation-du-reseau-Loup-download130>

Ripple, William J., Robert L. Beschta, 2012: Trophic cascades in Yellowstone: The first 15 years after wolf reintroduction. *Biological Conservation* 145 (2012) 205–213

SDA 2014: Sonderjagd auf Bündner Hirsche, Tagblatt online 28.10.2014

Smith Douglas W., Rolf O. Peterson, and Douglas B. Houston, 2003: Yellowstone after Wolves, *BioScience* , Vol. 53 No. 4

Sutter Georg, 2008: Verschiedene mündliche Vorträge über das Verhalten des Surselva-Wolfes

White P.J.,*, R.A. Garrott, 2005: Yellowstone's ungulates after wolves – expectations, realizations, and predictions. *Biological Conservation* 125: 141–152

Wild, Margaret A. N., Thompson Hobbs, Mark S. Graham and Michael W. Miller, 2011: The Role Of Predation In Disease Control: A Comparison Of Selective And Nonselective Removal On Prion Disease Dynamics In Deer. *Journal of Wildlife Diseases*, 47(1): 78–93

WSL /BAFU: Forschungsprogramm Wald und Klimawandel 2010 – 2013: Prognostizierte Effekte des Klimawandels auf Indikatorarten für strukturelle und biologische Diversität im Gebirgswald

Stellungnahme Pro Natura zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (2016)

31. Oktober 2016

Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorliegenden Teilrevision des Jagdgesetzes wird der Artenschutz empfindlich geschwächt. Ein sinnvoller und nachhaltiger Artenschutz kann so nicht mehr garantiert werden. Wir lehnen diese Teilrevision, die auch als Resultat eines schleichenden Prozesses der Verwässerung der Artenschutzbestimmungen in der Jagdverordnung und dem Wolfskonzept betrachtet werden kann, vehement ab.

Der Hauptauslöser der vorliegenden Teilrevision ist die Annahme der Motion Engler (14.3151) durch das Parlament. Die Motion bezog sich jedoch ausschliesslich auf den Wolf. Der Entwurf der Teilrevision geht nun weit über dieses Anliegen hinaus. Er geht davon aus, dass in der Schweiz Nutzungskonflikte mit der vermeintlich einfachsten Methode – dem Gewehr – gelöst werden können. Das ist nicht nur ethisch bedenklich, sondern führt aus fachlicher Sicht auch oft nicht zum erhofften Ziel. Wo sich eine geschützte Tierart nicht an strenge Verhaltensregeln hält oder einer Interessengruppe in die Quere kommt, sollen nun Bestandesregulierungen möglich sein. Das aber widerspricht einem fachlich abgestützten und verantwortungsvollen Artenschutz.

Zwar lehnt Pro Natura Eingriffe in Wolfsrudel weiterhin nicht kategorisch ab und ist für einen Dialog bereit. Jedoch muss der Abschuss nach unserer Auffassung immer die allerletzte Option darstellen, wenn es um die Verhütung von grossen Schäden oder einer erheblichen Gefährdung geht und er muss zielgerichtet sein. Sowohl die Gründe für solche Eingriffe als auch deren Effekt müssen nachvollziehbar sein und die Bestände der betroffenen Art dürfen durch die Eingriffe nicht gefährdet werden, bzw. ein überlebensfähiger Bestand muss dafür Voraussetzung sein. Diese Rahmenbedingungen sind gemäss jetzigem Entwurf nicht gegeben.

Kompetenzdelegation an die Kantone birgt viele Gefahren

Die heutige Kompetenzordnung entspricht dem wichtigsten Grundzug des geltenden Gesetzes: Schutz beim Bund, Jagd bei den Kantonen. Die Abläufe haben sich grundsätzlich bewährt. Sie garantieren im Bundesbereich „Schutz“, der sich auch aus Art. 78 Abs. 4 und Art. 79 BV ergibt, eine gesamtschweizerische koordinierte Handhabung der Bestimmungen. Eine reine Anhörung des Bundes – wie sie die Revision vorschlägt – kann das nicht gewährleisten; sie entlastet die Bundesbehörden zudem nicht einmal, weil diese ohnehin eine fundierte Stellungnahme verfassen müssen. Wir verlangen deshalb an der Zustimmung des Bundes festzuhalten.

Die Neuordnung der Kompetenzen ist auch aus weiteren Gründen nicht gerechtfertigt: Die Bestandesregulierung von national geschützten und teilweise weiterhin bedrohter Arten auf kantonale Ebene zu delegieren ist unserer Ansicht nach ein zu kleinräumiger Ansatz. Dies ist für Arten, für deren Bestände eine Koordination über die Landesgrenzen hinaus gewährleistet sein muss, (z.B. Wolf, Luchs und Biber) nicht nur verheerend, sondern inakzeptabel. Und dies nicht, weil die Kantone die Kompetenzen dazu nicht hätten, sondern, weil kantonale Behörden verpflichtet sind, primär auf ihre eigenen Grenzen und Zuständigkeiten zu schauen. Der Bund wird mit der Verschiebung der Kompetenzen die nationalen und grenzübergreifenden Pflichten und Verantwortungen (gemäss Berner Konvention und Alpenkonvention) nicht mehr ausreichend sicherstellen können.

Die Neuordnung der Kompetenzen würde zudem bewirken, dass das Bundesamt für Umwelt kaum noch Kompetenzen und Autorität in seinem Kernaufgabengebiet gem. Art. 12 Abs. 2a

Organisationsverordnung UVEK, dem Erhalt der Artenvielfalt und dem Umgang mit geschützten Arten, haben wird. Dies kann auch so gedeutet werden, dass es bei der Revision nicht um einen seriösen Artenschutz, sondern um ein politisches Kräftemessen zwischen Bund und Kantonen auf Kosten der geschützten Arten geht. Dies lehnen wir dezidiert ab.

Verfügen Kantone selber über Abschüsse, provoziert dies zudem eine grosse Diskrepanz in der Umsetzung zwischen den Kantonen. Als Folge müssen Gerichte über immer mehr Fälle entscheiden und es drohen verhärtete Fronten - zu Lasten der geschützten Arten und der Direktbetroffenen. Die Vorlage wird somit nicht zur Entspannung der Lage, sondern zum Gegenteil führen.

Ziele werden mit Bestandesdezimierungen nicht erreicht

Dass Bestandesdezimierung von geschützten Arten keine Schäden mehr voraussetzen, kreierte aus unserer Sicht neue Begehrlichkeiten, anstatt die tatsächlichen Probleme zu lösen und ist deshalb inakzeptabel. Es ist zudem skandalös, wenn für geschützte und bedrohte Arten keine Ziele für die Bestandentwicklung definiert werden müssen, die zu überlebensfähigen Beständen führen. Das öffnet den politischen Druckversuchen weitere Türen, indem Probleme einfach medienwirksam inszeniert werden können, ohne dass ihr fachlicher Hintergrund seriös abgeklärt ist.

Die Bestandesdezimierung wird als die beste Konfliktminimierungsmethode angepriesen. Dabei werden im Vorfeld nicht belegbare, oder sogar fachlich widerlegte Annahmen gemacht und inakzeptabel pauschalisiert. Beispiel: Die Aussage, die Bestandesregulierung habe einen positiven Einfluss auf die Akzeptanz in der Bevölkerung oder könne beim Wolf Nutztierrisse präventiv verhindern, ist eine wissenschaftlich nicht haltbare Annahme. Sie wird nicht wahrer, indem sie vielfach wiederholt wird.

Die Risiken, welche durch Eingriffe in die Bestände hervorgerufen werden (z.B. beim Wolf: vermehrte Angriffe auf Nutztiere), werden vollkommen ausgeblendet und für einen Regulatorentscheid nicht berücksichtigt. Die Vorteile, welche die zu regulierenden Arten auf die Ökosysteme und Teile der Gesellschaft ausüben (z.B. Wolf und Luchs: verbesserte Gesundheit des Wildbestandes und Waldverjüngung), werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Pro Natura hat in den letzten Jahren Hand geboten, um pragmatische Lösungen für Konflikte mit geschützten Arten zu finden. Der vorliegende Entwurf nimmt diesen Ansatz nicht auf, sondern geht vor politisch motivierten, fachlich aber nicht begründbaren Forderungen in die Knie. Wir können die Revision des Jagdgesetzes deshalb nicht unterstützen.

Begriffe führen zu Rechtsunsicherheit

Die Vorlage öffnet viele rechtliche Schlupflöcher für die Umsetzung von Bestandesdezimierungen, da einige Begriffe zu grosszügig oder erst gar nicht definiert werden. So ist beispielsweise der Begriff „hoher Bestand“ äusserst umstritten.

Auch der Begriff des Wildschadens wird im Gesetz nicht klar definiert. Er wird aber in dieser Revision durch die Hintertür erweitert, sodass auch Jagdregaleinbussen dazu zählen würden. Dies ist für uns nicht akzeptabel.

Ersatz eines Ausdrucks – «Jagdbanngebiete / Wildtierschutzgebiete»

Der Ersatz des Ausdrucks «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete» ist prinzipiell begrüssenswert. Das Ziel dabei, nämlich das Potenzial der Wildtierschutzgebiete für den Erhalt und die Förderung von national prioritären Arten und Lebensräumen besser zu nutzen und damit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz zu leisten, ist im Sinne von Pro Natura.

Allerdings darf es nicht bei einer reinen Namensänderung bleiben, vielmehr muss sich die Erweiterung der Wildtierschutzgebiete auf alle Arten und Lebensräume auch in den Schutzbemühungen niederschlagen.

Auch wenn wir uns bewusst sind, dass sich in vielen Fällen andere Störungen als die Jagd negativ auf Wildtiere auswirken, setzen wir weiterhin voraus, dass ein Jagdverbot in diesen Gebieten aufrechterhalten bleibt. Dies ist nicht explizit erwähnt. Der Schutz vor Eingriffen ist für viele Arten eine wichtige Voraussetzung dafür, dass sich Bestände positiv entwickeln können.

Weiter sind folgende Ziele zu verfolgen:

- Der Erhalt und die Förderung der Wildtierbestände sowie der gesamten Biodiversität sind als oberstes Ziel zu definieren.
- Die Information über den Zweck und Verhaltensregeln in Eidgenössischen Jagdbanngebieten ist zu verbessern. Dies soll rasch im Rahmen des neuen Markierungskonzepts für Schutzgebiete geschehen.
- Begleithunde gehören in Eidg. Jagdbanngebieten überall – also auch ausserhalb des Waldes – an die Leine
- Landwirtschaftliche Nutzungen, v.a. die Schafhaltung müssen in Eidg. Jagdbanngebieten wo immer möglich vermieden oder an die übergeordneten Ziele angepasst werden.
- Eingriffe gemäss Art. 8 und 9 sollen so kurz wie möglich, ohne vorgängige Störung, unter Aufsicht der Wildhut und effizient umgesetzt werden. Sind Bestände mit speziellen Schutzanforderungen vorhanden, ist darauf Rücksicht zu nehmen.
- Alle Waldflächen in Eidg. Jagdbanngebieten sind nach ökologischen Grundsätzen zu pflegen. Lebensraumaufwertungen und nicht die Rotwildregulation sollen im Vordergrund stehen. Grossraubtiere können dabei eine wichtige Rolle übernehmen.
- In individuellen Managementplänen können Weggebote, Eingriffsmöglichkeiten, Pflege, Aufsicht, etc. geregelt werden.
- Grössere Veranstaltungen in Eidg. Jagdbanngebieten sind auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Eine vorgängige Publikation und Information an die NGO von bewilligten Veranstaltungen wäre begrüssenswert.
- Es soll kein Infrastruktur- und Nutzungsausbau (land- oder forstwirtschaftliche Erschliessung, private Anlagen, Umnutzungen) stattfinden.

Weiter wäre es begrüssenswert, wenn die Eidg. Jagdbanngebiete mit Wildruhezonen ergänzt würden. Ganz allgemein scheint uns, dass dringend ein Ausbau der Aufsicht notwendig ist, um die Ziele zu erreichen und den Vollzug zu gewährleisten. In den Kantonen findet leider das Gegenteil statt, die Wildhut wurde in den letzten Jahren in vielen Kantonen verkleinert.

Artikel 3 - Grundsätze: Kantonale Koordination der Jagdplanung

Es ist begrüssenswert, dass die gemachten Erfahrungen der IKK nun auch zu einer gesetzlich verankerten Koordinierung der Kantone bei der Jagdplanung führen. Eine überkantonale Koordinierung gerade bei Tierarten die grosse Raumannsprüche haben, ist sehr sinnvoll.

Es ist ebenso begrüssenswert, dass Behörden die „umfassende Gesetzgebungskompetenz“ des Bundes hinsichtlich der Regelung im Arten-/Umwelt- sowie Tierschutz anerkennen und dass der Bund seine Zuständigkeit für den Tierschutz betont.

Der Begriff der „standortgemässen“ Baumarten wurde im Entwurf in „standortgerecht“ geändert. Das wird dem Ziel eines naturnahen Waldbaus nicht gerecht. Vielmehr sollen die Baumarten „standortheimisch“ sein.

Antrag Art. 3, Abs. 1:

Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit ~~standortgerechten~~ **standortheimischen** Baumarten sollen sichergestellt sein.

Artikel 4 – Kantonale Jagdprüfung

Eine Harmonisierung im Bereich Jagdprüfung ist zu begrüssen. Gerade die lebensraum-, arten-, und tierschutzrelevanten Prüfungsgebiete sollten nicht weiter föderalistisch geregelt und optional sein. Die Jagd ist ein Eingriff in das Ökosystem. Demnach gehört neben den vorgeschlagenen Prüfungsgebieten auch die Ökologie dazu.

Antrag Art. 4, Abs. 1:

Neuer Punkt: **d. Ökologie**

Artikel 5 - Jagdbare Arten und Schonzeiten

Pro Natura begrüsst den neuen gesetzlichen Schutz des Haubentauchers. Rebhuhn und Moorente sind bereits seit vielen Jahren über die JSV geschützt. Die Aufnahme dieser Arten ins Gesetz erachten wir als sinnvoll.

Hingegen gibt es bei den gefährdeten (Waldschnepfe) und potenziell gefährdeten Arten (Birkhahn, Schneehuhn und Feldhase) keinerlei Verbesserungen, es werden nicht einmal die Jagdzeiten angepasst. Das Forschungsprojekt betreffend Einfluss der Jagd auf die Brutbestände der Waldschnepfe in der Schweiz darf nicht als Grund missbraucht werden, den überfälligen Schutz dieser Art in der jetzigen JSG-Revision nicht zu vollziehen. Wenn sich dann in den Untersuchungen zeigt, dass die Bestände der drei Arten doch wieder bejagt werden können, kann der Bundesrat dies gemäss Artikel 5 Absatz 6 JSG rasch beschliessen.

Der Eichelhäher spielt eine grosse Rolle bei der Eichenverjüngung, seine Bejagung wird von Forstkreisen immer stärker abgelehnt. Auch die Umweltorganisationen hinterfragen den Abschuss von mehreren tausend Eichelhähern pro Jahr. Ebenso ist die Jagd auf den Kolkraben zu hinterfragen.

Rostgans und Nilgans werden richtigerweise in der Schweiz als Neozoen behandelt. Ebenso ist es richtig, dass Damhirsch, Sikahirsch und Mufflon hier nicht mehr genannt werden, da es sich um nicht einheimische Arten handelt.

Die Möglichkeit der Verkürzung von Schonzeiten durch die Kantone ohne Zustimmung des Bundes lehnen wir ab. Die Zusicherung, dass es sich um vorübergehende Massnahmen handelt, ist beschönigend, denn es gibt weder eine Zeitlimite für solche „vorübergehenden“ Jagdzeitverlängerungen noch ein Verfahren, das den Betroffenen rechtliches Gehör ermöglicht. Die Verschiebung der Zuständigkeit an das BAFU können wir jedoch nachvollziehen. Wir erwarten, dass das BAFU die oben genannten Anforderungen in seiner Zustimmung stellt.

Antrag Art. 5, Abs. 1:

l. — Birkhahn und Schneehuhn vom 1. Dezember bis 15. Oktober
p. — Waldschnepfe vom 15. Dezember bis 15. September

Antrag Art. 5, Abs. 1:

Zu Buchstabe m: Überprüfen der Jagd auf Eichelhäher und Kolkrabe und je nach Ergebnis Streichen der beiden Arten.

Antrag Art. 5, Abs. 5:

Sie können ~~nach Anhören~~ mit vorheriger Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.

Artikel 7 – Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten

Sachüberschrift

Der dritte Abschnitt des Gesetzes ist dem „Schutz“ gewidmet. Da in der eidgenössischen Gesetzgebung der Artenschutz über das Jagdgesetz erfolgt, ist dieser Abschnitt von grosser Bedeutung. Der Abschnitt vier behandelt anschliessend den „Wildschaden“ und regelt Abschussmöglichkeiten. Diese Aufteilung macht Sinn und soll beibehalten werden. Bestandsregulierungen sind keine Schutzmassnahme. Der Artenschutz muss auch weiterhin vom Bund gewährleistet werden und steht an oberster Stelle. Er darf nicht an Bedeutung verlieren, indem er durch Regulationsmöglichkeiten im gleichen Abschnitt abgeschwächt wird.

Antrag Art. 7, Sachüberschrift:

Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten

Antrag Art. 7, Abs. 2 und 3:

Jegliche Aspekte im Zusammenhang mit Bestandesregulierungen sollen unter Artikel 12 integriert werden.

Artikel 7, Absatz 2Neuordnung der Kompetenzen

Die Neuordnung der Kompetenzen gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 7 Absatz 2 ist aus unserer Sicht inakzeptabel. Die Entscheide über Eingriffe in die Bestände geschützter Arten, sollen die Kantone nach Anhörung des BAFU neu selber fällen; eine Zustimmung des Bundes wäre demnach nicht mehr nötig.

Pro Natura lehnt diese Neuordnung kategorisch ab. Die Berner Konvention – seit 1982 in der Schweiz in Kraft – hat nicht nur die Erhaltung wildlebender Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume zum Ziel, sondern auch die Zusammenarbeit der europäischen Staaten im Naturschutz. Mit der nun vorgeschlagenen Kompetenzverschiebung wird jegliche internationale Koordination und Zusammenarbeit erschwert, auf die viele geschützte Arten – bzw. das langfristige Überleben ihrer Populationen – angewiesen sind. So können beispielsweise der Artenschutz und das Management beim Wolf und beim Luchs nur grenzübergreifend auf Populationsebene sinnvoll greifen.

Kantonale Behörden sind verpflichtet, primär auf ihre eigenen Grenzen und Zuständigkeiten zu schauen. Daher ist eine derartig signifikante Entkopplung der nationalen Behörde beim Artenschutz von der Regulierung geschützter Arten ein direkter Angriff auf die langjährigen Errungenschaften der Berner Konvention und dem Artenschutz hierzulande. Es wird nicht im Geringsten angedeutet, wie, wann und ob ein überlebensfähiger Bestand erreicht werden soll, einzig der bestehende Bestand darf nicht gefährdet werden. Was ist aber, wenn dieser Bestand in einem schlechten Zustand, bzw. eben noch nicht überlebensfähig ist? Die Delegation der Kompetenzen an die Kantone ist unserer Ansicht nach eine Reaktion zur kurzfristigen Entladung eines politischen Drucks. Sie kann jedoch die langfristige Erhaltung von Arten in der Schweiz gefährden.

Gemäss Erfahrungen mit Einzeltierabschüssen bei Wölfen, ist bereits jetzt ersichtlich, dass einige Kantone auch nach Anhörung des BAFUs gegen dessen Empfehlungen im Bereich Artenschutz handeln und versuchen werden, jede rechtliche Lücke zu nutzen, um die Bestände bestimmter unbeliebter geschützten Arten zu dezimieren. Der Bund kann also mit dieser Kompetenzverschiebung nicht mehr sicherstellen, dass geschützte Arten durch regulative Eingriffe in den Bestand nicht gefährdet werden.

Viele Kantone werden bei dieser Neuordnung der Kompetenzen vermehrt den Druck von Seiten bestimmten Partikularinteressen und Grossraubtiergegnern zu spüren bekommen, um regelmässig den Bestand zu dezimieren. Es ist weder sinnvoll, noch angebracht, wenn die fachliche fundierte Beurteilung des Bundes auf dem gleichen Niveau wie diese Druckversuche bei den Kantonen einfließen. Die fachliche Instanz (das BAFU) wird damit zu Gunsten von politischen Interessen geschwächt.

Eine Häufung von Fällen, bei denen die Gerichte entscheiden werden müssen, ist offensichtlich. Das zeigen auch viele fachlich fragwürdige Abschussverfügungen in Frankreich. Das dies nicht zu einer Entspannung der Situation führt, ist ebenfalls in Frankreich zu beobachten. Im Gegenteil, die Auseinandersetzungen sind schärfer, der Ton härter geworden. Denn anstatt den beschwerlichen Weg des Kompromisses und der inhaltlichen Diskussion zu beschreiten, versprechen einfache Rezeptre Lösungen, die nicht realisiert werden können und damit noch mehr Frust erzeugen.

Antrag Art. 7, Abs. 2:

Die Kantone können ~~nach Anhören~~ mit vorheriger Zustimmung des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat.

Bestandesregulierung gemäss Artikel 7, Absatz 2 und 3

Wir erachten die Erweiterung der Liste durch den Bundesrat alleine als sehr kritisch. Es gibt dadurch weder ein mögliches Korrektiv des Parlaments noch eines der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über ein Referendum.

Der Bundesrat wird rasch Änderungen beschliessen können, sobald er einem starken politischen Druck von Seiten bestimmter Partikularinteressen ausgesetzt ist. Dass der Bundesrat bereits unter starkem Druck steht und bereit ist diesem zu weichen, zeigen die Revisionen des Jagdgesetzes (aktuell) und der Jagdverordnung (vom Juli 2015) – beide Gesetzestexte entfernen sich von einem pragmatischen Umgang mit geschützten Arten. Durch die alleinige Bemächtigung des Bundesrates wird letztlich der Artenschutz massiv geschwächt, entdemokratisiert und zum Spielball tagespolitischer Symbolpolitik.

Der erläuternde Bericht besagt ausserdem, dass es «grundsätzlich sinnvoll sei, jene geschützten Arten in dieser Liste aufzuführen, deren Bestände Konflikte mit Nutzungsinteressen der Menschen verursachen». Diese Formulierung ist inakzeptabel. Grundsätzlich müsste der Gesetzestext eine Prüfung berücksichtigen, ob für die Lösung von Konflikten Bestandesregulierungen unumgänglich sind und unter welchen Umständen man mit ihnen vorhandene Konflikte effektiv verhindert werden können (siehe auch 5. & 5.1. – 5.6). Der Griff zum Gewehr wird hier reflexartig als die beste Lösung angepriesen. Dabei ist wissenschaftlich erwiesen, dass Abschüsse beispielsweise von Grossraubtieren und Vögeln Konflikte nicht effektiv lösen.

Der Höckerschwan soll ebenfalls auf die Liste von regulierbaren geschützten Arten gemäss Artikel 7, Absatz 2 kommen. Gemäss dem erläuternden Bericht erachtet es der Bundesrat zudem als sinnvoll, künftig auch den Luchs und den Biber auf die Liste zu setzen. Dies zeigt, jegliche Art, die sich nicht an strenge Verhaltensregeln hält, wird in Zukunft entweder vom Bundesrat oder vom Parlament für regulierbar erklärt. Pro Natura teilt diese Weltanschauung in keiner Weise, allzumal der Abschuss für die meisten Arten nicht zielführend – also konfliktmindernd ist.

- Die Bestandesregulierung beim Wolf ist verfrüht. Gemäss IUCN Kriterien ist der Wolf im Alpenraum heute noch gefährdet.¹ Um einen überlebensfähigen Bestand beim Wolf zu sichern, bräuchte es in den Alpenländern mindestens 125 Rudel – dies wür-

¹ Petra Kaczensky, Guillaume Chapron, Manuela von Arx, Djuro Huber, Henrik Andrén, and John Linnell. Status, management and distribution of large carnivores – bear, lynx, wolf & wolverine – in Europe

de bei einer fairen Aufteilung, mindestens 17 Rudel für die Schweiz bedeuten.² Heute sind es grenzübergreifend ca 50 Rudel, von denen neuerdings drei in der Schweiz leben. Demnach beginnt die Schweiz nach über 20 Jahren Wolfsvorkommen nur erst einen minimalen Beitrag zur sich fortpflanzenden Alpenpopulation beizutragen.

- Gemäss IUCN Kriterien ist der Luchs im Alpen- und Juraraum heute noch gefährdet.³ Der Luchsbestand steht auf wackeligen Beinen. Die aktuelle Bestandesentwicklung wird die nötige Verbindung der Sub-Populationen in den Westlichen und Östlichen Alpen auf natürlicher Art und Weise für Jahrzehnte nicht gewährleisten können. Strategische Aussetzungen, um die Sub-Populationen zu vernetzen, sind von Nöten. Auch ist der Alpenbestand genetisch verarmt und benötigt eine Blutauffrischung. Zudem ist die Wilderei eine der akuten Hauptbedrohungen des Luchses und kann gravierende Folgen für die Bestände haben (es wurden bereits lokal Bestände im Ausland ausgelöscht). Jedoch werden diese Delikte kaum strafrechtlich verfolgt und ernst genommen.⁴ Eine aktive Politik, um diese Bedrohungen für den Luchs effektiv einzudämmen, wird in der Schweiz nicht verfolgt.
- Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass Eingriffe in Biberpopulationen keine langfristige Lösung darstellen. Entfernte Biberfamilien oder Einzeltiere werden durch neue Zuwanderer ersetzt, freie Reviere gleich wieder besiedelt. Gebiete, welche die Lebensraumsprüche des Bibers erfüllen, können ohne regelmässige Eingriffe nicht „biberfrei“ gehalten werden. Die Anpassung der Gewässer ist langfristig die günstigere und sinnvollere Lösung, als jahrelange, vergebliche Versuche Gewässerabschnitte biberfrei zu halten. Im Falle des Bibers gehören Massnahmen beim Gewässerraum (gem. Gewässerschutzverordnung) zur Prävention. 90% der Konfliktfälle können über die Anpassung des Gewässerraums gelöst werden. Das kürzlich revidierte Konzept Biber nimmt dies korrekterweise auf. Diese Bemühungen würden durch die Vereinfachung zur Bestandesregulierung zunichte gemacht.
- Beim Höckerschwan können alle Fragen um lokale Bestände mit den heutigen gesetzlichen Grundlagen gelöst werden, wie das Beispiel Nid- und Obwalden zeigt. Aus Höckerschwan-Beständen ein nationales Problem zu konstruieren, ist absurd.
- In den Erläuterungen wird im Weiteren die Mittelmeermöwe erwähnt. Bereits vor der Zunahme der Mittelmeermöwe haben die Bestände der Lachmöwe stark abgenommen. Zudem gibt es für die Flusseeeschwalben bei allfälliger Nistplatzkonkurrenz andere Methoden als eine Bestandsregulierung, die angesichts des heutigen Bestandes der Mittelmeermöwe ohnehin illusionär ist. Dies umso mehr, als die Mittelmeermöwen insbesondere am Neuenburger und Genfersee jahrelang durch das illegale Entsorgen von Fischabfällen praktisch gefüttert wurden. Die Frage um die Mittelmeermöwe ist ein von ein paar engstirnigen Vogelfreunden und von einzelnen Jagdverwaltern aufgebauschtes Problem.

² Schnidrig R., Nienhuis C., Imhof R., Bürki R. & Breitenmoser U. (Eds) 2016. Wolf in the Alps: Recommendations for an internationally coordinated management. RowAlps Report Objective 3. KORA Bericht Nr. 72. KORA, Muri bei Bern, Switzerland, and BAFU, Ittigen, Switzerland, 70 pp.

³ Petra Kaczensky, Guillaume Chapron, Manuela von Arx, Djuro Huber, Henrik Andrén, and John Linnell. Status, management and distribution of large carnivores – bear, lynx, wolf & wolverine – in Europe

⁴ Schnidrig R., Nienhuis C., Imhof R., Bürki R. & Breitenmoser U. (Eds) 2016. Lynx in the Alps: Recommendations for an internationally coordinated management. RowAlps Report Objective 3. KORA Bericht Nr. 71. KORA, Muri bei Bern, Switzerland, and BAFU, Ittigen, Switzerland, 70 pp.

Präventive Eingriffe

Präventive Eingriffe in Bestände (Bestandesdezimierungen) geschützter Tierarten sind ohne Nachweis eines konkreten Schadens, wie sie gemäss Artikel 7 Absatz 2 JSG erlaubt werden sollen, höchst fragwürdig.

Pro Natura hat die Motion Engler, welche die Regulation des Wolfes verlangte nicht grundsätzlich abgelehnt. Aber auch beim Wolf sind solche Eingriffe inakzeptabel,

- .. wenn für die Bestandesentwicklung keine Ziele, im Sinne einer überlebensfähigen Alpenpopulation festgelegt werden
- .. wenn die Population (Wolf im Alpenraum) noch immer gefährdet ist
- .. wenn die gewünschte Verhütung von Schäden und Gefährdungen durch Eingriffe in die Bestände nachweislich nicht zu erbringen ist
- .. wenn der Schadensbegriff jegliche denkbaren Schadentatbestände miteinschliessen kann
- ... die natürliche Waldverjüngung durch zu hohen Wildverbiss beeinträchtigt wird

Antrag:

Bestandesregulierungen sind für geschützte Arten unverantwortlich oder nicht zielführend und werden von Pro Natura abgelehnt. Besonders präventive Eingriffe sind für uns nicht akzeptabel.

Antrag:

Eingriffe in den Wolfsbestand dürfen nur zugelassen werden, wenn der Zustand der natürlichen Waldverjüngung zufriedenstellend ist.

Antrag Art. 7, Abs. 2:

Pro Natura lehnt die Bestimmung von geschützten und regulierbaren Arten durch den Bundesrat ab. Geschützten Arten, die reguliert werden sollen, sollen durch das Parlament bestimmt werden.

Verhütung von «grossen Schäden» oder einer «konkreten Gefährdung»

Gemäss dem neuen Artikel 7 Absatz 2 b, müssen Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten für die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen erforderlich sein. Es wird das Ziel verfolgt, dass durch einen regulativen Eingriff in den Bestand des Wolfes (Bestandesdezimierung) einerseits die Auswirkungen von Wölfen auf Nutztiere und Wildtiere begrenzt und andererseits aber auch die Akzeptanz in der Bevölkerung und in der Landwirtschaft erhalten oder erhöht wird. Auch sollen solche Massnahmen erlaubt sein, wenn Wölfe die öffentliche Sicherheit gefährden. All dies und mehr wird unter dem Begriff Wildschaden zusammengefasst. Des Weiteren sollen diese Bestimmungen auch für andere geschützte Tierarten als den Wolf gelten.

Pro Natura ist der Meinung, dass die gewünschten Effekte mit Bestandeseingriffen so einfach nicht zu erreichen sind. Die damit verbundenen Risiken werden in keiner Weise im erläuternden Bericht erwähnt. Auch wird offensichtlich der positive Einfluss der betroffenen

Arten beim Entscheid über eine Bestandesregulierung nicht gewichtet. Dies ist aus unserer Sicht nicht legitim. Eine faire und artgerechte Gewichtung zwischen Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, und der Forstwirtschaft bleibt somit aus. Die forstwirtschaftlichen und generell waldökologischen Aspekte werden im Gegensatz zur Landwirtschaft und der Jagd beispielsweise kaum berücksichtigt.

Antrag Art. 7:

Die unten aufgeführten Aspekte sind im Bericht zu berücksichtigen und bei Abschussentscheiden in eine Interessenabwägung einzubeziehen.

Auswirkungen Wolf auf Nutztiere

Erfahrungen und wissenschaftliche Studien zeigen klar auf, dass die beste Verhütung vor Nutztierschäden in einer Wolfsregion der Herdenschutz und ein stabiles Rudel sind.

Eine aktuelle Studie, hat umfassend wissenschaftliche Studien weltweit zum Thema Prävention von Nutztierissen zu einer systematischen Übersichtsarbeit zusammengefasst. Sie ist zum Schluss gekommen, dass durch das Töten von Raubtieren (Bären-, Katzen- und Hundartige) in nur 29% der untersuchten Fälle ein minimaler und nur kurzfristiger Rückgang der Übergriffe auf Nutztiere erzielt werden kann. Bei den restlichen Fällen wurden hingegen mehr Nutztierschäden als vor der Tötung oder gar kein Effekt festgestellt. Bei vielen in der Übersichtsarbeit zusammengefassten Studien aus Nordamerika und Europa wurde der Wolf als Raubtier untersucht. Nicht-tödliche Methoden (z.B. der Einsatz von Herdenschutzhunden) erwiesen sich hingegen als sehr wirksam. In 80% der untersuchten Fälle nahmen die Nutztierschäden deutlich ab.⁵

Die Erfahrungen mit dem Herdenschutz in der Schweiz zeichnen ein ähnliches Bild: Es wurden im Durchschnitt der letzten Jahre rund 160 Nutztiere pro Jahr vom Wolf gerissen (insgesamt sterben während der Sömmerung jährlich ca. 4'000 Schafe - verantwortlich für die Todesfälle sind in erster Linie Krankheiten.⁶ Wolfsrisse fielen vorwiegend in Nutztierherden ohne Herdenschutz an (93%).⁷

Dass der Einsatz von Herdenschutzhunden im Sömmerungsgebiet eine effiziente Schutzmassnahme darstellt, hat sich auch im Jahr 2015 erneut gezeigt. Nur gerade 3% (10 Individuen) der von Grossraubtieren gerissenen Nutztiere stammten aus Herden, die durch Herdenschutzhunde geschützt wurden. Diese Risse erklären sich vielfach durch Bedingungen, welche den Hunden die Arbeit erschwert haben: wenig kompakte Herden, schlechte Witterungsverhältnisse, erst kürzlich durch den mobilen Herdenschutz integrierte Herdenschutzhunde etc.⁸ Auch deuten Erfahrungen und eine Pilotstudie mit Wölfen und Schutzzäunen darauf hin, dass korrekt aufgestellte Zäune (gemäss den Empfehlungen der Agridea) ihre Schutzfunktion erfüllen.⁹

⁵ Treves A., Krofel M., Mcmanus J. 2016. Predator control should not be a shot in the dark. *Frontiers in Ecology and the Environment* 14(7):380-388.

⁶ Projekt AlpFutur, Synthesebericht Teilprojekt SchafAlp - 2012.

⁷ Richtlinie des Bafu zum Herden- und Bienenschutz (Verlängerung bis 30 April 2017).

⁸ Jahresbericht Herdenschutz Schweiz 2015, Agridea.

⁹ Agridea Bericht: Pilotprojekt zum Verhalten von Wölfen gegenüber Zäunen in der Landwirtschaft.

Eine stabile Rudelstruktur ist zudem für die Schadensprävention entscheidend. Denn regulative Abschüsse innerhalb eines Wolfsrudels bergen zahlreiche negative Nebenerscheinungen. Im Streifgebiet des Calandarudels – einem stabilem Rudel – konnten dem Wolf im ganzen Jahr 2015 auf Bündner Seite keine Nutztierrisse belastet werden. Der Herdenschutz ist dort gut etabliert. Auch auf St- Galler Seite waren die Schäden minim (ca. 7 Risse, jedoch v.a. ungeschützte Tiere)¹⁰.

Auswirkungen Wolf und Luchs auf Wildtiere

Die Erhaltung von Grossraubtierbeständen (Wolf und Luchs) ist der einfachste Weg, um gesunde, fitte und sich natürlich verhaltende Wildpopulationen sicherzustellen und die Stabilität von Ökosystemen zu verbessern¹¹:

- In Gebieten mit regelmässiger Grossraubtierpräsenz zeigen Beutetiere Feindvermeidungsstrategien. Deren Verhalten unterscheidet sich von Beutetieren in Grossraubtier-freien Gebieten: das Wild verteilt sich regelmässiger in der Landschaft (oder weilt in höheren Lagen - bei der Gämse) wodurch der Äsungsdruck im Wald abnimmt.¹² Damit der Schutzwald langfristig, zuverlässig und kostengünstig seine Funktion erfüllen kann, muss sich dieser kontinuierlich verjüngen können. Überhöhte Schalenwildbestände und lokal hohe Konzentrationen des Wildes können diese Verjüngung verunmöglichen.¹³ Eine Reduktion des Äsungsdrucks setzt ausserdem der Baumartenmischung (Verlust u.a. von Weisstanne, Eiche, Bergahorn, Vogelbeere) etwas entgegen, was beispielsweise auch für Vogel-, Moos- und Pilzarten relevant ist.
- Wölfe und Luchse verhindern durch selektive Jagd eine Überpopulation des Wilds und halten Wildpopulationen gesund.¹⁴ Insbesondere Wölfe bemerken kranke Wildtiere früher und erbeuten sie weit effizienter als Jäger. Mit dieser Fähigkeit helfen sie, die Ausbreitung von Krankheiten zu reduzieren. So verhindern sie das Auftreten von Epidemien oder mindern zumindest deren Risiko (als auch die möglichen negativen wirtschaftlichen Konsequenzen).
- Beute, die von Grossraubtieren nicht an Ort und Stelle vollständig vertilgt wird, dient anderen Fleisch- und Aasfressern als Nahrung.¹⁵
- Einige der kleineren Raubtierarten wie der Goldschakal, wahrscheinlich auch der Fuchs, spüren die Anwesenheit von Wölfen. Sie müssen mit erhöhter Konkurrenz

¹⁰ Kora - GRIDS Datenbank.

¹¹ Verschiedene Studien: Eisenberg C. 2010. The wolf's tooth: keystone predators, trophic cascades, and biodiversity. Washington, DC, Island Press. & Ripple W.J., Beschta R.L., Fortin J.K., Robbins C.T. 2014. Trophic cascades from wolves to grizzly bears in Yellowstone. *Journal of Animal Ecology*, 83: 223-233

¹² Kuijper, D.P.J., de Kleine, C., Churski, M., van Hooft, P., Bubnicki, J., Jędrzejewska, B. (2013). Landscape of fear in Europe: wolves affect spatial patterns of ungulate browsing in Białowieża Primeval Forest, Poland. *Eco-geography*, 36: 1263-1275

¹³ Bundesamt für Umwelt BAFU (Hrsg.) 2010: Vollzugshilfe Wald und Wild. Das integrale Management von Reh, Gämse, Rothirsch und ihrem Lebensraum. Umwelt-Vollzug Nr. 1012. 24 S.

¹⁴ Verschiedene Studien: (a) Jędrzejewska B., Jędrzejewski W. 1998. Predation in vertebrate communities: The Białowieża Primeval Forest as a case study. Heidelberg, Springer. (b) Krofel M., Jerina K., Kljun F., Kos I., Potočnik H., Ražen N., Zor P., Žagar A. 2014. Comparing patterns of human harvest and predation by Eurasian lynx *Lynx lynx* on European roe deer *Capreolus capreolus* in a temperate forest. *European Journal of Wildlife Research*, 60: 11-21. (c) Mech L.D., Boitani L. (2003). *Wolves: Behavior, ecology, and conservation*. Chicago and London, The University of Chicago Press.

¹⁵ Ripple W.J., Estes J.A., Beschta R.L., Wilmers C.C., Ritchie E.G., Hebblewhite M., Berger J., Elmhagen B., Letnic M., Nelson M.P., Schmitz O.J., Smith D.W., Wallach A.D., Wirsing A.J. (2014). Status and ecological effects of the world's largest carnivores. *Science*, 343(6167).

rechnen. So sind in Slowenien Goldschakale wieder aus den Gebieten verschwunden, in denen sich der Wolf niederliess. Der «Räuberdruck» auf die Beutetiere von Fuchs und Schakal lässt im Wolfsgebiet nach.

Es muss klar festgehalten werden, dass sich die «Auswirkungen von Wolfsrudeln auf Wildtiere» nicht durch einen regulativen Eingriff «begrenzen» lässt. Die Auswirkung eines Rudels auf die Wilddichte und das Wildverhalten unterscheidet sich nach einem regulativen Eingriff in das Rudel nicht – sofern mit diesem regulativen Eingriff nicht die Rudelstruktur bzw. das Rudel selber zerstört wird. Studien aus Zentral- und Nordeuropa zeigen, dass die Anzahl der erlegten Beutetiere nicht von der Grösse des Rudels abhängig ist. Kleine Rudel töten gleich viele Beutetiere wie grosse, jedoch nutzen grössere Rudel die Beute effizienter.¹⁶

Auswirkungen Bestandesregulierung auf die Akzeptanz in der Bevölkerung

Es ist ein Trugschluss einfach zu behaupten – so wie es der erläuternde Bericht mit einer unbegründeten Selbstverständlichkeit tut – dass legale Abschüsse die Akzeptanz in der Bevölkerung für Konfliktarten erhöhen. Diese Pauschalbehauptungen kann Pro Natura nicht unwidersprochen stehenlassen.

Eine Studie, welche die Wirkung einer legalen Jagd von Wölfen auf die Akzeptanz untersuchte, stellte keine Änderungen bezüglich Toleranz in der breiten Öffentlichkeit fest. Die Toleranz der Jäger gegenüber dem Wolf sank sogar, auch dann, wenn die Abschüsse von den Behörden durchgeführt wurden.¹⁷ Ausserdem zeigen einige Studien auf, dass legale Abschüsse oder auch Änderungen von Wolfsjagdquoten, keinen Effekt auf die Anzahl von illegalen Tötungen (Wilderei) haben – die Wilderei von Grossraubtieren ist hier als ein Symptom einer mangelnden Akzeptanz aus bestimmten Kreisen gegenüber diesen Arten zu deuten. Gerade in solchen Fällen müssen die Tötungen (legale und illegale Abschüsse) also als additiv betrachtet werden.¹⁸

Eine ganz aktuelle Studie zeigt sogar auf, dass die Wilderei noch wahrscheinlicher wird, wenn der Bestand legal reguliert wurde.¹⁹ Grund dafür ist, dass sowohl eine erhoffte Reduktion der Nutztierschäden ausbleibt als auch, dass der Wolf eine geringere Wertschätzung als geschütztes Tier erfährt, wenn er vom Staat zum Abschuss freigegeben wird.

Es muss generell für alle geschützten Säugetier- und Vogelarten festgehalten werden, dass ein Effekt der Akzeptanzsteigerung, allein durch regulierende Eingriffe bislang nicht nachgewiesen werden konnte – das Gegenteil ist oft der Fall. Viel wichtiger für die Erhaltung oder Steigerung der Akzeptanz ist ein fundiertes, faktenbasiertes, nachvollziehbares und transparentes Management, indem ein wichtiges Augenmerk auf das Monitoring, die Information und den Dialog zwischen den Interessensvertretern gesetzt wird. Ob regulative Abschüsse beim Wolf ein Teil des Managements ausmachen ist hier zweitrangig.

¹⁶ Jedrzejewski W., Schmidt K., Theuerkauf J., Jedrzejewska B., Selva N., Zub K., Szymura L. 2002. Kill rates and predation by wolves on ungulate populations in Bialowieza Primeval Forest (Poland). *Ecology*, 83: 1341-1356.

¹⁷ Hogberg, J., Treves, A., Shaw, B., Naughton, L. 2013. Public attitudes towards wolves in Wisconsin: 2013 Survey Report. Carnivore Coexistence Lab. Madison, WI

¹⁸ Verschiedene Studien: Treves, A. 2009. Hunting for large carnivore conservation. *Journal of Applied Ecology* 46: 1350-1356 & Jeremić, J., Kusak, J., Skroza, N. 2012. Izvješće o stanju populacije vuka u Hrvatskoj u 2012. godini. Državni zavod za zaštitu prirode. Zagreb.

¹⁹ Chapron G, Treves A. 2016. Blood does not buy goodwill: allowing culling increases poaching of a large carnivore. *Proc. R. Soc. B* 283: 20152939.

Mit den nun vorgeschlagenen Kriterien für Bestandesregulierungen, manövriert sich das Wolfsmanagement weit weg von einem faktenbasierten Management. Es werden nur die Grundlagen für weitere künftige Konflikte geschaffen.

Auswirkungen Wolf-Bestandesregulierung auf die Akzeptanz in der Landwirtschaft

Grossraubtiere werden in Nutztierhalterkreisen nie beliebt sein. Direktbetroffene wünschen sich vor allem, dass allfällige für sie negative Konsequenzen einer Wolfspräsenz abgefedert werden. Im Klartext bedeutet dies eine adäquate Unterstützung für den Herdenschutz und dem damit verbundenen Mehraufwand. Der Wolf bedeutet tatsächlich einen Mehraufwand für einen bereits finanzschwachen Sektor.

Mit einer Bestandesregulierung, die gemäss dem erläuternden Bericht „die aus Artenschutzgründen notwendige Verbreitung und Populationsdichte grundsätzlich erhalten muss“, wird den Nutztierhaltern eine Verringerung des Problems nur vorgegaukelt. Tragisch dabei ist, dass Nutztierhalter dazu gar ermuntert werden die Dringlichkeit des Herdenschutzes (die einzige wirklich effektive Massnahme gegen Risse) herunterzuspielen. Somit wird v.a. das Potential vergrössert, Konflikte zu verschärfen und die Akzeptanz in der Landwirtschaft zu schwächen. Dies ist verantwortungslos und nicht akzeptabel.

Auswirkungen Regulierung des Wolfbestandes auf die öffentliche Sicherheit

Übergriffe von Wölfen auf Menschen sind höchst selten und statistisch verschwindend klein. Trotz steigender Bestandszahlen in ganz Europa werden die Übergriffe seltener. Die Umstände der bisherigen Übergriffe waren jeweils höchst aussergewöhnlich. Meist handelte es sich um tollwütige, provozierte, angefütterte oder aus Gehegen entlaufene Wölfe. Seit 1950 wurden in Europa (Osteuropa und Spanien) neun Menschen durch Wölfe getötet. Dabei muss festgehalten werden, dass es sich hier um Probleme mit ganz spezifischen Individuen (nicht mit dem Bestand) handelte.²⁰

Regulative Eingriffe richten sich nicht zwangsläufig auf die problematischen Individuen und sind somit meist nicht effektiv. Sie können sogar weitere negative Konsequenzen mit sich bringen, wenn die Rudelstruktur destabilisiert wird (siehe 8.). Wenn schon, wären spezifisch ausgerichtete Einzeltierabschüsse das richtige Mittel.

Sinnvolle präventive Massnahmen sind aber nicht die regulativen Abschüsse, sondern z.B. das Unzugänglichmachen von Futterquellen für Wölfe beispielsweise in Siedlungsgebieten.

Bestandesregulierungen und weitere denkbare Schadentatbestände (z.B. Regaleinbussen)

Gemäss erläuterndem Bericht, sollen unter dem Begriff «grosser Schaden» unter Artikel 7 Absatz 2 b, auch Einbussen bei der Nutzung des Jagdregals miteingeschlossen werden. Dies ist für uns inakzeptabel.

Wolf und Luchs schlagen Beute, anders können sie sich nicht ernähren. Jägerinnen und Jäger jedoch haben gemäss Bundesverfassung keinen Anspruch auf Beute. Auch die Kantone

²⁰ Linnell, J., Andersen, R., Andersone, Z., Balciauskas, L., Blanco, J., Boitani, L., Brainerd, S., Breitenmoser, U., Kojola, I., Liberg, O., Loe, J., Okarma, H., Pedersen, H., Promberg, C., Sand, H., Solberg, E., Valdman, H., Wabakken, P. 2002. The fear of wolves: a review of wolf attacks on humans. NINA Oppdragsmelding 731:65

haben mit dem Regal nur die Kompetenz die Jagd zu organisieren und die anfallenden Einnahmen zu machen. Ein Recht auf Erträge ist auch aus anderen kantonalen Regalen nicht ersichtlich. Deshalb soll auch weiterhin keine rechtliche Grundlage geschaffen werden, welche den Kantonen ein Anrecht auf Erträge aus dem Jagdregal zusichert. Die Kantone sowie die Jägerinnen und Jäger haben Anrecht die natürlich vorhandenen Wildbestände zu nutzen. Grossraubtiere gehören zu einem intakten Ökosystem und sind somit ein Faktor, der den natürlich vorhandenen Wildbestand mitbeeinflusst. Auch das BAFU stützt seine Haltung nur auf ein von ihm in Auftrag gegebenes Gutachten. Eine gerichtliche Überprüfung der Ausweitung des Wildschadensbegriffs auf Jagdregaleinbussen hat nie stattgefunden. Diese Definitionalerweiterung nun durch die Hintertür (zuerst in der Jagdverordnung und nun in den Erläuterungen) festzulegen ist nicht statthaft.

Zusammenhang zwischen Absatz 2 und Absatz 3

Gemäss Artikel 7 Absatz 3, wird der Wolf, neben dem Steinbock, als geschützte Art bezeichnet, die reguliert werden kann. Eine Formulierung im Gesetzestext, welche eine ersichtliche Verknüpfung zwischen Absatz 2 und Absatz 3 gewährleistet, ist jedoch nicht vorhanden und muss ergänzt werden. Es könnte sonst so ausgelegt werden, dass Arten unter Absatz 3 reguliert werden können, ohne dass die Bedingungen unter Absatz 2 a. und b. erfüllt sein müssen.

Antrag Art. 7, Abs. 2:

Es muss festgehalten werden, dass die Regulationsbedingungen gem. Abs. 2 a und b auch für Art. 7 Abs. 3 gelten.

Bedeutung «Hoher Bestand»

Gemäss Artikel 7 Absatz 3, können «hohe Bestände» von den aufgelisteten geschützten Tierarten reguliert werden. Es stellt sich die Frage, beispielsweise wie viele Wölfe pro Flächeneinheit als hoher Bestand anzusehen sind.

Wenn man davon ausgeht, dass beim Wolf die Definition aus der Jagdverordnung (JSV) gelten soll, würde dies bedeuten, dass bereits ein einziges Rudel regional als hoher Bestand zu betrachten ist.

Dies würde absolut gegen die Prinzipien eines nachhaltigen Wolfsmanagements gehen. Das Management darf die Ebene der Gesamtpopulation nicht aus den Augen verlieren. Ausserdem ist es aus biologischer Sicht nicht nachvollziehbar innerhalb eines Wolfrudels von hohen Beständen zu sprechen. Bei Wölfen wächst das Rudel nicht unbegrenzt an, sondern reguliert sich selbst – bedingt durch Territorialität, innerartliche Mortalität und Zugang zu Beutetieren. Dabei gefährden Wölfe ihre Beutetierbestände nicht.²¹

Da die Regulation der Bestände unter Absatz 3 an die Bedingungen unter Absatz 2 a. und b. geknüpft sind, ist hier zu erwähnen, dass mögliche Schäden oder Gefährdungen nicht abhängig von der Grösse des Rudels sind. Demnach kann beim Wolf auch aus dieser Sicht nicht die Rede von einem zu hohen Bestand auf regionaler Ebene sein.

²¹ Mech L.D., Boitani L. 2003. Wolves: Behavior; ecology, and conservation. Chicago and London, The University of Chicago Press.

Antrag:

Der Begriff «hoher Bestand» muss artspezifisch und in einem grösseren Kontext definiert werden. Mit der Definition einer hohen Wolfsdichte aus der JSV sind wir nicht einverstanden.

Regulierungszeitraum

Gemäss Artikel 7 Absatz 3, wird für den Wolf der Zeitraum vom 3. Januar bis 31. März festgelegt, in dem er reguliert werden kann. Dies ist eine Periode in der die Jungwölfe bereits kaum von den Elterntieren zu unterscheiden sind (dies ist bereits ab Oktober/November schwierig). Gerade im Winter gehen die Wölfe oft in einer Linie. Dabei führen häufig nicht die Elterntiere das Rudel an, sondern Jungwölfe. Die Elterntiere bewegen sich weiter hinten um Kräfte zu sparen. Dies erschwert die Unterscheidung zwischen Elterntieren und Jungtieren zusätzlich – auch wenn man bedenkt, dass sich die Wölfe vor allem in der Dämmerung und Dunkelheit fortbewegen. Dies erschwert die Auswahl des zu treffenden Tieres für den Wildhüter signifikant (oder macht sie gar unmöglich). Das Risiko, ein Elterntier zu treffen ist somit durchaus vorhanden. In anderen Worten, man nimmt ganz unspezifische Abschüsse innerhalb eines Rudels in Kauf.

Nachforschungen haben gezeigt, dass durch Abschüsse die sozialen Strukturen und Banden zerstört werden können und das Rudel sich gar auflösen kann – gerade beim Abschuss eines Elterntieres. Daraus resultierende Folgen sind: erhöhter Stress bei den verbliebenen Individuen, höhere Wahrscheinlichkeit einer Hybridisierung mit Hunden, Inzucht, mehr Angriffe auf Nutztiere, geringerer Wissenstransfer innerhalb des Rudels und demzufolge einer höheren Chance zu unnatürlichem Verhalten.²²

Weitere Risiken werden in Kauf genommen, so zum Beispiel, dass die zu lindernden Konflikte verschärft werden, oder neue entstehen. Gemäss Artikel 78 Absatz 4 der Bundesverfassung darf aber auch lokal der Bestand geschützter Arten nicht ausgerottet werden. Eine Zerstörung des Rudels könnte aber genau dies zur Folge haben.

Antrag Art. 7, Abs. 3:

- b Wolf
~~vom 3. Januar bis 31. März~~ vom 15. September bis 15. Oktober, sofern Nachwuchs bestätigt wurde

²² Verschiedene Studien: (a) Haber G.C. 1996. Biological, conservation, and ethical implications of exploiting and controlling wolves. *Conservation Biology*, 10: 1068-1081. (b) Rutledge L.Y., Patterson B.R., Mills K.J., Lovelless K.M., Murray D.L., White B.N. 2010. Protection from harvesting restores the natural social structure of eastern wolf packs. *Biological Conservation*, 143: 332-339. (c) Vucetich J.A., Nelson M.P. 2014. Wolf Hunting and the Ethics of Predator Control. In: *Oxford Handbook of Animal Studies*. Kalof E. (ed.) Oxford, Oxford University Press: 1-15. (d) Bryan H.M., Smits J.E.G., Koren L., Paquet P.C., Wynne-Edwards K.E., Musiani M. 2014. Heavily hunted wolves have higher stress and reproductive steroids than wolves with lower hunting pressure. *Functional Ecology* (in press). (e) Moura A.E., Tsingarska E., Dąbrowski M.J., Czarnomska S.D.,

Artikel 8 – Abschuss kranker und verletzter Tiere

Es ist zu begrüssen, dass künftig nicht mehr jede Krankheit oder Schwäche eines Wildtieres als Grund zum Abschuss betrachtet wird, sondern dass das tatsächliche Leiden des Tieres resp. die Seuchengefahr darüber entscheiden, ob es „erlöst“ werden soll. Leicht verletzten oder leicht kranken Tieren eine Chance zur Selbstheilung zu gegeben ist sinnvoll.

Artikel 12 – Verhütung von Wildschaden

Es wird gemäss erläuterndem Bericht zu Recht darauf hingewiesen, dass Kantone die Abschüsse nach Artikel 12 Absatz 2 JSG zurückhaltend bei geschützten Tierarten einsetzen sollen, und dass Abschüsse von „Problemtieren“ grundsätzlich nur zulässig sind, wenn diese mit einem dokumentierten Schaden in kausalem Zusammenhang stehen.

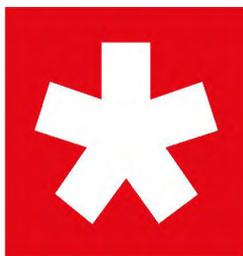
Die Ergänzung im Artikel 12 Absatz 2 mit dem Begriff «konkrete Gefährdung von Menschen» ist nachvollziehbar. Dennoch wird im erläuternden Bericht zu viel Spielraum gelassen, wenn man über Wölfe oder Bären redet, die «ihre natürliche Scheu verlieren und immer häufiger in Siedlungen auftauchen». Es stellt sich die Frage was «immer häufiger» bedeutet – häufiger als wann zuvor? Es wird nicht einmal die ebenso natürliche Neugier von Jungtieren berücksichtigt. Es ist nichts Abnormales, dass Wölfe in der Nähe von Siedlungen auftauchen – genauso wie es andere Wildtiere auch tun. Die Praxis hat bereits gezeigt, dass Jungwölfe am Calanda vom Kanton zu leichtfertig zum Abschuss freigegeben, ohne genügend präventive Massnahmen ergriffen zu haben.

Antrag Art. 12, Abs. 2:

Im erläuternden Bericht ist zu erwähnen, dass zwischen Verhaltensweisen die für den Menschen tatsächlich gefährlich sind und einer natürlichen Neugier zu differenzieren ist.

Artikel 14 – Information, Forschung

Die Förderung von überkantonale durchgeführte Bestandsüberwachungen, regional aufbereitete Grundlagen und eine zeitgerechte, fachliche Beratung sind für das Management von Konflikt verursachenden Wildtiere essentiell. Es ist sehr zu begrüssen, dass in diesem Zusammenhang, spezifisch bestimmte Fachstellen rechtlich einen wichtigeren Stellenwert bekommen. Es bleibt nur zu hoffen, dass künftig diese Erkenntnisse auch die politischen Entscheidungen signifikant beeinflussen.



Bundesamt für Umwelt
Sektion Wildtiere und Waldbiodiversität
3003 Bern

Bern, 29. November 2016

Stellungnahme Stiftung SchweizMobil zur Teilrevision des Jagdgesetzes JSG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen die Gelegenheit wahr, im Rahmen der Anhörung zur Teilrevision des Jagdgesetzes Stellung zu nehmen.

Stiftung SchweizMobil

SchweizMobil ist das offizielle Netzwerk des Schweizer Langsamverkehrs (LV) für Freizeit und Tourismus. SchweizMobil definiert, koordiniert, kontrolliert und kommuniziert die «Best-of-Routen» des Langsamverkehrs in der Schweiz im Auftrag des Bundes, der Kantone, des Fürstentums Liechtensteins sowie der beteiligten Organisationen, u.a. der Schweizer Wanderwege, des Schweizerischen Kanu-Verbandes, des Schweizer Alpen Clubs SAC, der Tourismusorganisationen und von Schweiz Tourismus.

SchweizMobil ist ein wirksames Instrument der Raumplanung und schafft mit den Routen für den Langsamverkehr eine der Voraussetzungen, die eine geordnete Nutzung der Landschaft ermöglichen. SchweizMobil bildet die Grundlage für ein koordiniertes Vorgehen aller beteiligten öffentlichen und privaten Partner (Public Private Partnership) und erfüllt bei der Abstimmung von Schutz- und Nutzerinteressen eine wichtige Aufgabe. Die Routen von SchweizMobil sind durch die kantonalen (LV-) Fachstellen bewilligt und mit den Schutz- und Nutzerinteressen abgestimmt.

SchweizMobil unterstützt den Schutz der Landschaft, Fauna und Flora. SchweizMobil erachtet den umweltschonenden und nachhaltigen Langsamverkehr als ideales Mittel, um unsere Landschaft, Fauna und Flora zu entdecken. Damit die Schweizer Bevölkerung und die Gäste aus dem Ausland das Angebot des Langsamverkehrs optimal nutzen können, müssen die angebotenen Routen attraktiv sein. Damit dienen sie der wirksamen Besucherlenkung. Langsamverkehr und Naturschutz sind damit ideale Partner. Zusammen können beide Partner ihre Ziele besser und schneller erreichen.

Aufgrund der geschilderten Aufgaben bei der Koordination und Planung von LV-Routen ist SchweizMobil von der Gesetzesrevision im Umfeld der Biodiversität strategisch und unmittelbar betroffen.

Teilrevision JSG

1. Im Grundsatz können wir die vorgeschlagenen Änderungen im JSG nachvollziehen und diesen zustimmen.
2. Umbenennung „Jagdbanngelände“ in „Wildtierschutzgebiete“:
SchweizMobil begrüsst die Umbenennung der Jagdbanngelände in Wildtierschutzgebiete unter der Voraussetzung, dass mit der neuen Begrifflichkeit keine Verschärfungen der Schutzbestimmungen in Bezug auf das möglichst freie Betretungsrecht (u.a. für das Wandern, Bergsteigen, Mountainbiken) subsumiert oder abgeleitet werden. Bestehende Schutzbestimmungen bzw. Einschränkungen aus dem Winter sollen nicht grossflächig und pauschal für den Sommer übernommen werden.

Besonderes Augenmerk richtet SchweizMobil auf die Disziplinen Wandern, Velofahren und Mountainbiken (nationale, regionale und lokale Best-of-Routen der Schweiz), welche mit den zuständigen Kantonsbehörden in mehrjährigen Prozessen entwickelt, genehmigt, signalisiert und kommuniziert werden. Es muss möglich sein, attraktive LV-Angebote auch durch Wildtierschutzgebiete zu führen.
3. Es ist wichtig, dass bei Programmvereinbarungen und Nutzungsplanungen für einzelne Wildtierschutzgebieten die Bedürfnisse der erholungssuchenden Bevölkerung (Sport, Freizeit und Tourismus) angemessen berücksichtigt werden. Die zuständigen Amtsstellen für den Langsamverkehr und den Tourismus sowie die Vertreter der Nutzerorganisationen (z.B. Schweizer Wanderwege, Schweizer Alpen-Club, SchweizMobil) sollen frühzeitig in die Planung einbezogen werden.
4. Um unserem Anliegen Rechnung zu tragen, soll die Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngelände (VEJ, SR 922.31) weitere Verschärfungen in den Wildtierschutzgebieten ausschliessen. Weiter ist das Mitspracherecht in Bezug auf Anliegen der Bevölkerung im Bereich Freizeit und Tourismus in der Verordnung zu regeln.

Antrag:

Gemäss obenstehender Begründung beantragt die Stiftung SchweizMobil folgende Ergänzung des JSG Art 3, Abs1:

Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, des Tierschutzes, **der Bevölkerung und des Tourismus bezüglich Nutzung für Freizeit und Erholung**. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sollen sichergestellt sein.

Im Weiteren unterstützen wir die Stellungnahmen unserer Stiftungsmitglieder Schweizer Alpen-Club (Sommer- und Winteralpinismus), Schweizer Wanderwege und Schweizer Tourismus-Verband.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stiftung SchweizMobil



Stefan Engler, Ständerat,
Präsident



Fredi von Gunten,
Geschäftsführer

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 12. Oktober 2016
JB/Z15

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
(UVEK)

3003 Bern

claudine.winter@bafu.admin.ch

(avec un résumé en français à la fin du document)

STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DES BUNDESGESETZES ÜBER DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLEBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Möglichkeit, uns zur Änderung des Jagdgesetzes äussern zu dürfen. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Wolfsregulierung geht in die richtige Richtung

Mit der vorliegenden Revision des Jagdgesetzes aus dem Jahr 2014 erfüllt der Bundesrat teilweise die von der SAB schon seit Jahren geforderte Stärkung der kantonalen Kompetenzen bezüglich der Regulierung von Wolfspopulationen und der Anordnung von Massnahmen gegen Einzeltiere. Damit geht die Gesetzesrevision in die richtige Richtung.

Vom Grundsatz der flächendeckenden Ausbreitung des Wolfes wird jedoch nicht abgewichen. Die Berg- und Sömmerungsgebiete werden gezwungen, die Folgen der Wiederausbreitung des Wolfes tragen. Damit verbunden ist der massive Ausbau von Herdenschutzmassnahmen, die sich für den Einzelne kaum rechnen und ihn zur Bewirtschaftungsaufgabe zwingen. Die Praxis zeigt leider, dass sämtliche bisher angewandten Herdenschutzmassnahmen (Behirtung, Elektrozäune, Hirtenhunde) Risse nicht verhindern konnten. Die durch die Nutzungsaufgabe beschleunigte Vergandung

und Verwaltung von Sömmerungsflächen führt zu den hinlänglich untersuchten negativen Folgeerscheinungen wie Biodiversitätsverlusten, vermehrte Lawinen- und Murniedergänge und Verbuschung sowie letztlich Abwanderung. Zunehmendes Unbehagen bereitet in den Tourismusregionen zudem die wachsende Zahl Herdenschutzhunden, welche die Besucher offen angreifen. Das ist kein nachhaltiges Zusammenleben von Mensch, Nutztier und Wolf, wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Motion Engler (14.3151) versprach.

Umsetzung der Motion Fournier gefordert

Der Wolf ist in Europa keine vom Aussterben bedrohte Tierart. Die SAB fordert den Bundesrat mit Nachdruck auf, dem Willen des Parlamentes zu folgen und die Motion Fournier (10.3264) endlich umzusetzen. Mit dem Austritt aus der Berner Konvention und dem Wiedereintritt mit Vorbehalten gegenüber dem Schutzstatuts von Grossraubtieren hätte die Schweiz den nötigen Spielraum, entsprechend seiner topografischen und sozioökonomischen Besonderheiten die Wolfspopulation zu regulieren. Die Kantone müssen selber entscheiden können, welche Räume für das Zusammenleben von Mensch und Wolf geeignet sind und welche nicht.

Keine Verschärfung der Schutzbestimmungen in den Wildtierschutzgebieten

Die Schweiz verfügt über 42 Jagdbanngebiete von insgesamt 1500 km² Fläche, vergleichbar der Fläche des Kantons Luzern. Diese Gebiete liegen allesamt in Bergregionen. Die heutigen Bestimmungen über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) bieten ausreichende Rahmenbedingungen für den Erhalt und die Förderung national prioritärer Arten. Die Terminologieänderung von Jagdbanngebiete zu Wildtierschutzgebiete darf nicht dazu missbraucht werden, zusätzliche Auflagen und Schutzkriterien zu erstellen, um wirtschaftlichen Aktivitäten in den Gebieten weiter einzuschränken. Die Änderung wird deshalb von der SAB abgelehnt.

Abschuss kranker und verletzter Tiere (Art. 8)

Der Gesetzesentwurf sieht die Möglichkeit vor, kranke oder verletzte Tiere zu erlegen, wenn dies zur Verhinderung von Seuchen oder aus Tierschutzgründen nötig ist. Gestützt auf Erfahrungen der Veterinärdienste ist die SAB der Auffassung, dass bei entsprechenden Umständen auch der präventive Abschuss gesunder Tiere möglich sein muss. Art. 8 ist entsprechend zu ergänzen.

Zusammenfassung

Die SAB begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung der Änderung des Jagdgesetzes insofern als sie eine stärkere Delegation der Kompetenzen an die Kantone vorsieht. Hingegen löst die Änderung des Jagdgesetzes die Grundproblematik der Grossraubtiere gar nicht. Nach wie vor steht für den Bundesrat das Ziel im Vordergrund, eine überlebensfähige Wolfspopulationen in der Schweiz zu fördern. Damit werden die Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft, dem Tourismus usw. auch in Zukunft weiter bestehen bleiben ebenso wie die damit einher gehende polemische Debatte in der Öffentlichkeit. Die SAB ist nach wie vor überzeugt, dass die Grossraubtiere mit den aktuellen Bewirtschaftungsformen in der Schweiz nicht kompatibel sind und dass der absolute Schutz dieser Grossraubtiere in der kleinräumigen Schweiz angesichts der grossen Populationen in Europa nicht gerechtfertigt ist. Die Schweiz soll deshalb die Motion Fournier umsetzen. Diese ist mit der vorliegenden Revision des Jagdgesetzes aus Sicht der SAB nicht erfüllt und kann nicht abgeschrieben werden. Nach wie vor unbefriedigend geregelt sind aus Sicht der SAB ferner die Thematiken um die Bären und Luchse.

Des Weiteren lehnt die SAB jegliche weitere Verschärfung von Schutzbestimmungen in bestehenden Schutzgebieten sowie die Ausscheidung neuer Schutzgebiete ab. Hinter

der Änderung des Begriffs Jagdbanngebiete steht mehr als eine rein kosmetische Namensänderung sondern ein weiterer Schritt zur Ausscheidung neuer Biodiversitäts-vorrangflächen. Die SAB lehnt diese Neudefinition der Jagdbanngebiete deshalb ab.

Mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin

Thomas Egger

Resumée

Globalement, le SAB approuve les modifications présentées dans la loi sur la chasse. Toutefois, ces propositions ne règlent pas la problématique des grands prédateurs. Car le Conseil fédéral maintient l'idée de préserver le développement de meutes de loups. Il en résultera forcément des conflits avec les milieux agricoles, touristiques, etc. D'autre part, l'exiguïté du territoire et l'accroissement démographique des loups ne justifient pas le statut de protection qui leur est réservé. Par conséquent, la Suisse doit appliquer la motion Fournier. Etant donné que ce n'est pas le cas, le SAB ne peut accepter cette révision.

D'autre part, le SAB rejette les mesures visant à renforcer les zones protégées, ainsi que la création de nouvelles aires protégées. La transformation de l'appellation « districts francs fédéraux » en « zones de tranquillité » est bien plus qu'une simple adaptation cosmétique. Cela constitue un pas supplémentaire en direction de la délimitation de nouvelles surfaces pour la biodiversité. Le SAB rejette donc cette nouvelle définition, contenue dans la loi sur la chasse.

Eisenegger Sara BAFU

Betreff:
Anlagen:

WG: Revision Jagdgesetz
image002.emz; SSZV_Stellungnahme Revision JSG.DOCX

Von: Lenz Bendicht [<mailto:b.lenz@fischer-ag.ch>]

Gesendet: Dienstag, 29. November 2016 08:31

An: Winter Claudine BAFU <Claudine.Winter@bafu.admin.ch>

Cc: Ryter Hans LBA <Hans.Ryter@vtg.admin.ch>; Marlies Schneider <Marlies.Schneider@caprovis.ch>

Betreff: Revision Jagdgesetz

Sehr geehrte Frau Winter

Anlässlich der letzten Vorstandssitzung vom 18.11.2016 hat der Vorstand der SBS Vereinigung Schweiz beschlossen, die vom Schweiz. Schafzuchtverband eingereichte Stellungnahme Revision JSG vollumfänglich zu unterstützen.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Bendicht Lenz
Sekretär



SBS Vereinigung / Association Suisse BNP



Änderung des Jagdgesetzes

Sehr geehrte Frau Winter

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne kommt der Schweizerische Schafzuchtverband (SSZV) der Aufforderung vom 24. August 2016 zur Stellungnahme der Revision des Jagdgesetzes (JGG) nach.

Grundsätzliche Erwägungen

Grundsätzlich begrüsst der SSZV eine Anpassung des JGG zur Regulierung konfliktträchtiger Wildtierarten. Leider werden die Bedürfnisse der Landwirtschaft in der vorliegenden Revision zu wenig berücksichtigt. Folgenden Tatsachen wird zu wenig Rechnung getragen.

Die Zunahme verschiedener geschützten und ungeschützten Wildtierarten haben in den letzten Jahren Probleme, Aufwände und Kosten in hohem Masse generiert. Das Wolfskonzept im Speziellen, stösst schon jetzt an seine Grenzen. Die Schutzkonzepte bringen gemäss unseren Erfahrungen keinen effektiven Schutz. Bestenfalls kann von Schadensminderung gesprochen werden.

Die Umsetzung der Schutz- Massnahmen generiert mehr Konflikte und Kosten, als der daraus resultierende Nutzen rechtfertigen würde. Diese Rechnung geht nicht auf und zieht eine latente psychische Belastung der Nutztierhalter nach sich.

Selbst die Tourismusbranche betrachtet die wachsende Präsenz der Herdenschutzhunde mit Unbehagen.

Unsere Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass der totale Schutz des Wolfes nach der Berner Konvention und der nun im Jagdgesetz vorgesehenen Massnahmen «der sanften Regulierung» keine nachhaltige Lösung, weder für die Nutztierhalter noch für die Biodiversität der Natur darstellt.

Die effektivste Lösung sehen wir weiterhin in der Umsetzung der vom Parlament beschlossenen Motion Fournier (10.3264) und in der anschliessenden Bejagbarkeit schadenstiftender Grossraubtiere, wie Wölfe, Luchs Bär und Goldschakal.

Aus Sicht der Landwirtschaft teilt der SSZV die Einschätzung des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) Die geplanten Anpassungen der folgenden Punkte sind positiv:

- Die Stärkung der Verantwortung und die Erweiterung der Kompetenzen der Kantone im Bereich der Regulierung von geschützten Tierarten.
- Die Verkürzungen der Schonzeiten von Wildschwein und Kormoran.
- Die Absicht die nicht einheimischen Arten konsequenter zu regulieren.
- Die Verbesserung des Tierschutzes bei der Jagd wird begrüsst.
- Die Vereinheitlichung der Anforderungen an die Jagdprüfungen wird zugestimmt.

Die folgenden Punkte der geplanten Anpassungen werden vom SSZV negativ beurteilt:

- Den Übergriffen von Grossraubtieren auf Heimweiden, Gehöften und den daraus resultierenden Konflikten wird ungenügend Rechnung getragen. Der Schutz des Eigentums ist nicht gewährleistet.
- Die Umbenennung der Jagdbanngebiete durch Wildtierschutzgebiete wird abgelehnt. Die Definitionsauslegungsmöglichkeiten des neuen Begriffes hat weitergehende Auswirkungen und Einschränkungen zur Folge. Inhaltlich würden die daraus resultierenden Konsequenzen weit über der Anwendung des Begriffes der heutigen Jagdbanngebiete gehen.
- So würde die Auslegung des neuen Begriffes «Wildtierschutzgebiet in der Jagdverordnung zu neuen Auflagen und Einschränkungen für Eigentümer und



Bewirtschafter führen, insbesondere für landwirtschaftliche und alpwirtschaftliche Nutzung.

- Die Einschränkung von *Abschüssen von kranken und verletzten Tieren auf die Verhinderung von Krankheiten und Seuchen sowie Gründen des Tierschutzes* erachtet der SSZV als Überreglementierung, die solche Abschüsse weitgehend verhindert. Zudem stellt es eine Einschränkung der Pächter/innen der Revierjagd dar.
- Die Gelegenheit dieser Revision des JSG muss neben dem Wolf, Luchs und Bär, auch für die Regulierung von weiteren Schadenstiftern wie Biber, Höckerschwan und Wildgänse genutzt werden. Entweder werden diese als jagdbar eingestuft oder sie werden zur Regulierung von geschützten Arten in Art. 7 aufgenommen.
- Der Ansiedlung vom Goldschakal zur Ausweitung seines Habitats in der Schweiz, soll im JSG entgegengewirkt werden.

Schweizerischer Schafzuchtverband

Niederönz, 12. November 2016

Alwin Meichtry
Präsident

Werner Wicki
Vizepräsident



Vorlage	Bemerkungen / Begründungen	Neue Fassung
<p>Ersatz eines Ausdrucks Im ganzen Erlass wird «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete» ersetzt</p>	<p>Die Umbenennung der Jagdbanngebiete durch Wildtierschutzgebiete wird abgelehnt. Die Definitionsauslegungsmöglichkeiten des neuen Begriffes hat weitgehendere Auswirkungen und Einschränkungen zur Folge. Inhaltlich würden die daraus resultierenden Konsequenzen weit über der Anwendung des Begriffes der heutigen Jagdbanngebiete gehen. So würde die Auslegung des neuen Begriffes «Wildtierschutzgebiet zu neuen Auflagen und Einschränkungen für Eigentümer und Bewirtschafter führen.</p>	<p>Jagdbanngebiete im ganzen Erlass stehen lassen.</p>
<p>Art. 3 Abs. 1 und 2 ¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sollen sichergestellt sein.</p>	<p>Der SSZV unterstützt diese Formulierung mit der Ergänzung, dass der/ die Wald-Besitzer/innen ein Mitspracherecht haben</p>	<p>¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung soll in Absprache und im Einverständnis der Besitzer/innen sichergestellt werden</p>
<p>² Sie legen das Jagdsystem und das Jagdgebiet fest und sorgen für eine wirkungsvolle Aufsicht. Sie erteilen die Jagdberechtigung aufgrund einer Jagdprüfung und weiteren Anforderungen nach Massgabe des kantonalen Rechts.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p>Art. 4 Kantonale Jagdprüfung ¹ Die Jagdberechtigung wird Bewerberinnen und Bewerbern erteilt, die eine kantonale Jagdprüfung bestanden haben. Die Jagdprüfung umfasst insbesondere die folgenden Prüfungsgebiete: a. Arten- und Lebensraumschutz;</p>	<p>Keine Bemerkungen Treffsicherheit und Tierschutz ist unabdingbar.</p>	



<p>b. Tierschutz; c. Umgang mit Waffen einschliesslich Treffsicherheitsnachweis. ² Die Prüfung in den Gebieten nach Absatz 1 ist durch die Kantone gegenseitig anzuerkennen. ³ Die Kantone können: a. ausländische Jagdprüfungen anerkennen, sofern die Bewerberinnen und Bewerber über gleichwertige Qualifikationen verfügen; b. Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen.</p>	<p>Eine einheitliche Jagdausbildung über alle Kantone ist anzustreben. Art.4 ³ ist zu streichen; Jagdhoheit der Kantone</p>	
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c, l, m, o, q, Abs. 2, 3 und 5 ¹ Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt: <i>b. Wildschwein</i> vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit. <i>c. Aufgehoben</i> <i>1. Birkhahn und Schneehuhn</i> vom 1. Dezember bis 15. Oktober <i>m. Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher</i> vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit. <i>o. Blässhuhn und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Wildgänsen, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten</i> vom 1. Februar bis 31. August</p>	<p>b. Diese Neuregelung wird begrüsst. c. Die Aufhebung wird unterstützt. l. keine Bemerkung m. der Überführung dieser Bestimmung aus der JSV in das JSG stimmen wir zu. o. Der Schutz der Wildgänse ist aufzuheben. Auch in der Schweiz gibt es bereits erste Meldungen von Schäden durch Wildgänse. Daher sind die Wildgänse hier als jagdbare Art aufzuführen und eine Schonzeit zu definieren.</p>	<p>o. <i>Blässhuhn, Wildgänse und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten</i> vom 1. Februar bis 31. August</p>



<p>q. <i>Kormoran</i> vom 1. März bis 31. August</p>	<p>q. Die Kormoranpopulation ist nicht weiter anwachsen zu lassen, damit die Schäden nicht noch weiter zunehmen.</p>	
<p>² <i>Aufgehoben</i></p>		
<p>³ Während des ganzen Jahres können reguliert werden: a. nicht einheimische Tierarten; b. verwilderte Haus- und Nutztiere.</p>	<p>Dieser erweiterten Definitionen stimmt der SSZV zu ergänzen: c. Goldschakal als nicht einheimische Tierart</p>	<p>³ Während des ganzen Jahres können reguliert werden: a. nicht einheimische Tierarten; b. verwilderte Haus- und Nutztiere. c. Goldschakal</p>
<p>⁵ Sie können nach Anhören des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.</p>	<p>Der Stärkung der Verantwortung für die Kantone stimmt der SSZV zu. Zum Schutz der Artenvielfalt gehören auch die seltenen Nutzierrassen der Schweiz.</p>	
<p>Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3 Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten ² Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für: a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder b. die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann.</p>	<p>Der Bestimmung stimmt der SSZV grundsätzlich zu, wobei keine quantitativen Anforderungen an die Schäden zu stellen sind. Die in den Erläuterungen dargestellten Einschränkungen für die Regulierung werden abgelehnt. So wird eine notwendige Regulierung der Problemarten verunmöglicht. a. Der Schutz der Lebensräume und die Erhaltung der Artenvielfalt, namentlich Wildtiere und der seltenen Nutzierrassen der Schweiz ist Rechnung zu tragen. b. Wenn man von zumutbaren Schutzmassnahmen spricht, muss dieser Effizient sein. Nur Schadensminderung ist kein Schutz.</p>	<p>Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population und auch die Artenvielfalt der Nutztier der Schweiz nicht gefährden und müssen erforderlich sein für: a. Den Schutz der Lebensräume und die Erhaltung der Artenvielfalt, namentlich Wildtiere und der seltenen Nutzierrassen der Schweiz. b. Verhütung von Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen und Nutztieren in Gehöften und Dörfern</p>



<p>³ Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden:</p> <p>a. Steinbock vom 15. August bis 30. November</p> <p>b. Wolf vom 3. Januar bis 31. März</p>	<p>Den vorgesehenen Regulierungszeiträumen für Steinbock und Wolf stimmt der SSZV zu. Wir beantragen zudem, dass auch der Höckerschwan, die Wildgänse (sofern sie nicht als jagdbar eingestuft werden) Luchs und Biber hier zur Regulierung vorgesehen werden, weil diese Arten entweder schon Schäden anrichten oder in absehbarer Zeit Schäden anrichten werden.</p>	<p>...</p> <p>c. Höckerschwan vom ...</p> <p>d. Wildgänse vom ...</p> <p>e. Luchs vom ...</p> <p>f. Biber vom ...</p>
<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächter-innen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.</p>	<p>Die Einschränkung bezüglich der Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen erachtet der SBV als praktisch nicht umsetzbar. Unter der Prämisse der Seuchenprävention und der Verhinderung der Ausbreitung von Seuchen muss in Zukunft unbedingt auch der Abschuss von gesunden Tieren in Betracht gezogen werden.</p>	<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächter-innen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.</p>
<p>Art. 9 Abs. 1 Bst. c ^{bis} 1 Eine Bewilligung des Bundes braucht, wer bis Tiere geschützter Arten fangen, markieren, beproben oder zu wissenschaftlichen Zwecken töten will.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>Art. 12 Abs. 2 und 4 ² Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine konkrete Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.</p>	<p>Dieser Bestimmung wird zugestimmt.</p>	
<p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Keine Bemerkung</p>	



<p>Art. 14 Abs. 4 ⁴ Der Bund führt die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement. Er kann die Öffentlichkeit informieren und kann Forschungsstätten und andere Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche der Bildung, Forschung und Beratung dienen, Forschungsaufträge geben.</p>	<p>Diese Formulierung ist nicht präzise. Informationen aus der Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und die Dokumentationen für die Öffentlichkeit, sollen sachlich mit Kostenfolge mit Praxisbezug und nicht nur Theorien beinhalten</p>	<p>Der Bund führt die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement. Er informiert die Öffentlichkeit und kann Forschungsstätten, welche der Bildung, Forschung und Beratung dienen, nur Forschungsaufträge geben, welche gesamtschweizerisch nachweislich von Bedeutung sind.</p>
<p>Art. 20 Abs. 2 ² Der Entzug gilt für die ganze Schweiz und kann nicht bedingt aufgeschoben werden.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>Art. 24 Abs. 2-4 ² Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das BAFU und die übrigen betroffenen Bundesstellen wirken nach den Artikeln 62a und 626 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 beim Vollzug mit.</p>	<p>Wir können dieser Formulierung nur zustimmen, wenn sich daraus keine Besserstellung des Jagdgesetzes ergibt. Die verschiedenen Bundesgesetze müssen gleichrangig sein. Beim Vollzug ist den betroffenen Kantonen ein Mitspracherecht einzuräumen</p>	<p>Art. 24 Abs. 2-4 ² Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das BAFU und die übrigen betroffenen Bundesstellen und Kantone wirken nach den Artikeln 62a und 626 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 beim Vollzug mit.</p>
<p>³ Eignet sich das Verfahren nach Absatz 2 für bestimmte Aufgaben nicht, so regelt der Bundesrat den Vollzug durch die betroffenen Bundesstellen.</p>	<p>Mit Rücksprache der betroffenen Kantone</p>	
<p>⁴ Die Vollzugsbehörden des Bundes berücksichtigen die Massnahmen der Kantone, die gestützt auf dieses Gesetz getroffen werden.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	

Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Nutztierhaltung und dem landwirtschaftlichen Gewerbe sind die Kompetenzen der Kantone zu stärken.

Die Regulierung von geschützten Arten muss mit dieser Revision erleichtert werden.

Die Bestimmungen des Jagdgesetzes werden in den Erläuterungen in unverhältnismässiger Weise eingeschränkt. Im Weiteren sollen in der folgenden Jagd-Verordnung keine weiteren Bedingungen und Ausnahmen definiert werden, welche die Regulierung schadenstiftender Wildtiere einschränken.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
Schweizerischer Schafzuchtverband

Alwin Meichtry
Präsident

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie
et de la communication DETEC
Kochergasse 6
3003 Berne

Par e-mail à : claudine.winter@bafu.admin.ch

Berne, le 30 novembre 2016 usam-No/nf

Réponse à la consultation

Modification de la loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages

Mesdames, Messieurs,

Numéro 1 des PME helvétiques, l'Union suisse des arts et métiers usam représente 250 associations et quelque 300 000 entreprises. En tant que plus grande organisation faïtière de l'économie suisse, nous nous engageons sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

L'Union suisse des arts et métiers usam accepte le projet de modification de la loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages qui vise à mettre en œuvre les interventions parlementaires Engler (14.3151), et Landolt (14.3830) adoptées par les Chambres.

Compte tenu du fait que la présence de certains prédateurs a une influence directe sur certaines PME, l'usam soutient la mise en œuvre de la motion Fournier (10.3264) qui demande la possibilité aux Etats signataires de la Convention de Berne de formuler des réserves sur la protection du loup, après signature. La demande de modification de l'art. 22 de la Convention de Berne ayant été rejetée en 2012 par le Conseil de l'Europe, l'usam salue la solution proposée dans ce projet. C'est-à-dire de transposer la rétrogradation du statut de protection du loup demandée, par la mise en œuvre de la motion Engler. La volonté d'assouplissement de la régulation des populations de certaines espèces protégées sur laquelle se centre ce projet est donc saluée.

La volonté de clarification et de simplification demandée par le remplacement de l'expression « districts francs » par « zones de protection de la faune sauvage » est également acceptée. Il est néanmoins primordial pour le maintien des places de travail, de la diversité de l'offre touristique et donc pour l'économie dans son ensemble, que les domaines jusqu'ici accessibles aux acteurs et consommateurs de sports de montagnes le restent. Des zones prioritaires de protection doivent donc être définies. Une augmentation de ces zones n'est pas nécessaire. Les zones de tranquillité, aussi bien cantonales que communales, sont déjà strictement réglementées en ce qui concerne aussi bien les loisirs que la protection de la faune. L'usam se prononce donc clairement pour la protection des paysages, de la faune et de la flore, mais contre toute nouvelle restriction d'accès aux espaces naturels. Il s'agit de procéder à une nécessaire pesée des intérêts.

L'union suisse des arts et métiers usam se prononce en faveur du fédéralisme et salue donc l'augmentation des compétences et des responsabilités octroyées aux cantons en matière de gestion des espèces. La charge administrative que demande les adaptations du droit cantonal doit cependant être réduite au minimum.

En ce qui concerne la mise en œuvre du postulat Landolt (14.3818) sur l'instauration d'un permis de chasse fédéral, l'usam refuse l'idée de reconnaissance intercantonale de l'examen d'aptitude et se prononce fermement contre la mise en place d'un système centralisé. Le formation cynégétique relève de la compétence cantonale. Les cantons doivent pouvoir adapter leurs supports didactiques aux spécificités cantonales.

En tant qu'organisation faîtière des PME nous soutenons la prise de position de l'Association Suisse des Guides de Montagne ainsi que celle de la Chambre vaudoise des arts et métiers CVAM.

Nous vous remercions par avance pour la prise en considération de nos arguments dans votre processus décisionnel et restons à votre disposition pour tout complément d'information ou pour un entretien.

Meilleures salutations,

Union suisse des arts et métiers usam



Hans-Ulrich Bigler
Directeur, conseiller national



Hélène Noirjean
Responsable du dossier

Annexes

- Prise de position de la Chambre vaudoise des arts et métiers CVAM
- Prise de position de l'Association Suisse des Guides de Montagne

Madame
Hélène Noirjean
Union suisse des arts et métiers USAM
Schwarztorstrasse 26 / case postale
3001 Berne

Paudex, le 21 novembre 2016
PGB

Procédure de consultation : révision de la loi fédérale sur la chasse

Madame,

Nous vous remercions d'avoir sollicité notre avis sur le projet de révision mentionné en titre. Après l'avoir examiné et après avoir pris connaissance de l'avis d'autres organisations, nous souhaitons prendre position comme suit.

Nous n'avons pas qualité pour nous prononcer sur le détail des diverses dispositions du projet. En revanche, nous pouvons apprécier l'orientation générale du texte mis en consultation, dans l'optique que nous avons toujours défendue et qui consiste à affirmer la place primordiale de l'homme dans la nature. Nous relevons en outre que la présence de certains prédateurs a une incidence sur certaines activités économiques telles que l'élevage. Enfin, nous jugeons également le projet sous l'angle du fédéralisme et du respect des compétences cantonales.

En ce sens, nous approuvons pleinement la volonté d'accorder aux cantons une plus large autonomie dans la régulation des grands prédateurs et des espèces animales protégées. Les autorités cantonales sont les mieux à mêmes de prendre des décisions adaptées aux circonstances particulières et aux conditions de la faune locale.

Quant à l'objectif de mieux définir les exigences relatives à l'examen de chasse, nous ne nous y opposons pas dans la mesure où les propositions contenues dans le projet semblent raisonnables et où la compétence de la Confédération dans ce domaine est fixée à l'article 79 Cst. Il nous semble toutefois important de souligner que cela ne doit pas constituer un premier pas vers une uniformisation fédérale de l'examen de chasse. Certains cantons souhaitent en effet définir librement quelques matières particulières de cet examen et il n'y a aucune raison de leur contester ce droit.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions d'agrèer, Madame, nos salutations les meilleures.

Chambre vaudoise des arts et métiers



Pierre-Gabriel Bieri



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Claudine Winter
Per E-Mail: claudine.winter@bafu.admin.ch

Bern, 2. November 2016

Änderung des Jagdgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir vertreten als Berufsorganisation der Bergführer mit eidgenössischem Fachausweis neben den rund 1'500 Bergführerinnen und Bergführer auch Kletterlehrer und Wanderleiter sowie Bergsportschulen und Bergführerbüros.

Wir beschränken uns nachfolgend auf Bemerkungen zur Umsetzung der Motion Landolt (14.3830) über die Umbenennung der eidgenössischen Jagdbanngebiete in Wildtierschutzgebiete. Von der Umsetzung der übrigen parlamentarischen Vorstösse zu den Themenbereichen Wolf, eidgenössische Jagdberechtigung sowie jagdbare Arten und Schonzeiten sind wir nicht direkt betroffen.

1 Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen grundsätzlich die Umbenennung der eidgenössischen Jagdbanngebiete (EJ) in Wildtierschutzgebiete. Diese Bezeichnung entspricht den bereits seit mehreren Jahren geltenden Regelungen in diesen Gebieten. Wir sind aber der Meinung, dass die Gelegenheit der Änderung des Jagdgesetzes genutzt werden soll, um die heutigen, zu pauschalen Einschränkungen für die menschliche Nutzung der Gebiete durch differenzierte Schutzregelungen zu ersetzen. Dabei sind wir uns bewusst, dass dies teilweise erst mit der im erläuternden Bericht (S. 8) in Aussicht gestellten Änderung der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ; SR 922.31) umgesetzt werden kann. Trotzdem platzieren wir bereits an dieser Stelle unsere Anliegen.

Viele klassische Skitouren-, Kletter- und Hochtourengebiete befinden sich innerhalb von EJ, oder neu innerhalb von Wildtierschutzgebieten. Der Schweizer Bergführerverband SBV akzeptiert und schätzt diese Fauna-Vorranggebiete. Es freut uns denn auch, dass seit den 1980er Jahren die Verbreitung und die Bestandsgrößen vieler geschützter Arten zugenommen haben (Erläuternder Bericht, S. 2). Der SBV steht aber für ein Nebeneinander von wirkungsvollem Schutz und naturverträglicher Nutzung ein. Dabei ist der Bergsport als ein wichtiger Teil des sanften naturnahen Tourismus im Alpenraum ausreichend zu würdigen.

Für den Bergsportler sind die heutigen EJ wegen ihrer Abgelegenheit und Wildheit enorm wichtig. Viele klassische Skitouren- und Hochtouren Gipfel wie Piz Bernina (GR), Les Diablerets (VD/VS) oder Campo Tencia (TI) befinden sich in solchen Gebieten. Die Bergführer sind bei ihrer Arbeit darauf angewiesen, diese Gebiete zumindest so wie bisher nutzen zu können.

1.1 Undifferenzierte Ausdehnung des Wildtierschutzes in der Vergangenheit

Wie im erläuternden Bericht dargestellt, wurden die EJ im 19. Jahrhundert zum Schutz der damals fast ausgerotteten Wildhuftiere geschaffen und hatten wesentlichen Anteil daran, dass sich die Bestände erholen konnten. Mit der im Jahr 1991 eingeführten Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete wurden auch seltene und bedrohte Säugetiere und Vögel ins Zentrum gerückt, und die Zielsetzung erweiterte sich vom Jagdverbot hin zum Lebensraumschutz. Wir sind dezidiert der Meinung, dass bei der Erweiterung der Bestimmungen für die Freizeitnutzung (Art. 5 VEJ) der landschaftlichen Vielfalt der EJ nicht genügend Rechnung getragen wurde. So muss man sich seither an einzelne erlaubte Routen halten, unabhängig davon, ob es in den jeweiligen Teilbereichen auch wirklich Konflikte mit Wildtierpopulationen gibt. Das ist insbesondere bei Gletschergebieten oder Gebieten deutlich oberhalb der Waldgrenze nur schwer nachvollziehbar.

Seit der Revision der VEJ im Jahr 2012 gelten zudem nur noch die auf den Skitourenkarten eingezeichneten Routen als erlaubt. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden aber nur die gängigsten Skitourenrouten in die Karten eingetragen. Viele weitere in den Skitourenführern des SAC publizierte Routen oder auch unpublizierte Routen, finden sich in den Skitourenkarten nicht. Die Karten entsprechen demzufolge nur teilweise der langjährigen Tradition. Die Einschränkung der zulässigen Routen auf diejenigen, die in den Skitourenkarten eingetragen sind, führte auf einen Schlag zu einer massiven und damit unverhältnismässigen Einschränkung des Bergsports. In einzelnen Bergtälern dürfen heute nur noch rund die Hälfte der traditionellen Touren gemacht werden. Davon sind insbesondere die Bergführer betroffen. Es wird von ihnen geradezu erwartet, dass sie nicht nur auf einzelnen, sogenannten Modetouren unterwegs sind, sondern ihren Gästen auch exklusivere Touren anbieten können.

1.2 Anpassung der Regeln an das Gelände sowie die Bedürfnisse des Wildtierschutzes und des Bergsports

Zur Lösung der in Ziffer 1.1 beschriebenen Problematik, stellen wir für die aktuelle Änderung des Jagdgesetzes und die folgende Änderung der VEJ folgende Anträge:

- Im erläuternden Bericht suchen wir vergeblich nach einer Überprüfung der bestehenden Perimeter von EJ und der darin geltenden Regeln. Das ist unserer Ansicht nach aber zwingend erforderlich, insbesondere in hohen Lagen. Anstelle der heutigen pauschalen Regeln für die Freizeitnutzung auf der gesamten Fläche der EJ sollen Teilflächen der Wildtierschutzgebiete definiert werden, wo ein Schutz besonders notwendig ist und wo man auf den erlaubten Routen bleiben muss. Auf der übrigen Fläche soll das Trichterprinzip umgesetzt werden, wonach unterhalb der Waldgrenze der Bewegungsspielraum einzuschränken ist. Dies würde die Schutzwirkung und die Akzeptanz unter den Bergsportlern fördern.
- Routen, die seit Jahrzehnten begangen werden und von zentraler Bedeutung für den Bergsport sind, müssen weiterhin frei begehbar sein. Grundsätzlich sollten nicht nur die in den Skitourenkarten eingezeichneten Routen erlaubt sein, sondern auch die meisten in den SAC-Skitourenführern aufgeführten Routen. Ein Verzicht auf Routen ist durch Kooperation zwischen den Behörden und den Bergsportverbänden festzulegen.
- Bezüglich Gesamtfläche der EJ soll entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht (S. 10) qualitativ – nicht quantitativ – gehandelt werden. Das Ziel muss ein effektiver Wildtierschutz und nicht eine möglichst grosse Fläche mit Zugangsbeschränkungen sein. Eine Aufhebung von Gebieten ohne Schutzwirkung, führt auch ohne Kompensation insgesamt nicht zu einer Minderung der Schutzqualität. Bei Gebietsänderungen sind Rechtsmittelmöglichkeiten für die Direktbetroffenen zu schaffen. Neue Gebiete sind aus Sicht des SBV nicht notwendig. Für die Lenkung der Freizeitnutzung und für den Wildschutz besteht mit den kantonalen und kommunalen Wildruhezonen bereits ein bewährtes Instrument.



Schweizerischer Fischerei-Verband SFV
Fédération Suisse de Pêche FSP
Federaziun Svizra da Pestga
Federazione Svizzera di Pesca

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften
Sektion Wildtiere und Waldbiodiversität
Worbentalstrasse 68
3063 Ittigen

Bern, 30. November 2016

Sehr geehrte Frau Winter

Mit Schreiben vom 24. August 2016 hat der Bundesrat uns eingeladen, zur Änderung des Jagdgesetzes (JSV) Stellung zu nehmen.

Der Schweizerische Fischerei-Verband dankt für die Einladung. Soweit es uns möglich ist, beurteilen wir den Grossteil der Anpassungen als sinnvoll und haben nichts einzuwenden.

Die Übernahme der in der JSV geänderten bzw. neu eingeführten Schonzeiten und Schutzbestimmungen in das Gesetz können wir unterstützen.

Fraglich erscheint uns hingegen die Streichung des Haubentauchers als jagdbare Art (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe o). Nicht nachvollziehbar ist die Begründung dafür, nämlich weil immer weniger Jagdberechtigte an deren Jagd interessiert sind. Was zählen muss, ist die von Ihnen angeführte Feststellung, dass die Bestände seit den 1960er-Jahren stetig angestiegen sind und das Areal ausgeweitet haben. Daraus leiten wir hingegen ab, dass die Streichung nicht gerechtfertigt ist.

Im Weiteren vermissen wir in der Vorlage wesentliche Anpassungen zu **Gänsesäger und Graureiher**:

Die Bestände der Gänsesäger haben im Alpenraum und in der Schweiz in den vergangenen Jahrzehnten deutlich zugenommen. Unabhängig davon, ob man tatsächlich von einer genetisch eigenständigen Alpenraumpopulation ausgehen kann (was namhafte Experten bestreiten) ist der Bestand aktuell nicht mehr gefährdet und Massnahmen zum Schutz der Fischbestände wären dringend notwendig.

Verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen zeigen klar auf, dass die Gänsesägerprädation einen wesentlichen Faktor bei der Bedrohung gefährdeter und z.T. sogar geschützter Fischarten darstellt. Es muss deshalb lokal eine Regulierung der Bestände ermöglicht werden.

Die gleiche Aussage hat für den Graureiher Gültigkeit. Auch deren Bestände haben in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Insbesondere die milden Winter haben zu einer deutlichen Reduktion der bedeutsamen Wintermortalitäten geführt. Der Bestand kann in der Schweiz heute nicht mehr als gefährdet eingestuft werden. Auch hier muss deshalb lokal eine Regulierung der Bestände möglich sein.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnissnahme und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen

Philipp Sicher
Geschäftsführer SFV



Per Email an:

claudine.winter@bafu.admin.ch

Per Email als Kopie an:

reinhard.schnidrig@bafu.admin.ch

matthias.stremLOW @bafu.admin.ch

hans.romang@bafu.admin.ch

Bern, 29. November 2016

Änderung des Jagdgesetzes (JSG) Stellungnahme des Schweizer Alpen-Club SAC

Sehr geehrte Mitglieder des Bundesrates

Sehr geehrte Frau Winter

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Alpen-Club SAC bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir schätzen es sehr, dass wir über die offizielle Adressatenliste direkt angeschrieben wurden.

1 Allgemeine Bemerkungen

Der SAC ist zunehmend mit der Jagdgesetzgebung konfrontiert, weil seine Aktivitäten zunehmend über Wildruhezonen und Jagdbanngebiete reglementiert / eingeschränkt werden.

In den letzten 15 Jahren hat der SAC seine Verantwortung für rücksichtsvollen Bergsport mit diversen Projekten unter Beweis gestellt. Er hat sich davon auch erhofft, Partner der Behörden zu werden, um sich frühzeitig einbringen zu können, wenn neue Einschränkungen geplant sind. Der SAC wünscht sich, dass Bergsportler in grösstmöglicher Selbstverantwortung unterwegs sein können. Er ist aber auch offen für nachvollziehbare, differenzierte, verhältnismässige Regelungen. Aufgrund unserer langjährigen Erfahrung im Thema Natursport-Naturschutz glauben wir einschätzen können, welche Regelungen bei Bergsportlern und der Öffentlichkeit auf Akzeptanz und Wertschätzung stossen.

Was Wintersport in Jagdbanngebieten betrifft, vermisst der SAC solche differenzierten Regelungen. Seit Jahren setzt sich der SAC dafür ein, dass man in diesen Gebieten genauer definiert, wo Schutz nötig und sinnvoll ist – statt im Giesskannenprinzip auf grossen Flächen Routengebote einzufordern.

Im Zusammenhang mit der geplanten Umbenennung der Jagdbanngebiete in Wildtierschutzgebiete fordert der SAC, dass damit keine Ausweitung der Schutzbestimmungen für Bergsport und andere Natursportarten einhergehen darf. Diese Haltung liegt einerseits in den gemachten Erfahrungen bzgl. Wintersport begründet. Andererseits ist das Konfliktpotenzial zwischen sanften Freizeitaktivitäten und Wildtierschutz in anderen Jahreszeiten viel tiefer (vgl. Kap. 2).

Im Zusammenhang mit Wildtierschutz ist es uns ein grosses Anliegen hervorzuheben, dass die hohen Schalenwildbestände heute **in weiten Teilen der Schweizer Wälder die Waldverjüngung und Wald-biodiversität unter Druck setzen** (Kupferschmid et al. 2015)¹. Genauso wie Wildtiere gehören auch die verschiedenen Baumarten und die gesamte Waldflora zur Biodiversität. Mit Fokus auf diese Thematik äussert sich der SAC neben der geplanten Umbenennung der Jagdbannggebiete in Wildtierschutzgebiete auch zu weiteren Artikeln des Jagdgesetzes (vgl. Kap.4).

Die Jagdbannggebiete sind mit ihren 3.65% der Landesfläche (ca. 6% des Alpenraumes) sehr bedeutend zur Erreichung der 17% Landesfläche, auf welchen die Schweiz gemäss **Biodiversitätsstrategie** Massnahmen zugunsten der Biodiversität unternehmen will. Gerade in diesen Gebieten sind oft besonders hohe Schalenwildbestände vorhanden, mit entsprechenden Auswirkungen (vgl. oben). Wer Waldbiodiversität umfassend versteht, muss sich die Frage stellen, ob der Schutz der hohen Schalenwildbestände wirklich zielführend ist, wenn diese Gebiete *biodiversitätswirksam* sein sollen.

2 Detailbemerkungen und Anträge: Umbenennung Jagdbannggebiete in Wildtierschutzgebiete

Die meisten Jagdbannggebiete sind wilde, abgelegene, kaum erschlossene, hochalpine Naturräume. Oft liegen sie in den wertvollsten Schweizer Landschaften gemäss BLN-Inventar ([Karte](#)). Der SAC akzeptiert und schätzt die Jagdbannggebiete. Er steht aber auch für ein Nebeneinander von wirkungsvollem Schutz und naturverträglicher Nutzung ein. **Die Jagdbannggebiete ermöglichen intensive Naturerlebnisse. Diese will der SAC im Sinne der Nachhaltigkeit auch für kommende Generationen bewahren.** Der SAC möchte die Natur schützen, diese aber – rücksichtsvoll – auch möglichst hautnah erleben dürfen.

Historisch verdanken wir den Jagdbannggebieten viel. Sie trugen dazu bei, dass sich die fast ausgerotteten Schalenwildbestände wieder erholten konnten. Mit der neuen Jagdbannggebietsverordnung (VEJ) wurde 1991 die Zielsetzung vom Jagdverbot hin zum Lebensraumschutz erweitert. Damit wurden auch die allgemeinen Bestimmungen (Art. 5 VEJ) auf die Freizeitnutzung erweitert, wobei für den SAC vor allem das Wintersportverbot „ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen“ bedeutend ist.

Leider wurde damals der grossen landschaftlichen und topographischen Vielfalt der Jagdbannggebiete nicht Rechnung getragen. Theoretisch hätte man sich seit 1991 beim Wintersport pauschal an bezeichnete Routen (welche jedoch nicht näher definiert waren) halten müssen, obschon deutlich über der Waldgrenze (die Jagdbannggebiete reichen bis auf 4'049 m.ü.M.) kaum Konflikte zu erwarten sind.

De facto wurden auf den swisstopo Skitourenkarten (auf welchen eine Auswahl der SAC-Skitourenrouten abgebildet wird) aber noch bis vor 10 Jahren meist nicht die vollständigen Perimeter der Jagdbannggebiete eingetragen, sondern die wichtigsten zu schützenden (und nicht zu betretenden) Lebensräume. Dies macht auch Sinn, denn die Jagdbannggebiete hatten ursprünglich ja einen anderen Zweck (Jagd bannen) und grosse Teile sind für den Wildtierschutz im Winter kaum relevant. **Diese differenzierten, bei Bergsportlern gut akzeptierten Regelungen wurden in den vergangenen 10 Jahren nun ersetzt durch grossflächige Routengebote (vgl. Abbildung 1).** Weil seit der Revision VEJ 2012 nur noch jene Routen erlaubt sind, welche auf den Skitourenkarten bezeichnet sind, sind innert kürzester Zeit ganz viele auch wenig begangene Routen illegal geworden, obschon sie für die Natur kein Problem darstellen.

¹ Weitere Folgen von hohen Wilddichten sind z.B. die hohe Anzahl Strassenunfälle mit Wildtieren oder Krankheiten wie Rindertuberkulose oder Gamsblindheit.

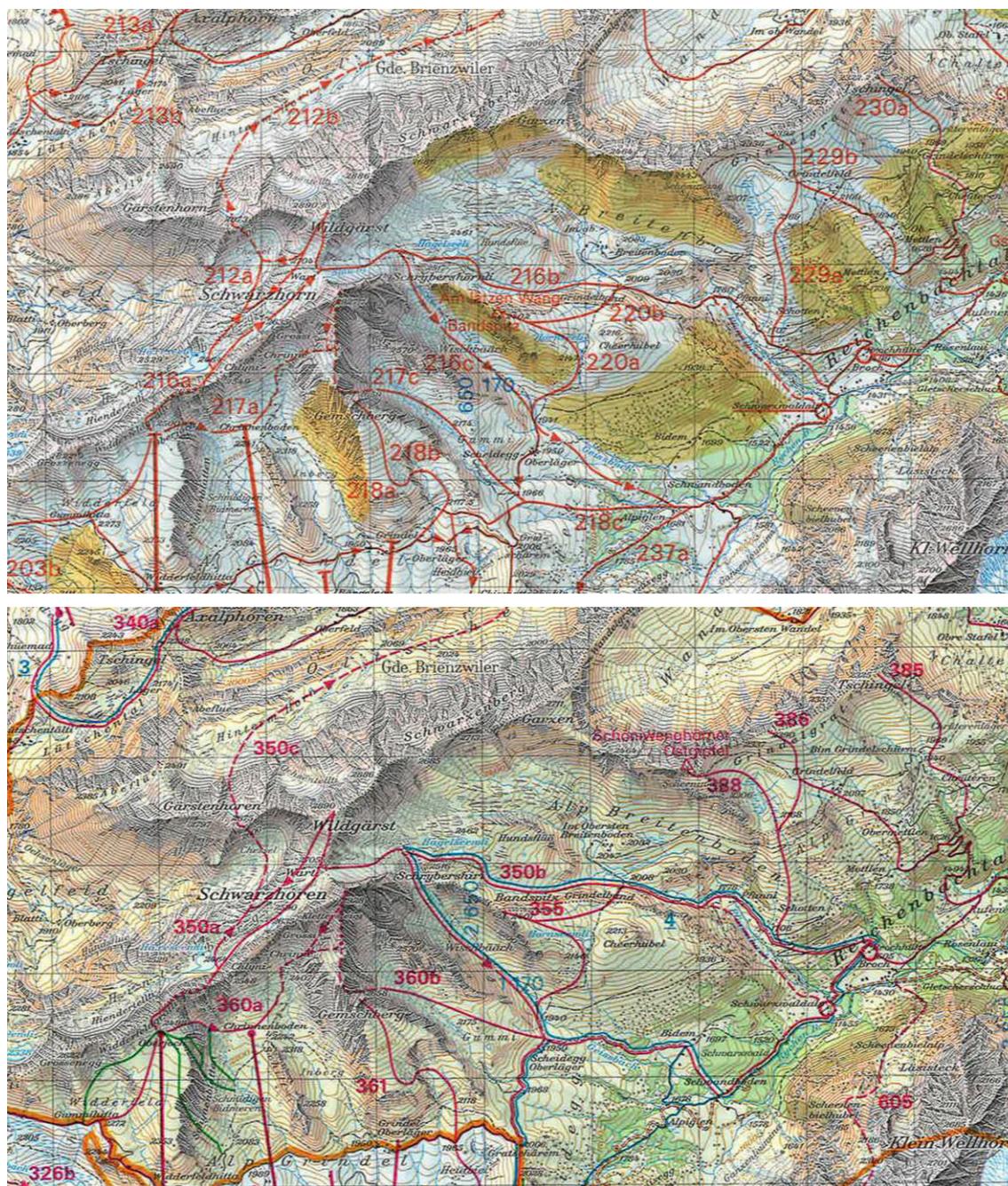


Abbildung 1. Ausschnitt aus der Skitourenkarte 254S Interlaken im Bereich Jagdbanngebiet Schwarzhorn. 2004 (oben) wurden die wichtigsten Lebensräume dargestellt (differenzierte Betretungsverbote), 2015 (unten) die gesamte Fläche des Jagdbanngebietes (grossflächige, pauschale Routengebote).

Dies ist der Wertschätzung und Akzeptanz in der Bevölkerung – auch für Naturschutzanliegen im Allgemeinen! – nicht zuträglich. Und ist daher unbedingt wieder zu korrigieren. Seit Jahren setzt sich der SAC für differenziertere Lösungen und verbesserte Berücksichtigung der Interessen einer sanften Nutzung ein, auch mit dieser Stellungnahme und hinsichtlich der Revision der VEJ (Kap. 2.3).

Nun sollen die Jagdbanngebiete in Wildtierschutzgebiete umbenannt werden. Das wichtigste Anliegen des SAC in diesem Zusammenhang ist die Klarstellung, dass mit der Umbenennung

keine Ausweitung der Schutzbestimmungen für Bergsport und andere Natursportarten einhergehen darf. Diese Forderung lässt sich auch inhaltlich gut begründen (vgl. Kap. 2.1).

Die 2013 erfolgte Verlegung des eidgenössischen Jagdbanngiets Hutstock in der Innerschweiz soll keine Schule machen. **Daher sind die Passi zur Neuausscheidung, Aufhebung und Anpassung von Banngiebieten anzupassen (vgl. Kap. 2.2).**

2.1 Ersatz eines Ausdrucks – „Jagdbanngiebiete / Wildtierschutzgebiete“

Die Umbenennung darf nicht zu einer Ausweitung von Schutzbestimmungen für Bergsport und andere Natursportarten führen. Gewisse Signale lassen dies jedoch befürchten. Sollten sie sich bewahrheiten, ist der SAC gegen die Umbenennung.

Im Gegensatz zum Wintersport ist man beim Wandern und Bergsteigen zu Fuss und damit eher langsam unterwegs. Die meisten Personen bleiben vorwiegend auf vorhandenen Wegen und den populärsten Routen, und sind damit linienförmig unterwegs. Diese Wege und Routen fungieren schon heute als Lenkungsmassnahmen und wirken sehr kanalisierend. Daneben soll man sich von diesen Wegen – wenn man die Mühen auf sich nehmen will – auch entfernen dürfen. **Das „Recht, sich zu verirren“, soll im Sommer auch in den künftigen Wildtierschutzgebieten weiterhin bestehen bleiben.** Im Gegensatz zum Winter ist für Wildtiere im Sommer genügend Nahrung vorhanden, die Witterungsverhältnisse sind weniger prekär, ihre Einstandsgebiete grösser und die Orientierung einfacher. Allfällig auftretende kleinräumige Konflikte können die Kantone ohnehin bereits heute als allgemeine Aufgabe des Jagdrechts angehen. **Eine Ausweitung der Schutzbestimmungen z.B. auf Sommerbergssport ist inhaltlich nicht nötig.**

Der SAC begrüsst es, dass der Ständerat an seiner Sitzung vom 3.12.2015 (> [Ratsprotokoll](#)) eindeutig klargestellt hat, dass es nur um eine sprachliche Umbenennung geht und z.B. kein Weggebot für sanften Sommerbergssport vorgesehen ist. Bundesrätin Doris Leuthard hat dies den Ständeräten Bischofberger, Graber und Hösli zugesichert, als sie Bedenken äusserten.

Diese Zusicherung war essentiell für die Zustimmung im Ständerat. **Es ist daher wichtig und legitim, dass dies im Gesetzesentwurf, im erläuternden Bericht und in der im Anschluss an die Vernehmlassung folgenden Botschaft des Bundesrates ebenfalls klar gesagt wird, um Missverständnisse zu vermeiden.** Der aktuelle erläuternde Bericht ist unseres Erachtens zu wenig klar in dieser Hinsicht.

Antrag: der Gesetzesentwurf soll wie folgt ergänzt werden (**fett**):

Seite 1, Ersatz eines Ausdrucks: „Im ganzen Erlass wird «Jagdbanngiebiete» durch « Wildtierschutzgebiete» ersetzt, **ohne dass dadurch die heute vorhandenen Schutzbestimmungen für Bergsport und andere Natursportarten ausgeweitet werden**“.

Antrag: der erläuternde Bericht soll wie folgt ergänzt bzw. korrigiert werden (**fett** bzw. ~~durchgestrichen~~):

Kap. 1.1, S. 3, Abs. 1: „Die Motion Landolt (14.3830) fordert folgerichtig die Umbenennung des Begriffs „eidgenössische Jagdbanngebiete“ in „eidgenössische Wildtierschutzgebiete“, **ohne dass dadurch die heute vorhandenen Schutzbestimmungen für Bergsport und andere Natursportarten ausgeweitet werden.**

Kap. 1.1.3, S. 4: „ Der Begriff „Wildtierschutzgebiet“ trägt der heutigen Funktion dieser Gebiete deutlich besser Rechnung und soll daher ~~durch den Begriff „Jagdbanngebiete“ im Jagdgesetz und den Verordnungen dazu ersetzt werden~~ **ersetzen, ohne dass dadurch die heute vorhandenen Schutzbestimmungen für Bergsport und andere Natursportarten ausgeweitet werden.**

Kap. 2, S. 10, Abs. 2: Dem Wandel vom alleinigen Schutz vor jagdlichen Eingriffen hin zum Schutz vor weiteren Störungen und Eingriffen soll durch die Änderung des nicht mehr zeitgemässen Begriffs „Jagdbanngebiete“ besser Rechnung getragen werden. Den Namenswechsel in den Ausführungsbestimmungen aufzunehmen ~~und zu präzisieren~~, macht nach der Revision des JSG eine Revision der VEJ notwendig. **Dabei sollen die heute vorhandenen Schutzbestimmungen für Bergsport und andere Natursportarten gemäss Art. 5 VEJ explizit nicht ausgeweitet werden.** Das Ziel soll sein, das Potenzial der Wildtierschutzgebiete für den Erhalt und die Förderung von national prioritären Arten und Lebensräumen **besser** zu nutzen und damit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz zu leisten.

Eine Ausweitung von Schutzbestimmungen für Bergsport und andere Natursportarten darf auch nicht über die Hintertür erfolgen, indem z.B. Wandern und Bergsteigen im Rahmen von Nutzungsplanungen oder Managementplänen innerhalb von Jagdbanngebieten geregelt werden.

Nutzungsplanungen für die einzelnen Jagdbanngebiete werden aktuell aber mittels Programmvereinbarungen konkret gefördert (> BAFU, 2015: [Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich](#), Teil 10: Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich eidgenössische Wildtierschutzgebiete). Dies mit dem Ziel, „eine Anpassung der touristischen und landwirtschaftlichen Nutzung... zu bewirken“. **Ist dies nicht ein Freipass für neue Schutzbestimmungen, wie sie gemäss Art. 5 VEJ aktuell nicht vorgesehen und gemäss Beratung im Ständerat nicht erwünscht sind?**

2.2 Artikel 11 Abs. 2 und 3 (Ausscheidung, Aufhebung, Ersatz)

Die Perimeter der Jagdbanngebiete sind lange kaum verändert worden. 2013 hat der Bundesrat einen grossen Teil des Jagdbanngebiets Hutstock aus dem Skigebiet am Titlis in ein klassisches Tourengebiet verlegt. Die betroffenen Akteure und Verbände konnten dagegen keine rechtlichen Mittel ergreifen, was nicht mehr zeitgemäss ist. Die Passi zur Neuausscheidung, Aufhebung und Anpassung von Jagdbanngebieten sollen dahingehend angepasst werden, dass auch ein frühzeitiger Einbezug und eine rechtliche Mitwirkung der Akteure möglich wird. Neue Gebiete sind angesichts der hohen Wildbestände nicht nötig.

Das Beispiel Hutstock darf keine Schule machen. **Es ist bekannt, dass es noch weitere Jagdbanngebiete mit viel benutzten Infrastrukturanlagen gibt, was als Altlast der Revision der VEJ von 1991 betrachtet werden kann.** Bezüglich Gesamtfläche der Jagdbanngebiete soll qualitativ – nicht quantitativ – gehandelt werden. Das Ziel muss ein effektiver Schutz sein und nicht eine möglichst grosse Fläche mit Zugangsbeschränkungen. Eine Aufhebung von Gebieten ohne Schutzwirkung führt auch ohne Kompensation insgesamt zu einer Aufwertung der Schutzqualität.

Antrag: Die bestehenden Artikel sollen wie folgt ergänzt werden (**fett**):

² (Der Bundesrat) „...scheidet im Einvernehmen mit den Kantonen eidgenössische Jagdbanngebiete sowie Wasser und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung aus. **Dabei sind entgegenstehende Nutzungsinteressen zu berücksichtigen, die Nutzergruppen frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen und Rechtsmittelmöglichkeiten vorzusehen.**

³ Die eidgenössischen Jagdbanngebiete dürfen nur im Einvernehmen mit dem Bundesrat aufgehoben oder durch gleichwertige ersetzt werden. **Dabei sind entgegenstehende Nutzungsinteressen zu berücksichtigen, die Nutzergruppen frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen und Rechtsmittelmöglichkeiten vorzusehen.**

2.3 Anträge an die Revision der VEJ

- Art 5g VEJ: Das Wintersportverbot soll nicht pauschal auf der gesamten Fläche der Jagdbanngebiete gelten. Hingegen sollen wie früher (vgl. Abbildung 1) Teilflächen definiert werden, die gar nicht befahren / betreten werden sollen. Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht (Kap. 2, S. 10, Abs. 3, letzter Satz) wurde die landschaftliche Vielfalt durch objektspezifisch definierte Ziele und Massnahmen im **Inventar der eidg. Jagdbanngebiete** bisher bezüglich Wintersport nicht berücksichtigt: Auf diesen Objektblättern gibt es zur touristischen Nutzung bisher nur in einem einzigen Jagdbanngebiet (es handelt sich dabei um das 2013 neu bezeichnete Jagdbanngebiet Bannalp-Walenstöcke) objektspezifische Ziele und Massnahmen – ansonsten sind sie auf die Bestandesregulierung beschränkt.
- Art. 2 VEJ: Für die Definition des Inhalts des Inventars über die eidg. Jagdbanngebiete (vgl. oben) sind entgegenstehende Nutzungsinteressen zu berücksichtigen und die Nutzergruppen frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen. Allgemein sollen die Schutzbestrebungen vor allem auf bedrohte, d.h. gefährdete und national prioritäre Arten abzielen.
- Art. 5g VEJ: Analog der kantonalen / kommunalen Wildruhezonen ist die für Wintersport relevante Schutzzeit auf die heikle Jahreszeit zu beschränken – derzeit gilt sie ganzjährig.
- Art. 5g VEJ: Für die Definition der bezeichneten Routen ist in der VEJ eine frühzeitige Partizipation der betroffenen Kreise vorzusehen.
- Art. 3 VEJ: Geringfügige Verkleinerungen um Flächen, in welchen viel benutzte Infrastrukturanlagen vorhanden sind, sollen ohne Ersatz möglich sein.

3 Detailbemerkungen und Anträge: Art. 7 Abs. 4

Der bestehende Art. 7 Abs. 4 ist für den SAC besonders relevant, weil daraus Wildruhezonen und Jagdbanngebiete abgeleitet werden können, in welchen Natursportaktivitäten reglementiert werden.

Dass man sich als Bergsportler rücksichtsvoll gegenüber *allen* wildlebenden Säugetieren und Vögeln verhalten (Störung möglichst vermeiden) soll, ist für den SAC eine Selbstverständlichkeit. Gleichzeitig ist der SAC der Ansicht, dass rechtsverbindliche Regelungen insbesondere für *bedrohte*, d.h. gefährdete oder national prioritäre Arten ergriffen werden sollen.

Antrag: Art. 7 Abs. 4 soll wie folgt ergänzt werden (**fett**):

⁴ Die Kantone sorgen für einen ausreichenden Schutz **insbesondere bedrohter** wildlebender Säugetiere und Vögel vor Störung

Bei der nächsten Revision der Jagdverordnung (JSV) sind diese Anpassungen ebenfalls vorzusehen (Art. 4^{ter} JSV Ruhezonen für Wildtiere).

4 Weitere Detailbemerkungen und Anträge

4.1 Art. 3 Abs. 1 (Grundsätze)

Aufgrund des Einflusses der Schalenwildbestände auf Waldverjüngung und Waldbiodiversität sind die Anliegen der Waldwirtschaft hier ebenfalls aufzuführen. Die Berücksichtigung der Waldwirtschaft macht auch im Zusammenhang mit Art. 1 Abs. 1 Bst. c Sinn, wonach die Begrenzung „der verursachten Schäden an Wald auf ein tragbares Mass“ ein expliziter Zweck des Jagdgesetzes ist. Die neu aufgenommene Koordination unter den Kantonen ist zu begrüßen.

Antrag: Art. 3 Abs. 1 soll wie folgt ergänzt werden (**fett**):

¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, **der Waldwirtschaft**, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sollen sichergestellt sein.

4.2 Art. 5 Abs. 1 Bst. I (Vogeljagd auf Birkhahn und Schneehuhn)

Die Vogeljagd entspricht regional einer stark verwurzelten Tradition. Im Gegensatz zur Jagd auf Schalenwild ist die Vogeljagd ökologisch aber schwer zu begründen – sie kann aus ökologischer Sicht höchstens unter Bedingungen *toleriert* werden.

Von den in Art. 5 aufgeführten Vogelarten sind für den SAC insbesondere Birkhahn und Schneehuhn relevant. Birkhahn und Schneehuhn werden heute noch in wenigen Kantonen gejagt, wobei pro Jahr mehrere hundert Individuen geschossen werden (www.wild.uzh.ch/jagdst > jagdbare Vögel). Gleichzeitig gelten sie als potenziell gefährdete (Keller et al. 2010) und national prioritäre Arten (BAFU 2011). Aufgrund der Klimaerwärmung wird für das Schneehuhn ein Schrumpfen des Verbreitungsgebietes vorhergesagt, die Bestände sind gemäss Swiss Bird Index rückläufig (> [Vogelwarte](#) > [Schneehuhn Bestand](#)).

Einschränkungen des Natursports zugunsten gefährdeter und prioritärer Arten stossen grundsätzlich auf höhere Akzeptanz seitens Natursportler. Insbesondere mit Birkhuhn gibt es im Bereich der oberen Waldgrenze Konfliktpotenzial mit Wintersport abseits von Pisten. Erstaunlich ist in diesem Zusammenhang, dass die Bestände gemäss Swiss Bird Index parallel zum „Boom“ der Schneesportarten in den letzten 15 bis 20 Jahren zulegen konnten ([Vogelwarte](#) > [Birkhuhn](#) > [Bestand](#))

Oft wird seitens Behörden bei geplanten Regelungen in Wildruhezonen oder Wildschutzgebieten auch mit dem Gefährdungstatus von Birkhuhn und Schneehuhn argumentiert. Für Natursportler ist es aber nicht nachvollziehbar, dass dieselben Arten noch bejagt werden. Aus diesen Gründen hat sich der SAC

2016 bereits Im Rahmen der Teilrevision des Jagdgesetzes des Kantons Graubünden kritisch dazu ge-
äussert. Er wiederholt dies nun auf eidgenössischer Ebene.

Antrag: Mit Verweis auf die Stellungnahmen der Umweltallianz sowie der Akademien der Wissenschaften Schweiz sowie den „Standpunkt Vogeljagd Schweiz (Vogelwarte 2013) empfehlen wir, Birkhahn und Schneehuhn als jagdbare Arten zu streichen (d.h. Art. 5 Abs. 1 Bst. I zu streichen) bzw. zumindest geeignete Massnahmen zu ergreifen, um den Jagddruck zu reduzieren (Birkhahn) bzw. die Bejagung stark einzuschränken (Schneehuhn).

4.3 Art. 7 Abs. 2 und 3 (Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten)

Das Kernstück der Vorlage, die Erleichterung der Bestandesregulierung des Wolfes gemäss **Motion Engler**, nimmt der SAC interessiert zur Kenntnis. Ebenso die (ohne politischen Vorstoss) seitens Behörden vorgeschlagene Neuregelung der Kompetenzordnung bei der Regulierung aller geschützten Arten (Art. 7 Abs 2: neu „Anhörung“ statt bisher „Zustimmung“ des BAFU).

Art. 7 Abs. 2 und 3 (Entwurf gemäss Vorlage)

² Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für:

- a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder
- b. die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann.

³ Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden:

- a. Steinbock vom 15. August bis 30. November
- b. Wolf vom 3. Januar bis 31. März

Im erläuternden Bericht sowie in der jagdlichen Fachpresse wird bereits auf die beabsichtigte Regulierung des Luchses vorbereitet, ohne dass dies politisch angestossen worden wäre. Unseres Erachtens ist diese Regulierung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 nicht notwendig oder gar kontraproduktiv: Erstens sind gemäss **KORA-Statistik** die Schäden an Nutztieren enorm begrenzt und um ein Vielfaches kleiner als beim Wolf. Zweitens ist von einer konkreten Gefährdung von Menschen nicht auszugehen. Drittens hat der Luchs als Teil des Ökosystems einen positiven Einfluss auf Schalenwildbestände und damit auch die Waldverjüngung und Waldbiodiversität.

4.4 Art. 14 Abs. 4 (Unterstützung Bildung, Forschung, Beratung)

Wir begrüssen es, dass der Bund die wildtierbiologische Bildung, Forschung und (neu) Beratung unterstützt. Die Erkenntnisse daraus sollen in die Praxis einfließen. Was die Reglementierung von Bergsport- / Natursportaktivitäten (v.a. in Wildruhezonen und Wildschutzgebieten) betrifft, so wird heute oft noch zu wenig fundiert dargelegt, welche Arten und Lebensräume in diesen Flächen effektiv geschützt werden müssen. Ebenso fehlt bisher ein unabhängiges Monitoring / Controlling in den allermeisten Fällen. Dies ist angesichts der teils doch massiven Einschränkungen der Bewegungsfreiheit problematisch. Hinsichtlich der Revision der JSV und der VEJ sind hier Anpassungen nötig.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anträge.

Schweizer Alpen-Club SAC



René Michel
Ressortleiter Umwelt im Zentralvorstand



Philippe Wäger
Bereichsleiter Umwelt

Per E-Mail an
claudine.winter@bafu.admin.ch
BAFU
3003 Bern

Brugg, 22. November 2016

Zuständig: Jaeggi Thomas
Sekretariat: Jeanette Sacher
Dokument: Stellungnahme Ref JSG 161121 def

Änderung des Jagdgesetzes

Sehr geehrte Frau Winter

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. August 2016 hat der Bundesrat eingeladen zu Änderungen des Jagdgesetzes (JSG) Stellung zu nehmen. Besten Dank.

Grundsätzliche Erwägungen

In den letzten Jahren haben sich die Probleme und Konflikte mit verschiedenen Wildtieren gehäuft. Daher begrüsst der Schweizer Bauernverband (SBV) dass das JSG geändert werden soll.

Aus Sicht der Landwirtschaft beurteilt der SBV die folgenden Punkte der geplanten Anpassungen positiv:

- Die Stärkung der Verantwortung und die Erweiterung der Kompetenzen der Kantone im Bereich der Regulierung von geschützten Tierarten.
- Die Verkürzungen der Schonzeiten von Wildschwein und Kormoran.
- Die Absicht die nicht einheimischen Arten konsequenter zu regulieren.
- Die Vereinheitlichung der Anforderungen an die Jagdprüfungen wird zugestimmt.

Die folgenden Punkte der geplanten Anpassungen werden vom SBV negativ beurteilt:

- Den bereits abzeichnenden weiteren Entwicklungen (Zunahme der Wolfsrisse auf Flächen ausserhalb des Sömmerungsgebietes und künftigen Problemen und Konflikten) werden nicht genügend Rechnung getragen.
- Einmal mehr wird die vom Parlament beschlossene Motion Fournier (10.3264) bezüglich Kündigung der Berner Konvention nicht umgesetzt. Daher sind wir sehr skeptisch, ob die nun vorliegenden Massnahmen ausreichen, um die Konflikte zufriedenstellend zu lösen. Der Wolf ist in Europa keine vom Aussterben bedrohte Tierart. Mit dem Austritt aus der Berner Konvention und dem Wiedereintritt mit Vorbehalten gegenüber dem Schutzstatus von Grossraubtieren hätte die Schweiz den nötigen Spielraum die Wolfspopulation zu regulieren. Die Kantone müssen selber entscheiden können, welche Räume für das Zusammenleben von Mensch und Wolf geeignet sind und welche nicht. Das Jahr 2016 hat gezeigt, dass das Konzept Wolf an seine Grenzen stösst und vielfach nicht genügt. So mussten Tierhalter die Tiere vorzeitig ab den Sömmerungsweiden holen, was zur faktischen Aufgabe der Bewirtschaftung dieser Flächen führt. Diese Entwicklung führt zur Vergandung und zum Verlust von Biodiversität und ist zu stoppen. Zunehmendes Unbehagen breitet sich in den Tourismusregionen wegen der Präsenz von immer mehr Herdenschutzhunden aus.
- Die Umbenennung der Eidg. Jagdbannggebiete in Wildtierschutzgebiete lehnt die Landwirtschaft ab. Dieser neue Begriff beschreibt einen umfassenderen Schutz und bereitet den Boden für neue oder zusätzli-

che Nutzungs-, Bewirtschaftungseinschränkungen und Eigentumsbeschränkungen insbesondere für die landwirtschaftlichen und alpwirtschaftlichen Nutzungen.

- Die Einschränkung von Abschüssen von kranken und verletzten Tieren *auf die Verhinderung von Krankheiten und Seuchen sowie Gründen des Tierschutzes* erachtet der SBV als Überregulierung, die solche Abschüsse weitgehend verhindert.
- Die Gelegenheit dieser Revision des JSG muss genutzt werden, um sich auf die Regulierung von weiteren Schadenstiftern wie Biber, Goldschakal, Höckerschwan und Wildgänse einzustellen. Entweder werden diese als jagdbar eingestuft oder sie werden zur Regulierung von geschützten Arten in Art. 7 aufgenommen.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Vorlage	Bemerkungen / Begründungen	Neue Fassung
<p><i>Ersatz eines Ausdrucks</i> Im ganzen Erlass wird «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete» ersetzt</p>	<p>Diese Anpassung wird abgelehnt. Der neue Begriff geht deutlich weiter als der heutige. In den Eidg. Jagdbanngebieten sollen keine neuen Auflagen an die Eigentümer und Bewirtschafter erlassen werden.</p>	
<p>Art. 3 Abs. 1 und 2 ¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sollen sichergestellt sein.</p>	<p>Der SBV unterstützt diese Formulierung. Bemerkung: ob die Verjüngung mit standortgerechten Baumarten mit oder ohne Zutun der Menschen erfolgt, kann offengelassen werden.</p>	
<p>² Sie legen das Jagdsystem und das Jagdgebiet fest und sorgen für eine wirkungsvolle Aufsicht. Sie erteilen die Jagdberechtigung aufgrund einer Jagdprüfung und weiteren Anforderungen nach Massgabe des kantonalen Rechts.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p>Art. 4 Kantonale Jagdprüfung ¹ Die Jagdberechtigung wird Bewerberinnen und Bewerbern erteilt, die eine kantonale Jagdprüfung bestanden haben. Die Jagdprüfung umfasst insbesondere die folgenden Prüfungsgebiete: a. Arten- und Lebensraumschutz; b. Tierschutz; c. Umgang mit Waffen einschliesslich Treffsicherheitsnachweis. ² Die Prüfung in den Gebieten nach Absatz 1 ist durch die Kantone gegenseitig anzuerkennen. ³ Die Kantone können: a. ausländische Jagdprüfungen anerkennen, sofern die Bewerberinnen</p>	<p>Keine Bemerkungen</p> <p>Absatz b ist bereits in Absatz a enthalten und kann gestrichen werden.</p> <p>Absatz c soll an erster Stelle stehen.</p> <p>Es genügt, wenn der Bund Vorgaben erlässt, der Erlass von Richtlinien wird abgelehnt.</p>	

Vorlage	Bemerkungen / Begründungen	Neue Fassung
<p>und Bewerber über gleichwertige Qualifikationen verfügen; b. Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen.</p>		
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c, l, m, o, q, Abs. 2, 3 und 5 1 Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:</p> <p><i>b. Wildschwein</i> vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit.</p> <p><i>c. Aufgehoben</i></p> <p><i>l. Birkhahn und Schneehuhn</i> vom 1. Dezember bis 15. Oktober</p> <p><i>m. Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher</i> vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.</p> <p><i>o. Blässhuhn und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Wildgänsen, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten</i> vom 1. Februar bis 31. August</p> <p><i>q. Kormoran</i> vom 1. März bis 31. August</p>	<p>b. Diese Neuregelung wird begrüsst.</p> <p>c. Die Aufhebung wird unterstützt.</p> <p>l. keine Bemerkung</p> <p>m. der Überführung dieser Bestimmung aus der JSV in das JSG stimmen wir zu.</p> <p>o. Der Schutz der Wildgänse ist aufzuheben. Auch in der Schweiz gibt es bereits erste Meldungen von Schäden durch Wildgänse. Daher sind die Wildgänse hier als jagdbare Art aufzuführen und eine Schonzeit zu definieren.</p> <p>p. Die Kormoranpopulation ist nicht weiter anwachsen zu lassen, damit die Schäden nicht noch weiter zunehmen.</p>	<p>o. <i>Blässhuhn, Wildgänse und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Wildgänsen, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten</i> vom 1. Februar bis 31. August</p>

Vorlage	Bemerkungen / Begründungen	Neue Fassung
² <i>Aufgehoben</i>		
³ Während des ganzen Jahres können reguliert werden: a. nicht einheimische Tierarten; b. verwilderte Haus- und Nutztiere.	Dieser erweiterten Definitionen stimmt der SBV zu. Der SBV geht davon aus, dass der Goldschakal ebenfalls als nichteinheimische Tierart zu betrachten ist.	
⁵ Sie können nach Anhören des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.	Der Stärkung der Verantwortung der Kantone stimmt der SBV zu.	
Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3 Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten ² Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für: a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder b. die Verhütung von grossen Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann.	Der Bestimmung stimmt der SBV grundsätzlich zu, wobei keine quantitativen Anforderungen an die Schäden zu stellen sind. Die in den Erläuterungen dargestellten Einschränkungen für die Regulierung werden aber als viel zu weit gehend dezidiert abgelehnt. So wird die notwendige Regulierung der Problemarten gleich wieder verunmöglicht.	
³ Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden: a. Steinbock vom 15. August bis 30. November b. Wolf vom 3. Januar bis 31. März	Den vorgesehenen Regulierungszeitraum für Steinbock stimmt der SBV zu. Der vorgeschlagene Regulierungszeitraum für den Wolf sollte um die Zeitspanne der Hochjagd verlängert werden. Wir beantragen zudem, dass auch der Höckerschwan, die Wildgänse (sofern sie nicht	... b. Wolf während der Hochjagd und vom 3. Januar bis 31. März c. Höckerschwan

Vorlage	Bemerkungen / Begründungen	Neue Fassung
	als jagdbar eingestuft werden) Luchs und Biber hier zur Regulierung vorgesehen werden, weil diese Arten entweder schon Schäden anrichten oder in absehbarer Zeit Schäden anrichten werden.	vom ... d. Wildgänse vom ... e. Luchs vom ... f. Biber vom ...
<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächter-innen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.</p>	<p>Die Einschränkung bezüglich der Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen erachtet der SBV als praktisch nicht umsetzbar.</p> <p>Unter der Prämisse der Seuchenprävention und der Verhinderung der Ausbreitung von Seuchen muss in Zukunft unbedingt auch der Abschuss von gesunden Tieren in Betracht gezogen werden.</p>	<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächter-innen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.</p>
<p><i>bis</i> Art. 9 Abs. 1 Bst. c 1 Eine Bewilligung des Bundes braucht, wer bis Tiere geschützter Arten fangen, markieren, beproben oder zu wissenschaftlichen Zwecken töten will.</p>	Keine Bemerkung	
<p>Art. 12 Abs. 2 und 4 ² Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine konkrete Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.</p>	Dieser Bestimmung wird zugestimmt.	

Vorlage	Bemerkungen / Begründungen	Neue Fassung
⁴ <i>Aufgehoben</i>	Keine Bemerkung	
Art. 14 Abs. 4 ⁴ Der Bund führt die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement. Er kann die Öffentlichkeit informieren und kann Forschungsstätten und andere Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche der Bildung, Forschung und Beratung dienen, Forschungsaufträge geben.	Diese Formulierung ist viel zu offen.	Der Bund führt die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement. Er kann die Öffentlichkeit informieren und kann Forschungsstätten und andere Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche der Bildung, Forschung und Beratung dienen, Forschungsaufträge geben
Art. 20 Abs. 2 ² Der Entzug gilt für die ganze Schweiz und kann nicht bedingt aufgeschoben werden.	Keine Bemerkung	
Art. 24 Abs. 2-4 ² Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das BAFU und die übrigen betroffenen Bundesstellen wirken nach den Artikeln 62a und 626 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 beim Vollzug mit.	Wir können dieser Formulierung nur zustimmen, wenn sich daraus keine Besserstellung des Jagdgesetzes ergibt. Die verschiedenen Bundesgesetze müssen gleichrangig sein.	
³ Eignet sich das Verfahren nach Absatz 2 für bestimmte Aufgaben nicht, so regelt der Bundesrat den Vollzug durch die betroffenen Bundesstellen.	Keine Bemerkung	
⁴ Die Vollzugsbehörden des Bundes berücksichtigen die Massnahmen der Kantone, die gestützt auf dieses Gesetz getroffen werden.	Keine Bemerkung	

Seite 8 | 8

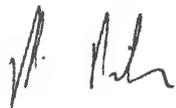
Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Landwirtschaft ist die Stärkung der Kompetenzen der Kantone zu begrüßen. Die Regulierung von geschützten Arten muss mit dieser Revision erleichtert werden. Die Bestimmungen des Gesetzes werden in den Erläuterungen in unverhältnismässiger Weise eingeschränkt. Die Änderung des JSG ist zu nutzen, um auch die sich zunehmend zu Problemarten und Schadenstiftern entwickelnden Arten wie Höckerschwäne, Wildgänse, Biber und andere Arten zu regulieren.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor



Verband Schweizer Gemüseproduzenten
Union maraîchère suisse
Unione svizzera produttori di verdura

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern
E-Mail an: claudine.winter@bafu.admin.ch

Bern, 22.11.2016

Stellungnahme zur Teilrevision des Jagdgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herrn

Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) bedankt sich für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Jagdgesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Der Gemüsebau ist eine kostenintensive Produktion mit einer hohen Wertschöpfung pro Fläche. Daher ist ein durch Wildtiere verursachter Schaden meist mit hohen finanziellen Einbussen verbunden. Der Schutz der Kulturen vor solchen Schäden ist aufwändig und wird – obschon sämtliche rechtlichen Vorgaben strengstens eingehalten werden – von einigen Tierschützern hart kritisiert.

Der VSGP begrüsst die Stossrichtung der Teilrevision, auch wenn die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen in der Praxis nicht eine unmittelbare Verbesserung des Schutzes der Gemüsekulturen herbeiführen werden. Die Revision zeigt aber auf, dass sich die Debatte nicht länger alleine am Schutz der Wildtiere orientieren kann, sondern am langfristigen Zusammenleben von Wildtieren und Menschen auf einem dichter genutzten Raum. Dies ist uns sehr wichtig.

Der Verband begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen zu Art. 5. Im Bewusstsein, dass eine Aufhebung der Schonzeit für Saatkrähen-Schwärme ungleich problematischer ist als bei Schwärmen von nichtbrütenden Rabenkrähen, möchten wir doch darauf hinweisen, dass auch Saatkrähen ein Schadenspotential für Gemüsekulturen darstellen und unbedingt geeignete Massnahmen getroffen werden müssen.

Wir erachten es als dringend notwendig, Art. 7 so anzupassen, dass ein flexibler und den lokalen Bedingungen angepasster Artenschutz ermöglicht wird. Der Verband möchte bei dieser Gelegenheit vor allem darauf hinweisen, dass die Wiederansiedelung des Bibers ein derart grosser Erfolg ist, dass es leider inzwischen regional zu etlichen Konflikten zwischen den Tieren und der Gemüseproduktion kommt. Daher ersuchen wir den Bundesrat dringlich, eine Regulierung des Bibers grundsätzlich zu erlauben.

VSGP/UMS/USPV
Postfach/ case postale • CH-3001 Bern
Belpstrasse 26 • CH-3007 Bern
Tel. +41 (0)31 385 36 20 • Fax +41 (0)31 385 36 30 • info@gemuese.ch
www.gemuese.ch • www.legume.ch • www.verdura.ch

Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass der grössere Handlungsspielraum für die Kantone diese auch mit mehr Verantwortung und Aufgaben betrauen. Entsprechende Ressourcen müssen daher zur Verfügung gestellt werden, sollte der Artenschutz effektiv umgesetzt werden.

Nicht nur die Schäden an den Kulturen bergen Potential für Konflikte mit der Landwirtschaft. Auch Schäden an der Infrastruktur (z.B. Feldwege, Bewässerungssysteme, Folientunnel) stellen eine Gefahr und eine finanzielle Beeinträchtigung dar. Daher schlagen wir vor, Art. 13 Abs. 1 JSG wie folgt anzupassen:

Art. 13 Entschädigung von Wildschaden

¹ *Der Schaden, den jagdbare Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen, ~~und~~ Nutztieren **Infrastruktur, sowie Anlagen und Bauten** anrichten, wird angemessen entschädigt. [...]*

Der VSGP ist davon überzeugt, dass langfristig alleine Eingriffe in die Bestände keine nachhaltige Lösung sind, insbesondere, weil die Erfahrung zeigt, dass diese Eingriffe im dicht genutzten Raum nicht unproblematisch sind. In diesem Sinne begrüsst der VSGP das Ansinnen von Art. 14, Abs. 4. Im erläuternden Bericht werden diverse Forschungs- und Beratungsstellen für Wildtiere genannt. Damit aber effektive Massnahmen erforscht und erprobt werden können, wäre eine vernetzte Zusammenarbeit mit entsprechenden Stellen der von Schäden betroffenen Branchen wünschenswert – im Fall der Landwirtschaft z.B. mit Agroscope.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizer Gemüseproduzenten



Hannes Germann
Präsident VSGP



Jimmy Mariéthoz
Direktor VSGP

Per E-Mail an
claudine.winter@bafu.admin.ch
BAFU
3003 Bern

Änderung des Jagdgesetzes

Die Schweizerischen Milchschaftzucht Genossenschaft (SMG), also einer Zuchtorganisation welche mit ihren Produkten voll im Trend der aktuellen Ernährungsvorlieben liegt, erlaube uns Ihnen unsere Stellungnahme zum Jagdgesetz zu übermitteln. Die grundsätzlichen Erwägungen des Schweizer Bauernverbands und die Stellungnahmen der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete sowie des Kantons Wallis sind ganz in unserem Sinne. Wir verzichten darauf, deren Beurteilungen und Argumente hier im gleichen Wortlaut nochmals aufzulisten.

Die vorgesehene Revision vermag unsere Angst vor noch mehr Schäden durch Grossraubtiere nicht zu verdrängen, zumal vom Grundsatz der flächendeckenden Ausbreitung des Wolfes nicht abgewichen wird.

Die SMG gehört zu den nachhaltigen Pflegern der Schweizer Landschaften. Obwohl wir als Nischenproduzenten gelten, liegen wir im Aufwärtstrend. Unsere Produkte erfreuen sich einer guten Nachfrage. Somit erfüllen auch wir die agrar- und gesellschaftspolitischen Forderungen in vollem Umfang. Bleibt nun der Schutz der Grossraubtiere wie in der Berner Konvention aufgelistet bestehen, muss erwartet werden, dass Betriebe aufgegeben werden und aufwändig zu bewirtschaftenden Flächen in der ganzen Schweiz brach bleiben. Somit könnte auch die dezentrale Besiedelung zu bröckeln beginnen.

Den Kantonen muss das Mitbestimmungsrecht nicht nur auf dem Papier zugestanden werden sondern auch in der Realität, indem die Vorgaben des Kantons wie z.B. der praktische Leitfaden des Kantons Wallis auch validiert werden. Insbesondere auch bei der Rudelbildung darf die Hoheit nicht alleine beim Bund liegen. Der Kanton muss mitbestimmen können.

Unserer Meinung nach trägt die vorliegende Revision des Jagdgesetzes zu wenig zum Schutz unserer Nutztiere bei. Dem Schutz des Lebensraums der Nutztiere muss eine weit höhere Priorität eingeräumt werden als dem Schutz des Lebensraums der Grossraubtiere. Wir empfehlen uns deshalb für die Berücksichtigung der nachstehenden Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.

Mit bestem Dank und mit freundlichen Grüssen
Schweizerische Milchschaftzuchtgenossenschaft



Herbert Volken, Präsident

Vorlage	Bemerkung/Begründung	Neue Fassung
<p>Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3</p> <p>Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten</p> <p>² Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für:</p> <p>a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder</p> <p>b. die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann.</p>	<p>² Nach Anhörung des BAFU können die Kantone Eingriffe in Bestände vorsehen. Wer hat am Schluss das Wort. Beziehungsweise welche Entscheidungskompetenz hat der Kanton in der Realität? Die Regulierung ist auf den Habitatsperimeter des Wolfes zu erweitern und nicht auf den Riss- bzw. Angriffssperimeter der geschützten Flächen zu belassen. Der Kanton muss bei der Festlegung des Abschussperimeters zwingend mitreden können. Ansonsten ist eine Regulierung nicht umsetzbar und erfüllt den Artikelgedanken nicht.</p> <p>a. Bei der Erhaltung der Artenvielfalt muss der genetischen Vielfalt Rechnung getragen werden. Die Kulturlandschaft und deren Tradition rund um die Nutztiere sind gefährdet und hier aufzuzählen. Die Kulturlandschaft bildet den Grundstein unserer Schweiz und Identität.</p> <p>b. Hier wird von <u>zumutbaren</u> (Herden-) Schutzmassnahmen gesprochen. Die Kantone können die Herdenschutzmassnahmen bestimmen, jedoch werden bzw. wurden diese nie validiert. (Fall praktischer Leitfaden Kanton VS)</p> <p>Die Beseitigung von Kadavern von gerissenen Nutztieren und deren Kosten ist nicht geregelt!</p>	<p>a. <i>Den Schutz der Lebensräume, der Kulturlandschaften und deren damit verbundenen Traditionen oder die Erhaltung der Artenvielfalt.</i></p>
<p>³ Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden:</p> <p>a. Steinbock vom 15. August bis 30. November</p> <p>b. Wolf vom 3. Januar bis 31. März</p>	<p>³ <i>Hohe Bestände</i> ist keine zu akzeptierende Grösse beim Grossraubtier Wolf und muss präzisiert werden.</p> <p>b. Der Zeitraum der Regulierung des Wolfs ist zu klein bemessen. Vielmehr ist der Wolf während drei Monaten im Zeitraum der Geburt der Jungen zu schützen. In der übrigen Zeit muss er jedoch reguliert werden können.</p>	

Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (2016)

Organisation: Schweizer Tierschutz STS

Adresse: Postfach 151, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Datum/Unterschrift: Basel, 29. November 2016, Dr. Hansuli Huber, Geschäftsführer Fachbereich

Allgemeines

Der vorliegende Entwurf enthält aus Sicht des Schweizer Tierschutz STS einige wenige, begrüßenswerte Details (z.B. Unterschutzstellung Rebhuhn und Haubentaucher; einheitliche Ausbildungsvorgaben; Schonzeiten für sämtliche einheimischen jagdbaren Arten). Hingegen lehnt der STS die im neuen JSG beabsichtigte Lockerung des Schutzes bislang geschützter Arten vehement ab. Denn damit verkommt das Jagd- und Schutzgesetz (JSG) zu einem reinen Jagdnutzungs-Gesetz!

Im Entwurf wird zudem das Thema „Tierschutz“ (trotz anderslautender Absichtserklärungen) faktisch ausgeklammert. Seit langem fordert der STS ein Verbot

- der tierquälerischen Baujagd und der damit im Zusammenhang stehenden Ausbildung von Jagdhunden am lebenden Tier,
- der „Selbsthilfemassnahmen“ durch Laien (Art. 12, Abs. 3 JSG),
- des Aussetzens von Wildtieren zu jagdlichen Zwecken

sowie eine verpflichtende Regelung maximaler Schussdistanzen, klare und landesweit einheitliche Vorgaben zur Erfüllung des Treffsicherheit-Nachweises am Schiessstand, Pflicht zur Nachsuche und Transparenz bei der kantonalen Erfassung von Streifschüssen und Nachsuchen. Zu all diesen Punkten hat der STS fachlich begründete Eingaben gemacht und diese teilweise durch Studien belegt. Auch zur Erfassung von nicht tödlichen (Streif-)Schüssen und zu den Erfolgsquoten jagdlicher Nachsuchen erstellte der STS im September 2016 eine Dokumentation. Aufgrund dieser Recherche drängt sich der Verdacht auf, dass auf der Jagd angeschossene Tiere und deren Leiden bei den Jagdverwaltungen und –behörden ein Tabuthema sind. Die intransparente Haltung einiger kantonalen Jagdverwaltungen in dieser Angelegenheit und die diesbezüglich völlig ungenügende Jagdstatistik zeugen davon. Das BAFU bringt aus STS-Sicht all diesen wirklich tierschutzrelevanten Fragen wenig Verständnis entgegen, während es sich die materiellen Interessen der Jägerschaft noch so gerne zu Eigen macht.

Der Entwurf ist in weiten Teilen, insbesondere was jagdbare Arten und ihre Schonfristen sowie den Umgang mit so genannten „Konfliktarten“ betrifft, ein Kotau vor Jägerschaft und Schafhaltern. Der STS lehnt die vorliegende Revision daher ab. Mit Bedauern stellt er fest, dass die langjährigen und begründeten Tierschutz-Forderungen einmal mehr keinen Einfluss gefunden haben.

Der STS lehnt insbesondere auch eine Regulierung geschützter Arten ab. Offenbar sehen Bundesrat und BAFU in Wolf, Luchs oder Höckerschwan nur mehr „Konfliktarten“, die trotz „zumutbarer Präventionsmassnahmen“ weiterhin Probleme bereiten. Wenn bei der Bildung von ein, zwei Wolfsrudeln im Land oder beim Nutzen einer seenah gelegenen Mähwiese durch Schwäne die Behörden überfordert sind und nach Abschüssen rufen, wirft das auf die hochbezahlten Jagd- und Wildtier“management“behörden hinsichtlich Kompetenz und Selbstverständnis ein schlechtes Licht. So genannte Konfliktarten sollen „präemptiv“ eliminiert werden. Damit verkommt das Wort „geschützt“ zum reinen Papiertiger¹. Denn gemäss den Erläuterungen des Bundes, müsste künftig nicht mehr in jedem Fall der konkrete Nachweis eines Schadens oder einer erheblichen Gefährdung des Menschen erbracht werden für einen Abschuss, so dass „den Behörden die Arbeit erleichtert“ (sic!) würde! Nach unserer Meinung hat das JSG dem Existenzrecht der einheimischen Wildtiere und auch dem Recht von Einzeltieren auf Freiheit von Schmerz, Angst und Leiden zu dienen - und nicht der behördlichen Arbeitserleichterung!

Ebenfalls äusserst bedenklich finden wir den vorgeschlagenen Umgang mit so genannten Neozoen. Während die EU von der nutzlosen und oft tierquälerischen Ausrottungspolitik abkommt und richtigerweise pragmatische Lösungen anstrebt (z.B. jagdliches Management des Waschbären, selbstverständlich mit Schonzeit; Catch-Neuter-Release bei Arten wie Nutria, Mink, Kanadische Biber), gibt der Bund hierzulande Mufflons oder Sikahirsche zum ganzjährigen Abschuss frei. Nicht einmal der ethisch gebotene Muttertierschutz soll gesetzlich verbindlich im JSG geregelt werden.

Augenwischerei bleibt die angebliche Verpflichtung der Kantone im neuen Jagdgesetz zur Berücksichtigung von Tierschutz-Anliegen. Aus Sicht des STS ist der Tierschutz gesamtschweizerisch einheitlich und für alle Kantone verbindlich im JSG zu regeln. Dazu gehören unserer Meinung nach die folgenden Punkte:

- nachhaltige Reduktion der Anzahl angeschossener Tiere durch ein generelles Verbot des Schiessens auf flüchtiges Wild und des Schrotschusses auf das Reh, Verbot der Wasservogeljagd und der wildbiologisch unnötigen Jagd auf Raufusshühner und Waldschnepfen;
- Verbot der tierquälerischen Baujagd und der damit im Zusammenhang stehenden Ausbildung von Jagdhunden am lebenden Tier;
- Verbot der „Selbsthilfemassnahmen“ durch Laien (Art. 12, Abs. 3 JSG);
- Verbot des Aussetzens von Wildtieren zu jagdlichen Zwecken;
- verpflichtende Regelung maximaler Schussdistanzen;
- klare, landesweit einheitliche Vorgaben zur Erfüllung des Treffsicherheit-Nachweises am Schiessstand

¹ Was unterscheidet den „geschützten“ Wolf, der während 3 Monaten im Jahr zum Abschuss freigegeben werden soll, noch vom „jagdbaren“ Murmeltier, das sogar nur während 1,5 Monaten im Jahr gejagt werden darf?!

Artikel, Mutation	Position Schweizer Tierschutz STS	Kommentar
Ersatz Ausdruck „Jagdbanngebiet“ durch Begriff „Wildtierschutzgebiet“	neutral	Der STS nimmt den Änderungsvorschlag zur Kenntnis. Grundsätzlich sollen Wildtiere in Schutzgebieten aber vor <i>allen</i> Störung und Stressfaktoren sicher sein – zu diesen gehört auch die Jagd! In diesem Sinne erachten wir es als problematisch, dass zunehmend jagdliche Eingriffe, etwa in Vogelschutzgebieten gegen Kormorane oder Wildschweine, ermöglicht werden (siehe auch Art. 11, Abs. 6 JSG) und gleichzeitig andere Nutzungen restriktiv gehandhabt werden. Der neue Begriff darf nicht zu einer Relativierung der Jagd als Störfaktor und des (jagdlichen) Schutzgedankens der besagten Gebiete führen!
Art. 3, Absätze 1 und 2, Grundsätze: Kantonale Koordination der Jagdplanung	wird grundsätzlich begrüsst	<p>Es ist gut, dass die Behörden die „umfassende Gesetzgebungskompetenz“ des Bundes hinsichtlich Regelung Arten-/Umwelt- sowie Tierschutz anerkennen und dass der Bund seine Zuständigkeit für den Tierschutz auf der Jagd betont. Wir begrüssen es, dass der Tierschutz künftig als grundsätzliche Verpflichtung der Kantone im JSG verankert werden soll.</p> <p>Unter anderem heisst es aber in Art. 3, Abs. 2, dass die Kantone „für eine wirkungsvolle Jagdaufsicht“ zu sorgen hätten. Mit Hinweis auf die umfassende Gesetzgebungskompetenz des Bundes beim Tierschutz auf der Jagd ist der STS der Meinung, dass das System der Jagdaufsicht landesweit vereinheitlicht werden sollte (Transparenz, Unabhängigkeit der Aufsichts-Organen). <i>Die Jagdaufsicht hat einzig via staatlich besoldete Jagdaufseher nach dem Beispiel der Patentjagd-Kantone zu erfolgen.</i> Bei der Aufsicht in den Revierjagd-Kantonen sieht der STS die Gefahr persönlicher Voreingenommenheit.</p> <p>Die Unterscheidung zwischen Jagdprüfung und Jagdberechtigung ist aus Sicht des STS richtig. Mit der jährlichen Schiesspflicht als Voraussetzung für eine kantonale Jagdberechtigung ist eine langjährige Tierschutz-Forderung zumindest ansatzweise erfüllt.</p>
Art. 4, Kantonale Jagdprüfung	wird grundsätzlich begrüsst	Wir begrüssen es, dass Themen wie Tierschutz auf der Jagd und Treffsicherheit künftig obligatorisch im Rahmen der Jagdausbildung behandelt werden sollen. Wir sind jedoch klar der Meinung, dass eine Jagdberechtigung im Rahmen der Jagdausbildung erst erteilt werden darf, wenn ein Kandidat zumindest die obligatorische Schiessprüfung bestanden hat.
Art. 5, Abs. 1, lit. b,c,l,m,o,q Jagdbare Arten und Schonzeiten	Nachbesserungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> - Wildschwein: Verkürzung Schonzeit um einen Monat kann vom STS akzeptiert werden. Als <i>problematisch</i> erachten wir jedoch die generelle Abschuss-Freigabe für < 2-jährige Tiere auf offenem Feld. Bekanntlich können gelegentlich schon Überläufer-Bachen selber Junge führen! - Damhirsch, Sikahirsch, Mufflon: Ganzjährige Jagdbarkeit. Diese Neuregelung lehnt der STS ab. Auch so

Artikel, Mutation	Position Schweizer Tierschutz STS	Kommentar
<p>sowie</p> <p>Art. 5, Abs. 3</p>		<p>genannte „Neozoen“ haben unserer Ansicht nach Anrecht auf eine Schonzeit während der Jungenaufzucht! Zwar wird in den Erläuterungen erwähnt, dass auch bei Neozoen der Muttertierschutz während der Jagd gewährleistet sein müsse. Unseres Erachtens gehört dieser Muttertierschutz jedoch ins Gesetz mittels Festlegung einer Schonzeit! Die Tatsache, dass eine Art den Neozoen zugerechnet wird, darf nicht bedeuten, dass die Tiere ohne jede Rücksicht jagdbar sind! Dies geht jedoch aus dem Gesetzesentwurf nicht hervor.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auslistung Rebhuhn aus den jagdbaren Arten: Wird vom STS vollumfänglich begrüsst. - Einführung Schonzeiten für alle jagdbaren Rabenvögel: Wird begrüsst. - Dass Rabenkrähen-Schwärme auf Feldern ganzjährig jagdbar sein sollen, wird vom STS akzeptiert, auch wenn wir die „Selbsthilfe“ durch Bauern dezidiert ablehnen. <p>Problematisch ist nach unserer Ansicht die Listung der Saatkrähe als jagdbare Art. Es kann unseres Erachtens nicht sein, dass eine eben erst noch auf der Roten Liste geführte Art bei Erreichen eines Mindestbestands direkt in die Jagdbarkeit überführt wird! Zwischen „vom Aussterben bedroht“ und „jagdbar“ sollte es unseres Erachtens ein Mittelding geben (= nicht vom Aussterben bedrohte, aber auch nicht zwangsläufig jagdbare Art).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auslistung Haubentaucher aus den jagdbaren Arten: Wird vom STS vollumfänglich begrüsst. - Expliziter Schutz von Moorente, Kolbenente, Sägern, Schwänen mittels Art. 5 JSG wird vollumfänglich begrüsst. - Neue Strategie bei Neozoen unter den Halbgänse-Arten: Diese Strategie wird vom STS vollumfänglich begrüsst. Es sollte kein Ausrottungs-Feldzug mehr gegen Rost- oder Nilgänse geführt werden, der – ausser Störungen in Vogelschutzgebieten und beim Brutgeschäft anderer Vögel – ohnehin keine Erfolge zeitigte. Gezielte Massnahmen (Gipseier, Ei-Entnahme) an „neuralgischen Stellen“ dürften zielführender sein und sind mit Verlaub auch besser mit dem Tierschutzgedanken zu vereinbaren. <p>Dem STS drängt sich die Frage auf, weshalb dieser pragmatische Ansatz nicht beim Umgang mit Neozoen generell verfolgt wird – zumal die Einzeltiere für ihre Existenz „am falschen Ort“ nichts können!</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkürzung Schonzeit Kormoran: Kann vom STS akzeptiert werden, auch wenn wir an der Notwendigkeit einer Regulierung des Kormorans als angeblichem Fischerei-Schädling zweifeln. - Jagdbarkeit verwilderte Hauskatze: wird vom STS dezidiert abgelehnt! Aus der Tatsache, dass „streunende“ resp. verwildert (scheinende) Hauskatzen im Wald oder fern der Siedlungen generell zum Abschuss frei sind, ergaben sich in den letzten Jahren zu viele Tier-Tragödien (versehentliche Abschüsse von Hauskatzen, tierquälerische Nachsuchen mit grausamem „Abwürgen“ durch Schweisshunde) – dies kann unserer Ansicht nach keinesfalls durch die Regulierung eines mutmasslichen „Schädlings“

Artikel, Mutation	Position Schweizer Tierschutz STS	Kommentar
		<p>gerechtfertigt werden – zumal (ähnlich wie bei den Halbgänsen) nur vergleichsweise wenige Abschüsse von Katzen getätigt werden, so dass der erhoffte Regulierungs-Effekt ohnehin ausbleibt! Die Verwechslungsgefahr mit Hauskatzen (gechipt aber ohne Halsband) oder gar mit der geschützten einheimischen Wildkatze ist zu gross, die generelle Jagdbarkeit der Hauskatze schlichtweg nicht akzeptabel!</p>
<p>Art. 7: Regulierung von Beständen geschützter Arten</p>	<p>wird kategorisch abgelehnt</p>	<p>Der STS lehnt grundsätzlich eine „Regulierung“ von Beständen geschützter Arten ab und erachtet sie als nicht notwendig. Die Bewirtschaftung des Themas Konfliktarten erscheint uns in erster Linie politisch motiviert (Wildtiere als Schwarze Peter) und hat mit reell existierenden Problemen wenig zu tun (Bsp. Wolf vs. tatsächliche Problematik bei Schafsommerung mit mind. 4' 000 „natürlichen“ Abgängen jährlich aufgrund ungenügend wahrgenommener Fürsorgepflicht durch die Tierhalter²)! Die Populationen einheimischer Wildtiere und ihr Management sollen nicht zum Spielball wechselnder „Forderungen der Gesellschaft“ werden, sondern wildbiologisch solide begründet sein – somit verböten sich eigentlich jagdliche Regulierungs-Versuche bei Top-Prädatoren wie Wolf und Luchs!</p> <p>Das Steinbock-Management kann unseres Erachtens nicht 1:1 auf den Wolf, Luchs oder Höckerschwan übertragen werden. Der Steinbock wird nicht als Schädling wahrgenommen, sondern vielmehr als Symboltier und wertvolle Trophäe – die Gefahr von jagdlichem Wildwuchs und Missbrauch eines gelockerten Schutzstatus ist hier nicht gegeben. Die Vorverlegung der Steinbock-Jagd um zwei Wochen kann vom STS toleriert werden, zumal die bisherige Steinbock-Jagd etabliert und nicht mit spezifischen Tierschutz-Problemen behaftet ist. Zudem dürften Geschlechts- und Altersbestimmung auf der Steinbock-Jagd leichter fallen, als bei der geplanten Wolfs- oder Höckerschwan-Jagd (wo es eine grosse Rolle spielt, ob Männchen oder Weibchen, verpaarte Tiere oder herum streifende Halbwüchsige erlegt werden)!</p> <p>Die Delegation von Abschussbewilligungen an die Kantone und deren blosse Pflicht zur „Anhörung“ des BAFU kommt einer Aufweichung des Schutzes der betroffenen Tierarten gleich. Der Begriff „geschützte Tierart“ wird zur inhaltsleeren Hülse! Es droht ein Wildwuchs beim kantonalen Umgang mit den „geschützten“ Arten: So hat der Kanton VS zur Genüge bewiesen, dass er den Wolfsschutz nicht ernst zu nehmen gedenkt und dass ihm auch Trickereien recht sind, um diesen zu umgehen (Verbot des Fotofallen-</p>

² Siehe auch die im Herbst 2014 vom STS eingereichte Petition für mehr Schutz der gesömmerten Alpschafe! Dieses von über 25' 000 Personen unterschriebene Anliegen harret noch immer der Beantwortung durch den Bundesrat!

Artikel, Mutation	Position Schweizer Tierschutz STS	Kommentar
		<p>Monitorings, Abschussbewilligung trotz deutlicher Hinweise auf Rudel-Präsenz!</p> <p>Die hehre Absicht des Bundes, aus Artenschutzgründen (Berner Konvention) den Erhalt und „<i>die notwendige Verbreitung</i>“ der betroffenen Arten nicht zu gefährden, erscheint angesichts der Tatsache, dass bereits bei einem Bestand von nur ca. 30 Wölfen und einer weiterhin verletzlichen Luchspopulation von „Regulierung“ (bei Wölfen sogar von Eingriffen in Rudel) geredet wird, un gla ub w ü r d i g.</p> <p>„Präventive“ Abschlüsse von Rudelwölfen (unabhängig davon, ob es sich um Problemtiere handelt oder nicht), erachten wir als äusserst fragwürdig. Durch wahlloses Zerschiessen eines Wolfsrudels erhöht sich die Gefahr, dass die überlebenden Tiere statt Hirschen und Gämsen Schafe jagen und dass die Wölfe erst recht zum Problem werden! (Siehe auch Resultate einer kürzlich im Fachjournal „<i>Frontiers in Ecology and the Environment</i>“ publizierten Studie³ mit umfassender internationaler Datengrundlage zum Thema). Aufgrund des heutigen Wissensstandes empfehlen Experten, auf das Töten von Raubtieren zur Schadensvermeidung zu verzichten! Sollten tatsächlich jedes Jahr halb so viele Rudelwölfe erlegt werden dürfen, wie Welpen geboren wurden, läuft jedes Wolfsrudel hierzulande Gefahr, mittelfristig ausgeradiert zu werden. <i>Zusätzlich</i> zu den legalen Abschüssen kommen bekanntlich Verkehrsunfälle, Wilderei und natürliche Todesursachen...</p> <p>Es gibt aus Sicht des STS keinen Grund, aus vermeintlichen Artenschutzgründen oder Lebensraumschutzgründen künstlich in die Bestände von Wolf, Luchs und Co. einzugreifen! Diese Top-Prädatoren regulieren sich selber durch das Angebot von Beutetieren und Revieren und sie sind ein integraler Bestandteil hiesiger Artenvielfalt. Die Natur sollte so wenig wie möglich künstlich durch „korrigierende“ Eingriffe des Menschen einem blossen Trugbild von Natur, wie es Landwirt- und Jägerschaft wollen, nachempfunden werden!</p> <p>Aus Sicht des STS ist es unverständlich, dass der Bund die Wolfs- und Luchsjagd erleichtern will, wo die Kantone noch nicht einmal das Problem der Wilderei geschützter Arten im Griff haben! (kaum Anzeigen und Verfahren, keine Verurteilungen, lächerliche Strafen...).</p> <p>Grosse Schwachpunkte des geplanten Umgangs mit „Konfliktarten“ sehen wir in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Definition des „grossen Schadens“ und der „konkreten Gefährdung“ von Menschen. Dass

³ Treves, A., Krofel, M., McManus, J. (equal co-authors) 2016: *Predator control should not be a shot in the dark*. In: *Frontiers in Ecology and the Environment* (September 2016 issue).

Artikel, Mutation	Position Schweizer Tierschutz STS	Kommentar
		<p>Abschussbewilligungen durch die Kantone schon erteilt werden können, bloss weil Wölfe sich Siedlungen nähern oder ein Bär eine Abfalltonne durchwühlt hat, erachtet der STS nicht als gerechtfertigt!</p> <ul style="list-style-type: none"> - Definition der „hohen Populationen“: wird nicht näher ausgeführt. Befürchtung: Die tragbare Population soll politisch statt wildbiologisch/ökologisch definiert werden. Ein solches Vorhaben lehnt der STS ab. - Eingriffe an Beutegreifern bei Rückgängen im Jagdregal: Solche Eingriffe wären für den STS nicht akzeptabel, da Wolf, Luchs und Co. ein Anrecht auf Beute (ihre Nahrung) haben, nicht aber der Kanton ein Anrecht aus Erträge aus dem Jagdregal! - Aus „tierethischen“ Gründen sollen Abschuss, Einfangen oder (letale) Massnahmen an Gelegen möglich sein, jedoch nicht operative Eingriffe (Sterilisation) etwa im Falle von Neozoen? Jedoch soll gemäss Erläuterungen immer „das mildeste Mittel“ gewählt werden, um Probleme mit sog. Konfliktarten zu beheben. <p>In diesem Zusammenhang fehlt unseres Erachtens im Entwurf eine klare Verpflichtung der Kantone, vorgängig zu einem allfälligen Abschuss Vergrämungs-Massnahmen zu ergreifen. Aus Bequemlichkeitsgründen dürften die Kantone künftig häufiger noch von Abschüssen Gebrauch machen und es mit den „milden Mitteln“ erst recht nicht ernst nehmen!</p> <p>Randnotiz: Der STS stellt in diesem Zusammenhang die Frage in den Raum, ob die Methode catch-neuter-release nicht beim Umgang mit Neozoen (Waschbär, Marderhund, Nutria etc.) denkbar und ein „milderes Mittel“ als der Abschuss wäre? Das Einfangen und Wegsperren von Wildtieren in einem Zoo/Tierpark resp. das Abschiessen im Rahmen einer Ausrottungskampagne erscheinen uns nicht als vereinbar mit der Absicht, das „mildeste Mittel“ einzusetzen... (siehe auch Art. 5, Abs. 1 – Jagdzeit / Schonzeit bei nicht einheimischen Tierarten).</p>
Art. 8: Abschuss kranker und verletzter Tiere	wird grundsätzlich begrüsst	Der STS begrüsst, dass künftig nicht mehr jede Krankheit oder Schwäche eines Wildtieres als Grund zum Abschuss betrachtet wird, sondern dass das tatsächliche Leiden des Tieres resp. die Seuchengefahr darüber entscheiden, ob es „erlöst“ werden soll. Grundsätzlich ist aus Tierschutzsicht nichts dagegen einzuwenden, dass leicht verletzten oder leicht kranken Tieren eine Chance zur Selbstheilung gegeben wird.
Art. 9, Abs. 1, lit. c ^{bis} : Bewilligungen des	wird grundsätzlich begrüsst	Der STS begrüsst, dass Eingriffe an Wildtieren (Fang, Markierung, Tötung) zu wissenschaftlichen Zwecken künftig gleich behandelt werden sollen wie sämtliche Tierversuche und demzufolge einer Bewilligungspflicht

Artikel, Mutation	Position Schweizer Tierschutz STS	Kommentar
<i>Bundes</i>		(mit Belastungskategorien) unterstehen.
<i>Art. 12, Abs. 2 und 4: Verhütung von Wildschaden</i>	neutral	<p>Der STS begrüsst die Absicht des Bundes, Abschüsse von „Problemtieren“ grundsätzlich nur zuzulassen, wenn diese mit einem dokumentierten Schaden in kausalem Zusammenhang stehen und aus solchen Abschüssen keine „verdeckte Regulierung“ werden zu lassen.</p> <p>Die Streichung von Art. 12, Abs. 4 ist plausibel, jedoch sind wir weiterhin der Meinung, dass Abschüsse nur dann erfolgen dürfen, wenn ein Zusammenhang zwischen Einzeltier und Schaden erwiesen ist und wenn der Schaden nachweislich „hoch“ resp. die mutmassliche Gefährdung von Menschen plausibel ist. Es reicht unseres Erachtens nicht für einen Abschuss, dass sich ein Wolf in Siedlungsnähe zeigt, ein Braunbär im Abfall wühlt oder ein Fuchs Abfallsäcke aufreisst!</p>
<i>Art. 14, Abs. 4: Information, Forschung</i>	Nachbesserungsbedarf	<p>Der STS begrüsst die Absicht des Bundes, Erkenntnisse aus wildbiologischer Forschungstätigkeit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.</p> <p>In diesem Zusammenhang erachtet er es jedoch als notwendig, dass in der eidgenössischen Jagdstatistik zusätzliche Daten erhoben und ausgewertet sowie öffentlich zugänglich gemacht werden, insbesondere was Zahlenmaterial zu getätigten Nachsuchen, Erfolgsquoten von Nachsuchen, Fehl- und Streifschüsse auf der Jagd sowie mit Schussverletzungen aufgefundenes Fallwild anbelangt (will heissen: Meldepflicht Nachsuchen und Pflicht zur Nachsuche-Statistik für alle Kantone)!</p> <p>Randnotiz: Generell sollte der Bund unseres Erachtens mehr tierschutzrelevante Forschung im Zusammenhang mit der Jagd fördern, insbesondere was die Kollateralschäden verschiedener Jagdmethoden (Streifschüsse, Fallwild mit Schuss Spuren) und deren Auswirkung bezüglich Stresslevel und Störungen von Wildtieren anbelangt!</p>
<i>Art. 20: Entzug Jagdberechtigung</i>	wird begrüsst	kein Kommentar
<i>Art. 24: Vollzug, Verfahren</i>	neutral	kein Kommentar

STV FST
Finkenhübelweg 11
Postfach
CH-3001 Bern

T +41 31 307 47 47
F +41 31 307 47 48
info@swisstourfed.ch
www.swisstourfed.ch

STV FST



Schweizer Tourismus-Verband
Fédération suisse du tourisme
Federazione svizzera del turismo
Federaziun svizra dal turissem

Per Email an:

claudine.winter@bafu.admin.ch

28. November 2016
Unsere Referenz: BG

T +41 (0)31 307 47 47
E barbara.gisi@swisstourfed.ch

STELLUNGNAHME ÄNDERUNG DES JAGDGESETZES

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Tourismus-Verband STV ist die nationale tourismuspolitische Dachorganisation mit rund 550 Mitgliedern, darunter rund 40 schweizerischen Branchen-, und Fachverbänden des Tourismus mit insgesamt rund 30'000 touristischen Leistungserbringern. Als Vertreter eines grossen Exportbereichs der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns für bessere politische Rahmenbedingungen für die Schweizer Tourismuswirtschaft ein.

AUSGANGSLAGE FÜR DEN TOURISMUS

Im Rahmen der Änderung des Jagdgesetzes sollen die Jagdbanngebiete in Wildtierschutzgebiete umbenannt werden. Diese Jagdbanngebiete sind sehr wertvoll und trugen massgeblich zur Erholung der Wildhuftiere bei und sind auch noch heute für viele Arten, wie z.B. das Birkhuhn, sehr wichtig. Seit 1991 wird mit der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) ebenfalls die Freizeitnutzung dieser Gebiete geregelt. So ist etwa das Skifahren ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen verboten. Ausserdem ist es mit Ausnahme der Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verboten, Alp- und Forststrassen zu befahren, Fahrzeuge jeglicher Art dürfen nicht ausserhalb von Strassen, Wald- und Feldwegen benutzt werden.

ERSATZ EINES AUDRUCKS «JAGDBANNGEBIETE/WILDTIERSCHUTZGEBIETE»

Der STV begrüsst die Umbenennung der Jagdbanngebiete in Wildtierschutzgebiete, da dies der heutigen Funktion dieser Gebiete entspricht. Mit der Umbenennung soll jedoch keine Ausweitung der Schutzbestimmungen für den Tourismus stattfinden. Dies wurde bereits in der Sitzung vom 3.12.2015 vom Ständerat klargestellt.

Antrag:

JSG, Seite 1: „Im ganzen Erlass wird «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete» ersetzt, ohne dass dadurch die heute vorhandenen Schutzbestimmungen ausgeweitet werden sollen“.



AUSSCHEIDEN VON SCHUTZGEBIETEN

Der Perimeter der Jagdbanngebiete wurde lange kaum verändert. 2013 hat der Bundesrat einen grossen Teil des Jagdbanngebiets Hutstock aus dem Skigebiet am Titlis in ein klassisches Tourengebiet verlegt. Die betroffenen Akteure und Verbände konnten keine rechtlichen Mittel ergreifen, was heute nicht mehr zeitgemäss ist. Der STV schlägt folgende Anpassung vor:

Antrag:

Artikel 11 JSG:

² Er scheidet im Einvernehmen mit den Kantonen eidgenössische Jagdbanngebiete sowie Wasser und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung aus. Dabei sind die Nutzergruppen frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen und Rechtsmittelmöglichkeiten vorzusehen.

³ Die eidgenössischen Jagdbanngebiete dürfen nur im Einvernehmen mit dem Bundesrat aufgehoben oder durch gleichwertige ersetzt werden. Dabei sind die Nutzergruppen frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen und Rechtsmittelmöglichkeiten vorzusehen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und wohlwollende Beachtung unserer Stellungnahmen. Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizer Tourismus-Verband

i.V.



Barbara Gisi

Direktorin

PARTNERSCHAFT. POLITIK. QUALITÄT.

Bundesamt für Umwelt
Sektion Wildtiere und Waldbiodiversität
3003 Bern

Bern, November 2016

Betreff: Stellungnahme Schweizer Wanderwege zur Teilrevision des Jagdgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Anhörung zur Teilrevision des Jagdgesetzes Stellung nehmen zu dürfen. Als Dachverband der kantonalen Wanderweg-Organisationen mit rund 40'000 Mitgliedern und als nationale Wanderweg-Fachorganisation im Sinne von Art. 8 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) setzen sich die Schweizer Wanderwege für die Förderung des Wanderns und für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Wanderwegnetze in der Schweiz ein.

Unser Hauptanliegen ist es, das bestehende Wanderwegnetz von 65'000 km zu erhalten bzw. zu optimieren. Etwa 2'300 km dieses Wanderwegnetzes verlaufen – meist seit mehreren Jahren oder Jahrzehnten – innerhalb von Jagdbanngebieten. Ein attraktives und qualitativ hochstehendes Wanderwegnetz ist ein zentrales Element zur Kanalisierung der Erholungssuchenden und trägt dazu bei, dass die Wandernden auf den Wegen bleiben und nicht in empfindliche Räume vordringen.

Feststellungen

Wandern wird immer beliebter. Knapp 3 Millionen Einwohner der Schweiz aus vielen Altersklassen und sozialen Schichten bezeichnen sich als Wanderer. Die grosse Mehrheit weist dabei auf die herausragende Bedeutung von attraktiven Landschaften, intensiven Naturerlebnissen und ruhige Gebiete hin. Wandern unter diesen Bedingungen verschafft den Menschen Erholung und Ausgleich vom All-tag sowie positive direkte und indirekte physische und psychische gesundheitliche Effekte.

Auf Wanderwegen sollen die Landschaft und die Wege von ihrer schönsten Seite erlebbar sein. Bei den Wegen, der Signalisation und bei wegbegleitenden Angeboten wie Informationstafeln gilt stets der Grundsatz: Qualität vor Quantität. Der Abwechslungsreichtum der Wegführung ist entscheidend für die Attraktivität einer Route. Mit einer geschickten Wegführung lassen sich oft auch im intensiv genutzten Kulturland und in bebauten Gebieten attraktive Routen schaffen.

Geschickt angelegt, sind Wanderwege ein wichtiges Mittel zur Kanalisierung und Lenkung der Erholungssuchenden in sensiblen Gebieten. Forschungsergebnisse [z.B. <http://www.mafreina.ch>] bestätigen dies. Die überwiegende Mehrheit der Wanderer hält sich an die offiziell signalisierten Routen. Die seit Jahrzehnten existierende – mehrheitlich bekannte und akzeptierte – einheitliche Signalisation in der gesamten Schweiz wirken unterstützend.

Veränderungen am Wanderwegnetz und an der Linienführung von Wanderwegen werden von den Nutzern akzeptiert, sofern diese nicht unnötige Umwege verursachen (z.B. Schleifen, die um eine kurze direkte Wegstrecke herumführen; rückwärtsgerichtete Schleifen; Abschnitte mit mehreren kurz aufeinanderfolgenden Auf- und Abstiegen).

Historisch verdanken wir den Jagdbanngeländen, dass sich die fast ausgerotteten Wildhuftiere wieder erholen konnten. Durch die Zunahme der Verbreitung und der Bestandsgrößen vieler geschützter Arten wurden die ursprünglichen Anliegen durch weitere Interessen überlagert, was die Vorlage umzusetzen versucht.

Neben der Umbenennung der „Jagdbanngelände“ in „Wildtierschutzgebiete“, was der Bedeutung dieser für den Erhalt der Biodiversität insgesamt wertvollen, nationalen Schutzgebiete Rechnung tragen soll, werden die Grundsätze für eine zeit-gemässe Jagdplanung in Artikel 3 JSG durch zwei neue Verpflichtungen ergänzt: die Berücksichtigung von Tierschutzanliegen und die interkantonale Koordination.

Bereits heute werden Nutzungsplanungen für die einzelnen Jagdbanngelände mittels Programmvereinbarungen konkret gefördert (Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, Teil 10: Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich eidgenössische Wildtierschutzgebiete, BAFU 2015).

Darin wird die „Erarbeitung von Planungen in den Bereichen Tourismus, Freizeit und Sport (z.B. Besucherlenkung und Sensibilisierung) ... mit dem Ziel, die Nutzung der Schutzgebiete durch Freizeitaktivitäten, aber auch die Landwirtschaft und weitere Nutzungsformen so zu lenken, zu entflechten oder zu minimieren, dass die Störung der einheimischen Fauna und Flora, insbesondere der Zielarten gemäss den Objektblättern der VEJ und WZVV soweit wie möglich verhindert wird“ unterstützt.

Antrag

Gegen die Umbenennung der „Jagdbanngelände“ in „Wildtierschutzgebiete“ haben wir keine Einwände anzubringen. Dies entspricht bereits der heutigen Praxis von Bund und Kantonen.

Generell erachten wir aber eine Ausweitung der Schutzbestimmungen im Sinne einer pauschalen Einschränkung der Zugänglichkeit von Wildtierschutzgebieten als weder notwendig noch zielführend. In Gebieten oder Teilgebieten, wo eine Steuerung der Zugänglichkeit als notwendig erachtet wird, sollen die Wanderwege als anerkannte Lenkungsmassnahme hervorgehoben werden.

Wir beantragen, bei der Interessenabwägung die von der Verfassung (Art. 88 BV) und die im Fuss- und Wanderweggesetz (FWG, SR 704) sichergestellten Interessen der Wanderwege zu berücksichtigen:

Art 3 Abs. 1 Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, ~~und~~ des Tierschutzes **und der Wanderwege**. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten sollen sichergestellt sein.

Um die Umsetzung der neuen Bestimmungen zu unterstützen, soll die Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngelände (VEJ, SR 922.31) diesem Antrag Rechnung tragend angepasst werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizer Wanderwege



Michael Roschi
Geschäftsführer



Pietro Cattaneo
Bereichsleiter Infrastruktur

Kopie an: Gabrielle Bakels, Bundesamt für Strassen, Bereich Langsamverkehr und IVS, 3003 Bern

Bern, November 2016

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)

claudine.winter@bafu.admin.ch

Eingabefrist 30. November 2016

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Zusammenfassung

- Stärkung der kantonalen Kompetenzen wird begrüsst.
- Die Kompetenzen dürfen durch übermässige Vorgaben nicht eingeschränkt werden.
- Der Schutz des Wolfes muss gesenkt werden.
- Der SAV lehnt das Konzept der flächendeckenden Ausbreitung von Grossraubtieren ab, welches zu Bewirtschaftungsaufgabe von Sömmerungs- und Heimweidebetrieben führt.
- Zukünftig ist die Anhörungseinladung gezielter an betroffene Verbände zu verschicken.

Einleitung

Der Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband (SAV) nimmt Stellung zum randvermerkten Geschäft. Der SAV vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Alpbewirtschafterinnen und Alpbewirtschafter der Schweiz. Die Sömmerungsgebiete umfassen ein Drittel der landwirtschaftlich genutzten Flächen und werden von 7000 Alpbetrieben bewirtschaftet. Jährlich werden knapp 300'000 Normalstösse in das Sömmerungsgebiet aufgetrieben. Nebst Kühen, Rinder und Ziegen verbringen 250'000 Schafe den Sommer auf der Alp. Das Berggebiet, einschliesslich der Sömmerungsgebiete ist Arbeits- und Lebensraum der Bergbevölkerung. Die Berglandwirtschaft und die Alpwirtschaft haben eine grosse Bedeutung für die Pflege und den Erhalt des Kulturlandes.

Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorliegenden Revision des Jagdgesetzes erfüllt der Bundesrat teilweise die vom SAV geforderte Stärkung der kantonalen Kompetenzen bezüglich der Regulierung von Wolfspopulationen und der Anordnung von Massnahmen gegen Einzeltiere. Wir stellen allerdings fest, dass der Bund im Zusammenhang mit der Delegation der Kompetenz an die Kantone umfassende Anforderungen formuliert, welche die delegierten Kompetenzen wiederum stark einschränken. Damit widerspricht das Gesetz der Absicht des Parlamentes, die Regulierung einfacher und pragmatischer zu handhaben.

Zudem stellen die Kantone fest, dass die Probleme mit einzelnen geschützten oder jagdbaren Tierarten zunehmen. Die geltenden gesetzlichen Grundlagen hindern sie jedoch daran, das Wildtiermanagement effizient und integral auszuführen. Durch die teilweise starren Vorgaben des Bundes durch Konzepte und Richtlinien und die knapper werden finanziellen Ressourcen sind örtlich angepasste Handlungsmöglichkeiten kaum möglich.

Der SAV fordert generell eine Herabsetzung des Schutzstatus des Wolfes und die Abkehr vom Grundsatz der flächendeckenden Ausbreitung des Wolfes. Grossraubtiere sind mit den Bewirtschaftungsformen in der kleinräumigen Schweiz nicht kompatibel und der absolute Schutz ist angesichts der grossen Populationen in Europa nicht gerechtfertigt.

Die Berg- und Sömmerungsgebiete haben massgeblich die Folgen der Wiederausbreitung des Wolfes zu tragen. Damit verbunden ist der massive Ausbau von Herdenschutzmassnahmen, was zwangsläufig zur Bewirtschaftungsaufgabe kleineren Alpen führen wird.

Stossend am aktuellen Revisionsprozess ist die Auswahl der zur Vernehmlassung eingeladenen Interessensverbände. Den neun eingeladen Natur- und Tierschutzverbänden stehen mit der SAB und dem SBV nur zwei Verbände gegenüber, welche die Anliegen der Direktbetroffenen schweizweit kennen.

Der Gesetzesbildungs- und Vernehmlassungsprozess ist mangelhaft. Frustration bei den Vollzugsbehörden und den Direktbetroffenen sind vorprogrammiert.

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Ziffer	Beurteilung / Anträge	
Ganzer Erlass	Beurteilung: Neuer Begriff streichen	Ersatz des Begriffes «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete»: Antrag: Begriff Jagdbanngebiet beibehalten. Begründung: Die heutigen Bestimmungen über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) bieten ausreichende Rahmenbedingungen für den Erhalt und die Förderung national prioritärer Arten. Die Terminologieänderung von Jagdbanngebiete zu Wildtierschutzgebiete darf nicht dazu missbraucht werden, zusätzliche Auflagen und Schutzkriterien zu erstellen, um wirtschaftliche Aktivitäten in den Gebieten weiter einzuschränken.

Art. 5 Abs. 1 b	Beurteilung: Änderung	<p>Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten</p> <p>Antrag: Wildschwein vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit.</p> <p>Begründung: Die Bejagung der Wildschweine ist sehr schwierig und das Gelände, vor allem im Alpgebiet ein Mosaik von Wald und Weiden, die die Jagd allzu stark einschränkt, wenn sie nur auf vollständig offenem Gelände erlaubt sein soll.</p>
Art. 7 Abs. 3 b	Beurteilung: Änderung	<p>Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten:</p> <p>Antrag: Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden: b. Wolf vom 3. Januar bis 31. März</p> <p>Vorschlag: 1. Dezember bis 31. Mai</p> <p>Begründung: Die vorgeschlagene Zeitdauer von lediglich 3 Monaten ist deutlich zu kurz. Sich kumulierende Auflagen wie sie für eine Regulierung im Kanton SG im letzten Winter verfügt wurden, verunmöglichen einen erfolgreichen Abschuss. Wenn mehrere Bedingungen für einen Abschuss erfüllt sein müssen, muss wenigstens ausreichend Zeit für die Regulierung eingeräumt werden.</p>
Art. 8	Beurteilung Zustimmung	<p>Abschuss kranker und verletzter Tiere</p> <p>Im Sommer 2016 wurde im Kanton SG ein verletzter Wolf gesichtet. Ein Abschuss erfolgte nicht. Der Abschuss muss unverzüglich erfolgen, da verletzte Tiere nur noch in einem beschränkten Radius jagen können, Wildtiere nicht mehr erwischen und sich auf Nutztiere spezialisieren. Verletzte Tiere können, vor allem wenn sie sich bedroht fühlen, auch für den Menschen gefährlich werden.</p>

Art. 12 Abs. 2	Beurteilung: Zustimmung	Erhebliche Schäden, konkrete Gefährdung von Menschen Schadenstiftende Grossraubtiere, welche sich auf Nutztiere spezialisieren, müssen sofort bejagt werden können, ebenso wenn sie keine Scheu von stromführenden Schafzäunen zeigen und über die Zäune springen. Ein Wolf springt aus seinem Wesen heraus nicht über Zäune, sondern versucht unter dem Zaun hindurch zukommen. Mit gezielter Regulierung kann der Wolf darauf hin konditioniert werden, dass Nutztiere nicht zu seinem Beuteschema gehören. Hat er dieses Verhalten verlernt, ist er permanent eine Bedrohung für alle Nutztiere und es wird verunmöglicht, wirksame Herdenschutzmassnahmen um zu setzen. Nicht tolerierbar ist auch das regelmässige Auftauchen von Wölfen in den Wintermonaten bei Ställen mit Tieren, die sich im Auslauf aufhalten.
-------------------	--------------------------------	--

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen

**Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband
(SAV)**

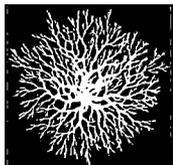
Der Präsident:

Der Geschäftsführer:




Erich von Siebenthal
Nationalrat

Jörg Beck



Au cœur de la forêt

Schweizerischer Forstverein
Société forestière suisse
Società forestale svizzera

Jean Rosset
Präsident
Chemin des Truits 4
CH-1185 Mont-sur-Rolle

Tel +41 (0)21 316 61 54
jean.rosset@forstverein.ch
www.forstverein.ch

Registatur BAFU	
Planposition	Auftragsnummer
	2016 NOV. 22.
Direktion	
Federführung	

BAFU
Sektion Wildtiere und Waldbio-
diversität
Vernehmlassung Teilrevision JSG
CH-3003 Bern

Mont-sur-Rolle, ²¹17.11.2016

Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG (2016) – Stellungnahme des Schweizerischen Forstvereins

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Teilrevision des JSG Stellung zu nehmen.

Der Schweizerische Forstverein (SFV) setzt sich für die Erhaltung des Waldes und dessen Funktionen im Dienst der Allgemeinheit sowie für die Förderung einer nachhaltigen, möglichst naturnahen und gesunden Waldwirtschaft ein.

Kontext

Wie aus einer Studie des SFV hervorgeht (Kupferschmid *et al.*: Einfluss wildlebender Huftiere auf die Waldverjüngung: ein Überblick für die Schweiz. Schweiz. Z. Forstwesen 166 (2015) 6: 420-431), sind die Verjüngung und die Baumartenvielfalt in weiten Teilen der Schweizer Wälder entscheidend durch die Schalenwildbestände gefährdet. Gerade im Hinblick auf den Klimawandel sind eine möglichst hohe Baumartenvielfalt und damit eine grössere Anpassungsfähigkeit des Waldes wichtig, um auch unter veränderten Bedingungen die Waldleistungen zu gewährleisten. Bereits im Jahr 2012 hat der SFV mit dem Positionspapier „Luchs und Wolf sind willkommen“ auf die zentrale Bedeutung der Grossraubtiere für die Bestandesregulierung von Reh, Hirsch und Gämse und für ihren positiven Einfluss auf die Waldverjüngung hingewiesen.

Fahrlässige Lockerung des Artenschutzes führt zu Folgeproblemen

Mit der vorliegenden Teilrevision des Jagdgesetzes wird der Artenschutz empfindlich geschwächt, was nicht Ziel eines modernen Wildtiermanagements sein kann. Ein sinnvoller und nachhaltiger Artenschutz kann so nicht garantiert werden. Die heutige Kompetenzordnung entspricht dem wichtigsten Grundzug des geltenden Gesetzes: Schutz beim Bund, Jagd bei den Kantonen. Die Abläufe haben sich bewährt. Sie garantieren im Bundesbereich „Schutz“, der sich aus Art. 78 Abs. 4 und Art. 79 BV ergibt, eine gesamtschweizerisch koordinierte und harmonisierte Handhabung der Bestimmungen.

Bei Eingriffen in Bestände geschützter Tierarten, wie beispielsweise der Wolf, sei es zur Regulierung oder zur Verhütung von Schäden, ist deshalb an der vorherigen Zustimmung des Bundes festzuhalten.

In der jagdlichen Fachpresse wird sogar bereits auf die **beabsichtigte Regulierung des Luchses** vorbereitet. Als Argument für die Luchsregulierung werden einzig die Einbussen im Jagdregal aufgeführt. Dies ist in Bezug auf Waldverjüngung und -biodiversität eine äusserst bedenkliche, nicht begründbare Entwicklung, die forstlich nicht angenommen werden kann.

Der SFV hat bei jeder Gelegenheit betont, dass die Beurteilung der Waldverjüngung für das Management von Grossraubtieren als entscheidende Grundlage miteinbezogen werden muss. Verschiedene Untersuchungen (so beispielsweise Schnyder *et al.* (Schweiz. Z. Forstwesen 167 (2016) 1: 13-20) zeigen bei Luchspräsenz bereits eine positive Wirkung auf die Waldverjüngung.

Konkrete forstliche Forderungen zur Teilrevision JSG

Art. 3 Abs. 1

- Neu wird der Tierschutz aufgeführt. Dieser Artikel ist zusätzlich mit der **Waldwirtschaft** zu ergänzen. Hier ist die Waldwirtschaft der Landwirtschaft, dem Naturschutz und dem Tierschutz gleichzustellen.
- Die Koordination unter den Kantonen ist wichtig. Daher wird diese explizite Aufforderung im Gesetz begrüsst.

Art. 4 Abs. 2

- Die gegenseitige Anerkennung der Jagdprüfungen ist aus forstlicher Sicht begrüssenswert und längst fällig.
- Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass mit der Etablierung des Lehrmittels 'Jagen in der Schweiz' die Grundlage geschaffen wurde, um die Jagdausbildung schweizweit zu harmonisieren.
- Sollte eine Aufzählung der Prüfungsgebiete auf gesetzlicher Stufe verankert werden, sind diese mit zeitgemässen Lernfeldern zu ergänzen. An erster Stelle muss die **Ökologie** in ihrer Gesamtheit aufgeführt werden. Arten- und Lebensraumschutz lassen sich im jagdlichen Kontext als reine Biotopege verstehen, was den heutigen Anforderungen an die Jägerschaft nicht genügt. Zudem muss zwingend die **Jagdplanung** als Prüfungsgebiet erwähnt werden.

Art. 7

- **Mit Art. 7** (parallel zur Aufhebung von Art. 12 Abs. 4 JSG) **wird die Grundlage geschaffen, um jede geschützte Art grundsätzlich für regulierbar zu erklären.** Erwartungsgemäss wird hier leider neben dem Steinbock neuerdings **auch der Wolf aufgeführt.** Diese Lockerung, welche mit den Revisionen 2012 und 2015 der Jagdverordnung (Art. 4 und 4bis JSV) eingefädelt wurde, haben wir bereits stark kritisiert. **Die systematische Bejagung des Wolfes wird aus forstlicher Sicht weiterhin klar abgelehnt.** Der Abschuss von problematischen Einzeltieren ist bereits jetzt möglich und genügt vollends für die Problemstellung 'Gefährdung von Menschen'.
- Die grundsätzliche Möglichkeit, Regulierungseingriffe in Beständen von geschützten Tierarten vorzunehmen, will der SFV nicht generell verwerfen. Gebrauch von dieser Möglichkeit darf aber aus forstlicher Sicht nur restriktiv, unter kumulativer Erfüllung von den drei folgenden Bedingungen gemacht werden:
 - Der Bedarf eines Eingriffs ist wildtierbiologisch nachgewiesen
 - Der Zustand der Waldverjüngung wird zwingend und explizit als entscheidende Grundlage bei der Gesamtabwägung miteinbezogen
 - Die Entscheidungskompetenz bzw. die vorherige Zustimmung müssen beim Bund liegen.

Für eine allfällige Regulierung des Wolfs wären mit dem vorliegenden Teilrevisionsentwurf keine dieser kumulativen Bedingungen erfüllt.

- Mit der Teilrevision soll die Regulation der geschützten Arten fahrlässig an die Kantone delegiert werden, was die übergeordnete Rolle zum Artenschutz des Bundes auf einschneidende Art und Weise beendet. Somit wird **der Bund als oberstes Kontrollorgan beim Artenschutz massiv geschwächt**.

Schlussbemerkung zu den zentralen Anliegen und Feststellungen

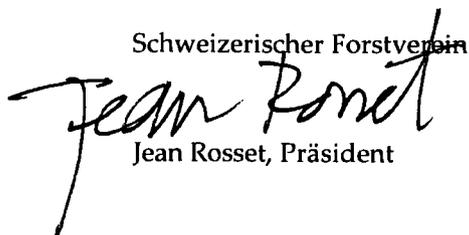
Der SFV stellt fest, dass Waldanliegen bei der vorliegenden Teilrevision des JSG zu wenig berücksichtigt wurden.

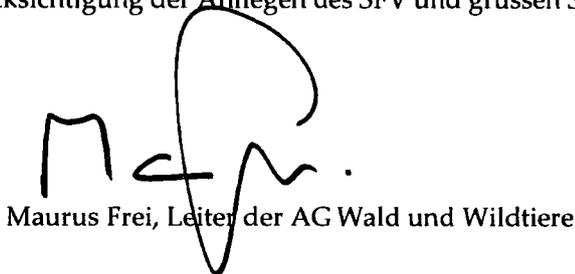
Zusammengefasst bestehen aus forstlicher Sicht folgende Kernanliegen:

1. Für das Management von Grossraubtieren ist der Zustand der Waldverjüngung als zentrale Entscheidungsgrundlage immer mit zu berücksichtigen und anderen Entscheidungsgrundlagen gleichzusetzen.
2. Die Lockerungen zu regulierenden Eingriffen in die Bestände von Grossraubtieren unter kantonaler Entscheidungskompetenz, sei es beim Wolf oder allenfalls auch beim Luchs, lehnt der SFV kategorisch ab. Die geltenden Bestimmungen genügen für die vorliegenden Probleme.
3. Die Jagd ist grundsätzlich zeitgemäss und nach ökologischen Grundsätzen auszurichten. 'Ökologie' und 'Jagdplanung' sind im Rahmen der Jagdprüfung als Prüfungsgebiete aufzunehmen.
4. Die gegenseitige Anerkennung von kantonalen Jagdprüfungen wird begrüsst.
5. Der SFV fordert den Bund auf, die Waldwirtschaft in Entscheidungsprozesse, Projektarbeiten und Hearings aktiver einzubeziehen. Der Wald bedeckt rund ein Drittel der Landesfläche und erfüllt wichtige Funktionen für die Allgemeinheit. Dies ist bei jagdpolitischen Diskussionen gebührend zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Anliegen des SFV und grüssen Sie freundlich.

Schweizerischer Forstverein


Jean Rosset, Präsident


Maurus Frei, Leiter der AG Wald und Wildtiere

Kopie z.K.:

- KOK Geschäftsstelle
- GWG
- Bildungszentrum Wald Maienfeld
- Bildungszentrum Wald Lyss
- prosilva
- WaldSchweiz
- Verband Schweizer Forstpersonal
- JagdSchweiz
- WWF
- ProNatura
- SCNAT



Berne, le 29 novembre 2016

Par E-mail : claudine.winter@bafu.admin.ch

DETEC
Office fédéral de l'environnement
Madame Claudine WINTER
3003 Berne

Prise de position de la FSPC sur la modification de la loi sur la chasse

Madame,

Nous avons pris connaissance, par le biais de l'Union suisse des paysans, de la consultation en cours au sujet de modifications de la loi sur la chasse. A ce titre, bien que nous n'ayons pas été directement consultés, nous nous permettons de prendre position sur cet objet, en tant qu'organisation représentant les producteurs de céréales, oléagineux et protéagineux.

Considérations générales

Au cours des dernières années, des problèmes de plus en plus nombreux ont été constatés dans les zones de grandes cultures, en relation avec le développement de diverses espèces animales telles que le sanglier, le castor, la corneille, le corbeau ou le blaireau. Les dégâts subis par les cultures et infrastructures occasionnent des coûts importants pour les agriculteurs, soit par la mise en place de mesures de protection, soit par des pertes de récolte. La FSPC salue par conséquent le fait que la loi sur la chasse soit modifiée dans le sens proposé.

Ainsi, les adaptations suivantes peuvent être considérées comme positives de notre point de vue :

- Le renforcement de la responsabilité et l'élargissement des compétences des cantons dans le domaine de la régulation des espèces animales protégées,
- L'assouplissement de la régulation des populations de certaines espèces protégées,
- La volonté de réguler de manière plus conséquente les espèces non indigènes,
- La limitation de la période de protection du sanglier,
- La volonté d'unifier les exigences quant au permis de chasse,
- Le classement du corbeau freux dans les espèces pouvant être chassées.

Prise de position détaillée

Nous nous permettons ici de prendre position sur les éléments proposés à la modification de manière détaillée.

Remplacement de l'expression « Districts francs » par « Zone de protection de la faune sauvage »

Nous partons du principe qu'il s'agit uniquement d'une adaptation rédactionnelle. Aucune obligation nouvelle ne devra découler de cette modification.

Art. 5, al. 1, let. b

Nous saluons le fait que la période de protection pour le sanglier ait été raccourcie.

Art. 5, al. 3 et 5

Nous soutenons ces adaptations.

Art. 7, al. 2, let. b

Nous proposons la formulation suivante pour la lettre b de cet article :

b. la prévention d'importants de dégâts et d'un danger concret pour l'homme que des mesures de protection raisonnables ne permettent pas d'obtenir.

A notre avis, les dégâts n'ont pas besoin d'être importants. Il suffit que les mesures de protection raisonnables ne suffisent pas pour intervenir.

Art. 8

Nous proposons de supprimer la partie de la phrase qui concerne la propagation de maladies ou la protection des animaux, qui seront difficiles à mettre en œuvre.

Les gardes-chasse, les personnes chargées de la surveillance de la chasse et les locataires d'une chasse sont autorisés à abattre des animaux blessés ou malades à tout moment, si cette mesure est nécessaire pour éviter la propagation de maladies ou pour des raisons de protection des animaux. De tels tirs...

En vous remerciant de prendre nos remarques en considération, nous vous prions d'agréer, Madame, nos salutations les meilleures.

Fédération suisse des
producteurs de céréales



Fritz Glauser
Président



Pierre-Yves Perrin
Directeur

SZZV

Postfach
Schützenstrasse 10
CH-3052 Zollikofen
Tel. +41 (0)31 388 61 11
Fax +41 (0)31 388 61 12
info@szzv.ch
www.szzv.ch
www.capranet.ch
www.schweizer-gitzi.ch

FSEC

Case postale
Schützenstrasse 10
CH-3052 Zollikofen
Tél. +41 (0)31 388 61 11
Fax +41 (0)31 388 61 12
info@szzv.ch
www.szzv.ch
www.capranet.ch
www.cabri-suisse.ch



S Z Z V
F S E C
F S A C

Per E-Mail an
claudine.winter@bafu.admin.ch
BAFU
3003 Bern

Zollikofen, 29. November 2016

O:\Gauh\SZZV\Agrarpolitik\Jagdgesetz Teilrevision 2016\Stellungnahme SZZV
Änderung Jagdgesetz 291116.doc

Änderung des Jagdgesetzes (JSG)

Sehr geehrte Frau Winter, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung des Jagdgesetzes Stellung nehmen zu können. Grundsätzlich begrüsst der Schweizerische Ziegenzuchtverband (SZZV) eine Anpassung des JSG zur Regulierung konflikträchtiger Wildtierarten. Leider werden die Bedürfnisse der Landwirtschaft und insbesondere der Züchter und Halter von Kleinwiederkäuern in der vorliegenden Revision viel zu wenig berücksichtigt:

- **In den letzten Jahren sind die Probleme und Konflikte wegen Grossraubtieren in weiten Teilen der Schweiz rasant angestiegen!** Das Wolfskonzept stösst schon jetzt an seine Grenzen und wir stehen erst am Anfang der Entwicklung. Innert kürzester Zeit, wird das aktuelle Wolfskonzept nicht mehr ausreichen, um der rasanten Zunahme der Wolfspopulation Einhalt zu gebieten.
- Die Umsetzung der Schutzmassnahmen generiert mehr Konflikte und Kosten, als es der daraus resultierende Nutzen rechtfertigen würde. Bestenfalls kann von Schadensminderung gesprochen werden. Die Rechnung geht nicht auf und zieht eine latente psychische Belastung der Nutztierhalter nach sich. Zunehmendes Unbehagen breitet sich auch in den Tourismusregionen wegen der Präsenz von immer mehr Herdenschutzhunden aus.
- Unsere Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass der totale Schutz des Wolfes gemäss der Berner Konvention und der nun im Jagdgesetz vorgesehenen Massnahmen (der sanften Regulierung) keine Lösung, weder für die Nutztierhalter noch für die Biodiversität der Natur darstellt. **Der SZZV fordert, dass die vom Parlament beschlossene Motion Fournier (10.3264) bezüglich Kündigung der Berner Konvention unverzüglich umgesetzt wird.** Der Wolf ist in Europa keine vom Aussterben bedrohte Tierart. Mit dem Austritt aus der Berner Konvention und dem Wiedereintritt mit Vorbehalten gegenüber dem Schutzstatus von Grossraubtieren hätte die Schweiz

den nötigen Spielraum, um die Wolfspopulation zu regulieren. Die Bejagbarkeit schadenstiftender Raubtiere, wie Wölfe, Luchs, Bär und Goldschakal muss ermöglicht werden.

Aus Sicht der Landwirtschaft teilt der SZZV die Einschätzung des Schweizer Bauernverbandes (SBV).

Die geplanten Anpassungen der folgenden Punkte sind positiv:

- Die Stärkung der Verantwortung und die Erweiterung der Kompetenzen der Kantone im Bereich der Regulierung von geschützten Tierarten.
- Die Verkürzungen der Schonzeiten von Wildschwein und Kormoran.
- Die Absicht, die nicht einheimischen Arten konsequenter zu regulieren.
- Die Verbesserung des Tierschutzes bei der Jagd.
- Die Vereinheitlichung der Anforderungen an die Jagdprüfungen.

Die folgenden Punkte der geplanten Anpassungen werden vom SZZV negativ beurteilt:

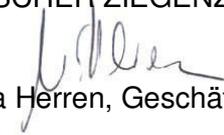
- Den Übergriffen von Grossraubtieren auf Heimweiden, Gehöften und den daraus resultierenden Konflikten wird ungenügend Rechnung getragen. Der Schutz des Eigentums ist nicht gewährleistet. **Die Zunahme der Wolfspopulation ist rasant. Es bilden sich immer häufiger Paare, welche erfolgreich Jungtiere aufziehen (Calanda-Rudel: 4 Würfe mit total 20 Jungtieren!). Dieser Entwicklung sind wir in Kürze nicht mehr gewachsen; sie wird katastrophale Folgen haben.**
- Die Umbenennung der Jagdbanngebiete `durch `Wildtierschutzgebiete` wird abgelehnt. Die Definitionsauslegungsmöglichkeiten des neuen Begriffes hat weitergehende Auswirkungen und Einschränkungen zur Folge. Inhaltlich würden die daraus resultierenden Konsequenzen weit über der Anwendung des Begriffs der heutigen Jagdbanngebiete gehen. So würde die Auslegung des neuen Begriffes `Wildtierschutzgebiet` in der Jagdverordnung zu neuen Auflagen und Einschränkungen für Eigentümer und Bewirtschafter führen, insbesondere für landwirtschaftliche und alpwirtschaftliche Nutzung.
- Die Einschränkung von Abschüssen von kranken und verletzten Tieren auf die Verhinderung von Krankheiten und Seuchen sowie Gründen des Tierschutzes erachtet der SZZV als Überreglementierung, die solche Abschüsse weitgehend verhindert. Zudem stellt es eine Einschränkung der Pächter/innen der Revierjagd dar.
- Die Gelegenheit dieser Revision des JSG muss neben dem Wolf, Luchs und Bär, auch für die Regulierung von weiteren Schadenstiftern wie Biber, Höckerschwan und Wildgänse genutzt werden. Entweder werden diese als jagdbar eingestuft oder sie werden zur Regulierung von geschützten Arten in Art. 7 aufgenommen.
- Der Ansiedlung des Goldschakals zur Ausweitung seines Lebensraumes in der Schweiz, soll im JSG entgegengewirkt werden.

Aus Sicht der Landwirtschaft ist die Stärkung der Kompetenzen der Kantone zu begrüßen. Die Regulierung von geschützten Arten muss mit dieser Revision erleichtert werden. Die Bestimmungen des Gesetzes werden in den Erläuterungen in unverhältnismässiger Weise eingeschränkt.

Im Anhang finden Sie unsere Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen des JSG. Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER ZIEGENZUCHTVERBAND


Ursula Herren, Geschäftsführerin

Beilage

Stellungnahme des SZZV zu den einzelnen Bestimmungen des JSG

Stellungnahme des Schweizerischen Ziegenzuchtverbandes (SZZV) zu den einzelnen Bestimmungen des JSG

Vorlage	Bemerkungen / Begründungen	Neue Fassung
<p>Ersatz eines Ausdrucks <i>Im ganzen Erlass wird «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete» ersetzt</i></p>	<p>Die Umbenennung der Jagdbanngebiete durch Wildtierschutzgebiete wird abgelehnt. Die Definitionsauslegungsmöglichkeiten des neuen Begriffes hat weitgehendere Auswirkungen und Einschränkungen zur Folge. Inhaltlich würden die daraus resultierenden Konsequenzen weit über der Anwendung des Begriffes der heutigen Jagdbanngebiete gehen. So würde die Auslegung des neuen Begriffes «Wildtierschutzgebiet zu neuen Auflagen und Einschränkungen für Eigentümer und Bewirtschafter führen.</p>	<p>Jagdbanngebiete im ganzen Erlass stehen lassen.</p>
<p>Art. 3 Abs. 1 und 2 ¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sollen sichergestellt sein.</p>	<p>Die nachhaltige Bewirtschaftung ü gehört nicht in das JSG</p>	<p>¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sollen sichergestellt sein.</p>
<p>² Sie legen das Jagdsystem und das Jagdgebiet fest und sorgen für eine wirkungsvolle Aufsicht. Sie erteilen die Jagdberechtigung aufgrund einer Jagdprüfung und weiteren Anforderungen nach Massgabe des kantonalen Rechts.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p>Art. 4 Kantonale Jagdprüfung ¹ Die Jagdberechtigung wird Bewerberinnen und Bewerbern erteilt, die eine kantonale Jagdprüfung bestanden haben. Die Jagdprüfung umfasst insbesondere die folgenden Prüfungsgebiete: a. Arten- und Lebensraumschutz; b. Tierschutz; c. Umgang mit Waffen einschliesslich Treffsicherheitsnachweis.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p> <p>Absatz b ist bereits in Absatz a enthalten und kann gestrichen werden. Absatz c soll an erster Stelle stehen.</p>	

<p>² Die Prüfung in den Gebieten nach Absatz 1 ist durch die Kantone gegenseitig anzuerkennen.</p> <p>³ Die Kantone können:</p> <p>a. ausländische Jagdprüfungen anerkennen, sofern die Bewerberinnen und Bewerber über gleichwertige Qualifikationen verfügen;</p> <p>b. Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen.</p>	<p>Es genügt, wenn der Bund Vorgaben erlässt, der Erlass von Richtlinien wird abgelehnt.</p> <p>Art.4 ³ ist zu streichen; Jagdhoheit der Kantone</p>	
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c, l, m, o, q, Abs. 2, 3 und 5</p> <p>¹ Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:</p> <p>b. <i>Wildschwein</i> vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit.</p> <p>c. <i>Aufgehoben</i></p> <p>1. <i>Birkhahn und Schneehuhn</i> vom 1. Dezember bis 15. Oktober</p> <p>m. <i>Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher</i> vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.</p> <p>o. <i>Blässhuhn und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Wildgänsen, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten</i> vom 1. Februar bis 31. August</p> <p>q. <i>Kormoran</i> vom 1. März bis 31. August</p>	<p>b. Diese Neuregelung wird begrüsst.</p> <p>c. Die Aufhebung wird unterstützt.</p> <p>1. keine Bemerkung</p> <p>m. der Überführung dieser Bestimmung aus der JSV in das JSG stimmen wir zu.</p> <p>o. Der Schutz der Wildgänse ist aufzuheben. Auch in der Schweiz gibt es bereits erste Meldungen von Schäden durch Wildgänse. Daher sind die Wildgänse hier als jagdbare Art aufzuführen und eine Schonzeit zu definieren.</p> <p>q. Die Kormoranpopulation ist nicht weiter anwachsen zu lassen, damit die Schäden nicht noch weiter zunehmen.</p>	<p>o. <i>Blässhuhn, Wildgänse und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten</i> vom 1. Februar bis 31. August</p>
<p>² <i>Aufgehoben</i></p>		
<p>³ Während des ganzen Jahres können reguliert werden:</p>	<p>Dieser erweiterten Definitionen stimmt</p>	<p>³ Während des ganzen Jahres können re-</p>

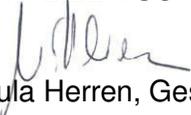
<p>a. nicht einheimische Tierarten; b. verwilderte Haus- und Nutztiere.</p>	<p>der SZZV zu ergänzen: c. Goldschakal als nicht einheimische Tierart</p>	<p>guliert werden: a. nicht einheimische Tierarten; b. verwilderte Haus- und Nutztiere. c. Goldschakal</p>
<p>⁵ Sie können nach Anhören des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.</p>	<p>Der Stärkung der Verantwortung für die Kantone stimmt der SZZV zu. Zum Schutz der Artenvielfalt gehören auch die seltenen Nutzierrassen der Schweiz.</p>	
<p>Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3 Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten ² Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für: a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder b. die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann.</p>	<p>Der Bestimmung stimmt der SZZV grundsätzlich zu, wobei keine quantitativen Anforderungen an die Schäden zu stellen sind. Der Artikel ist viel zu offen gefasst. Eingriffe müssen im Verhältnis der Schäden gemacht werden können. Dazu muss die Population nicht nur in der Schweiz sondern Europaweit beachtet werden. Die in den Erläuterungen dargestellten Einschränkungen für die Regulierung werden abgelehnt. So wird eine notwendige Regulierung der Problemarten verunmöglicht. a. Der Schutz der Lebensräume und die Erhaltung der Artenvielfalt, namentlich Wildtiere und der seltenen Nutzierrassen der Schweiz ist Rechnung zu tragen. b. Es geht um Schäden an Tier ob tot oder lebendig. Schäden können auch Mehraufwendungen sein, welche durch Schäden entstehen. Gefährdung der Menschen ist zu ersetzen durch Einschränkungen der Bewegungsfreiheit im Arbeits- oder Freizeitbereich.</p>	<p>Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population und auch die Artenvielfalt der Nutztiere der Schweiz nicht gefährden und müssen erforderlich sein für: a. Den Schutz der Lebensräume und die Erhaltung der Artenvielfalt, namentlich Wildtiere und der seltenen Nutzierrassen der Schweiz. b. Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Nutztieren oder die Einschränkung von Menschen in ihrer Bewegungsfreiheit im Arbeits- oder Freizeitbereich.</p>
<p>³ Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden: a. Steinbock vom 15. August bis 30. November b. Wolf vom 3. Januar bis 31. März</p>	<p>Der Regulierungszeitraum beim Wolf muss am 1. Oktober beginnen. Wir beantragen zudem, dass auch Bär, Goldschakal, Höckerschwan, Wildgänse (sofern sie nicht als jagdbar eingestuft werden) Luchs und Biber hier zur Regulierung vorgesehen werden, weil diese Arten entweder schon Schäden anrichten</p>	<p>b. Wolf vom 1. Oktober bis 31. März ü c. Höckerschwan</p>

	oder in absehbarer Zeit Schäden anrichten werden.	<p>vom ũ d. Wildgänse vom ũ e. Luchs vom ũ f. Biber vom ũ g. Bär vom ũ h. Goldschakal vom ũ</p>
<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächterinnen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.</p>	<p>Die Einschränkung bezüglich der Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen erachtet der SZZV als praktisch nicht umsetzbar. Unter der Prämisse der Seuchenprävention und der Verhinderung der Ausbreitung von Seuchen muss in Zukunft unbedingt auch der Abschuss von gesunden Tieren in Betracht gezogen werden. Dies muss alles auch für geschützte Tierarten gelten.</p>	<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächterinnen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.</p> <p>Art. 8 gilt auch für geschützte Tierarten.</p>
<p>^{bis} Art. 9 Abs. 1 Bst. c 1 Eine Bewilligung des Bundes braucht, wer ^c bis Tiere geschützter Arten fangen, markieren, beproben oder zu wissenschaftlichen Zwecken töten will.</p>	Keine Bemerkung	
<p>Art. 12 Abs. 2 und 4 ² Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine konkrete Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.</p>	<p>Dieser Artikel ist viel zu offen gefasst.</p> <p>Die Wörter erheblichen und konkrete sind zu streichen.</p>	<p>² Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine konkrete Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.</p>
<p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>	Keine Bemerkung	
<p>Art. 14 Abs. 4</p>	Diese Formulierung ist nicht präzise.	Der Bund führt die Schweizerische For-

<p>⁴ Der Bund führt die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement. Er kann die Öffentlichkeit informieren und kann Forschungsstätten und andere Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche der Bildung, Forschung und Beratung dienen, Forschungsaufträge geben.</p>	<p>Informationen aus der Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und die Dokumentationen für die Öffentlichkeit, sollen sachlich mit Kostenfolge mit Praxisbezug und nicht nur Theorien beinhalten</p>	<p>schungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement. Er informiert die Öffentlichkeit und kann Forschungsstätten, welche der Bildung, Forschung und Beratung dienen, nur Forschungsaufträge geben, welche gesamtschweizerisch nachweislich von Bedeutung sind.</p>
<p><i>Art. 20 Abs. 2</i> ² Der Entzug gilt für die ganze Schweiz und kann nicht bedingt aufgeschoben werden.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>Art. 24 Abs. 2-4 ² Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das BAFU und die übrigen betroffenen Bundesstellen wirken nach den Artikeln 62a und 626 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 beim Vollzug mit.</p>	<p>Wir können dieser Formulierung nur zustimmen, wenn sich daraus keine Besserstellung des Jagdgesetzes ergibt. Die verschiedenen Bundesgesetze müssen gleichrangig sein. Beim Vollzug ist den betroffenen Kantonen ein Mitspracherecht einzuräumen</p>	<p>Art. 24 Abs. 2-4 ² Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das BAFU und die übrigen betroffenen Bundesstellen und Kantone wirken nach den Artikeln 62a und 626 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 beim Vollzug mit.</p>
<p>³ Eignet sich das Verfahren nach Absatz 2 für bestimmte Aufgaben nicht, so regelt der Bundesrat den Vollzug durch die betroffenen Bundesstellen.</p>	<p>Mit Rücksprache der betroffenen Kantone</p>	
<p>⁴ Die Vollzugsbehörden des Bundes berücksichtigen die Massnahmen der Kantone, die gestützt auf dieses Gesetz getroffen werden.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	

Zollikofen, 29.11.2016

SCHWEIZERISCHER ZIEGENZUCHTVERBAND


Ursula Herren, Geschäftsführerin



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
Frau Claudine Winter
3003 Bern

Per E-Mail an: claudine.winter@bafu.admin.ch

Bern, 16. November 2016
Tel. +41 33 972 23 27, maurice.rapin@seilbahnen.org

Änderung des Jagdgesetzes – Stellungnahme Seilbahnen Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Revision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns zu der Vorlage innert gesetzter Frist.

Der (Berg-)Tourismus im Allgemeinen sowie die Seilbahnbranche im Speziellen haben ein grosses Interesse an einer intakten Natur. Dieses Potential kann jedoch nur dann voll ausgeschöpft werden, wenn der Ausgleich zwischen Nutzen und Schützen der Natur in einem sinnvollen Verhältnis zueinander stattfindet.

Seilbahnen Schweiz (SBS) akzeptiert und schätzt die Jagdbannggebiete. Wir stehen aber auch für ein Nebeneinander von wirkungsvollem Schutz und naturverträglicher Nutzung ein. Die Jagdbannggebiete ermöglichen uns intensive Naturerlebnisse. Diese will SBS im Sinne der Nachhaltigkeit auch für kommende Generationen bewahren. SBS möchte aber auch, dass die Natur möglichst hautnah und rücksichtsvoll erlebt werden darf.

Nun werden die Jagdbannggebiete in Wildtierschutzgebiete umbenannt. Dies trägt ihrer heutigen Funktion Rechnung. Das wichtigste Anliegen von SBS in diesem Zusammenhang ist die Klarstellung, dass **mit der Umbenennung keine Ausweitung der Schutzbestimmungen für Bergsport einhergehen darf**. Diese Forderung ist im folgenden Absatz inhaltlich begründet.

Im Gegensatz zum Wintersport ist man beim Wandern und Bergsteigen zu Fuss und damit eher langsam unterwegs. Die meisten Personen bleiben vorwiegend auf vorhandenen Wegen

und den populärsten Routen, und sind damit linienförmig unterwegs. Diese Wege und Routen fungieren schon heute als Lenkungsmassnahmen und wirkend sehr kanalisierend. Eine Ausweitung der Schutzbestimmungen auf Sommerbergsport ist inhaltlich aus unserer Sicht daher nicht nötig.

SBS begrüsst es, dass der Ständerat an seiner Sitzung vom 3.12.2015 (> Ratsprotokoll) eindeutig klargestellt hat, dass es nur um eine sprachliche Umbenennung geht und z.B. kein Weggebot für Sommerbergsport vorgesehen ist. Bundesrätin Doris Leuthard hat dies den Ständeräten Bischofberger, Graber und Hösli zugesichert, als sie entsprechende Bedenken äusserten.

Diese Zusicherung war essentiell für die Zustimmung im Ständerat. Es ist daher wichtig und legitim, dass dies im Gesetzesentwurf, im erläuternden Bericht und in der im Anschluss an die Vernehmlassung folgenden Botschaft des Bundesrates ebenfalls klar gesagt wird, um Missverständnisse zu vermeiden. Der aktuelle erläuternde Bericht ist unseres Erachtens zu wenig klar in dieser Hinsicht.

Antrag: der Gesetzesentwurf soll wie folgt ergänzt werden (fett):

Seite 1, Ersatz eines Ausdrucks: „Im ganzen Erlass wird «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete» ersetzt, **ohne dass dadurch die heute vorhandenen Schutzbestimmungen für Bergsport ausgeweitet werden sollen**“.

Antrag: der erläuternde Bericht soll wie folgt ergänzt bzw. korrigiert werden (fett bzw. durchgestrichen):

Kap. 1.1, S. 3, Abs 1: „Die Motion Landolt (14.3830) fordert folgerichtig die Umbenennung des Begriffs „eidgenössische Jagdbanngebiete“ in „eidgenössische Wildtierschutzgebiete“, **ohne dass dadurch die heute vorhandenen Schutzbestimmungen für Bergsport ausgeweitet werden**.

Kap. 1.1.3, S. 4: „Der Begriff „Wildtierschutzgebiet“ trägt der heutigen Funktion dieser Gebiete deutlich besser Rechnung und soll daher durch den Begriff „Jagdbanngebiete“ im Jagdgesetz und den Verordnungen dazu ~~ersetzt werden~~ **ersetzen, ohne dass dadurch die heute vorhandenen Schutzbestimmungen für Bergsport ausgeweitet werden**.

Kap. 2, S. 10, Abs 2: Dem Wandel vom alleinigen Schutz vor jagdlichen Eingriffen hin zum Schutz vor weiteren Störungen und Eingriffen soll durch die Änderung des nicht mehr zeitgemässen Begriffs „Jagdbanngebiete“ besser Rechnung getragen werden. Den Namenswechsel in den Ausführungsbestimmungen aufzunehmen ~~und zu präzisieren~~, macht nach der Revision des JSG eine Revision der VEJ notwendig. **Dabei sollen die heute vorhandenen Schutzbestimmungen für Bergsport gemäss Art. 5 VEJ explizit nicht ausgeweitet werden**. Das Ziel soll sein, das Potenzial der Wildtierschutzgebiete für den Erhalt und die Förderung von national prioritären Arten und Lebensräumen ~~besser~~ zu nutzen und damit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz zu leisten.

Eine Ausweitung von Schutzbestimmungen für Bergsport darf auch nicht über die Hintertür erfolgen, indem z.B. Wandern und Bergsteigen im Rahmen von Nutzungsplanungen innerhalb von Jagdbanngebieten umfassend geregelt werden.

Artikel 11 Abs 2 und 3

Die Perimeter der Jagdbanngebiete sind lange kaum verändert worden. 2013 hat der Bundesrat einen grossen Teil des Jagdbanngebiets Hutstock aus dem Skigebiet am Titlis in ein klassisches Freeridegebiet verlegt. Die betroffenen Akteure und Verbände konnten dagegen keine rechtlichen Mittel ergreifen, was nicht mehr zeitgemäss ist. Die Passi zur Neuausscheidung, Aufhebung und Anpassung von Jagdbanngebieten sollen dahingehend angepasst werden, dass auch ein frühzeitiger Einbezug und eine rechtliche Mitwirkung der Akteure möglich wird. Neue Gebiete sind aus Sicht von SBS angesichts der oft hohen Wildbestände nicht nötig.

Das Beispiel Hutstock darf keine Schule machen. Es ist bekannt, dass es noch weitere Jagdbanngebiete mit viel benutzten Infrastrukturanlagen gibt. Bezüglich Gesamtfläche der Jagdbanngebiete soll qualitativ – nicht quantitativ – gehandelt werden. Das Ziel muss ein effektiver Schutz sein und nicht eine möglichst grosse Fläche mit Zugangsbeschränkungen. Eine Aufhebung von Gebieten ohne Schutzwirkung führt auch ohne Kompensation insgesamt zu einer Aufwertung der Schutzqualität.

Antrag: Die bestehenden Artikel sollen wie folgt ergänzt werden (fett):

² (Der Bundesrat) „...scheidet im Einvernehmen mit den Kantonen eidgenössische Jagdbanngebiete sowie Wasser und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung aus. **Dabei sind entgegenstehende Nutzungsinteressen zu berücksichtigen, die Nutzergruppen frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen und Rechtsmittelmöglichkeiten vorzusehen.**

³ Die eidgenössischen Jagdbanngebiete dürfen nur im Einvernehmen mit dem Bundesrat aufgehoben oder durch gleichwertige ersetzt werden. **Dabei sind entgegenstehende Nutzungsinteressen zu berücksichtigen, die Nutzergruppen frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen und Rechtsmittelmöglichkeiten vorzusehen.**

Anträge an die Revision der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)

- Art 5g VEJ: Das Wintersportverbot „ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen“ darf nicht pauschal auf der gesamten Fläche der Jagdbanngebiete gelten. Hingegen sollen Teilflächen definiert werden, wo Schutz besonders notwendig ist und wo man auf den erlaubten Routen bleiben muss oder wo gar ein Betretungsverbot zielführend ist. Umgekehrt soll deutlich oberhalb der Waldgrenze auf Einschränkungen verzichtet werden. Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht (Kap. 2, S. 10, Abs. 3, letzter Satz) wurde die landschaftliche Vielfalt durch objektspezifisch definierte Ziele und Massnahmen im Inventar der eidg. Jagdbanngebiete bisher bezüglich Wintersport nicht berücksichtigt: Auf diesen Objektblättern gibt es zur touristischen Nutzung bisher nur in einem einzigen Jagdbanngebiet objektspezifische Ziele und Massnahmen – spezifische Angaben sind bisher auf die Bestandesregulierung beschränkt.
- Art. 5g VEJ: Analog der kantonalen / kommunalen Wildruhezonen ist die für Wintersport relevante Schutzzeit auf die heikle Jahreszeit zu beschränken – derzeit gilt sie ganzjährig.

- Art. 5g VEJ: Für die Definition der bezeichneten Routen ist in der VEJ eine Partizipation der betroffenen Kreise vorzusehen.

Allgemein sollen die Schutzbestrebungen vor allem auf gefährdete und national prioritäre Arten abzielen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Ueli Stückelberger
Direktor

Kopie an: fjo, ast, ake, mra



**Laurstrasse 10
5201 Brugg
Tel. 056 462 51 11
Fax 056 441 53 48
info@swissbeef.ch**

Brugg, 29.11.2016

Per E-Mail an
claudine.winter@bafu.admin.ch
BAFU
3003 Bern

Verantwortlich: Thomas Jäggi
Sekretariat:
Dokument: Swiss Beef zu Rev Jagdgesetz 161122

Revision Jagdgesetz

Sehr geehrte Frau Winter
Sehr geehrte Damen und Herren

Swiss Beef CH die Vereinigung der Schweizer Qualitätsrindfleischproduzenten dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Änderungen des Jagdgesetzes.

Swiss Beef CH schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich, ohne den ganzen Text hier zu wiederholen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Swiss Beef CH

Franz Hagenbuch
Präsident

Thomas Jäggi
Sekretär

Geschäftsstelle
Krummackerweg 9
4600 Olten

Tel 062 287 30 40
info@swiss-orienteering.ch
www.swiss-orienteering.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt
Frau Claudine Winter

claudine.winter@bafu.admin.ch

Änderung Jagdgesetz Vernehmlassung Schweizerischer Orientierungslauf-Verband Swiss Orienteering

Sehr geehrte Mitglieder des Bundesrates
Sehr geehrte Frau Winter
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Orientierungslaufenden sind zwar nur eine kleine Gruppe im «Erholungskuchen», in der Diskussion aber eine sehr wichtige. Im Gegensatz zu vielen anderen Erholungssuchenden und Sporttreibenden sind wir darauf angewiesen, dass wir uns auch abseits der Wege quer durch Wald und Landschaft bewegen dürfen. Darum erlauben wir uns eine Stellungnahme zur Änderung des Jagdgesetzes zu geben, obwohl wir nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurden. Wir beschränken uns dabei auf Bemerkungen zur Umsetzung der Motion Landolt über die Umbenennung der eidgenössischen Jagdbanngebiete in Wildtierschutzgebiete.

Der Schweizerische Orientierungslauf-Verband und die ihm angeschlossenen Vereine sind sich ihrer Verantwortung gegenüber der Natur und Umwelt bewusst. Die Orientierungslaufenden verstehen sich als Gäste der Natur und es ist ihnen ein grosses Anliegen, auf ihr Natur-Sportstadion Rücksicht zu nehmen. Seit vielen Jahren kennt der Schweizerische OL-Verband deshalb verbindliche Massnahmen und Empfehlungen für die Herstellung von OL-Karten, die Planung und Durchführung von Wettkämpfen sowie für die Bahnlegung. Der OL wird von Behörden, Umweltorganisationen und Bewilligungsstellen denn auch häufig als löbliches Beispiel für eine umweltbewusste Sportart genannt.

Aufgrund des vorliegenden Berichtes haben wir die Befürchtung, dass die Schutzvorschriften im Rahmen der Revision der VEJ verschärft werden sollen. Dies würde bedeuten, dass in einigen hochgelegenen Gebieten in Zukunft kein OL-Sport mehr ausgeübt werden könnte und eine Durchführung von einigen Veranstaltungen nicht mehr möglich wäre. Daher soll eine entsprechende Präzisierung, dass keine Ausweitung der Schutzvorschriften (u.a. auch kein Weggebot) erfolgt, auch im erläuternden Bericht und in der anschliessenden Botschaft des Bundesrates aufgenommen werden. Dies entspricht ja auch der Haltung des Ständerates und der Zusicherung von Bundesrätin Doris Leuthard.

Der schweizerische OL-Verband unterstützt einen effektiven Wildtierschutz. Dies soll aber nicht über eine möglichst grosse Fläche mit Zugangsbeschränkungen erfolgen. Sinnvollerweise geschieht dies zudem auch unter Einbezug der verschiedenen Nutzergruppen, da ein Einbezug die Akzeptanz von Massnahmen erhöht. Gerne beteiligt sich der Schweizerische Orientierungslaufverband an einer solchen Diskussion, da wir mit unserer Sportart direkt betroffen sind.

Zusammenfassend stellen wir folgende Anträge:

- **Im erläuternden Bericht und in der anschliessenden Botschaft des Bundesrates soll deutlich festgehalten werden, dass bei der Revision der VEJ keine Ausweitung der Schutzvorschriften stattfinden wird.**
- **Wir beantragen, dass der Schweizerische OL-Verband bei der Revision der VEJ einbezogen wird.**

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und danken Ihnen bereits im Voraus dafür.

Freundliche Grüsse



Jürg Hellmüller
Präsident Swiss Orienteering



Martin Gygax
Geschäftsführer ai Swiss Orienteering

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Umwelt BAFU
Frau Claudine Winter
claudine.winter@bafu.admin.ch

Zürich, 29. November 2016

Vernehmlassung zur Teilrevision des Jagdgesetzes

Sehr geehrte Frau Winter, sehr geehrte Damen und Herren

Tier im Recht (TIR) dankt für die Gelegenheit, zur aktuellen Teilrevision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) Stellung nehmen zu können. TIR begrüsst die verstärkte Berücksichtigung von Tierschutzaspekten im Rahmen der Regelung und Planung der Jagd, insbesondere bezüglich der Vereinheitlichung der Anforderungen an die Jagdprüfung. Ebenso befürwortet die TIR die Umbenennung der eidgenössischen Jagdbanngebiete in Wildtierschutzgebiete. Allerdings lehnt TIR den Entwurf hinsichtlich der geplanten Erleichterung der Bestandesregulierung geschützter Arten vollständig und bezüglich der geänderten Bestimmungen über die jagdbaren Arten und ihre Schonzeiten teilweise ab.

Gerne erläutern wir Ihnen nachfolgend unsere Argumente.

Vorbemerkungen

Kernstück der zur Diskussion stehenden Teilrevision des Jagdgesetzes ist einerseits die Erleichterung der Bestandesregulierung gewisser geschützter Arten bzw. die grundsätzliche Erhöhung des Jagddrucks. Andererseits ist die Revision von einer erheblichen Kompetenzverschiebung zugunsten der Kantone geprägt. TIR beobachtet diese Entwicklungen mit Sorge und kritisiert die entsprechenden Bestimmungen im vorliegenden Revisionsentwurf. Der Bund versucht mit der vorliegenden Revision die Akzeptanz von Wildtieren, insbesondere der grossen Beutegreifer, wie Wolf, Luchs und Bär, in der Bevölkerung zu

fördern. TIR bezweifelt, dass dies durch die Lockerung der Schutzbestimmungen erreicht werden kann. TIR geht davon aus, dass durch solche Regulierungen gerade das Gegenteil bewirkt wird, indem der Bevölkerung keine nachhaltigen Lösungen für das Zusammenleben von Mensch und Wildtier präsentiert, sondern Konfliktsituationen durch den Abschuss von Tieren geregelt werden. Die Akzeptanz von Raubtieren wird in der Bevölkerung nicht dadurch erhöht, dass diese abgeschossen werden, sobald sie raubtiertypisches Verhalten an den Tag legen. Dadurch wird vielmehr die bereits jetzt weit verbreitete Meinung verfestigt, dass Raubtiere in der Schweiz keinen Platz haben. Stattdessen sollte das Verständnis für Beutegreifer mit vermehrter Aufklärung und Information der Bevölkerung in Bezug auf die Verhaltensweisen der betreffenden Tiere sowie hinsichtlich der Vermeidung kritischer Situationen gefördert werden.

Insbesondere Angriffe von Wölfen auf Nutztierherden sind immer wieder Auslöser für unsachliche Diskussionen. Nutztiere stehen in der Obhut ihrer Halter. Diese haben für deren Wohlergehen zu sorgen. Gelingt es einem Wolf, ein Nutztier zu greifen, stellen sich vor allem Fragen der Haltung und der Tierschutzgesetzgebung. Dieser Bereich wird aber von Bund und Kantonen weitgehend ausgeblendet. Eigentlich sollte der Fokus aber weg von den Grossraubtieren hin zur Verantwortung der Nutztierhalter und einem griffigen Herdenschutz verlegt werden. Zudem ist nicht der Wolf der grösste Feind der Nutztiere. Jedes Jahr kommen in den Schweizer Alpen mehr als 4000 Schafe aus anderen Gründen als Wolfsrisse um. Sie erfrieren, verhungern, stürzen ab, erkranken, verfangen sich im Stacheldraht oder werden vom Blitz getroffen. Die Gefährdung der Nutztiere auf Schweizer Alpen geht somit weniger von Grossraubtieren aus als vielmehr von der Nachlässigkeit des Menschen, der die Tiere zu wenig gut oder gar nicht behirtet.

Neben dem erleichterten Abschuss von Wildtieren erhöht der Bund mit den geplanten Neuregelungen, insbesondere durch die Verkürzung der Schonzeiten, den Jagddruck auf gewisse Tierarten. Es ist umstritten, ob eine Erhöhung des Jagddrucks tatsächlich zu einer besseren Regulierung führt oder ob dadurch die Vermehrung der Tiere nicht erst recht gefördert wird. Nach Ansicht von TIR führt die Erhöhung des Jagddrucks zu einem erhöhten Risiko von Tierschutzverstössen und trägt nicht zu einem nachhaltigen Wildtiermanagement bei. Der Bund hat es verpasst, im Sinne der Erfüllung seiner Schutzaufgaben und seiner umfassenden Gesetzgebungskompetenz in den Bereichen Arten-, Tier- und Umweltschutz mutige Lösungen für einen nachhaltigen Umgang mit Wildtieren zu formulieren.

Da Wildtiere keinen Halt vor Kantonsgrenzen machen, sollte der Bund an der Förderung einer einheitlichen Jagdpraxis interessiert sein. Ein auf das kantonale Gebiet konzentriertes Wildtiermanagement kann die Anforderungen an einen funktionierenden Tier- und Artenschutz nicht erfüllen. Die geplanten Neuregelungen führen indes zu unverhältnismässig weiten Handlungsspielräumen der Kantone im Rahmen der Regelung und Planung der Jagd. So können die Kantone neu ohne Zustimmung des BAFU Regulierungsmassnahmen und Einzelabschüsse geschützter Tierarten sowie die Verkürzung der Schonzeiten verfügen. Das BAFU muss im Vorfeld lediglich angehört werden. Der Bund gibt dadurch wichtige Kompetenzen aus der Hand, was Raum bietet für Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Ersatz eines Ausdrucks

TIR befürwortet die Änderung der Terminologie von "Jagdbanngebiete" zu "Wildtierschutzgebiete" sowie den damit verbundenen Strategiewechsel, wonach dem Schutz der Arten- und Lebensraumvielfalt vor Störungen und Eingriffen besser Rechnung getragen werden soll.

Art. 3 Abs. 1 und 2 Grundsätze

TIR begrüsst die gesetzlich verankerte Verpflichtung der Kantone zur Berücksichtigung von Tierschutzaspekten bei der Regelung und Planung der Jagd. Die ausdrückliche Nennung des Tierschutzes in Art. 3 Abs. 1 unterstreicht den Grundsatz, wonach die tierschutzrechtlichen Bestimmungen auch im Rahmen der Jagd Anwendung finden und von den Kantonen zwingend befolgt werden müssen. Ebenso befürwortet TIR die mit der geplanten Änderung von Art. 4 in Zusammenhang stehende Anpassung in Abs. 2.

Art. 4 Kantonale Jagdprüfung

TIR befürwortet die Harmonisierung und Standardisierung der inhaltlichen Anforderungen an die Jagdprüfung (Abs. 1 und 2). Insbesondere begrüsst TIR die verstärkte Berücksichtigung von Arten- und Tierschutzanliegen im Rahmen der Jagdprüfung. Die Standardisierung der Prüfungsgebiete nach Richtlinien des Bundes schafft mehr Rechtssicher-

heit. Zudem nimmt die Harmonisierung ausreichend Rücksicht auf die kantonale Regalhoheit, da der Bund die Anforderungen an die Jagdberechtigungsverteilung nicht abschliessend regelt, sondern den Kantonen weiterhin ermöglicht, zusätzliche Anforderungen aufzustellen. TIR begrüsst ebenfalls die Neuregelung, wonach ausländische Jagdgäste über eine bestandene Jagdprüfung verfügen müssen, um eine kantonale Jagdberechtigung zu erhalten, auch wenn sie nur für einen Tag auf die Jagd eingeladen sind. Es versteht sich von selbst, dass ausländische Personen, die auf Schweizer Boden die Jagd ausüben wollen, über Fähigkeiten verfügen müssen, die dem qualitativen Standard einer kantonalen Jagdprüfung entsprechen.

Aktuell nicht zur Diskussion stehend, aber dennoch wünschenswert wäre aus Tierschutzsicht und im Sinne der Harmonisierung der Jagdvoraussetzungen die Förderung einheitlicher Vorgaben bezüglich der Erteilung der kantonalen Jagdberechtigung wie beispielsweise die regelmässige Überprüfung der Treffsicherheit, ein Alkoholkonsumverbot im Rahmen der Jagd oder die Sperrung zur Jagd nach einem Verstoß gegen Art. 26 TSchG. Wer in schwerer Weise oder mehrfach gegen die Tierschutzgesetzgebung verstossen hat, verfügt offensichtlich nicht über die für eine sorgfältige Ausübung der Jagd notwendige Sensibilität im Umgang mit Tieren und ist deshalb konsequenterweise nicht mehr zur Jagd zuzulassen. Ebenso schweizweit zu untersagen ist der Einsatz von bleihaltiger Munition. Diese stellt eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit des Menschen wie auch für jene nicht bejagter Wildtiere – insbesondere jener von Greifvögeln – dar, da durch den Verzehr von mit entsprechender Munition geschossenen Tieren Bleirückstände aufgenommen werden können, was zu schweren Vergiftungen führen kann.

Art. 5 Abs. 1 Buchstaben b, c, l, m, o, und q, Abs. 2 und 3 Jagdbare Arten und Schonzeiten
Von der Jagdverordnung ins Gesetz überführt wird in Art. 5 Abs. 1 lit. b die Einschränkung der Schonzeit des Wildschweins. Einerseits wird die Schonzeit um den Monat Februar verkürzt und andererseits wird für Wildschweine, die jünger als zweijährig sind, die Schonzeit ausserhalb des Waldes aufgehoben. TIR kritisiert diese Anpassungen. Insbesondere die Aufhebung der Schonzeit für Wildschweine, die jünger als zweijährig sind, ist aus tierschutzrechtlicher Sicht sehr problematisch. TIR bezweifelt, dass das Alter des Tieres am äusseren Erscheinungsbild ausreichend bestimmt werden kann. Das Argument, wonach sich das Alter anhand der Zahnentwicklung beim erlegten Tier bestimmen lässt, greift nicht, wenn es darum geht, das Alter des Tieres vor dem Abschuss zu bestimmen. Die Regelung führt somit zu einem hohen Risiko, dass ältere Tiere, beispielsweise Leitbächen

oder Muttertiere, getötet werden und damit erheblich und unverhältnismässig in die Sozialstruktur der Rudel eingegriffen wird. Dies ist weder mit den Grundsätzen des Tierschutzrechts noch mit Art. 7 Abs. 5 JSG (Schutz der Muttertiere und Jungtiere) vereinbar. Zudem führt der Abschuss von Jungtieren zu einer ungünstigen Altersverteilung innerhalb der Population, was zu einer erheblichen Störung der natürlichen Entwicklung und Zusammensetzung der Population führen kann. Die Aufhebung der Schonzeit für Wildschweine, die jünger als zweijährig sind, ist deshalb zu streichen.

Durch die Aufhebung von Art. 5 Abs. 1 lit. c fallen die in der Schweiz nicht einheimischen Tierarten Damhirsch, Sikahirsch und Mufflon unter den angepassten Art. 5 Abs. 3 lit. a und sind damit neu ganzjährig jagdbar. Zwar entspricht diese Neuregelung dem Grundsatz, dass nicht einheimische Tierarten in freier Natur nicht erwünscht sind und damit keinen Schutz in der Naturschutzgesetzgebung erhalten. Allerdings unterscheidet das Schweizer Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455) nicht zwischen einheimischen und nicht einheimischen Arten, sondern schützt alle Wirbeltiere, die sich in der Schweiz aufhalten. Trotz des in Art. 2 Abs. 2 TSchG verankerten Vorbehalts zugunsten des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) sowie zugunsten des Jagdgesetzes sind die tierschutzrechtlichen Vorschriften daher selbstverständlich auch im Umgang mit nicht einheimischen Arten zu achten. Entsprechend kritisiert TIR die Aufhebung der Schonzeiten für den Damhirsch, Sikahirsch und das Mufflon. Die Neuregelung führt dazu, dass Tiere dieser Arten geschossen werden dürfen, selbst wenn Muttertiere abhängige Jungtiere führen. Diese Art der Bejagung widerspricht den tierschutzrechtlichen Grundsätzen, da der Abschuss eines Muttertieres bei den verwaisten Jungen zu erheblichen Leiden und Schäden führt. Zudem verstösst die Regelung gegen Art. 7 Abs. 5 JSG. Die Ausführungen auf Seite 16 des erläuternden Berichts zur vorliegenden Teilrevision zeigen auf, dass keine akute Bedrohungslage durch die betroffenen Arten besteht. Die Neuregelung bildet somit die Grundlage für präventive Eingriffe. Angesichts der fehlenden Bedrohungslage und der mit der Abschaffung der Schonzeit verbundenen Risiken für das einzelne Tier ist die Möglichkeit der ganzjährigen Bejagung als unverhältnismässig einzustufen. Die Schonzeiten für den Damhirsch, Sikahirsch und das Mufflon sind entsprechend beizubehalten.

TIR begrüsst die Verankerung des bereits heute in der Jagdverordnung geregelten Schutzes des Rebhuhns in Art. 5 Abs. 1 lit. l.

In Art. 5 Abs. 1 lit. m wird die bereits heute in der Jagdverordnung geltende Jagdbarkeit inklusive Schonzeit für alle einheimischen Krähenvögel (Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster,

Eichelhäher) auf Gesetzesstufe verankert. TIR kritisiert die Aufhebung der Schonzeit auf landwirtschaftlichen Kulturen für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten. Diese führt zu erheblichen Eingriffen in die Sozialstruktur der Schwärme und ist somit als schwerwiegende Massnahme einzustufen. Eine solche ist nur dann gerechtfertigt, wenn ein auf der anderen Seite ein erhebliches Schadenrisiko für die landwirtschaftliche Kultur besteht. Auf eine entsprechende Voraussetzung wird im Rahmen der Neuregelung allerdings verzichtet. Dies hat zur Folge, dass die Tiere selbst dann abgeschossen werden dürfen, wenn keine konkrete Schädigung der landwirtschaftlichen Kultur zu erwarten ist. Die geplante Änderung würde den Kantonen somit einen unverhältnismässig grossen Handlungsspielraum einräumen und ist daher zu streichen. Die Neuregelung, wonach die Saatkrähe für jagdbar erklärt wird, ist ebenfalls scharf zu kritisieren. Die Bejagung von Schwärmen hat erhebliche Auswirkung auf das Sozialgefüge der Tiere. Wie im erläuternden Bericht erwähnt wird, reagiert die Saatkrähe grundsätzlich sehr empfindlich auf Jagddruck, sodass hier die Jagdregale der Kantone mit den Arten- und Tierschutzaufgaben des Bundes kollidieren. Der Hinweis, dass Eingriffe gegen die Saatkrähe von den Kantonen mit dem notwendigen Augenmass vorzunehmen seien (Erläuternder Bericht, Seite 18) ist unzureichend. Der Bund hat bezüglich der Jagdbarkeit der Saatkrähe entweder konkrete Vollzugshilfen zu erlassen oder die Saatkrähe als nicht jagdbar einzustufen. Lärm und Kotverschmutzungen vermögen einen solch erheblichen Eingriff aus Tierschutzsicht nicht zu rechtfertigen.

TIR begrüsst die Neuregelung in Art. 5 Abs. 1 lit. o, wonach der Haubentaucher und die Moorente neu zu den geschützten Arten im Sinne von Art. 7 Abs. 1 gezählt werden sollen.

Art. 5 Abs. 1 lit. q: Keine Ergänzungen.

Art. 5 Abs. 3: Die Neuregelung in lit. a ist aus tierschutzrechtlichen Gründen aufzuheben. Vgl. dazu die Ausführungen oben zu Art. 5 Abs. 1 lit. c. Die Regelung in lit. b ist aus Tierschutzgründen heikel. Gerade nicht verwilderte Hauskatzen können ebenfalls ungepflegt aussehen, weshalb es für die Jagd ausübende Person im Einzelfall kaum erkennbar ist, ob eine Hauskatze verwildert ist oder nicht. Dadurch besteht ein hohes Risiko, dass auch nicht verwilderte Hauskatzen erlegt werden. Der Abschuss von verwilderten Haustieren ist daher generell zu untersagen.

Gemäss Art. 5 Abs. 5 können die Kantone neu nach Anhörung des BAFU die Schonzeiten vorübergehend verkürzen. Sie erhalten dadurch die Kompetenz, die erforderlichen Ein-

zelfallentscheidungen in eigener Verantwortung zu fällen. Durch diese Kompetenzverschiebung in Richtung Kantone, wird die Balance zwischen Schutz (durch den Bund) und Jagd (durch die Kantone) erheblich gestört. Tier- und Artenschutz sind Bundesaufgaben. Indem den Kantonen weitläufige Kompetenzen und Handlungsspielräume eingeräumt werden, kann der Bund seine Schutzaufgaben nicht mehr ausreichend wahrnehmen. Die Schutzbestimmungen werden quasi ausgehebelt und anstatt die Jagdpraxis zu harmonisieren, wird durch die unterschiedliche Handhabung von Schonzeiten Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit geschaffen, die besonders mit den Anliegen des Tierschutzes nicht zu vereinbaren sind. Wildtiere machen bekanntlich nicht vor den Kantonsgrenzen halt. Aus diesem Grund wäre es im Sinne der Harmonisierung und Schaffung von Rechtsicherheit angezeigt, Entscheidungsbefugnisse, die arten- und tierschutzrechtliche Relevanz aufweisen, im Kompetenzbereich des Bundes zu belassen. TIR beantragt daher, Art. 5 Abs. 5 dahingehend anzupassen, dass die vorübergehende Verkürzung der Schonzeiten in einzelnen Kantonen nur unter Zustimmung des BAFU erfolgen darf.

Art. 7 Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten

Art. 7 Abs. 2 bildet die Grundlage für die Bestandesregulierung von geschützten Arten. Neu sollen auch Wolfsbestände unter Art. 7 regulierbar sein. Zusätzlich werden die Gründe für die Regulierung um die Begriffe "grosser Schaden" und "konkrete Gefährdung von Menschen" erweitert. TIR kritisiert die Möglichkeit einer Bestandesregulierung, die Unbestimmtheit der Regulierungsgründe sowie die Kompetenzverschiebung im Bereich der Bestandesregulierung zugunsten der Kantone.

Neu sollen die Kantone selbständig und ohne Zustimmung des BAFU Massnahmen zur Bestandesregulierung ergreifen können. Zusammen mit den sehr unbestimmt formulierten Regulierungsgründen schafft dies für die Kantone einen unverhältnismässig weiten Handlungsspielraum. Massnahmen zur Bestandesregulierung bedeuten erhebliche Eingriffe in die Sozialstruktur von Rudeln. Die Schutzfunktion des Bundes, die sich aus seinen Tier- und Artenschutzaufgaben ergeben, werden dadurch ausgehebelt. Mit Ausführungsbestimmungen in der Jagdverordnung will der Bundesrat eine einheitliche Praxis fördern. TIR bezweifelt, dass solche Ausführungsbestimmungen ausreichen werden, um die Jagdpraxis zu vereinheitlichen. Im Gegenteil geht sie davon aus, dass durch die Kompetenzverschiebungen zugunsten der Kantone vermehrt Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit geschaffen wird. Wildtiere machen nicht vor Kantonsgrenzen halt. Deshalb ist es die Pflicht des Bundes, die Wahrung berechtigter Tier- und Artenschutzinteressen

sicherzustellen und eine einheitliche Jagdpraxis zu fördern. Entsprechend ist für kantonale Massnahmen zur Bestandesregulierung vorgängig die Zustimmung des BAFU einzuholen.

Wie bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Jagdverordnung 2015 kritisiert TIR auch hier die im erläuternden Bericht auf Seite enthaltene Qualifikation von Regaleinbussen als Wildschaden im Sinne von Art. 7 Abs. 2 lit. b. Durch die Berücksichtigung der Regaleinbussen kommt es zu einer unzulässigen Höherwertung der menschlichen Jagdinteressen. Die Ausübung der Jagd wird gemeinhin hauptsächlich damit begründet, dass diese notwendig sei, um die Artenvielfalt zu erhalten, bedrohte Tierarten zu schützen und Wildschäden zu begrenzen. Durch die vermehrte Bejagung von Beutegreifern wird eine natürliche Selbstregulierung der Wildbestände bereits im Ansatz verunmöglicht, was der Verfolgung der genannten Ziele diametral zuwiderläuft. Es ist nicht aus ethischer Sicht äusserst fragwürdig, Raubtiere zu mit dem Ziel zu bejagen, den Bestand anderer Wildtiere so weit ansteigen zu lassen, dass dieser wiederum durch die Jagd reguliert werden muss.

Zudem trägt die Regelung den von der Berner Konvention im Sinne eines milderen Mittels geforderten Präventionsmassnahmen zu wenig Rechnung. Der Abschuss von Tieren geschützter Arten darf immer nur als ultima ratio verstanden werden und ist ausschliesslich dann zulässig, wenn alle anderen geeigneten und milderen Mittel ausgeschöpft wurden. Nicht zuletzt verpflichtet der sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesstufe verankerte Schutz der Tierwürde die schweizerischen Gesetz- und Verordnungsgeber, im Umgang mit Tieren besonders rücksichtsvoll vorzugehen, lässt sich doch aus der Anerkennung ihrer Würde und der dadurch gebotenen Achtung ihres Eigenwerts in bestimmter Hinsicht auch eine gewisse Existenzberechtigung ableiten.

Die Wolfspopulation in den Schweizer Alpen wächst deutlich langsamer als biologisch zu erwarten wäre. Bis heute konnte sich im Schweizer Raum keine stabile Population entwickeln. Dies ist insbesondere auf die bereits bestehende Möglichkeit, durch gezielte Einzelabschüsse Wildschäden zu verhindern und die Sicherheit von Bevölkerung und Nutztieren zu gewährleisten, zurückzuführen. Eine erneute Lockerung des Wolfsschutzes ist unter den genannten Gesichtspunkten nicht nachvollziehbar und stellt keine adäquate Reaktion auf die tatsächlich vorherrschende Situation in der Schweiz dar. Die Bestandesregulierung von Wolfsrudeln ist eine unverhältnismässige und damit unzulässige Regelung im Rahmen der Jagdgesetzgebung. Aus diesem Grund beantragt TIR, den geplanten Art. 7 Abs. 3 lit. b zu streichen.

Weiter kritisiert TIR die Verkürzung der Schonzeit beim Steinbock. Die Setzzeit der Steinböcke beginnt im Juni und die Säugezeit der Jungtiere beträgt drei bis sechs Monate. Also wird hier das Risiko eines Verstosses gegen das Tierschutzgesetz bzw. gegen Art. 7 Abs. 5 JSG zusätzlich erhöht. Von einer Kürzung der Schonzeit ist entsprechend abzusehen.

Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere

TIR begrüsst die vorgeschlagene Anpassung. Keine Ergänzungen.

Art. 9 Abs. 1 lit. c^{bis}

TIR begrüsst die vorgeschlagene Anpassung. Keine Ergänzungen.

Art. 12 Abs. 2 und 4

TIR kritisiert die Streichung von Art. 12 Abs. 4, der den Nachweis eines hohen Schadens oder einer erheblichen Gefährdung verlangt, damit der Abschuss einzelner Tiere geschützter Arten möglich ist. Vgl. dazu oben die Kritik an Art. 7. TIR hat die Lockerung der Voraussetzungen, unter denen ein Abschuss von einzelnen Tieren geschützter Arten möglich ist, bereits im Rahmen der Revision der Jagdverordnung 2015 umfassend kritisiert. Insbesondere sind die Voraussetzungen "erheblicher Schaden" und "konkrete Gefährdung des Menschen" zu wenig präzise. Zudem trägt die Regelung den von der Berner Konvention im Sinne eines mildereren Mittels geforderten Präventionsmassnahmen zu wenig Rechnung. Der Abschuss von Tieren geschützter Arten darf immer nur als ultima ratio verstanden werden und ist ausschliesslich dann zulässig, wenn alle anderen geeigneten und mildereren Mittel ausgeschöpft wurden. Nicht zuletzt verpflichtet der sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesstufe verankerte Schutz der Tierwürde die schweizerischen Gesetz- und Verordnungsgeber, im Umgang mit Tieren besonders rücksichtsvoll vorzugehen, lässt sich doch aus der Anerkennung ihrer Würde und der dadurch gebotenen Achtung ihres Eigenwerts in bestimmter Hinsicht auch eine gewisse Existenzberechtigung ableiten.

TIR kritisiert weiter die Kompetenzverschiebung bezüglich der Einzelabschüsse von Wildtieren geschützter Arten zugunsten der Kantone. Die Regelung, wonach Kantone ohne Zustimmung des BAFU den Abschuss einzelner Tiere anordnen können, birgt die erhöhte Gefahr übereilter Abschussverfügungen, da die politischen Interessen, die der emotional und oftmals wenig faktenbasierten Wolfsdebatte zugrunde liegen, unweigerlich in die

Entscheidungen der Kantone einfließen. Der Bund kommt durch diese Kompetenzverschiebungen seinen Tier- und Artenschutzaufgaben nicht mehr ausreichend nach. Anstatt die Handlungsspielräume der Kantone unverhältnismässig zu erweitern, sollte im Gegenteil im Sinne der Rechtsicherheit die Harmonisierung der Jagdpraxis gefördert werden.

Art. 14 Abs. 4

TIR begrüsst die vorgeschlagene Anpassung. Keine Ergänzungen.

Art. 20 Abs. 2

TIR begrüsst die vorgeschlagene Anpassung. Keine Ergänzungen.

Art. 24 Abs. 2-4

TIR begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen. Keine Ergänzungen.

Für die wohlwollende Prüfung und Übernahme unserer Anliegen danken wir Ihnen bereits im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse
Tier im Recht (TIR)



MLaw Christine Künzli
Stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin



WaldSchweiz
ForêtSuisse
BoscoSvizzero

Rosenweg 14 | Postfach | 4501 Solothurn

Claudine Winter
Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften
Sektion Wildtiere und Waldbiodiversität
3003 Bern

Solothurn, 21. November 2016 / mb, jb

Vernehmlassung **Änderung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz** **wildlebender Säugetiere und Vögel**

Stellungnahme WaldSchweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Änderung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. Nachstehend legen wir kurz die wichtigsten Erwägungen zu ausgewählten vorgesehenen Änderungen dar.

Der Verband der Waldeigentümer begrüsst ausdrücklich die geforderte verstärkte Koordination zwischen den Kantonen. Eine intensivierete Zusammenarbeit, die eine überregionale Planung fördert, ist letztlich im Interesse aller und Voraussetzung für ein effizientes Wildtiermanagement. Ziele können so besser erreicht werden; allfällige Probleme und Konflikte in ihrem effektiven Ausmass beurteilt und gelöst werden.

Einziger **Antrag** seitens WaldSchweiz für eine inhaltliche Änderung bezieht sich auf **Artikel 3 Absatz 1**. Da dieser Absatz ohnehin revidiert wird, beantragt WaldSchweiz folgende Ergänzung:

Art. 3 Abs.1

*[...] Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, des Tierschutzes **und der Waldwirtschaft sowie die Ergebnisse von Wald-Wild-Konzepten und Verjüngungskontrollen. Die Gewährleistung der verschiedenen Waldfunktionen, die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten ohne Schutzmassnahmen sind sicherzustellen.***



Begründet wird der Antrag durch die Tatsache, dass anders als in den meisten europäischen Ländern, das Jagdrecht in der Schweiz nicht den Wald- und Grundeigentümern zusteht. Den öffentlichen Jagdregalinhabern obliegt demzufolge eine erhöhte Verantwortung beim Einbezug der Belange von Waldeigentümern und deren Bewirtschaftern als auch dem öffentlichen Interesse an der Gewährleistung und Sicherstellung der verschiedenen Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktion.

Obwohl im WaG Art. 27 2 seit 1991 eine klare Regelung gegeben ist, ist die Wildschadenproblematik als Folge zu hoher Wildbestände bei Weitem nicht gelöst (siehe z.B. Kupferschmid A. et al.: Einfluss wildlebender Huftiere auf die Waldverjüngung: ein Überblick für die Schweiz, Schweiz Z Forstwes 166 (2015) &: 420-431). Im JSG steht eine SOLL-Formulierung seit 1986, welche aus der Erfahrung der letzten 30 Jahre nicht genügt. Im JSG muss daher der gleiche strikte Wortlaut wie im WaG aufgenommen werden, um die Wildschadenproblematik sowohl für Waldeigentümer als auch für die Erfüllung der Waldfunktionen zu lösen.

Bei untragbaren Wildschäden sind gemäss BAFU unter anderem Wald-Wild-Konzepte und Verjüngungskontrollen vorzusehen (siehe BAFU (2010): Vollzugshilfe Wald und Wild. Umwelt-Vollzug Nr. 1012 und BAFU (2010): Wald und Wild – Grundlagen für die Praxis. Umwelt-Wissen Nr. 1013).

Entsprechend sind die Ergebnisse solcher Beurteilungen zwingend bei der Planung und Regelung der Jagd zu berücksichtigen.

Erlauben Sie uns noch einen **Hinweis zu Wolf, Luchs und anderen Beutegreifern**: Die Verjüngung des Waldes wird deutlich durch die Anwesenheit von Beutegreifern geprägt, da sie einen wichtigen Einfluss auf die Wildbestände und deren Verhalten haben. Beim Entscheid über notwendige Abschüsse ist diesem Umstand zwingend Rechnung zu tragen.

Wir bitten Sie, unsere Erwägungen zu berücksichtigen. Sollten Sie Fragen zu den aufgeführten Standpunkten haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

WaldSchweiz

Alt NR Max Binder
Präsident

Markus Brunner
Direktor



**WILDTIERSCHUTZ
SCHWEIZ**
www.wildtierschutz.org
info@wildtierschutz.org

Wildtierschutz Schweiz
Postfach 9
7260 Davos-Dorf

Registratur BAFU	
Planposition:	2016 NOV. 15. -0/10
Datum:	
Federführung:	ASO [Signature] lbc

Bundesamt für Umwelt BAFU
Herr Dr. Reinhard Schnidrig
Wildtiere und Biodiversität
Papiermühlestrasse 172

3063 Ittigen

Davos, 2. November 2016

Betrifft: Teilrevision Jagdgesetz; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Dr. Schnidrig,

Bezugnehmend auf die Vernehmlassung möchten wir gerne unsere Überlegungen betreffend Teilrevision Jagdgesetz deponieren.

Motion Engler:

Wir sind der Meinung, dass zuerst „die konkrete Gefährdung von Menschen“ durch Wolfsbestände, wie auch ein Tier „als Problemtier“ einzustufen, genau definiert werden müssen, um seriös eingeschätzt zu werden.

Eine konkrete Gefährdung besteht dann, wenn ein Übergriff auf Menschen auch wirklich dokumentiert ist und nicht einfach auf den Verdacht hin, dass es passieren könnte. Dann muss bei jedem Fall auch konkret die Rolle in dem Vorfall, der scheinbar gefährdeten Person abgeklärt werden. Überschreitet der Mensch die Distanz zum Tier, kann nicht von einem Übergriff des Tieres geredet werden, da das Tier die konkrete Bedrohung erkennt und sich entsprechend seinem Wesen typischen Verhalten wehren muss.

Jagdregal:

Einbussen beim Jagdregal darf bei geschützten Tierarten nicht geltend gemacht werden. Die Jagd wird ganz offiziell durch die Kantone als Regulation angesehen und da besteht gegenüber dem Jäger kein Recht auf Beute.

Krähenjagd:

Die Saatkrähe jagdbar zu erklären ist ein Unding, da längst bewiesen ist, dass ein Beschuss der Gruppen zu immer mehr Unruhe und dementsprechenden Lärmbelästigungen in Agglomerationen führt. Es gibt immer gleich viele Vögel, egal wie viele man tötet - es immer neue von aussen dazu kommen. Familienstrukturen werden zerstört; diese Übungen wurden (Vergiftungsaktionen im Kt. Bern, im Aargau mit dem Beschuss usw.) zur Genüge als untauglich und überflüssig beurteilt. Mit diesem nicht bestrittenen Wissensstand ist es unsinnig und unnötig einen anderen Weg zu gehen. Nur als Hobby noch Vögel zu bejagen sollte langsam der Vergangenheit angehören.

Schonzeiten für gebietsfremde Tiere:

Wir schlagen auch vor, dass gebietsfremde Tierarten nur während den offiziellen Jagdzeiten geschossen werden dürfen und die Schonzeit für alle Tiere im Sinne eines minimalen Tierschutzes gelten muss!.

Ein grundlegendes Anliegen:

Wir werden uns auch dafür einsetzen, dass alle geschützten Tierarten beim Bund belassen werden, da in den Kantonen keine Fachleute für die einzelnen Tierarten vorhanden sind (es sei denn in jedem Kanton gibt es einen geprüften Tierschutzbeauftragten speziell für geschützte Wildtierarten).

Wir haben verschiedene Beispiele von unbedarften Regierungsratsentscheiden in ganz verschiedenen Kantonen, losgelöst von jeglichen Grundkenntnissen der betreffenden Tierart und zum Schaden der betreffenden Tiere, ohne mittel- langfristige Lösungen wohlverstanden.

Wir bitten diese Punkte im Sinne des Tierschutzes und nicht ausschliesslich der Jagd zu beurteilen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüssen

Wildtierschutz Schweiz

Präsidentin:

Marion Theus





**Stellungnahme des WWF Schweiz zur Teilrevision des
Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender
Säugetiere und Vögel JSG (2016)**

29. Oktober 2016

Inhalt

A. Allgemeine Anmerkungen	3
B. Detailbemerkungen und Anträge	6
Ersatz eines Ausdrucks – «Jagdbanngebiete / Wildtierschutzgebiete»	6
Artikel 3 - Grundsätze: Kantonale Koordination der Jagdplanung	7
Artikel 4 – Kantonale Jagdprüfung	7
Artikel 5 - Jagdbare Arten und Schonzeiten	7
Artikel 7 – Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten	8
1. Kein Wildschaden unter Abschnitt 3 JSG «Schutz»	8
2. Neuordnung der Kompetenzen	9
3. Bestandesregulierung gemäss Liste des Bundesrates	10
4. Präventive Eingriffe	11
5. Verhütung von «grossen Schäden» oder einer «konkreten Gefährdung»	12
5.1. Auswirkungen Wolf auf Nutztiere	13
5.2. Auswirkungen Wolf und Luchs auf Wildtiere	14
5.3. Auswirkungen Bestandesregulierung auf die Akzeptanz in der Bevölkerung	15
5.4. Auswirkungen Wolf-Bestandesregulierung auf die Akzeptanz in der Landwirtschaft	16
5.5. Auswirkungen Regulierung des Wolfbestandes auf die öffentliche Sicherheit	16
5.6. Bestandesregulierungen und weitere denkbare Schadentatbestände (z.B. Regaleinbussen)	17
6. Zusammenhang zwischen Absatz 2 und Absatz 3	18
7. Bedeutung «Hoher Bestand»	18
8. Regulierungszeitraum	19
Artikel 8 – Abschuss kranker und verletzter Tiere	19
Artikel 12 – Verhütung von Wildschaden	20
Artikel 14 – Information, Forschung	20

A. Allgemeine Anmerkungen

Mit der vorliegenden Teilrevision des Jagdgesetzes wird der Artenschutz empfindlich geschwächt. Ein sinnvoller und nachhaltiger Artenschutz kann so nicht garantiert werden. Wir lehnen diese Teilrevision, die auch als Resultat eines schleichenden Prozesses der Verwässerung der Artenschutzbestimmungen in der Jagdverordnung und dem Wolfskonzept betrachtet werden kann, vehement ab.

Der Hauptauslöser der vorliegenden Teilrevision ist die Annahme der Motion Engler (14.3151) durch das Parlament. Die Motion bezog sich jedoch ausschliesslich auf den Wolf. Der Entwurf der Teilrevision geht nun aber weit über dieses Anliegen hinaus. Er geht davon aus, dass in der Schweiz Nutzungskonflikte mit der vermeintlich einfachsten Methode – dem Gewehr – gelöst werden können. Das ist nicht nur ethisch bedenklich, sondern führt aus fachlicher Sicht auch oft nicht zum erhofften Ziel. Wo sich eine geschützte Tierart nicht an strenge Verhaltensregeln hält oder einer Interessengruppe in die Quere kommt, sollen nun Bestandesregulierungen möglich sein. Das aber widerspricht einem fachlich abgestützten und verantwortungsvollen Artenschutz.

Zwar lehnt der WWF Eingriffe in Wolfsrudel (nicht mit einer Bestandesregulierung gleichzusetzen) nicht kategorisch ab, jedoch muss diese Massnahme die allerletzte Option darstellen, wenn es um die Verhütung von grossen Schäden oder einer erheblichen Gefährdung geht. Sowohl die Gründe für solche Eingriffe als auch deren Effekt müssen klar nachvollziehbar sein und die Bestände der betroffenen Art dürfen nicht durch die Eingriffe gefährdet werden, bzw. ein überlebensfähiger Bestand muss vorhanden sein. Diese Rahmenbedingungen sind aber gemäss jetzigem Entwurf nicht gegeben.

Die heutige Kompetenzordnung entspricht dem wichtigsten Grundzug des geltenden Gesetzes: Schutz beim Bund, Jagd bei den Kantonen. Die Abläufe haben sich bewährt. Sie garantieren im Bundesbereich „Schutz“, der sich auch aus Art. 78 Abs. 4 und Art. 79 BV ergibt, eine gesamtschweizerische koordinierte Handhabung der Bestimmungen. Eine reine Anhörung des Bundes kann das nicht gewährleisten; sie entlastet nicht einmal die Bundesbehörden, weil diese ohnehin eine fundierte Stellungnahme verfassen müssen. Es ist deshalb an der Zustimmung des Bundes festzuhalten.

Artenschutz braucht Raum

Die Neuordnung der Kompetenzen ist auch aus weiteren Gründen nicht gerechtfertigt: Die Bestandesregulierung von national geschützten und teilweise weiterhin bedrohter Arten auf kantonale Ebene zu delegieren ist unserer Ansicht nach ein zu kleinräumiger Ansatz. Dies ist für Arten, für deren Bestände eine Koordination über die Landesgrenzen hinaus gewährleistet sein muss, (z.B. Wolf, Luchs und Biber) nicht nur verheerend, sondern inakzeptabel. Und dies nicht, weil die Kantone die Kompetenzen dazu nicht hätten, sondern, weil kantonale Behörden verpflichtet sind, primär auf ihre eigenen Grenzen und Zuständigkeiten zu schauen. Der Bund wird mit der Verschiebung der Kompetenzen die nationalen und grenzübergreifenden Pflichten und Verantwortungen (gemäss Berner Konvention und Alpenkonvention) nicht mehr ausreichend sicherstellen können.

Grosse Angriffsfläche für politische Scharfmacher

Die Neuordnung der Kompetenzen würde zudem bewirken, dass das Bundesamt für Umwelt kaum noch Kompetenzen und Autorität in seinem Kernaufgabengebiet gem. Art. 12 Abs. 2a Organisationsverordnung UVEK, dem Erhalt der Artenvielfalt und dem Umgang mit geschützten

Arten haben wird. Dies ist als Zeichen zu deuten, dass es bei der Revision nicht um einen seriösen Artenschutz, sondern um ein politisches Kräftemessen zwischen Bund und Kantonen auf Kosten der geschützten Arten geht. Dies lehnen wir dezidiert ab.

Der Bundesrat wird die Entscheidungshoheit über eine Liste mit geschützten Arten haben, deren Bestände prinzipiell durch die Kantone – dezimiert werden können. Die Kantone sind – wie sich in den letzten Jahren zeigte – einem hohen politischen Druck von Interessensvertretern, welche mit diesen Arten in Konkurrenz stehen, ausgesetzt und auch bereit, diesem zu weichen.

Es ist weder sinnvoll, noch angebracht, wenn die fachliche fundierte Beurteilung des Bundes auf dem gleichen Niveau wie diese Druckversuche bei den Kantonen einfließt und der Bund keinerlei bindenden Einfluss auf den Entscheid mehr hat.

Die fachliche Instanz (das BAFU) wird zu Gunsten von politischen Interessen geschwächt. Diese Situation ist nicht akzeptabel, da sie ein problematisches politisches Signal aussendet: Polemik lohnt sich – Konsenssuche und Kompromissbereitschaft hingegen nicht.

Verfügen Kantone selber über Abschüsse, provoziert dies eine grosse Diskrepanz in der Umsetzung zwischen den Kantonen. Als Folge müssen Gerichte über immer mehr Fälle entscheiden und es drohen verhärtete Fronten - zu Lasten der geschützten Arten und der Direktbetroffenen. Die Vorlage wird somit nicht zur Entspannung der Lage, sondern zum Gegenteil führen.

Dass für die Zulässigkeit einer Bestandesdezimierung von geschützten Arten keine Schäden mehr auftreten, sondern nur drohen müssen, kriert immer neue Begehrlichkeiten, anstatt die tatsächlichen Probleme zu lösen und ist deshalb inakzeptabel. Es ist zudem skandalös, wenn für geschützte und bedrohte Arten nicht einmal Ziele für die Bestandentwicklung definiert werden müssen, die zu überlebensfähigen Beständen führen. Das öffnet den politischen Druckversuchen weitere Türen, indem Probleme einfach medienwirksam inszeniert werden können, ohne dass ihr fachlicher Hintergrund seriös abgeklärt ist.

Fachlich nicht tragbar

Die Bestandesdezimierung wird als die beste Konfliktminimierungsmethode angepriesen. Dabei werden im Vorfeld nicht belegbare, oder sogar fachlich wiederlegte Annahmen gemacht und inakzeptabel pauschalisiert. Beispiel: Die Aussage, die Bestandesregulierung habe einen positiven Einfluss auf die Akzeptanz in der Bevölkerung oder könne beim Wolf Nutztierrisse präventiv verhindern, ist eine wissenschaftlich nicht haltbare Annahme. Sie wird nicht wahrer, indem sie vielfach wiederholt wird.

Die Risiken, welche durch Eingriffe in die Bestände hervorgerufen werden (z.B. beim Wolf: vermehrte Angriffe auf Nutztiere, geringerer Wissenstransfer innerhalb des Rudels und demzufolge höhere Chancen zu problematischem Verhalten, höhere Wahrscheinlichkeit einer Hybridisierung mit Hunden, Inzucht,)) werden vollkommen ausgeblendet und für einen Regulationsentscheid nicht berücksichtigt.

Die Vorteile, welche die zu regulierenden Arten auf die Ökosysteme und Teile der Gesellschaft ausüben (z.B. Wolf und Luchs: verbesserte Gesundheit des Wildbestandes und Waldverjüngung, was der Jägerschaft langfristig zu Gute kommt; Verlust verbissempfindlicher Baumarten wird reduziert; Chancen im Tourismus), werden ebenfalls bei einem Entscheid für den regulativen Eingriff nicht berücksichtigt.

Der WWF hat in den letzten Jahren Hand geboten, um pragmatische Lösungen für Konflikte mit geschützten Arten zu finden. Der vorliegende Entwurf nimmt diesen Ansatz nicht auf, sondern geht

vor politisch motivierten, fachlich aber nicht begründbaren Forderungen in die Knie. Wir können die Revision des Jagdgesetzes deshalb nicht unterstützen.

Schlupflöcher überall

Die Vorlage öffnet viele rechtliche Schlupflöcher für die Umsetzung von Bestandesdezimierungen, da einige Begriffe zu grosszügig oder erst gar nicht definiert werden. Das öffnet Türen für absurde Zusammenhänge, nur um unbequeme Arten loszuwerden und ist daher inakzeptabel. Es ist zudem nicht statthaft eine Ausweitung des Begriffs Wildschaden durch die Hintertür vorzunehmen.

Besonders unhaltbar ist, dass nach Art. 7 Abs. 3 neu Eingriffe gegen Steinbock und Wolf (sowie weitere Arten, welche das Parlament hier ergänzen könnte) möglich sein sollen, nur, weil sie hohe Bestände aufweisen. Sollten für diese Arten auch die Bestimmungen von Abs. 2 gelten, müsste dies ausdrücklich im Abs. 3 gesagt sein.

B. Detailbemerkungen und Anträge

Ersatz eines Ausdrucks – «Jagdbanngebiete / Wildtierschutzgebiete»

Der Ersatz des Ausdrucks «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete» ist prinzipiell begrüssenswert. Das Ziel dabei, nämlich das Potenzial der Wildtierschutzgebiete für den Erhalt und die Förderung von national prioritären Arten und Lebensräumen besser zu nutzen und damit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz zu leisten, ist im Sinne des WWFs.

Allerdings darf es nicht bei einer reinen Namensänderung bleiben, vielmehr muss sich die Erweiterung der Wildtierschutzgebiete auf alle Arten und Lebensräume auch in den Schutzbestimmungen niederschlagen.

Auch wenn wir uns bewusst sind, dass sich in vielen Fällen andere Störungen als die Jagd negativ auf Wildtiere auswirken, setzen wir weiterhin voraus, dass ein Jagdverbot in diesen Gebieten aufrechterhalten bleibt. Der Schutz vor Eingriffen ist für viele Arten eine wichtige Voraussetzung dafür, dass sich Bestände positiv entwickeln können.

Weiter sind folgende Ziele zu verfolgen:

- Der Erhalt und die Förderung der Wildtierbestände sowie der gesamten Biodiversität sind als oberstes Ziel zu definieren.
- Die Information über den Zweck und Verhaltensregeln in Eidgenössischen Jagdbanngebieten ist zu verbessern. Dies soll rasch im Rahmen des neuen Markierungskonzepts für Schutzgebiete geschehen.
- Begleithunde gehören in EJB überall an die Leine
- Landwirtschaftliche Nutzungen, v.a. die Schafhaltung müssen in Eidg. Jagdbanngebieten wo immer möglich vermieden oder an die übergeordneten Ziele angepasst werden.
- Eingriffe gemäss Art. 8 und 9 sollen so kurz wie möglich, ohne vorgängige Störung, unter Aufsicht der Wildhut und effizient umgesetzt werden. Sind Bestände mit speziellen Schutzanforderungen vorhanden, ist darauf Rücksicht zu nehmen.
- Alle Waldflächen in Eidg. Jagdbanngebieten sind nach ökologischen Grundsätzen zu pflegen. Lebensraumaufwertungen und nicht die Rotwildregulation sollen im Vordergrund stehen. Grossraubtiere können dabei eine wichtige Rolle übernehmen.
- In individuellen Managementplänen können Weggebote, Eingriffsmöglichkeiten, Pflege, Aufsicht, etc. geregelt werden.
- Grössere Veranstaltungen in Eidg. Jagdbanngebieten sind auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Eine vorgängige Publikation und Information an die NGO von bewilligten Veranstaltungen wären begrüssenswert.
- Es soll kein Infrastruktur- und Nutzungsausbau (land- oder forstwirtschaftliche Erschliessung, private Anlagen, Umnutzungen) stattfinden.

Weiter wäre es begrüssenswert, wenn die Eidg. Jagdbanngebiete mit Wildruhezonen ergänzt würden. Ganz allgemein scheint uns, dass dringend ein Ausbau der Aufsicht notwendig ist, um die Ziele zu erreichen und den Vollzug zu gewährleisten. In den Kantonen findet leider das Gegenteil statt, die Wildhut wurde in den letzten Jahren in vielen Kantonen verkleinert.

Artikel 3 - Grundsätze: Kantonale Koordination der Jagdplanung

Es ist begrüssenswert, dass die gemachten Erfahrungen der IKK nun auch zu einer gesetzlich verankerten Koordinierung der Kantone untereinander bei der Jagdplanung geführt haben. Eine überkantonale Koordinierung gerade bei Tierarten die grosse Raumannsprüche haben, ist sehr sinnvoll.

Es ist ebenso begrüssenswert, dass Behörden die „umfassende Gesetzgebungskompetenz“ des Bundes hinsichtlich der Regelung im Arten-/Umwelt- sowie Tierschutz anerkennen und dass der Bund seine Zuständigkeit für den Tierschutz betont.

Der Begriff der „standortgemässen“ Baumarten wurde im Entwurf geändert in „standortgerecht“. Das wird dem Ziel eines naturnahen Waldbaus nicht gerecht. Vielmehr sollen die Baumarten „standortheimisch“ sein.

Antrag:

Art. 3, Abs. 1: «... und die natürliche Verjüngung mit standortheimischen Baumarten ...»

Artikel 4 – Kantonale Jagdprüfung

Eine Harmonisierung im Bereich Jagdprüfung ist zu begrüssen. Gerade die lebensraum-, arten-, und tierschutzrelevanten Prüfungsgebiete sollten nicht weiter föderalistisch geregelt und optional sein. Die Jagd ist ein Eingriff in das Ökosystem. Demnach gehört neben den vorgeschlagenen Prüfungsgebieten auch die Ökologie dazu.

Antrag:

Artikel 4 Absatz 1 muss ergänzt werden mit dem Prüfungsgebiet «d. Ökologie»

Artikel 5 - Jagdbare Arten und Schonzeiten

Die einzige Verbesserung beim Artenschutz von Säugetier- und Vogelarten mit der Revision betrifft den Schutz des Haubentauchers. Rebhuhn und Moorente sind seit vielen Jahren über die JSV geschützt. Die anderen Änderungen sind alle bereits mit der JSV-Revision erfolgt.

Hingegen gibt es bei den gefährdeten (Waldschnepfe) und potenziell gefährdeten Arten (Birkhahn, Schneehuhn und Feldhase) keinerlei Verbesserungen, es werden nicht einmal die Jagdzeiten angepasst. Dass bei der Waldschnepfe erst ein Forschungsprojekt betreffend Einfluss der Jagd auf die Brutbestände der Schweiz angelaufen ist und bei Birkhahn und Schneehuhn noch nicht einmal das geschehen ist, darf nicht als Grund missbraucht werden, den überfälligen Schutz der drei Arten in der jetzigen JSG-Revision zu vollziehen. Wenn sich dann in den Untersuchungen zeigt, dass die Bestände der drei Arten doch wieder bejagt werden können, kann der Bundesrat dies gemäss Artikel 5 Absatz 6 JSG rasch beschliessen.

Der Eichelhäher spielt eine grosse Rolle bei der Eichenverjüngung, seine Bejagung wird von Forstkreisen immer mehr abgelehnt. Auch die Umweltorganisationen hinterfragen den Abschuss von mehreren tausend Eichelhähern pro Jahr. Ebenso ist die Jagd auf den Kolkraben zu hinterfragen.

Antrag:

Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben l und p komplett streichen.

Überprüfen der Jagd auf Eichelhäher und Kolkrabe und je nach Ergebnis Streichen der beiden Arten in Buchstabe m.

Die Rostgans und Nilgans werden richtigerweise in der Schweiz als Neozoen behandelt. Ebenso ist es richtig, dass Damhirsch, Sikahirsch und Mufflon hier nicht mehr genannt sind, was sie in die Nähe der einheimischen Arten rückte.

Die Verkürzung der Schonzeit durch die Kantone ist des Weiteren abzulehnen. Die Zusicherung, dass es sich um vorübergehende Massnahmen handelt, ist beschönigend, denn es gibt weder eine Zeitlimite für solche „vorübergehenden“ Jagdzeitverlängerungen noch ein Verfahren, das den Betroffenen rechtliches Gehör ermöglicht.

Antrag:

Verzicht auf Änderungen von Artikel 5 Absatz 5 JSG

Artikel 7 – Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten

1. Kein Wildschaden unter Abschnitt 3 JSG «Schutz»

Der 3. Abschnitt, JSG ist dem „Schutz“ gewidmet. Abschnitt 4, JSG dem „Wildschaden“. Das macht Sinn und soll nicht geändert werden. Eingriffe im Hinblick auf den Schutz der Lebensräume und der Artenvielfalt sind etwas ganz Anderes als solche wegen Schäden und konkreten Gefährdung von Menschen. Vor allem macht es wenig Sinn, die Bestandsregulierung von Artikel 12 Absatz 4 JSG, in den Artikel 7 „Schutz“ zu transferieren, da Artikel 12 Absatz 2 (Massnahmen gegen einzelne Tiere) im Art. 12 bleibt. Bestandsregulierung sollten also nicht als „Schutz“ verkauft werden.

Antrag:

- **Jegliche Aspekte im Zusammenhang mit einer Bestandesregulierung zur Wildschadensverhütung sollen unter Artikel 12 JSG integriert werden.**
- **Die Sachüberschrift vom Artikel 7 JSG ist somit nicht zu ändern, bzw. ist der Teil «... und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten» zu streichen.**

2. Neuordnung der Kompetenzen

Die Neuordnung der Kompetenzen gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 7 Absatz 2 JSG und dem erläuternden Bericht ist inakzeptabel. Die Entscheide über Eingriffe in die Bestände geschützter Arten, sollen die Kantone nach Anhörung des BAFU neu selber fällen; eine Zustimmung des Bundes wäre demnach nicht nötig.

Der WWF lehnt diese Neuordnung kategorisch ab:

Die Berner Konvention – seit 1982 in der Schweiz in Kraft – hat nicht nur die Erhaltung wildlebender Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume zum Ziel, sondern auch die Zusammenarbeit der europäischen Staaten im Naturschutz. Mit der nun vorgeschlagenen Kompetenzverschiebung wird jegliche internationale Koordination und Zusammenarbeit erschwert, auf die viele geschützte Arten – bzw. das langfristige Überleben ihrer Populationen – angewiesen sind. So kann beispielsweise der Artenschutz und das Management beim Wolf und beim Luchs nur grenzübergreifend auf Populationsebene sinnvoll greifen.

kantonale Behörden sind verpflichtet, primär auf ihre eigenen Grenzen und Zuständigkeiten zu schauen. Daher ist eine derartig signifikante Entkopplung der nationalen Behörde beim Artenschutz und der Regulierung geschützter Arten ein direkter Angriff auf die langjährigen Errungenschaften der Berner Konvention und dem Artenschutz hierzulande. Es wird nicht im Geringsten angedeutet, wie, wann und ob ein überlebensfähiger Bestand erreicht werden soll. Dies deutet darauf hin, dass es nicht um die langfristige Erhaltung von Arten, sondern um eine kurzfristige Entladung eines politischen Drucks geht.

Gemäss Erfahrungen mit Einzeltierabschüssen bei Wölfen, ist es bereits jetzt ersichtlich, dass einige Kantone auch nach Anhörung des BAFUs gegen dessen Empfehlungen im Bereich Artenschutz handeln und versucht werden, jede rechtliche Lücke zu nutzen nur um die Bestände bestimmter unbeliebter geschützten Arten zu dezimieren.

Der Bund kann also mit dieser Kompetenzverschiebung nicht mehr sicherstellen, dass geschützte Arten durch regulative Eingriffe in den Bestand nicht gefährdet werden.

Viele Kantone werden bei dieser Neuordnung der Kompetenzen vermehrt den Druck von Seiten bestimmten Partikularinteressen und Grossraubtiergegnern zu spüren bekommen, um regelmässig den Bestand zu dezimieren. Eine Häufung von Fällen, bei denen die Gerichte entscheiden werden müssen, ist offensichtlich. Das zeigen auch viele fachlich fragwürdige Abschussverfügungen in Frankreich. Das dies nicht zu einer Entspannung der Situation führt, ist ebenfalls in Frankreich zu beobachten. Im Gegenteil, die Auseinandersetzungen sind schärfer, der Ton härter geworden. Denn anstatt den beschwerlichen Weg des Kompromisses und der inhaltlichen Diskussion zu beschreiten, versprechen einfache Rezepte Lösungen, die nicht realisiert werden können und damit noch mehr Frust erzeugen.

Antrag:

Artikel 7 Absatz 2 JSG muss folgend angepasst werden: «Die Kantone können mit vorheriger Zustimmung des BAFU ...»

3. Bestandesregulierung gemäss Liste des Bundesrates

Es ist als sehr kritisch zu erachten, dass der Bundesrat alleine über eine Liste von einheimischen geschützten Arten in der Jagdverordnung bestimmen und deren Aktualität regelmässig überprüfen soll. Denn gemäss Artikel 7 Absatz 2 JSG, soll für diese Arten eine Bestandsregulierung möglich werden. Es gibt dadurch weder ein mögliches Korrektiv des Parlaments noch eines der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über ein Referendum.

Der Bundesrat wird rasch Änderungen beschliessen können, sobald er einem starken politischen Druck von Seiten bestimmter Partikularinteressen ausgesetzt ist. Dass der Bundesrat bereits unter starkem Druck steht und bereit ist diesem zu weichen, zeigen die Revisionen des Jagdgesetzes (aktuell) und der Jagdverordnung (vom Juli 2015) – beide Gesetzestexte entfernen sich von einem pragmatischen Umgang mit geschützten Arten. Durch die alleinige Bemächtigung des Bundesrates wird letztlich der Artenschutz massiv geschwächt, entdemokratisiert und zum Spielball tagespolitischer Symbolpolitik.

Der WWF lehnt ein solches Entscheidungsmonopol des Bundesrates über die regulierbaren, geschützten Tierarten ab. Diese Liste sollte homolog wie die Arten unter Artikel 7 Absatz 3 JSG durch das Parlament bestimmt werden.

Der erläuternde Bericht besagt ausserdem, dass es «grundsätzlich sinnvoll sei, jene geschützten Arten in dieser Liste aufzuführen, deren Bestände Konflikte mit Nutzungsinteressen der Menschen verursachen». **Diese Formulierung ist inakzeptabel.** Grundsätzlich müsste der Gesetzestext eine Prüfung berücksichtigen, ob für die Lösung von Konflikten Bestandsregulierungen unumgänglich sind und unter welchen Umständen man mit ihnen vorhandene Konflikte effektiv verhindert werden können (siehe auch 5. & 5.1. – 5.6). Der Griff zum Gewehr wird hier reflexartig als die beste Lösung angepriesen. Dabei ist wissenschaftlich erwiesen, dass Abschüsse beispielsweise von Grossraubtieren und Vögeln Konflikte nicht effektiv lösen.

Neben dem Steinbock sollen neu auch der Wolf und der Höckerschwan auf dieser Liste stehen. Gemäss dem erläuternden Bericht erachtet es der Bundesrat zudem als sinnvoll, künftig auch den Luchs und den Biber auf die Liste zu setzen. Dies ist inakzeptabel.

- Gemäss IUCN Kriterien ist der Wolf im Alpenraum heute noch gefährdet.¹ Um einen überlebensfähigen Bestand beim Wolf zu sichern, bräuchte es in den Alpenländern mindestens 125 Rudel – dies würde bei einer fairen Aufteilung, mindestens 17 Rudel für die Schweiz bedeuten.² Heute sind es grenzübergreifend ca 50 Rudel, von denen neuerdings drei in der Schweiz leben. Demnach beginnt die Schweiz nach über 20 Jahren Wolfsvorkommen nur erst einen minimalen Beitrag zur sich fortpflanzenden Alpenpopulation beizutragen. Dass man bereits jetzt Bestandesregulierung erlauben will, ist zynisch.
- Gemäss IUCN Kriterien ist der Luchs im Alpen- und Juraraum heute noch gefährdet.³ Der Luchsbestand steht auf wackeligen Beinen. Die aktuelle Bestandesentwicklung wird die nötige Verbindung der Sub-Populationen in den Westlichen und Östlichen Alpen auf

¹ Petra Kaczensky, Guillaume Chapron, Manuela von Arx, Djuro Huber, Henrik Andrén, and John Linnell. Status, management and distribution of large carnivores – bear, lynx, wolf & wolverine – in Europe

² Schnidrig R., Nienhuis C., Imhof R., Bürki R. & Breitenmoser U. (Eds) 2016. Wolf in the Alps: Recommendations for an internationally coordinated management. RowAlps Report Objective 3. KORA Bericht Nr. 72. KORA, Muri bei Bern, Switzerland, and BAFU, Ittigen, Switzerland, 70 pp.

³ Petra Kaczensky, Guillaume Chapron, Manuela von Arx, Djuro Huber, Henrik Andrén, and John Linnell. Status, management and distribution of large carnivores – bear, lynx, wolf & wolverine – in Europe

natürlicher Art und Weise für Jahrzehnte nicht gewährleisten können. Strategische Aussetzungen, um die Sub-Populationen zu vernetzen, sind von Nöten. Auch ist der Alpenbestand genetisch verarmt und benötigt eine Blutauffrischung (beispielsweise mit Aussetzungen von Individuen aus der Karpatenpopulation). Zudem ist die Wilderei eine der akuten Hauptbedrohungen des Luchses und kann gravierende Folgen für die Bestände haben (es wurden bereits lokal Bestände im Ausland ausgelöscht). Jedoch werden diese Delikte kaum strafrechtlich verfolgt und ernst genommen.⁴ Eine aktive Politik, um diese Bedrohungen für den Luchs effektiv einzudämmen, wird in der Schweiz nicht verfolgt.

- Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass Eingriffe in Biberpopulationen keine langfristige Lösung darstellen. Entfernte Biberfamilien oder Einzeltiere werden durch neue Zuwanderer ersetzt, freie Reviere gleich wieder besiedelt. Gebiete, welche die Lebensraumansprüche des Bibers erfüllen, können ohne regelmässige Eingriffe nicht „biberfrei“ gehalten werden. Die Anpassung der Gewässer ist langfristig die günstigere und sinnvollere Lösung, als jahrelange, vergebliche Versuche Gewässerabschnitte biberfrei zu halten. Im Falle des Bibers gehören Massnahmen beim Gewässerraum (gem. Gewässerschutzverordnung) zur Prävention. 90% der Konfliktfälle können über die Anpassung des Gewässerraums gelöst werden. Das kürzlich revidierte Konzept Biber nimmt dies korrekterweise auf. Diese Bemühungen würden durch die Vereinfachung zur Bestandesregulierung zunichte gemacht.
- Beim Höckerschwan können alle Fragen um lokale Bestände mit den heutigen gesetzlichen Grundlagen gelöst werden, wie das Beispiel Nid- und Obwalden zeigt. Aus Höckerschwan-Beständen ein nationales Problem zu konstruieren, ist absurd.
- In den Erläuterungen wird im Weiteren die Mittelmeermöwe erwähnt. Bereits vor der Zunahme der Mittelmeermöwe haben die Bestände der Lachmöwe stark abgenommen. Zudem gibt es für die Flusseeeschwalben bei allfälliger Nistplatzkonkurrenz andere Methoden als eine Bestandesregulierung, die angesichts des heutigen Bestandes der Mittelmeermöwe ohnehin illusionär ist. Dies umso mehr, als die Mittelmeermöwen insbesondere am Neuenburger und Genfersee jahrelang durch das illegale Entsorgen von Fischabfällen praktisch gefüttert wurden. Die Frage um die Mittelmeermöwe ist ein von ein paar engstirnigen Vogelfreunden und von einzelnen Jagdverwaltern aufgebauschtes Problem.

Antrag:

Bestandesregulierungen gemäss Artikel 7 JSG (siehe auch Punkt 4. Und 5.6.) sind für geschützte Arten unverantwortlich und werden vom WWF abgelehnt.

4. Präventive Eingriffe

Präventive Eingriffe in Bestände (Bestandesdezimierungen) geschützter Tierarten sind ohne Nachweis eines konkreten Schadens, wie sie gemäss Artikel 7 Absatz 2 JSG erlaubt werden sollen, höchst fragwürdig.

Solche Eingriffe sind für den Wolf ausserdem inakzeptabel,

⁴ Schnidrig R., Nienhuis C., Imhof R., Bürki R. & Breitenmoser U. (Eds) 2016. Lynx in the Alps: Recommendations for an internationally coordinated management. RowAlps Report Objective 3. KORA Bericht Nr. 71. KORA, Muri bei Bern, Switzerland, and BAFU, Ittigen, Switzerland, 70 pp.

- .. wenn für die Bestandesentwicklung keine Ziele, im Sinne einer überlebensfähigen Alpenpopulation festgelegt werden (siehe 2.).
- .. wenn die Population (Wolf im Alpenraum) noch immer gefährdet ist (siehe 3.).
- .. wenn die gewünschte Verhütung von Schäden und Gefährdungen durch Eingriffe in die Bestände nachweislich nicht zu erbringen ist (siehe 5.1.-5.6.).
- .. wenn der Schadensbegriff jegliche denkbaren Schadentatbestände miteinschliessen kann (siehe 5.6.).

Antrag:

Der WWF lehnt präventive Eingriffe in die Bestände geschützter Tierarten ab.

5. Verhütung von «grossen Schäden» oder einer «konkreten Gefährdung»

Gemäss dem neuen Artikel 7 Absatz 2 b JSG, müssen Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten für die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen erforderlich sein. Es wird das Ziel verfolgt, dass durch einen regulativen Eingriff in den Bestand des Wolfes (Bestandesdezimierung) einerseits die Auswirkungen von Wölfen auf Nutztiere und Wildtiere begrenzt und andererseits aber auch die Akzeptanz in der Bevölkerung und in der Landwirtschaft erhalten oder erhöht wird. Auch sollen solche Massnahmen erlaubt sein, wenn Wölfe die öffentliche Sicherheit gefährden. All dies und mehr wird unter dem Begriff Wildschaden zusammengefasst. Des Weiteren sollen diese Bestimmungen auch für andere geschützte Tierarten als den Wolf gelten.

So undifferenziert wie es der erläuternde Bericht ausführt, ist dies inakzeptabel. Die gewünschten Effekte sind mit Bestandeseingriffen so einfach nicht zu erreichen. Die damit verbundenen Risiken werden in keiner Weise im erläuternden Bericht erwähnt. Auch wird offensichtlich der positive Einfluss der betroffenen Arten (siehe z.B. 5.2. unten) beim Entscheid über eine Bestandesregulierung nicht gewichtet. Dies ist nicht tragbar. Eine faire und artgerechte Gewichtung zwischen Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, und der Forstwirtschaft bleibt somit aus. Die forstwirtschaftlichen und generell waldökologischen Aspekte werden im Gegensatz zur Landwirtschaft und der Jagd beispielsweise kaum berücksichtigt.

Antrag:

Mindestens der erläuternde Bericht sollte die Risiken unter folgenden Punkten (5.1. - 5.6.) berücksichtigen:

5.1. Auswirkungen Wolf auf Nutztiere

Erfahrungen und wissenschaftliche Studien zeigen klar auf, dass die beste Verhütung vor Nutztierschäden in einer Wolfsregion der Herdenschutz und ein stabiles Rudel ist.

Eine aktuelle Studie, hat umfassend wissenschaftliche Studien weltweit zum Thema Prävention von Nutztierissen zu einer systematischen Übersichtsarbeit zusammengefasst. Sie ist zum Schluss gekommen, dass durch das Töten von Raubtieren (Bären-, Katzen- und Hundartige) in nur 29% der untersuchten Fälle ein minimaler und nur kurzfristiger Rückgang der Übergriffe auf Nutztiere erzielt werden kann. Bei den restlichen Fällen wurden hingegen mehr Nutztierschäden als vor der Tötung oder gar kein Effekt festgestellt. Bei vielen in der Übersichtsarbeit zusammengefassten Studien aus Nordamerika und Europa wurde der Wolf als Raubtier untersucht. Nicht-tödliche Methoden (z.B. der Einsatz von Herdenschutzhunden) erwiesen sich hingegen als sehr wirksam. In 80% der untersuchten Fälle nahmen die Nutztierschäden deutlich ab.⁵

Eine stabile Rudelstruktur ist zudem für die Schadensprävention entscheidend. Denn regulative Abschüsse innerhalb eines Wolfsrudels bergen zahlreiche negative Nebenerscheinungen (siehe 8.).

Die Erfahrungen mit dem Herdenschutz in der Schweiz zeichnen ein ähnliches Bild: Es wurden im Durchschnitt der letzten Jahre rund 160 Nutztiere pro Jahr vom Wolf gerissen (insgesamt sterben während der Sömmerung jährlich ca. 4'000 Schafe - verantwortlich für die Todesfälle sind in erster Linie Krankheiten.⁶ Wolfsrisse fielen vorwiegend in Nutztierherden ohne Herdenschutz an (93%).⁷

Dass der Einsatz von Herdenschutzhunden im Sömmerungsgebiet eine effiziente Schutzmassnahme darstellt, hat sich auch im Jahr 2015 erneut gezeigt. Nur gerade 3% (10 Individuen) der von Grossraubtieren gerissenen Nutztiere stammten aus Herden, die durch Herdenschutzhunde geschützt wurden. Diese Risse erklären sich vielfach durch Bedingungen, welche den Hunden die Arbeit erschwert haben: wenig kompakte Herden, schlechte Witterungsverhältnisse, erst kürzlich durch den mobilen Herdenschutz integrierte Herdenschutzhunde etc.⁸ Auch deuten Erfahrungen und eine Pilotstudie mit Wölfen und Schutzzäunen darauf hin, dass korrekt aufgestellte Zäune (gemäss den Empfehlungen der Agridea) ihre Schutzfunktion erfüllen.⁹

Im Streifgebiet des Calandarudels – einem stabilem Rudel – konnten dem Wolf im ganzen Jahr 2015 auf Bündner Seite keine Nutztierisse belastet werden. Der Herdenschutz ist dort gut etabliert. Auch auf St- Galler Seite waren die Schäden minim (ca. 7 Risse, jedoch v.a. ungeschützte Tiere)¹⁰.

⁵ Treves A., Krofel M., Mcmanus J. 2016. Predator control should not be a shot in the dark. *Frontiers in Ecology and the Environment* 14(7):380-388.

⁶ Projekt AlpFutur, Synthesebericht Teilprojekt SchafAlp - 2012.

⁷ Richtlinie des Bafu zum Herden- und Bienenschutz (Verlängerung bis 30 April 2017).

⁸ Jahresbericht Herdenschutz Schweiz 2015, Agridea.

⁹ Agridea Bericht: Pilotprojekt zum Verhalten von Wölfen gegenüber Zäunen in der Landwirtschaft.

¹⁰ Kora - GRIDS Datenbank.

5.2. Auswirkungen Wolf und Luchs auf Wildtiere

Die Erhaltung von Grossraubtierbeständen (Wolf und Luchs) ist der einfachste Weg, um gesunde, fitte und sich natürlich verhaltende Wildpopulationen sicherzustellen und die Stabilität von Ökosystemen zu verbessern¹¹:

- In Gebieten mit regelmässiger Grossraubtierpräsenz zeigen Beutetiere Feindvermeidungsstrategien. Deren Verhalten unterscheidet sich von Beutetieren in Grossraubtier-freien Gebieten: das Wild verteilt sich regelmässiger in der Landschaft (oder weilt in höheren Lagen - bei der Gämse) wodurch der Äsungsdruck im Wald abnimmt.¹² Damit der Schutzwald langfristig, zuverlässig und kostengünstig seine Funktion erfüllen kann, muss sich dieser kontinuierlich verjüngen können. Überhöhte Schalenwildbestände und lokal hohe Konzentrationen des Wildes können diese Verjüngung verunmöglichen.¹³ Eine Reduktion des Äsungsdrucks setzt ausserdem der Baumartenentmischung (Verlust u.a. von Weisstanne, Eiche, Bergahorn, Vogelbeere) etwas entgegen, was beispielsweise auch für Vogel-, Moos- und Pilzarten relevant ist.
- Wölfe und Luchse verhindern durch selektive Jagd eine Überpopulation des Wilds und halten Wildpopulationen gesund.¹⁴ Insbesondere Wölfe bemerken kranke Wildtiere früher und erbeuten sie weit effizienter als Jäger. Mit dieser Fähigkeit helfen sie, die Ausbreitung von Krankheiten zu reduzieren. So verhindern sie das Auftreten von Epidemien oder mindern zumindest deren Risiko (als auch die möglichen negativen wirtschaftlichen Konsequenzen).
- Beute, die von Grossraubtieren nicht an Ort und Stelle vollständig vertilgt wird, dient anderen Fleisch- und Aasfressern als Nahrung.¹⁵
- Einige der kleineren Raubtierarten wie der Goldschakal, wahrscheinlich auch der Fuchs, spüren die Anwesenheit von Wölfen. Sie müssen mit erhöhter Konkurrenz rechnen. So sind in Slowenien Goldschakale wieder aus den Gebieten verschwunden, in denen sich der Wolf niederliess. Der «Räuberdruck» auf die Beutetiere von Fuchs und Schakal lässt im Wolfsgebiet nach.

Es muss klar festgehalten werden, dass sich die «Auswirkungen von Wolfsrudeln auf Wildtiere» nicht durch einen regulativen Eingriff «begrenzen» lässt. Die Auswirkung eines Rudels auf die Wilddichte und das Wildverhalten unterscheidet sich nach einem regulativen Eingriff in das Rudel nicht – sofern mit diesem regulativen Eingriff nicht die Rudelstruktur bzw. das Rudel selber zerstört wird. Studien

¹¹ Verschiedene Studien: Eisenberg C. 2010. The wolf's tooth: keystone predators, trophic cascades, and biodiversity. Washington, DC, Island Press. & Ripple W.J., Beschta R.L., Fortin J.K., Robbins C.T. 2014. Trophic cascades from wolves to grizzly bears in Yellowstone. *Journal of Animal Ecology*, 83: 223-233

¹² Kuijper, D.P.J., de Kleine, C., Churski, M., van Hooft, P., Bubnicki, J., Jędrzejewska, B. (2013). Landscape of fear in Europe: wolves affect spatial patterns of ungulate browsing in Białowieża Primeval Forest, Poland. *Ecography*, 36: 1263-1275

¹³ Bundesamt für Umwelt BAFU (Hrsg.) 2010: Vollzugshilfe Wald und Wild. Das integrale Management von Reh, Gämse, Rothirsch und ihrem Lebensraum. Umwelt-Vollzug Nr. 1012. 24 S.

¹⁴ Verschiedene Studien: (a) Jędrzejewska B., Jędrzejewski W. 1998. Predation in vertebrate communities: The Białowieża Primeval Forest as a case study. Heidelberg, Springer. (b) Krofel M., Jerina K., Kljun F., Kos I., Potočnik H., Ražen N., Zor P., Žagar A. 2014. Comparing patterns of human harvest and predation by Eurasian lynx *Lynx lynx* on European roe deer *Capreolus capreolus* in a temperate forest. *European Journal of Wildlife Research*, 60: 11-21. (c) Mech L.D., Boitani L. (2003). *Wolves: Behavior; ecology, and conservation*. Chicago and London, The University of Chicago Press.

¹⁵ Ripple W.J., Estes J.A., Beschta R.L., Wilmers C.C., Ritchie E.G., Hebblewhite M., Berger J., Elmhagen B., Letnic M., Nelson M.P., Schmitz O.J., Smith D.W., Wallach A.D., Wirsing A.J. (2014). Status and ecological effects of the world's largest carnivores. *Science*, 343(6167).

aus Zentral- und Nordeuropa zeigen, dass die Anzahl der erlegten Beutetiere nicht von der Grösse des Rudels abhängig ist. Kleine Rudel töten gleich viele Beutetiere wie grosse, jedoch nutzen grössere Rudel die Beute effizienter.¹⁶

5.3. Auswirkungen Bestandesregulierung auf die Akzeptanz in der Bevölkerung

Es ist ein Trugschluss einfach zu behaupten – so wie es der erläuternde Bericht mit einer unbegründeten Selbstverständlichkeit tut – dass legale Abschüsse die Akzeptanz in der Bevölkerung für Konfliktarten erhöhen. Solche undifferenzierte Pauschalbehauptungen sind nicht akzeptabel.

Eine Studie, welche die Wirkung einer legalen Jagd von Wölfen auf die Akzeptanz untersuchte, stellte keine Änderungen bezüglich Toleranz in der breiten Öffentlichkeit fest. Die Toleranz der Jäger gegenüber dem Wolf sank sogar, auch dann, wenn die Abschüsse von den Behörden durchgeführt wurden.¹⁷ Ausserdem zeigen einige Studien auf, dass legale Abschüsse oder auch Änderungen von Wolfsjagdquoten, keinen Effekt auf die Anzahl von illegalen Tötungen (Wilderei) haben – die Wilderei von Grossraubtieren ist hier als ein Symptom einer mangelnden Akzeptanz aus bestimmten Kreisen gegenüber diesen Arten zu deuten. Gerade in solchen Fällen müssen die Tötungen (legale und illegale Abschüsse) also als additiv betrachtet werden.¹⁸

Eine ganz aktuelle Studie zeigt sogar auf, dass die Wilderei noch wahrscheinlicher wird, wenn der Bestand legal reguliert wurde.¹⁹ Grund dafür ist, dass sowohl eine erhoffte Reduktion der Nutztierschäden ausbleibt als auch, dass der Wolf eine geringere Wertschätzung als geschütztes Tier erfährt, wenn er vom Staat zum Abschuss freigegeben wird.

Es muss generell für alle geschützten Säugetier- und Vogelarten festgehalten werden, dass ein Effekt der Akzeptanzsteigerung, allein durch regulierende Eingriffe bislang nicht nachgewiesen werden konnte – das Gegenteil ist oft der Fall. Viel wichtiger für die Erhaltung oder Steigerung der Akzeptanz ist ein fundiertes, faktenbasiertes, nachvollziehbares und transparentes Management, indem ein wichtiges Augenmerk auf das Monitoring, die Information und den Dialog zwischen den Interessensvertretern gesetzt wird. Ob regulative Abschüsse beim Wolf ein Teil des Managements ausmachen ist hier zweitrangig.

Mit den nun vorgeschlagenen Kriterien für Bestandesregulierungen, manövriert sich das Wolfsmanagement weit weg von einem faktenbasierten Management. Es werden nur die Grundlagen für weitere künftige Konflikte geschaffen.

¹⁶ Jedrzejewski W., Schmidt K., Theuerkauf J., Jedrzejewska B., Selva N., Zub K., Szymura L. 2002. Kill rates and predation by wolves on ungulate populations in Bialowieza Primeval Forest (Poland). *Ecology*, 83: 1341-1356.

¹⁷ Hogberg, J., Treves, A., Shaw, B., Naughton, L. 2013. Public attitudes towards wolves in Wisconsin: 2013 Survey Report. Carnivore Coexistence Lab. Madison, WI

¹⁸ Verschiedene Studien: Treves, A. 2009. Hunting for large carnivore conservation. *Journal of Applied Ecology* 46: 1350-1356 & Jeremić, J., Kusak, J., Skroza, N. 2012. Izvješće o stanju populacije vuka u Hrvatskoj u 2012. godini. Državni zavod za zaštitu prirode. Zagreb.

¹⁹ Chapron G, Treves A. 2016. Blood does not buy goodwill: allowing culling increases poaching of a large carnivore. *Proc. R. Soc. B* 283: 20152939.

5.4. Auswirkungen Wolf-Bestandesregulierung auf die Akzeptanz in der Landwirtschaft

Grossraubtiere werden in Nutztierhalterkreisen nie beliebt sein. Direktbetroffene wünschen sich vor allem, dass allfällige für sie negative Konsequenzen einer Wolfspräsenz abgefedert werden. Im Klartext bedeutet dies eine adäquate Unterstützung für den Herdenschutz und dem damit verbundenen Mehraufwand. Der Wolf bedeutet tatsächlich einen Mehraufwand für einen bereits finanzschwachen Sektor.

Mit einer Bestandesregulierung, die gemäss dem erläuternden Bericht „die aus Artenschutzgründen notwendige Verbreitung und Populationsdichte grundsätzlich erhalten muss“, wird den Nutztierhaltern eine Verringerung des Problems nur vorgegaukelt (siehe 5.1. oben). Tragisch dabei ist, dass Nutztierhalter dazu gar ermuntert werden die Dringlichkeit des Herdenschutzes (die einzige wirklich effektive Massnahme gegen Risse) herunterzuspielen. Somit wird v.a. das Potential vergrössert, Konflikte zu verschärfen und die Akzeptanz in der Landwirtschaft zu schwächen. Dies ist verantwortungslos und nicht akzeptabel.

Für die Legitimation eines regulativen Eingriffs soll nicht einmal mehr ein konkreter Schaden vorliegen, sondern nur noch drohen. Gemäss erläuterndem Text kann dies beim «Wolf z.B. dann der Fall sein, wenn bei Nutztieren, für die sämtliche zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen worden sind, erste Schäden entstehen und weitere Schäden aufgrund der Umstände bzw. des Verhaltens des Wolfes oder der Wölfe vorhersehbar sind.» Wenn dem Landwirtschaftssektor tatsächlich vorgegaukelt wird, dass man mit «regulativen Eingriffen» die Nutztierrisse verringern kann und nur noch «erste Schäden» entstehen müssen, ermuntert dies dazu Herdenschutzmassnahmen vorzutäuschen (z.B. Abschalten des Stroms am Schutzzaun; welche problemlos nach Eintritt eines Schadens vor Inspektion wieder eingeschaltet werden können).

5.5. Auswirkungen Regulierung des Wolfbestandes auf die öffentliche Sicherheit

Übergriffe von Wölfen auf Menschen sind höchst selten und statistisch verschwindend klein. Trotz steigender Bestandszahlen in ganz Europa werden die Übergriffe seltener. Die Umstände der bisherigen Übergriffe waren jeweils höchst aussergewöhnlich. Meist handelte es sich um tollwütige, provozierte, angefütterte oder aus Gehegen entlaufene Wölfe. Seit 1950 wurden in Europa (Osteuropa und Spanien) neun Menschen durch Wölfe getötet. Dabei muss festgehalten werden, dass es sich hier um Probleme mit ganz spezifischen Individuen (nicht mit dem Bestand) handelte.²⁰

Regulative Eingriffe richten sich nicht zwangsläufig auf die problematischen Individuen und sind somit meist nicht effektiv. Sie können sogar weitere negative Konsequenzen mit sich bringen, wenn die Rudelstruktur destabilisiert wird (siehe 8.). Wenn schon, wären spezifisch ausgerichtete Einzeltierabschüsse das richtige Mittel.

²⁰ Linnell, J., Andersen, R., Andersone, Z., Balciauskas, L., Blanco, J., Boitani, L., Brainerd, S., Breitenmoser, U., Kojola, I., Liberg, O., Loe, J., Okarma, H., Pedersen, H., Promberg, C., Sand, H., Solberg, E., Valdman, H., Wabakken, P. 2002. The fear of wolves: a review of wolf attacks on humans. NINA Oppdragsmelding 731:65

Sinnvolle präventive Massnahmen sind aber nicht die regulativen Abschüsse, sondern z.B. das Unzugänglichmachen von Futterquellen für Wölfe beispielsweise in Siedlungsgebieten.

5.6. Bestandesregulierungen und weitere denkbare Schadentatbestände (z.B. Regaleinbussen)

Gemäss erläuterndem Bericht, sollen unter dem Begriff «grosser Schaden» unter Artikel 7 Absatz 2 b, auch Einbussen bei der Nutzung des Jagdregals miteingeschlossen werden. Dies ist **inakzeptabel**.

Wolf und Luchs schlagen Beute, anders können sie sich nicht ernähren. Jägerinnen und Jäger jedoch haben gemäss Bundesverfassung keinen Anspruch auf Beute. Auch die Kantone haben mit dem Regal nur die Kompetenz die Jagd zu organisieren und die anfallenden Einnahmen zu machen. Ein Recht auf Erträge ist auch aus anderen kantonalen Regalen nicht ersichtlich. Deshalb soll auch weiterhin keine rechtliche Grundlage geschaffen werden, welche den Kantonen ein Anrecht auf Erträge aus dem Jagdregal zusichert. Die Kantone sowie die Jägerinnen und Jäger haben Anrecht die natürlich vorhandenen Wildbestände zu nutzen. Grossraubtiere gehören zu einem intakten Ökosystem und sind somit ein Faktor, der den natürlich vorhandenen Wildbestand mitbeeinflusst. Auch das BAFU stützt seine Haltung nur auf ein von ihm in Auftrag gegebenes Gutachten. Eine gerichtliche Überprüfung der Ausweitung des Wildschadensbegriffs auf Jagdregaleinbussen hat nie stattgefunden. Diese Definitionserweiterung nun durch die Hintertür (zuerst in der Jagdverordnung und nun in den Erläuterungen) festzulegen ist nicht statthaft.

Dass Grossraubtiere das Verhalten des Wildes beeinflussen liegt in der Natur der Sache. Die Wildtierarten haben verschiedene Feindvermeidungsstrategien entwickelt. Das Reh, als einzelgängerisches und territoriales Tier, versteckt sich in dichter Vegetation. Das Rotwild vermeidet Prädation, indem es Raubfeinde mittels extrem scharfer Sinne auf grosse Distanz wahrnimmt (erhöhte Wachsamkeit während dem Äsen), und eine Begegnung durch grossräumiges, mobiles und ausdauerndes Ausweichen vermeidet. Das Gamswild weicht in steile, felsige Hänge aus.²¹

All diese Verhaltensänderungen bringen die Wildarten dazu, sich natürlicher und weniger wie Nutztiere zu verhalten (vermindertes Fluchtverhalten, lokal unnatürlich hohe Konzentrationen, Vorkommen in unnatürlichen Höhenlagen).²² Dies hat viele Vorteile (siehe 5.2.), jedoch kann es für die Jagd mehr Aufwand bedeuten – was zu akzeptieren ist.

Des Weiteren muss im Falle des Wolfes festgehalten werden, dass bei Eingriffen in ein Rudel, das Verhalten des Wildes unverändert bleibt. Es kommt nicht darauf an, ob vier oder acht Wölfe im Rudelgebiet unterwegs sind (siehe 5.2.). Beim Luchs sind solche Eingriffe abzulehnen, der Bestand zu verletzlich ist (siehe 3.). Nebst der bereits vorhandeneren Gefährdung durch Inzucht, könnten Eingriffe in die Bestände und Wilderei die isolierten Sub-population massiv bedrohen.

²¹ Baumann, M., Brang, P., Burger, T., Eyholzer, R., Herzog, S., et al. (2010) Wald und Wild – Grundlagen für die Praxis. Bundesamt für Umwelt BAFU.

²² Krofel M., Jerina K., Kljun F., Kos I., Potočnik H., Ražen N., Zor P., Žagar A. 2014. Comparing patterns of human harvest and predation by Eurasian lynx *Lynx lynx* on European roe deer *Capreolus capreolus* in a temperate forest. *European Journal of Wildlife Research*, 60: 11-21

6. Zusammenhang zwischen Absatz 2 und Absatz 3

Gemäss Artikel 7 Absatz 3 JSG, wird der Wolf, neben dem Steinbock, als geschützte Art bezeichnet, die reguliert werden kann. Eine Formulierung im Gesetzestext, welche eine ersichtliche Verknüpfung zwischen Absatz 2 und Absatz 3 gewährleistet, ist jedoch nicht vorhanden und muss ergänzt werden. Es könnte sonst so ausgelegt werden, dass Arten unter Absatz 3 reguliert werden können, ohne dass die Bedingungen unter Absatz 2 a. und b. erfüllt sein müssen.

7. Bedeutung «Hoher Bestand»

Gemäss Artikel 7 Absatz 3, können «hohe Bestände» von den aufgelisteten geschützten Tierarten reguliert werden. Es stellt sich die Frage, beispielsweise wie viele Wölfe pro Flächeneinheit als hoher Bestand anzusehen sind.

Wenn man davon ausgeht, dass beim Wolf die Definition aus der Jagdverordnung (JSV) gelten soll, würde dies bedeuten, dass bereits ein einziges Rudel regional als hoher Bestand zu betrachten ist.

Dies würde absolut gegen die Prinzipien eines nachhaltigen Wolfsmanagements gehen. Das Management darf die Ebene der Gesamtpopulation nicht aus den Augen verlieren (unter 3. wird auf den Gefährdungsstatus und die Populationszielwerte des Wolfsbestandes im grenzübergreifenden Alpenraum eingegangen).

Ausserdem ist es aus biologischer Sicht nicht nachvollziehbar innerhalb eines Wolfrudels von hohen Beständen zu sprechen. Bei Wölfen wächst das Rudel nicht unbegrenzt an, sondern reguliert sich selbst – bedingt durch Territorialität, innerartliche Mortalität und Zugang zu Beutetieren. Dabei gefährden Wölfe ihre Beutetierbestände nicht.²³

Da die Regulation der Bestände unter Absatz 3 an die Bedingungen unter Absatz 2 a. und b. geknüpft sind (siehe 6.), ist hier zu erwähnen, dass mögliche Schäden oder Gefährdungen nicht abhängig von der Grösse des Rudels sind (siehe 5.1., 5.2. und 5.5.). Demnach kann beim Wolf auch aus dieser Sicht nicht die Rede von einem zu hohen Bestand auf regionaler Ebene sein.

Antrag:

Für den Wolf darf die Bezeichnung «hoher Bestand» nicht gelten, jedoch die Kriterien unter Punkt 4.

²³ Mech L.D., Boitani L. 2003. Wolves: Behavior; ecology, and conservation. Chicago and London, The University of Chicago Press.

8. Regulierungszeitraum

Gemäss Artikel 7 Absatz 3, wird für den Wolf der Zeitraum vom 3. Januar bis 31. März festgelegt, in dem er reguliert werden kann. Dies ist eine Periode in der die Jungwölfe (Wurf des Vorjahres) bereits kaum von den Elterntieren zu unterscheiden sind (dies ist bereits ab Oktober/November schwierig). Gerade im Winter gehen die Wölfe oft in einer Linie. Dabei führen häufig nicht die Elterntiere das Rudel an, sondern Jungwölfe. Die Elterntiere bewegen sich weiter hinten um Kräfte zu sparen. Dies erschwert die Unterscheidung zwischen Elterntiere und Jungtieren zusätzlich – auch wenn man bedenkt, dass sich die Wölfe vor allem in der Dämmerung und Dunkelheit fortbewegen. Bei einem Eingriff in ein Rudel erschwert dies die Wahl signifikant (oder macht sie gar unmöglich) für den Wildhüter, ohne die Elterntiere dabei zu treffen. In anderen Worten, man nimmt ganz unspezifische Abschüsse innerhalb eines Rudels in Kauf.

Nachforschungen haben gezeigt, dass durch Abschüsse die sozialen Strukturen und Banden zerstört werden können und das Rudel sich gar auflösen kann – gerade beim Abschuss eines Elterntieres. Daraus resultierende Folgen sind: erhöhter Stress bei den verbliebenen Individuen, höhere Wahrscheinlichkeit einer Hybridisierung mit Hunden, Inzucht, mehr Angriffe auf Nutztiere, geringerer Wissenstransfer innerhalb des Rudels und demzufolge einer höheren Chance zu unnatürlichem Verhalten.²⁴

Man nimmt somit durch die unspezifischen Abschüsse auch grosse Risiken in Kauf, z.B. dass die zu lindernden Konflikte verschärft werden, oder neue entstehen. Gemäss Artikel 78 Absatz 4 der Bundesverfassung darf aber auch lokal der Bestand geschützter Arten nicht ausgerottet werden. Eine Zerstörung des Rudels könnte aber genau dies zur Folge haben.

Antrag:

Die Abschussperiode muss so angepasst werden, dass ein Fortbestand des Rudels garantiert werden kann: «vom 15. September bis 15. Oktober, nur sofern ein Nachwuchs bestätigt wurde».

Artikel 8 – Abschuss kranker und verletzter Tiere

Es ist zu begrüssen, dass künftig nicht mehr jede Krankheit oder Schwäche eines Wildtieres als Grund zum Abschuss betrachtet wird, sondern dass das tatsächliche Leiden des Tieres resp. die Seuchengefahr darüber entscheiden, ob es „erlöst“ werden soll. Leicht verletzten oder leicht kranken Tieren eine Chance zur Selbstheilung zu geben ist sinnvoll.

²⁴ Verschiedene Studien: (a) Haber G.C. 1996. Biological, conservation, and ethical implications of exploiting and controlling wolves. *Conservation Biology*, 10: 1068-1081. (b) Rutledge L.Y., Patterson B.R., Mills K.J., Loveless K.M., Murray D.L., White B.N. 2010. Protection from harvesting restores the natural social structure of eastern wolf packs. *Biological Conservation*, 143: 332-339. (c) Vucetich J.A., Nelson M.P. 2014. Wolf Hunting and the Ethics of Predator Control. In: *Oxford Handbook of Animal Studies*. Kalof E. (ed.) Oxford, Oxford University Press: 1-15. (d) Bryan H.M., Smits J.E.G., Koren L., Paquet P.C., Wynne-Edwards K.E., Musiani M. 2014. Heavily hunted wolves have higher stress and reproductive steroids than wolves with lower hunting pressure. *Functional Ecology* (in press). (e) Moura A.E., Tsingarska E., Dąbrowski M.J., Czarnomska S.D.,

Artikel 12 – Verhütung von Wildschaden

Siehe Punkt 1. «Wildschaden unter Abschnitt 3 JSG»

Es wird gemäss erläuterndem Bericht zu Recht darauf hingewiesen, dass Kantone die Abschüsse nach Artikel 12 Absatz 2 JSG zurückhaltend bei geschützten Tierarten einsetzen sollen, und dass Abschüsse von „Problemtieren“ grundsätzlich nur zulässig sind, wenn diese mit einem dokumentierten Schaden in kausalem Zusammenhang stehen.

Die Ergänzung im Artikel 12 Absatz 2 JSG mit dem Begriff «konkrete Gefährdung von Menschen» ist nachvollziehbar. Dennoch wird im erläuternden Bericht zu viel Spielraum gelassen, wenn man über Wölfe oder Bären redet, die «ihre natürliche Scheu verlieren und immer häufiger in Siedlungen auftauchen». Es stellt sich die Frage was «immer häufiger» bedeutet – häufiger als wann zuvor? Es wird nicht einmal die ebenso natürliche Neugier von Jungtieren berücksichtigt. Es ist nichts abnormales, dass Wölfe in der Nähe von Siedlungen auftauchen – genauso wie es andere Wildtiere auch tun. Die Praxis hat bereits gezeigt, dass Jungwölfe am Calanda zum Abschuss freigegeben werden konnten, u.a. weil mit dem Begriff «Siedlung» grosszügig umgegangen wurde.

Antrag:

Im erläuternden Bericht ist zu erwähnen, dass zwischen Verhaltensweisen die für den Menschen tatsächlich gefährlich sind und einer natürlichen Neugier zu differenzieren ist.

Artikel 14 – Information, Forschung

Die Förderung von überkantonale durchgeführte Bestandsüberwachungen, regional aufbereitete Grundlagen und eine zeitgerechte, fachliche Beratung sind für das Management von Konflikt verursachenden Wildtiere essentiell. Es ist sehr zu begrüessen, dass in diesem Zusammenhang, spezifisch bestimmte Fachstellen rechtlich einen wichtigeren Stellenwert bekommen. Es bleibt nur zu hoffen, dass künftig diese Erkenntnisse auch die politischen Entscheidungen signifikant beeinflussen.



ASSOCIATION DES GROUPEMENTS
ET ORGANISATIONS ROMANDS
DE L'AGRICULTURE

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
Mme Doris Leuthard
Kochergasse 6
3003 Berne

Par mail à claudine.winter@bafu.admin.ch

Lausanne, le 25 novembre 2016

Modification de la loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (loi sur la chasse, RS 922.0)

Madame la Conseillère fédérale,

Bien que non directement sollicité, nous nous permettons de vous transmettre l'avis d'AGORA concernant la modification de la loi sur la chasse.

En préambule, nous saluons le principe de modifier la loi sur la chasse et en approuvons plusieurs propositions, notamment l'uniformisation des exigences de base des examens cantonaux de chasse ainsi que la marge de manœuvre supplémentaire donnée aux cantons en matière de régulation des espèces protégées. En revanche, nous devons constater qu'une fois de plus, la motion Fournier (10.3264) n'est pas mise en œuvre et donc qu'une décision du Parlement n'est pas suivie par l'exécutif. Ceci pose un problème au niveau du fonctionnement des institutions.

Concernant la régulation active du loup en particulier, nous demandons qu'elle puisse être étendue à l'élimination d'une meute entière, lorsque les carnages constatés montrent une spécialisation du groupe sur les animaux de rente. Par ailleurs, les éleveurs et bergers devraient être autorisés par la loi à porter une arme à feu et à l'utiliser pour l'effarouchement et pour la protection imminente de leur vie et de leur troupeau.

Enfin, nous profitons de la présente consultation pour soutenir la proposition émise par plusieurs organisations d'introduire le principe d'une « corvée de chasse », c'est-à-dire la possibilité pour les cantons d'introduire, lors de la remise annuelle des permis de chasse ou lors de l'attribution des plans de tirs, un quota minimal d'espèces nuisibles à éliminer. Une telle exigence aurait l'avantage de motiver davantage les chasseurs dans leur mission de régulation des espèces.

Au niveau des détails du projet, nous demandons les corrections suivantes :

Art. 7 al. 2

² Les cantons peuvent, après avoir consulté l'OFEV, prévoir des interventions dans les populations d'espèces protégées pour lesquelles le Conseil fédéral a autorisé la régulation sur le principe. Ces interventions ne doivent pas mettre en danger l'effectif de la population concernée et doivent être nécessaires pour:

- a. la protection des biotopes ou la conservation de la diversité des espèces; ou*
- b. la prévention ~~de d'importants~~ dégâts ou d'un danger concret pour l'homme que des mesures de protection raisonnables ne permettent pas d'obtenir*

La notion d'importance des dégâts pourrait ouvrir la porte à de nombreuses interprétations et à une inégalité de traitement entre les différents cas.

Art. 7 al. 2

En plus des possibilités de régulation offertes pour le bouquetin et le loup, nous demandons que cette marge de manœuvre soit élargie aux cygnes, aux oies sauvages, aux lynx et aux castors.

Art. 8

Les gardes-chasse, les personnes chargées de la surveillance de la chasse et les locataires d'une chasse sont autorisés à abattre des animaux blessés ou malades à tout moment, ~~si cette mesure est nécessaire pour éviter la propagation de maladies ou pour des raisons de protection des animaux.~~ De tels tirs doivent être immédiatement annoncés à l'autorité cantonale de la chasse.

La précision amenée par la conditionnalité n'apporte rien en termes de prévention des épizooties ou de protection des animaux mais pourrait, en revanche, représenter un frein à la réactivité exigée par certaines situations.

Nous vous invitons à prendre en compte notre avis et nous vous adressons, Madame la Conseillère fédérale, nos meilleures salutations.

AGORA



Loïc Bardet
Directeur



alba

associazione locarnese e bellinzonese
per l'aeroporto cantonale

Segretariato:
c/o Verena Storni
Via dei Fiori 1
6600 Muralto
www.alba-ticino.ch

Spettabile
Ufficio federale dell'ambiente (UFAM)
Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften
Sektion Wildtiere und Waldbiodiversität
Worbentalstrasse 68
3063 Ittigen

Invio via e-mail: claudine.winter@bafu.admin.ch

Locarno, 20 ottobre 2016

Presa di posizione dell'Associazione Locarnese e Bellinzonese per l'aeroporto cantonale di Locarno (ALBA) sulla revisione parziale delle Legge federale sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici (Legge sulla caccia, LCP)

Gentili Signore, Egregi Signori,

con riferimento alla consultazione del progetto di revisione della LCP (in seguito: revLCP) avviata lo scorso 24 agosto (termine: 30 novembre 2016), cogliamo l'occasione per formulare le seguenti considerazioni legate alla regolamentazione della convivenza tra avifauna delle Bolle di Magadino e attività di volo dell'aeroporto di Locarno, che perdura da quasi ottant'anni e che non ha precluso l'assegnazione, negli ultimi decenni, della valenza nazionale sia delle Bolle stesse che dell'aeroporto.

Prima di entrare nel merito della revLCP crediamo sia doveroso illustrarvi quale sia il ruolo della nostra Associazione e cosa sia l'aeroporto cantonale di Locarno.

Associazione Locarnese e Bellinzonese per l'aeroporto cantonale di Locarno (ALBA)

Lo scopo centrale della nostra Associazione è la promozione dell'aeroporto cantonale di Locarno sia in ambito economico che politico, laddove il nostro ruolo è quello di rappresentare tutte le aziende private basate a Locarno. Negli ultimi anni abbiamo a più riprese affiancato il Cantone, gestore dell'aeroporto, nei tre progetti pianificatori più rilevanti: Piano settoriale dell'infrastruttura aeronautica (PSIA, scheda Locarno: approvata dal Consiglio federale il 17 dicembre 2014), Piano Direttore cantonale (scheda M9, approvata dal Gran Consiglio nel 2009) e Piano di utilizzazione del parco del piano di Magadino (PUC-PPDM, adottato dal Gran Consiglio il 18 dicembre 2014).

Come Associazione di promozione dell'aeroporto crediamo che lo sviluppo futuro delle attività di volo a Locarno abbia già subito una drastica limitazione, data solo dalla salvaguardia dell'avifauna migratrice delle "Bolle di Magadino", alla quale non può legittimamente essere aggiunta nessun'altra restrizione.

Aeroporto cantonale di Locarno

L'aeroporto cantonale di Locarno è stato acquisito dal Cantone nel 1955 per realizzare lo "scalo cantonale". In termini di movimenti aerei totali (civili e militari: più di 50'000 mov., con il massimo storico di 80'000 mov. raggiunto nel 1989), Locarno è uno dei più importanti tra gli aerodromi della Confederazione non aperti al regolare traffico di linea.

Nella rete degli aeroporti svizzeri Locarno è quindi collocato ai primi posti e può essere considerato di valenza nazionale. Basti annotare che l'80% degli aeroporti svizzeri si caratterizzano per un potenziale di movimenti aerei annui di 10'000 o meno (Locarno: ca. 63'000 movimenti annui). Va pure rilevato come, limitatamente al numero di movimenti aerei e senza considerare quello dei passeggeri, Locarno corrisponde alla dimensione di un aeroporto regionale svizzero (traffico medio: Berna-Belp: 63'400 mov. - Sion: 46'600 mov. - S. Gallo / Altenrhein: 31'880 mov. – Lugano/Agno: 38'000). Limitatamente agli aeroporti senza traffico di linea/charter Locarno è al terzo posto, dopo Birrfeld e Grenchen e ben prima di Losanna (4.aeroporto svizzero con 40'000 mov. annui).

A livello funzionale l'importanza di Locarno nel novero della rete nazionale degli aeroporti è data dalla sua vocazione di "aeroporto di scuola" sia militare (unica base aerea dedicata alla scuola-base per i piloti ed i paracadutisti), sia civile (dal volo a vela agli aeromobili plurimotore, passando per il paracadutismo, gli elicotteri e gli aeromobili monomotore). In termini generali gli aeroporti di questa categoria contribuiscono a livello nazionale a scaricare quelli di rango superiore (aeroporti con traffico di linea nei quali alcune tipologie di utilizzazione non trovano più spazio e devono essere riposizionate). A livello cantonale lo stesso principio adottato dal Consiglio federale a scala nazionale è stato adottato dal Consiglio di Stato ticinese e dal Parlamento cantonale, nella scheda M9 del PD 2009, dove le varie tipologie di utilizzazione sono state distribuite tra Lugano/Agno e Locarno ottimizzandone la ripartizione dei carichi ambientali. Tutti questi aspetti sono stati ripresi nell'approvazione da parte del Consiglio federale del 17 dicembre 2014 della scheda PSIA Locarno e dal Gran Consiglio ticinese nell'adozione del Piano di utilizzazione cantonale del parco del piano di Magadino (PUC PPdM) del 18 dicembre 2014.

Va infine ricordato che le aziende civili e la Base aerea Locarno delle Forze aeree impiegano più di 200 collaboratori che generano una cifra di affari vicina ai CHF 30 mio annui, cioè poco meno dell'agricoltura del piano di Magadino. Le infrastrutture logistiche occupano un'area di ca. 6 ettari alle quali vanno aggiunte una cinquantina di ettari di superfici operative (tre piste, vie di rullaggio, ecc.).

Per questo motivi vi invitiamo a voler considerare la scheda PSIA di Locarno quale decisione strategica centrale che definisce il contesto di applicazione della revLCP.

Nel merito della revisione parziale della LCP

I. In generale

Dapprima annotiamo come nel progetto revLCP non si è colta l'occasione per meglio considerare le situazioni di convivenza tra avifauna e attività di volo, situazione che in Svizzera si riscontra nella maggior parte degli aeroporti perché la loro scelta di ubicazione è stata dettata, nella prima metà del secolo scorso,

da criteri (zone pianeggianti, lontano dagli abitati e vicine a specchi d'acqua e/o zone umide/paludose) che hanno portato ad occupare comparti territoriali laddove erano, e sono ben presenti, l'avifauna stanziale e migratrice.

L'esempio più rilevante e senz'altro l'aeroporto più importante della Svizzera: Zurigo Kloten.

In concreto si tratta, per l'aeroporto di Locarno come per diversi altri in Svizzera, di due specifiche situazioni: rischio di "invasione" di fauna selvatica nelle zone operative (piste e vie di rullaggio) e rischio, invero relativo, di collisione in volo tra aeromobili e avifauna. Sono due situazioni ben note alle Direzioni (civile e militare) dell'aeroporto di Locarno. Negli ultimi decenni la seconda casistica ha registrato solo 7 (sette !) collisioni (senza nessuna conseguenza) tra aeromobili e avifauna e ciò collocherebbe Locarno tra gli aeroporti più "sicuri". La prima casistica (fauna selvatica nelle zone operative) è soggetta a fenomeni più dinamici, nel tempo, ma non ha portato a contatti di qualsiasi tipo.

Va però tenuto conto che attenzione merita non solo la difesa dell'habitat degli animali selvatici, ma anche quella delle persone che, a scopo di formazione o di svago, svolgono la propria attività nell'ambito del volo. Un'approfondita ponderazione dei vari interessi è stata fatta dalle varie Autorità ed è scaturita nella decisione del Consiglio federale relativa alla scheda PSIA Locarno del 17 dicembre 2014. In questa decisione la nostra Associazione si è prodigata nel difendere gli interessi dell'aeroporto cantonale.

In termini generali crediamo che lo sviluppo futuro delle attività di volo abbia già subito una drastica limitazione, data solo dalla salvaguardia dell'avifauna migratrice delle "Bolle di Magadino", alla quale non può legittimamente essere aggiunta nessun'altra restrizione.

II. Contesto legale internazionale da considerare

In un moderno Stato di diritto, come lo è a non averne dubbio la Svizzera, ogni settore di attività è regolato a vari livelli politici. La protezione dell'ambiente, per molti aspetti, e l'aviazione civile, per la maggior parte degli aspetti, soggiacciono ad accordi internazionali, che vanno poi applicati e che sono quindi soggetti alle sensibilità nazionali/locali e, di conseguenza, alla ponderazione degli interessi in gioco.

Nello specifico ci riferiamo alla Convenzione di Ramsar sulle zone umide di valenza internazionale (RS 0.451.45) ripresa dalla Confederazione nel 1976 e – per l'aviazione civile – all'accordo di Chicago del 1944 (RS 0.748.0) che vincola tutti gli Stati a precise regole in materia d'infrastruttura e navigazione. Di particolare rilevanza sono le "Raccomandazioni ICAO" dove nell'allegato 14, per la tematica ora in fase di commento, si definisce quanto segue.

Evidentemente non si chiede che l'annesso 14 dell'ICAO venga in qualsiasi modo ripreso nella futura revisionata LCP. Si chiede però che in fase di applicazione venga segnalato, per esempio nel rapporto esplicativo che accompagnerà la revLCP, che nelle ex "bandite di caccia" ora «zone di protezione per la fauna selvatica» la vicinanza di aeroporti sia debitamente considerata.

III. Contesto legale nazionale da considerare

La moltitudine di disposti legislativi e strumenti di protezione della natura hanno portato ad una situazione di grande confusione.

In concreto, pensiamo alla recente "indagine conoscitiva" sulla revisione parziale dell'ordinanza sulle riserve *d'importanza internazionale e nazionale d'uccelli acquatici e migratori (ORUAM)*. In quell'occasione il Consiglio di Stato del Canton Ticino aveva proposto che l'articolo 5, cpv. 1 dell'ORUAM venisse riformulato e tenesse conto dell'Ordinanza sugli atterraggi esterni (OAEs) e delle schede di ogni aeroporto, decise dal Consiglio federale nell'ambito del Piano settoriale dell'infrastruttura aeronautica (PSIA). Per l'esercizio degli

aerodromi già esistenti, dove Locarno è incluso nell'oggetto 119 dell'inventario federale delle riserve d'importanza nazionale d'uccelli acquatici e migratori "Bolle di Magadino", il Governo ticinese evidenziava la necessità che gli esistenti movimenti di atterraggio e di decollo non dovessero subire nessuna preclusione data dal fatto di trovarsi nella zona delle Bolle di Magadino.

IV. revLCP: proposta di articolo 3, capoverso 1

L'aspetto che ha attirato la nostra attenzione è la proposta, basata sulla mozione no. 14.3830 del consigliere nazionale Martin Landolt, di sostituire la denominazione «bandite di caccia» con quella di «zone di protezione per la fauna selvatica».

Considerato che la revLCP propone il seguente testo per l'articolo 3, capoverso 1 del seguente tenore

*I Cantoni disciplinano e pianificano la caccia, se necessario coordinandosi.
Essi tengono conto delle condizioni locali, delle esigenze dell'agricoltura,
della protezione della natura e della protezione degli animali...*

Nella ponderazione degli interessi potenzialmente contrapposti, noi crediamo che per Locarno le necessità di sicurezza aerea siano parificate all' "agricoltura", alla "protezione della natura" e alla "protezione degli animali".

Trattandosi di una tematica che richiede approfondite conoscenze e che potrebbe pure sfociare in misure gestionali, non solo per le attività di volo (degli aeromobili) ma anche per la fauna selvatica, il gremio decisionale debba imperativamente comprendere, a fianco del servizio cantonale che presumibilmente dovrà gestire questo aspetto, la Direzione aeroportuale, l'Ufficio federale dell'aviazione civile (UFAC/BAZL), lo "Swiss Wildlife Hazard Committee" (SWHC) e le associazioni aeronautiche.

V. Considerazioni finali

La nostra Associazione da quasi vent'anni accompagna il Dipartimento cantonale del territorio nello sviluppo dell'aeroporto cantonale di Locarno. In quest'ambito spesso siamo stati confrontati a situazioni laddove su tematiche tecniche ed economiche la componente ambientale era sempre considerata, mentre in tematiche ambientali, come la presente, le necessità dell'aviazione non erano per nulla considerate. Non possiamo non mettere l'accento sul fatto che un'interpretazione "di parte" delle regole di gestione delle tematiche naturalistiche ed ambientali quando toccano la delicata questione del volo di aeromobili, cioè di persone, può diventare estremamente pericolosa.

A nostro modo di vedere già la decisione del Consiglio federale del 17 dicembre 2014 sulla scheda PSIA Locarno si è spinta molto a favore della protezione della natura e ciò è stato fatto senza nessuna seria e approfondita base scientifica, ma solo sulla base del concetto della prevenzione.

"Considerato che dal profilo formale la presente consultazione è stata avviata dal Dipartimento, crediamo che la proposta avrebbe già dovuto essere oggetto di una ponderazione interna con l'Ufficio federale dell'aviazione civile (UFAC)."

Conclusion

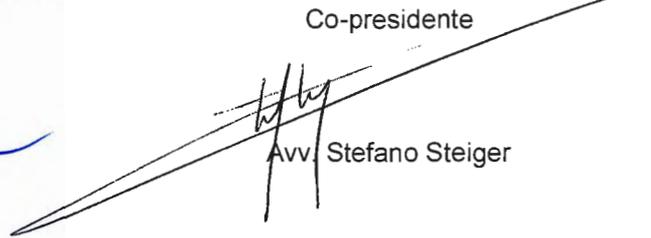
Ribadiamo il concetto che lo sviluppo futuro delle attività di volo a Locarno abbia già subito una dura limitazione, data solo dalla salvaguardia dell'avifauna migratrice delle "Bolle di Magadino", alla quale non può legittimamente essere aggiunta nessun'altra restrizione.

Vogliate gradire i nostri più distinti saluti.

ASSOCIAZIONE LOCARNESE E BELLINZONESE PER L'AEROPORTO CANTONALE DI LOCARNO

Co-presidente

 On. Claudio Franscella

Co-presidente

 Avv. Stefano Steiger

Copia p.c.:

- Direzione del Dipartimento federale dell'ambiente, dei trasporti, dell'energia e delle comunicazioni (DATEC), Bundeshaus, 3003 Berna;
- Municipio della città di Locarno, Piazza Grande, 6601 Locarno;
- Municipio della città di Bellinzona, Piazza Nosetto, 6501 Bellinzona;
- Associazione svizzera degli aerodromi (ASA) - Verband Schweizer Flugplätze (VSF), c/o Weisser Pardo AG, Kreuzstrasse 60, 8008 Zürich;
- Ufficio federale dell'aviazione civile (UFAC), 3003 Berna;
- Divisione dell'ambiente, Ufficio cantonale della caccia e della pesca, Via F. Zorzi 13, 6501 Bellinzona;
- Base aerea Locarno, 6595 Riazzino;
- Direzione Aeroporto cantonale di Locarno, 6596 Gordola.



alba
associazione locarnese e bellinzonese
per l'aeroporto cantonale

Segretariato:
c/o Verena Storni
Via dei Fiori 1
6600 Muralto www.alba-ticino.ch

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften
Sektion Wildtiere und Waldbiodiversität
Worbentalstrasse 68
3063 Ittigen

Versand per E-Mail an:
claudine.winter@bafu.admin.ch

Locarno, 20. Oktober 2016

Stellungnahme der Associazione Locarnese e Bellinzonese per l'aeroporto cantonale di Locarno (ALBA) zur Änderung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf der Änderung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (im Folgenden JSG-Änderung) vom 24. August bis zum 30. November 2016 möchten wir unsere Überlegungen zur Regelung des Zusammenlebens der Vogelwelt in den «Bolle di Magadino» mit der Flugtätigkeit auf dem Flugplatz Locarno darlegen. Dieser Flugplatz besteht seit mittlerweile fast 80 Jahren. Dennoch wurden in den letzten Jahrzehnten sowohl dem Naturschutzgebiet als auch dem Flugplatz nationale Bedeutung zuerkannt.

Bevor wir auf die JSG-Änderung eingehen, halten wir es für angebracht, Ihnen die Rolle unserer Vereinigung zu schildern und den kantonalen Flugplatz Locarno vorzustellen.

Associazione Locarnese e Bellinzonese per l'aeroporto cantonale di Locarno (ALBA)

Wichtigstes Ziel unserer Vereinigung ist es, den Flugplatz Locarno in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht zu fördern. Dabei besteht unsere Rolle darin, alle privaten Unternehmen mit Sitz in Locarno zu vertreten. In den vergangenen Jahren haben wir den Kanton als Betreiber des Flugplatzes mehrmals in den drei wichtigsten Planungsprojekten unterstützt, und zwar beim Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL, Objektblatt Locarno, vom Bundesrat am 17. Dezember 2014 genehmigt); beim kantonalen Richtplan (Blatt M9, vom Kantonsparlament 2009 bewilligt) sowie beim Nutzungsplan des Parks der Magadino-Ebene (PUC-PPDM, vom Kantonsparlament am 18. Dezember 2014 genehmigt).

Als Vereinigung zur Förderung des Flugplatzes glauben wir, dass die zukünftige Entwicklung des Luftverkehrs in Locarno bereits drastisch eingeschränkt wurde, und zwar allein schon durch den Schutz der Zugvögel in den «Bolle di Magadino». Es wäre ungerechtfertigt, zu dieser Einschränkung weitere hinzuzufügen.

Kantonaler Flugplatz Locarno

Der Flugplatz Locarno wurde vom Kanton Tessin 1955 mit dem Ziel erworben, einen «kantonalen Landeplatz» zu errichten. Gemessen an den Flugbewegungen (über 50'000 zivile und militärische Flugbewegungen, historischer Höchstwert von 80'000 Flugbewegungen im Jahr 1989) ist Locarno schweizweit einer der der grössten Flughäfen ohne Linienflugverkehr.

Locarno rangiert somit unter den wichtigsten Schweizer Flugplätzen und besitzt somit durchaus nationale Bedeutung. An dieser Stelle sei nur darauf hingewiesen, dass 80 % der Schweizer Flugplätze ein jährliches Flugbewegungs-Potenzial von höchstens 10'000 haben (Locarno: Potenzial von ca. 63'000 jährlichen Flugbewegungen). Betrachtet man die Flugbewegungen ohne Einbezug der Passagierzahlen, so besitzt Locarno durchaus die Dimension eines schweizerischen Regionalflugplatzes (zum Vergleich: Der durchschnittliche jährliche Verkehr von Bern-Belp liegt bei 63'400 Bewegungen, von Sitten bei 46'600 Bewegungen, von St. Gallen / Altenrhein bei 31'880 Bewegungen und von Lugano/Agno bei 38'000). Unter den Schweizer Flugplätzen ohne Linien-/Charterverkehr liegt Locarno an dritter Stelle (nach Birrfeld und Grenchen, aber deutlich vor Lausanne als viertgrösstem schweizerischen Flugplatz mit jährlich 40'000 Flugbewegungen).

Auf nationaler Ebene beruht die Bedeutung des Flugplatzes Locarno auf seiner Funktion als «Ausbildungsflugplatz», und zwar sowohl in militärischer (einzige Basis für die Grundausbildung von Piloten und Fallschirmspringern) als auch ziviler Hinsicht (vom Segelflug über Fallschirmspringen, Helikopterflug und einmotorige Flugzeuge bis hin zu mehrmotorigen Flugzeugen). Allgemein tragen die Flugplätze dieser Kategorie auf nationaler Ebene zur Entlastung der grösseren Flugplätze (Flughäfen mit Linienverkehr, auf denen gewisse Arten der Nutzung keinen Platz mehr haben und ausgelagert werden müssen) bei. Auf kantonaler Ebene wendeten der Tessiner Staatsrat und das Kantonsparlament denselben Grundsatz wie der Bundesrat auf nationaler Ebene an, nämlich im Blatt M9 des Richtplans 2009, in dem die verschiedenen Nutzungsarten auf Lugano/Agno und Locarno aufgeteilt wurden, was eine Verteilung der Umweltbelastung ermöglichte. Alle diese Aspekte wurden bei der Genehmigung des SIL-Objektblatts Locarno durch den Bundesrat am 17. Dezember 2014 und des kantonalen Nutzungsplans für den Park der Magadino-Ebene (PUC PPdM) durch das Tessiner Kantonsparlament am 18. Dezember 2014 mitberücksichtigt.

Schliesslich sei daran erinnert, dass die zivilen Betriebe und der Militärflugplatz Locarno mehr als 200 Mitarbeitende beschäftigen und einen Umsatz von jährlich gegen 30 Millionen Franken erzielen – nicht viel weniger, als die Landwirtschaftsbetriebe der Magadino-Ebene erwirtschaften. Die logistische Infrastruktur verteilt sich über eine Fläche von ca. 6 Hektaren. Dazu kommen etwa 50 Hektaren Betriebsgelände (3 Pisten, Rollbahnen usw.).

Aus diesen Gründen bitten wir Sie, das SIL-Objektblatt Locarno als zentrale strategische Entscheidung zu betrachten, welche den Kontext für den Vollzug des geänderten JSG definiert.

Zur Teilrevision des JSG

I. Allgemeines

Einleitend halten wir fest, dass mit dem Revisionsentwurf die Gelegenheit versäumt wurde, auf das Zusammenleben zwischen Vogelwelt und Flugtätigkeit einzugehen. Von dieser Problematik sind indessen die meisten Flugplätze in der Schweiz betroffen, denn aufgrund der Kriterien, die bei der

Standortwahl für diese Anlagen in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts ausschlaggebend waren (flaches Gelände, Entfernung von Siedlungsgebieten, Nähe zu Gewässern und/oder Sumpf- bzw. Feuchtgebieten), befinden sie sich in Gebieten, in denen sesshafte und wandernde Vogelarten seit jeher stark vertreten sind.

Das relevanteste Beispiel dafür ist zweifellos der grösste Schweizer Landesflughafen, nämlich Zürich-Kloten.

Der Flugplatz Locarno ist – ebenso wie verschiedene weitere Schweizer Flugplätze – mit zwei spezifischen Problemstellungen konfrontiert: Gefahr einer «Vogelinvasion» auf dem Betriebsgelände (Pisten und Rollwege) und (wenn auch relatives) Risiko von Kollisionen zwischen Flugzeugen und Vögeln in der Luft. Diese beiden Problemstellungen sind der zivilen und der militärischen Leitung des Flugplatzes Locarno bestens bekannt. Was das letztgenannte Risiko betrifft, so kam es in den vergangenen Jahrzehnten nur zu sieben Kollisionen zwischen Flugzeugen und Vögeln (die allesamt ohne Folgen blieben). Damit zählt Locarno zu den «sichereren» Flugplätzen. Das erstgenannte Problem (Vögel auf dem Betriebsgelände) unterliegt einer gewissen zeitlichen Dynamik. Allerdings kam es bisher noch zu keinen Kollisionen irgendwelcher Art.

Hingegen ist zu bedenken, dass nicht nur der Schutz von Lebensräumen für Wildtiere Aufmerksamkeit verdient, sondern auch der Schutz von Personen, die im Rahmen ihrer Ausbildung oder in ihrer Freizeit eine fliegerische Tätigkeit ausüben. Die verschiedenen zuständigen Behörden haben eine vertiefte Abwägung der vorliegenden Interessen vorgenommen, die in den Beschluss des Bundesrates vom 17. Dezember 2014 über das SIL-Objektblatt Locarno mündete. An diesem Entscheidungsprozess war unsere Vereinigung als Vertreterin der Interessen des kantonalen Flughafens beteiligt.

Generell sind wir der Ansicht, dass die zukünftige Entwicklung des Luftverkehrs in Locarno bereits drastisch eingeschränkt wurde, und zwar allein schon durch den Schutz der Zugvögel in den «Bolle di Magadino». Es wäre ungerechtfertigt, zu dieser Einschränkung weitere hinzuzufügen.

II. Internationaler rechtlicher Kontext

In modernen Rechtsstaaten – zu denen zweifellos auch die Schweiz zählt – ist jedes Tätigkeitsgebiet auf verschiedenen politischen Ebenen geregelt. Der Umweltschutz ist teilweise und die Zivilluftfahrt mehrheitlich in völkerrechtlichen Verträgen geregelt. Bei deren Umsetzung spielen nationale und lokale Sensibilitäten und folglich eine Abwägung der vorliegenden Interessen eine wichtige Rolle.

Im vorliegenden Fall verweisen wir insbesondere auf die Ramsar-Konvention über Feuchtgebiete (SR 0.451.45), welches von der Schweiz 1976 ratifiziert wurde, und auf das Chicagoer Übereinkommen über die Zivilluftfahrt von 1944 (SR 0.748.0), welches für alle Länder verbindliche Regeln über die Infrastruktur und den Luftverkehr festlegt. Für die vorliegende Thematik von besonderem Belang sind die ICAO-Empfehlungen des Anhangs 14 zum Übereinkommen.

Selbstverständlich verlangen wir nicht, dass die Bestimmungen von Anhang 14 in das revidierte JSG überführt werden. Hingegen fordern wir, dass im Hinblick auf den Vollzug darauf hingewiesen wird (beispielsweise im erläuternden Bericht zur JSG-Änderung), dass in den bisherigen Jagdbanngebieten (neu Wildtierschutzgebieten) die geografische Nähe von Flugplätzen gebührend zu berücksichtigen ist.

III. Nationaler gesetzlicher Kontext

Die Vielzahl an gesetzlichen Bestimmungen und Instrumenten für den Naturschutz haben dazu geführt, dass die Situation heute sehr verwirrend ist.

Ein konkretes Beispiel ist die kürzlich durchgeführte Anhörung zur Teilrevision der Verordnung über

die Wasser- und Zugvogelreservate (WZVV). Bei dieser Gelegenheit hatte der Staatsrat des Kantons Tessin vorgeschlagen, Artikel 5 Absatz 1 der WZVV neu zu formulieren, um den Bestimmungen der Aussenlandeverordnung (AuLaV) und den Objektblättern der einzelnen Flugplätze Rechnung zu tragen, die vom Bundesrat im Rahmen des Sachplans Infrastruktur Luftfahrt (SIL) genehmigt wurden. Was den Betrieb der bereits bestehenden Flugplätze betrifft, so legte die Tessiner Kantonsregierung dar, dass die Landungen und Abflüge auf dem Flugplatz Locarno nicht eingeschränkt werden dürften, nur weil sich dieser innerhalb des Objekts Nr. 119 «Bolle di Magadino» des Bundesinventars der Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung befindet.

IV. Entwurf zur Änderung des JSG: Artikel 3 Absatz 1

Unsere Aufmerksamkeit weckte der auf der Motion Landolt 14.3830 beruhende Vorschlag, den Ausdruck «Jagdbanngebiet» durch den Begriff «Wildtierschutzgebiet» zu ersetzen.

Der Änderungsentwurf schlägt für Artikel 3 Absatz 1 folgenden Wortlaut vor:

Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. ...

Wir sind der Ansicht, dass bei der Abwägung von möglicherweise divergierenden Interessen die Anliegen punkto Flugsicherheit auf demselben Rang stehen wie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes.

Da diese Thematik vertiefte Kenntnisse erfordert und diesbezügliche Erwägungen in betriebliche Massnahmen münden können (welche sich sowohl auf die Flugtätigkeit als auch auf die Wildtiere beziehen), müssen im Entscheidgremium neben der kantonalen Fachstelle, welche vermutlich für diesen Aspekt zuständig ist, unbedingt auch die Flugplatzleitung, das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), das Swiss Wildlife Hazard Committee (SWHC) und die Luftfahrtverbände vertreten sein.

V. Abschliessende Bemerkungen

Seit bald 20 Jahren begleitet unsere Vereinigung die kantonale Bau- und Umweltdirektion bei der Entwicklung des kantonalen Flugplatzes Locarno. Dabei waren wir häufig mit Situationen konfrontiert, in denen bei technischen und wirtschaftlichen Fragen den Umweltaspekten stets Rechnung getragen wurde, während in Umweltangelegenheiten wie der vorliegenden Gesetzesrevision die Anliegen der Luftfahrt in keiner Weise berücksichtigt wurden. Wir sehen uns gezwungen, mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass eine «einseitige» Auslegung der Natur- und Umweltschutzbestimmungen ein sehr grosses Risiko bergen kann, wenn es um fliegerische Tätigkeiten geht, an denen auch Personen beteiligt sind.

Nach unserem Dafürhalten war bereits der Entscheid des Bundesrates vom 17. Dezember 2014 über das SIL-Objektblatt Locarno stark auf die Anliegen des Naturschutzes ausgerichtet und lediglich vom Vorsorgeprinzip geleitet, während eine solide wissenschaftliche Grundlage fehlte.

In Anbetracht des formellen Charakters dieser vom Departement durchgeführten Vernehmlassung sind wir der Ansicht, dass dieser Antrag bereits zusammen mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) hätte abgeklärt werden müssen.

Fazit

Wir betonen noch einmal, dass die zukünftige Entwicklung des Luftverkehrs in Locarno bereits drastisch eingeschränkt wurde, und zwar allein schon durch den Schutz der Zugvögel in den «Bolle di Magadino». Es wäre ungerechtfertigt, zu dieser Einschränkung weitere hinzuzufügen.

Freundliche Grüsse

**ASSOCIAZIONE ARONESE E BELLINZ
LOCARNO**

Co-presidente

On. Claudio Franscella

ARONESE PER L'AEROPORTO CANTONALE DI

Co-presidente

Avv.
Stefano Steiger

Kopie z. K. an:

- Leitung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Bundeshaus, 3003 Bern
- Gemeinde Locarno, Piazza Grande, 6601 Locarno
- Gemeinde Bellinzona, Piazza Nosetto, 6501 Bellinzona
- Verband Schweizer Flugplätze (VSF), c/o Weisser Pardo AG, Kreuzstrasse 60, 8008 Zürich;
- Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern
- Abteilung Umwelt, Kantonales Amt für Jagd und Fischerei, Via F. Zorzi 13, 6501 Bellinzona
- Militärflugplatz Locarno, 6595 Riazzino
- Geschäftsleitung des Kantonalen Flugplatzes Locarno, 6596 Gordola

AG Berggebiet
c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung
Ruedi Lustenberger, Flühboden, 6113 Romoos

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)

3000 Bern

Romoos, 08. November 2016

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Sehr geehrte Damen und Herren

Die AG Berggebiet bedankt sich für die Gelegenheit zu Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel. Die Arbeitsgruppe Berggebiet ist an den Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung angegliedert. Sie äussert sich zu Themen, welche für das Berggebiet und den ländlichen Raum von politischer Relevanz sind.

Wolfsregulierung geht in die richtige Richtung

Mit der vorliegenden Revision des Jagdgesetzes aus dem Jahr 2014 erfüllt der Bundesrat teilweise die von der AG Berggebiet schon seit Jahren geforderte Stärkung der kantonalen Kompetenzen bezüglich der Regulierung von Wolfspopulationen und der Anordnung von Massnahmen gegen Einzeltiere. Damit geht die Gesetzesrevision in die richtige Richtung.

Vom Grundsatz der flächendeckenden Ausbreitung des Wolfes wird jedoch nicht abgewichen. Die Berg- und Sömmerungsgebiete werden gezwungen, die Folgen der Wiederausbreitung des Wolfes tragen. Damit verbunden ist der massive Ausbau von Herdenschutzmassnahmen, die sich für den Einzelne kaum rechnen und ihn zur Bewirtschaftungsaufgabe zwingen. Die Praxis zeigt leider, dass sämtliche bisher angewandten Herdenschutzmassnahmen (Behirtung, Elektrozäune, Hirtenhunde) Risse nicht verhindern konnten. Die durch die Nutzungsaufgabe beschleunigte Vergandung und Verwaldung von Sömmerungsflächen führt zu den hinlänglich untersuchten negativen Folgeerscheinungen wie Biodiversitätsverlusten, vermehrte Lawinen- und Murniedergänge und Verbuschung sowie letztlich Abwanderung. Zunehmendes Unbehagen bereitet in den Tourismusregionen zudem die wachsende Zahl Herdenschutzhunden, welche die Besucher offen angreifen. Das ist kein nachhaltiges Zusammenleben von Mensch, Nutztier und Wolf, wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Motion Engler (14.3151) versprach.

Umsetzung der Motion Fournier gefordert

Der Wolf ist in Europa keine vom Aussterben bedrohte Tierart. Die AG Berggebiet fordert den Bundesrat mit Nachdruck auf, dem Willen des Parlamentes zu folgen und die Motion Fournier

(10.3264) endlich umzusetzen. Mit dem Austritt aus der Berner Konvention und dem Wiedereintritt mit Vorbehalten gegenüber dem Schutzstatut von Grossraubtieren hätte die Schweiz den nötigen Spielraum, entsprechend seiner topografischen und sozioökonomischen Besonderheiten die Wolfspopulation zu regulieren. Die Kantone müssen selber entscheiden können, welche Räume für das Zusammenleben von Mensch und Wolf geeignet sind und welche nicht.

Keine Verschärfung der Schutzbestimmungen in den Wildtierschutzgebieten

Die Schweiz verfügt über 42 Jagdbannggebiete von insgesamt 1500 km² Fläche, vergleichbar der Fläche des Kantons Luzern. Diese Gebiete liegen allesamt in Bergregionen. Die heutigen Bestimmungen über die eidgenössischen Jagdbannggebiete (VEJ) bieten ausreichende Rahmenbedingungen für den Erhalt und die Förderung national prioritärer Arten. Die Terminologieänderung von Jagdbannggebiete zu Wildtierschutzgebiete darf nicht dazu missbraucht werden, zusätzliche Auflagen und Schutzkriterien zu erstellen, um wirtschaftlichen Aktivitäten in den Gebieten weiter einzuschränken. Die Änderung wird deshalb von der AG Berggebiet abgelehnt.

Abschuss kranker und verletzter Tiere (Art. 8)

Der Gesetzesentwurf sieht die Möglichkeit vor, kranke oder verletzte Tiere zu erlegen, wenn dies zur Verhinderung von Seuchen oder aus Tierschutzgründen nötig ist. Gestützt auf Erfahrungen der Veterinärdienste ist die AG Berggebiet der Auffassung, dass bei entsprechenden Umständen auch der präventive Abschuss gesunder Tiere möglich sein muss. Art. 8 ist entsprechend zu ergänzen.

Zusammenfassung

Die AG Berggebiet begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung der Änderung des Jagdgesetzes insofern als sie eine stärkere Delegation der Kompetenzen an die Kantone vorsieht. Hingegen löst die Änderung des Jagdgesetzes die Grundproblematik der Grossraubtiere gar nicht. Nach wie vor steht für den Bundesrat das Ziel im Vordergrund, eine überlebensfähige Wolfspopulation in der Schweiz zu fördern. Damit werden die Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft, dem Tourismus usw. auch in Zukunft weiter bestehen bleiben ebenso wie die damit einhergehende polemische Debatte in der Öffentlichkeit. Die AG Berggebiet ist nach wie vor überzeugt, dass die Grossraubtiere mit den aktuellen Bewirtschaftungsformen in der Schweiz nicht kompatibel sind und dass der absolute Schutz dieser Grossraubtiere in der kleinräumigen Schweiz angesichts der grossen Populationen in Europa nicht gerechtfertigt ist.

Der Bundesrat wird gebeten, die überwiesene Motion Fournier tatsächlich umzusetzen und so dem Auftrag des Gesetzgebers nachzukommen. Mit der vorliegenden Revision des Jagdgesetzes ist aus Sicht der AG Berggebiet die Motion nicht erfüllt und sollte entsprechend auch nicht abgeschrieben werden.

Nach wie vor unbefriedigend geregelt sind aus Sicht der AG Berggebiet ferner die Thematiken um die Bären und Luchse. Die Arbeitsgruppe Berggebiet unterstützt die Begehren aus Jagdkreisen, regulierend in die Luchsbestände in einzelnen Regionen der Schweiz (u. A. im westlichen Teil des Kantons Luzern) eingreifen zu können, wenn die Dichte gross genug ist und die Risse den Jagertrag deutlich schmälern.

Des Weiteren lehnt die AG Berggebiet jegliche weitere Verschärfung von Schutzbestimmungen in bestehenden Schutzgebieten sowie die Ausscheidung neuer Schutzgebiete ab. Hinter der Änderung des Begriffs Jagdbannggebiete vermuten wir mehr als eine rein kosmetische Namensänderung, sondern ein weiterer Schritt zur

Ausscheidung neuer Biodiversitätsvorrangflächen. Die AG Berggebiet lehnt diese Neudefinition der Jagdbanngelände deshalb ab. Allein schon in Anbetracht der prekären Finanzperspektiven des Bundes ist ein weiterer Aktivismus nicht angezeigt.

Summa summarum halten wir fest, dass das Thema „Grossraubtiere“ in der Vergangenheit einen gewaltigen Verwaltungsaufwand sowie unnötige, zum Teil zweifelhafte Forschungsaktivitäten mit grossen Kostenfolgen für Bund und Kantone bewirkt hat.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und sehen der weiteren Entwicklung dieses Geschäftes mit wachem Auge entgegen.

Freundliche Grüsse



Ruedi Lustenberger
*Präsident Arbeitsgruppe Berggebiet
c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung*



Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen

Technische Kommission (TKJ) www.ag-jagdhunde.ch

Der Präsident: Dr. Walter Müllhaupt, Bellerivestrasse 67, CH-8034 Zürich

Telefon: +41 44 388 55 55 Fax: +41 44 388 55 50 E-Mail: mue@mpx.ch

GS / UVEK

- 4. NOV. 2016

Nr.

An die Vorsteherin des
Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Kochergasse 6
3003 Bern

Zürich, 3. November 2016

Vernehmlassung vom 24.08.2016 - 30.11.2016 zur Teilrevision des Jagdgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,

Die Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (AGJ) ist in der Form eines eigenständigen Vereins die führende Organisation des Jagdhundewesens in der Schweiz und fördert durch Zusammenarbeit mit den Behörden, jagdlichen Vereinigungen und Organisationen die Erziehung, Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden. Der AGJ obliegt die Ausarbeitung von Rahmenbestimmungen, Reglementen und nationalen Prüfungsordnungen sowie die Überwachung des Leistungsrichter- und Prüfungswesen. Die AGJ hat in der Vergangenheit eng mit dem BAFU und der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) in Jagdhundebelangen zusammengearbeitet. Der AGJ sind alle Jagdhunderasseklubs und einige kantonale Jägerverbände angeschlossen (<https://www.ag-jagdhunde.ch/de/mitglieder>).

Wir gestatten uns im Rahmen des oben erwähnten Vernehmlassungsverfahrens folgende Ergänzungsvorschläge zum revidierten Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel einzubringen.

1. **Ergänzung des Art. 8 durch Ausweitung des Titels und Einfügen eines zweiten Absatzes (neue Texte kursiv)**

Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere / Nachsuchen

1 Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächterinnen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.

2 *Bei verletzten Tieren oder bei Tieren, bei denen nicht klar ist, ob sie im Zuge der Jagd oder bei Unfällen verletzt wurden, muss eine Nachsuche durch ein Nachsuchengespann (Hund und Hundeführer), welches über eine durch die kantonale Jagdbehörde anerkannte Prüfung und Berechtigung verfügt, durchgeführt werden. Eine solche Nachsuche hat sich nach praktischen, anerkannten Grundsätzen zu vollziehen, mit dem Ziel das Leiden des verletzten Tieres so rasch als möglich zu beenden oder Klarheit über eine mögliche Verletzung zu schaffen. Der Bundesrat kann die Einzelheiten regeln.*

2. Ergänzung von Art. 17 Abs. 1 (Strafbestimmungen) durch Einfügen einer neuen lit. j am Ende

j. gebotene Nachsuchen nicht veranlasst oder vereitelt und dadurch das Leiden des Tieres verlängert.

3. Begründung

Das Schweizerische Bundesgericht hat sich in einem nicht veröffentlichten Entscheid vom 7. Juni 2016 (https://www.ag-jagdhunde.ch/pdf/Swisslex_6B_411_2016.pdf) in massgebender Weise zur Verpflichtung zur Nachsuche bei auf der Jagd verletzten Tieren geäußert und dabei auch das Verhältnis der Normen des Tierschutz- und des Jagdgesetzes klar definiert.

Davon ausgehend und auch einem Anliegen entsprechend den Bereich Nachsuchen auf verletzte Tiere bundesweit zu vereinheitlichen, ist die AGJ der Auffassung, dass das JSG entsprechend angepasst werden sollte. Die meisten Kantone kennen in ihren Jagdgesetzgebungen Vorschriften über die Verpflichtung zu Nachsuchen, oft aber begrenzt auf Vorfälle bei der Jagd, ohne verletzte Tiere bei (Auto-) Unfällen zu berücksichtigen. Die kantonalen Vorschriften sind auch nur in dem Sinne "Ordnungsvorschriften" weil sie, obwohl meist strafbewehrt, das Leiden der Tiere unberücksichtigt lassen. Das ergibt sich auch klar aus dem oben erwähnten BGE. Das natürlich auch, weil die Tierschutzgesetzgebung Bundeskompetenz ist.

Nachsuchen sind bei der Jagd und bei Verkehrsunfällen in folgende Ereignisbereiche zu trennen:

- Aufgrund der Reaktion des Tieres auf den Schuss oder die Kollision, der nachfolgenden Flucht und der nicht vorhandenen Spuren ist nicht klar ob und auf welche Art das Tier verletzt wurde. Es wird eine sogenannte Kontrollsuche erforderlich. Zeigt das Verhalten des Hundes oder gefundene Spuren (Blut, etc.) dass das Tier verletzt wurde, mündet die Kontrollsuche in eine Nachsuche über. Im andern Fall soll die Kontrollsuche bestmöglich ein Urteil sicherstellen, das Tier sei unverletzt.
- Das Tier ist verletzt, stirbt aber nach einer Flucht, bevor die Nachsuche beginnt, spricht man von einer Totsuche.
- Ist das Tier verletzt, lebt aber noch, soll das Nachsuchengespann (Hundeführer und Hund), das fluchtunfähige Tier finden und es durch einen Schuss von seinem Leiden erlösen.
- Flüchtet das Tier vor dem Hundegespann und kann der Führer nicht schießen (weil es zu schnell geht oder aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist), wird der Hund von der Schweissleine (ca. 10 m lange Leine) losgelassen und es kommt zur sogenannten Hetze. Bei dieser soll der frei arbeitende Hund das Tier "stellen", d.h. mit Gebell an einem Ort verharren lassen und warten bis der Hundeführer zu ihm aufschliesst um den Fangschuss anzutragen. Bei Rehwild, das sich im Gegensatz zu Rot- oder Schwarzwild kaum stellen lässt, soll der Hund das Reh niederziehen und töten. Das tun die Jagdhunde aus ihrer Veranlagung heraus und ohne spezielle Abrichtung, wie von Tierschutzvertretern immer wieder fälschlicherweise behauptet wird. Bei diesen Arbeiten tragen die Hunde meist GPS-Ortungsgeräte am Halsband, so dass sie vom Führer lokalisiert werden können.

Die Rechtzeitigkeit der Nachsuche war prominent Gegenstand des erwähnten BGE, welcher in seiner Urteilsbegründung ein diesbezügliches Merkblatt der AGJ zitierte. Entgegen der Forderung des Tierschutzes, es müsse immer sofort - auch nachts - gesucht werden, geht die über lange Jahre erhärtete Nachsuchenpraxis differenziert vor. Nachts wird nur dann nachgesucht, wenn mit grosser Sicherheit davon

auszugehen ist, dass das Tier tödlich getroffen (verletzt) ist und in der Nähe des Anschuss-/ Unfallortes liegt. Kann diese Annahme nicht getroffen werden, verbietet sich eine Nachsuche bei Nacht aus folgenden Gründen. Sogenannte Pirschzeichen (Fellstücke, Haare, Knochensplinter, Art und Beschaffenheit des Blutes), können nicht oder nur zufällig gesehen werden (Lampe). Verletztes Schwarz- oder Rotwild nachts anzutreffen ist extrem gefährlich und ein Schuss ist in der Dunkelheit aus Sicherheitsgründen nicht zu verantworten. Fieht das verletzte Tier nachts bei Annäherung des Hundes, geht es meist sehr weit und es besteht die Gefahr, dass es auch am nächsten Morgen nicht mehr gefunden werden kann und elendiglich eingeht. Lässt man das verletzte Tier nachts in Ruhe und sucht es am nächsten Morgen kann es wegen der fortgeschrittenen Schwächung und der damit bewirkten beschränkten Fluchtmöglichkeit gefunden und erlöst werden. Das ist auch der Grund, dass man je nach der angetroffenen Situation, den Pirschzeichen und den Aussagen des Jägers oder Unfallbeteiligten auch am Tage zwei bis drei Stunden wartet, bevor man mit der Nachsuche beginnt. Die Erfolgchancen sind so - auch wenn es hart klingt - einfach grösser. Aus diesem Grund schlagen wir auch vor, den Bundesrat zu ermächtigen, bei Bedarf auf dem Verordnungswege Detailvorschriften zu erlassen (Art. 8, Abs. 2 in fine).

Die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden zur Nachsuche (auf Schalenwild = Paarhufer) erfolgt seit Jahrzehnten nach den Grundsätzen und einer Prüfungsordnung der AGJ, die von den kantonalen Jagdverwaltungen und der JFK anerkannt ist (https://www.ag-jagdhunde.ch/pdf/PO_Schweiss_reg_08_d_f.pdf). Die AGJ hat auch aufgrund eines Auftrages durch die JFK einen Prüfungsausweis geschaffen, der anerkannt wird (<https://www.ag-jagdhunde.ch/de/jagdausweis>).

Die Verpflichtung zur Nachsuche im JSG strafbewehrt zu verankern und damit eine schweizweit einheitliche Regelung zu schaffen, ist aus Sicht der AGJ sehr wünschenswert. Überdies entspricht dies auch einem Anliegen des Schweizerischen Tierschutzes. Gleichzeitig wird auch ein Element des jagdlichen Tierschutzes in die Jagdgesetzgebung, wo es hin gehört, überführt..

Ich bitte Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, unser Anliegen wohlwollend zu prüfen.

Mit freundlichen Grüssen

Arbeitsgemeinschaft für das Jaghundewesen



Dr. Walter Müllhaupt

Kopie: BAFU, Herren Dr. R. Schnidrig, M. Baumann per E-Mail

BAFU
Frau Claudine Winter
3003 Bern

Buochs, 29. November 2016

Stellungnahme des Nidwaldner Bauernverband (BVN) zur Revision des Jagdgesetzes

Sehr geehrte Frau Winter

Rindviehherden auf der Alp werden zur Gefahr!

Das Thema Wolf ist nach den Wolfsrissen im Kanton Nidwalden aktueller denn je.

Der Bauernverbands Nidwalden ist überzeugt, dass die Schweiz sich langfristig für den Wolf wappnen muss. Obwohl wir nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurden, hoffen wir doch, dass Sie unsere Stellungnahme und die darin enthaltenen Anliegen berücksichtigen und in die Revision des Jagdgesetzes einfließen lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Für den Bauernverband Nidwalden stellt sich die Frage: „Ist der Wolf nur ein Problem der Kleinviehhalter!?“ Die Frage kann einfach und schnell mit „nein“ beantwortet werden. Der Wolf stellt eine Gefährdung aller Nutztiere dar. Erste Attacken auf Mutterkühe mit ihren Kälbern gab es in der Schweiz bereits im letzten Jahr. Im Deutschen Brandenburg kennt man Wolfsattacken gegen Schafe auf der Weide seit längerem. Doch im Frühling 2016 ist ein Wolf während der Nacht in einen Stall eingedrungen und hat ein Kälbchen gerissen.

Die in der Revision vorgesehene Erweiterung der Kompetenzen an die Kantone im Bereich der Regulierung von geschützten Arten, die Verkürzung der Schonzeit von Wildschwein und Kormoran und die Absicht, nicht einheimische Tierarten konsequent zu regulieren, werden vom BVN begrüsst.

Der BVN muss allerdings wiederum feststellen, dass der Bund nicht gewillt ist, die Motion Fournier umzusetzen. Mit dem Austritt aus der Berner Konvention und dem Wiedereintritt mit Vorbehalten gegenüber dem Schutzstatus von Grossraubtieren, hätte die Schweiz den nötigen Spielraum, entsprechend ihrer Besonderheiten die Wolfspopulation zu regulieren.

Der BVN verlangt deshalb mit Nachdruck, dass endlich die Motion Fournier umgesetzt wird.

Wolfspopulation und Risikogebiete

Nach vorsichtigen Schätzungen leben zur Zeit rund 30 Wölfe in der Schweiz. Sobald mehrere Wölfe gemeinsam jagen, können auch Rinder Opfer von Wolfsangriffen werden. Mit der zunehmenden Rudelbildung von Wölfen müssen somit auch Grossviehhalter in Zukunft mit möglichen Übergriffen durch Wölfe rechnen.

Aufgrund ihrer Körpergrösse fallen ausgewachsene, gesunde Kühe selten in das Beu-

teschema der Wölfe. Frischgeborene, noch unbeholfene Kälber können von Wölfen aber angegriffen werden. In seltenen Fällen sind auch Übergriffe auf Rinder bekannt. Ein Angriff auf eine Rindviehherde mit Jungtieren ist für Wölfe riskant und kommt nur in Gebieten mit erhöhtem Wolfsdruck vor.

Das Verhalten einer Rindviehherde kann sich durch die Präsenz von Grossraubtieren verändern. Von Natur aus haben Mutterkühe einen sehr starken Mutterinstinkt und Herdentrieb. Mit dem Auftreten vom Wolf und andere Grossraubtieren verstärkt sich der Mutterinstinkt. Aggressives Verhalten gegenüber Eindringlingen jeglicher Art (Wanderer, Hunde etc.) kann sich entwickeln und zur Gefahr von Erholungssuchenden werden.

Der Kanton Nidwalden zählt in der Schweiz zum Gebiet mit erhöhtem Risiko von Wolfpräsenz.

Herdeschutzmassnahmen

Der Landwirt hat verschiedene Möglichkeiten, seine Tiere vor Wolfsübergriffen zu schützen. Einige Herdeschutzmassnahmen sind wegen den sehr schwierigen geografischen Lagen nicht möglich oder wegen den kleinen Strukturen nicht finanzierbar.

Einige Schutzmassnahmen / Entwicklungen bergen nach Ansicht des Bauernverbands Nidwalden für den Tourismus, den ländlichen Raum und die Berglandwirtschaft grosse Gefahren.

Vor- und Nachteile von Schutzmassnahmen durch betriebliche Anpassungen

Herde über die Nächte einstellen:

Vorteil: Sehr guter Schutz der Tiere

Nachteil: Im Sommer und an heissen, sonnigen Tagen entspricht dies nicht dem Tierwohl.

Mit steigender Wolfpräsenz muss mit aggressiverem Verhalten von Muttertiere gegenüber Eindringlingen (z.B freilaufende Hunde, Wanderer) gerechnet werden. Muttertiere die tagsüber ausgelassen werden und ihre Jungtiere beschützen, können auf den Alpen Touristen gefährden.

Herdeschutzhunde:

Vorteil: Guter Schutz gegenüber Grossraubtieren. Das Rindvieh gerät in Anwesenheit von Grossraubtieren weniger in Panik.

Nachteil: Potenzielle Probleme mit Wanderern, Bikern und Nachbarn. Die Integration von Herdenschutzhunden in Grossviehherden benötigt viel Zeit und die Akzeptanz der Hunde in der Herde ist nicht sehr gross.

Wolfsdichte Zäune erstellen:

Vorteil: Wölfe sind sehr empfindlich gegenüber elektrischen Schlägen. Daher eignen sich Elektrozäune gut, um die Tiere zu schützen.

Nachteil: Es besteht die Gefahr, dass Wölfe versuchen, unter dem Zaun hindurchzuschlüpfen oder über den Zaun zu springen. Wolfsdichte Zäune bedeuten für den Landwirte enorme Aufwände und ist in gewissen topografischen Lagen gar nicht möglich.

Aus diesen Gründen wird sich der Bauernverbands Nidwalden in Zukunft einsetzen, dass die Bevölkerung objektiv informiert wird, welche Risiken und Gefahren die Präsenz von Grossraubtieren mit sich bringt.

Durch die steigende Präsenz von Grossraubtieren, muss sich nicht nur die Landwirtschaft den neuen Gegebenheiten anpassen, sondern auch der Individualtourismus im Alpengebiet und die Bevölkerung die dort wohnt.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Vorlage	Bemerkungen / Begründungen
<p>Ersatz eines Ausdrucks</p> <p><i>Im ganzen Erlass wird «Jagdbanngebiete» durch « Wildtierschutzgebiete» ersetzt</i></p>	<p>Diese Anpassung ist auf die rein redaktionelle Änderung des Ausdruckes zu begrenzen.</p> <p>Aus dem Ersatz des Ausdruckes dürfen keine neuen Auflagen, Vorschriften und Schutzkriterien abgeleitet werden.</p>
<p>Art. 3 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sollen <u>müssen</u> sichergestellt sein.</p>	<p>Die gewählte Formulierung, wonach die Verjüngung der standortgerechten Baumarten sichergestellt werden soll, geht uns zu wenig weit. Die Wälder haben nicht zuletzt in den Bergregionen zusätzlich Schutzfunktionen, welche sie nur erfüllen können, sofern diese Verjüngung effektiv stattfindet.</p>
<p>Art. 4 Kantonale Jagdprüfung</p> <p>¹ Die Jagdberechtigung wird Bewerberinnen und Bewerbern erteilt, die eine kantonale Jagdprüfung bestanden haben. Die Jagdprüfung umfasst insbesondere die folgenden Prüfungsgebiete:</p> <p>a. Arten- und Lebensraumschutz;</p> <p>b. Tierschutz;</p> <p>c. Umgang mit Waffen einschliesslich Treffsicherheitsnachweis.</p> <p>² Die Prüfung in den Gebieten nach Absatz 1 ist durch die Kantone gegenseitig anzuerkennen. Der Bund erlässt Richtlinien über diese Prüfungsgebiete.</p> <p>³ Die Kantone können:</p> <p>a. ausländische Jagdprüfungen anerkennen, sofern die Bewerberinnen und Bewerber über gleichwertige Qualifikationen verfügen;</p>	<p>Die Jagdprüfungen und deren Inhalt liegen in der Kompetenz der Kantone.</p>

<p>b. Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen.</p>	
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c, l, m, o, q, Abs. 2, 3 und 5</p> <p>¹ Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:</p> <p><i>b. Wildschwein</i> vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit.</p> <p><i>c. Aufgehoben</i> vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.</p> <p><i>o. o. Blässhuhn, Wildgänse und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Wildgänsen, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten vom 1. Februar bis 31. August.</i></p>	<p>b. Die Verkürzung der Schonzeit wird begrüsst.</p> <p>c. Die Aufhebung wird unterstützt. Somit können nicht einheimische Tierarten ganzjährig bejagt werden.</p> <p>o. Der Schutz der Wildgänse ist aufzuheben. Auch in der Schweiz gibt es bereits erste Meldungen von Schäden durch Wildgänse. Daher sind die Wildgänse hier als jagdbare Art aufzuführen und eine Schonzeit zu definieren.</p>
<p>³ Während des ganzen Jahres können reguliert werden:</p> <p>a. nicht einheimische Tierarten;</p> <p>b. verwilderte Haus- und Nutztiere.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>⁵ Sie können nach Anhören des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.</p>	<p>Der BVN begrüsst die Erhöhung des Handlungsspielraumes der Kantone.</p>

Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3

Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten

² Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe ~~dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und~~ müssen erforderlich sein für:

- a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder
- b. die Verhütung von ~~grossem~~ Schaden oder einer ~~konkreten~~ Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann. Unter zumutbaren Herdenschutzmassnahmen wird ausdrücklich der gesamte Mehraufwand in zeitlicher Hinsicht und bezüglich Mehrarbeit mitberücksichtigt.

Der BVN vertritt die Meinung, dass die Formulierung „den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden“ sehr weit gefasst ist und jeweils so ausgelegt werden kann, dass keine Regulierungen an den Beständen der geschützten Tierarten möglich werden. In den Buchstaben a und b von Absatz 2 sind die Gründe ausreichend aufgeführt, ab wann eine Regulierung stattfinden soll.

Die Motion Engler (14.3151) beantragt eine Bestandes Regulation von Wölfen, um die „Auswirkungen auf Nutz- und Wildtiere zu begrenzen und andererseits die Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung zu erhalten oder gar zu erhöhen“. Wenn die Schäden zuerst gross und Menschen zuerst gefährdet sein müssen, sind die Schwellen der Auswirkungen bereits überschritten. Die Anzahl Tierverluste, welche für eine Regulation nötig sein müssen, würde demnach auf bisherigem Niveau verbleiben und die Ängste der Bevölkerung müssten zuerst akut vorhanden sein. Insgesamt entspricht somit dieser Gesetzesentwurf nicht dem Willen des Motionärs und der klaren Mehrheit des Parlaments, welche eine Gleichwertigkeit der Interessen verlangte.

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen: Wir befürchten eine Fortsetzung des Schwarz-Peter Spiels. Die zumutbaren Herdeschutzmassnahmen werden ständig hinaufgeschraubt. Entsprechen sie nicht den Vorstellungen des BAFU's, hat dies Konsequenzen für die Entschädigung der Tierverluste. Die Kantone benötigen jedoch eine zeitliche Toleranz für die Übergangsphase. Der Aufbau von Schutzmassnahmen erfordert Überzeugungsarbeit. Wir erwarten zudem, dass der gesamte Mehraufwand, den die Nutztierhalter für Schutzmassnahmen erbringen müssen, berücksichtigt wird. Dies muss in der zu revidierenden JSV und im zu überarbeitenden Wolfskonzept zu einer deutlich verbesserten Berücksichtigung und Entschädigung des Mehraufwandes führen.

<p>³ Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden:</p> <p>b. Wolf</p> <p>vom <u>1. Oktober</u> 3. Januar bis 31. März</p>	<p>Der Zeitraum der Regulationsmöglichkeit des Wolfes ist auszudehnen. Der in der Revision vorgeschlagene sehr kurze Zeitraum würde es nahezu unmöglichen, die Wolfsbestände zu regulieren.</p>
<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere</p> <p>Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächter-innen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.</p>	<p>Der BVN will an der heutigen Regelung festhalten. Kranke und verletzte Tiere sollen erlegt werden können. Die für die Wildhut verantwortlichen Personen sind selbständig in der Lage zu beurteilen, ob eine Erkrankung oder Verletzung einen Abschuss rechtfertigt. Die vom Bund vorgeschlagene Regelung führt zu Rechtsunsicherheit.</p>
<p><i>Art. 20 Abs. 2</i></p> <p>² Der Entzug gilt für die ganze Schweiz und kann nicht bedingt aufgeschoben werden.</p>	<p>Aus unserer Sicht braucht es keine Anpassung der heutigen Regelung.</p>

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Nidwaldner Bauernverband



Hansueli Keiser
Präsident



BAFU
Frau Claudine Winter
3003 Bern
claudine.winter@bafu.admin.ch

Alpnach, 28. November 2016

Stellungnahme des Zentralschweizer Bauernbund zur Revision des Jagdgesetzes

Sehr geehrte Frau Winter

In den vergangenen Jahren und Monaten wurden zahlreiche Nutztiere in der Zentralschweiz von Wölfen gerissen. Die Konflikte zwischen den Grossraubtieren und unserer Alp- und Landwirtschaft haben in einem rasanten Mass zugenommen. Da unsere Landwirte mit Tierverlusten und generell von Wildschäden betroffen sind, erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zur Änderung des Jagdgesetzes zukommen zu lassen. Obwohl wir nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurden, hoffen wir doch, dass Sie unsere Stellungnahme und die darin enthaltenen Anliegen berücksichtigen und in die Revision des Jagdgesetzes einfliessen lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Wie eingangs erwähnt, haben sich die Konflikte zwischen der Landwirtschaft, der Bevölkerung und den verschiedenen Wildtieren gehäuft. Die parlamentarischen Vorstösse zu den entstandenen Konflikten haben nun eine Revision der Jagdgesetzgebung ausgelöst.

Die in der Revision vorgesehene Erweiterung der Kompetenzen an die Kantone im Bereich der Regulierung von geschützten Arten, die Verkürzung der Schonzeit von Wildschwein und Kormoran und die Absicht, nicht einheimische Tierarten konsequent zu regulieren, werden vom Bauernverband Obwalden (BVO) begrüsst.

Der BVO muss allerdings wiederum feststellen, dass der Bund nicht gewillt ist, die Motion Fournier umzusetzen. Mit dem Austritt aus der Berner Konvention und dem Wiedereintritt mit Vorbehalten gegenüber dem Schutzstatus von Grossraubtieren, hätte die Schweiz den nötigen Spielraum, entsprechend ihrer Besonderheiten die Wolfspopulation zu regulieren. **Der BVO verlangt deshalb mit Nachdruck, dass endlich die Motion Fournier umgesetzt wird.** Immer noch will der Bundesrat aber eine überlebensfähige Wolfspopulation fördern. Seine Zielsetzung verunmöglicht es, die Nutzungskonflikte mit Landwirtschaft, dem Tourismus und der Bevölkerung zu reduzieren. Als noch gravierender als die daraus entstehenden polemischen Diskussionen in der Öffentlichkeit, muss die vermehrte Nutzungsaufgabe der Landwirtschafts- und Sömmerungsflächen gewertet werden. Die erschwerten Bedingungen für die Kleinviehhaltung provozieren diese Kapitulation und führen in den grenzertragslagen der Berggebiete mittelfristig zu Biodiversitätsverlusten, vermehrten Lawinenniedergängen, Muren und zur Verbuschung.

Der Wolf ist keine vom Aussterben bedrohte Tierart. Der absolute Schutz dieser Grossraubtiere in der kleinräumigen Schweiz ist angesichts der ausreichenden Populationen in Europa nicht gerechtfertigt. Deshalb gilt es die Motion Fournier umzusetzen, welche aufgrund der vorliegenden Revision nicht abgeschrieben werden kann.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Vorlage	Bemerkungen / Begründungen
<p>Ersatz eines Ausdrucks</p> <p><i>Im ganzen Erlass wird «Jagdbanngebiete» durch « Wildtier-schutzgebiete» ersetzt</i></p>	<p>Diese Anpassung ist auf die rein redaktionelle Änderung des Ausdruckes zu begrenzen.</p> <p>Aus dem Ersatz des Ausdruckes dürfen keine neuen Auflagen, Vorschriften und Schutzkriterien abgeleitet werden.</p>
<p>Art. 3 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sollen müssen sichergestellt sein.</p>	<p>Die gewählte Formulierung, wonach die Verjüngung der standortgerechten Baumarten sichergestellt werden soll, geht uns zu wenig weit. Die Wälder haben nicht zuletzt in den Bergregionen zusätzlich Schutzfunktionen, welche sie nur erfüllen können, sofern diese Verjüngung effektiv stattfindet.</p>
<p>Art. 4 Kantonale Jagdprüfung</p> <p>¹ Die Jagdberechtigung wird Bewerberinnen und Bewerbern erteilt, die eine kantonale Jagdprüfung bestanden haben. Die Jagdprüfung umfasst insbesondere die folgenden Prüfungsgebiete:</p> <p>a. Arten- und Lebensraumschutz;</p> <p>b. Tierschutz;</p> <p>c. Umgang mit Waffen einschliesslich Treffsicherheitsnachweis.</p> <p>² Die Prüfung in den Gebieten nach Absatz 1 ist durch die Kantone gegenseitig anzuerkennen. Der Bund erlässt Richtlinien über diese Prüfungsgebiete.</p> <p>³ Die Kantone können:</p> <p>a. ausländische Jagdprüfungen anerkennen, sofern die</p>	<p>Die Jagdprüfungen und deren Inhalt liegen in der Kompetenz der Kantone.</p>

<p>Bewerberinnen und Bewerber über gleichwertige Qualifikationen verfügen;</p> <p>b. Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen.</p>	
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c, l, m, o, q, Abs. 2, 3 und 5</p> <p>¹ Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:</p> <p><i>b. Wildschwein</i></p> <p>vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit.</p> <p><i>c. Aufgehoben</i></p> <p>vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.</p> <p><i>o. Blässhuhn, Wildgänse und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Wildgänsen, Brandgänsen, Sägem, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten vom 1. Februar bis 31. August.</i></p>	<p>b. Die Verkürzung der Schonzeit wird begrüsst.</p> <p>c. Die Aufhebung wird unterstützt. Somit können nicht einheimische Tierarten ganzjährig bejagt werden.</p> <p>o. Der Schutz der Wildgänse ist aufzuheben. Auch in der Schweiz gibt es Meldungen von Schäden durch Wildgänse. Daher sind die Wildgänse hier als jagdbare Art aufzuführen und eine Schonzeit zu definieren.</p>
<p>³ Während des ganzen Jahres können reguliert werden:</p> <p>a. nicht einheimische Tierarten;</p> <p>b. verwilderte Haus- und Nutztiere.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>⁵ Sie können nach Anhören des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu</p>	<p>Der BVO begrüsst die Erhöhung des Handlungsspielraumes der Kantone.</p>

erhalten.

Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3

Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten

² Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe ~~dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und~~ müssen erforderlich sein für:

- a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder
- b. die Verhütung von ~~grossem~~ Schaden oder einer ~~konkreten~~ Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann. Unter zumutbaren Herdenschutzmassnahmen wird ausdrücklich der gesamte Mehraufwand in zeitlicher Hinsicht und bezüglich Mehrarbeit mitberücksichtigt.

Der BVO vertritt die Meinung, dass die Formulierung „den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden“ sehr weit gefasst ist und jeweils so ausgelegt werden kann, dass keine Regulierungen an den Beständen der geschützten Tierarten möglich werden. In den Buchstaben a und b von Absatz 2 sind die Gründe ausreichend aufgeführt, ab wann eine Regulierung stattfinden soll.

Massnahmen gemäss Artikel 7 Absatz 2 sowie Artikel 12 Absatz 2 und 4 müssen effizient und innert kurzer Frist durchgeführt werden können. Aus diesem Grund beantragt der BVO die Einschränkung des Verbandsbeschwerderechts bei Eingriffen zur Verhütung von grossem Schaden zu prüfen.

Die Motion Engler (14.3151) beantragt eine Bestandes Regulation von Wölfen, um die „Auswirkungen auf Nutz- und Wildtiere zu begrenzen und andererseits die Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung zu erhalten oder gar zu erhöhen“. Wenn die Schäden zuerst gross und Menschen zuerst gefährdet sein müssen, sind die Schwellen der Auswirkungen bereits überschritten. Die Anzahl Tierverluste, welche für eine Regulation nötig sein müssen, würde demnach auf bisherigem Niveau verbleiben und die Ängste der Bevölkerung müssten zuerst akut vorhanden sein. Insgesamt entspricht somit dieser Gesetzesentwurf nicht dem Willen des Motionärs und der klaren Mehrheit des Parlaments, welche eine Gleichwertigkeit der Interessen verlangte.

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen: Wir befürchten eine Fortsetzung des Schwarz-Peter Spiels. Die zumutbaren Herdeschutzmassnahmen werden ständig hinaufgeschraubt. Entsprechen sie nicht den Vorstellungen des

	<p>BAFU's, hat dies Konsequenzen für die Entschädigung der Tierverluste. Die Kantone benötigen jedoch eine zeitliche Toleranz für die Übergangsphase. Der Aufbau von Schutzmassnahmen erfordert Überzeugungsarbeit. Wir erwarten zudem, dass der gesamte Mehraufwand, den die Nutztierhalter für Schutzmassnahmen erbringen müssen, berücksichtigt wird. Dies muss in der zu revidierenden JSV und im zu überarbeitenden Wolfskonzept zu einer deutlich verbesserten Berücksichtigung und Entschädigung des Mehraufwandes führen.</p>
<p>³ Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden:</p> <p>b. Wolf</p> <p>vom <u>1. Oktober</u> 3. Januar bis 31. März</p>	<p>Der Zeitraum der Regulationsmöglichkeit des Wolfes ist auszudehnen. Der in der Revision vorgeschlagene sehr kurze Zeitraum würde es nahezu unmöglichen, die Wolfsbestände zu regulieren.</p>
<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere</p> <p>Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächter-innen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.</p>	<p>Der BVO will an der heutigen Regelung festhalten. Kranke und verletzte Tiere sollen erlegt werden können. Die für die Wildhut verantwortlichen Personen sind selbständig in der Lage zu beurteilen, ob eine Erkrankung oder Verletzung einen Abschuss rechtfertigt. Die vom Bund vorgeschlagene Regelung führt zu Rechtsunsicherheit.</p>
<p><i>Art. 20 Abs. 2</i></p> <p>² Der Entzug gilt für die ganze Schweiz und kann nicht bedingt aufgeschoben werden.</p>	<p>Aus unserer Sicht braucht es keine Anpassung der heutigen Regelung.</p>

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Bauernverband Obwaldnen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Simon Niederberger', written in a cursive style.

Simon Niederberger
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Bissig', written in a cursive style.

Raphael Bissig
Sekretär



per mail an:

claudine.winter@bafu.admin.ch

BAFU
3003 Bern

Vernehmlassung zur Änderung des Jagdgesetzes

Grundsätzliche Erwägungen

Wir begrüssen im Grundsatz die geplante Anpassung des Jagdgesetzes. Die Probleme und Konflikte mit verschiedenen Wildtieren haben sich in den letzten Jahren gehäuft. Entsprechende Gesetzesanpassungen sind notwendig.

Aus Sicht der Landwirtschaft beurteilt der SGBV die folgenden Punkte der geplanten Anpassungen positiv:

- Stärkung der Verantwortung und die Erweiterung der Kompetenzen der Kantone im Bereich der Regulierung von geschützten Tierarten
- Verkürzungen der Schonzeiten für das Bejagen von verschiedenen Tierarten
- Verbesserung des Tierschutzes bei der Jagd
- Vereinheitlichung der Anforderungen an die Jagdprüfungen

Verschiedene Punkte in der geplanten Anpassung werden vom SGBV als kritisch beurteilt:

- Weiterer unerwünschter Entwicklungen (Zunahme der Wolfsrisse auf Flächen ausserhalb des Sömmerungsgebietes, Zunahme der Wildschweinpopulation) wird nicht genügend Rechnung getragen.
- Die Motion Fournier wird nicht umgesetzt. Die vorliegenden Massnahmen werden nicht ausreichen, die Konflikte zufriedenstellend zu lösen.
- Die Umbenennung der Eidg. Jagdbanngebiete in Wildtierschutzgebiete lehnen wir ab. Dieser neue Begriff mit einem umfassenderen Schutz bringt auch für die Land- und Alpwirtschaft neue oder zusätzliche Nutzungs- und Bewirtschaftungseinschränkungen.
- Für die Abschüsse von kranken und verletzten Tieren sind aus Gründen des Tierschutzes wie auch der Seuchenbekämpfung die vorgesehenen strengen Auflagen zu lockern.

Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Landwirtschaft ist die grundsätzliche Stärkung der Kompetenzen zu begrüssen. Die Regulierung von geschützten Arten muss mit dieser Revision erleichtert werden. Die Änderung des JSG ist zu nutzen, um auch die sich zunehmend zu Problemarten und Schadenstiftern entwickelnden Tierarten besser regulieren zu können.

Nachfolgend haben wir zu den Gesetzesbestimmungen im Detail Stellung genommen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

St. Galler Bauernverband

Peter Nüesch
Präsident

Andreas Widmer
Geschäftsführer

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Vorlage	Bemerkungen / Begründungen
<p>Begriffsänderung Im ganzen Erlass wird «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete» ersetzt</p>	<p>In den eidg. Jagdbanngebieten sollen keine neuen Auflagen an die Eigentümer und Bewirtschafter erlassen werden. Die Umklassierung der Jagdbanngebiete in Wildtierschutzgebiete wird abgelehnt.</p>
<p>Art. 3 Abs. 1 und 2 ¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sollen sichergestellt sein.</p>	<p>Der SGBV unterstützt diese Formulierung. Die Anforderungen der Landwirtschaft sind auf gleiche Höhe wie diejenigen des Forstes und des Tierschutzes zu stellen.</p>
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. b, o, q, ¹Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:</p> <p>b. Wildschwein vom 1. März bis 30. Juni, für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit.</p> <p>o. Blässhuhn, Wildgänse und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Wildgänsen, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten vom 1. Februar bis 31. August</p> <p>q. Kormoran vom 1. März bis 31. August</p>	<p>b. Die Bejagung der Wildschweine ist sehr schwierig. Die Population der Wildschweine wächst und es sind mehr Abschüsse gefordert. Die Regulierungen für die Jagd sind daher zu öffnen und die Jagd zu erleichtern.</p> <p>o. Der Schutz der Wildgänse ist aufzuheben. Auch in der Schweiz gibt es bereits erste Meldungen von Schäden durch Wildgänse. Daher sind die Wildgänse hier als jagdbare Art aufzuführen und eine Schonzeit zu definieren.</p> <p>q. Die Kormoranpopulation ist nicht weiter anwachsen zu lassen, damit die Schäden nicht noch weiter zunehmen.</p>

Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 3

Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten

³ Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden:

- a. Steinbock
vom 15. August bis 30. November
- b. Wolf
vom ~~3. Januar bis 31. März~~ **1. Dezember bis 31. Mai**

- c. Höckerschwan
vom ...
- d. Wildgänse
vom ...
- e. Luchs
vom ...
- f. Biber
vom ...

Den vorgesehenen Regulierungszeiträumen für Steinbock und Wolf stimmt der SBGV zu.

Der vorgeschlagene Zeitraum für die Bejagung des Wolfes ist deutlich zu kurz. Die sich kumulierenden Auflagen verunmöglichen einen Abschuss in dieser kurzen Zeitdauer. Die Regulierung ist eine sehr sensible und schwierige Sache. Entsprechend muss der Zeitraum genügend gross sein.

Wir schlagen vor, dass auch der Höckerschwan, die Wildgänse (sofern sie nicht als jagdbar eingestuft werden) Luchs und Biber hier zur Regulierung vorgesehen werden, weil diese Arten entweder schon Schäden anrichten oder in absehbarer Zeit Schäden anrichten werden.

Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere

Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächterinnen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.

Der Abschuss von kranken und verletzten Tiere braucht keine weitergehenden Einschränkungen. Die tierschützerischen Aspekte stehen im Vordergrund. Die Tiere sollen erlöst werden. Verletzte Tiere sind unberechenbar und für Nutztiere und Menschen eine Gefahr.

Art. 12 Erhebliche Schäden, konkrete Gefährdung von Menschen

Diesen Zusatz im Jagdgesetz begrüßen wir. Es ermöglicht, ein rasches Eingreifen zu ermöglichen. Die entsprechenden Verordnungen zu dieser Bestimmung dürfen den Gesetzeszweck nicht verwässern und müssen das geforderte rasche Eingreifen ermöglichen. Ein Abschuss eines solchen Tieres darf nicht von Risszahlen oder allenfalls sogar schon erfolgten Angriffen auf den Menschen abhängig gemacht werden.

Das geltende Jagdgesetz stellt in Artikel 12 Absatz 1 den Grundsatz auf, dass die Kantone vor dem Vergüten von Wildschaden nach Möglichkeit Verhütungsmassnahmen zu treffen haben. Dazu zählen insbesondere die Bestandsregulierung durch die Jagd, der Abschuss einzelner schadenstiftender Tiere und so fort.

Gewisse Tierarten wie der Bär oder der Wolf können in bestimmten Situationen ihre natürliche Scheu verlieren und immer häufiger in Siedlungen auftauchen, insbesondere dann, wenn die Tiere gefüttert werden oder in der Nähe der Menschen Futter finden. In solchen Fällen können sie zu einer konkreten Gefährdung für den Menschen werden.

Schadenstiftende Grossraubtiere müssen sofort bejagt werden können. Mit raschem Eingreifen und gezielter Regulierung wird bei Wolf und Bär erreicht, dass sie ihre natürliche Scheu vor dem Menschen behalten und auch dazu gedrängt, von Nutztieren als Beute abzusehen.

BAFU
Frau Claudine Winter
3003 Bern

Rothenthurm, 30. September 2016

Stellungnahme der Bauernvereinigung des Kt. Schwyz (BVSZ) zur Revision des Jagdgesetzes

Sehr geehrte Frau Winter

In den vergangenen Jahren und Monaten wurden zahlreiche Nutztiere in der Zentralschweiz von Wölfen gerissen. Die Konflikte zwischen den Grossraubtieren und unserer Alp- und Landwirtschaft haben in einem rasanten Mass zugenommen. Da unsere Landwirte mit Tierverlusten und generell von Wildschäden betroffen sind, erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zur Änderung des Jagdgesetzes zukommen zu lassen. Obwohl wir nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurden, hoffen wir doch, dass Sie unsere Stellungnahme und die darin enthaltenen Anliegen berücksichtigen und in die Revision des Jagdgesetzes einfließen lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Wie eingangs erwähnt, haben sich die Konflikte zwischen der Landwirtschaft, der Bevölkerung und den verschiedenen Wildtieren gehäuft. Die parlamentarischen Vorstösse zu den entstandenen Konflikten haben nun eine Revision der Jagdgesetzgebung ausgelöst.

Die in der Revision vorgesehene Erweiterung der Kompetenzen an die Kantone im Bereich der Regulierung von geschützten Arten, die Verkürzung der Schonzeit von Wildschwein und Kormoran und die Absicht, nicht einheimische Tierarten konsequent zu regulieren, werden von der BVSZ begrüsst.

Die BVSZ muss allerdings wiederum feststellen, dass der Bund nicht gewillt ist, die Motion Fournier umzusetzen. Mit dem Austritt aus der Berner Konvention und dem Wiedereintritt mit Vorbehalten gegenüber dem Schutzstatus von Grossraubtieren, hätte die Schweiz den nötigen Spielraum, entsprechend ihrer Besonderheiten die Wolfspopulation zu regulieren. **Die BVSZ verlangt deshalb mit Nachdruck, dass endlich die Motion Fournier umge-**

setzt wird. Immer noch will der Bundesrat aber eine überlebensfähige Wolfspopulation fördern. Seine Zielsetzung verunmöglicht es, die Nutzungskonflikte mit Landwirtschaft, dem Tourismus und der Bevölkerung zu reduzieren. Als noch gravierender als die daraus entstehenden polemischen Diskussionen in der Öffentlichkeit, muss die vermehrte Nutzungsaufgabe der Landwirtschafts- und Sömmerungsflächen gewertet werden. Die erschwerten Bedingungen für die Kleinviehhaltung provozieren diese Kapitulation und führen in den grenzertragslagen der Berggebiete mittelfristig zu Biodiversitätsverlusten, vermehrten Lawinenniedergängen, Muren und zur Verbuschung.

Der Wolf ist keine vom Aussterben bedrohte Tierart. Der absolute Schutz dieser Grossraubtiere in der kleinräumigen Schweiz ist angesichts der ausreichenden Populationen in Europa nicht gerechtfertigt. Deshalb gilt es die Motion Fournier umzusetzen, welche aufgrund der vorliegenden Revision nicht abgeschrieben werden kann.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Vorlage	Bemerkungen / Begründungen
<p>Ersatz eines Ausdrucks</p> <p><i>Im ganzen Erlass wird «Jagdbanngebiete» durch « Wildtierschutzgebiete» ersetzt</i></p>	<p>Diese Anpassung ist auf die rein redaktionelle Änderung des Ausdruckes zu begrenzen.</p> <p>Aus dem Ersatz des Ausdruckes dürfen keine neuen Auflagen, Vorschriften und Schutzkriterien abgeleitet werden.</p>
<p>Art. 3 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sollen <u>müssen</u> sichergestellt sein.</p>	<p>Die gewählte Formulierung, wonach die Verjüngung der standortgerechten Baumarten sichergestellt werden soll, geht uns zu wenig weit. Die Wälder haben nicht zuletzt in den Bergregionen zusätzlich Schutzfunktionen, welche sie nur erfüllen können, sofern diese Verjüngung effektiv stattfindet.</p>
<p>Art. 4 Kantonale Jagdprüfung</p> <p>¹ Die Jagdberechtigung wird Bewerberinnen und Bewerbern erteilt, die eine kantonale Jagdprüfung bestanden haben. Die Jagdprüfung umfasst insbesondere die folgenden Prüfungsgebiete:</p> <p>a. Arten- und Lebensraumschutz;</p> <p>b. Tierschutz;</p> <p>c. Umgang mit Waffen einschliesslich</p>	<p>Die Jagdprüfungen und deren Inhalt liegen in der Kompetenz der Kantone.</p>

<p>Treffsicherheitsnachweis:</p> <p>² Die Prüfung in den Gebieten nach Absatz 1 ist durch die Kantone gegenseitig anzuerkennen. Der Bund erlässt Richtlinien über diese Prüfungsgebiete.</p> <p>³ Die Kantone können:</p> <p>a. ausländische Jagdprüfungen anerkennen, sofern die Bewerberinnen und Bewerber über gleichwertige Qualifikationen verfügen;</p> <p>b. Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen.</p>	
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c, l, m, o, q, Abs. 2, 3 und 5</p> <p>¹ Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:</p> <p><i>b. Wildschwein</i></p> <p>vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit.</p> <p><i>c. Aufgehoben</i></p> <p>vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.</p> <p><i>o. o. Blässhuhn, Wildgänse und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Wildgänsen, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten vom 1. Februar bis 31. August.</i></p>	<p>b. Die Verkürzung der Schonzeit wird begrüsst.</p> <p>c. Die Aufhebung wird unterstützt. Somit können nicht einheimische Tierarten ganzjährig bejagt werden.</p> <p>o. Der Schutz der Wildgänse ist aufzuheben. Auch in der Schweiz gibt es bereits erste Meldungen von Schäden durch Wildgänse. Daher sind die Wildgänse hier als jagdbare Art aufzuführen und eine Schonzeit zu definieren.</p>
<p>³ Während des ganzen Jahres können reguliert werden:</p> <p>a. nicht einheimische Tierarten;</p> <p>b. verwilderte Haus- und Nutztiere.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>⁵ Sie können nach Anhören des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die</p>	<p>Die BVSZ begrüsst die Erhöhung des Handlungsspielraumes der Kantone.</p>

<p>Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.</p>	
<p>Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3</p> <p>Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten</p> <p>² Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für:</p> <p>a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder</p> <p>b. die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann. <u>Unter zumutbaren Herdenschutzmassnahmen wird ausdrücklich der gesamte Mehraufwand in zeitlicher Hinsicht und bezüglich Mehrarbeit mitberücksichtigt.</u></p>	<p>Die BVSZ vertritt die Meinung, dass die Formulierung „den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden“ sehr weit gefasst ist und jeweils so ausgelegt werden kann, dass keine Regulierungen an den Beständen der geschützten Tierarten möglich werden. In den Buchstaben a und b von Absatz 2 sind die Gründe ausreichend aufgeführt, ab wann eine Regulierung stattfinden soll.</p> <p>Die Motion Engler (14.3151) beantragt eine Bestandes Regulation von Wölfen, um die „Auswirkungen auf Nutz- und Wildtiere zu begrenzen und andererseits die Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung zu erhalten oder gar zu erhöhen“. Wenn die Schäden zuerst gross und Menschen zuerst gefährdet sein müssen, sind die Schwellen der Auswirkungen bereits überschritten. Die Anzahl Tierverluste, welche für eine Regulation nötig sein müssen, würde demnach auf bisherigem Niveau verbleiben und die Ängste der Bevölkerung müssten zuerst akut vorhanden sein. Insgesamt entspricht somit dieser Gesetzesentwurf nicht dem Willen des Motionärs und der klaren Mehrheit des Parlaments, welche eine Gleichwertigkeit der Interessen verlangte.</p> <p>Zumutbare Herdenschutzmassnahmen: Wir befürchten eine Fortsetzung des Schwarz-Peter Spiels. Die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen werden ständig hinaufgeschraubt. Entsprechen sie nicht den Vorstellungen des BAFU's, hat dies Konsequenzen für die Entschädigung der Tierverluste. Die Kantone benötigen jedoch eine zeitliche Toleranz für die Übergangsphase. Der Aufbau von Schutzmassnahmen erfordert Überzeugungsarbeit. Wir erwarten zudem, dass der gesamte Mehraufwand, den die Nutztierhalter für Schutzmassnahmen erbringen müssen, berücksichtigt wird. Dies muss in der zu revidierenden JSV und im zu überarbeitenden Wolfskonzept zu einer deutlich verbesserten Berücksichtigung und Entschädigung des Mehraufwandes führen.</p>
<p>³ Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert</p>	<p>Der Zeitraum der Regulationsmöglichkeit des Wolfes</p>

<p>werden: b. Wolf vom <u>1. Oktober</u> 3. Januar bis 31. März</p>	<p>ist auszudehnen. Der in der Revision vorgeschlagene sehr kurze Zeitraum würde es nahezu verunmöglichen, die Wolfsbestände zu regulieren.</p>
<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere</p> <p>Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächterinnen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.</p>	<p>Die BVSZ will an der heutigen Regelung festhalten. Kranke und verletzte Tiere sollen erlegt werden können. Die für die Wildhut verantwortlichen Personen sind selbständig in der Lage zu beurteilen, ob eine Erkrankung oder Verletzung einen Abschuss rechtfertigt. Die vom Bund vorgeschlagene Regelung führt zu Rechtsunsicherheit.</p>
<p>Art. 20 Abs. 2 ² Der Entzug gilt für die ganze Schweiz und kann nicht bedingt aufgeschoben werden.</p>	<p>Aus unserer Sicht braucht es keine Anpassung der heutigen Regelung.</p>

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Bauernvereinigung des Kt. Schwyz

Christoph Bamert
Präsident

Franz Philipp
Sekretär

Berner Waldbesitzer BWB
Propriétaires de forêts Bernois PFB
Halenstrasse 10
CH-3012 Bern
Tel: 031 533 50 70
Fax 031 328 86 57



per e-mail
Bundesamt für Umwelt
Frau Claudine Winter
claudine.winter@bafu.admin.ch

Bern, 28. November 2016

Stellungnahme Revision Jagdgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Berner Waldbesitzer BWB vertreten die Interessen der Berner Waldeigentümer auf nationaler Ebene eigenständig. Mit 180'000 Hektaren Wald und rund 36'000 Waldbesitzern vertreten wir die Anliegen von rund 14% der schweizerischen Waldfläche. Von der Änderung des Jagdgesetzes sind wir unmittelbar betroffen und danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Wir lehnen die generelle Umbenennung von «Jagdbanngebiete» in «Wildtierschutzgebiete» ab. Eigentumsrechtlich beinhalten diese Begriffe nach unserer Auffassung nicht dieselbe Auswirkung. Sollte der Begriff dennoch geändert werden, ist sicherzustellen, dass die Eigentums- und Mitbestimmungsrechte der Grundeigentümer nicht eingeschränkt werden. Ebenso ist sicherzustellen, dass die Gebiete geografisch ohne höhere Hürden verändert werden können.

Wir begrüssen die die Formulierung in Art. 3 Abs. 1. Insbesondere der Aspekt der standortgerechten Baumarten ist vor dem Hintergrund der stattfindenden Klimaerwärmung wichtig.

Art. 4 führt als Ausbildungsgegenstand den «Arten- und Lebensraumschutz». Unserer Ansicht nach greift dies deutlich zu kurz und stellt einzig eine protektiv konservative Werthaltung in den Vordergrund. Wir würden die Formulierung «Arten- und Lebensraummanagement» begrüssen.

Bezüglich erleichterter Regulierung des Wolfes haben wir Verständnis für die Anliegen. Der Wolf erfüllt, sofern er sich nicht von landw. Nutztieren ernährt jedoch eine wichtige Rolle im Management der Wildtierbestände.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und entsprechende Anpassung des Gesetzes danken wir Ihnen im Voraus vielmals.

Freundliche Grüsse

Stefan Flückiger, Geschäftsführer

Erich von Siebenthal, Präsident

Bündner Bauernverband
Bündner Arena 1
CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
sekretariat@buendnerbauernverband.ch
www.agrischa.ch

Per Mail an
Claudine.winter@bafu.admin.ch
BAFU
3003 Bern

Cazis, 30. November 2016

Stellungnahme des Bündner Bauernverbandes zur Revision des Jagdgesetzes

Sehr geehrte Frau Winter

In den vergangenen Jahren und Monaten wurden zahlreiche Nutztiere Graubünden von Wölfen gerissen. Die Konflikte zwischen den Grossraubtieren und unserer Alp- und Landwirtschaft haben in einem rasanten Mass zugenommen. Da unsere Landwirte mit Tierverlusten und generell von Wildschäden betroffen sind, erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zur Änderung des Jagdgesetzes zukommen zu lassen. Obwohl wir nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurden, hoffen wir doch, dass Sie unsere Stellungnahme und die darin enthaltenen Anliegen berücksichtigen und in die Revision des Jagdgesetzes einfließen lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Wie eingangs erwähnt, haben sich die Konflikte zwischen der Landwirtschaft, der Bevölkerung und den verschiedenen Wildtieren gehäuft. Die parlamentarischen Vorstösse zu den entstandenen Konflikten haben nun eine Revision der Jagdgesetzgebung ausgelöst.

Die in der Revision vorgesehene Erweiterung der Kompetenzen an die Kantone im Bereich der Regulierung von geschützten Arten, die Verkürzung der Schonzeit von Wildschwein und Kormoran und die Absicht, nicht einheimische Tierarten konsequent zu regulieren, werden vom BBV begrüsst.

Der BBV hält ausdrücklich fest, dass die Motion Engler umgesetzt werden muss. Immer noch will der Bundesrat eine überlebensfähige Wolfspopulation fördern. Seine Zielsetzung verunmöglicht es, die Nutzungskonflikte mit Landwirtschaft, dem Tourismus und der Bevölkerung zu reduzieren. Als noch gravierender als die daraus entstehenden polemischen Diskussionen in der Öffentlichkeit, muss die vermehrte Nutzungsaufgabe der Landwirtschafts- und Sömmerungsflächen gewertet werden. Die erschwerten Bedingungen für die Kleinviehhaltung provozieren diese Kapitulation und führen in den grenzertragslagen der Berggebiete mittelfristig zu Biodiversitätsverlusten, vermehrten Lawinenniedergängen, Muren und zur Verbuschung.

Bündner Bauernverband
Bündner Arena 1
CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
sekretariat@buendnerbauernverband.ch
www.agrischa.ch

Der Wolf ist keine vom Aussterben bedrohte Tierart. Der absolute Schutz dieser Grossraubtiere in der kleinräumigen Schweiz ist angesichts der ausreichenden Populationen in Europa nicht gerechtfertigt. Deshalb gilt es im Weiteren auch, die Motion Fournier umzusetzen, welche aufgrund der vorliegenden Revision nicht abgeschrieben werden kann.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen

Freundliche Grüsse

Bündner Bauernverband



Thomas Roffler
Präsident

Bündner Bauernverband



Martin Renner
Geschäftsführer

Beilage: Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Bündner Bauernverband
 Bündner Arena 1
 CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
 sekretariat@buendnerbauernverband.ch
 www.agrischa.ch

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Vorlage	Bemerkungen / Begründungen
<p>Ersatz eines Ausdrucks</p> <p><i>Im ganzen Erlass wird «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete» ersetzt</i></p>	<p>Diese Anpassung ist auf die rein redaktionelle Änderung des Ausdruckes zu begrenzen.</p> <p>Aus dem Ersatz des Ausdruckes dürfen keine neuen Auflagen, Vorschriften und Schutzkriterien abgeleitet werden.</p>
<p>Art. 3 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sollen <u>müssen</u> sichergestellt sein.</p>	<p>Die gewählte Formulierung, wonach die Verjüngung der standortgerechten Baumarten sichergestellt werden soll, geht uns zu wenig weit. Die Wälder haben nicht zuletzt in den Bergregionen zusätzlich Schutzfunktionen, welche sie nur erfüllen können, sofern diese Verjüngung effektiv stattfindet.</p>
<p>Art. 4 Kantonale Jagdprüfung</p> <p>¹ Die Jagdberechtigung wird Bewerberinnen und Bewerbern erteilt, die eine kantonale Jagdprüfung bestanden haben. Die Jagdprüfung umfasst insbesondere die folgenden Prüfungsgebiete:</p> <p>a. Arten- und Lebensraumschutz;</p> <p>b. Tierschutz;</p> <p>c. Umgang mit Waffen einschliesslich Treffsicherheitsnachweis.</p> <p>² Die Prüfung in den Gebieten nach Absatz 1 ist durch die Kantone gegenseitig anzuerkennen. Der Bund erlässt Richtlinien über diese Prüfungsgebiete.</p> <p>³ Die Kantone können:</p>	<p>Die Jagdprüfungen und deren Inhalt liegen in der Kompetenz der Kantone.</p>

<p>a. ausländische Jagdprüfungen anerkennen, sofern die Bewerberinnen und Bewerber über gleichwertige Qualifikationen verfügen;</p> <p>b. Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen.</p>	
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c, l, m, o, q, Abs. 2, 3 und 5</p> <p>¹ Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:</p> <p><i>b. Wildschwein</i></p> <p>vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit.</p> <p><i>c. Aufgehoben</i></p> <p>vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.</p> <p><i>o. o. Blässhuhn, Wildgänse und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Wildgänsen, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten vom 1. Februar bis 31. August.</i></p>	<p>b. Die Verkürzung der Schonzeit wird begrüsst.</p> <p>c. Die Aufhebung wird unterstützt. Somit können nicht einheimische Tierarten ganzjährig bejagt werden.</p> <p>o. Der Schutz der Wildgänse ist aufzuheben. Auch in der Schweiz gibt es bereits erste Meldungen von Schäden durch Wildgänse. Daher sind die Wildgänse hier als jagdbare Art aufzuführen und eine Schonzeit zu definieren.</p>
<p>³ Während des ganzen Jahres können reguliert werden:</p> <p>a. nicht einheimische Tierarten;</p> <p>b. verwilderte Haus- und Nutztiere.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>⁵ Sie können nach Anhören des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhal-</p>	<p>Der BBV begrüsst die Erhöhung des Handlungsspielraumes der Kantone.</p>

ten.	
<p>Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3</p> <p>Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten</p> <p>² Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für:</p> <p>a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder</p> <p>b. die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann. <u>Unter zumutbaren Herdenschutzmassnahmen wird ausdrücklich der gesamte Mehraufwand in zeitlicher Hinsicht und bezüglich Mehrarbeit mitberücksichtigt.</u></p>	<p>Der BBV vertritt die Meinung, dass die Formulierung „den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden“ sehr weit gefasst ist und jeweils so ausgelegt werden kann, dass keine Regulierungen an den Beständen der geschützten Tierarten möglich werden. In den Buchstaben a und b von Absatz 2 sind die Gründe ausreichend aufgeführt, ab wann eine Regulierung stattfinden soll.</p> <p>Die Motion Engler (14.3151) beantragt eine Bestandes Regulation von Wölfen, um die „Auswirkungen auf Nutz- und Wildtiere zu begrenzen und andererseits die Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung zu erhalten oder gar zu erhöhen“. Wenn die Schäden zuerst gross und Menschen zuerst gefährdet sein müssen, sind die Schwellen der Auswirkungen bereits überschritten. Die Anzahl Tierverluste, welche für eine Regulation nötig sein müssen, würde demnach auf bisherigem Niveau verbleiben und die Ängste der Bevölkerung müssten zuerst akut vorhanden sein. Insgesamt entspricht somit dieser Gesetzesentwurf nicht dem Willen des Motionärs und der klaren Mehrheit des Parlaments, welche eine Gleichwertigkeit der Interessen verlangte.</p> <p>Zumutbare Herdenschutzmassnahmen: Wir befürchten eine Fortsetzung des Schwarz-Peter Spiels. Die zumutbaren Herdeschutzmassnahmen werden ständig hinaufgeschraubt. Entsprechen sie nicht den Vorstellungen des BAFU's, hat dies Konsequenzen für die Entschädigung der Tierverluste. Die Kantone benötigen jedoch eine zeitliche Toleranz für die Übergangsphase. Der Aufbau von Schutzmassnahmen erfordert Überzeugungsarbeit. Wir erwarten zudem, dass der gesamte Mehraufwand, den die Nutztierhalter für Schutzmassnahmen erbringen müssen, berücksichtigt wird. Dies muss in der zu revidierenden JSV und im zu überarbeitenden Wolfskonzept zu einer</p>

	deutlich verbesserten Berücksichtigung und Entschädigung des Mehraufwandes führen.
<p>³ Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden:</p> <p>b. Wolf</p> <p>vom <u>1. Oktober</u> 3. Januar bis 31. März</p>	Der Zeitraum der Regulationsmöglichkeit des Wolfes ist auszudehnen. Der in der Revision vorgeschlagene sehr kurze Zeitraum würde es nahezu verunmöglichen, die Wolfsbestände zu regulieren.
<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere</p> <p>Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächter-innen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.</p>	Der BBV will an der heutigen Regelung festhalten. Kranke und verletzte Tiere sollen erlegt werden können. Die für die Wildhut verantwortlichen Personen sind selbständig in der Lage zu beurteilen, ob eine Erkrankung oder Verletzung einen Abschuss rechtfertigt. Die vom Bund vorgeschlagene Regelung führt zu Rechtsunsicherheit.
<p>Art. 20 Abs. 2</p> <p>² Der Entzug gilt für die ganze Schweiz und kann nicht bedingt aufgeschoben werden.</p>	Aus unserer Sicht braucht es keine Anpassung der heutigen Regelung.

Bündnerischer Schafzuchtverband

Änderung des Jagdgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne kommt der Bündner Schafzuchtverband der Aufforderung vom 24. August 2016 zur Stellungnahme der Revision des Jagdgesetzes (SJG) nach.

Grundsätzliche Erwägungen

Grundsätzlich begrüssen wir eine Anpassung des JSG zur Regulierung konflikträchtiger Wildtierarten. Leider werden die Bedürfnisse der Landwirtschaft in der vorliegenden Revision viel zu wenig berücksichtigt. Folgenden Tatsachen wird zu wenig Rechnung getragen.

Die Zunahme verschiedener geschützten und ungeschützten Wildtierarten haben in den letzten Jahren Probleme, Aufwände und Kosten in hohem Masse generiert. Das Wolfskonzept im Speziellen, stösst schon jetzt an seine Grenzen. Die Schutzkonzepte bringen gemäss unseren Erfahrungen keinen effektiven Schutz. Bestenfalls kann von Schadensminderung gesprochen werden.

Die Umsetzung der Schutz- Massnahmen generiert mehr Konflikte und Kosten, als der daraus resultierende Nutzen rechtfertigen würde. Diese Rechnung geht nicht auf und zieht eine latente psychische Belastung der Nutztierhalter nach sich.

Selbst die Tourismusbranche betrachtet die wachsende Präsenz der Herdenschutzhunde mit Unbehagen.

Unsere Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass der totale Schutz des Wolfes nach der Berner Konvention und der nun im Jagdgesetz vorgesehenen Massnahmen «der sanften Regulierung» keine nachhaltige Lösung, weder für die Nutztierhalter noch für die Biodiversität der Natur darstellt.

Die effektivste Lösung sehen wir weiterhin in der Umsetzung der vom Parlament beschlossenen Motion Fournier (10.3264) und in der anschliessenden Bejagbarkeit schadenstiftender Grossraubtiere, wie Wölfe, Luchs Bär und Goldschakal.

Aus Sicht der Landwirtschaft teilen wir die Einschätzung des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV). Die geplanten Anpassungen der folgenden Punkte sind positiv:

- Die Stärkung der Verantwortung und die Erweiterung der Kompetenzen der Kantone im Bereich der Regulierung von geschützten Tierarten.
- Die Verkürzungen der Schonzeiten von Wildschwein und Kormoran.
- Die Absicht die nicht einheimischen Arten konsequenter zu regulieren.
- Die Verbesserung des Tierschutzes bei der Jagd wird begrüsst.

Die folgenden Punkte der geplanten Anpassungen werden vom Bündner Schafzuchtverband negativ beurteilt:

- Den Übergriffen von Grossraubtieren auf Heimweiden, Gehöften und den daraus resultierenden Konflikten wird ungenügend Rechnung getragen. Der Schutz des Eigentums ist nicht gewährleistet.
- Die Umbenennung der Jagdbanngebiete durch Wildtierschutzgebiete wird abgelehnt. Die Definitionsauslegungsmöglichkeiten des neuen Begriffes hat weitergehende Auswirkungen und Einschränkungen zur Folge. Inhaltlich würden die daraus resultierenden Konsequenzen weit über der Anwendung des Begriffes der heutigen Jagdbanngebiete gehen.
- So würde die Auslegung des neuen Begriffes «Wildtierschutzgebiet in der Jagdverordnung zu neuen Auflagen und Einschränkungen für Eigentümer und Bewirtschafter führen, insbesondere für landwirtschaftliche und alpwirtschaftliche Nutzung.

Bündnerischer Schafzuchtverband

- Die Einschränkung von *Abschüssen von kranken und verletzten Tieren auf die Verhinderung von Krankheiten und Seuchen sowie Gründen des Tierschutzes* erachtet wir als Überreglementierung, die solche Abschüsse weitgehend verhindert. Zudem stellt es eine Einschränkung der Pächter/innen der Revierjagd dar.
- Die Gelegenheit dieser Revision des JSG muss neben dem Wolf, Luchs und Bär, auch für die Regulierung von weiteren Schadenstiftern wie Biber, Höckerschwan und Wildgänse genutzt werden. Entweder werden diese als jagdbar eingestuft oder sie werden zur Regulierung von geschützten Arten in Art. 7 aufgenommen.
- Der Ansiedlung vom Goldschakal zur Ausweitung seines Habitats in der Schweiz, soll im JSG entgegengewirkt werden.

Bündnerischer Schafzuchtverband

Laax, 25. November 2016

Duosch Städler
Präsident

Gion Albert Coray
Geschäftsführer

Vorlage	Bemerkungen / Begründungen	Neue Fassung
<p>Ersatz eines Ausdrucks Im ganzen Erlass wird «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete» ersetzt</p>	<p>Die Umbenennung der Jagdbanngebiete durch Wildtierschutzgebiete wird abgelehnt. Die Definitionsauslegungsmöglichkeiten des neuen Begriffes hat weitgehendere Auswirkungen und Einschränkungen zur Folge. Inhaltlich würden die daraus resultierenden Konsequenzen weit über der Anwendung des Begriffes der heutigen Jagdbanngebiete gehen. So würde die Auslegung des neuen Begriffes «Wildtierschutzgebiet zu neuen Auflagen und Einschränkungen für Eigentümer und Bewirtschafter führen.</p>	<p>Jagdbanngebiete im ganzen Erlass stehen lassen.</p>
<p>Art. 3 Abs. 1 und 2 ¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sollen sichergestellt sein.</p>	<p>Der SSZV unterstützt diese Formulierung mit der Ergänzung, dass der/ die Wald-Besitzer/innen ein Mitspracherecht haben</p>	<p>¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung soll in Absprache und im Einverständnis der Besitzer/innen sichergestellt werden</p>
<p>² Sie legen das Jagdsystem und das Jagdgebiet fest und sorgen für eine wirkungsvolle Aufsicht. Sie erteilen die Jagdberechtigung aufgrund einer Jagdprüfung und weiteren Anforderungen nach Massgabe des kantonalen Rechts.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p>Art. 4 Kantonale Jagdprüfung ¹ Die Jagdberechtigung wird Bewerberinnen und Bewerbern erteilt, die eine kantonale Jagdprüfung bestanden haben. Die Jagdprüfung umfasst insbesondere die folgenden Prüfungsgebiete: a. Arten- und Lebensraumschutz; b. Tierschutz;</p>	<p>Keine Bemerkungen</p> <p>Treffsicherheit und Tierschutz ist unabdingbar.</p> <p>Eine einheitliche Jagdausbildung über alle Kantone ist anzustreben.</p>	

<p>c. Umgang mit Waffen einschliesslich Treffsicherheitsnachweis. ² Die Prüfung in den Gebieten nach Absatz 1 ist durch die Kantone gegenseitig anzuerkennen. ³ Die Kantone können: a. ausländische Jagdprüfungen anerkennen, sofern die Bewerberinnen und Bewerber über gleichwertige Qualifikationen verfügen; b. Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen.</p>	<p>Art.4 ³ ist zu streichen; Jagdhoheit der Kantone</p>	
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c, l, m, o, q, Abs. 2, 3 und 5 ¹ Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt: b. <i>Wildschwein</i> vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit. c. <i>Aufgehoben</i> 1. <i>Birkhahn und Schneehuhn</i> vom 1. Dezember bis 15. Oktober m. <i>Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher</i> vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit. o. <i>Blässhuhn und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Wildgänsen, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten</i> vom 1. Februar bis 31. August q. <i>Kormoran</i> vom 1. März bis 31. August</p>	<p>b. Diese Neuregelung wird begrüsst. c. Die Aufhebung wird unterstützt. l. keine Bemerkung m. der Überführung dieser Bestimmung aus der JSV in das JSG stimmen wir zu. o. Der Schutz der Wildgänse ist aufzuheben. Auch in der Schweiz gibt es bereits erste Meldungen von Schäden durch Wildgänse. Daher sind die Wildgänse hier als jagdbare Art aufzuführen und eine Schonzeit zu definieren. q. Die Kormoranpopulation ist nicht weiter anwachsen zu lassen, damit die Schäden nicht noch weiter</p>	<p>o. <i>Blässhuhn, Wildgänse und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten</i> vom 1. Februar bis 31. August</p>

	zunehmen.	
² <i>Aufgehoben</i>		
³ Während des ganzen Jahres können reguliert werden: a. nicht einheimische Tierarten; b. verwilderte Haus- und Nutztiere.	Dieser erweiterten Definitionen stimmt der SSZV zu ergänzen: c. Goldschakal als nicht einheimische Tierart	³ Während des ganzen Jahres können reguliert werden: a. nicht einheimische Tierarten; b. verwilderte Haus- und Nutztiere. c. Goldschakal
⁵ Sie können nach Anhören des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.	Der Stärkung der Verantwortung für die Kantone stimmt der SSZV zu. Zum Schutz der Artenvielfalt gehören auch die seltenen Nutzierrassen der Schweiz.	
Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3 Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten ² Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für: a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder b. die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann.	Der Bestimmung stimmt der SSZV grundsätzlich zu, wobei keine quantitativen Anforderungen an die Schäden zu stellen sind. Die in den Erläuterungen dargestellten Einschränkungen für die Regulierung werden abgelehnt. So wird eine notwendige Regulierung der Problemarten verunmöglicht. a. Der Schutz der Lebensräume und die Erhaltung der Artenvielfalt, namentlich Wildtiere und der seltenen Nutzierrassen der Schweiz ist Rechnung zu tragen. b. Wenn man von zumutbaren Schutzmassnahmen spricht, muss dieser Effizient sein. Nur Schadensminderung ist kein Schutz.	Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population und auch die Artenvielfalt der Nutztiere der Schweiz nicht gefährden und müssen erforderlich sein für: a. Den Schutz der Lebensräume und die Erhaltung der Artenvielfalt, namentlich Wildtiere und der seltenen Nutzierrassen der Schweiz. b. Verhütung von Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen und Nutztieren in Gehöften und Dörfern
³ Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden: a. Steinbock vom 15. August bis 30. November	Den vorgesehenen Regulierungszeiträumen für Steinbock und Wolf stimmt der SSZV zu. Wir beantragen zudem, dass auch der Höckerschwan, die Wildgänse (sofern sie	... c. Höckerschwan vom ... d. Wildgänse

<p>b. Wolf vom 3. Januar bis 31. März</p>	<p>nicht als jagdbar eingestuft werden) Luchs und Biber hier zur Regulierung vorgesehen werden, weil diese Arten entweder schon Schäden anrichten oder in absehbarer Zeit Schäden anrichten werden.</p>	<p>vom ... e. Luchs vom ... f. Biber vom ...</p>
<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächter-innen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.</p>	<p>Die Einschränkung bezüglich der <i>Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen</i> erachtet der SBV als praktisch nicht umsetzbar. Unter der Prämisse der Seuchenprävention und der Verhinderung der Ausbreitung von Seuchen muss in Zukunft unbedingt auch der Abschuss von gesunden Tieren in Betracht gezogen werden.</p>	<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächter-innen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.</p>
<p>^{bis} Art. 9 Abs. 1 Bst. c 1 Eine Bewilligung des Bundes braucht, wer bis Tiere geschützter Arten fangen, markieren, beproben oder zu wissenschaftlichen Zwecken töten will.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>Art. 12 Abs. 2 und 4 ² Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine konkrete Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.</p>	<p>Dieser Bestimmung wird zugestimmt.</p>	
<p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>Art. 14 Abs. 4 ⁴ Der Bund führt die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement. Er kann die Öffentlichkeit informieren und kann Forschungsstätten und andere Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche der Bildung, Forschung und Beratung dienen, Forschungsaufträge</p>	<p>Diese Formulierung ist nicht präzise. Informationen aus der Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und die Dokumentationen für die Öffentlichkeit, sollen sachlich mit Kostenfolge mit Praxisbezug und nicht nur Theorien</p>	<p>Der Bund führt die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement. Er informiert die Öffentlichkeit und kann Forschungsstätten, welche der Bildung, Forschung und</p>

geben.	beinhalten	Beratung dienen, nur Forschungsaufträge geben, welche gesamtschweizerisch nachweislich von Bedeutung sind.
<p><i>Art. 20 Abs. 2</i> ² Der Entzug gilt für die ganze Schweiz und kann nicht bedingt aufgeschoben werden.</p>	Keine Bemerkung	
<p>Art. 24 Abs. 2-4 ² Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das BAFU und die übrigen betroffenen Bundesstellen wirken nach den Artikeln 62a und 626 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 beim Vollzug mit.</p>	Wir können dieser Formulierung nur zustimmen, wenn sich daraus keine Besserstellung des Jagdgesetzes ergibt. Die verschiedenen Bundesgesetze müssen gleichrangig sein. Beim Vollzug ist den betroffenen Kantonen ein Mitspracherecht einzuräumen	<p>Art. 24 Abs. 2-4 ² Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das BAFU und die übrigen betroffenen Bundesstellen und Kantone wirken nach den Artikeln 62a und 626 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 beim Vollzug mit.</p>
<p>³ Eignet sich das Verfahren nach Absatz 2 für bestimmte Aufgaben nicht, so regelt der Bundesrat den Vollzug durch die betroffenen Bundesstellen.</p>	Mit Rücksprache der betroffenen Kantone	
<p>⁴ Die Vollzugsbehörden des Bundes berücksichtigen die Massnahmen der Kantone, die gestützt auf dieses Gesetz getroffen werden.</p>	Keine Bemerkung	

Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Nutztierhaltung und dem landwirtschaftlichen Gewerbe sind die Kompetenzen der Kantone zu stärken.

Die Regulierung von geschützten Arten muss mit dieser Revision erleichtert werden.

Die Bestimmungen des Jagdgesetzes werden in den Erläuterungen in unverhältnismässiger Weise eingeschränkt. Im Weiteren sollen in der folgenden Jagd-Verordnung keine weiteren Bedingungen und Ausnahmen definiert werden, welche die Regulierung schadenstiftender Wildtiere einschränken.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
Bündnerischer Schafzuchtverband

Duosch Städler
Präsident

Gion Albert Coray
Geschäftsführer



CHAMBRE D'AGRICULTURE DU JURA BERNOIS

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
Mme Doris Leuthard
Kochergasse 6
3003 Berne
Via
claudine.winter@bafu.admin.ch

Renan, le 29 novembre 2016

Modification de la loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (loi sur la chasse, RS 922.0)

Madame la Conseillère fédérale,

Bien que non directement sollicité, nous nous permettons de vous transmettre l'avis de la Chambre d'agriculture du Jura bernois (CAJB) concernant la modification de la loi sur la chasse.

En préambule, nous saluons le principe de modifier la loi sur la chasse et en approuvons plusieurs propositions, notamment l'uniformisation des exigences de base des examens cantonaux de chasse ainsi que la marge de manœuvre supplémentaire donnée aux cantons en matière de régulation des espèces protégées. En revanche, nous devons constater qu'une fois de plus, la motion Fournier (10.3264) n'est pas mise en œuvre et donc qu'une décision du Parlement n'est pas suivie par l'exécutif. Ceci pose un problème au niveau du fonctionnement des institutions.

Au niveau des détails du projet, nous demandons les corrections suivantes :

Art. 7 al. 2

² Les cantons peuvent, après avoir consulté l'OFEV, prévoir des interventions dans les populations d'espèces protégées pour lesquelles le Conseil fédéral a autorisé la régulation sur le principe. Ces interventions ne doivent pas mettre en danger l'effectif de la population concernée et doivent être nécessaires pour

- a. la protection des biotopes ou la conservation de la diversité des espèces; ou*
- b. la prévention ~~de d'importants~~ dégâts ou d'un danger concret pour l'homme que des mesures de protection raisonnables ne permettent pas d'obtenir*

La notion d'importance des dégâts pourrait ouvrir la porte à de nombreuses interprétations et à une inégalité de traitement entre les différents cas.

Art. 7 al. 2

En plus des possibilités de régulation offertes pour le bouquetin et le loup, nous demandons que cette marge de manœuvre soit élargie aux cygnes, aux oies sauvages, aux lynx et aux castors.

Art. 8

Les gardes-chasse, les personnes chargées de la surveillance de la chasse et les locataires d'une chasse sont autorisés à abattre des animaux blessés ou malades à tout moment, ~~si cette mesure est nécessaire pour éviter la propagation de maladies ou pour des raisons de protection des animaux.~~ De tels tirs doivent être immédiatement annoncés à l'autorité cantonale de la chasse.

Nouvel article

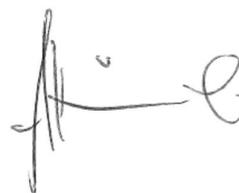
Il y aurait également lieu d'ajouter un article concernant l'obligation pour les chasseurs d'intervenir en cas de dégâts causés par la faune, notamment les blaireaux, corneilles et autres.

La précision amenée par la conditionnalité n'apporte rien en termes de prévention des épizooties ou de protection des animaux mais pourrait, en revanche, représenter un frein à la réactivité exigée par certaines situations.

Nous vous invitons à prendre en compte notre avis et nous vous adressons, Madame la Conseillère fédérale, nos meilleures salutations.

CHAMBRE D'AGRICULTURE DU JURA BERNOIS

La secrétaire générale : A. Hämmerli



Secrétariat : 2616 Renan/Le Plan 37 * Tél. 032 963 15 51 * e-mail : cajib.haemmerli@bluewin.ch
www.cajib.ch * Banque Cantonale Bernoise CCP 30-106-9, IBAN CH55 0079 0016 2346 5101 7

**Département fédéral de
l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la
communication
Mme Doris Leuthard
Kochergasse 6
3003 Berne**

YH/js

Cernier, le 28 novembre 2016

Modification de la loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (loi sur la chasse, RS 922.0)

Madame la Conseillère fédérale,

Bien que non directement sollicités, nous nous permettons de vous transmettre l'avis de la CNAV concernant la modification de la loi sur la chasse.

En préambule, nous saluons le principe de modifier la loi sur la chasse et en approuvons plusieurs propositions, notamment l'uniformisation des exigences de base des examens cantonaux de chasse ainsi que la marge de manœuvre supplémentaire donnée aux cantons en matière de régulation des espèces protégées. En revanche, nous devons constater qu'une fois de plus, la motion Fournier (10.3264) n'est pas mise en œuvre et donc qu'une décision du Parlement n'est pas suivie par l'exécutif. Ceci pose un problème au niveau du fonctionnement des institutions.

Concernant la régulation active du loup en particulier, nous demandons qu'elle puisse être étendue à l'élimination d'une meute entière, lorsque les carnages constatés montrent une spécialisation du groupe sur les animaux de rente. Par ailleurs, les éleveurs et bergers devraient être autorisés par la loi à porter une arme à feu et à utiliser pour l'effarouchement et pour la protection imminente de leur vie et de leur troupeau.

Enfin, nous profitons de la présente consultation pour soutenir la proposition émise par plusieurs organisations d'introduire le principe d'une « corvée de chasse », c'est -à-dire la possibilité pour les cantons d'introduire, lors de la remise annuelle des permis de chasse ou lors de l'attribution des plans de tirs, un quota minimal d'espèces nuisibles à éliminer. Une telle exigence aurait l'avantage de motiver davantage les chasseurs dans leur mission de régulation des espèces.

Au niveau des détails du projet, nous demandons les corrections suivantes :

Art. 7 al. 2

2 Les cantons peuvent, après avoir consulté l'OFEV, prévoir des interventions dans les populations d'espèces protégées pour lesquelles le Conseil fédéral a autorisé la régulation sur le principe. Ces interventions ne doivent pas mettre en danger l'effectif de la population concernée et doivent être nécessaires pour:

- a. la protection des biotopes ou la conservation de la diversité des espèces; ou*
- b. la prévention de d'importants dégâts ou d'un danger concret pour l'homme que des mesures de protection raisonnables ne permettent pas d'obtenir*

La notion d'importance des dégâts pourrait ouvrir la porte à de nombreuses interprétations et à une inégalité de traitement entre les différents cas.

Art. 7 al. 2

En plus des possibilités de régulation offertes pour le bouquetin et le loup, nous demandons que cette marge de manœuvre soit élargie aux cygnes, aux oies sauvages, aux lynx et aux castors.

Art. 8

Les gardes-chasse, les personnes chargées de la surveillance de la chasse et les locataires d'une chasse sont autorisés à abattre des animaux blessés ou malades à tout moment, si cette mesure est nécessaire pour éviter la propagation de maladies ou pour des raisons de protection des animaux. De tels tirs doivent être immédiatement annoncés à l'autorité cantonale de la chasse.

La précision amenée par la conditionnalité n'apporte rien en termes de prévention des épizooties ou de protection des animaux mais pourrait, en revanche, représenter un frein à la réactivité exigée par certaines situations.

Nous vous invitons à prendre en compte notre avis et nous vous adressons, Madame la Conseillère fédérale, nos meilleures salutations.

CNAV
Le directeur



Yann Hugué



6596 Gordola, 28 novembre 2016

POSTA A

Lodevole
Ufficio federale dell'Ambiente UFAM
Sezione fauna selvatica e biodiversità forestale
CH-3003 Berna

Osservazioni della FCTI sul progetto di revisione della Legge federale su la caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici (LCP)

Procedura di consultazione

Art. 3 cpv. 2

I Cantoni determinano il sistema e le zone di caccia e provvedono a un'efficace sorveglianza. Rilasciano l'autorizzazione di caccia in base a un esame di caccia e ad altri requisiti conformemente al diritto cantonale.

È importante che l'articolo rimanga con la formulazione attuale. Le grosse differenze fra Cantone e Cantone possono richiedere una formazione supplementare e magari pure un piccolo esame su temi locali specifici di legislazione cantonale, o eventualmente su requisiti minimi di conoscenze linguistiche (come si fa a cacciare in Ticino e conoscerne le leggi e i regolamenti senza conoscere una parola di italiano?). La FCTI teme che cacciatori di Cantoni dove il fagiano di monte e la beccaccia sono vietati, potrebbero venire a cacciarli in Ticino, aumentando la pressione venatoria su queste specie. I Cantoni devono mantenere la possibilità di fissare esigenze supplementari fuori dai temi federali (competenza sancita dall'articolo 79 della Costituzione federale).

Art. 4 Esame cantonale di caccia

² *I Cantoni riconoscono reciprocamente l'esame nelle materie di cui al capoverso 1. La Confederazione emana direttive concernenti tali materie.*

³ *I Cantoni possono:*

- a. riconoscere esami di caccia esteri, a condizione che i candidati dispongano di qualifiche equivalenti;*
- b. rilasciare a persone che si preparano all'esame un'autorizzazione di caccia limitata ad alcuni giorni.*

Gli esami saranno riconosciuti a partire da quale data o che anno? Caccia a patente e caccia a riserva sono due mondi totalmente differenti; non sembra logico, ad esempio, che chi ha superato l'esame in un Canton riserva possa poi staccare la patente senza esami ulteriori in Ticino o altri cantoni alpini a patente.

Armonizzare vorrà dire che le domande d'esame saranno unificate e che gli esami (scritti e orali) di tutti i Cantoni saranno sottoposti per analisi a tutti gli altri?

La FCTI non reputa opportuno concedere un'autorizzazione di caccia a cacciatori svizzeri che ancora non hanno superato gli esami, in particolare la prova di precisione al tiro.





Articolo 5 cpv. 1b

Se il cinghiale è cacciabile anche durante il mese di febbraio, bisognerebbe vietare le battute per evitare il disturbo alle altre specie. Si parla di incrementare il concetto di protezione degli animali nella legge, ma questo punto va proprio nella direzione opposta.

Articolo 7 cpv. 3

Perché non aggiungere la lince, che in certi Cantoni ha già superato densità tollerabili? Specie come lupo e lince sono meglio protette se regolate dalla legge che non con prelievi illegali causati dall'esasperazione. Vedi Convegno GEEFSM 2016: Au cours des 10 dernières années, 51 loups (*Canis lupus*) ont fait l'objet d'une autopsie approfondie au LDVHA, soit en vue du diagnostic des causes de mortalité, soit en appui à une procédure de police de l'environnement. La cause finale de la mort est essentiellement traumatique (collision avec un véhicule, chute de pierres) et anthropique (tirs de destruction, braconnage).

Articolo 8 Abbattimento di animali ammalati o feriti

*I guardacaccia, i badatori e gli affittuari di una riserva possono abbattere in qualsiasi momento gli animali ammalati o feriti, **se ciò è necessario per prevenire la diffusione di malattie o per ragioni legate alla protezione degli animali.** I capi abbattuti devono essere annunciati senza indugio all'autorità cantonale della caccia.*

Bisogna sopprimere questa nuova aggiunta (in grassetto). Che conoscenze specifiche hanno queste persone e in base a quali criteri decidono la soppressione o meno di un animale ferito o malato?

L'art. 8 LCP limita la possibilità ad abbattere anche fuori dal periodo venatorio animali feriti o ammalati ai soli guardacaccia, badatori e affittuari di una riserva. Analizzando in particolare le regolamentazioni di Zurigo e Friburgo risulta però chiaro che questa possibilità è estesa a chiunque ha il diritto di cacciare. In Ticino addirittura i cacciatori prelevano con autorizzazione animali sani, di notte e anche in periodo di protezione delle specie interessate. La FCTI reputa che anche i conduttori cani da traccia formati e abilitati siano espressamente citati tra coloro che possono abbattere in qualsiasi momento dell'anno animali ammalati e in particolare feriti.

Art. 12 cpv. 2

I Cantoni possono ognora ordinare o permettere misure contro singoli animali protetti o cacciabili che causano danni rilevanti o costituiscono un pericolo concreto per l'uomo. Possono affidare l'esecuzione di queste misure unicamente a persone titolari di un'autorizzazione di caccia o a organi di sorveglianza.

I Cantoni dovrebbero far ricorso ad abbattimenti secondo l'articolo 12 capoverso 2 con moderazione, segnatamente quando si tratta di abbattere esemplari di specie protette. Per le specie cacciabili, gli abbattimenti non dovrebbero mai servire alla regolazione degli effettivi su grande scala. Negli ultimi anni, il Tribunale federale si è occupato a più riprese dell'ambito di validità dell'articolo 12 capoverso 2 LCP e ha rilevato che gli abbattimenti devono riguardare singoli animali per i quali possa essere stabilito un nesso causale oppure, nei casi in cui ciò fosse possibile solo con un onere notevole o non fosse possibile per motivi pratici, perlomeno un nesso molto plausibile con i danni documentati.





L'applicazione di questo articolo durante i periodi di protezione delle specie deve concernere singoli animali e non diventare il "terzo pilastro" della regolazione. Il problema dei cervi e caprioli (e pure dei cinghiali) abbattuti durante questi periodi in Ticino contrasta con le normative sulla protezione degli animali, rende gli stessi più timorosi e più difficili da cacciare e deve essere risolto.

Art. 20 cpv. 2

Il ritiro dell'autorizzazione vale per tutta la Svizzera e non può essere sospeso con la condizionale.

Lascia piuttosto perplessi – e naturalmente non può essere condivisa – che si preveda l'impossibilità di pronunciare la condizionale per la privazione del diritto di cacciare, norma che si configurerebbe come un'assoluta anomalia del sistema sanzionatorio svizzero.

Contrariamente a quanto erroneamente si sostiene nel Rapporto esplicativo (pag. 26), già sotto l'egida del previgente Codice penale il TF aveva statuito che la privazione del diritto di cacciare ai sensi dell'art. 20 LCP era da considerare come una pena accessoria suscettibile di essere sospesa condizionalmente (DTF 129 IV 296). La revisione della parte generale del Codice penale, entrata in vigore il 1° gennaio 2007 (RU 2006 3459; FF 1999 1669), non prevede più le pene accessorie, ma ciò non significa che le misure previste nelle leggi federali accessorie, quali la LCP, non debbano soggiacere alla medesima disciplina. Anzi. Con un'altra pronuncia, emanata proprio in applicazione della LCP, il TF ha difatti accertato che escludere la possibilità di accordare la sospensione condizionale (se del caso parziale) è contrario allo spirito del Codice penale e alla volontà del legislatore, confermando così che la privazione del diritto di cacciare permane passibile di sospensione condizionale (DTF 6B_17/2010 del 6 luglio 2010). E meglio, così si è espresso il TF:

“Von einer Anpassung der etwa 125 Nebengesetze - inklusive des JSG - wurde bisher nichts bekannt. Ob dies allenfalls mit der Kritik an der Revision zusammenhängt, ist hier nicht von Belang. Entscheidend ist vielmehr, dass der bedingte bzw. unbedingte Vollzug von Nebenstrafen im ganzen Revisionsverfahren - soweit ersichtlich - nirgends angesprochen wurde. Da weder SVG, ANAG noch BetmG Nebenstrafen kennen, wurde dem Thema auch von daher keine Beachtung geschenkt. Mit dem Beschwerdeführer ist deshalb anzunehmen, dass der bedingte Vollzug der Nebenstrafen schlicht vergessen wurde. Wenn nämlich die Nebenstrafen nicht mehr bedingt hätten ausgesprochen werden sollen, so hätte dies höchstwahrscheinlich in der Botschaft oder in den parlamentarischen Beratungen seinen Niederschlag gefunden.

Die Revision hat den bisherigen Sanktionenkatalog erweitert und das System flexibler und durchlässiger gestaltet (vgl. BBl 1999 II 1979 ff.). Im gleichen Atemzug die Möglichkeit des bedingten Vollzugs von Nebenstrafen abzuschaffen, stünde in krassem Gegensatz zur skizzierten Grundidee. Vielmehr wäre zu erwarten gewesen, dass der Gesetzgeber für die Nebenstrafen sowohl den bedingten als auch den teilbedingten Vollzug festgeschrieben hätte. Diese Wahlmöglichkeit erlaubt es nämlich dem Richter, eine ausgewogene Kombination von Sanktionen anzuordnen, um dem Einzelfall möglichst gerecht zu werden”.

(DTF 6B_17/2010 del 6 luglio 2010, cons. 2.2.)





Le motivazioni addotte nel Rapporto esplicativo contrastano manifestamente con quanto posto rilevato dal TF, e sono persino scioccanti laddove si giunge ad affermare che concedere la sospensione condizionale al diritto di cacciare “*ne va della credibilità del sistema penale*”, sistema che rimane per converso del tutto credibile allorquando – in virtù dell’art. 42 CP – impone di comminare una pena sospesa per reati ben più gravi, quali rapina, furto, stupro, omicidio colposo, pedofilia e via almanaccando. Criminali di tal sorta – a fronte di una prognosi favorevole e degli altri presupposti di legge – possono (di regola, devono) beneficiare della condizionale, per contro ai cacciatori non si concede una seconda chance nei casi in cui il Giudice (privato di ogni apprezzamento mediante un automatismo tanto incomprensibile quanto inammissibile) potrebbe valutare tutte le circostanze, dalla gravità della colpa alla situazione personale, dalla prognosi favorevole alla recidiva, ecc., insomma di tutto quanto in suo possesso per valutare se l’imputato è persona che in futuro si asterrà dal commettere ulteriori reati di caccia.

Non si vede perché mai si debba discriminare il cacciatore, creando quello che verosimilmente sarebbe un *unicum* nel sistema sanzionatorio svizzero. Spetta al Giudice, valutare di caso in caso, se sospendere la pena condizionalmente, posto che la pronuncia della privazione del diritto di cacciare è obbligatoria qualora sono integrate le condizioni dell’art. 20 cpv. 1 LCP (su tale obbligo: DTF 129 IV 296).

Distinti saluti.

Federazione Cacciatori Ticinese



Avv. Fabio Regazzi
Presidente





FICEDULA

Associazione per lo studio e la conservazione degli uccelli della Svizzera italiana

Via campo sportivo 11

6834 Morbio Inferiore

079. 207 14 07

www.ficedula.ch segreteria.ficedula@gmail.com

28 novembre 2016

Presa di posizione di FICEDULA, Associazione per lo studio e la conservazione degli Uccelli della Svizzera italiana, sulla modifica della legge federale sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici (2016)

Egregi Signori,

è con piacere e gratitudine che cogliamo l'occasione per potervi esporre le nostre considerazioni in merito alla revisione della legge federale sulla caccia.

FICEDULA si batte da oltre tre decenni per la conservazione e la protezione del patrimonio paesaggistico e faunistico del Sud delle alpi e in tal senso non possiamo che rallegrarci per alcuni nuovi aspetti della revisione proposta ma ci preme anche sottolineare e difendere alcuni temi, quali la Convenzione di Berna, la Convenzione di Ramsar e il ruolo della Confederazione rispettivamente dei Cantoni riguardo la gestione delle specie protette, che riteniamo molto importanti e indispensabili per un'effettiva protezione degli animali e dei loro habitat vitali. Mentre più nel dettaglio, sarà nostra premura rendervi attenti su alcuni aspetti sulla pianificazione della caccia e dei periodi di protezione delle specie cacciabili.

Contenuti

Rinominare le “bandite federali” in “Zone federali di protezione per la fauna selvatica” (Mozione Landolt).

FICEDULA si rallegra di questo cambiamento fermo restando che ad esso debba corrispondere effettivamente la protezione per la fauna selvatica. Al giorno d'oggi i disturbi alla fauna non sono unicamente causati dalla caccia ma sempre più dalle attività ricreative. Anche le “nuove” zone federali di protezione per la fauna selvatica devono chinarsi su questo problema ed applicare dei vincoli simili o meglio ancora essere equiparabili alle zone di tranquillità della fauna invocate e sostenute dalla Legge federale sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici LCP (Art. 7⁴) la quale, attraverso l'ordinanza sulla caccia e sulla protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici OCP, invita i Cantoni ad implementare le zone di tranquillità (Art. 4^{ter}). In maniera del tutto analoga anche la Legge federale sulle foreste LFo (Art. 14²), attraverso l'Ordinanza sulle bandite federali OBAF contiene delle disposizioni a tutela della tranquillità della fauna (Art. 5¹ e 7⁴). Ci sembra pertanto di buon auspicio equiparare le nuove zone di protezione e le zone di tranquillità.

Convivenza tra lupi e comunità montane (Mozione Engler)

Sebbene non sia di stretta competenza di FICEDULA, riteniamo comunque opportuno contribuire con alcune considerazioni generiche sull'intenzione di fatto di annullare una Convenzione rispettata a livello internazionale con delle motivazioni non sempre condivisibili.

A livello svizzero il lupo viene già regolato tramite abbattimenti in caso di danni ingenti alle greggi. Due decenni di presenza del lupo in Svizzera e dei progetti di protezione delle greggi hanno fatto comprendere che in alcuni casi ("danni ingenti") effettivamente un abbattimento mirato si renda necessario. Al contrario, abbattere un orso a causa di "pericolo concreto per l'uomo", riteniamo sia fuori luogo e che rifletta un modo di pensiero vecchio ormai di due secoli. FICEDULA ritiene indispensabile che le competenti autorità si attivino per informare e sensibilizzare il singolo cittadino sui corretti comportamenti al fine di evitare che un orso o un altro grande predatore, per colpa di un atteggiamento sbagliato da parte dell'uomo, consideri quest'ultimo e le zone abitate delle fonti di cibo.

Di principio FICEDULA considera la Convenzione di Berna un pilastro per la protezione della fauna e quindi ritiene che il rispetto di tale Convenzione debba essere mantenuto con il massimo sforzo possibile. L'abbattimento di singoli animali deve in ogni caso essere l'ultima ratio, dopo aver provato altri metodi funzionanti e collaudati in altri paesi (sistemi di prevenzione, sistemi di dissuasione e spavento, prodotti repulsivi, cattura e ricollocazione in altri luoghi, monitoraggi tramite collari gps, ecc.). È quindi fortemente auspicato che Confederazione e Cantoni sostengano una ricerca scientifica in tal senso e che essa sia affidata a persone e enti multidisciplinari di provata esperienza anche al di fuori del territorio nazionale.

Art. 4 – Esame cantonale di caccia

Sebbene molti Cantoni includano già delle giornate obbligatorie di cura dell'habitat per i candidati cacciatori, riteniamo che tale attività debba essere inserita pure nella legge federale al fine di meglio specificare le modalità (tipo di intervento, periodo, implicazioni ecologiche) e il numero di giornate obbligatorie da effettuare per l'ottenimento della patente di caccia. Queste giornate di cura degli habitat devono essere coordinate e supervisionate da persone competenti (biologi, forestali) e non gestite nella totale autonomia dalle società venatorie. Purtroppo si assiste ancora ad interventi pensati con fini nobili e condivisibili ma eseguiti senza una corretta deontologia, in modo superficiale e poco professionale.

Proponiamo quindi che nella legge federale venga posto l'obbligo di garantire la presenza di uno specialista (biologo, forestale, ingegnere ambientale) durante i lavori di cura dell'habitat proposti dalle società di caccia e frequentati dai candidati cacciatori.

Art. 5 – Specie cacciabili e periodo di protezione

FICEDULA ritiene che la caccia alla pernice bianca non abbia più nessuna giustificazione e quindi propone di abrogare, così come fatto con la pernice grigia, anche la pernice bianca dalla lettera l, cpv 1, art. 5.

Al giorno d'oggi le conoscenze sulla biologia della fauna sono eccellenti ed è ormai accettato da tutti gli ambienti scientifici e venatori che il periodo di quiete invernale sia indispensabile per tutte le specie animali. FICEDULA auspica quindi che tutti i periodi di protezione debbano cominciare al più tardi il 1° dicembre.

Quindi per tutte le specie citate alle lettere *a, d, e, f, h, i, k, m, n e p* della LCP attuale il periodo di protezione debba già cominciare il 1° di dicembre.

Cinghiale - La caccia del cinghiale in inverno crea molto disturbo alle altre specie quindi, al fine di contenere i danni all'agricoltura e diminuire gli effettivi ma senza andare a disturbare gli animali del bosco, proponiamo una modifica dell'art. 5 cpv. 1 lett b come segue:

b. cinghiale: dal 1° febbraio al 31 maggio; per i cinghiali che arrecano danno all'agricoltura al di fuori del bosco non vi è alcun periodo di protezione.

Riteniamo che laddove vi sia grave pregiudizio all'agricoltura non abbia senso imporre delle restrizioni d'età sugli abbattimenti dei cinghiali. La femmina trainante va chiaramente salvaguardata nel limite del possibile ma riteniamo necessario di poter intervenire anche su animali di oltre 2 anni di età. Questa libertà di azione che – ci rendiamo perfettamente conto - si scontra con i principi di una gestione etica e rispettosa degli animali, deve essere valutata anche nell'ottica che così facendo, in futuro si spera non si debba ricorrere (come succede in altri paesi) ad interventi di contenimento dei cinghiali ben più deleteri per quest'ultimi e per la fauna in generale (utilizzo di veleni, utilizzo di gruppi di cani in braccata, battute a tappeto con decine di cacciatori, campagne di sterilizzazione chimica, ecc.).

Beccaccia - Le ultime ricerche scientifiche indicano che la beccaccia nidifica anche su suolo svizzero e inoltre spesso l'inizio della caccia non corrisponde con l'arrivo degli animali di passo ma risulta anticipato di alcuni giorni o settimane (si veda ad esempio le statistiche di caccia alla beccaccia in Ticino dove il grosso delle catture e del flusso migratorio arriva solo verso la fine di ottobre). Il rischio è che nelle prime giornate di caccia quei pochi animali catturati siano piuttosto degli animali nidificanti ancora presenti sul territorio oppure stanziali. Riteniamo quindi che il periodo di protezione attualmente in vigore debba essere modificato in base alle nuove conoscenze sulla biologia di questa specie. Proponiamo quindi che il periodo di protezione venga protratto fino al 31 ottobre e cominci, come per tutte le altre specie il 1° di dicembre.

Art. 7 – Specie protette

Come già anticipato riteniamo che la gestione di specie protette debba essere decisa e regolata dalle autorità federali e non essere delegate ai singoli Cantoni.

Siamo inoltre scettici sulla definizione di “pericolo concreto per l'uomo” e “misure ragionevolmente esigibili” indicate alla lettera b cpv 2.

Al giorno d'oggi l'informazione è spesso mediatizzata e spettacolarizzata e quindi il “pericolo concreto per l'uomo” deve essere definito in modo chiaro altrimenti vi è il rischio che a decidere il grado di pericolo siano piuttosto le notizie sensazionalistiche dei media alla ricerca di scoop. Nella nuova legge bisogna porre maggiore attenzione sul comportamento dei cittadini, cacciatori o agricoltori nei confronti della fauna selvatica (foraggiamento, gestione dei rifiuti, cani da compagnia, cani da caccia o cani pastore, ecc.). Ad esempio un orso che attacca un cane e il suo padrone che interviene in aiuto di quest'ultimo, non può essere considerato un pericolo concreto per l'uomo. Che va punito non è l'orso ma il comportamento errato dell'uomo. Questi aspetti devono essere presi in considerazione ed essere esplicitati chiaramente nella legge.

Stesso discorso vale per le “misure ragionevolmente esigibili”, anche qui ogni Cantone ha il suo metro di misura e le sue esperienze e quindi, prima di effettuare ogni tipo di abbattimento, tutta una serie di provvedimenti specifici devono essere attuati (sistemi di prevenzione, sistemi di dissuasione, sistemi di cattura e dislocamento). Ogni Cantone deve aggiornarsi e disporre delle necessarie risorse tecniche e umane in merito.

Art. 11 – Zone protette

FICEDULA ritiene che nelle zone protette la caccia debba essere proibita senza se e senza ma. Che senso ha creare una zona protetta e poi permettere la caccia per questioni di “cura della selvaggina”? I principali problemi che la selvaggina può arrecare ad una zona protetta riguardano il rinnovamento forestale. Un’adeguata gestione venatoria al di fuori della zona protetta e delle efficaci misure forestali dovrebbero permettere di garantire che la zona protetta sia tale.

Se degli abbattimenti devono assolutamente essere eseguiti allora almeno che essi vengano fatti al di fuori del normale esercizio venatorio e da guardiacaccia o da personale specificatamente formato con mezzi che arrechino il minimo disturbo alla fauna non interessata dalla misura di contenimento (utilizzo di silenziatori di rumore, trappole).

FICEDULA propone che l’art. 11 cpv. 5 venga modificato come segue:

Nelle bandite di caccia e nelle riserve per gli uccelli la caccia è proibita. Gli organi esecutivi cantonali possono tuttavia permettere l’abbattimento di selvaggina da parte di organi di sorveglianza o personale specificatamente formato se necessario per la protezione del biotopo, per la conservazione della diversità delle specie, o per la prevenzione di eccessivi danni da essa provocati.

Art. 12 – Prevenzione dei danni causati dalla selvaggina

Qui valgono le stesse considerazioni esposte nell’art. 7.

FICEDULA ritiene errato considerare la selvaggina e gli animali protetti alla stessa stregua e delegare la questione ai Cantoni. Per le specie protette deve essere la Confederazione ad esprimersi.

Vogliate gradire i più cordiali saluti

Per Ficedula,

il presidente



Roberto Lardelli

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Wildtiere und Waldbiodiversität
Frau Claudine Winter
3003 Bern

Zürich-Flughafen, 18. November 2016/OVI/vm

Änderung des Jagdgesetzes: Öffentliche Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Flughafen Zürich ist der grösste Landesflughafen der Schweiz mit einer Fläche von 916ha. Neben den betriebsnotwendigen Anlagen umfasst das umzäunte Flughafenareal rund 410ha Grünflächen. Als Flughafenhalterin und Eigentümerin des Flughafens Zürich erlauben wir uns, im Rahmen des öffentlichen Anhörungsverfahrens zur Änderung des Jagdgesetzes nachfolgende Anträge einzureichen.

1. Ausgangslage

Die Flughafen Zürich AG ist Eigentümerin fast sämtlicher Grundstücke innerhalb des Flughafenareals sowie Inhaberin der Konzession des Bundes zum Betrieb des Flughafens Zürich. Die Betriebskonzession verpflichtet die Flughafen Zürich AG, einen ordnungsgemässen und sicheren Betrieb zu gewährleisten und für die dafür notwendige Infrastruktur zu sorgen. Die Gewährleistung eines sicheren Flugbetriebes schliesst dabei auch den Umgang mit Konflikten mit auf dem Flughafenareal präsenten wilden Tieren mit ein und tangiert somit auch jagdrechtliche Aspekte.

2. Anträge zu ausgewählten Artikeln

2.1 Jagdbare Arten und Schonzeiten (Art. 5 revJSG)

Die Jagd innerhalb des Flughafenareals erfolgt in erster Linie im Sinne der Gefahrenabwehr zur Verhinderung von Zwischenfällen zwischen Tieren und Flugzeugen, da solche Ereignisse grosse Schäden verursachen und die Flugsicherheit gefährden, was letztlich im Extremfall bis zum Absturz eines Flugzeugs führen kann. Aufgrund ihrer Erfahrungen, der in den letzten Jahren zunehmenden Anzahl an Vogelschlagereignissen und der Prognosen für die Zukunft stellt die Flughafenhalterin den Antrag, für die Flugplatzperimeter Spezialbestimmungen betreffend die Jagd auf Rabenkrähen und Gänse aufzunehmen.

irene.vonmoos-busch@zurich-airport.com
Tel. +41 43 816 00 68, Fax +41 43 816 77 88

Flughafen Zürich AG
Postfach, CH-8058 Zürich-Flughafen
www.flughafen-zuerich.ch

Schwarmvögel und grosse Wasservögel gehören zu den Vogelarten mit grossem Gefährdungspotential für die Luftfahrt. Wie der 2009 eingetretene Fall der Notwasserung einer A320 auf dem Hudson River (USA) zeigt, geht von Vogelschwärmen und insbesondere auch von Wasservögeln eine grosse Gefährdung der Flugsicherheit aus. Grosse Vögel und auch eine geballte Anzahl kleinerer Vögel verursachen bei einer Kollision mit einem Flugzeug erhebliche Schäden, welche zur Beeinträchtigung oder gar zum Verlust der Flugtauglichkeit und damit zu einem Absturz führen können. Insbesondere die Wildgänse, welche eigentlich nicht zu den einheimischen Tierarten gehören, stellen für den Luftverkehr aufgrund ihrer Grösse und des Gewichts sowie dem Auftreten in Schwärmen ein hohes Gefährdungspotential dar. Wildgänse und Brandgänse sollen daher innerhalb des Flughafenperimeters als jagdbar erklärt werden. Zudem muss der Schadenabwehr auf dem Flughafenareal generell ein mindestens so grosser Stellenwert zukommen wie der Schadenabwehr auf landwirtschaftlichen Flächen. Daher sollen Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, auf den Grünflächen innerhalb des Flughafenperimeters analog zu den landwirtschaftlichen Kulturen ganzjährig jagdbar sein.

Weiter sollte bezüglich des gemäss Revisionsentwurf unverändert geltenden Art. 5 Abs. 4 JSG, wonach die Kantone die Schonzeiten verlängern oder die Liste der jagdbaren Arten einschränken können, den speziellen Verhältnissen der Flughäfen Rechnung getragen werden, da bei einer allgemeingültigen Regelung für den ganzen Kanton mögliche Konflikte mit der Flugsicherheit unberücksichtigt blieben.

Aus diesen Gründen stellt die Flughafen Zürich AG folgende

Anträge:

- 1) Art. 5 Abs. 1 lit. m. ist wie folgt zu ergänzen:
 ... für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen und auf konzessionierten Flugplätzen (Flugplatzperimeter) keine Schonzeit.
- 2) Art. 5 Abs. 1 lit. o. ist wie folgt zu ergänzen:
Für Wildgänse und Brandgänse, die sich auf konzessionierten Flugplätzen aufhalten, gilt keine Schonzeit.
- 3) Art. 5 Abs. 4 JSG ist wie folgt zu ergänzen:
 Die Kantone können die Schonzeiten verlängern oder die Liste der jagdbaren Arten einschränken. Sie sind dazu verpflichtet, wenn der Schutz örtlich bedrohter Arten dies erfordert. Ausgenommen bleibt das Gebiet der konzessionierten Flugplätze.

2.2 Präzisierung zu Art. 12 revJSG

Gemäss Art. 12 Abs. 2 revJSG können die Vollzugsbehörden jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten *oder eine konkrete Gefährdung von Menschen darstellen*, anordnen oder erlauben. Wir begrüssen diese Ergänzung des Abs. 2 sowie die Streichung von Art. 12 Abs. 4 JSG. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 7 revJSG soll die Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs „konkret“ Bund und Kantone Spielraum bei Entscheidungen im Einzelfall gewähren.

Damit auch unter den spezifisch auf einem Flughafen gegebenen Verhältnissen (Vogelschlagrisiken) von diesem Spielraum in sinnvoller Weise Gebrauch gemacht werden kann, sollte in der Botschaft bei den Erläuterungen zu Art. 12 klargestellt werden, dass sich eine durch signifikanten Anstieg von Anzahl und/oder Schwere von Vogelschlagereignissen dokumentierte Gefährdung der Flugsicherheit – und damit Gefährdung von Menschen – in aller Regel nicht auf ein ganz spezifisches, einzeln individualisierbares Tier bezieht, sondern vielmehr auf jedes einzelne der zum lokalen Bestand der betreffenden Art gehörenden Tiere.

2.3 Zuständigkeit Bund (Art. 24 revJSG)

Gemäss revidiertem Art. 24 Abs. 2 ist die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig. Der Text dieser Zuständigkeitsnorm entspricht demjenigen der entsprechenden Bestimmung im Umweltschutzgesetz (Art. 41 Abs. 2 USG), welche im Rahmen der Gesetzesrevision zur Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren ins USG eingefügt wurde, und ist somit auch inhaltlich analog zu verstehen. Im erläuternden Bericht zur Revision des Jagdgesetzes scheint uns dies indessen nicht ausreichend zum Ausdruck zu gelangen. Dieser stellt zwar unter Verweis auf einen zürcherischen Verwaltungsgerichtsentcheid fest, dass bisher weder die Luftfahrt- noch die Jagdgesetzgebung für die Erteilung einer Abschussbewilligung zur Bekämpfung von Vogelschlagrisiken während der Betriebsphase eines Flughafens ein konzentriertes Entscheidverfahren vorsehe und der bisherige Art. 15a Jagdverordnung nur die Koordination auf Bundesebene, nicht aber zwischen Bund und Kantonen regle. Unseres Erachtens sollte jedoch zugleich auch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass mit der nun vorgeschlagenen Überführung der Regelung aus Art. 15a JSV auf die Ebene des Jagdgesetzes die bisher fehlende, auch zwischen Bund und Kantonen wirkungsvolle Konzentrationsbestimmung geschaffen wird.

Der neu eingefügte Art. 24 Abs. 2 begründet die Zuständigkeit des BAZL für den Vollzug des Jagdgesetzes innerhalb des Flughafenperimeters. Im Rahmen seiner umfassenden Verantwortung für die Aufsicht über die konzessionierten Flughäfen ist es damit für sämtliche im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Flughafens stehenden jagdrechtlichen Verfügungen zuständig. Dass die Wahrnehmung der Aufsicht ein Element des Gesetzesvollzugs bildet, erscheint uns zwar offenkundig, vielleicht könnte es aber im Interesse entsprechender Verdeutlichung hilfreich sein, diese Selbstverständlichkeit im Wortlaut von Art. 24 Abs. 2 noch explizit zu erwähnen.

Soweit eine solche Verdeutlichung geboten erscheint, macht die Flughafen Zürich AG zur Ergänzung von Art. 24 Abs. 2 den folgenden Textvorschlag:

4) Art. 24 Abs. 2 revJSG ist wie folgt zu ergänzen:

Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe einschliesslich der damit verbundenen Aufsichtstätigkeit auch für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig.

Abschliessend bitten wir Sie, die von uns gestellten Anträge bei der Revision des Jagdgesetzes zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen Ihnen Urs Kempf, Leiter Grünflächen und Wildhut (043 816 21 37; urs.kempf@zurich-airport.com) und Irene von Moos-Busch, Verfahren Infrastruktur (043 816 00 68; irene.vonmoos-busch@zurich-airport.com) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Hanspeter Moll
Leiter Airfield Maintenance

Dr. Irene von Moos-Busch
Verfahren Infrastruktur

cc: per e-mail

Bundesamt für Zivilluftfahrt, Sicherheit Infrastruktur, Herr Christian Kindler

Bundesamt für Zivilluftfahrt, Luftfahrtentwicklung, Herr Adrian Nützi

Änderung des Jagdgesetzes

Sehr geehrte Frau Winter

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne kommt der Interkantonale Zuchtverband des Braunköpfigen Fleischschafes (BFSZV) der Aufforderung vom 24. August 2016 zur Stellungnahme der Revision des Jagdgesetzes (SJG) nach.

Grundsätzliche Erwägungen

Grundsätzlich begrüsst der BFSZV eine Anpassung des JSG zur Regulierung konfliktträchtiger Wildtierarten. Leider werden die Bedürfnisse der Landwirtschaft in der vorliegenden Revision zu wenig berücksichtigt. Folgenden Tatsachen wird zu wenig Rechnung getragen.

Die Zunahme verschiedener geschützten und ungeschützten Wildtierarten haben in den letzten Jahren Probleme, Aufwände und Kosten in hohem Masse generiert. Das Wolfskonzept im Speziellen, stösst schon jetzt an seine Grenzen. Die Schutzkonzepte bringen gemäss unseren Erfahrungen keinen effektiven Schutz. Bestenfalls kann von Schadensminderung gesprochen werden.

Die Umsetzung der Schutz- Massnahmen generiert mehr Konflikte und Kosten, als der daraus resultierende Nutzen rechtfertigen würde. Diese Rechnung geht nicht auf und zieht eine latente psychische Belastung der Nutztierhalter nach sich.

Selbst die Tourismusbranche betrachtet die wachsende Präsenz der Herdenschutzhunde mit Unbehagen.

Unsere Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass der totale Schutz des Wolfes nach der Berner Konvention und der nun im Jagdgesetz vorgesehenen Massnahmen «der sanften Regulierung» keine nachhaltige Lösung, weder für die Nutztierhalter noch für die Biodiversität der Natur darstellt.

Die effektivste Lösung sehen wir weiterhin in der Umsetzung der vom Parlament beschlossenen Motion Fournier (10.3264) und in der anschliessenden Bejagbarkeit schadenstiftender Grossraubtiere, wie Wölfe, Luchs Bär und Goldschakal.

Aus Sicht der Landwirtschaft teilt der BFSZV die Einschätzung des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) Die geplanten Anpassungen der folgenden Punkte sind positiv:

- Die Stärkung der Verantwortung und die Erweiterung der Kompetenzen der Kantone im Bereich der Regulierung von geschützten Tierarten.
- Die Verkürzungen der Schonzeiten von Wildschwein und Kormoran.
- Die Absicht die nicht einheimischen Arten konsequenter zu regulieren.
- Die Verbesserung des Tierschutzes bei der Jagd wird begrüsst.
- Die Vereinheitlichung der Anforderungen an die Jagdprüfungen wird zugestimmt.

Die folgenden Punkte der geplanten Anpassungen werden vom BFSZV negativ beurteilt:

- Den Übergriffen von Grossraubtieren auf Heimweiden, Gehöften und den daraus resultierenden Konflikten wird ungenügend Rechnung getragen. Der Schutz des Eigentums ist nicht gewährleistet.
- Die Umbenennung der Jagdbanngebiete durch Wildtierschutzgebiete wird abgelehnt. Die Definitionsauslegungsmöglichkeiten des neuen Begriffes hat weitergehende Auswirkungen und Einschränkungen zur Folge. Inhaltlich würden die daraus resultierenden Konsequenzen weit über der Anwendung des Begriffes der heutigen Jagdbanngebiete gehen.
- So würde die Auslegung des neuen Begriffes «Wildtierschutzgebiet in der Jagdverordnung zu neuen Auflagen und Einschränkungen für Eigentümer und Bewirtschafter führen, insbesondere für landwirtschaftliche und alpwirtschaftliche Nutzung.

- Die Einschränkung von *Abschüssen von kranken und verletzten Tieren auf die Verhinderung von Krankheiten und Seuchen sowie Gründen des Tierschutzes* erachtet der BFSZV als Überreglementierung, die solche Abschüsse weitgehend verhindert. Zudem stellt es eine Einschränkung der Pächter/innen der Revierjagd dar.
- Die Gelegenheit dieser Revision des JSG muss neben dem Wolf, Luchs und Bär, auch für die Regulierung von weiteren Schadenstiftern wie Biber, Höckerschwan und Wildgänse genutzt werden. Entweder werden diese als jagdbar eingestuft oder sie werden zur Regulierung von geschützten Arten in Art. 7 aufgenommen.
- Der Ansiedlung vom Goldschakal zur Ausweitung seines Habitats in der Schweiz, soll im JSG entgegengewirkt werden.

BFS-Zuchtverband

Wynigen, 29. November 2016

Tobias Sommer
Präsident

Vorlage	Bemerkungen / Begründungen	Neue Fassung
<p>Ersatz eines Ausdrucks Im ganzen Erlass wird «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete» ersetzt</p>	<p>Die Umbenennung der Jagdbanngebiete durch Wildtierschutzgebiete wird abgelehnt. Die Definitionsauslegungsmöglichkeiten des neuen Begriffes hat weitgehendere Auswirkungen und Einschränkungen zur Folge. Inhaltlich würden die daraus resultierenden Konsequenzen weit über der Anwendung des Begriffes der heutigen Jagdbanngebiete gehen. So würde die Auslegung des neuen Begriffes «Wildtierschutzgebiet zu neuen Auflagen und Einschränkungen für Eigentümer und Bewirtschafter führen.</p>	<p>Jagdbanngebiete im ganzen Erlass stehen lassen.</p>
<p>Art. 3 Abs. 1 und 2 ¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sollen sichergestellt sein.</p>	<p>Der BFSZV unterstützt diese Formulierung mit der Ergänzung, dass der/ die Wald-Besitzer/innen ein Mitspracherecht haben</p>	<p>¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung soll in Absprache und im Einverständnis der Besitzer/innen sichergestellt werden</p>
<p>² Sie legen das Jagdsystem und das Jagdgebiet fest und sorgen für eine wirkungsvolle Aufsicht. Sie erteilen die Jagdberechtigung aufgrund einer Jagdprüfung und weiteren Anforderungen nach Massgabe des kantonalen Rechts.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	

<p>Art. 4 Kantonale Jagdprüfung</p> <p>¹ Die Jagdberechtigung wird Bewerberinnen und Bewerbern erteilt, die eine kantonale Jagdprüfung bestanden haben. Die Jagdprüfung umfasst insbesondere die folgenden Prüfungsgebiete:</p> <p>a. Arten- und Lebensraumschutz; b. Tierschutz; c. Umgang mit Waffen einschliesslich Treffsicherheitsnachweis.</p> <p>² Die Prüfung in den Gebieten nach Absatz 1 ist durch die Kantone gegenseitig anzuerkennen.</p> <p>³ Die Kantone können:</p> <p>a. ausländische Jagdprüfungen anerkennen, sofern die Bewerberinnen und Bewerber über gleichwertige Qualifikationen verfügen; b. Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p> <p>Treffsicherheit und Tierschutz ist unabdingbar.</p> <p>Eine einheitliche Jagdausbildung über alle Kantone ist anzustreben</p> <p>Art.4 ³ ist zu streichen; Jagdhoheit der Kantone</p>	
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c, l, m, o, q, Abs. 2, 3 und 5</p> <p>¹ Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:</p> <p><i>b. Wildschwein</i> vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit.</p> <p><i>c. Aufgehoben</i></p> <p><i>1. Birkhahn und Schneehuhn</i> vom 1. Dezember bis 15. Oktober</p> <p><i>m. Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher</i> vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.</p>	<p>b. Diese Neuregelung wird begrüsst.</p> <p>c. Die Aufhebung wird unterstützt.</p> <p>l. keine Bemerkung</p> <p>m. der Überführung dieser Bestimmung aus der JSV in das JSG stimmen wir zu.</p> <p>o. Der Schutz der Wildgänse ist</p>	<p>o. <i>Blässhuhn, Wildgänse und</i></p>

<p><i>o. Blässhuhn und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Wildgänsen, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten vom 1. Februar bis 31. August</i></p> <p><i>q Kormoran vom 1. März bis 31. August</i></p>	<p>aufzuheben. Auch in der Schweiz gibt es bereits erste Meldungen von Schäden durch Wildgänse. Daher sind die Wildgänse hier als jagdbare Art aufzuführen und eine Schonzeit zu definieren.</p> <p>q. Die Kormoranpopulation ist nicht weiter anwachsen zu lassen, damit die Schäden nicht noch weiter zunehmen.</p>	<p><i>Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten vom 1. Februar bis 31. August</i></p>
<p>² <i>Aufgehoben</i></p>		
<p>³ Während des ganzen Jahres können reguliert werden:</p> <p>a. nicht einheimische Tierarten; b. verwilderte Haus- und Nutztiere.</p>	<p>Dieser erweiterten Definitionen stimmt der BFSZV zu ergänzen: c. Goldschakal als nicht einheimische Tierart</p>	<p>³ Während des ganzen Jahres können reguliert werden: a. nicht einheimische Tierarten; b. verwilderte Haus- und Nutztiere. c. Goldschakal</p>
<p>⁵ Sie können nach Anhören des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.</p>	<p>Der Stärkung der Verantwortung für die Kantone stimmt der BFSZV zu. Zum Schutz der Artenvielfalt gehören auch die seltenen Nutzierrassen der Schweiz.</p>	
<p>Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3 Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten</p> <p>² Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für:</p> <p>a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder b. die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann.</p>	<p>Der Bestimmung stimmt der BFSZV grundsätzlich zu, wobei keine quantitativen Anforderungen an die Schäden zu stellen sind. Die in den Erläuterungen dargestellten Einschränkungen für die Regulierung werden abgelehnt. So wird eine notwendige Regulierung der Problemarten verunmöglicht.</p> <p>a. Der Schutz der Lebensräume und die Erhaltung der Artenvielfalt, namentlich Wildtiere und der seltenen Nutzierrassen der Schweiz ist Rechnung zu tragen. b. Wenn man von zumutbaren Schutzmassnahmen spricht, muss dieser</p>	<p>Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population und auch die Artenvielfalt der Nutztiere der Schweiz nicht gefährden und müssen erforderlich sein für:</p> <p>a. Den Schutz der Lebensräume und die Erhaltung der Artenvielfalt, namentlich Wildtiere und der seltenen Nutzierrassen der Schweiz. b. Verhütung von Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen und</p>

	Effizient sein. Nur Schadensminderung ist kein Schutz.	Nutztieren in Gehöften und Dörfern
³ Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden: a. Steinbock vom 15. August bis 30. November b. Wolf vom 3. Januar bis 31. März	Den vorgesehenen Regulierungszeiträumen für Steinbock und Wolf stimmt der BFSZV zu. Wir beantragen zudem, dass auch der Höckerschwan, die Wildgänse (sofern sie nicht als jagdbar eingestuft werden) Luchs und Biber hier zur Regulierung vorgesehen werden, weil diese Arten entweder schon Schäden anrichten oder in absehbarer Zeit Schäden anrichten werden.	... c. Höckerschwan vom ... d. Wildgänse vom ... e. Luchs vom ... f. Biber vom ...
Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächter-innen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.	Die Einschränkung bezüglich der <i>Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen</i> erachtet der SBV als praktisch nicht umsetzbar. Unter der Prämisse der Seuchenprävention und der Verhinderung der Ausbreitung von Seuchen muss in Zukunft unbedingt auch der Abschuss von gesunden Tieren in Betracht gezogen werden.	Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächter-innen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.
Art. 9 Abs. I Bst. c ^{bis} 1 Eine Bewilligung des Bundes braucht, wer bis Tiere geschützter Arten fangen, markieren, beproben oder zu wissenschaftlichen Zwecken töten will.	Keine Bemerkung	
Art. 12 Abs. 2 und 4 ² Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine konkrete Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.	Dieser Bestimmung wird zugestimmt.	

⁴ <i>Aufgehoben</i>	Keine Bemerkung	
Art. 14 Abs. 4 ⁴ Der Bund führt die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement. Er kann die Öffentlichkeit informieren und kann Forschungsstätten und andere Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche der Bildung, Forschung und Beratung dienen, Forschungsaufträge geben.	Diese Formulierung ist nicht präzise. Informationen aus der Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und die Dokumentationen für die Öffentlichkeit, sollen sachlich mit Kostenfolge mit Praxisbezug und nicht nur Theorien beinhalten	Der Bund führt die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement. Er informiert die Öffentlichkeit und kann Forschungsstätten, welche der Bildung, Forschung und Beratung dienen, nur Forschungsaufträge geben, welche gesamtschweizerisch nachweislich von Bedeutung sind.
Art. 20 Abs. 2 ² Der Entzug gilt für die ganze Schweiz und kann nicht bedingt aufgeschoben werden.	Keine Bemerkung	
Art. 24 Abs. 2-4 ² Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für	Wir können dieser Formulierung nur zustimmen, wenn sich daraus keine Besserstellung des Jagdgesetzes ergibt. Die verschiedenen Bundesgesetze	Art. 24 Abs. 2-4 ² Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag

<p>den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das BAFU und die übrigen betroffenen Bundesstellen wirken nach den Artikeln 62a und 626 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 beim Vollzug mit.</p>	<p>müssen gleichrangig sein. Beim Vollzug ist den betroffenen Kantonen ein Mitspracherecht einzuräumen</p>	<p>vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das BAFU und die übrigen betroffenen Bundesstellen und Kantone wirken nach den Artikeln 62a und 626 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 beim Vollzug mit.</p>
<p>³ Eignet sich das Verfahren nach Absatz 2 für bestimmte Aufgaben nicht, so regelt der Bundesrat den Vollzug durch die betroffenen Bundesstellen.</p>	<p>Mit Rücksprache der betroffenen Kantone</p>	
<p>⁴ Die Vollzugsbehörden des Bundes berücksichtigen die Massnahmen der Kantone, die gestützt auf dieses Gesetz getroffen werden.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	

Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Nutztierhaltung und dem landwirtschaftlichen Gewerbe sind die Kompetenzen der Kantone zu stärken.

Die Regulierung von geschützten Arten muss mit dieser Revision erleichtert werden.

Die Bestimmungen des Jagdgesetzes werden in den Erläuterungen in unverhältnismässiger Weise eingeschränkt. Im Weiteren sollen in der folgenden Jagd-Verordnung keine weiteren Bedingungen und Ausnahmen definiert werden, welche die Regulierung schadenstiftender Wildtiere einschränken.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
BFS-Zuchtverband

Tobias Sommer
Präsident

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)

3003 Bern

Korporation Uri
Gotthardstrasse 3
CH-6460 Altdorf

Telefon +41 (0)41 874 70 90
Telefax +41 (0)41 874 70 99

www.korporation.ch
mail@korporation.ch

Altdorf, 16. November 2016

STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DES BUNDESGESETZES ÜBE DIE JAGD UND DEN SCHUTZ WILDLEBENDER SÄUGETIERE UND VÖGEL

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Korporation Uri ist eine öffentliche-rechtliche Körperschaft, der 70 % des Grundeigentums im Kanton Uri gehören. Ein wesentlicher Teil dieses Gebietes sind Alpen und Weiden, sowie der Wald. Die Korporation Uri ist mit ihrem Alpgebiet also wesentlich von der Thematik der Grossraubtiere betroffen. Aus diesem Grund äussern wir uns zur Änderung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel.

Wolfsregulierung geht in die richtige Richtung

Mit der vorliegenden Revision des Jagdgesetzes aus dem Jahr 2014 erfüllt der Bundesrat teilweise die von verschiedener Seite seit Jahren geforderte Stärkung der kantonalen Kompetenzen bezüglich der Regulierung von Wolfspopulationen und der Anordnung von Massnahmen gegen Einzeltiere. Damit geht die Gesetzesrevision in die richtige Richtung.

Vom Grundsatz der flächendeckenden Ausbreitung des Wolfes wird jedoch nicht abgewichen. Die Berg- und Sömmerungsgebiete werden gezwungen, die Folgen der Wiederausbreitung des Wolfes zu tragen. Damit verbunden ist der massive Ausbau von Herdenschutzmassnahmen, die sich für den Einzelnen kaum rechnen und ihn zur Bewirtschaftungsaufgabe zwingen. Die Praxis zeigt leider, dass sämtliche bisher angewandten Herdenschutzmassnahmen (Behirtung, Elektrozäune, Hirtenhunde) Risse nicht verhindern konnten. Die durch die Nutzungsaufgabe beschleunigte Vergandung und Verwaldung von Sömmerungsflächen führt zu den hinlänglich untersuchten negativen Folgeerscheinungen wie Biodiversitätsverlusten, vermehrte Lawinen- und Murniedergänge und Verbuschung sowie letztlich Abwanderung. Zunehmendes Unbehagen bereitet in den Tourismusregionen zudem die wachsende Zahl von Herdenschutzhunden, welche die Besucher offen angreifen.

Umsetzung der Motion Fournier gefordert

Der Wolf ist in Europa keine vom Aussterben bedrohte Tierart. Die Korporation Uri fordert den Bundesrat auf, dem Willen des Parlamentes zu folgen und die Motion Fournier (10.3264) umzusetzen. Mit dem Austritt aus der Berner Konvention und dem Wiedereintritt mit Vorbehalten gegenüber des Schutzstatutes von Grossraubtieren hätte die Schweiz den nötigen Spielraum, entsprechend seiner topografischen und sozioökonomischen Besonderheiten die Wolfspopulation zu regulieren. Die Kantone müssen selber entscheiden können, welche Räume für das Zusammenleben von Mensch und Wolf geeignet sind und welche nicht.



Keine Verschärfung der Schutzbestimmungen in den Wildtierschutzgebieten

Die Schweiz verfügt über 42 Jagdbanngebiete von insgesamt 1500 km² Fläche, vergleichbar der Fläche des Kantons Luzern. Diese Gebiete liegen allesamt in Bergregionen. Die heutigen Bestimmungen über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) bieten ausreichende Rahmenbedingungen für den Erhalt und die Förderung national prioritärer Arten. Die Terminologieänderung von Jagdbanngebieten zu Wildtierschutzgebieten darf nicht dazu missbraucht werden, zusätzliche Auflagen und Schutzkriterien zu erstellen, um wirtschaftliche Aktivitäten in den Gebieten weiter einzuschränken. Die Änderung wird deshalb von der Korporation Uri abgelehnt.

Abschuss kranker und verletzter Tiere (Art. 8)

Der Gesetzesentwurf sieht die Möglichkeit vor, kranke oder verletzte Tiere zu erlegen, wenn dies zur Verhinderung von Seuchen oder aus Tierschutzgründen nötig ist. Gestützt auf Erfahrungen der Veterinärdienste ist die Korporation Uri der Auffassung, dass bei entsprechenden Umständen auch der präventive Abschuss gesunder Tiere möglich sein muss. Art. 8 ist entsprechend zu ergänzen.

Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten (Art. 7, Abs. 2)

Die Korporation Uri stellt fest, dass die zumutbaren Herdeschutzmassnahmen ständig hinaufgeschraubt werden. Entsprechen sie nicht den Vorstellungen des BAFUs, hat dies Konsequenzen für die Entschädigung der Tierverluste. Die Kantone benötigen jedoch eine zeitliche Toleranz für die Übergangsphase. Der Aufbau von Schutzmassnahmen erfordert Überzeugungsarbeit. Wir erwarten zudem, dass der gesamte Mehraufwand, den die Nutztierhalter für Schutzmassnahmen erbringen müssen, berücksichtigt wird. Dies muss in der zu revidierenden JSV und im zu überarbeitenden Wolfskonzept zu einer deutlich verbesserten Berücksichtigung und Entschädigung des Mehraufwandes führen.

Die Korporation Uri verlangt deshalb folgende Abänderung von Artikel 7, Absatz 2:

² Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe ~~dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und~~ müssen erforderlich sein für:

- a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder
- b. die Verhütung von **grossem** Schaden oder einer **konkreten** Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann. Unter zumutbaren Herdeschutzmassnahmen wird ausdrücklich der gesamte Mehraufwand in zeitlicher Hinsicht und bezüglich Mehrarbeit mitberücksichtigt.

Zusammenfassung

Die Korporation Uri begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung der Änderung des Jagdgesetzes insofern, als sie eine stärkere Delegation der Kompetenzen an die Kantone vorsieht. Hingegen löst die Änderung des Jagdgesetzes die Grundproblematik der Grossraubtiere gar nicht. Nach wie vor steht für den Bundesrat das Ziel im Vordergrund, eine überlebensfähige Wolfspopulation in der Schweiz zu fördern. Damit werden die Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft, dem Tourismus usw. auch in Zukunft weiter bestehen bleiben ebenso wie die damit einhergehende polemische Debatte in der Öffentlichkeit. Die Korporation Uri ist nach wie vor überzeugt, dass die Grossraubtiere mit den aktuellen Bewirtschaftungsformen in der Schweiz nicht kompatibel sind und dass der absolute Schutz dieser Grossraubtiere in der kleinräumigen Schweiz angesichts der grossen Populationen in Europa nicht gerechtfertigt ist. Die Schweiz soll deshalb die Motion Fournier umsetzen. Diese ist mit der vorliegen-

den Revision des Jagdgesetzes aus Sicht der Korporation Uri nicht erfüllt und kann nicht abgeschrieben werden. Nach wie vor unbefriedigend geregelt sind aus Sicht der Korporation Uri ferner die Thematiken um die Bären und Luchse.

Des Weiteren lehnt die Korporation Uri jegliche weitere Verschärfung von Schutzbestimmungen in bestehenden Schutzgebieten sowie die Ausscheidung neuer Schutzgebiete ab. Hinter der Änderung des Begriffs Jagdbanngebiete steht mehr als eine rein kosmetische Namensänderung sondern ein weiterer Schritt zur Ausscheidung neuer Biodiversitätsvorrangflächen. Die Korporation Uri lehnt diese Neudefinition der Jagdbanngebiete deshalb ab.

Freundliche Grüsse

Korporation Uri

Der Präsident:



R. Infanger

Der Korp'Schreiber:



P. Zraggen



KORPORATION URSEERN

RATHAUS
6490 ANDERMATT

TELEFON 041 887 15 39

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie &
Kommunikation
Per E-Mail

Andermatt, 29. November 2016

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Die vorgesehene Änderung des Jagdgesetzes wurde an der Sitzung des Engeren Rates der Korporation Ursern vom 19. Oktober 2016 besprochen und wir erlauben uns, hierzu folgende Vernehmlassung abzugeben.

Grundsätzlich sind wir mit den angedachten Änderungen einverstanden. Insbesondere begrüßen wir es als Eigentümerin von Alpweiden, dass Art. 7 dieses Gesetzes dergestalt angepasst wird, dass Eingriffe in die Bestände geschützter Tiere auch möglich sein werden, für die Verhütung von grossem Schaden oder bei einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden können. Wir hoffen, dass so der Abschuss von Wölfen, die Nutztiere reissen, in Zukunft früher möglich sein wird, als heute.

Allerdings sind wir auch der Meinung, dass die Anpassungen des Jagdgesetzes noch zu wenig weit gehen und würden es begrüßen, wenn der Bundesrat die Umsetzung der Motion Fournier (10.3264; Revision von Artikel 22 der Berner Konvention) in Angriff nehmen würde und zum Wolfschutz ebenfalls einen Vorbehalt der Schweiz anbringen würde, so dass der Wolf in der Schweiz zwecks Schadensvermeidung gejagt werden dürfte.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

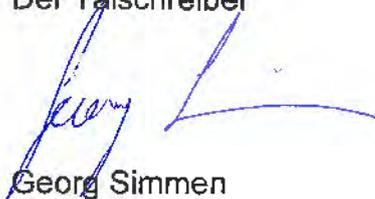
KORPORATION URSERN

Der Talamann



Hans Regli

Der Talschreiber



Georg Simmen

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion politische Geschäfte
3003 Bern

Schüpfheim, 30. November 2016

Revision des Jagdgesetzes; Stellungnahme Landwirtschaftsforum Entlebuch

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Berglandwirtschaft, wie sie in den Berggebieten des Kantons Luzern betrieben wird, spielt seit jeher das Zusammenleben der Menschen mit Wildtieren eine grosse Rolle. Für die langfristige Besiedelung von Rand- und Berggebieten, wie sie in der Bundesverfassung Artikel 104 Absatz 1 Buchstaben b & c, gefordert wird, ist ein Eingreifen in Wildtierpopulationen zwingend notwendig. Obwohl wir nicht zur Stellungnahme eingeladen wurden, erlauben wir uns aus den oben ausgeführten Zusammenhängen Ihnen eine Stellungnahme zukommen zu lassen und hoffen, dass Sie unsere Anliegen prüfen und einfließen lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

In den vergangenen Jahren und Monaten wurden zahlreiche Nutztiere in der Schweiz von Grossraubtieren gerissen. Die Konflikte zwischen den Grossraubtieren und unserer Alp- und Landwirtschaft haben in einem rasanten Mass zugenommen und erstrecken sich auf immer grössere Gebiete unseres Landes.

Die parlamentarischen Vorstösse zu den entstandenen Konflikten haben nun eine Revision der Jagdgesetzgebung ausgelöst.

Die in der Revision vorgesehene Erweiterung der Kompetenzen an die Kantone im Bereich der Regulierung von geschützten Arten, die Verkürzung der Schonzeit von Wildschwein und Kormoran und die Absicht, nicht einheimische Tierarten konsequent zu regulieren, werden vom Landwirtschaftsforum begrüsst.

Das Landwirtschaftsforum stellt allerdings fest, dass der Bund die Motion Fournier nicht umsetzt. Dies ist eine Verweigerung der demokratischen Rechte der Volksvertreter und Schlussendlich des ganzen Schweizer Volkes. Mit dem Austritt aus der Berner Konvention und dem Wiedereintritt mit Vorbehalten gegenüber dem Schutzstatus von Grossraubtieren, hätte die Schweiz den nötigen Spielraum, entsprechend ihrer Besonderheiten die Wolfspopulation zu regulieren.

Wir ersuchen den Bundesrat deshalb dringend, die Motion Fournier umgehend umzusetzen.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Vorlage	Bemerkungen / Begründungen	Neue Fassung
<p>Ersatz eines Ausdrucks <i>Im ganzen Erlass wird «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete» ersetzt</i></p>	<p>Diese Anpassung ist auf die rein redaktionelle Änderung des Ausdruckes zu begrenzen. Aus dem Ersatz des Ausdruckes dürfen keine neuen Auflagen, Vorschriften und Schutzkriterien abgeleitet werden.</p>	
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. b <i>Wildschwein</i> vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit.</p>	<p>b. Die Verkürzung der Schonzeit wird begrüsst. Die Bejagung soll auch im Wald möglich sein.</p>	<p>vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit.</p>
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. c <i>Aufgehoben</i></p>	<p>c. Die Aufhebung wird unterstützt. Somit können nicht einheimische Tierarten ganzjährig bejagt werden.</p>	
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. l <i>Birkhahn und Schneehuhn</i> vom 1. Dezember bis 15. Oktober</p>	<p>l. keine Bemerkung</p>	
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. m <i>Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher</i> vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.</p>	<p>l. Der Überführung dieser Bestimmung aus der JSV in das JSG stimmen wir zu. Zur Vereinfachung sollen Rabenkrähen in Schwärmen überall bejagt werden dürfen.</p>	<p><i>Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher</i> vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.</p>
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. o</p>	<p>o. Der Schutz der Wildgänse ist aufzuheben. Auch</p>	<p>o. <i>Blässhuhn, Wildgänse und Wildenten, mit</i></p>

<p><i>o. Blässhuhn und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Wildgänsen, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten vom 1. Februar bis 31. August.</i></p>	<p>in der Schweiz gibt es bereits erste Meldungen von Schäden durch Wildgänse. Daher sind die Wildgänse hier als jagdbare Art aufzuführen und eine Schonzeit zu definieren.</p>	<p><i>Ausnahme von Moorenten, Wildgänsen, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten vom 1. Februar bis 31. August.</i></p>
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. q <i>q. Kormoran</i> vom 1. März bis 31. August</p>	<p>q. Die Schonzeit der Kormorane einzuschränken erachten wir als richtig.</p>	
<p>neu Art. 5 Abs. 1 Bst. r</p>	<p>Da durch den Biber zunehmend mehr und flächendeckendere Schäden an landwirtschaftlichen und privaten Kulturen / Pflanzen entstehen, ist dieser in die Liste aufzunehmen</p>	<p><i>r. Biber</i></p>
<p>Art. 5 Abs. 2</p>	<p>keine Bemerkung</p>	
<p>Art. 5 Abs. 3 Während des ganzen Jahres können reguliert werden: a. nicht einheimische Tierarten; b. verwilderte Haus- und Nutztiere.</p>	<p>Zustimmung</p>	
<p>Art. 5 Abs. 4 Die Kantone können die Schonzeiten verlängern oder die Liste der jagdbaren Arten einschränken. Sie sind dazu verpflichtet, wenn der Schutz örtlich bedrohter Arten dies erfordert.</p>	<p>Der im erläuternden Bericht enthaltene Satz: "<i>Wo die einheimischen Wildtierarten Lebensraum finden, sollen sie Lebensrecht erhalten, gleichgültig ob es sich dabei um geschützte oder jagdbare Tierarten handelt.</i>" Ist eine Zusatzformulierung und keine Interpretation des Art. 5 Abs. 4 JSG. Diese Formulierung stellt faktisch Agrarland unter</p>	

	<p>Jagdverbot falls einheimische Wildtierarten einen Lebensraum finden. Wir fordern auch in der Verordnung keine derartigen Einschränkungen.</p> <p>Der Art. 5 Abs. 4 JSG soll so umgesetzt werden wie er momentan im Gesetz steht.</p>	
<p>Art. 5 Abs. 5</p> <p>⁵ Sie können nach Anhören des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.</p>	<p>Das Landwirtschaftsforum begrüsst die Erhöhung des Handlungsspielraumes der Kantone.</p>	
<p>Art. 7 Sachüberschrift</p> <p>Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten</p>	<p>keine Bemerkung</p>	
<p>Art. 7, Abs. 2</p> <p>² Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für:</p> <p>a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder</p> <p>b. die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann.</p>	<p>Im Grundsatz stimmt das Landwirtschaftsforum der neuen Regelung zu. Allerdings stellt nach unserer Meinung bei Problemtieren der Bestand der Population eine untergeordnete Rolle dar. Solche Tiere müssen möglichst rasch durch die Kantone zum Abschuss freigegeben werden.</p> <p>Neben dem Schutz von Arten muss auch der Schutz vor Lebensräumen gewährleistet werden. Verdrängt eine Wildtierart Nutz- oder Wildtiere und führt dies zum Verlust von Ökologisch und landschaftlich wertvollen Flächen, muss eine Bestandes-Regulation möglich sein.</p> <p>Die Ausführungen in den Erläuterungen zu den unter Buchstabe b benutzten Adjektiven "gross" und "konkret" verunmöglicht ein pragmatisches</p>	<p>² Die Kantone können nach freiwilligem Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht nur dann gefährden, wenn sich das schadenverursachende Tier artuntypisch verhält und müssen erforderlich sein für:</p> <p>a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Arten- und oder der Lebensraumvielfalt; oder</p> <p>b. die Verhütung von grossem-Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann.</p>

	Vorgehen. Das Landwirtschaftsforum verlangt explizit eine wirksame Regulierung dieser Problemtiere und die Schaffung eines "Papiertigers" ab.	Unter zumutbaren Herdenschutzmassnahmen wird ausdrücklich der gesamte Mehraufwand in zeitlicher Hinsicht und bezüglich Mehrarbeit mitberücksichtigt.
<p>Art. 7, Abs. 3</p> <p>³ Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden:</p> <p>a. Steinbock vom 15. August bis 30. November</p> <p>b. Wolf vom 3. Januar bis 31. März</p>	<p>Den vorgesehenen Regulierungszeiträumen für den Steinbock stimmt das Landwirtschaftsforum zu.</p> <p>Der Zeitraum der Regulationsmöglichkeit des Wolfes ist auszudehnen. Der in der Revision vorgeschlagene sehr kurze Zeitraum würde es nahezu verunmöglichen, die Wolfsbestände zu regulieren.</p> <p>Wir beantragen zudem, auch den Höckerschwan, die Wildgänse (sofern sie nicht als jagdbar eingestuft werden) und den Braunbär hier zur Regulierung vorgesehen werden, weil diese Arten entweder schon Schäden anrichten oder in absehbarer Zeit Schäden anrichten werden.</p>	<p>³ Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden:</p> <p>a. Steinbock vom 15. August bis 30. November</p> <p>b. Wolf vom 3. Januar 1. Oktober bis 31. März</p> <p>c. Höckerschwan vom ...</p> <p>d. Wildgänse vom ...</p> <p>e. Braunbär vom ...</p>
<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere</p> <p>Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächter-innen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.</p>	<p>Das Landwirtschaftsforum will an der heutigen Regelung festhalten. Kranke und verletzte Tiere sollen erlegt werden können. Die für die Wildhut verantwortlichen Personen sind selbständig in der Lage, ob eine Erkrankung oder Verletzung einen Abschuss rechtfertigt. Die vom Bund vorgeschlagene Regelung führt zu Rechtsunsicherheit.</p>	<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere</p> <p>Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächter-innen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.</p>
<p>Art. 12 Verhütung von Wildschaden</p>		

Landwirtschaftsforum UBE
 Geschäftsstelle c/o BBZN Schüpfheim
 Klosterbüel 28
 CH - 6170 Schüpfheim

Telefon 041 485 88 25
 Fax 041 485 88 01
 E-Mail stefan.emmenegger2@edulu.ch
 Internet www.biosphaere.ch/landwirtschaft



FORUM
LANDWIRTSCHAFT
BIOSPHERE ENTLEBUCH

<p>Art. 12 Abs. 2</p> <p>² Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine konkrete Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.</p>	<p>Das Landwirtschaftsforum ist im Grundsatz einverstanden, auf das Wort "erheblich" ist zu verzichten, es führt zu Rechtsunsicherheit.</p>	<p>² Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine konkrete Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.</p>
<p>Art. 12 Abs. 4</p> <p>Aufgehoben</p>	<p>keine Bemerkung</p>	

Herzliche Grüsse

Landwirtschaftsforum Entlebuch



Adrian Zemp
Präsident



Stefan Emmenegger
Geschäftsführer



Lalden, 26. November 2016

Adressat:
Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
(UVEK)
claudine.winter@bafu.admin.ch

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Die vorliegende Revision des Jagdgesetzes bleibt ein weiteres Flickwerk, in welchem einmal mehr die Landwirtschaft den Kopf für die verfehlte Bundespolitik hinhalten muss. Mit der vorliegenden Revision werden unwesentliche Verbesserungen zur heute bereits bestehenden Regulierung von Wölfen geschaffen. Die gesamte Grossraubtierpolitik des Bundes geht in die falsche Richtung und ist gescheitert. Ein nachhaltiges Zusammenleben zwischen Mensch, Natur und Wolf ist unter diesen Voraussetzungen unmöglich.

Der Bund bestimmt über die Köpfe der Direktbetroffenen hinweg. Exemplarisch zeigt sich dies an der Auswahl der zur Stellungnahme eingeladenen Interessensverbänden zur aktuellen Gesetzesrevision: den neun eingeladenen Natur- und Tierschutzverbänden stehen mit der SAB und dem SBV gerade mal zwei Verbände gegenüber, welche die Anliegen der Direktbetroffenen vertreten.

Der Bund lässt die betroffenen Kantone im Regen stehen

Der Bund spricht Stand 2016 von ca. 30-35 lebenden Wölfen in der Schweiz. Trotz den unverhältnismässigen finanziellen und personellen Mehraufwendungen im Bereich des Herdenschutzes nehmen die Übergriffe auf die geschützten Nutztierherden weiter zu. Der Bund verfolgt trotz dieser Tatsache das Ziel, in der Schweiz eine flächendeckende Wolfspopulation von bis zu 300 Wölfen zu etablieren. Mit dieser Politik werden weite Teile der heutigen Landwirtschaft von der Bildfläche verschwinden. Zu den Leittragenden werden einmal mehr die Gebirgs- und Randkantone der Schweiz gehören.

Die Aufgabe der traditionellen Landwirtschaft verbunden mit der beschleunigten Vergandung von Seiten- und Bergtälern werden die Folge dieser verfehlten Politik sein. Die negativen Auswirkungen sind im Bereich der Sicherheit für die Siedlungsgebiete mit ihren Infrastrukturanlagen, für die Bevölkerung und den Tourismus nicht absehbar.

Austritt aus der Berner Konvention gefordert

Der Verein Lebensraum Wallis ohne Grossraubtiere fordert den Bundesrat auf, den von National- und Ständerat beschlossenen Austritt aus der Berner Konvention endlich zu vollziehen. Die entsprechenden Auflagen vor einem Neueintritt in die Konvention müssen zumindest die ganzjährige Bejagbarkeit von Grossraubtieren umfassen.

Im Weiteren sind den Kantonen mehr Kompetenzen zu übertragen. Kompetenzen, welche es den Kantonen überlässt auf ihrem Territorium Vorranggebiete für wolfsfreie Zonen zu erlassen und diese auch eigenständig und ohne Einmischung des Bundes zu verwalten und umzusetzen. In diesem Sinne unterstützen wir das neue Grossraubtierkonzept des Vereins Lebensraum Schweiz ohne Grossraubtiere, welches unter der heute gültigen Gesetzgebung, die Kantone in die Verantwortung ziehen will.

Auskunft:

G. Schnydrig Tel. +41 78 736 62 58

Präsidenten Verein Lebensraum Wallis ohne Grossraubtiere



Nos Oiseaux

Société romande pour l'étude
et la protection des oiseaux

Madame la Conseillère
fédérale

Doris Leuthard
Cheffe du DETEC

Kochergasse 6

CH-3003 BERNE

Berne, le 30 novembre 2016

Concerne : Prise de position de Nos Oiseaux, Société romande pour l'étude et la protection des oiseaux, sur la révision partielle de la Loi sur la Chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages LChP 2016).

Madame la Conseillère,

Nous vous remercions d'avoir associé Nos Oiseaux, Société romande pour l'étude et la protection des Oiseaux à la procédure de consultation sur la révision partielle de la Loi sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages LCHP2016.

D'une manière générale, Nos Oiseaux, Société romande pour l'étude et la protection des oiseaux partage l'analyse de la Station ornithologique suisse et en soutient les demandes, en particulier en matière de répartition des compétences entre la Confédération et les cantons ainsi que par rapport aux principes de précaution à observer dans le cadre de la régulation des espèces protégées.

Au niveau des différents articles du projet de révision, Nos Oiseaux, tient à faire part des remarques suivantes :

Introduction : Il soutient la proposition de remplacer la terminologie de District franc par celle de Zone de protection de la faune sauvage.

Article 3 al.1 : Nos Oiseaux salue la volonté de la Confédération d'obliger les cantons à renforcer leur collaboration dans la planification de la chasse d'espèces nécessitant une gestion comme le sanglier et le cerf élaphe, car cette chasse de régulation est susceptible d'avoir un fort impact de dérangement sur les oiseaux, lorsqu'elle intervient dans des réserves de faune ou d'oiseaux d'eau. Dans ces périmètres, elle doit dès lors être la moins invasive et la plus performante possible.

Article 5 : Pour ce qui concerne les espèces pouvant être chassées, Nos Oiseaux salue la proposition de retirer le Grèbe huppé de la liste de ces espèces. La Suisse abrite en effet d'importantes populations de cet oiseau d'eau, tant en période de nidification que d'hivernage et l'espèce n'est plus considérée comme étant susceptible de créer des conflits en matière de protection des espèces piscicoles.

Article 5 al.1 lt 1 : le coq du tétras lyre et le lagopède sont des espèces nicheuses potentiellement menacées ou menacées et la Suisse a une grande responsabilité dans leur conservation au niveau continental. Leur chasse devrait être davantage restreinte, voire totalement supprimée. Par principe de précaution, il devrait en aller de même de la chasse à la Bécasse des bois (lt p) dans l'attente des résultats des études en cours.

Article 5 al. 1 lt m : Si Nos Oiseaux comprend l'inscription du Corbeau freux parmi les espèces chassables, il s'étonne que le Grand Corbeau y soit maintenu, car ses populations se sont stabilisées et ne créent pas de conflits. Nous proposons donc de le retirer de la liste des espèces chassables.

Article 5, al.1 lt o : Nos Oiseaux aurait préféré qu'il soit donné une liste des oiseaux d'eau chassables. La liste devrait être nettement plus restreinte que la liste actuelle. Au minimum, le fuligule milouin devrait être protégé, car ses populations sont en diminution et il a été placé en catégorie vulnérable dans la liste rouge continentale De plus, la Suisse a une grande responsabilité envers cette espèce en période hivernale.

D'autre part, la période de protection des canards est trop courte. Afin de protéger la période de formation des couples qui intervient très tôt en hiver et la fin de la période de mue en automne, lorsque les anatidés sont particulièrement vulnérables. et aussi pour éviter que les rassemblements d'oiseaux d'eau, contenant de nombreux oiseaux d'eau protégés comme la nette rousse ne soient trop régulièrement dérangés en plein hiver, ce qui leur coûte beaucoup d'énergie, nous demandons à ce que leur période de protection soit élargie du 1^{er} janvier au 15 septembre.

Nous vous prions d'accepter, Madame la Conseillère, nos salutations distinguées.

Nos Oiseaux, Société romande
pour
l'étude et la protection des
oiseaux :

Olivier Biber, président de
Nos Oiseaux

Talstrasse 3
3930 Visp
Tel. 027 945 15 71
info@olk.ch
www.olk.ch



Per E-Mail an
claudine.winter@bafu.admin.ch
BAFU
3003 Bern

Änderung des Jagdgesetzes: Gefährdete Rassen nicht unnötig noch mehr gefährden!

Als Berufsorganisation der Oberwalliser Landwirtschaft, also einer von der Grossraubtierpolitik betroffenen Gegend erlauben wir uns eine Stellungnahme zum Jagdgesetz. Die grundsätzlichen Erwägungen des Schweizer Bauernverbands und die Stellungnahmen der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete sowie des Kantons Wallis sind ganz in unserem Sinne. Wir verzichten darauf, deren Beurteilungen und Argumente hier im gleichen Wortlaut nochmals aufzulisten.

Die vorgesehene Revision vermag unsere Angst vor noch mehr Schäden durch Grossraubtiere nicht zu verdrängen, zumal vom Grundsatz der flächendeckenden Ausbreitung des Wolfes nicht abgewichen wird. Für das Wallis steht weit mehr auf dem Spiel als nur der Verlust von einigen Schafen. Anders als andere Schweizer Kantone hat das Wallis nicht nur den Verlust der pflanzlichen Biodiversität, der intakten Natur und deren nachhaltige Bewirtschaftung zu befürchten. Viel mehr riskiert das Wallis den Verlust grosser Teile der Nebenerwerbslandwirtschaft und den Verlust von mehreren autochthonen Rassen. Rassen die schon seit Jahrhunderten vor aller Unbill und oft auch vor dem Aussterben geschützt wurden. Rassen, welche Tradition und Kultur des Wallis verkörpern. Rassen für die der Walliser und die Walliserin jederzeit eigene Entbehungen in Kauf nehmen. Da geht es beim sinnlosen Verlust eines Nutztiers nicht mehr um den Fleischpreis sondern um den Verlust genetischer Ressourcen, um den Verlust einer Passion für die Züchter, ja um den Verlust der Identität eines ganzen Landstriches, dessen Kultur, Tradition und Bevölkerung. Die Folgen: Die aufwändig zu bewirtschaftenden Flächen bleiben brach, der Tourismus nimmt weiter ab und die dezentrale Besiedelung beginnt zu böckeln. Darf dies für den Schutz einer einzelnen nicht gefährdeten Tierart wirklich geopfert werden?

Den Kantonen muss das Mitbestimmungsrecht nicht nur auf dem Papier zugestanden werden sondern auch in der Realität, indem die Vorgaben des Kantons wie z.B. der praktische Leitfaden des Kantons Wallis auch validiert werden. Insbesondere auch bei der Rudelbildung darf die Hoheit nicht alleine beim Bund liegen. Der Kanton muss mitbestimmen können.

Dem Schutz des Lebensraums der Nutztiere muss eine weit höhere Priorität eingeräumt werden als dem Schutz des Lebensraums der Grossraubtiere. Wir empfehlen uns deshalb für die Berücksichtigung der nachstehenden Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen.

Mit bestem Dank und mit freundlichen Grüssen

Oberwalliser Landwirtschaftskammer


Gabriel Ammann, Präsident


Rosmarie Ritz, Geschäftsstelle

Vorlage	Bemerkung/Begründung	Neue Fassung
<p>Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3 Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten ² Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für:</p> <p>a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder</p> <p>b. die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann.</p>	<p>² Nach Anhörung des BAFU können die Kantone Eingriffe in Bestände vorsehen. Wer hat am Schluss das Wort. Beziehungsweise welche Entscheidungskompetenz hat der Kanton in der Realität? Die Regulierung ist auf den Habitatsperimeter des Wolfes zu erweitern und nicht auf den Riss- bzw. Angriffssperimeter der geschützten Flächen zu belassen. Der Kanton muss bei der Festlegung des Abschussperimeters zwingend mitreden können. Ansonsten ist eine Regulierung nicht umsetzbar und erfüllt den Artikelgedanken nicht.</p> <p>a. Bei der Erhaltung der Artenvielfalt muss die genetische Vielfalt von seltenen und autochthonen Nutztieren wie die typischen Walliser Rassen (Schwarznasenschafe, Schwarzhalsziegen, Saaser Mutten, Walliser Landschaft, Evolèner, Eringer) Rechnung getragen werden. Ist die Kulturlandschaft und deren Tradition rund um die Nutztiere ist gefährdet und ist hier aufzuzählen. Die Kulturlandschaft bildet den Grundstein unserer Schweiz und Identität.</p> <p>b. Hier wird von <u>zumutbaren</u> (Herden-) Schutzmassnahmen gesprochen. Die Kantone können die Herdenschutzmassnahmen bestimmen, jedoch werden bzw. wurden diese nie validiert. (Fall praktischer Leitfaden Kanton VS)</p> <p>Die Beseitigung von Kadavern von gerissenen Nutztieren und deren Kosten ist nicht geregelt!</p>	<p><i>a. Den Schutz der Lebensräume, der <u>Kulturlandschaften</u> und deren damit verbundenen <u>Traditionen</u> oder die Erhaltung der Artenvielfalt von einheimische autochthonen Nutztieren sowie Wildtieren.</i></p>
<p>³ Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden:</p> <p>a. Steinbock vom 15. August bis 30. November</p> <p>b. Wolf vom 3. Januar bis 31. März</p>	<p>³ <i>Hohe Bestände</i> ist keine zu akzeptierende Grösse beim Grossraubtier Wolf und muss präzisiert werden.</p> <p>b. Der Zeitraum der Regulierung des Wolfs ist zu klein bemessen. Vielmehr ist der Wolf während drei Monaten im Zeitraum der Geburt der Jungen zu schützen. In der übrigen Zeit muss er jedoch reguliert werden können.</p>	

ÄNDERUNG DES JAGDGESETZES

Organisation	Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband
Adresse	Tüchstrasse 19 (VS)
Datum, Unterschrift Präsident Daniel Steiner:	18.Nov.2016 / DS

Stellungnahme des Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverbandes (OSNZV) zum Jagdgesetz

Änderung des Jagdgesetzes

Sehr geehrte Frau Winter

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Oberwalliser Schwarznasenschafzucht Verband (OSNZV) erlaubt sich eine Stellungnahme zur Revision des Jagdgesetzes (SJG)

Ein paar Informationen zum Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband

Der 1948 gegründete Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband vertritt die 45 örtlichen Schafzuchtgenossenschaften (siehe Anhang).

Laut Statuten setzt sich der Verband für die Zucht, Erhaltung und Förderung des Walliser Schwarznasenschafes (SN) ein.

Per 01. Nov. 2016 betrug der Herdebuchbestand der im Wallis gehaltenen SN Schafe 15'900 Tiere verteilt auf 870 Betriebe und Züchter.

Rassenportrait

Zum besseren Verständnis der Problematik sowie als Grundlage unserer Stellungnahme erlaube ich mir eine kurze Vorstellung des Walliser Schwarznasenschafes.

Das einmalige, imposante und charmante Walliser Schwarznasenschaf ist ein hochgebirgsadaptiertes Tier und Kulturerbe des Kantons Wallis.



Aufgrund seiner genetisch bedingten Kälteresistenz stellen Temperaturwerte über 20 Grad und direkte Sonneneinstrahlung eine Belastung für die SN-Rasse dar.

Die Sömmerung der Tiere auf Alpweiden über 1'800 m.ü.M. ist für eine erfolgreiche Zucht unerlässlich. Im Hochsommer steigen sie so hoch, wie es das Gelände zulässt, nicht selten bis auf 3'000 m.ü.M.

Schneefelder, zugige Gräte und schattenspendende Steine werden vom SN-Schaf zum Schutz vor Sonne und Hitze bevorzugt aufgesucht. Das Weideverhalten unterscheidet sie deutlich von anderen Schafrassen der Schweiz. Das SN-Schaf weidet ausschliesslich in den frühen Morgen- und Abendstunden, niemals aber in direkter Sonneneinstrahlung.

Seine Standorttreue und Genügsamkeit sind zwei weitere Rassenmerkmale, welche seine Existenz gerade für die Bergbevölkerung unersetzbar machen.

SN-Schafe beweiden nur die hochgelegenen Alpweiden. die Herde jedes Züchters für sich an ihrem jeweiligen angestammten Standplatz. Durch diese natürliche Verteilung werden die Alpweiden vor Überbeweidung bewahrt.

Ökologisch und ökonomisch ist das Schwarznasenschaf im Oberwallis unersetzbar und aus der Walliser Kultur nicht mehr wegzudenken.

Raubtierproblematik

Durch das vermehrte Aufkommen der Raubtiere ist die SN-Rasse sehr stark bedroht. Das gruppenspezifische Verhalten und der Drang, immer wieder zurück zu ihren Standplätzen zu gehen, verunmöglichen eine Weideführung.

Die durch die Umweltverbände vorgeschlagenen Herdenschutzmassnahmen sind auf die SN-Rasse grössten Teils nicht anwendbar. Sie verunmöglichen sogar eine artgerechte Haltung bei der Alpsömmerung und einen artgerechten Weidegang.

Situation in der Augstbordregion

Die Augstbordregion, in welcher mehrere Wölfe herumstreifen hatte von April 2016 bis November 2016 mehr als 120 Schafe und Ziegen durch die Wölfe verloren. Dies ausschliesslich auf Frühjahrs- und Herbstweiden und unter mehrheitlicher Anwendung der kantonalen

Herdenschutzmassnahmen. Dreizehn Schafe wurden in Herden gerissen, welche von mindestens zwei Herdenschutzhunden bewacht wurden.

Die Frühjahrs- und Herbstweiden befinden sich in- oder unmittelbarer Nähe der Dorf Zone.

Beilage: Liste der vom OSNZV vertretenen SN-Genossenschaften im Kanton Wallis

Agarn; Ausserberg; Baltschieder; Betten; Birgisch; Bitsch; Blatten-Ried; Bratsch; Brigerbad; Bürchen; Eggerberg; Eisten; Emd; Ems; Ergisch; Erschmatt; Eyholz; Ferden; Glis-Gamsen; Grächen; Hohtenn; Lalden; Leuk-Stadt; Masega-Naters; Mörel; Mund; Naters; Niedergampel; Niedergesteln; Randa; Raron-St.German; Ried-Brig; Ried-Mörel; St.Niklaus; Stalden; Staldenried; Steg; Susten; Termen; Törbel; Turtmann; Unterbäch; Visperterminen; Zeneggen; Zermatt

Stellungnahme

Grundsätzlich begrüsst der OSNZV eine Anpassung des JSG zur Regulierung konflikträchtiger Wildtierarten. Leider werden die Bedürfnisse der Landwirtschaft in der vorliegenden Revision zu wenig berücksichtigt. Aus Sicht der Landwirtschaft und Erhalt der einheimischen Nutztierassen teilt der OSNZV die Einschätzungen des Schweizerischen Schafzuchtverbandes (SSZV) und des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV)

Folgenden Tatsachen werden zu wenig Berücksichtigt:

Die Zunahme verschiedener geschützten und ungeschützten Wildtierarten haben in den letzten Jahren Probleme, Aufwände und Kosten in hohem Masse generiert. Das Wolfskonzept im Speziellen, stösst schon jetzt an seine Grenzen. Die Schutzkonzepte bringen gemäss unseren Erfahrungen keinen effektiven Schutz. Bestenfalls kann von Schadensminderung gesprochen werden.

Die Umsetzung der Schutz- Massnahmen generiert mehr Konflikte und Kosten, als der daraus resultierende Nutzen rechtfertigen würde. Diese Rechnung geht nicht auf und zieht eine latente psychische Belastung der Nutztierhalter nach sich.

Den Übergriffen von Grossraubtieren auf Frühjahrs- Herbstweiden und Alpgebieten wird zu wenig Beachtung geschenkt.

Der Schutz des Wolfes wird über den Schutz der Schafe gestellt. Der Aufwand in Form von Eigenleistungen der Tierhalter für den Schutz der Schafe hat die Grenze des Zumutbaren überschritten.

Selbst die Tourismusbranche betrachtet die wachsende Präsenz der Herdenschutzhunde mit Unbehagen.

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass der totale Schutz des Wolfes nach der Berner Konvention und der nun im Jagdgesetz vorgesehenen Massnahmen «der sanften Regulierung» keine nachhaltige Lösung, weder für die Nutztierhalter noch für die Biodiversität der Natur darstellt.

Die effektivste Lösung sehen wir weiterhin in der Umsetzung der vom Parlament beschlossenen Motion Fournier (10.3264) und in der anschliessenden Bejagbarkeit schadenstiftender Grossraubtiere, wie Wölfe, Luchs Bär und Goldschakal.

Oberwalliser Schwarznasenschafzucht Verband

Präsident

Daniel Steiner

Niedergampel 18. November 2016

Vorlage	Bemerkungen / Begründungen	Neue Fassung
<p>Ersatz eines Ausdrucks <i>Im ganzen Erlass wird «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete» ersetzt</i></p>	<p>Die Umbenennung der Jagdbanngebiete durch Wildtierschutzgebiete wird abgelehnt. Die Definitionsauslegungsmöglichkeiten des neuen Begriffes hat weitgehendere Auswirkungen und Einschränkungen zur Folge. Inhaltlich würden die daraus resultierenden Konsequenzen weit über der Anwendung des Begriffes der heutigen Jagdbanngebiete gehen.</p> <p>Der neue Begriff «Wildtierschutzgebiet führt zu neuen Auflagen und Einschränkungen für Eigentümer und Bewirtschafter.</p>	<p>Jagdbanngebiete im ganzen Erlass stehen lassen.</p>
<p>Art. 3 Abs. 1 und 2 ¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sollen sichergestellt sein.</p>	<p>Der OSNZV unterstützt diese Formulierung mit der Ergänzung, dass der/ die Wald-Besitzer/innen ein Mitspracherecht haben</p>	<p>¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung soll in Absprache und im Einverständnis der Besitzer/innen sichergestellt werden</p>

<p>² Sie legen das Jagdsystem und das Jagdgebiet fest und sorgen für eine wirkungsvolle Aufsicht. Sie erteilen die Jagdberechtigung aufgrund einer Jagdprüfung und weiteren Anforderungen nach Massgabe des kantonalen Rechts.</p>	Keine Bemerkungen	
<p>Art. 4 Kantonale Jagdprüfung</p> <p>¹ Die Jagdberechtigung wird Bewerberinnen und Bewerbern erteilt, die eine kantonale Jagdprüfung bestanden haben. Die Jagdprüfung umfasst insbesondere die folgenden Prüfungsgebiete:</p> <p>a. Arten- und Lebensraumschutz;</p> <p>b. Tierschutz;</p> <p>c. Umgang mit Waffen einschliesslich Treffsicherheitsnachweis.</p> <p>² Die Prüfung in den Gebieten nach Absatz 1 ist durch die Kantone gegenseitig anzuerkennen.</p> <p>³ Die Kantone können:</p> <p>a. ausländische Jagdprüfungen anerkennen, sofern die Bewerberinnen und Bewerber über gleichwertige Qualifikationen verfügen;</p> <p>b. Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p> <p>Treffsicherheit und Tierschutz ist unabdingbar.</p> <p>Eine einheitliche Jagdausbildung über alle Kantone ist anzustreben.</p> <p>Art.4 ³ ist zu streichen; Jagdhoheit der Kantone</p>	
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c, l, m, o, q, Abs. 2, 3 und 5</p> <p>¹ Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:</p> <p><i>b. Wildschwein</i> vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit.</p> <p><i>c. Aufgehoben</i></p>	<p>b. Diese Neuregelung wird begrüsst.</p>	

<p>1. <i>Birkhahn und Schneehuhn</i> vom 1. Dezember bis 15. Oktober</p> <p>m. <i>Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher</i> vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.</p> <p>o. <i>Blässhuhn und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Wildgänsen, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten</i> vom 1. Februar bis 31. August</p> <p>q. <i>Kormoran</i> vom 1. März bis 31. August</p>	<p>c. Die Aufhebung wird unterstützt.</p> <p>l. keine Bemerkung</p> <p>m. der Überführung dieser Bestimmung aus der JSV in das JSG stimmen wir zu.</p> <p>o. Der Schutz der Wildgänse ist aufzuheben. Auch in der Schweiz gibt es bereits erste Meldungen von Schäden durch Wildgänse. Daher sind die Wildgänse hier als jagdbare Art aufzuführen und eine Schonzeit zu definieren.</p> <p>q. Die Kormoranpopulation ist nicht weiter anwachsen zu lassen, damit die Schäden nicht noch weiter zunehmen.</p>	<p>o. <i>Blässhuhn, Wildgänse und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten</i> vom 1. Februar bis 31. August</p>
<p>² <i>Aufgehoben</i></p>		

<p>³ Während des ganzen Jahres können reguliert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nicht einheimische Tierarten; b. verwilderte Haus- und Nutztiere. 	<p>Dieser erweiterten Definitionen muss wie folgt ergänzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. Goldschakal als nicht einheimische Tierart d. Wolfsmischlinge- Hybriden als nicht reine Rasse 	<p>³ Während des ganzen Jahres können reguliert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nicht einheimische Tierarten; b. verwilderte Haus- und Nutztiere. c. Goldschakal d. Wolfsmischlinge-Hybriden
<p>⁵ Sie können nach Anhören des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.</p>	<p>Der Stärkung der Verantwortung für die Kantone stimmt der OSNZV zu.</p> <p>Zum Schutz der Artenvielfalt gehören auch die seltenen Nutzierrassen der Schweiz.</p>	
<p>Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3 Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten</p> <p>² Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder b. die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann. 	<p>Der Bestimmung stimmt der OSNZV grundsätzlich zu, wobei keine quantitativen Anforderungen an die Schäden zu stellen sind. Die in den Erläuterungen dargestellten Einschränkungen für die Regulierung werden abgelehnt.</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Der Schutz der Lebensräume und die Erhaltung der Artenvielfalt bei genetisch seltenen Nutztieren wie dem Walliser Schwarznasenschafe, der Schwarzhalsziegen, den Saaser Mutten, dem Walliser Landschaf, dem Evolèner und Eringer Rind muss Rechnung getragen werden. b. Wenn man von zumutbaren Schutzmassnahmen spricht, muss dieser Effizient sein. Nur Schadensminderung ist kein Schutz. 	<p>Die Kantone können Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population und auch die Artenvielfalt der Nutztiere der Schweiz nicht gefährden und müssen erforderlich sein für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Den Schutz der Lebensräume und die Erhaltung der Artenvielfalt, namentlich der seltenen Nutzierrassen der Schweiz. b. Verhütung von Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen und Nutztieren in Gehöften und Dörfern

<p>³ Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden:</p> <p>a. Steinbock vom 15. August bis 30. November</p> <p>b. Wolf vom 3. Januar bis 31. März</p>	<p>Den vorgesehenen Regulierungszeiträumen für Steinbock stimmt der OSNZV zu.</p> <p>Die Regulierungszeit vom Wolf soll verlängert werden. November bis April</p> <p>Wir beantragen zudem, dass auch der Höckerschwan, die Wildgänse (sofern sie nicht als jagdbar eingestuft werden) Luchs und Biber hier zur Regulierung vorgesehen werden, weil diese Arten entweder schon Schäden anrichten oder in absehbarer Zeit Schäden anrichten werden.</p>	<p>...</p> <p>c. Höckerschwan vom ...</p> <p>d. Wildgänse vom ...</p> <p>e. Luchs vom ...</p> <p>f. Biber vom ...</p>
<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächter-innen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.</p>	<p>Die Einschränkung bezüglich der Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen erachtet der SBV als praktisch nicht umsetzbar.</p> <p>Unter der Prämisse der Seuchenprävention und der Verhinderung der Ausbreitung von Seuchen muss in Zukunft unbedingt auch der Abschuss von gesunden Tieren in Betracht gezogen werden.</p>	<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächter-innen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.</p>
<p>Art. 9 Abs. 1 Bst. c^{bis} 1 Eine Bewilligung des Bundes braucht, wer</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	

<p>bis Tiere geschützter Arten fangen, markieren, beproben oder zu wissenschaftlichen Zwecken töten will.</p>		
<p>Art. 12 Abs. 2 und 4 ² Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine konkrete Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.</p>	<p>Dieser Bestimmung wird zugestimmt.</p>	
<p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>Art. 14 Abs. 4 ⁴ Der Bund führt die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement. Er kann die Öffentlichkeit informieren und kann Forschungsstätten und andere Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche der Bildung, Forschung und Beratung dienen, Forschungsaufträge geben.</p>	<p>Diese Formulierung ist nicht präzise. Informationen aus der Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und die Dokumentationen für die Öffentlichkeit, sollen sachlich mit Kostenfolge mit Praxisbezug und nicht nur Theorien beinhalten</p>	<p>Der Bund führt die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement. Er informiert die Öffentlichkeit und kann Forschungsstätten, welche der Bildung, Forschung und Beratung dienen, nur Forschungsaufträge geben, welche gesamtschweizerisch nachweislich von Bedeutung sind.</p>
<p>Art. 20 Abs. 2 ² Der Entzug gilt für die ganze Schweiz und kann nicht bedingt aufgeschoben werden.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	

<p>Art. 24 Abs. 2-4</p> <p>² Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das BAFU und die übrigen betroffenen Bundesstellen wirken nach den Artikeln 62a und 626 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 beim Vollzug mit.</p>	<p>Wir können dieser Formulierung nur zustimmen, wenn sich daraus keine Besserstellung des Jagdgesetzes ergibt. Die verschiedenen Bundesgesetze müssen gleichrangig sein.</p> <p>Beim Vollzug ist den betroffenen Kantonen ein Mitspracherecht einzuräumen</p>	<p>Art. 24 Abs. 2-4</p> <p>² Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das BAFU und die übrigen betroffenen Bundesstellen und Kantone wirken nach den Artikeln 62a und 626 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 beim Vollzug mit.</p>
<p>³ Eignet sich das Verfahren nach Absatz 2 für bestimmte Aufgaben nicht, so regelt der Bundesrat den Vollzug durch die betroffenen Bundesstellen.</p>	<p>Mit Rücksprache der betroffenen Kantone</p>	
<p>⁴ Die Vollzugsbehörden des Bundes berücksichtigen die Massnahmen der Kantone, die gestützt auf dieses Gesetz getroffen werden.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	

Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Nutztierhaltung und dem landwirtschaftlichen Gewerbe sind die Kompetenzen der Kantone zu stärken.

Die Regulierung von geschützten Arten muss mit dieser Revision erleichtert werden.

Die Bestimmungen des Jagdgesetzes werden in den Erläuterungen in unverhältnismässiger Weise eingeschränkt. Im Weiteren sollen in dem folgenden Jagdgesetz keine weiteren Bedingungen und Ausnahmen definiert werden, welche die Regulierung schadenstiftender Wildtiere einschränken.

Im Jagdgesetz wird der Nutztierhaltung im Berggebiet zu wenig Rechnung getragen.

Das Jagdgesetz fördert die Ansiedlung und Ausbreitung der Grossraubtiere.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Oberwalliser Schwarznasenschafzuchtverband

Daniel Steiner

Präsident



Direction

021 614 24 36
Fax 021 614 24 02
info@prometerre.ch
www.prometerre.ch

Prométerre • Jordils 1 - CP 1080 • CH-1001 Lausanne

Registratur BAFU	
Planposition	Antragsnummer
	2016 NOV. 18. 001
Direktion	
ChA	Federführung

Office fédéral de l'environnement - OFEV
M. Marc Chardonnens, Directeur
3003 Bern

Lausanne, le 16 novembre 2016

Révision de la loi sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages

Procédure de consultation

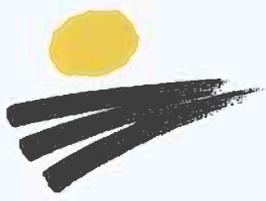
Monsieur le Directeur,

En tant qu'association vaudoise de promotion des métiers de la terre, délégataire de tâches de vulgarisation cantonale en matière de protection des troupeaux et membre de la commission cantonale consultative de la faune, Prométerre a l'avantage de vous transmettre son analyse et sa position en relation avec la modification partielle de la loi sur la chasse mise en consultation.

Tout d'abord, nous saluons la mise en œuvre de la motion Engler dans le sens d'une meilleure et plus efficace réactivité publique face aux problèmes générés par la faune sauvage à l'agriculture, en particulier par une diminution des effectifs de loups, cerfs et sangliers. Nous déplorons toutefois que cette proposition ne soit pas accompagnée simultanément des démarches concrètes demandées par la motion Fournier exigeant la levée du statut protégé du loup par la Convention de Berne, resp. la dénonciation de cette dernière, comme s'y attachent aussi nos voisins français et d'autres pays confrontés à des massacres insupportables causés par des meutes spécialisées sur le menu bétail.

Concernant la régulation active du loup en particulier, nous demandons qu'elle puisse être étendue à l'élimination d'une meute entière, lorsque les carnages constatés montrent une spécialisation du groupe sur les animaux de rente. L'argumentation selon laquelle l'art. 78, al. 4 de la Constitution fédérale empêcherait une élimination locale complète du loup est hors de propos, voir spécieuse, le loup étant en pleine phase de colonisation et non pas « menacé » d'extinction dans notre pays, mais juste « menaçant » la population rurale et ses animaux de rente d'une expansion insupportable. Nous demandons enfin qu'éleveurs et bergers soient autorisés par la loi à porter une arme à feu et à l'utiliser pour l'effarouchement et pour la protection imminente de leur vie et de leurs troupeaux.

En s'attachant à la lecture des modifications légales proposées à l'article 7, al. 2, nous nous étonnons de voir reléguée en deuxième rang la prévention d'importants dégâts ou surtout d'un danger concret pour l'homme, qui plus est assortie de la condition que des mesures de protection raisonnables n'y suffisent pas, alors que viennent en premier chef et sans condition supplémentaire la protection des biotopes ou la conservation de la biodiversité. Malgré leur apparente bonne disposition, cette curieuse hiérarchie légale montre à quel point l'ordre de priorité des valeurs est inversé dans l'esprit des rédacteurs de ce projet.



La régulation des espèces causant des dégâts aux cultures ou des prédateurs s'attaquant au bétail est une tâche publique nécessaire, bienvenue, mais coûteuse, à laquelle concourent ou participent à la fois les chasseurs, les gardes-faunes de milice et les agriculteurs. La réduction des périodes de protection absolue est donc une bonne mesure que nous soutenons dans le sens du principe de proportionnalité.

En revanche, nous nous opposons à la substitution du terme « District franc » par celui de « Zone de protection de la faune sauvage » dans le sens où ce changement de vocabulaire marque ou masque une extension de la protection de ces zones vouées légalement à la seule interdiction de la chasse. Nous refusons qu'on les fasse évoluer en catimini vers une fonction de « sanctuaire pour la faune ou la nature » visant à en exclure – parfois temporairement - l'homme ou le bétail, indépendamment ou de manière prépondérante vis-à-vis des autres usages et intérêts en présence. Pour l'agriculture, cette tendance au renforcement de la protection de la faune au sein des actuels districts francs fédéraux touche particulièrement l'économie alpestre, en entraînant avec elle des restrictions nouvelles et inacceptables à l'exploitation des estivages sur de vastes territoires. A trop presser sur le citron, ce sont des portions importantes des espaces montagnards qui pourraient à terme être abandonnés par les alpagistes, au détriment assuré de la biodiversité, notamment botanique, que l'on y trouve encore.

Nous profitons de la présente consultation pour vous proposer d'introduire dans la législation fédérale un nouveau principe de subsidiarité, avec ce que l'on pourrait appeler la « corvée de chasse », à savoir la possibilité pour les cantons d'introduire, lors de la remise annuelle des permis de chasse ou lors de l'attribution des plans de tirs, un quota minimal d'espèces nuisibles à éliminer pour pouvoir jouir du privilège de tirer des espèces ou des sujets plus prestigieux ou moins abondants. Une telle exigence aurait l'avantage de motiver davantage les chasseurs dans leur mission de régulation des espèces, au profit d'une réduction des dégâts du gibier et des dépenses publiques ou privées qu'ils occasionnent.

En vous remerciant d'adapter le projet définitif qui sera soumis au Conseil fédéral, puis au Parlement dans le sens de ce qui précède, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Directeur, l'expression de nos salutations distinguées.



Luc Thomas
Directeur



Claude Baehler
Président

Solothurn, 8. November 2016

Frau
Bundesrätin Doris Leuthard
Vorsteherin Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
per Adresse Frau Claudine Winter, BAFU (elektronisch)

Änderung des Jagdgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Frau Winter
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt der Vorstand von RevierJagd Solothurn (RJSo) im Rahmen der laufenden Vernehmlassung Stellung zur Änderungen des Jagdgesetzes (JSG). Dies erfolgt weitgehend in Anlehnung an die Stellungnahme von JagdSchweiz.

RJSo begrüsst, dass die mit Schreiben von JagdSchweiz vom 19. Mai 2016 angeregten Revisionspunkt im Grundsatz berücksichtigt wurden. Die wichtigsten Anliegen waren:

- Beschränkung der Revision auf die Umsetzung der im Parlament eingereichten Vorstösse
- Keine neuen Beschränkungen von Jagdarten, Schonzeiten und Hilfsmittel
- Ergänzung der Kriterien Schäden in Wald und Feld durch die Erhaltung der Artenvielfalt und der angemessenen Nutzung der Wildbestände
- Schaffung der Grundlage zum Management aller geschützten Arten
- Nationale Anerkennung der Jägerprüfung (Jagdfähigkeit), wobei die Kompetenz zur Erteilung der Jagdberechtigung bei den Kantonen bleiben soll

Stellungnahme zum Bericht und zu den Änderungsvorschlägen

Die Neuausrichtung der Jagdbanngebiete zu Wildschutzgebieten wird befürwortet, wenn dadurch die Jagd nicht zunehmend beschränkt, sondern primär die Freizeitnutzung dieser Gebiete besser gesteuert werden kann.

Die Zunahme von Wildpopulationen (Rot- und Schwarzwild sowie Grossraubtiere), die sich in ihren Lebensräumen über grössere Distanzen bewegen, erfordert eine Koordination der Jagdplanung über die Kantonsgrenzen hinweg. Dagegen bleibt unklar, mit welchen Massnahmen der Tierschutz künftig Einfluss auf die Jagdplanung nehmen kann. Mit den Bestimmungen über die Schonzeiten, zulässige Jagdarten, Einsatz von Hilfsmitteln, usw. sind die Anliegen des Tierschutzes aus unserer Sicht bereits umfassend berücksichtigt.

Die klare Trennung zwischen Jagdprüfung und Jagdberechtigung erfüllt eine seit Jahren auch von JagdSchweiz gestellte Forderung. Die komplizierte Begründung im erläuternden Bericht und der Text in Art. 3 und 4 der Vorlage sind teilweise verwirrend. Klarer wäre, wenn mit dem Bestehen der Jagdprüfung die Jagdfähigkeit (Jagdfähigkeitsausweis) erteilt und diese von allen Kantonen anerkannt würde. Die Erteilung der Jagdberechtigung dagegen soll richtigerweise weiterhin in der Kompetenz der Kantone liegen. Gegen vereinheitlichte Grundvorgaben zur Jagdprüfung ist nichts einzuwenden. Mit dem in drei Landessprachen verfügbaren Lehrmittel «Jagen in der Schweiz» wird diesem Anliegen aber bereits heute ausreichend Rechnung getragen. Es braucht deshalb keine weiteren Vorgaben von Seiten des Bundes.

Gegen die Beschränkung der Jagdberechtigung auf Personen, die eine kantonale Jagdprüfung bestanden (Jagdfähigkeitsausweis) haben, an einer kantonalen Jagdausbildung teilnehmen oder eine ausländische Jagdprüfung bestanden haben, ist im Grundsatz nichts einzuwenden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass ausländische Jagdgäste nicht an einzelnen Tagen zur Jagd zugelassen werden, obwohl sie in ihrem Heimatland mit einer amtlichen Bewilligung die Jagd praktisch ausüben, aber mit diesem Staat keine Gegenrechtsvereinbarung besteht.

Gegen die Übernahme der in der JSV geänderten, bzw. neu eingeführten Schonzeiten und Schutzbestimmungen in das Gesetz ist nichts einzuwenden. Die Streichung des Haubentauchers als jagdbare Art wird nicht zugestimmt. Haubentaucher wurden bereits bisher praktisch nicht bejagt und es gibt keine nachvollziehbare Begründung (Gefährdung der Nachhaltigkeit des Bestandes) für die Unterschutzstellung.

Befürwortet werden die Bestimmungen über nicht einheimische Tierarten sowie verwilderten Haus- und Nutztieren.

Die auf Seite 5, Punkt 1.2 dargelegte Begründung zur Neuregelung in Art. 7 Abs. 2 schlägt die Einführung der Gründe «grosser Schaden» und «erhebliche Gefährdung von Menschen» vor. Im nächsten Satz wird aber argumentiert, dass mit Art. 7 die Verpflichtung der Kantone entfällt, einen konkreten Schaden nachzuweisen. Diese Argumentation ist in sich ein Widerspruch. Dieser Argumentation steht die viel umfassendere Auslegung von Art. 7 Abs. 2, Buchstabe b auf Seite 21 des Berichtes entgegen. Die Begriffe «grosser Schaden» und «konkrete Gefährdung von Menschen» werden da sehr breit und offen definiert. In jedem Fall muss das Wort «grosser» beim Schaden gestrichen werden.

Warum Luchs und Biber nicht ebenfalls in Art. 7 Abs. 3 mit aufgeführt sind, bleibt unverständlich. Zwar verursacht der Luchs bislang praktisch keine Schäden an Nutztieren und landwirtschaftlichen Kulturen und ist für Menschen keine Gefährdung. Die sehr hohen Populationen in bestimmten Regionen haben aber zu einer Dezimierung von anderen Arten geführt und verhindern eine Erholung von einzelnen Wildtierbeständen. So zum Beispiel der Reh- und Gamsbestände in Lebensräumen mit Luchsbeständen, die deutlich über den Richtwerten der IUCN liegen.

Der positive Einfluss von Wolf und Luchs auf die natürliche Waldverjüngung wurde bisher weder empirisch noch wissenschaftlich belegt. Diese Argumentation beruht lediglich auf Annahmen und Vermutungen.

Den Bestimmungen über den Abschuss von kranken und verletzten Tieren, der Bewilligung nach Art. 9 Abs. 1 Bst. c bis sowie Art. 12 Abs. 2 und 4 ist nur beizufügen, dass diese im Grundsatz entnommen werden müssen, unabhängig davon ob eine Seuchengefahr oder die Übertragungsgefahr von Krankheiten besteht.

Information, Ausbildung und Forschung werden grundsätzlich unterstützt. Die Zielsetzungen von Projekten, die vom Bund unterstützt werden, müssen grundsätzlicher Natur sein und nicht in erster Linie eine Einschränkung der Jagd beabsichtigen.

Der Entzug der Jagdberechtigung durch ein Gericht muss für die ganze Schweiz gültig sein. Dass der bedingte Entzug ausdrücklich aufgehoben wird, ist richtig. Solche Fälle haben in der Vergangenheit auch bei Jägern grosses Unverständnis verursacht.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Dr. Kurt Altermatt
Präsident RJSo

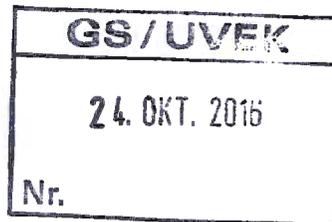
Urs Liniger
Sekretär RJSo

Beilage:

Tabelle mit der Stellungnahme zu den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, soweit RJSo mit der vorgeschlagenen Fassung NICHT einverstanden ist.

Vorlage	Bemerkungen / Begründungen	Vorschlag für neue Fassung
<p>Art. 4 Kantonale Jagdprüfung ¹ Die Jagdberechtigung wird Bewerberinnen und Bewerbern erteilt, die eine kantonale Jagdprüfung bestanden haben. Die Jagdprüfung umfasst insbesondere die folgenden Prüfungsgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Arten- und Lebensraumschutz; b. Tierschutz; c. Umgang mit Waffen einschliesslich Treffsicherheitsnachweis. <p>² Die Prüfung in den Gebieten nach Absatz 1 ist durch die Kantone gegenseitig anzuerkennen. Der Bund erlässt Richtlinien über diese Prüfungsgebiete.</p> <p>³ Die Kantone können:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ausländische Jagdprüfungen anerkennen, sofern die Bewerberinnen und Bewerber über gleichwertige Qualifikationen verfügen, b. Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen. 	<p>Zu Abs. 1: Es braucht keine inhaltliche Vorgaben von Seiten des Bundes; die Kantone regeln die Inhalte (s. unten zu Abs. 2).</p> <p>Zu Abs. 2: RJSO hält fest, dass ein Schweizerisches Lehrmittel zur Absolvierung der Jagdprüfung vorliegt und von den meisten Kantonen angewandt wird. Darin sind die entsprechenden Lernziele benannt. Weitere Richtlinien sollte der Bund – insbesondere über einzelne Prüfungsgebiete – nicht erlassen.</p> <p>Zu Abs. 3: Wichtig erscheint uns, dass weiterhin ausländische Jagdgäste an einzelnen Tagen zur Jagd zugelassen werden, die in ihrem Heimatland mit einer amtlichen Bewilligung die Jagd praktisch ausüben, auch wenn mit diesem Staat keine Gegenrechtsvereinbarung besteht.</p>	<p>¹ Die Jagdberechtigung wird Bewerberinnen und Bewerbern erteilt, die eine kantonale Jagdprüfung bestanden haben.</p> <p>² Die Prüfung nach Absatz 1 ist durch die Kantone gegenseitig anzuerkennen.</p> <p>³ Die Kantone können:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. b. Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten und ausländischen Jagdgästen mit Jagdprüfung, eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen.
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c, l, m, o, q, Abs. 2, 3 und 5 ¹ Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> o. <i>Blässhuhn und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Wildgänsen, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten vom 1. Februar bis 31. August</i> 	<p>Zu Bst o: Wieso werden Wildgänse ausgenommen? Diese Art wird zunehmend zu einem Problem. Aus Sicht RJSO sind diese nicht auszunehmen. Weiter gibt es keine nachvollziehbare Begründung, die Jagdbarkeit der Haubentaucher aufzuheben (vgl. Botschaft)</p>	<ul style="list-style-type: none"> o. Haubentaucher, Blässhuhn, Wildgänse und Wildenten, mit Ausnahme

<p>Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3</p> <p>Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten</p> <p>² Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder b. die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann. 	<p>Im Grundsatz stimmt RJSo dieser Definition zu. In Abs. 2 lit b. ist der Begriff «grosser Schaden» auf «Schaden zu beschränken, da eine Differenzierung zwischen Schaden und grossem Schaden kaum umsetzbar ist.</p> <p>Weiter ist auch der Schaden bez. Wildtierbestände explizit zu erwähnen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> b. die Verhütung von Schaden, insbesondere an Wildtierbeständen, oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann.
<p>³ Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Steinbock vom 15. August bis 30. November b. Wolf vom 3. Januar bis 31. März 	<p>Wir beantragen zudem, dass auch Höckerschwan, Wildgänse (sofern sie nicht als jagdbar eingestuft werden), Luchs und Biber zur Regulierung vorgesehen werden, weil diese Arten entweder schon Schäden anrichten oder in absehbarer Zeit Schäden anrichten werden.</p>	<p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> c. Höckerschwan vom ... d. Wildgänse vom ... e. Luchs vom... f. Biber vom...
<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere</p> <p>Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächter-innen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.</p>	<p>RJSo vertritt die Auffassung, dass kranke oder verletzte jagdbare Wildtiere im Grundsatz der Wildbahn zu entnehmen sind, dies unabhängig von einem möglichen Kriterium bez. Ausbreitung von Krankheiten etc. Diese Ergänzung ist weg zu belassen.</p>	<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere</p> <p>Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächter-innen und -pächter können kranke oder verletzte jagdbare Wildtiere jederzeit erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.</p>



Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UEVK)
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Bundeshaus
3003 Bern

Solothurn, 24. Oktober 2016 Bg/rva

026/16

Vernehmlassung Änderung des eidgenössischen Jagdgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24.08.2016 haben Sie interessierte Kreise zur Vernehmlassung der oben erwähnten Gesetzesrevision eingeladen. Gerne nehmen wir als landwirtschaftliche Organisation des Kantons Solothurn diese Gelegenheit wahr, und äussern uns zu den vorgesehenen Änderungen des eidgenössischen Jagdgesetzes.

Grundsätzliche Bemerkungen

Wir begrüssen die vorgesehene Revision des eidgenössischen Jagdgesetzes grundsätzlich. Insbesondere sind wir befriedigt darüber, dass auch bei den Bundesbehörden die Erkenntnis Einzug gehalten hat, dass verschiedene Wildtiere sowohl für die Landwirtschaft wie auch für die Bevölkerung zu Problemen führen können. Wichtig ist, dass künftig in Bestände eingegriffen werden kann und nicht nur Einzeltiere gejagt werden dürfen.

Die gegenseitige Anerkennung von Jagdprüfungen in den Kantonen erachten wir als sehr wichtig. Aufgrund der vielerorts stattfindenden Überalterung der Jägerschaft und des zunehmenden Schadendruckes, insbesondere beim Schwarzwild, ist eine interkantonale Anerkennung der Jagdprüfungen sehr wichtig. Die Funktion des Bundes muss sich aber auf die Koordination beschränken. Die Koordination darf nicht dazu führen, dass künftig Jagdprüfungen eidgenössische Prüfungen werden. Insbesondere darf durch die Koordinationsfunktion des Bundes die Hürde für die Erreichung der Jagdprüfung nicht höher gesetzt werden, als diese bis heute in der Mehrheit der Kantone ist. Eine Erschwerung der Jagdprüfung würde unweigerlich zu einer weiteren Reduktion der Jägerschaft führen und damit die Schäden der Wildtiere an landwirtschaftlichen Kulturen und in der Forstwirtschaft weiter nach oben treiben.

G:\SOBV\Ablage SOBV\2016\16 026 VN Jagdgesetz eidg\StellungnahmeSOBV.docx

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

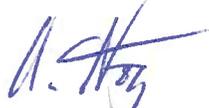
- Art. 3 Abs. 1 und 2:** Wir stimmen der vorgeschlagenen Regelung zu.
Zusätzlich sollte in Absatz 1 folgende Bestimmung aufgenommen werden: *eine standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung muss möglich sein.*
- Art. 4:** Keine Bemerkungen.
- Art. 5 Abs. 1b:** Die Aufhebung der Schonzeit für junge Wildschweine begrüssen wir ausdrücklich.
- Art. 5 Abs. 1m:** Die Aufhebung der Schonzeit für Raben und Krähen in Schwärmen auf landwirtschaftlichem Kulturland begrüssen wir ausdrücklich.
- Art. 5 Abs. 3a:** Wir gehen davon aus, dass mit dieser Bestimmung auch eine Regulation des Höckerschwans vorgenommen werden kann. Der Höckerschwanz bildet in verschiedenen Gebieten für landwirtschaftliche Kulturen ein grosses Problem. Insbesondere die Verschmutzung von Raufutter durch den Kot kann zu ernsthaften gesundheitlichen Problemen bei Nutztieren führen.
- Art. 7:** Wir begrüssen die Bestimmungen zur Regulierung von Beständen geschützter Tierarten.
- Art. 7 Abs. 2b:** ... *oder eine konkrete Gefährdung von Menschen und Nutztieren besteht.* Eine Regulation von Beständen von geschützten Tierarten soll auch dann möglich sein, wenn diese Bestände erhebliche Schäden an Nutztierbeständen verursachen.
- Art. 8:** Wir lehnen die vorgeschlagene Änderung ab.
- Art. 9 ff:** Keine Bemerkungen.

Vielen Dank, dass Sie die hier gemachten Bemerkungen bei der Ausarbeitung der Gesetzesrevision berücksichtigen. Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse

Solothurner Bauernverband

Der Präsident



Andreas Vögli

Der Sekretär



Peter Brügger

Associazione per un Territorio senza Grandi Predatori

c/o Unione Contadini Ticinesi,

Via Gorelle 7, C. P. 447, 6592 S. Antonino

Tel: 091/851 90 90 – Fax: 091/851 90 98 – E-mail: segretariato@agricicino.ch

www.atsenzagp-ticino.ch

S. Antonino, 30 novembre 2016

Presa di posizione sulla revisione parziale della Legge sulla caccia (LCP)

Gentili Signore, egregi Signori,

Preso atto della consultazione inerente la Legge federale sulla caccia (LCP) e del rapporto esplicativo del 24 agosto 2016, l'Associazione per un Territorio senza Grandi Predatori, sezione Ticino (ATsenzaGP, sez. Ticino) esprime le seguenti considerazioni.

Giustificazione a inoltrare osservazioni

L'ATsenzaGP, sez. Ticino è stata costituita il 3 giugno 2015 sulla base degli articoli 60 e seguenti del Codice civile svizzero. Attualmente conta 223 soci (182 privati e 41 enti locali).

Finora l'Associazione si è occupata soprattutto dell'espansione del lupo in quanto l'orso non è mai comparso sul territorio cantonale mentre la lince è presente, ma i danni che provoca non sono verificabili e quindi quantificabili. Negli scorsi anni è pure stata segnalata la presenza di un esemplare di sciacallo dorato che, sebbene forse non a breve, a lungo termine potrà anche causare simili problemi a quelli del lupo a degli altri grandi predatori.

La prima comparsa del lupo in Ticino risale al 2001 quando sono state predate 3 capre sui monti di Monte Carasso.

Da allora, secondo i dati dell'Ufficio caccia e pesca, è stata accertata la presenza di 15 lupi adulti, alcuni soltanto di passaggio, altri stanziali per diversi anni.

Dal mese di agosto 2015 è accertata la presenza di una coppia di lupi in Val Morobbia che in due occasioni (2015 e 2016) ha dato alla luce tre - quattro cuccioli.

Il numero degli animali predati e accertati sulla base dell'analisi del DNA dal 2001 al mese di novembre 2016 ammonta a 223 capi (circa 70% ovini e 30% caprini). Sicuramente altri animali sono stati vittime di predazione da parte di un lupo, ma per varie ragioni non sono stati ritrovati o accertati.

Secondo i dati dell'Ufficio pagamenti diretti nel 2015 vi erano in Ticino 400 aziende che allevano capre e pecore. In totale si tratta di 22'030 animali adulti, la maggior parte dei quali vengono gestiti durante la primavera, l'estate e l'autunno secondo il metodo tradizionale del pascolo libero, sorvegliato e controllato regolarmente, ma senza particolari recinzioni o cani da protezione.

Considerazioni di carattere generale

La Svizzera ha aderito alla Convenzione di Berna nel 1979 quando nell'Europa occidentale il lupo era in forte regressione e la specie era minacciata di estinzione.

A distanza di circa 40 anni, grazie alla protezione assoluta di cui ha goduto, la situazione del grande predatore in Europa è completamente cambiata: il lupo è in forte espansione ovunque e sta causando notevoli danni all'allevamento nonostante le misure di protezione che vengono prese.

Soprattutto in Francia e in Italia, ma pure in Germania e Svizzera ne sono derivati problemi di carattere finanziario sia per gli allevatori sia per l'ente pubblico, scoraggiamento da parte dei pastori con la cessazione della relativa attività di allevamento, abbandono di pascoli alpestri, deterioramento del paesaggio e ricadute negative anche a livello turistico.

Inoltre il lupo, dopo decenni di protezione assoluta, sta perdendo l'atavica paura che aveva nei confronti dell'uomo e non di rado si avvicina agli insediamenti; in qualche caso si sono registrate anche delle aggressioni con ferimento di persone.

Sulla base delle esperienze francesi e italiane non è difficile ipotizzare che anche in Svizzera la situazione in rapporto all'espansione del lupo non potrà che peggiorare con gravi conseguenze sia per l'allevamento, ma pure per il turismo, per la conservazione del paesaggio e la biodiversità nonché per il popolamento delle regioni di montagna. Nello spazio di pochi anni si è passati da nessuna presenza di coppie di lupi ai tre branchi attuali (2012 Calanda; 2015 Val Morobbia; 2016 Augstbord).

Una politica accorta dovrebbe quindi adattare la legislazione alla nuova situazione e ancora di più alla prevedibile evoluzione futura in modo che si possa contenerne l'espansione alla quale abbiamo accennato mediante abbattimenti mirati.

La denuncia della Convenzione di Berna e l'introduzione di una riserva che escluda la protezione del lupo, come già proposto dalla mozione Fournier nel 2010 e riproposto dall'iniziativa del Canton Vallese, già accolta dal Consiglio nazionale, è l'unica soluzione praticabile per non ritrovarsi fra qualche anno in una situazione ingestibile.

Auspichiamo quindi che anche il Consiglio degli Stati accolga la mozione e che il Consiglio federale metta in pratica la decisione del legislativo denunciando la Convenzione di Berna e non si limiti come qualche anno fa (applicazione della mozione Fournier) ad una blanda richiesta al comitato permanente.

Tuttavia comprendiamo che i tempi necessari per giungere a una modifica della Convenzione di Berna sono lunghi per cui può essere accolta l'idea di modificare la Legge sulla caccia, come richiesto dalla mozione Engler, a condizione che significhi davvero un miglioramento rispetto alla situazione attuale decisamente insufficiente.

Proposte specifiche

Secondo noi attualmente l'unico modo per limitare l'espansione del lupo che non sia in contrasto giuridico con la Convenzione di Berna e che permetta di assicurare quindi un futuro all'allevamento tradizionale di bestiame minuto, è quello di dare maggiori competenze ai Cantoni così da definire zone con diversa protezione del lupo.

1. Di conseguenza approviamo il concetto contenuto nell'articolo 3, paragrafi 1 e 2 di concedere maggiori competenze ai Cantoni e chiediamo venga aggiunto un paragrafo di questo tenore:

I Cantoni, tenendo in considerazione le specificità territoriali e le caratteristiche del loro allevamento, possono definire delle zone con diversa sensibilità nei confronti della presenza del lupo.

Si potrebbero prevedere delle zone o dei Cantoni dove non sia accettata nessuna presenza del lupo, poiché ciò metterebbe in forte crisi, con rischio di scomparsa, l'allevamento tradizionale e di conseguenza la presenza dell'uomo sul territorio nonché altre zone dove, invece, a motivo della morfologia del territorio e del tipo di allevamento, la presenza del lupo potrebbe essere accettata.

L'esperienza diretta sulla possibile convivenza tra allevamento di bestiame minuto tenuto il più possibile all'aperto come è necessario per la salute degli animali e come prescrivono le norme

della politica agricola federale e presenza del lupo porta a concludere che le due realtà sono inconciliabili.

D'altra parte per la maggior parte delle aziende ticinesi, data la morfologia del territorio e le dimensioni delle greggi, è impossibile adottare misure di protezione efficaci. Ma pure dalla Francia e dall'Italia, ci giungono conferme che anche dove sono state adottate misure di protezione, le predazioni sono continuate.

2. Per quanto riguarda l'articolo 7, paragrafi 2 e 3 proponiamo che sia tolta la frase non devono mettere in pericolo l'effettivo della popolazione interessata.

Il paragrafo 2 diventerebbe quindi:

Dopo aver sentito l'UFAM, i Cantoni possono prevedere interventi in effettivi di specie animali protette per le quali il Consiglio federale ha consentito in linea di massima una regolazione. Tali interventi devono essere necessari per:

- a. la protezione degli spazi vitali o la conservazione della diversità delle specie; oppure
- b. la prevenzione di danni alle aziende agricole o di un pericolo concreto per l'uomo, che non può essere garantita mediante misure ragionevolmente esigibili.

Considerato che la protezione rimarrà effettiva su alcuni territori della Confederazione (quelli dove i Cantoni decideranno che la presenza del lupo sia possibile) e che in tutta Europa il lupo è in forte espansione raggiungendo già ora dei quantitativi che non mettono assolutamente a rischio la sua sopravvivenza, tale frase ci sembra inutile e in contraddizione sul principio della regolamentazione. Tanto più che al punto a. si esplicita già che gli interventi devono puntare sulla conservazione della diversità delle varie specie.

Al punto b. ci sembra più appropriato sostituire il termine **danni ingenti** (concetto non oggettivo) con **danni alle aziende agricole** (concetto più facilmente applicabile senza cadere nella soggettività).

Al paragrafo 3 dello stesso articolo 7, chiediamo che il periodo di abbattimento del lupo sia ampliato.

Nei territori che i Cantoni avranno identificato come zone molto sensibili a motivo della forte densità della popolazione oppure dell'impossibilità di proteggere le greggi, il lupo dovrebbe poter essere abbattuto durante tutto l'anno salvo il periodo dell'allattamento dei cuccioli.

3. Gli altri articoli, segnatamente l'articolo 8 e l'articolo 12, ci sembrano accettabili in quanto cercano di rispondere a dei problemi sempre più frequenti nel rispetto della legalità.

È evidente che se l'autorità costituita riuscirà a gestire in modo efficace questa problematica, si potranno evitare azioni di bracconaggio. In caso contrario il rischio che gli allevatori si sentano in diritto di difendere le loro greggi, senza nessun controllo da parte delle autorità, come sta capitando in diverse zone italiane è reale (in un convegno tenutosi a Savona il 7 - 8 novembre 2015 dal titolo "Il lupo è tornato", uno dei principali problemi emersi dalle relazioni dei vari conferenzieri in riferimento alla protezione del lupo erano i casi di avvelenamento).

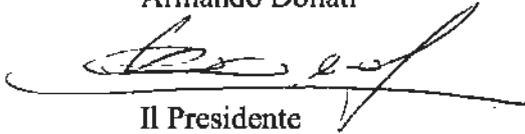
Concludendo accogliamo questa proposta di modifica della Legge federale sulla caccia con le modifiche da noi proposte e chiediamo una revisione della protezione assoluta del lupo mediante la rinegoziazione della Convenzione di Berna.

Soltanto in questo modo si potrà far fronte alle problematiche derivanti dall'espansione del lupo nel rispetto dello stato di diritto al quale anche noi come Associazione in difesa degli interessi degli allevatori ci teniamo tanto.

Ringraziamo per l'attenzione e salutiamo cordialmente.

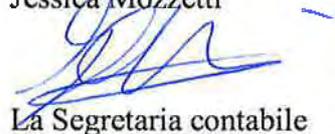
Per il comitato dell'Associazione per un Territorio senza Grandi Predatori, sezione Ticino

Armando Donati



Il Presidente

Jessica Mozzetti



La Segretaria contabile

Per E-Mail a:

claudine.winter@bafu.admin.ch

UFAM

3003 Berna

S. Antonino, 28 novembre 2016

Presenza di posizione sulla revisione parziale della Legge sulla caccia (LCP)

Organizzazione	Unione Contadini Ticinesi (UCT)
Indirizzo	Via Gorelle 7 / CP 447 6592 S. Antonino E-mail: sem.genini@agriticino.ch Tel: 091 851 90 99 Fax: 091 851 90 98
Data e firma	S. Antonino, Roberto Aerni  Presidente UCT Sem Genini  Segretario agricolo UCT

Gentili signore, egregi signori,

nelle pagine seguenti troverete le nostre considerazioni in merito alla consultazione sulla revisione parziale della legge sulla caccia (LCP) proposta il 24 agosto 2016 dal Consiglio federale. Vi ringraziamo per l'opportunità di esprimerci che ci avete concesso.

L'Unione Contadini Ticinesi (UCT) è l'associazione cappello dell'agricoltura ticinese e come tale rappresenta il settore primario ticinese e gli interessi del ceto agricolo fungendo da interlocutore principale per gli agricoltori del nostro Cantone. Riteniamo di conoscere perfettamente la realtà dell'allevamento in Ticino, in questo contesto dal 1994 assicuriamo la gestione della Commissione Mercati Bestiame Ticino che è un servizio a favore degli allevatori e siamo rappresentati in diverse commissioni cantonali inerenti la caccia.

Siccome il segretario agricolo UCT, Sem Genini, è anche membro di comitato dell'Unione Svizzera dei Contadini (USC), del Consiglio per le regioni di montagna (SAB), e segretario dell'associazione per un territorio senza grandi predatori sezione Ticino, la nostra presa di posizione ricalcherà in gran parte le osservazioni di questi enti affiliati. In effetti, durante i lavori in queste associazioni, i punti essenziali per il settore sono già stati menzionati e ripresi.

Considerazioni principali e generali

Negli ultimi anni i problemi e i conflitti con diversi animali selvatici sono aumentati notevolmente in tutti i Cantoni, in Ticino questo problema è particolarmente importante e sentito. In effetti, basta guardare i dati dell'Ufficio Caccia e Pesca dove si può notare come i danni annuali causati dagli ungulati siano ormai altissimi e fuori controllo, malgrado diverse disposizioni per cercare di diminuirli.

Già da anni si discute di effettuare una revisione della LCP, pertanto l'UCT accoglie con piacere questo lavoro che va certamente nella giusta direzione. Purtroppo però anche nella presente revisione ci si basa sull'auspicio di un ritorno dei grandi predatori generalizzato e incondizionato. Questo non è secondo noi giusto e porterebbe alla scontata fine dell'allevamento nell'arco alpino e quindi della produzione a km 0 in montagna, testimonianze ataviche di cultura alpina che non possono e non devono scomparire.

L'UCT ritiene che la convivenza tra uomo e grandi predatori in Svizzera non sia possibile o, al limite, possibile solo in determinate regioni e a determinate condizioni, ma non in tutto il Ticino.

La domanda centrale, ossia se gli spazi vitali necessari per l'insediamento dei grandi predatori in Svizzera siano ancora presenti, non viene né trattata né tantomeno chiarita. La Svizzera è molto densamente popolata e praticamente utilizzata intensamente su tutta la sua superficie. Questo ha portato inevitabilmente che per alcuni animali non siano più disponibili degli spazi vitali adeguati con una grandezza sufficiente.

Riteniamo che in tutti i casi si debbano evitare soluzioni semplicistiche, improvvisate e in gran parte inapplicabili, che uniformano a tavolino realtà territoriali geograficamente e morfologicamente estremamente diverse, che ovviamente condizionano pesantemente la modalità di praticare l'allevamento nelle rispettive zone di montagna. La peculiarità e il valore della tradizione pastorizia ovi-caprina, alle nostre latitudini, ha caratteristiche proprie ben note agli allevatori, che però purtroppo spesso la gente comune ignora. Questa nuova situazione dei grandi predatori comporta grandi mutamenti di gestione. Ci si dovrebbe chinare maggiormente sulla fattibilità di tali cambiamenti e la relativa sostenibilità economica per le aziende, soprattutto di montagna, costrette a lavorare in zone impervie, discoste e prive di collegamenti stradali.

Fatta questa doverosa premessa, riteniamo che le preoccupazioni delle persone coinvolte non vengano ancora considerate abbastanza in questa revisione. In effetti, l'attuale revisione non considera quanto il Consiglio federale ha promesso nella sua presa di posizione inerente la mozione Engler del 14.5.2014, cioè una convivenza sostenibile a lungo termine tra uomo, animali da reddito e lupo. Inoltre, sebbene il Consiglio federale risponda alle preoccupazioni di diverse associazioni dando ai cantoni più competenze per la regolazione della popolazione di lupi e l'eliminazione dei singoli animali che provocano danni, il peso dell'ulteriore espansione del lupo viene addossata completamente sulle spalle delle regioni di montagna e di estivazione. A ciò è collegato il massiccio sviluppo delle misure di protezione dei greggi (pastore, recinzioni elettriche, cani da protezione), che difficilmente possono essere previste individualmente e che costringono ad attività di gestione diverse ed estremamente onerose, che malgrado l'impegno la pratica ha mostrato chiaramente non funzionanti (o solo in alcuni casi specifici). La rapida invasione arbustiva e il rapido avanzamento del bosco nelle superfici di estivazione portano a conseguenze poco esaminate come la perdita della biodiversità, l'aumento delle valanghe e delle frane, così come lo spopolamento delle valli. Nelle regioni turistiche, un crescente disagio è dovuto anche all'aumento dei cani da protezione, che spesso attaccano i visitatori e i turisti. Oltretutto, da quanto ci risulta, la legalità dell'utilizzo di cani contro altri animali non è ancora del tutto definita e regolamentata.

La convivenza non è sostenibile e tocca, distruggendolo, un equilibrio sociale, ecologico e finanziario che dura da ormai molto tempo.

Punti positivi

L'UCT da un punto di vista agricolo considera positivi i seguenti punti riguardanti le modifiche previste:

- Il rafforzamento della responsabilità e l'ampliamento delle competenze dei Cantoni nell'ambito della regolazione degli effettivi delle specie protette, in particolare anche per quanto riguarda le popolazioni di grandi predatori così come gli animali singoli.
- L'accorciamento dei periodi di protezione per i cinghiali e i cormorani.
- La regolazione del lupo sebbene sia una specie protetta; tuttavia però il periodo proposto è troppo corto.
- L'intento di regolare in maniera più conseguente le specie animali non indigene.
- La standardizzazione dei requisiti per gli esami di caccia.

Punti negativi

I seguenti punti riguardanti le modifiche previste sono invece considerati negativi:

- Non si tiene conto a sufficienza degli sviluppi futuri che si delineano già sin d'ora (aumento degli attacchi da parte del lupo nelle zone al di fuori delle regioni d'estivazione, i problemi e conflitti futuri, presenza dello sciacallo dorato e di castori, ecc.).
- Ancora una volta la mozione Fournier (10.3264) riguardante l'uscita dalla Convenzione di Berna **non** è stata adottata. Pertanto siamo molto scettici sulla sufficienza delle misure disponibili per poter risolvere in maniera soddisfacente i conflitti esistenti. In Europa il lupo non fa ormai più parte delle specie minacciate dall'estinzione. Con l'uscita dalla Convenzione di Berna e con il rientro con riserva dello stato di protezione dei grandi predatori, la Svizzera avrebbe a disposizione il necessario margine di manovra per regolare gli effettivi di lupi. I Cantoni devono potere decidere quali aree sono idonee per la convivenza dell'uomo e del lupo. Il 2016 ha dimostrato che il Concetto Lupo Svizzera ha dei limiti e che in molti casi non è per niente sufficiente. Diversi allevatori hanno dovuto riportare a valle i propri capi dai pascoli d'estivazione, abbandonando la gestione di queste superfici, che in men che non si dica diventeranno bosco. Questo sviluppo porta a una perdita della biodiversità e deve essere fermato. Nelle regioni turistiche si diffonde un crescente disagio dovuto alla presenza di cani da protezione delle greggi.
- Il settore agricolo respinge categoricamente la ridenominazione delle zone di "bandita di caccia" in "zone di protezione per la fauna selvatica". Questo nuovo termine descrive una protezione più ampia e prepara il terreno per nuove o ulteriori restrizioni all'uso, alla gestione e alla proprietà, in particolare per quanto concerne gli insediamenti agricoli e l'estivazione. L'UCT non vuole nessun inasprimento politico nelle aree di gestione della fauna selvatica. La Svizzera dispone di 42 zone di bandite di caccia per un totale di 1'500 km², paragonabile alla superficie del Canton Lucerna. Queste aree sono tutte situate in zone montane. Le disposizioni vigenti in materia nell'ordinanza sulle bandite federali di caccia (OBAF) creano già delle condizioni più che adeguate per la conservazione e la promozione di specie nazionali prioritarie. Il cambiamento di terminologia non deve essere usato per creare ulteriori requisiti e criteri di protezione al fine di limitare ulteriormente l'attività economica (e agricola) in queste regioni.
- È essenziale introdurre specificatamente (vedi tabella, modifiche proposte agli art. 7 e 12) la prevenzione di danni **alle aziende agricole**, un concetto oggettivo e quantificabile, siccome sono proprio loro le entità toccate di più e da più vicino dalla grossa problematica dei grandi predatori.
- La restrizione riguardante l'abbattimento di animali ammalati o feriti "se ciò è necessario per prevenire la diffusione di malattie o per ragioni legate alla protezione degli animali", è

considerata dall'UCT come un'eccessiva regolamentazione, che impedisce in gran parte tali abbattimenti.

- L'occasione di questa revisione della LCP deve essere utilizzata anche per regolare ulteriori specie che causano danni come il castoreo, il cigno reale, le oche selvatiche e lo sciacallo dorato. O esse vengono classificate come specie cacciabili o vengono incluse nella regolazione degli effettivi all'interno dell'art. 7.

Richiesta prioritaria: realizzazione della mozione Fournier

La volontà politica va rispettata dalle persone con importanti ruoli di rappresentanza e potere decisionale, sia a livello cantonale che nazionale. E questo va anche fatto a livello di informazione mediatica che spesso è carente, semplicistica, di parte e priva di attenta analisi.

Il lupo non è più una specie animale in via d'estinzione. L'UCT sostiene pertanto a spada tratta l'iniziativa del Canton Vallese, oltre all'uscita dalla Convenzione di Berna che deve essere la priorità numero uno, come il Parlamento ha decretato con l'approvazione della mozione Fournier e come confermato dalla votazione del Consiglio nazionale il 14 settembre 2016.

Così facendo la legge sulla caccia può venir modificata, in modo che il lupo venga inserito nella lista delle specie cacciabili e il periodo di divieto di caccia venga fissato, come è già il caso negli altri paesi europei.

Osservazioni concrete sulle singole disposizioni

Articolo	Osservazioni / Motivazioni	Nuova versione
<p>Sostituzione di un'espressione <i>In tutta la legge „bandite di caccia“ è stato sostituito con „zone di protezione per la fauna selvatica“.</i></p>	<p>Questa modifica viene respinta dall'UCT. Il nuovo concetto va ben oltre quello attuale. Per le zone “bandite di caccia” non devono essere adottate delle nuove condizioni/restrizioni per i proprietari e coloro che le gestiscono.</p>	
<p>Art. 3 cpv. 1 e 2 ¹ I Cantoni disciplinano e pianificano la caccia, se necessario coordinandosi. Essi tengono conto delle condizioni locali, delle esigenze dell'agricoltura, della protezione della natura e della protezione degli animali. La gestione continuativa delle foreste e la rigenerazione naturale con essenze stanziali devono essere assicurate.</p>	<p>L'UCT sostiene questa formulazione, tuttavia si fa presente che la superficie di boschi e foreste nel nostro Cantone è del 54% del totale, quindi questa questione non è per noi prioritaria. Riteniamo anche che la discussione se la rigenerazione naturale delle foreste con essenze stanziali debba essere assicurata con o senza intervento umano può essere lasciata in sospeso.</p>	
<p>² I Cantoni determinano il sistema e le zone di caccia e provvedono a un'efficace sorveglianza. Rilasciano l'autorizzazione di caccia in base a un esame di caccia e ad altri requisiti conformemente al diritto cantonale.</p>	<p>Nessuna osservazione.</p>	
<p>Art. 4 Esame cantonale di caccia ¹ L'autorizzazione di caccia è rilasciata a chi ha superato un esame cantonale di caccia. L'esame di caccia comprende in particolare le seguenti materie: a. protezione delle specie e degli spazi vitali; b. protezione degli animali; c. manipolazione delle armi, compresa la prova della precisione di tiro. ² I Cantoni riconoscono reciprocamente l'esame nelle materie di cui al capoverso 1. La Confederazione emana direttive concernenti tali materie. ³ I Cantoni possono: a. riconoscere esami di caccia esteri, a condizione che i candidati dispongano di qualifiche equivalenti;</p>	<p>Il capoverso b è già contenuto nel capoverso a e deve quindi essere eliminato. Il capoverso c deve secondo noi figurare al primo posto.</p>	

<p>b. rilasciare a persone che si preparano all'esame un'autorizzazione di caccia limitata ad alcuni giorni.</p>		
<p>Art. 5 cpv. 1 lett. b, c, l, m, o, q, cpv. 2, 3 und 5 ¹ Le specie cacciabili e i periodi di protezione sono stabiliti come segue: <i>b. cinghiale</i> dal 1° marzo al 30 giugno; per i cinghiali di meno di due anni al di fuori del bosco non vi è alcun periodo di protezione.</p> <p><i>c. Abrogato</i></p> <p><i>l. fagiano di monte maschio e pernice bianca</i> Dal 1° dicembre al 15 ottobre</p> <p><i>m. colombaccio, tortora dal collare orientale, corvo imperiale, cornacchia grigia, cornacchia nera, corvo comune, gazza e ghiandaia</i> dal 16 febbraio al 31 luglio; per le cornacchie nere presenti in stormo non vi è alcun periodo di protezione sulle colture agricole.</p> <p><i>o. folaga e anatre selvatiche, eccetto la moretta tabaccata, l'oca selvatica, la tadorna, lo smergo, il cigno, l'anatra marmorizzata, l'edredone di Steller, la moretta arlecchina, il gobbo rugginoso, il quattrocchi d'Islanda e il fistone turco</i> dal 1° febbraio al 31 agosto</p> <p><i>q. cormorano</i> dal 1° marzo al 31 agosto</p>	<p>b. L'UCT è favorevole a questo cambiamento.</p> <p>c. Sosteniamo l'abrogazione.</p> <p>l. Nessuna osservazione.</p> <p>m. Siamo d'accordo sul trasferimento di tale disposizione dall'OCP alla LCP. Per il Ticino non solo le cornacchie nere (anche quelle non presenti in stormo) rappresentano un problema per le colture, quindi riteniamo importante includere anche quelle grigie, il corvo imperiale e il corvo comune nel gruppo di uccelli senza alcun periodo di protezione.</p> <p>o. La protezione delle oche selvatiche è da abrogare. Anche in Svizzera sono stati segnalati casi in cui sono stati rilevati danni causati da oche selvatiche. Pertanto le oche selvatiche devono rientrare tra le specie cacciabili per la quale va definito anche un rispettivo periodo di protezione.</p> <p>q. La popolazione di cormorani non deve crescere nuovamente, affinché i danni non aumentino ulteriormente.</p>	<p>dal 16 febbraio al 31 luglio; per le cornacchie nere, le cornacchie grigie, il corvo imperiale e il corvo comune non vi è alcun periodo di protezione sulle colture agricole.</p> <p>o. <i>Folaga, oche selvatiche e anatre selvatiche, eccetto la moretta tabaccata, oche selvatiche, la tadorna, lo smergo, il cigno, l'anatra marmorizzata, l'edredone di Steller, la moretta arlecchina, il gobbo rugginoso, il quattrocchi d'Islanda e il fistone turco</i> dal 1° febbraio al 31 agosto</p>

² <i>Abrogato</i>	Nessuna osservazione.	
³ Le specie seguenti possono essere regolate tutto l'anno: a. specie animali non indigene; b. animali domestici e da reddito inselvaticati.	L'UCT approva questo ampliamento delle definizioni.	
⁵ Dopo aver sentito l'UFAM, i Cantoni possono accorciare temporaneamente i periodi di protezione al fine di ridurre effettivi troppo alti o salvaguardare la diversità delle specie.	L'UCT si felicita del rafforzamento della responsabilità dei Cantoni.	
Art. 7 rubrica nonché cpv. 2 e 3 Specie protette e regolazione degli effettivi di specie protette ² Dopo aver sentito l'UFAM, i Cantoni possono prevedere interventi in effettivi di specie animali protette per le quali il Consiglio federale ha consentito in linea di massima una regolazione. Tali interventi non devono mettere in pericolo l'effettivo della popolazione interessata e devono essere necessari per: a. la protezione degli spazi vitali o la conservazione della diversità delle specie; oppure b. la prevenzione di danni ingenti o di un pericolo concreto per l'uomo, che non può essere garantita mediante misure ragionevolmente esigibili.	L'UCT approva questa disposizione, tuttavia non devono essere poste esigenze quantitative per quanto concerne i danni (vedi anche art. 12 cpv. 2 e 4; ingenti va tolto siccome è un concetto non oggettivo e va sostituito con aziende agricole che è un concetto più facilmente applicabile senza cadere nella soggettività). Le restrizioni presentate però nelle note esplicative per la regolazione sono troppo sbilanciate e restrittive ("non devono mettere in pericolo l'effettivo della popolazione interessata" va tolto), quindi le rifiutiamo. In effetti, nel modo proposto, la regolazione necessaria delle specie problematiche viene nuovamente impossibilitata e non si può attuarla. Considerato che la protezione rimarrà effettiva su alcuni territori della Confederazione (quelli dove i Cantoni decideranno che la presenza del lupo sia possibile) e che in tutta Europa il lupo è in forte espansione raggiungendo già ora dei quantitativi che non mettono assolutamente a rischio la sua esistenza, tale frase è inutile e in contraddizione sul principio della regolamentazione. Tanto più che al seguente punto a. si esplicita che gli interventi devono puntare sulla conservazione della diversità delle varie specie.	b. la prevenzione di danni alle aziende agricole o di un pericolo concreto per l'uomo, che non può essere garantita mediante misure ragionevolmente esigibili.
³ Effettivi elevati delle seguenti specie protette possono essere	L'UCT approva i periodi di regolazione per lo stambecco. Per quanto riguarda il lupo, esso	

<p>regolati nei seguenti periodi:</p> <p>a. stambecco dal 15 agosto al 30 novembre</p> <p>b. lupo dal 3 gennaio al 31 marzo</p>	<p>dovrebbe poter essere abbattuto durante tutto l'anno salvo il periodo dell'allattamento dei cuccioli. Quindi riteniamo importante aggiungere almeno anche il periodo di caccia (dal 1 settembre al 30 novembre).</p> <p>Chiediamo inoltre che anche per il cigno, le oche selvatiche (a condizione che non siano classificate come specie cacciabili), la lince, il castoro e lo sciacallo dorato siano inclusi in questa regolazione, poiché queste specie causano già sin d'ora danni o lo faranno nel futuro prossimo.</p>	<p>b. dal 3 gennaio al 31 marzo e dal 1 settembre al 30 novembre</p> <p>c. cigno dal...</p> <p>d. oche selvatiche dal...</p> <p>e. lince dal...</p> <p>f. castoro dal...</p> <p>g. sciacallo dorato dal...</p>
<p>Art. 8 Abbattimento di animali ammalati o feriti I guardacaccia, i badatori e gli affittuari di una riserva possono abbattere in qualsiasi momento gli animali ammalati o feriti, se ciò è necessario per prevenire la diffusione di malattie o per ragioni legate alla protezione degli animali. I capi abbattuti devono essere annunciati senza indugio all'autorità cantonale della caccia.</p>	<p>L'UCT ritiene che la restrizione concernente l'impedimento della diffusione di malattie o per motivi legati alla protezione animale sia inattuabile a livello pratico. Con la premessa <u>della prevenzione</u> di malattie e <u>l'impedimento della diffusione</u> di quest'ultime, in futuro, deve essere preso in considerazione anche l'abbattimento di animali sani.</p>	<p>Art. 8 Abbattimento di animali ammalati o feriti I guardacaccia, i badatori e gli affittuari di una riserva possono abbattere in qualsiasi momento gli animali ammalati o feriti. In determinate circostanze, come per esempio la prevenzione di malattie e per impedirne la diffusione, l'abbattimento di animali sani è anche possibile. Se ciò è necessario per prevenire la diffusione di malattie o per ragioni legate alla protezione degli animali. I capi abbattuti devono essere annunciati senza indugio all'autorità cantonale della caccia.</p>
<p>Art. 9 cpv. I lett. c^{bis} 1 Necessita di un'autorizzazione della Confederazione chi vuole: c^{bis}. catturare, marcare, sottoporre a campionamento o uccidere per scopi scientifici animali di specie protette.</p>	<p>Nessuna osservazione.</p>	

<p>Art. 12 cpv. 2 e 4 ² I Cantoni possono ognora ordinare o permettere misure contro singoli animali protetti o cacciabili che causano danni rilevanti o costituiscono un pericolo concreto per l'uomo. Possono affidare l'esecuzione di queste misure unicamente a persone titolari di un'autorizzazione di caccia o a organi di sorveglianza.</p>	<p>Si approva questa disposizione, tuttavia non devono essere poste esigenze quantitative per quanto concerne i danni (rilevanti va tolto e sostituito con aziende agricole – vedi anche art. 7 cpv b).</p>	<p>I Cantoni possono ognora ordinare o permettere misure contro singoli animali protetti o cacciabili che causano danni alle aziende agricole o costituiscono un pericolo concreto per l'uomo.</p>
<p>⁴ <i>Abrogato</i></p>	<p>Nessuna osservazione.</p>	
<p>Art. 14 cpv. 4 ⁴ La Confederazione gestisce il centro svizzero di ricerca, documentazione e consulenza per la gestione della fauna selvatica. Essa promuove l'informazione del pubblico e può assegnare sussidi a centri di ricerca e ad altre istituzioni d'importanza nazionale al servizio della formazione, della ricerca e della consulenza.</p>	<p>Questa formulazione è troppo vaga, troppo aperta ad interpretazioni ed aperta a tutti.</p>	
<p>Art. 20 cpv. 2 ² Il ritiro dell'autorizzazione vale per tutta la Svizzera e non può essere sospesa con la condizionale.</p>	<p>Nessuna osservazione.</p>	
<p>Art. 24 cpv. 2-4 ² L'autorità federale che esegue un'altra legge federale o un trattato internazionale è competente, nell'adempimento di tale compito, anche per l'esecuzione della presente legge. Prima di prendere una decisione consulta i Cantoni interessati. L'UFAM e gli altri servizi federali interessati collaborano all'esecuzione conformemente agli articoli 62a e 62b della legge del 21 marzo 1997 sull'organizzazione del Governo e dell'Amministrazione.</p>	<p>Possiamo approvare questa formulazione solamente se non si riesce a trovare una migliore sistemazione per la legge sulla caccia. Le varie leggi federali devono però essere allo stesso livello d'importanza.</p>	
<p>³ Se la procedura di cui al capoverso 2 è inadeguata per determinati compiti, il Consiglio federale ne disciplina l'esecuzione da parte dei servizi federali interessati.</p>	<p>Nessuna osservazione.</p>	
<p>⁴ Le autorità esecutive federali tengono conto delle misure adottate dai Cantoni in base alla presente legge.</p>	<p>Nessuna osservazione.</p>	

Osservazioni conclusive

Siamo veramente preoccupati dall'evolversi della situazione dei grandi predatori in Ticino, anche lo studio fatto da Agridea in merito non è ancora concluso sebbene lo dovesse essere già da più di un anno e l'impegno degli allevatori per trovare soluzioni non sta dando grandi frutti.

In generale accogliamo con piacere il rafforzamento dato nella presente revisione delle competenze ai Cantoni, malgrado ci siano diversi punti che riteniamo importanti da modificare (vedi testo) e, a medio termine, chiediamo una revisione della protezione assoluta del lupo mediante la rinegoziazione della Convenzione di Berna (vedi mozione Fournier). Soltanto in questo modo si potrà far fronte alle problematiche derivanti dall'espansione del lupo nel rispetto dello stato di diritto al quale anche noi come Associazione in difesa degli interessi degli allevatori ci teniamo tanto.

In questa revisione non viene per niente risolto, né toccato, questo gravoso problema dei grandi predatori, in particolare non si parla neanche dell'orso, della linca e dello sciacallo dorato. In futuro i conflitti con diversi altri settori (turismo, agricoltura, caccia, ...) in questo contesto rimarranno, soprattutto perché il Consiglio federale parte sempre dal presupposto (sbagliato) che i grandi predatori ci saranno su tutto il territorio elvetico. Come detto in precedenza, l'UCT ritiene invece che la convivenza non sia possibile con la gestione attuale degli animali e che la protezione assoluta del lupo in Svizzera non sia giustificata.

In più siamo assolutamente contrari alla ridenominazione delle zone di "bandita di caccia" in "zone di protezione per la fauna selvatica". Questo cambiamento non è solo cosmetico, ma nasconde grosse insidie, siccome prepara il terreno per nuove o ulteriori restrizioni alle attività agricole e dell'alpeggio.

In accordo con il nostro ente affiliato ATsenzaGP, chiediamo anche noi che ci siano delle analisi indipendenti della questione degli ibridi lupo-cane nella popolazione di lupi in Svizzera e che essa venga chiarita. Il laboratorio preposto per le analisi genetiche a Losanna (LBC) deve allacciarsi all'organizzazione europea d'indagine e lasciar analizzare il materiale di riferimento per il confronto della popolazione svizzera.

Da ultimo, ci teniamo a proporre un documento, un nuovo concetto, sempre in collaborazione con ATsenzaGP, che potrebbe essere la base per delle discussioni concrete per quanto riguarda i grandi predatori. Siamo convinti che esso possa essere d'aiuto per intavolare le discussioni e per trovare delle soluzioni concrete basandosi proprio su questa revisione della legge che dà più competenze ai Cantoni che però devono essere ancora di più rafforzate per quanto riguarda l'adozione di provvedimenti e la regolazione di singoli capi. Inoltre, è necessario che si considerino anche le circostanze regionali. Tenendo conto del nuovo concetto, anche le attuali competenze unilaterali della Confederazione sulla gestione dei branchi di lupi potranno essere trasferite ai Cantoni, che disporranno della competenza di creare concetti di utilizzazione cantonali e di definire, all'interno di essi, i loro obiettivi di gestione regionali. Da base fungono piani di gestione alpestre, piani sullo sviluppo dell'offerta turistica e altri mezzi ausiliari, grazie ai quali verranno integrati e coordinati gli obiettivi di utilizzo e di gestione delle parti interessate. Inoltre, anche gli obblighi di protezione internazionali vengono mantenuti con questo concetto, ripristinando però un'autonomia cantonale.

Ne risulta la seguente procedura:

1. Definire i fabbisogni di superficie

Tenendo conto dei propri fabbisogni, i Cantoni realizzano un documento di base di tutte le superfici alpestri/regionali e agricole.

2. Creare una delimitazione degli interessi

Sulla base dei risultati emersi da tale documento (punto 1), i Cantoni delimitano le loro superfici alpestri/regionali e agricole secondo i seguenti criteri:

Agricoltura, strutture e utilizzazione esistente, pianificazione del territorio, sicurezza, interessi e bisogni economici e turistici.

3. Concetto cantonale sui grandi predatori

Ai sensi dei criteri citati, per ogni regione i Cantoni elaborano insieme ai proprietari e ai gestori degli alpeggi il futuro concetto di utilizzazione. Il concetto di utilizzazione è vincolante sia per il Cantone sia per la Confederazione.

4. Delimitazione delle zone residenziali

Sulla base del concetto di utilizzazione, ogni Cantone riceve la possibilità di delimitare tre tipi di zone:

- Zona 1: “sensibile”: nessuna presenza del lupo, p.es. zone residenziali, zone fortemente sfruttate dal turismo, zone di (vago) pascolo non difendibili o difendibili solo con richieste troppo difficili e onerose da applicare per unità di bestiame grosso e piccolo.
- Zona 2: “meno sensibile”: sporadica presenza del lupo, p.es. in zone con pascoli e alpeggi difendibili.
- Zona 3: “aperta”: possibile presenza del lupo, p.es. alpeggi ben difendibili senza grossi investimenti, vasti territori discosti, attività turistica e di tempo libero quasi nulla.

I Cantoni possono decidere liberamente dove fissare le quote delle superfici per le zone sensibili, meno sensibili e libere, che devono essere presenti anche in percentuali minime. In prossimità dei confini cantonali, i Cantoni devono coordinare e uniformare i tipi di zona.

5. Criteri di abbattimento dei grandi predatori in base al tipo di zona

A seconda del tipo di zona, lo status di protezione dei grandi predatori è organizzato in modo differente e bisognerà definire chiaramente i criteri di protezione appunto nei diversi tipi di zona. Nella zona “sensibile” vale la tolleranza zero.

Vi chiediamo gentilmente di tenere debitamente in considerazione i nostri commenti e le nostre osservazioni ai punti specifici della revisione di questa nuova strategia lince Svizzera.

In anticipo vi ringraziamo per l’attenzione che darete alla nostra presa di posizione.

Cordiali saluti,

Per l’Unione Contadini Ticinesi

Roberto Aerni e Sem Genini



Registratur BAFU	
Planposition	Auftragsnummer
	2016 NOV. 29.
Direktion	
Federführung	

BAFU
Frau Claudine Winter
3003 Bern

Attinghausen, 26. November 2016

Stellungnahme des Urner Bäuerinnenverbandes zur Revision des Jagdgesetzes

Sehr geehrte Frau Winter

In den vergangenen Jahren und Monaten wurden zahlreiche Nutztiere in der Schweiz von Wölfen gerissen. Besonders unser kleiner Bergkanton Uri hat es sehr hart getroffen. Die Konflikte zwischen den Grossraubtieren und unserer Alp- und Landwirtschaft haben in einem rasanten Mass zugenommen. Sogar auf den Urner Heimbetrieben sind unsere Nutztiere vor Grossraubtieren nicht mehr sicher, dies zeigen zahlreiche Risse vom vergangenen Frühling. Da unsere Landwirte mit Tierverlusten und generell von Wildschäden betroffen sind, erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zur Änderung des Jagdgesetzes zukommen zu lassen. Obwohl wir nicht offiziell zur Vernehmlassung eingeladen wurden, hoffen wir doch, dass Sie unsere Stellungnahme und die darin enthaltenen Anliegen berücksichtigen und in die Revision des Jagdgesetzes einfließen lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die vorliegende Jagdgesetzrevision stellt langfristige Weichen und fixiert entsprechende Grundsätze. Da sich in den letzten Jahren die Probleme und Konflikte mit verschiedenen Wildtieren gehäuft haben, begrüsst der Bäuerinnenverband Uri, dass das JSG geändert werden soll.

Aus Sicht der Landwirtschaft beurteilt der Bäuerinnenverband folgenden Punkte der geplanten Anpassungen positiv:

- Die Stärkung der Verantwortung und die Erweiterung der Kompetenzen der Kantone im Bereich der Regulierung von geschützten Tierarten.
- Die Verkürzungen der Schonzeiten von Wildschwein und Kormoran.
- Die Absicht die nicht einheimischen Arten konsequenter zu regulieren.

Die folgenden Punkte der geplanten Anpassungen beurteilt der Bäuerinnenverband negativ:

- Sich bereits abzeichnenden Weiterentwicklungen (Zunahme der Wolfsrisse und den dazugehörigen Problemen und Konflikten) wird nicht Rechnung getragen.
- Einmal mehr wird die vom Parlament beschlossene Motion Fournier bezüglich Kündigung der Berner Konvention nicht umgesetzt. Daher sind wir sehr skeptisch, ob die nun vorliegenden Massnahmen ausreichen, um die Konflikte zufriedenstellend zu lösen.
- Die vorliegende Anpassung des Jagdgesetzes löst einige in der Herdenschutzberatung festgestellten Probleme nicht oder nur unzureichend.
- Der Umbenennung der Eidg. Jagdbanngebiete in Wildtierschutzgebiete steht die Landwirtschaft insofern skeptisch gegenüber, wenn aus dieser umfassenderen Schutzbezeichnung neue oder zusätzliche Nutzungs- und Bewirtschaftungseinschränkungen und Eigentumsbeschränkungen insbesondere für die landwirtschaftlichen und alpwirtschaftlichen Nutzungen abgeleitet werden sollen.

Die Änderung des Jagdgesetzes löst die Grundproblematik der Grossraubtiere nicht. Die erschwerten Bedingungen für die Kleintierhaltung führen zu einer vermehrten Nutzungsaufgabe der landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Grenzertragslagen der Berggebiete, mit den negativen Folgeerscheinungen wie Biodiversitätsverluste, vermehrten Lawinen- und Murniederergängen und Verbuschung.

Erfahrungen aus der Herdenschutzberatung zeigen, dass das Konzept Wolf Schweiz und die Richtlinie des BAFU zum Herden- und Bienenschutz einer Anpassung bedürfen. Diese notwendigen Anpassungen sind mit der vorliegenden Revision des Jagdgesetzes aus Sicht des Bäuerinnenverbandes Uri sicher nicht erfüllt. Damit werden die Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft, dem Tourismus usw. auch in Zukunft weiter bestehen bleiben. Die Gesetzesrevision zielt grundsätzlich in die richtige Richtung. Verschiedene aktuelle Tendenzen im politischen Bereich und in den von der Grossraubwildproblematik direkt betroffenen Gebirgskantonen wurden jedoch nicht oder ungenügend wahrgenommen. Den Kantonen soll in Zukunft zu dieser Thematik mehr Eigenkompetenz gegeben werden!

Die Motion Fournier (10.3264) Revision von Artikel 22 der Berner Konvention wurde vom Bundesrat bis heute nicht umgesetzt, obwohl diese von beiden Kammern angenommen und überwiesen wurde. Auf S. 7 des erläuternden Berichtes wird klar bestätigt, dass durch die Bindung an die Berner Konvention der Handlungsspielraum des Gesetzgebers in entscheidenden Punkten, wie zum Beispiel der Jagdbarkeitserklärung, massiv eingeschränkt wird. Auf S. 9 des erläuternden Berichtes geht der Bundesrat davon aus, dass das Bundesparlament den Wolf nicht zu einer jagdbaren Tierart erklären will. Der Nationalrat hat jedoch am 16. September 2016 die kantonale Initiative 14.320 – „Wolf fertig lustig!“- angenommen.

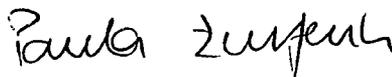
Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Co. Präsidentinnen Bäuerinnenverband Uri



Judith Infanger
Spälten
6468 Attinghausen



Paula Zurfluh
Riedmatt
6461 Isenthal

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Vorlage	Bemerkungen / Begründungen
<p>Ersatz eines Ausdrucks</p> <p><i>Im ganzen Erlass wird «Jagdbanngebiete» durch « Wildtier-schutzgebiete» ersetzt</i></p>	<p>Diese Anpassung ist auf die rein redaktionelle Änderung des Ausdruckes zu begrenzen.</p> <p>Aus dem Ersatz des Ausdruckes dürfen keine neuen Auflagen, Vorschriften und Schutzkriterien abgeleitet werden.</p>
<p>Art. 3 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sollen <u>müssen</u> sichergestellt sein.</p>	<p>Die gewählte Formulierung, wonach die Verjüngung der standortgerechten Baumarten sichergestellt werden soll, geht uns zu wenig weit. Die Wälder haben nicht zuletzt in den Bergregionen zusätzlich Schutzfunktionen, welche sie nur erfüllen können, sofern diese Verjüngung effektiv stattfindet.</p>
<p>Art. 4 Kantonale Jagdprüfung</p> <p>¹ Die Jagdberechtigung wird Bewerberinnen und Bewerbern erteilt, die eine kantonale Jagdprüfung bestanden haben. Die Jagdprüfung umfasst insbesondere die folgenden Prüfungsgebiete:</p> <p>a. Arten- und Lebensraumschutz;</p> <p>b. Tierschutz;</p> <p>c. Umgang mit Waffen einschliesslich Treffsicherheitsnachweis.</p> <p>² Die Prüfung in den Gebieten nach Absatz 1 ist durch die Kantone gegenseitig anzuerkennen. Der Bund erlässt Richtlinien über diese Prüfungsgebiete.</p> <p>³ Die Kantone können:</p>	<p>Die Jagdprüfungen und deren Inhalt liegen in der Kompetenz der Kantone.</p>

<p>a. ausländische Jagdprüfungen anerkennen, sofern die Bewerberinnen und Bewerber über gleichwertige Qualifikationen verfügen;</p> <p>b. Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen.</p>	
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c, l, m, o, q, Abs. 2, 3 und 5</p> <p>¹ Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:</p> <p><i>b. Wildschwein</i> vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit.</p> <p><i>c. Aufgehoben</i> vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.</p> <p><i>o. o. Blässhuhn, Wildgänse und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Wildgänsen, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten vom 1. Februar bis 31. August.</i></p>	<p>b. Die Verkürzung der Schonzeit wird begrüsst.</p> <p>c. Die Aufhebung wird unterstützt. Somit können nicht einheimische Tierarten ganzjährig bejagt werden.</p> <p>o. Der Schutz der Wildgänse ist aufzuheben. Auch in der Schweiz gibt es bereits erste Meldungen von Schäden durch Wildgänse. Daher sind die Wildgänse hier als jagdbare Art aufzuführen und eine Schonzeit zu definieren.</p>
<p>³ Während des ganzen Jahres können reguliert werden:</p> <p>a. nicht einheimische Tierarten;</p> <p>b. verwilderte Haus- und Nutztiere.</p>	<p>Die Motion Fournier schafft den notwendigen Handlungsspielraum um den Wolf im Bundesrecht jagdbar zu erklären. Die Motion wurde von den Räten angenommen und überwiesen und ist damit, wie die anderen überwiesenen Motionen auch, umzusetzen. Am 16. September wurde die kantonale Initiative „Wolf fertig lustig“ vom Nationalrat angenommen und damit die ganzjährige Jagdbarkeit des Wolfes beschlossen. Der</p>

	<p>Kanton ist aufgrund der bisher im Zusammenhang mit dem Wolf gemachten Erfahrung der Ansicht, dass ein langfristiges Zusammenleben mit dem Grossraubtier Wolf nur möglich ist, wenn dieser jagdbar ist. Der Wolf wird nur so konsequent lernen, sich von Menschen und Siedlungen sowie Nutztieren fern zu halten. Mit der Jagdbarkeitserklärung des Wolfes übernimmt der Kanton die alleinige Verantwortung für diese Tierart und kann deren Management den regionalen und lokalen Gegebenheiten anpassen. Jeder Kanton behält damit seine Eigenständigkeit im Umgang mit dieser Tierart.</p> <p>Antrag: Art. 5 Abs. 3 ergänzen: Während des ganzen Jahres können reguliert oder entfernt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Wolf b. nicht einheimische Tierarten c. verwilderte Haus- und Nutztiere
<p>⁵ Sie können nach Anhören des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.</p>	<p>Der BVU begrüsst die Erhöhung des Handlungsspielraumes der Kantone.</p>
<p>Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3 Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten</p>	<p>Die nachfolgenden Bemerkungen sind zu berücksichtigen, falls die Jagdbarkeitserklärung des Wolfes keine Aufnahme in die Gesetzesrevision findet.</p>

² Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für:

- a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder
- b. die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann. Unter zumutbaren Herdenschutzmassnahmen wird ausdrücklich der gesamte Mehraufwand in zeitlicher Hinsicht und bezüglich Mehrarbeit mitberücksichtigt.

Der BVU begrüsst die Erweiterung der Tatbestände welche einen Eingriff in die Bestände von geschützten Tierarten ermöglichen. Die diesbezügliche Kompetenz soll gemäss erläuterndem Bericht bei den Kantonen liegen. Die im Gesetz vorgesehene Anhörung des BAFU als Oberaufsichtsbehörde kommt aber in der Praxis einer Zustimmung gleich. Es ist also wie im Falle des Einzelabschusses auf die Anhörung zu verzichten.

Der BVU vertritt die Meinung, dass die Formulierung „den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden“ sehr weit gefasst ist und jeweils so ausgelegt werden kann, dass keine Regulierungen an den Beständen der geschützten Tierarten möglich werden. In den Buchstaben a und b von Absatz 2 sind die Gründe ausreichend aufgeführt, ab wann eine Regulierung stattfinden soll.

Die Motion Engler (14.3151) beantragt eine Bestandes Regulation von Wölfen, um die „Auswirkungen auf Nutz- und Wildtiere zu begrenzen und andererseits die Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung zu erhalten oder gar zu erhöhen“. Wenn die Schäden zuerst gross und Menschen zuerst gefährdet sein müssen, sind die Schwellen der Auswirkungen bereits überschritten. Die Anzahl Tierverluste, welche für eine Regulation nötig sein müssen, würde demnach auf bisherigem Niveau verbleiben und die Ängste der Bevölkerung müssten zuerst akut vorhanden sein. Insgesamt entspricht somit dieser Gesetzesentwurf nicht dem Willen des Motionärs und der klaren Mehrheit des Parlaments, welche eine Gleichwertigkeit der Interessen verlangte.

	<p>Zumutbare Herdenschutzmassnahmen: Wir befürchten eine Fortsetzung des Schwarz-Peter Spiels. Die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen werden ständig hinaufgeschraubt. Entsprechen sie nicht den Vorstellungen des BAFU's, hat dies Konsequenzen für die Entschädigung der Tierverluste. Die Kantone benötigen jedoch eine zeitliche Toleranz für die Übergangsphase. Der Aufbau von Schutzmassnahmen erfordert Überzeugungsarbeit. Wir erwarten zudem, dass der gesamte Mehraufwand, den die Nutztierhalter für Schutzmassnahmen erbringen müssen, berücksichtigt wird. Dies muss in der zu revidierenden JSV und im zu überarbeitenden Wolfskonzept zu einer deutlich verbesserten Berücksichtigung und Entschädigung des Mehraufwandes führen.</p>
<p>³ Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden: b. Wolf vom 1. Oktober 3. Januar bis 31. März</p>	<p>Der Zeitraum der Regulationsmöglichkeit des Wolfes ist auszudehnen. Der in der Revision vorgeschlagene sehr kurze Zeitraum würde es nahezu verunmöglichen, die Wolfsbestände zu regulieren.</p>
<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächterinnen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.</p>	<p>Der BVU will an der heutigen Regelung festhalten. Kranke und verletzte Tiere sollen erlegt werden können. Die für die Wildhut verantwortlichen Personen sind selbständig in der Lage zu beurteilen, ob eine Erkrankung oder Verletzung einen Abschuss rechtfertigt. Die vom Bund vorgeschlagene Regelung führt zu Rechtsunsicherheit.</p>
<p><i>Art. 20 Abs. 2</i> ² Der Entzug gilt für die ganze Schweiz und kann nicht bedingt aufgeschoben werden.</p>	<p>Aus unserer Sicht braucht es keine Anpassung der heutigen Regelung.</p>

BAFU
Frau Claudine Winter
3003 Bern

Buochs, 23. November 2016

Stellungnahme vom Urner Bauernverband (BVU) zur Revision des Jagdgesetzes

Sehr geehrte Frau Winter

In den vergangenen Jahren und Monaten wurden zahlreiche Nutztiere in der Schweiz von Wölfen gerissen. Besonderes unser kleiner Bergkanton Uri hat es sehr hart getroffen. Die Konflikte zwischen den Grossraubtieren und unserer Alp- und Landwirtschaft haben in einem rasanten Mass zugenommen. Sogar auf den Urner Heimbetrieben sind unsere Nutztiere vor Grossraubtieren nicht mehr sicher, dies zeigen zahlreiche Risse vom vergangenen Frühling. Da unsere Landwirte mit Tierverlusten und generell von Wildschäden betroffen sind, erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zur Änderung des Jagdgesetzes zukommen zu lassen. Obwohl wir nicht offiziell zur Vernehmlassung eingeladen wurden, hoffen wir doch, dass Sie unsere Stellungnahme und die darin enthaltenen Anliegen berücksichtigen und in die Revision des Jagdgesetzes einfliessen lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die vorliegende Jagdgesetzrevision stellt langfristige Weichen und fixiert entsprechende Grundsätze. Da sich in den letzten Jahren die Probleme und Konflikte mit verschiedenen Wildtieren gehäuft haben, begrüsst der Bauernverband Uri, dass das JSG geändert werden soll.

Aus Sicht der Landwirtschaft beurteilt der BVU die folgenden Punkte der geplanten Anpassungen positiv:

- Die Stärkung der Verantwortung und die Erweiterung der Kompetenzen der Kantone im Bereich der Regulierung von geschützten Tierarten.
- Die Verkürzungen der Schonzeiten von Wildschwein und Kormoran.
- Die Absicht die nicht einheimischen Arten konsequenter zu regulieren.

Die folgenden Punkte der geplanten Anpassungen werden vom BVU negativ beurteilt:

- Sich bereits abzeichnenden Weiterentwicklungen (Zunahme der Wolfsrisse und den dazugehörigen Problemen und Konflikten) wird nicht Rechnung getragen.

- Einmal mehr wird die vom Parlament beschlossene Motion Fournier bezüglich Kündigung der Berner Konvention nicht umgesetzt. Daher sind wir sehr skeptisch, ob die nun vorliegenden Massnahmen ausreichen, um die Konflikte zufriedenstellend zu lösen.
- Die vorliegende Anpassung des Jagdgesetzes löst einige in der Herdenschutzberatung festgestellten Probleme nicht oder nur unzureichend.
- Der Umbenennung der Eidg. Jagdbanngebiete in Wildtierschutzgebiete steht die Landwirtschaft insofern skeptisch gegenüber, wenn aus dieser umfassenderen Schutzbezeichnung neue oder zusätzliche Nutzungs- und Bewirtschaftungseinschränkungen und Eigentumsbeschränkungen insbesondere für die landwirtschaftlichen und alpwirtschaftlichen Nutzungen abgeleitet werden sollen.

Die Änderung des Jagdgesetzes löst die Grundproblematik der Grossraubtiere nicht. Die erschwerten Bedingungen für die Kleintierhaltung führen zu einer vermehrten Nutzungsaufgabe der landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Grenzertragslagen der Berggebiete, mit den negativen Folgeerscheinungen wie Biodiversitätsverluste, vermehrten Lawinen- und Murniederhängen und Verbuschung.

Erfahrungen aus der Herdenschutzberatung zeigen, dass das Konzept Wolf Schweiz und die Richtlinie des BAFU zum Herden- und Bienenschutz einer Anpassung bedürfen. Diese notwendigen Anpassungen sind mit der vorliegenden Revision des Jagdgesetzes aus Sicht des Bauernverbandes Uri sicher nicht erfüllt. Damit werden die Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft, dem Tourismus usw. auch in Zukunft weiter bestehen bleiben. Die Gesetzesrevision zielt grundsätzlich in die richtige Richtung. Verschiedene aktuelle Tendenzen im politischen Bereich und in den von der Grossraubwildproblematik direkt betroffenen Gebirgskantonen wurden jedoch nicht oder ungenügend wahrgenommen. Den Kantonen soll in Zukunft zu dieser Thematik mehr Eigenkompetenz gegeben werden!

Die Motion Fournier (10.3264) Revision von Artikel 22 der Berner Konvention wurde vom Bundesrat bis heute nicht umgesetzt, obwohl diese von beiden Kammern angenommen und überwiesen wurde. Auf s. 7 des erläuternden Berichtes wird klar bestätigt, dass durch die Bindung an die Berner Konvention der Handlungsspielraum des Gesetzgebers in entscheidenden Punkten, wie zum Beispiel der Jagdbarkeitserklärung, massiv eingeschränkt wird. Auf s. 9 des erläuternden Berichtes geht der Bundesrat davon aus, dass das Bundesparlament den Wolf nicht zu einer jagdbaren Tierart erklären will. Der Nationalrat hat jedoch am 16. September 2016 die kantonale Initiative 14.320 – „Wolf fertig lustig!“- angenommen.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Vorlage	Bemerkungen / Begründungen
<p>Ersatz eines Ausdrucks</p> <p><i>Im ganzen Erlass wird «Jagdbanngebiete» durch « Wildtier-schutzgebiete» ersetzt</i></p>	<p>Diese Anpassung ist auf die rein redaktionelle Änderung des Ausdrucks zu begrenzen.</p> <p>Aus dem Ersatz des Ausdrucks dürfen keine neuen Auflagen, Vorschriften und Schutzkriterien abgeleitet werden.</p>
<p>Art. 3 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sollen <u>müssen</u> sichergestellt sein.</p>	<p>Die gewählte Formulierung, wonach die Verjüngung der standortgerechten Baumarten sichergestellt werden soll, geht uns zu wenig weit. Die Wälder haben nicht zuletzt in den Bergregionen zusätzlich Schutzfunktionen, welche sie nur erfüllen können, sofern diese Verjüngung effektiv stattfindet.</p>
<p>Art. 4 Kantonale Jagdprüfung</p> <p>¹ Die Jagdberechtigung wird Bewerberinnen und Bewerbern erteilt, die eine kantonale Jagdprüfung bestanden haben. Die Jagdprüfung umfasst insbesondere die folgenden Prüfungsgebiete:</p> <p>a. Arten- und Lebensraumschutz;</p> <p>b. Tierschutz;</p> <p>c. Umgang mit Waffen einschliesslich Treffsicherheitsnachweis.</p> <p>² Die Prüfung in den Gebieten nach Absatz 1 ist durch die Kantone gegenseitig anzuerkennen. Der Bund erlässt Richtlinien über diese Prüfungsgebiete.</p> <p>³ Die Kantone können:</p> <p>a. ausländische Jagdprüfungen anerkennen, sofern die Bewerberinnen und Bewerber über gleichwertige Qualifikationen verfügen;</p>	<p>Die Jagdprüfungen und deren Inhalt liegen in der Kompetenz der Kantone.</p>

<p>b. Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen.</p>	
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c, l, m, o, q, Abs. 2, 3 und 5</p> <p>¹ Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:</p> <p><i>b. Wildschwein</i></p> <p>vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit.</p> <p><i>c. Aufgehoben</i></p> <p>vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.</p> <p><i>o. o. Blässhuhn, Wildgänse und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Wildgänsen, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten vom 1. Februar bis 31. August.</i></p>	<p>b. Die Verkürzung der Schonzeit wird begrüsst.</p> <p>c. Die Aufhebung wird unterstützt. Somit können nicht einheimische Tierarten ganzjährig bejagt werden.</p> <p>o. Der Schutz der Wildgänse ist aufzuheben. Auch in der Schweiz gibt es bereits erste Meldungen von Schäden durch Wildgänse. Daher sind die Wildgänse hier als jagdbare Art aufzuführen und eine Schonzeit zu definieren.</p>
<p>³ Während des ganzen Jahres können reguliert werden:</p> <p>a. nicht einheimische Tierarten;</p> <p>b. verwilderte Haus- und Nutztiere.</p>	<p>Die Motion Fournier schafft den notwendigen Handlungsspielraum um den Wolf im Bundesrecht jagdbar zu erklären. Die Motion wurde von den Räten angenommen und überwiesen und ist damit, wie die anderen überwiesenen Motionen auch, umzusetzen. Am 16. September wurde die kantonale Initiative „Wolf fertig lustig“ vom Nationalrat angenommen und damit die ganzjährige Jagdbarkeit des Wolfes beschlossen. Der Kanton ist aufgrund der bisher im Zusammenhang mit dem Wolf gemachten Erfahrung der Ansicht, dass ein langfristiges Zusammenleben mit dem Grossraubtier Wolf nur möglich ist, wenn dieser jagdbar ist. Der Wolf wird nur so konsequent lernen, sich von Menschen und Siedlungen sowie Nutztieren fern zu halten. Mit der Jagdbarkeitserklärung des Wolfes übernimmt der Kanton die alleinige Verantwortung für diese Tierart und kann deren Management den regionalen und lokalen Gegebenheiten anpassen.</p>

	<p>Jeder Kanton behält damit seine Eigenständigkeit im Umgang mit dieser Tierart.</p> <p>Antrag: Art. 5 Abs. 3 ergänzen: Während des ganzen Jahres können reguliert oder entfernt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Wolf b. nicht einheimische Tierarten c. verwilderte Haus- und Nutztiere
<p>⁵ Sie können nach Anhören des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.</p>	<p>Der BVU begrüsst die Erhöhung des Handlungsspielraumes der Kantone.</p>
<p>Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3</p> <p>Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten</p> <p>² Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder b. die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann. <u>Unter zumut-</u> 	<p>Die nachfolgenden Bemerkungen sind zu berücksichtigen, falls die Jagdbarkeitserklärung des Wolfes keine Aufnahme in die Gesetzesrevision findet.</p> <p>Der BVU begrüsst die Erweiterung der Tatbestände welche einen Eingriff in die Bestände von geschützten Tierarten ermöglichen. Die diesbezügliche Kompetenz soll gemäss erläuterndem Bericht bei den Kantonen liegen. Die im Gesetz vorgesehene Anhörung des BAFU als Oberaufsichtsbehörde kommt aber in der Praxis einer Zustimmung gleich. Es ist also wie im Falle des Einzelabschusses auf die Anhörung zu verzichten.</p> <p>Der BVU vertritt die Meinung, dass die Formulierung „den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden“ sehr weit gefasst ist und jeweils so ausgelegt werden kann, dass keine Regulierungen an den Beständen der geschützten Tierarten möglich werden. In den Buchstaben a und b von Absatz 2 sind die Gründe ausreichend aufgeführt, ab wann eine Regulierung stattfinden soll.</p>

baren Herdenschutzmassnahmen wird ausdrücklich der gesamte Mehraufwand in zeitlicher Hinsicht und bezüglich Mehrarbeit mitberücksichtigt.

Die Motion Engler (14.3151) beantragt eine Bestandes Regulation von Wölfen, um die „Auswirkungen auf Nutz- und Wildtiere zu begrenzen und andererseits die Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung zu erhalten oder gar zu erhöhen“. Wenn die Schäden zuerst gross und Menschen zuerst gefährdet sein müssen, sind die Schwellen der Auswirkungen bereits überschritten. Die Anzahl Tierverluste, welche für eine Regulation nötig sein müssen, würde demnach auf bisherigem Niveau verbleiben und die Ängste der Bevölkerung müssten zuerst akut vorhanden sein. Insgesamt entspricht somit dieser Gesetzesentwurf nicht dem Willen des Motionärs und der klaren Mehrheit des Parlaments, welche eine Gleichwertigkeit der Interessen verlangte.

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen: Wir befürchten eine Fortsetzung des Schwarz-Peter Spiels. Die zumutbaren Herdeschutzmassnahmen werden ständig hinaufgeschraubt. Entsprechen sie nicht den Vorstellungen des BAFU's, hat dies Konsequenzen für die Entschädigung der Tierverluste. Die Kantone benötigen jedoch eine zeitliche Toleranz für die Übergangsphase. Der Aufbau von Schutzmassnahmen erfordert Überzeugungsarbeit. Wir erwarten zudem, dass der gesamte Mehraufwand, den die Nutztierhalter für Schutzmassnahmen erbringen müssen, berücksichtigt wird. Dies muss in der zu revidierenden JSV und im zu überarbeitenden Wolfskonzept zu einer deutlich verbesserten Berücksichtigung und Entschädigung des Mehraufwandes führen.

³ Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden:

b. Wolf

vom 1. Oktober ~~3. Januar~~ bis 31. März

Der Zeitraum der Regulationsmöglichkeit des Wolfes ist auszudehnen. Der in der Revision vorgeschlagene sehr kurze Zeitraum würde es nahezu verunmöglichen, die Wolfsbestände zu regulieren.

Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere

Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächter-innen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, ~~wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen~~

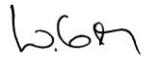
Der BVU will an der heutigen Regelung festhalten. Kranke und verletzte Tiere sollen erlegt werden können. Die für die Wildhut verantwortlichen Personen sind selbständig in der Lage zu beurteilen, ob eine Erkrankung oder Verletzung einen Abschuss rechtfertigt. Die vom Bund vorgeschlagene

notwendig ist . Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.	Regelung führt zu Rechtsunsicherheit.
<i>Art. 20 Abs. 2</i> ² Der Entzug gilt für die ganze Schweiz und kann nicht bedingt aufgeschoben werden .	Aus unserer Sicht braucht es keine Anpassung der heutigen Regelung.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Bauernverband Uri

Präsident Bauernverband Uri



Wendelin Loretz

Geschäftsführer Bauernverband Uri



Raphael Bissig

Änderung des Jagdgesetzes

Sehr geehrte Frau Winter

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne kommt der Urner Kleinviehzuchtverband der Aufforderung vom 24. August 2016 zur Stellungnahme der Revision des Jagdgesetzes (SJG) nach.

Grundsätzliche Erwägungen

Grundsätzlich begrüsst der Urner Kleinviehzuchtverband eine Anpassung des JSJ zur Regulierung konfliktträchtiger Wildtierarten. Leider werden die Bedürfnisse der Landwirtschaft in der vorliegenden Revision zu wenig berücksichtigt. Folgenden Tatsachen wird zu wenig Rechnung getragen.

Die Zunahme verschiedener geschützten und ungeschützten Wildtierarten haben in den letzten Jahren Probleme, Aufwände und Kosten in hohem Masse generiert. Das Wolfskonzept im Speziellen, stösst schon jetzt an seine Grenzen. Die Schutzkonzepte bringen gemäss unseren Erfahrungen keinen effektiven Schutz. Bestenfalls kann von Schadensminderung gesprochen werden.

Die Umsetzung der Schutz- Massnahmen generiert mehr Konflikte und Kosten, als der daraus resultierende Nutzen rechtfertigen würde. Diese Rechnung geht nicht auf und zieht eine latente psychische Belastung der Nutztierhalter nach sich.

Selbst die Tourismusbranche betrachtet die wachsende Präsenz der Herdenschutzhunde mit Unbehagen.

Unsere Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass der totale Schutz des Wolfes nach der Berner Konvention und der nun im Jagdgesetz vorgesehenen Massnahmen «der sanften Regulierung» keine nachhaltige Lösung, weder für die Nutztierhalter noch für die Biodiversität der Natur darstellt.

Die effektivste Lösung sehen wir weiterhin in der Umsetzung der vom Parlament beschlossenen Motion Fournier (10.3264) und in der anschliessenden Bejagbarkeit schadenstiftender Grossraubtiere, wie Wölfe, Luchs Bär und Goldschakal. Mit der Revision des Jagdgesetzes wird seitens der Federführenden Stellen eine Anpassung bzw. Berücksichtigung der Bedürfnisse aller von der Grossraubtierproblematik Betroffener vorgetäuscht. Diese wird aber zum grössten Teil in der Umbenennung von Jagdbanngebiete in Wildschutzgebiete wieder untergraben und ist nur schon aus dieser Sicht einseitig zum Schutz der Grossraubtiere ausgelegt. Das aus diesem Verhalten grosser Unmut aus der einfachen Landbevölkerung entsteht, müsste, wenn auch sehr ungern, zur Kenntnis genommen werden.

Aus Sicht der Landwirtschaft teilt der Urner Kleinviehzuchtverband die Einschätzung des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) Die geplanten Anpassungen der folgenden Punkte sind positiv:

- Die Stärkung der Verantwortung und die Erweiterung der Kompetenzen der Kantone im Bereich der Regulierung von geschützten Tierarten.
- Die Verkürzungen der Schonzeiten von Wildschwein und Kormoran.
- Die Absicht die nicht einheimischen Arten konsequenter zu regulieren.
- Die Verbesserung des Tierschutzes bei der Jagd wird begrüsst.
- Die Vereinheitlichung der Anforderungen an die Jagdprüfungen wird zugestimmt.

Die folgenden Punkte der geplanten Anpassungen werden vom Urner Kleinviehzuchtverband negativ beurteilt:

- Den Übergriffen von Grossraubtieren auf Heimweiden, Gehöften und den daraus resultierenden Konflikten wird ungenügend Rechnung getragen. Der Schutz des Eigentums ist nicht gewährleistet.

- Die Umbenennung der Jagdbanngebiete durch Wildtierschutzgebiete wird abgelehnt. Die Definitionsauslegungsmöglichkeiten des neuen Begriffes hat weitergehende Auswirkungen und Einschränkungen zur Folge. Inhaltlich würden die daraus resultierenden Konsequenzen weit über der Anwendung des Begriffs der heutigen Jagdbanngebiete gehen.
- So würde die Auslegung des neuen Begriffes «Wildtierschutzgebiet in der Jagdverordnung zu neuen Auflagen und Einschränkungen für Eigentümer und Bewirtschafter führen, insbesondere für landwirtschaftliche und alpwirtschaftliche Nutzung.
- Die Einschränkung von *Abschüssen von kranken und verletzten Tieren auf die Verhinderung von Krankheiten und Seuchen sowie Gründen des Tierschutzes* erachtet der Urner Kleinviehzuchtverband als Überreglementierung, die solche Abschüsse weitgehend verhindert. Zudem stellt es eine Einschränkung der Pächter/innen der Revierjagd dar.
- Die Gelegenheit dieser Revision des JSG muss neben dem Wolf, Luchs und Bär, auch für die Regulierung von weiteren Schadenstiftern wie Biber, Höckerschwan und Wildgänse genutzt werden. Entweder werden diese als jagdbar eingestuft oder sie werden zur Regulierung von geschützten Arten in Art. 7 aufgenommen.
- Der Ansiedlung vom Goldschakal zur Ausweitung seines Habitats in der Schweiz, soll im JSG entgegengewirkt werden.

Urner Kleinviehzuchtverband

Altdorf, 21. November 2016

Josef Baumann
Präsident

Matthias Stadler
Sekretär

Vorlage	Bemerkungen / Begründungen	Neue Fassung
<p>Ersatz eines Ausdrucks Im ganzen Erlass wird «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete» ersetzt</p>	<p>Die Umbenennung der Jagdbanngebiete durch Wildtierschutzgebiete wird abgelehnt. Die Definitionsauslegungsmöglichkeiten des neuen Begriffes hat weitgehendere Auswirkungen und Einschränkungen zur Folge. Inhaltlich würden die daraus resultierenden Konsequenzen weit über der Anwendung des Begriffes der heutigen Jagdbanngebiete gehen. So würde die Auslegung des neuen Begriffes «Wildtierschutzgebiet zu neuen Auflagen und Einschränkungen für Eigentümer und Bewirtschafter führen.</p>	<p>Jagdbanngebiete im ganzen Erlass stehen lassen.</p>
<p>Art. 3 Abs. 1 und 2 ¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sollen sichergestellt sein.</p>	<p>Der UKZV unterstützt diese Formulierung mit der Ergänzung, dass der/ die Wald-Besitzer/innen ein Mitspracherecht haben</p>	<p>¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung soll in Absprache und im Einverständnis der Besitzer/innen sichergestellt werden</p>
<p>² Sie legen das Jagdsystem und das Jagdgebiet fest und sorgen für eine wirkungsvolle Aufsicht. Sie erteilen die Jagdberechtigung aufgrund einer Jagdprüfung und weiteren Anforderungen nach Massgabe des kantonalen Rechts.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p>Art. 4 Kantonale Jagdprüfung ¹ Die Jagdberechtigung wird Bewerberinnen und Bewerbern erteilt, die eine kantonale Jagdprüfung bestanden haben. Die Jagdprüfung umfasst insbesondere die folgenden Prüfungsgebiete: a. Arten- und Lebensraumschutz; b. Tierschutz;</p>	<p>Keine Bemerkungen</p> <p>Treffsicherheit und Tierschutz ist unabdingbar.</p> <p>Eine einheitliche Jagdausbildung über alle Kantone ist anzustreben.</p>	

<p>c. Umgang mit Waffen einschliesslich Treffsicherheitsnachweis. ² Die Prüfung in den Gebieten nach Absatz 1 ist durch die Kantone gegenseitig anzuerkennen. ³ Die Kantone können: a. ausländische Jagdprüfungen anerkennen, sofern die Bewerberinnen und Bewerber über gleichwertige Qualifikationen verfügen; b. Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen.</p>	<p>Art.4 ³ ist zu streichen; Jagdhoheit der Kantone</p>	
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c, l, m, o, q, Abs. 2, 3 und 5 ¹ Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt: <i>b. Wildschwein</i> vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit. <i>c. Aufgehoben</i> <i>1. Birkhahn und Schneehuhn</i> vom 1. Dezember bis 15. Oktober <i>m. Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher</i> vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit. <i>o. Blässhuhn und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Wildgänsen, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten</i> vom 1. Februar bis 31. August <i>q. Kormoran</i> vom 1. März bis 31. August</p>	<p>b. Diese Neuregelung wird begrüsst. c. Die Aufhebung wird unterstützt. l. keine Bemerkung m. der Überführung dieser Bestimmung aus der JSV in das JSG stimmen wir zu. o. Der Schutz der Wildgänse ist aufzuheben. Auch in der Schweiz gibt es bereits erste Meldungen von Schäden durch Wildgänse. Daher sind die Wildgänse hier als jagdbare Art aufzuführen und eine Schonzeit zu definieren. q. Die Kormoranpopulation ist nicht weiter anwachsen zu lassen, damit</p>	<p>o. <i>Blässhuhn, Wildgänse und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten</i> vom 1. Februar bis 31. August</p>

	die Schäden nicht noch weiter zunehmen.	
² <i>Aufgehoben</i>		
³ Während des ganzen Jahres können reguliert werden: a. nicht einheimische Tierarten; b. verwilderte Haus- und Nutztiere.	Dieser erweiterten Definitionen stimmt der UKZV zu ergänzen: c. Goldschakal als nicht einheimische Tierart	³ Während des ganzen Jahres können reguliert werden: a. nicht einheimische Tierarten; b. verwilderte Haus- und Nutztiere. c. Goldschakal
⁵ Sie können nach Anhören des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.	Der Stärkung der Verantwortung für die Kantone stimmt der UKZV zu. Zum Schutz der Artenvielfalt gehören auch die seltenen Nutztierassen der Schweiz.	
Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3 Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten ² Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für: a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder b. die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann.	Der Bestimmung stimmt der UKZV grundsätzlich zu, wobei keine quantitativen Anforderungen an die Schäden zu stellen sind. Die in den Erläuterungen dargestellten Einschränkungen für die Regulierung werden abgelehnt. So wird eine notwendige Regulierung der Problemarten verunmöglicht. a. Der Schutz der Lebensräume und die Erhaltung der Artenvielfalt, namentlich Wildtiere und der seltenen Nutztierassen der Schweiz ist Rechnung zu tragen. b. Wenn man von zumutbaren Schutzmassnahmen spricht, muss dieser Effizient sein. Nur Schadensminderung ist kein Schutz.	Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population und auch die Artenvielfalt der Nutztiere der Schweiz nicht gefährden und müssen erforderlich sein für: a. Den Schutz der Lebensräume und die Erhaltung der Artenvielfalt, namentlich Wildtiere und der seltenen Nutztierassen der Schweiz. b. Verhütung von Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen und Nutztieren in Gehöften und Dörfern
³ Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden: a. Steinbock vom 15. August bis 30. November	Den vorgesehenen Regulierungszeiträumen für Steinbock und Wolf stimmt der UKZV zu. Wir beantragen zudem, dass auch der Höckerschwan, die Wildgänse (sofern sie	... c. Höckerschwan vom ... d. Wildgänse

<p>b. Wolf vom 3. Januar bis 31. März</p>	<p>nicht als jagdbar eingestuft werden) Luchs und Biber hier zur Regulierung vorgesehen werden, weil diese Arten entweder schon Schäden anrichten oder in absehbarer Zeit Schäden anrichten werden.</p>	<p>vom ... e. Luchs vom ... f. Biber vom ...</p>
<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächter-innen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.</p>	<p>Die Einschränkung bezüglich der <i>Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen</i> erachtet der SBV als praktisch nicht umsetzbar. Unter der Prämisse der Seuchenprävention und der Verhinderung der Ausbreitung von Seuchen muss in Zukunft unbedingt auch der Abschuss von gesunden Tieren in Betracht gezogen werden.</p>	<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächter-innen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.</p>
<p>^{bis} Art. 9 Abs. 1 Bst. c 1 Eine Bewilligung des Bundes braucht, wer bis Tiere geschützter Arten fangen, markieren, beproben oder zu wissenschaftlichen Zwecken töten will.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>Art. 12 Abs. 2 und 4 ² Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine konkrete Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.</p>	<p>Dieser Bestimmung wird zugestimmt.</p>	
<p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>Art. 14 Abs. 4 ⁴ Der Bund führt die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement. Er kann die Öffentlichkeit informieren und kann Forschungsstätten und andere Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche der</p>	<p>Diese Formulierung ist nicht präzise. Informationen aus der Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und die Dokumentationen für die Öffentlichkeit, sollen sachlich mit Kostenfolge mit</p>	<p>Der Bund führt die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement. Er informiert die Öffentlichkeit und kann Forschungsstätten, welche der Bildung, Forschung und</p>

Bildung, Forschung und Beratung dienen, Forschungsaufträge geben.	Praxisbezug und nicht nur Theorien beinhalten	Beratung dienen, nur Forschungsaufträge geben, welche gesamtschweizerisch nachweislich von Bedeutung sind.
<i>Art. 20 Abs. 2</i> ² Der Entzug gilt für die ganze Schweiz und kann nicht bedingt aufgeschoben werden.	Keine Bemerkung	
Art. 24 Abs. 2-4 ² Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das BAFU und die übrigen betroffenen Bundesstellen wirken nach den Artikeln 62a und 626 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 beim Vollzug mit.	Wir können dieser Formulierung nur zustimmen, wenn sich daraus keine Besserstellung des Jagdgesetzes ergibt. Die verschiedenen Bundesgesetze müssen gleichrangig sein. Beim Vollzug ist den betroffenen Kantonen ein Mitspracherecht einzuräumen	Art. 24 Abs. 2-4 ² Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das BAFU und die übrigen betroffenen Bundesstellen und Kantone wirken nach den Artikeln 62a und 626 des Regierungs- und Verwaltungsorganisations-gesetzes vom 21. März 1997 beim Vollzug mit.
³ Eignet sich das Verfahren nach Absatz 2 für bestimmte Aufgaben nicht, so regelt der Bundesrat den Vollzug durch die betroffenen Bundesstellen.	Mit Rücksprache der betroffenen Kantone	
⁴ Die Vollzugsbehörden des Bundes berücksichtigen die Massnahmen der Kantone, die gestützt auf dieses Gesetz getroffen werden.	Keine Bemerkung	

Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Nutztierhaltung und dem landwirtschaftlichen Gewerbe sind die Kompetenzen der Kantone zu stärken.

Die Regulierung von geschützten Arten muss mit dieser Revision erleichtert werden.

Die Bestimmungen des Jagdgesetzes werden in den Erläuterungen in unverhältnismässiger Weise eingeschränkt. Im Weiteren sollen in der folgenden Jagd-Verordnung keine weiteren Bedingungen und Ausnahmen definiert werden, welche die Regulierung schadenstiftender Wildtiere einschränken.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
Urner Kleinviehzuchtverband

Josef Baumann
Präsident



Berner Bergbahnen
Remontées Mécaniques Bernoises

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
Frau Claudine Winter
3003 Bern

Per E-Mail an: claudine.winter@bafu.admin.ch

Meiringen, 29. November 2016
Tel. 033 972 40 00
info@berner-bergbahnen.ch

Änderung des Jagdgesetzes – Stellungnahme Berner Bergbahnen

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Revision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns zu der Vorlage innert gesetzter Frist.

Der (Berg-)Tourismus im Allgemeinen sowie die Seilbahnbranche im Speziellen haben ein grosses Interesse an einer intakten Natur. Dieses Potential kann jedoch nur dann voll ausgeschöpft werden, wenn der Ausgleich zwischen Nutzen und Schützen der Natur in einem sinnvollen Verhältnis zueinander stattfindet.

Der Verband Berner Bergbahnen (BBB) akzeptiert und schätzt die Jagdbanngebiete. Wir stehen aber auch für ein Nebeneinander von wirkungsvollem Schutz und naturverträglicher Nutzung ein. Die Jagdbanngebiete ermöglichen uns intensive Naturerlebnisse. Diese will BBB im Sinne der Nachhaltigkeit auch für kommende Generationen bewahren. BBB möchte aber auch, dass die Natur möglichst hautnah und rücksichtsvoll erlebt werden darf.

Nun werden die Jagdbanngebiete in Wildtierschutzgebiete umbenannt. Dies trägt ihrer heutigen Funktion Rechnung. Das wichtigste Anliegen von BBB in diesem

Geschäftsstelle Berner Bergbahnen

Ausbildungszentrum Tel. +41 (0)33 972 4000
Seilbahnen Schweiz Fax +41 (0)33 972 4001
Zeughausstrasse 19 info@berner-bergbahnen.ch
CH-3860 Meiringen www.berner-bergbahnen.ch





Zusammenhang ist die Klarstellung, dass **mit der Umbenennung keine Ausweitung der Schutzbestimmungen für Bergsport einhergehen darf**. Diese Forderung ist im folgenden Absatz inhaltlich begründet.

Im Gegensatz zum Wintersport ist man beim Wandern und Bergsteigen zu Fuss und damit eher langsam unterwegs. Die meisten Personen bleiben vorwiegend auf vorhandenen Wegen und den populärsten Routen, und sind damit linienförmig unterwegs. Diese Wege und Routen fungieren schon heute als Lenkungsmaßnahmen und wirkend sehr kanalisierend. Eine Ausweitung der Schutzbestimmungen auf Sommerbergsport ist inhaltlich aus unserer Sicht daher nicht nötig.

BBB begrüsst es, dass der Ständerat an seiner Sitzung vom 3.12.2015 (> [Ratsprotokoll](#)) eindeutig klargestellt hat, dass es nur um eine sprachliche Umbenennung geht und z.B. kein Weggebot für Sommerbergsport vorgesehen ist. Bundesrätin Doris Leuthard hat dies den Ständeräten Bischofberger, Graber und Hösli zugesichert, als sie entsprechende Bedenken äusserten.

Diese Zusicherung war essentiell für die Zustimmung im Ständerat. Es ist daher wichtig und legitim, dass dies im Gesetzesentwurf, im erläuternden Bericht und in der im Anschluss an die Vernehmlassung folgenden Botschaft des Bundesrates ebenfalls klar gesagt wird, um Missverständnisse zu vermeiden. Der aktuelle erläuternde Bericht ist unseres Erachtens zu wenig klar in dieser Hinsicht.

Antrag: der Gesetzesentwurf soll wie folgt ergänzt werden (fett):

Seite 1, Ersatz eines Ausdrucks: „Im ganzen Erlass wird «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete» ersetzt, **ohne dass dadurch die heute vorhandenen Schutzbestimmungen für Bergsport ausgeweitet werden sollen**“.

Antrag: der erläuternde Bericht soll wie folgt ergänzt bzw. korrigiert werden (fett bzw. durchgestrichen):

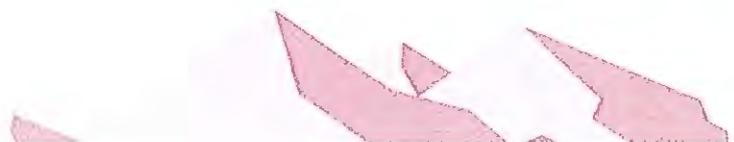
Kap. 1.1, S. 3, Abs. 1: „Die Motion Landolt (14.3830) fordert folgerichtig die Umbenennung des Begriffs „eidgenössische Jagdbanngebiete“ in „eidgenössische Wildtierschutzgebiete“, **ohne dass dadurch die heute vorhandenen Schutzbestimmungen für Bergsport ausgeweitet werden**“.

Kap. 1.1.3, S. 4: „Der Begriff „Wildtierschutzgebiet“ trägt der heutigen Funktion dieser Gebiete deutlich besser Rechnung und soll daher ~~durch den Begriff „Jagdbanngebiete“ im Jagdgesetz und den Verordnungen dazu ersetzt werden~~ **ersetzen, ohne dass dadurch die heute vorhandenen Schutzbestimmungen für Bergsport ausgeweitet werden**“.

Kap. 2, S. 10, Abs. 2: Dem Wandel vom alleinigen Schutz vor jagdlichen Eingriffen hin zum Schutz vor weiteren Störungen und Eingriffen soll durch die Änderung des nicht mehr zeitgemässen Begriffs „Jagdbanngebiete“ besser Rechnung getragen werden. Den Namenswechsel in den Ausführungsbestimmungen aufzunehmen ~~und zu präzisieren~~, macht nach der Revision des JSG eine Revision der VEJ notwendig. **Dabei sollen die**

Geschäftsstelle Berner Bergbahnen

Ausbildungszentrum Tel. +41 (0)33 972 40 00
Seilbahnen Schweiz Fax +41 (0)33 972 40 01
Zeughausstrasse 19 info@berner-bergbahnen.ch
CH-3860 Meiringen www.berner-bergbahnen.ch





heute vorhandenen Schutzbestimmungen für Bergsport gemäss Art. 5 VEJ explizit nicht ausgeweitet werden. Das Ziel soll sein, das Potenzial der Wildtierschutzgebiete für den Erhalt und die Förderung von national prioritären Arten und Lebensräumen **besser** zu nutzen und damit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz zu leisten.

Eine Ausweitung von Schutzbestimmungen für Bergsport darf auch nicht über die Hintertür erfolgen, indem z.B. Wandern und Bergsteigen im Rahmen von Nutzungsplanungen innerhalb von Jagdbanngebieten umfassend geregelt werden.

Artikel 11 Abs. 2 und 3

Die Perimeter der Jagdbanngebiete sind lange kaum verändert worden. 2013 hat der Bundesrat einen grossen Teil des Jagdbanngebiets Hutstock aus dem Skigebiet am Titlis in ein klassisches Freeridegebiet verlegt. Die betroffenen Akteure und Verbände konnten dagegen keine rechtlichen Mittel ergreifen, was nicht mehr zeitgemäss ist. Die Passi zur Neuausscheidung, Aufhebung und Anpassung von Jagdbanngebieten sollen dahingehend angepasst werden, dass auch ein frühzeitiger Einbezug und eine rechtliche Mitwirkung der Akteure möglich wird. Neue Gebiete sind aus Sicht von SBS angesichts der oft hohen Wildbestände nicht nötig.

Das Beispiel Hutstock darf keine Schule machen. Es ist bekannt, dass es noch weitere Jagdbanngebiete mit viel benutzten Infrastrukturanlagen gibt. Bezüglich Gesamtfläche der Jagdbanngebiete soll qualitativ – nicht quantitativ – gehandelt werden. Das Ziel muss ein effektiver Schutz sein und nicht eine möglichst grosse Fläche mit Zugangsbeschränkungen. Eine Aufhebung von Gebieten ohne Schutzwirkung führt auch ohne Kompensation insgesamt zu einer Aufwertung der Schutzqualität.

Antrag: Die bestehenden Artikel sollen wie folgt ergänzt werden (fett):

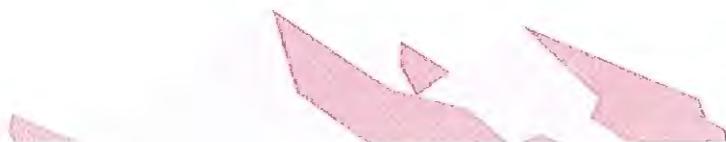
² (Der Bundesrat) „...scheidet im Einvernehmen mit den Kantonen eidgenössische Jagdbanngebiete sowie Wasser und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung aus. **Dabei sind entgegenstehende Nutzungsinteressen zu berücksichtigen, die Nutzergruppen frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen und Rechtsmittelmöglichkeiten vorzusehen.**

³ Die eidgenössischen Jagdbanngebiete dürfen nur im Einvernehmen mit dem Bundesrat aufgehoben oder durch gleichwertige ersetzt werden. **Dabei sind entgegenstehende Nutzungsinteressen zu berücksichtigen, die Nutzergruppen frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen und Rechtsmittelmöglichkeiten vorzusehen.**

Anträge an die Revision der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)

- Art 5g VEJ: Das Wintersportverbot „ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen“ darf nicht pauschal auf der gesamten Fläche der Jagdbanngebiete gelten. Hingegen sollen Teilflächen definiert werden, wo Schutz besonders notwendig ist

Geschäftsstelle Berner Bergbahnen





und wo man auf den erlaubten Routen bleiben muss oder wo gar ein Betretungsverbot zielführend ist. Umgekehrt soll deutlich oberhalb der Waldgrenze auf Einschränkungen verzichtet werden. Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht (Kap. 2, S. 10, Abs. 3, letzter Satz) wurde die landschaftliche Vielfalt durch objektspezifisch definierte Ziele und Massnahmen im Inventar der eidg. Jagdbanngebiete bisher bezüglich Wintersport nicht berücksichtigt: Auf diesen Objektblättern gibt es zur touristischen Nutzung bisher nur in einem einzigen Jagdbanngebiet objektspezifische Ziele und Massnahmen – spezifische Angaben sind bisher auf die Bestandesregulierung beschränkt.

- Art. 5g VEJ: Analog der kantonalen / kommunalen Wildruhezonen ist die für Wintersport relevante Schutzzeit auf die heikle Jahreszeit zu beschränken – derzeit gilt sie ganzjährig.
- Art. 5g VEJ: Für die Definition der bezeichneten Routen ist in der VEJ eine Partizipation der betroffenen Kreise vorzusehen.

Allgemein sollen die Schutzbestrebungen vor allem auf gefährdete und national prioritäre Arten abzielen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Verband Berner Bergbahnen

Markus Hostettler
Präsident

Nicolas Vauclair
Vorstandsmitglied

Kopie z. K. :
- Vorstandsmitglieder BBB

Geschäftsstelle Berner Bergbahnen

Ausbildungszentrum Tel. +41 (0)33 972 40 00
Seilbahnen Schweiz Fax +41 (0)33 972 40 01
Zeughausstrasse 19 info@berner-bergbahnen.ch
CH-3860 Meiringen www.berner-bergbahnen.ch



VTL | Industriestrasse 9 | 8570 Weinfelden

Per E-Mail an
claudine.winter@bafu.admin.ch
BAFU
3003 Bern

Weinfelden, 29. November 2016

Unser Zeichen: JF/SH

Änderung des Jagdgesetzes

Sehr geehrter Frau Winter
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. August 2016 hat der Bundesrat eingeladen zu Änderungen des Jagdgesetzes (JSG) Stellung zu nehmen. Besten Dank.

Einleitung

In den letzten Jahren haben sich die Probleme und Konflikte mit verschiedenen Wildtieren gehäuft. Der Verband Thurgauer Landwirtschaft begrüsst deshalb, dass das JSG geändert werden soll.

Neben den bereits geplanten Anpassungen sieht der Verband Thurgauer Landwirtschaft die Revision des JGS als Gelegenheit, die Regulierungsmöglichkeiten von weiteren Schadstiftern wie Höckerschwänen, Wildgänsen und Bibern festzulegen.

Nachfolgend nehmen wir Stellung zu den einzelnen Artikeln.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Landwirtschaft



Markus Hausammann

Präsident



Jürg Fatzer

Geschäftsführer

Industriestrasse 9 | 8570 Weinfelden | T 071 626 28 88 | F 071 626 28 89 | juerg.fatzer@vtgl.ch

Vorlage	Bemerkungen / Begründungen	Neue Fassung
<p>Ersatz eines Ausdrucks</p> <p><i>Im ganzen Erlass wird «Jagdbanngebiete» durch « Wildtierschutzgebiete» ersetzt</i></p>	<p>Diese Anpassung ist auf die rein redaktionelle Änderung des Ausdruckes zu begrenzen.</p> <p>Aus dem Ersatz des Ausdruckes dürfen keine neuen Auflagen abgeleitet werden.</p>	
<p>Art. 3 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sollen sichergestellt sein.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p>² Sie legen das Jagdsystem und das Jagdgebiet fest und sorgen für eine wirkungsvolle Aufsicht. Sie erteilen die Jagdberechtigung aufgrund einer Jagdprüfung und weiteren Anforderungen nach Massgabe des kantonalen Rechts.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p>Art. 4 Kantonale Jagdprüfung</p> <p>¹ Die Jagdberechtigung wird Bewerberinnen und Bewerbern erteilt, die eine kantonale Jagdprüfung bestanden haben. Die Jagdprüfung umfasst insbesondere die folgenden Prüfungsgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Arten- und Lebensraumschutz; b. Tierschutz; c. Umgang mit Waffen einschliesslich Treffsicherheitsnachweis. <p>² Die Prüfung in den Gebieten nach Absatz 1 ist durch die</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	

<p>Kantone gegenseitig anzuerkennen. Der Bund erlässt Richtlinien über diese Prüfungsgebiete.</p> <p>³ Die Kantone können:</p> <p>a. ausländische Jagdprüfungen anerkennen, sofern die Bewerberinnen und Bewerber über gleichwertige Qualifikationen verfügen;</p> <p>b. Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen.</p>		
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c, l, m, o, q, Abs. 2, 3 und 5</p> <p>¹ Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:</p> <p><i>b. Wildschwein</i> vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit.</p> <p><i>c. Aufgehoben</i></p> <p><i>l. Birkhahn und Schneehuhn</i> vom 1. Dezember bis 15. Oktober</p> <p><i>m. Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher</i> vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.</p> <p><i>o. Blässhuhn und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Wildgänsen, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten</i> vom 1. Februar bis 31. August</p>	<p>b. Diese Neuregelung wird begrüsst.</p> <p>c. Die Aufhebung wird unterstützt.</p> <p>l. keine Bemerkung</p> <p>m. der Überführung dieser Bestimmung aus der JSV in das JSG stimmen wir zu.</p> <p>o. Der Schutz der Wildgänse ist aufzuheben. Auch in der Schweiz gibt</p>	<p>o. <i>Blässhuhn, Wildgänse und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Wildgänsen, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten</i> vom 1. Februar bis 31. August</p>

<p><i>q. Kormoran</i> vom 1. März bis 31. August</p>	<p>es bereits erste Meldungen von Schäden durch Wildgänse. Daher sind die Wildgänse hier als Jagdbare Art aufzuführen und eine Schonzeit zu definieren.</p> <p>p. Die Kormoranpopulation ist nicht weiter anwachsen zu lassen, damit die Schäden nicht noch weiter zunehmen.</p>	
<p>² <i>Aufgehoben</i></p>		
<p>³ Während des ganzen Jahres können reguliert werden: a. nicht einheimische Tierarten; b. verwilderte Haus- und Nutztiere.</p>	<p>Dieser erweiterten Definitionen stimmt der VTL zu</p>	
<p>⁵ Sie können nach Anhören des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.</p>	<p>Der Stärkung der Verantwortung der Kantone stimmt der VTL zu.</p>	
<p>Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3 Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten</p> <p>² Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für:</p> <p>a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder</p> <p>b. die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann.</p>	<p>Der Bestimmung stimmt der VTL zu. Die in den Erläuterungen dargestellten Einschränkungen für die Regulierung werden aber als viel zu weit gehende Einschränkungen dezidiert abgelehnt. Diese Bestimmungen würden eine pragmatische Regelung erlauben, die Einschränkungen dieser Bestimmungen in den Erläuterungen verunmögliche faktisch eine wirksame Regulierung dieser Problemarten.</p>	

<p>³ Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Steinbock vom 15. August bis 30. November b. Wolf vom 3. Januar bis 31. März 	<p>Den vorgesehenen Regulierungszeiträumen für Steinbock und Wolf stimmt der VTL zu.</p> <p>Wir beantragen zudem, auch der Höckerschwan, die Wildgänse und der Biber (sofern sie nicht als Jagdbar eingestuft werden) hier zur Regulierung vorgesehen werden, weil diese Arten entweder schon Schäden anrichten oder in absehbarer Zeit Schäden anrichten werden.</p>	<p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> c. Höckerschwan vom ... d. Wildgänse vom ... e. Biber vom ...
<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächter-innen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.</p>	<p>Die Einschränkung bezüglich <i>der Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen</i> erachtet der VTL als kaum praktisch umsetzbar.</p>	<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächter-innen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.</p>
<p>Art. 9 Abs. 1 Bst. c^{bis} 1 Eine Bewilligung des Bundes braucht, wer ^cbis Tiere geschützter Arten fangen, markieren, beproben oder zu wissenschaftlichen Zwecken töten will.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>Art. 12 Abs. 2 und 4² Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine konkrete Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	

⁴ <i>Aufgehoben</i>	Keine Bemerkung	
Art. 14 Abs. 4 ⁴ Der Bund führt die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement. Er fördert die Information der Öffentlichkeit und kann Forschungsstätten und andere Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche der Bildung, Forschung und Beratung dienen, Beiträge gewähren.	Keine Bemerkung	
Art. 20 Abs. 2 ² Der Entzug gilt für die ganze Schweiz und kann nicht bedingt aufgeschoben werden.	Keine Bemerkung	
Art. 24 Abs. 2-4 ² Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das BAFU und die übrigen betroffenen Bundesstellen wirken nach den Artikeln 62a und 626 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 beim Vollzug mit.	Keine Bemerkung	
³ Eignet sich das Verfahren nach Absatz 2 für bestimmte Aufgaben nicht, so regelt der Bundesrat den Vollzug durch die betroffenen Bundesstellen.	Keine Bemerkung	
⁴ Die Vollzugsbehörden des Bundes berücksichtigen die Massnahmen der Kantone, die gestützt auf dieses Gesetz getroffen werden.	Keine Bemerkung	



Änderung des Jagdgesetzes

Sehr geehrte Frau Winter

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne kommt Oberwalliser WAS-Verband (Weisses Alpen Schaf) der Aufforderung vom 24. August 2016 zur Stellungnahme der Revision des Jagdgesetzes (SJG) nach.

Grundsätzliche Erwägungen

Grundsätzlich begrüsst der Oberwalliser WAS-Verband eine Anpassung des JSG zur Regulierung konflikträchtiger Wildtierarten. Leider werden die Bedürfnisse der Landwirtschaft in der vorliegenden Revision zu wenig berücksichtigt. Folgenden Tatsachen wird zu wenig Rechnung getragen.

Die Zunahme verschiedener geschützten und ungeschützten Wildtierarten haben in den letzten Jahren Probleme, Aufwände und Kosten in hohem Masse generiert. Das Wolfskonzept im Speziellen, stösst schon jetzt an seine Grenzen. Die Schutzkonzepte bringen gemäss unseren Erfahrungen keinen effektiven Schutz. Bestenfalls kann von Schadensminderung gesprochen werden. Die Umsetzung der Schutz- Massnahmen generiert mehr Konflikte und Kosten, als der daraus resultierende Nutzen rechtfertigen würde. Diese Rechnung geht nicht auf und zieht eine latente psychische Belastung der Nutztierhalter nach sich. Selbst die Tourismusbranche betrachtet die wachsende Präsenz der Herdenschutzhunde mit Unbehagen.

Unsere Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass der totale Schutz des Wolfes nach der Berner Konvention und der nun im Jagdgesetz vorgesehenen Massnahmen «der sanften Regulierung» keine nachhaltige Lösung, weder für die Nutztierhalter noch für die Biodiversität der Natur darstellt.

Die effektivste Lösung sehen wir weiterhin in der Umsetzung der vom Parlament beschlossenen Motion Fournier (10.3264) und in der anschliessenden Bejagbarkeit schadenstiftender Grossraubtiere, wie Wölfe, Luchs Bär und Goldschakal.

Aus Sicht der Landwirtschaft teilt der Oberwalliser WAS-Verband die Einschätzung des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) Die geplanten Anpassungen der folgenden Punkte sind positiv:

- Die Stärkung der Verantwortung und die Erweiterung der Kompetenzen der Kantone im Bereich der Regulierung von geschützten Tierarten.
- Die Verkürzungen der Schonzeiten von Wildschwein und Kormoran.
- Die Absicht die nicht einheimischen Arten konsequenter zu regulieren.
- Die Verbesserung des Tierschutzes bei der Jagd wird begrüsst.
- Die Vereinheitlichung der Anforderungen an die Jagdprüfungen wird zugestimmt.

Die folgenden Punkte der geplanten Anpassungen werden vom Oberwalliser WAS-Verband negativ beurteilt:

- Den Übergriffen von Grossraubtieren auf Heimweiden, Gehöften und den daraus resultierenden Konflikten wird ungenügend Rechnung getragen. Der Schutz des Eigentums ist nicht gewährleistet.
- Die Umbenennung der Jagdbanngebiete durch Wildtierschutzgebiete wird abgelehnt. Die Definitionsauslegungsmöglichkeiten des neuen Begriffes hat weitergehende Auswirkungen und Einschränkungen zur Folge. Inhaltlich würden die daraus resultierenden Konsequenzen weit über der Anwendung des Begriffes der heutigen Jagdbanngebiete gehen.
- So würde die Auslegung des neuen Begriffes «Wildtierschutzgebiet in der Jagdverordnung zu neuen Auflagen und Einschränkungen für Eigentümer und Bewirtschafter führen, insbesondere für landwirtschaftliche und alpwirtschaftliche Nutzung.
- Die Einschränkung von *Abschüssen von kranken und verletzten Tieren auf die Verhinderung von Krankheiten und Seuchen sowie Gründen des Tierschutzes* erachtet der Oberwalliser WAS-Verband als Überreglementierung, die solche Abschüsse weitgehend verhindert. Zudem stellt es eine Einschränkung der Pächter/innen der Revierjagd dar.



- Die Gelegenheit dieser Revision des JSG muss neben dem Wolf, Luchs und Bär, auch für die Regulierung von weiteren Schadenstiftern wie Biber, Höckerschwan und Wildgänse genutzt werden. Entweder werden diese als jagdbar eingestuft oder sie werden zur Regulierung von geschützten Arten in Art. 7 aufgenommen.
- Der Ansiedlung vom Goldschakal zur Ausweitung seines Habitats in der Schweiz, soll im JSG entgegengewirkt werden.

Der Oberwalliser WAS-Verband

Ernen, 22.11.2016

Schwery Fabian

Präsident



Vorlage	Bemerkungen / Begründungen	Neue Fassung
<p>Ersatz eines Ausdrucks Im ganzen Erlass wird «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete» ersetzt</p>	<p>Die Umbenennung der Jagdbanngebiete durch Wildtierschutzgebiete wird abgelehnt. Die Definitionsauslegungsmöglichkeiten des neuen Begriffes hat weitgehendere Auswirkungen und Einschränkungen zur Folge. Inhaltlich würden die daraus resultierenden Konsequenzen weit über der Anwendung des Begriffes der heutigen Jagdbanngebiete gehen. So würde die Auslegung des neuen Begriffes «Wildtierschutzgebiet zu neuen Auflagen und Einschränkungen für Eigentümer und Bewirtschafter führen.</p>	<p>Jagdbanngebiete im ganzen Erlass stehen lassen.</p>
<p>Art. 3 Abs. 1 und 2 ¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sollen sichergestellt sein.</p>	<p>Der SSZV unterstützt diese Formulierung mit der Ergänzung, dass der/ die Wald-Besitzer/innen ein Mitspracherecht haben</p>	<p>¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung soll in Absprache und im Einverständnis der Besitzer/innen sichergestellt werden</p>
<p>² Sie legen das Jagdsystem und das Jagdgebiet fest und sorgen für eine wirkungsvolle Aufsicht. Sie erteilen die Jagdberechtigung aufgrund einer Jagdprüfung und weiteren Anforderungen nach Massgabe des kantonalen Rechts.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p>Art. 4 Kantonale Jagdprüfung ¹ Die Jagdberechtigung wird Bewerberinnen und Bewerbern erteilt, die eine kantonale Jagdprüfung bestanden haben. Die Jagdprüfung umfasst insbesondere die folgenden Prüfungsgebiete: a. Arten- und Lebensraumschutz;</p>	<p>Keine Bemerkungen Treffsicherheit und Tierschutz ist unabdingbar.</p>	



<p>b. Tierschutz; c. Umgang mit Waffen einschliesslich Treffsicherheitsnachweis. ² Die Prüfung in den Gebieten nach Absatz 1 ist durch die Kantone gegenseitig anzuerkennen. ³ Die Kantone können: a. ausländische Jagdprüfungen anerkennen, sofern die Bewerberinnen und Bewerber über gleichwertige Qualifikationen verfügen; b. Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen.</p>	<p>Eine einheitliche Jagdausbildung über alle Kantone ist anzustreben. Art.4 ³ ist zu streichen; Jagdhoheit der Kantone</p>	
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c, l, m, o, q, Abs. 2, 3 und 5 ¹ Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt: <i>b. Wildschwein</i> vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit. <i>c. Aufgehoben</i> <i>1. Birkhahn und Schneehuhn</i> vom 1. Dezember bis 15. Oktober <i>m. Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher</i> vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit. <i>o. Blässhuhn und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Wildgänsen, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten</i> vom 1. Februar bis 31. August</p>	<p>b. Diese Neuregelung wird begrüsst. c. Die Aufhebung wird unterstützt. l. keine Bemerkung m. der Überführung dieser Bestimmung aus der JSV in das JSG stimmen wir zu. o. Der Schutz der Wildgänse ist aufzuheben. Auch in der Schweiz gibt es bereits erste Meldungen von Schäden durch Wildgänse. Daher sind die Wildgänse hier als jagdbare Art aufzuführen und eine Schonzeit zu definieren.</p>	<p>o. <i>Blässhuhn, Wildgänse und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten</i> vom 1. Februar bis 31. August</p>



<p>q. <i>Kormoran</i> vom 1. März bis 31. August</p>	<p>q. Die Kormoranpopulation ist nicht weiter anwachsen zu lassen, damit die Schäden nicht noch weiter zunehmen.</p>	
<p>² <i>Aufgehoben</i></p>		
<p>³ Während des ganzen Jahres können reguliert werden: a. nicht einheimische Tierarten; b. verwilderte Haus- und Nutztiere.</p>	<p>Dieser erweiterten Definitionen stimmt der SSZV zu ergänzen: c. Goldschakal als nicht einheimische Tierart</p>	<p>³ Während des ganzen Jahres können reguliert werden: a. nicht einheimische Tierarten; b. verwilderte Haus- und Nutztiere. c. Goldschakal</p>
<p>⁵ Sie können nach Anhören des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.</p>	<p>Der Stärkung der Verantwortung für die Kantone stimmt der SSZV zu. Zum Schutz der Artenvielfalt gehören auch die seltenen Nutztierassen der Schweiz.</p>	
<p>Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3 Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten ² Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für: a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder b. die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann.</p>	<p>Der Bestimmung stimmt der SSZV grundsätzlich zu, wobei keine quantitativen Anforderungen an die Schäden zu stellen sind. Die in den Erläuterungen dargestellten Einschränkungen für die Regulierung werden abgelehnt. So wird eine notwendige Regulierung der Problemarten verunmöglicht. a. Der Schutz der Lebensräume und die Erhaltung der Artenvielfalt, namentlich Wildtiere und der seltenen Nutztierassen der Schweiz ist Rechnung zu tragen. b. Wenn man von zumutbaren Schutzmassnahmen spricht, muss dieser Effizient sein. Nur Schadensminderung ist kein Schutz.</p>	<p>Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population und auch die Artenvielfalt der Nutztiere der Schweiz nicht gefährden und müssen erforderlich sein für: a. Den Schutz der Lebensräume und die Erhaltung der Artenvielfalt, namentlich Wildtiere und der seltenen Nutztierassen der Schweiz. b. Verhütung von Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen und Nutztieren in Gehöften und Dörfern</p>



<p>³ Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Steinbock vom 15. August bis 30. Novemberb. Wolf vom 3. Januar bis 31. März	<p>Den vorgesehenen Regulierungszeiträumen für Steinbock und Wolf stimmt der SSZV zu. Wir beantragen zudem, dass auch der Höckerschwan, die Wildgänse (sofern sie nicht als jagdbar eingestuft werden) Luchs und Biber hier zur Regulierung vorgesehen werden, weil diese Arten entweder schon Schäden anrichten oder in absehbarer Zeit Schäden anrichten werden.</p>	<p>...</p> <ul style="list-style-type: none">c. Höckerschwan vom ...d. Wildgänse vom ...e. Luchs vom ...f. Biber vom ...
<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächter-innen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.</p>	<p>Die Einschränkung bezüglich der Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen erachtet der SBV als praktisch nicht umsetzbar. Unter der Prämisse der Seuchenprävention und der Verhinderung der Ausbreitung von Seuchen muss in Zukunft unbedingt auch der Abschuss von gesunden Tieren in Betracht gezogen werden.</p>	<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächter-innen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.</p>
<p>Art. 9 Abs. 1 Bst. c ^{bis} 1 Eine Bewilligung des Bundes braucht, wer bis Tiere geschützter Arten fangen, markieren, beproben oder zu wissenschaftlichen Zwecken töten will.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>Art. 12 Abs. 2 und 4 ² Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine konkrete Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.</p>	<p>Dieser Bestimmung wird zugestimmt.</p>	
<p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Keine Bemerkung</p>	



<p>Art. 14 Abs. 4 ⁴ Der Bund führt die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement. Er kann die Öffentlichkeit informieren und kann Forschungsstätten und andere Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche der Bildung, Forschung und Beratung dienen, Forschungsaufträge geben.</p>	<p>Diese Formulierung ist nicht präzise. Informationen aus der Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und die Dokumentationen für die Öffentlichkeit, sollen sachlich mit Kostenfolge mit Praxisbezug und nicht nur Theorien beinhalten</p>	<p>Der Bund führt die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement. Er informiert die Öffentlichkeit und kann Forschungsstätten, welche der Bildung, Forschung und Beratung dienen, nur Forschungsaufträge geben, welche gesamtschweizerisch nachweislich von Bedeutung sind.</p>
<p>Art. 20 Abs. 2 ² Der Entzug gilt für die ganze Schweiz und kann nicht bedingt aufgeschoben werden.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>Art. 24 Abs. 2-4 ² Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das BAFU und die übrigen betroffenen Bundesstellen wirken nach den Artikeln 62a und 626 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 beim Vollzug mit.</p>	<p>Wir können dieser Formulierung nur zustimmen, wenn sich daraus keine Besserstellung des Jagdgesetzes ergibt. Die verschiedenen Bundesgesetze müssen gleichrangig sein. Beim Vollzug ist den betroffenen Kantonen ein Mitspracherecht einzuräumen</p>	<p>Art. 24 Abs. 2-4 ² Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das BAFU und die übrigen betroffenen Bundesstellen und Kantone wirken nach den Artikeln 62a und 626 des Regierungs- und Verwaltungsorganisations-gesetzes vom 21. März 1997 beim Vollzug mit.</p>
<p>³ Eignet sich das Verfahren nach Absatz 2 für bestimmte Aufgaben nicht, so regelt der Bundesrat den Vollzug durch die betroffenen Bundesstellen.</p>	<p>Mit Rücksprache der betroffenen Kantone</p>	
<p>⁴ Die Vollzugsbehörden des Bundes berücksichtigen die Massnahmen der Kantone, die gestützt auf dieses Gesetz getroffen werden.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	



Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Nutztierhaltung und dem landwirtschaftlichen Gewerbe sind die Kompetenzen der Kantone zu stärken.

Die Regulierung von geschützten Arten muss mit dieser Revision erleichtert werden.

Die Bestimmungen des Jagdgesetzes werden in den Erläuterungen in unverhältnismässiger Weise eingeschränkt. Im Weiteren sollen in der folgenden Jagd-Verordnung keine weiteren Bedingungen und Ausnahmen definiert werden, welche die Regulierung schadenstiftender Wildtiere einschränken.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
Oberwalliser WAS-Verband

Schwery Fabian
Präsident



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
Frau Claudine Winter
3003 Bern

Per E-Mail an: claudine.winter@bafu.admin.ch

Brig, 25. November 2016 FR/jh

Änderung des Jagdgesetzes – Stellungnahme Walliser Bergbahnen

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Revision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns zu der Vorlage innert offener Frist.

Der (Berg-)Tourismus im Allgemeinen sowie die Seilbahnbranche im Speziellen haben ein grosses Interesse an einer intakten Natur. Dieses Potential kann jedoch nur dann voll ausgeschöpft werden, wenn der Ausgleich zwischen Nutzen und Schützen der Natur in einem sinnvollen Verhältnis zueinander stattfindet.

Die Walliser Bergbahnen (WBB) akzeptieren und schätzen die Jagdbanngebiete. Wir stehen aber auch für ein Nebeneinander von wirkungsvollem Schutz und naturverträglicher Nutzung ein. Die Jagdbanngebiete ermöglichen uns intensive Naturerlebnisse. Diese wollen die WBB im Sinne der Nachhaltigkeit auch für kommende Generationen bewahren. Die WBB möchten aber auch, dass die Natur möglichst hautnah und rücksichtsvoll erlebt werden darf.

Nun werden die Jagdbanngebiete in Wildtierschutzgebiete umbenannt. Dies trägt ihrer heutigen Funktion Rechnung. Das wichtigste Anliegen der WBB in diesem Zusammenhang ist die Klarstellung, dass **mit der Umbenennung keine Ausweitung der Schutzbestimmungen für Bergsport einhergehen darf**. Diese Forderung ist im folgenden Absatz inhaltlich begründet.

Im Gegensatz zum Wintersport ist man beim Wandern und Bergsteigen zu Fuss und damit eher langsam unterwegs. Die meisten Personen bleiben vorwiegend auf vorhandenen Wegen und den populärsten Routen, und sind damit linienförmig unterwegs. Diese Wege und Routen fungieren schon heute als Lenkungsmaßnahmen und wirkend sehr kanalisierend. Eine Ausweitung der Schutzbestimmungen auf Sommerbergssport ist inhaltlich aus unserer Sicht daher nicht nötig.

Die WBB begrüssen es, dass der Ständerat an seiner Sitzung vom 3.12.2015 (> [Ratsprotokoll](#)) eindeutig klargestellt hat, dass es nur um eine sprachliche Umbenennung geht und z.B. kein Weggebot für Sommerbergssport vorgesehen ist. Bundesrätin Doris Leuthard hat dies den Ständeräten Bischofberger, Graber und Hösli zugesichert, als sie entsprechende Bedenken äusserten.



Diese Zusicherung war essentiell für die Zustimmung im Ständerat. Es ist daher wichtig und legitim, dass dies im Gesetzesentwurf, im erläuternden Bericht und in der im Anschluss an die Vernehmlassung folgenden Botschaft des Bundesrates ebenfalls klar zum Ausdruck kommt, um Missverständnisse zu vermeiden. Der aktuelle erläuternde Bericht ist unseres Erachtens zu wenig klar in dieser Hinsicht.

Antrag: der Gesetzesentwurf soll wie folgt ergänzt werden (fett):

Seite 1, Ersatz eines Ausdrucks: „Im ganzen Erlass wird «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete» ersetzt, **ohne dass dadurch die heute vorhandenen Schutzbestimmungen für Bergsport ausgeweitet werden sollen**“.

Antrag: der erläuternde Bericht soll wie folgt ergänzt bzw. korrigiert werden (fett bzw. durchgestrichen):

Kap. 1.1, S. 3, Abs 1: „Die Motion Landolt (14.3830) fordert folgerichtig die Umbenennung des Begriffs „eidgenössische Jagdbanngebiete“ in „eidgenössische Wildtierschutzgebiete“, **ohne dass dadurch die heute vorhandenen Schutzbestimmungen für Bergsport ausgeweitet werden.**

Kap. 1.1.3, S. 4: „Der Begriff „Wildtierschutzgebiet“ trägt der heutigen Funktion dieser Gebiete deutlich besser Rechnung und soll daher ~~durch~~ den Begriff „Jagdbanngebiete“ im Jagdgesetz und den Verordnungen ~~dazu ersetzt werden~~ **ersetzen, ohne dass dadurch die heute vorhandenen Schutzbestimmungen für Bergsport ausgeweitet werden.**

Kap. 2, S. 10, Abs 2: Dem Wandel vom alleinigen Schutz vor jagdlichen Eingriffen hin zum Schutz vor weiteren Störungen und Eingriffen soll durch die Änderung des nicht mehr zeitgemässen Begriffs „Jagdbanngebiete“ besser Rechnung getragen werden. Den Namenswechsel in den Ausführungsbestimmungen aufzunehmen ~~und zu präzisieren~~, macht nach der Revision des JSG eine Revision der VEJ notwendig. **Dabei sollen die heute vorhandenen Schutzbestimmungen für Bergsport gemäss Art. 5 VEJ explizit nicht ausgeweitet werden.** Das Ziel soll sein, das Potenzial der Wildtierschutzgebiete für den Erhalt und die Förderung von national prioritären Arten und Lebensräumen ~~besser~~ zu nutzen und damit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz zu leisten.

Eine Ausweitung von Schutzbestimmungen für Bergsport darf auch nicht über die Hintertür erfolgen, indem z.B. Wandern und Bergsteigen im Rahmen von Nutzungsplanungen innerhalb von Jagdbanngebieten umfassend geregelt werden.

Artikel 11 Abs 2 und 3

Die Perimeter der Jagdbanngebiete sind lange kaum verändert worden. 2013 hat der Bundesrat einen grossen Teil des Jagdbanngebiets Hutstock aus dem Skigebiet am Titlis in ein klassisches Freeridegebiet verlegt. Die betroffenen Akteure und Verbände konnten dagegen keine rechtlichen Mittel ergreifen, was nicht mehr zeitgemäss ist. Die Passi zur Neuausscheidung, Aufhebung und Anpassung von Jagdbanngebieten sollen dahingehend angepasst werden, dass auch ein frühzeitiger Einbezug und eine rechtliche Mitwirkung der Akteure möglich wird. Neue Gebiete sind aus Sicht der WBB angesichts der oft hohen Wildbestände nicht nötig.

Das Beispiel Hutstock darf keine Schule machen. Es ist bekannt, dass es noch weitere Jagdbanngebiete mit viel benutzten Infrastrukturanlagen gibt. Bezüglich Gesamtfläche der Jagdbanngebiete soll qualitativ – nicht quantitativ – gehandelt werden. Das Ziel muss ein effektiver Schutz sein und nicht eine möglichst grosse Fläche mit Zugangsbeschränkungen. Eine Aufhebung von Gebieten ohne Schutzwirkung führt auch ohne Kompensation insgesamt zu einer Aufwertung der Schutzqualität.

Antrag: Die bestehenden Artikel sollen wie folgt ergänzt werden (fett):

² (Der Bundesrat) „...scheidet im Einvernehmen mit den Kantonen eidgenössische Jagdbanngebiete sowie Wasser und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung aus. **Dabei sind entgegenstehende Nutzungsinteressen zu berücksichtigen, die Nutzergruppen frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen und Rechtsmittelmöglichkeiten vorzusehen.**

³ Die eidgenössischen Jagdbanngebiete dürfen nur im Einvernehmen mit dem Bundesrat aufgehoben oder durch gleichwertige ersetzt werden. **Dabei sind entgegenstehende Nutzungsinteressen zu berücksichtigen, die Nutzergruppen frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen und Rechtsmittelmöglichkeiten vorzusehen.**

Anträge an die Revision der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)

- Art 5g VEJ: Das Wintersportverbot „ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen“ darf nicht pauschal auf der gesamten Fläche der Jagdbanngebiete gelten. Hingegen sollen Teilflächen definiert werden, wo Schutz besonders notwendig ist und wo man auf den erlaubten Routen bleiben muss oder wo gar ein Betretungsverbot zielführend ist. Umgekehrt soll deutlich oberhalb der Waldgrenze auf Einschränkungen verzichtet werden. Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht (Kap. 2, S. 10, Abs. 3, letzter Satz) wurde die landschaftliche Vielfalt durch objektspezifisch definierte Ziele und Massnahmen im Inventar der eidg. Jagdbanngebiete bisher bezüglich Wintersport nicht berücksichtigt: Auf diesen Objektblättern gibt es zur touristischen Nutzung bisher nur in einem einzigen Jagdbanngebiet objektspezifische Ziele und Massnahmen – spezifische Angaben sind bisher auf die Bestandesregulierung beschränkt.
- Art. 5g VEJ: Analog der kantonalen / kommunalen Wildruhezonen ist die für Wintersport relevante Schutzzeit auf die heikle Jahreszeit zu beschränken – derzeit gilt sie ganzjährig.
- Art. 5g VEJ: Für die Definition der bezeichneten Routen ist in der VEJ eine Partizipation der betroffenen Kreise vorzusehen.

Allgemein sollen die Schutzbestrebungen vor allem auf gefährdete und national prioritäre Arten abzielen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Walliser Bergbahnen
Remontées Mécaniques du Valais



Arthur Clivaz
Präsident WBB/RMV



Berno Stoffel
Vizepräsident WBB/RMV

BAFU
Frau Claudine Winter
3003 Bern
claudine.winter@bafu.admin.ch

Rothenthurm, 25. November 2016

Stellungnahme des Zentralschweizer Bauernbunds zur Revision des Jagdgesetzes

Sehr geehrte Frau Winter

In den vergangenen Jahren und Monaten wurden zahlreiche Nutztiere in der Zentralschweiz von Wölfen gerissen. Die Konflikte zwischen den Grossraubtieren und unserer Alp- und Landwirtschaft haben in einem rasanten Mass zugenommen. Da unsere Landwirte mit Tierverlusten und generell von Wildschäden betroffen sind, erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zur Änderung des Jagdgesetzes zukommen zu lassen. Obwohl wir nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurden, hoffen wir doch, dass Sie unsere Stellungnahme und die darin enthaltenen Anliegen berücksichtigen und in die Revision des Jagdgesetzes einfließen lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Wie eingangs erwähnt, haben sich die Konflikte zwischen der Landwirtschaft, der Bevölkerung und den verschiedenen Wildtieren gehäuft. Die parlamentarischen Vorstösse zu den entstandenen Konflikten haben nun eine Revision der Jagdgesetzgebung ausgelöst.

Die in der Revision vorgesehene Erweiterung der Kompetenzen an die Kantone im Bereich der Regulierung von geschützten Arten, die Verkürzung der Schonzeit von Wildschwein und Kormoran und die Absicht, nicht einheimische Tierarten konsequent zu regulieren, werden vom ZBB begrüsst.

Der ZBB muss allerdings wiederum feststellen, dass der Bund nicht gewillt ist, die Motion Fournier umzusetzen. Mit dem Austritt aus der Berner Konvention und dem Wiedereintritt mit Vorbehalten gegenüber dem Schutzstatus von Grossraubtieren, hätte die Schweiz den nötigen Spielraum, entsprechend ihrer Besonderheiten die Wolfspopulation zu regulieren. **Der**

ZBB verlangt deshalb mit Nachdruck, dass endlich die Motion Fournier umgesetzt wird. Immer noch will der Bundesrat aber eine überlebensfähige Wolfspopulation fördern. Seine Zielsetzung verunmöglicht es, die Nutzungskonflikte mit Landwirtschaft, dem Tourismus und der Bevölkerung zu reduzieren. Als noch gravierender als die daraus entstehenden polemischen Diskussionen in der Öffentlichkeit, muss die vermehrte Nutzungsaufgabe der Landwirtschafts- und Sömmerungsflächen gewertet werden. Die erschwerten Bedingungen für die Kleinviehhaltung provozieren diese Kapitulation und führen in den grenzertragslagen der Berggebiete mittelfristig zu Biodiversitätsverlusten, vermehrten Lawinenniedergängen, Muren und zur Verbuschung.

Der Wolf ist keine vom Aussterben bedrohte Tierart. Der absolute Schutz dieser Grossraubtiere in der kleinräumigen Schweiz ist angesichts der ausreichenden Populationen in Europa nicht gerechtfertigt. Deshalb gilt es die Motion Fournier umzusetzen, welche aufgrund der vorliegenden Revision nicht abgeschrieben werden kann.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Vorlage	Bemerkungen / Begründungen
<p>Ersatz eines Ausdrucks</p> <p><i>Im ganzen Erlass wird «Jagdbanngebiete» durch « Wildtier-schutzgebiete» ersetzt</i></p>	<p>Diese Anpassung ist auf die rein redaktionelle Änderung des Ausdruckes zu begrenzen.</p> <p>Aus dem Ersatz des Ausdruckes dürfen keine neuen Auflagen, Vorschriften und Schutzkriterien abgeleitet werden.</p>
<p>Art. 3 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sollen <u>müssen</u> sichergestellt sein.</p>	<p>Die gewählte Formulierung, wonach die Verjüngung der standortgerechten Baumarten sichergestellt werden soll, geht uns zu wenig weit. Die Wälder haben nicht zuletzt in den Bergregionen zusätzlich Schutzfunktionen, welche sie nur erfüllen können, sofern diese Verjüngung effektiv stattfindet.</p>
<p>Art. 4 Kantonale Jagdprüfung</p> <p>¹ Die Jagdberechtigung wird Bewerberinnen und Bewerbern erteilt, die eine kantonale Jagdprüfung bestanden haben. Die Jagdprüfung umfasst insbesondere die folgenden Prüfungsgebiete:</p> <p>a. Arten- und Lebensraumschutz;</p> <p>b. Tierschutz;</p> <p>c. Umgang mit Waffen einschliesslich Treffsicherheitsnachweis.</p> <p>² Die Prüfung in den Gebieten nach Absatz 1 ist durch die Kantone gegenseitig anzuerkennen. Der Bund erlässt Richtlinien über diese Prüfungsgebiete.</p> <p>³ Die Kantone können:</p> <p>a. ausländische Jagdprüfungen anerkennen, sofern die Bewerberinnen und Bewerber über gleichwertige Qualifikationen verfügen;</p> <p>b. Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, eine auf</p>	<p>Die Jagdprüfungen und deren Inhalt liegen in der Kompetenz der Kantone.</p>

<p>einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen.</p>	
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c, l, m, o, q, Abs. 2, 3 und 5</p> <p>¹ Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:</p> <p><i>b. Wildschwein</i></p> <p>vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit.</p> <p><i>c. Aufgehoben</i></p> <p>vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.</p> <p><i>o. o. Blässhuhn, Wildgänse und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Wildgänsen, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten vom 1. Februar bis 31. August.</i></p>	<p>b. Die Verkürzung der Schonzeit wird begrüsst.</p> <p>c. Die Aufhebung wird unterstützt. Somit können nicht einheimische Tierarten ganzjährig bejagt werden.</p> <p>o. Der Schutz der Wildgänse ist aufzuheben. Auch in der Schweiz gibt es Meldungen von Schäden durch Wildgänse. Daher sind die Wildgänse hier als jagdbare Art aufzuführen und eine Schonzeit zu definieren.</p>
<p>³ Während des ganzen Jahres können reguliert werden:</p> <p>a. nicht einheimische Tierarten;</p> <p>b. verwilderte Haus- und Nutztiere.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>⁵ Sie können nach Anhören des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.</p>	<p>Der ZBB begrüsst die Erhöhung des Handlungsspielraumes der Kantone.</p>
<p>Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3</p> <p>Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten</p>	<p>Der ZBB vertritt die Meinung, dass die Formulierung „den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden“ sehr weit gefasst ist und jeweils so</p>

² Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe ~~dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und~~ müssen erforderlich sein für:

- a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder
- b. die Verhütung von ~~grossen~~ Schaden oder einer ~~konkreten~~ Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann. Unter zumutbaren Herdenschutzmassnahmen wird ausdrücklich der gesamte Mehraufwand in zeitlicher Hinsicht und bezüglich Mehrarbeit mitberücksichtigt.

ausgelegt werden kann, dass keine Regulierungen an den Beständen der geschützten Tierarten möglich werden. In den Buchstaben a und b von Absatz 2 sind die Gründe ausreichend aufgeführt, ab wann eine Regulierung stattfinden soll.

Massnahmen gemäss Artikel 7 Absatz 2 sowie Artikel 12 Absatz 2 und 4 müssen effizient und innert kurzer Frist durchgeführt werden können. Aus diesem Grund beantragt der ZBB die Einschränkung des Verbandsbeschwerderechts bei Eingriffen zur Verhütung von grossem Schaden zu prüfen.

Die Motion Engler (14.3151) beantragt eine Bestandes Regulation von Wölfen, um die „Auswirkungen auf Nutz- und Wildtiere zu begrenzen und andererseits die Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung zu erhalten oder gar zu erhöhen“. Wenn die Schäden zuerst gross und Menschen zuerst gefährdet sein müssen, sind die Schwellen der Auswirkungen bereits überschritten. Die Anzahl Tierverluste, welche für eine Regulation nötig sein müssen, würde demnach auf bisherigem Niveau verbleiben und die Ängste der Bevölkerung müssten zuerst akut vorhanden sein. Insgesamt entspricht somit dieser Gesetzesentwurf nicht dem Willen des Motionärs und der klaren Mehrheit des Parlaments, welche eine Gleichwertigkeit der Interessen verlangte.

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen: Wir befürchten eine Fortsetzung des Schwarz-Peter Spiels. Die zumutbaren Herdeschutzmassnahmen werden ständig hinaufgeschraubt. Entsprechen sie nicht den Vorstellungen des BAFU's, hat dies Konsequenzen für die Entschädigung der Tierverluste. Die Kantone benötigen jedoch eine zeitliche Toleranz für die Übergangsphase. Der Aufbau von Schutzmassnahmen erfordert Überzeugungsarbeit. Wir erwarten zudem, dass der gesamte Mehraufwand, den die Nutztierhalter für Schutzmassnahmen erbringen müssen, berücksichtigt wird. Dies muss in der zu revidierenden JSV und im zu überarbeitenden Wolfskonzept zu einer deutlich verbesserten Berücksichtigung und Entschädigung des Mehraufwandes führen.

³ Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in

Der Zeitraum der Regulationsmöglichkeit des Wolfes ist auszudehnen. Der

<p>den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden: b. Wolf vom <u>1. Oktober</u> 3. Januar bis 31. März</p>	<p>in der Revision vorgeschlagene sehr kurze Zeitraum würde es nahezu unmöglichen, die Wolfsbestände zu regulieren.</p>
<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächter-innen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.</p>	<p>Der ZBB will an der heutigen Regelung festhalten. Kranke und verletzte Tiere sollen erlegt werden können. Die für die Wildhut verantwortlichen Personen sind selbständig in der Lage zu beurteilen, ob eine Erkrankung oder Verletzung einen Abschuss rechtfertigt. Die vom Bund vorgeschlagene Regelung führt zu Rechtsunsicherheit.</p>
<p><i>Art. 20 Abs. 2</i> ² Der Entzug gilt für die ganze Schweiz und kann nicht bedingt aufgeschoben werden.</p>	<p>Aus unserer Sicht braucht es keine Anpassung der heutigen Regelung.</p>

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Zentralschweizer Bauernbund

Josef Murer
Präsident

Franz Philipp
Sekretär



Per E-Mail an
claudine.winter@bafu.admin.ch
BAFU
3003 Bern

Stellungnahme des Oberwalliser Ziegenzuchtverband OZIV zum Jagdgesetz

Sehr geehrte Frau Winter
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Präsident des Oberwalliser Ziegenzuchtverbands vertrete ich 14 örtliche Ziegenzuchtgenossenschaften zum Beispiel die Ziegenzuchtgenossenschaft Törbel in der Augstbordregion. Hier ein paar Informationen zur Oberwalliser Ziegenzucht: Der Herdbuchbestand der im Wallis gehaltenen Ziegen beträgt 1'760 Tiere. Davon sind ca. 80% Schwarzhalsziegen SHZ. Die Schwarzhalsziege ist eine der gefährdeten Rassen und wird von Pro Specie Rara gefördert.

Als Zuchtorganisation in einer von der Grossraubtierpolitik betroffener Gegend erlaube ich mir Ihnen unsere Stellungnahme zum Jagdgesetz zu übermitteln. Die grundsätzlichen Erwägungen des Schweizer Bauernverbands und die Stellungnahmen der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete sowie des Kantons Wallis sind ganz in unserem Sinne. Wir verzichten darauf, deren Beurteilungen und Argumente hier im gleichen Wortlaut nochmals aufzulisten.

Die vorgesehene Revision vermag unsere Angst vor noch mehr Schäden durch Grossraubtiere nicht zu verdrängen, zumal vom Grundsatz der flächendeckenden Ausbreitung des Wolfes nicht abgewichen wird. Für das Wallis steht weit mehr auf dem Spiel als nur der Verlust von einigen Schafen, Ziegen und Kälbern. Anders als andere Schweizer Kantone hat das Wallis nicht nur den Verlust der pflanzlichen Biodiversität, der intakten Natur und deren nachhaltige Bewirtschaftung zu befürchten. Viel mehr riskiert das Wallis den Verlust grosser Teile der Nebenerwerbslandwirtschaft und den Verlust von gefährdeten autochthonen Rassen wie der Schwarzhalsziege SHZ. 75% der heute in der Schweiz noch existierenden Schwarzhalsziegen leben im Wallis. Eine Rasse die schon seit Jahrhunderten vor aller Unbill und oft auch vor dem Aussterben geschützt wurde. Eine Rasse, welche Tradition und Kultur des Wallis verkörpern. Ziegen für die der Walliser und die Walliserin jederzeit eigene Entbehrungen in Kauf nehmen. Da geht es beim sinnlosen Verlust eines Nutztiers nicht mehr um den Fleischpreis sondern um den Verlust genetischer Ressourcen, um den Verlust einer Passion für die Züchter, ja um den Verlust der Identität eines ganzen Landstriches, dessen Kultur, Tradition und Bevölkerung. Die Folgen: Die aufwändig zu bewirtschaftenden Flächen bleiben brach, der Tourismus nimmt weiter ab und die dezentrale Besiedelung beginnt zu böckeln. Darf dies für den Schutz einer einzelnen nicht gefährdeten Tierart wirklich geopfert werden?

Den Kantonen muss das Mitbestimmungsrecht nicht nur auf dem Papier zugestanden werden sondern auch in der Realität, indem die Vorgaben des Kantons wie z.B. der praktische Leitfaden des Kantons Wallis auch validiert werden. Insbesondere auch bei der Rudelbildung darf die Hoheit nicht alleine beim Bund liegen. Der Kanton muss mitbestimmen können.

Dem Schutz des Lebensraums der Nutztiere muss eine weit höhere Priorität eingeräumt werden als dem Schutz des Lebensraums der Grossraubtiere. Wir empfehlen uns deshalb für die Berücksichtigung der nachstehenden Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen.

Mit bestem Dank und mit freundlichen Grüssen

Der Oberwalliser Ziegenzuchtverband

Reinhard Grand

Walter Bleiker

Präsident

Aktuar

Vorlage	Bemerkung/Begründung	Neue Fassung
<p>Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3 Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten ² Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für: a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder b. die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die</p>	<p>² Nach Anhörung des BAFU können die Kantone Eingriffe in Bestände vorsehen. Wer hat am Schluss das Wort. Beziehungsweise welche Entscheidungskompetenz hat der Kanton in der Realität? Die Regulierung ist auf den Habitatsperimeter des Wolfes zu erweitern und nicht auf den Riss- bzw. Angriffspereimeter der geschützten Flächen zu belassen. Der Kanton muss bei der Festlegung des Abschussperimeters zwingend mitreden können. Ansonsten ist eine Regulierung nicht umsetzbar und erfüllt den Artikelgedanken nicht.</p> <p>a. Bei der Erhaltung der Artenvielfalt muss die genetische Vielfalt von seltenen und autochthonen Nutztieren wie die typischen Walliser Rassen (Schwarznasenschafe, Schwarzhalsziegen, Saaser Mutten, Walliser Landschaft, Evolèner, Eringer) Rechnung getragen werden. Ist die Kulturlandschaft und deren Tradition rund um die Nutztiere ist gefährdet und ist hier aufzuzählen. Die Kulturlandschaft bildet den Grundstein unserer Schweiz und Identität.</p> <p>b. Hier wird von <u>zumutbaren</u> (Herden-) Schutzmassnahmen gesprochen. Die Kantone können die</p>	<p><i>a. Den Schutz der Lebensräume, der <u>Kulturlandschaften</u> und deren damit verbundenen <u>Traditionen</u> oder die Erhaltung der Artenvielfalt von einheimische autochthonen Nutztieren sowie Wildtieren.</i></p>

<p>durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann.</p>	<p>Herdenschutzmassnahmen bestimmen, jedoch werden bzw. wurden diese nie validiert. (Fall praktischer Leitfaden Kanton VS)</p> <p>Die Beseitigung von Kadavern von gerissenen Nutztieren und deren Kosten ist nicht geregelt!</p>	
<p>³ Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden:</p> <p>a. Steinbock vom 15. August bis 30. November</p> <p>b. Wolf vom 3. Januar bis 31. März</p>	<p>³ <i>Hohe Bestände</i> ist keine zu akzeptierende Grösse beim Grossraubtier Wolf und muss präzisiert werden.</p> <p>b. Der Zeitraum der Regulierung des Wolfs ist zu klein bemessen. Vielmehr ist der Wolf während drei Monaten im Zeitraum der Geburt der Jungen zu schützen. In der übrigen Zeit muss er jedoch reguliert werden können.</p>	



Geschäftsstelle ZVGR, Kantonstr 17, 7302 Landquart Tel 081 257 60 74

Per E-Mail an
claudine.winter@bafu.admin.ch
BAFU
3003 Bern

Landquart, 29. November 2016

Änderung des Jagdgesetzes (JSG)

Sehr geehrte Frau Winter, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung des Jagdgesetzes Stellung nehmen zu können. Der Ziegenzuchtverband Graubünden (ZVGR) begrüsst eine Anpassung des JSG zur Regulierung konflikträchtiger Wildtierarten.

- In den letzten Jahren sind die Probleme und Konflikte wegen Grossraubtieren in weiten Teilen der Schweiz rasant angestiegen! Das Wolfskonzept stösst schon jetzt an seine Grenzen und wir stehen erst am Anfang der Entwicklung. In kürzester Zeit, wird das aktuelle Wolfskonzept nicht mehr ausreichen, um der rasanten Zunahme der Wolfspopulation Einhalt zu gebieten.
- Die Umsetzung der Schutzmassnahmen generiert mehr Konflikte und Kosten, als es der daraus resultierende Nutzen rechtfertigen würde. Auch zunehmendes Unbehagen breitet sich in den Tourismusregionen wegen der Präsenz von immer mehr Herdenschutzhunden aus.
- Der ZVGR fordert, dass die vom Parlament beschlossene Motion Fournier (10.3264) bezüglich Kündigung der Berner Konvention unverzüglich umgesetzt wird. Der Wolf ist in Europa keine vom Aussterben bedrohte Tierart. Mit dem Austritt aus der Berner Konvention und dem Wiedereintritt mit Vorbehalten gegenüber dem Schutzstatus von Grossraubtieren hätte die Schweiz den nötigen Spielraum, um die Wolfspopulation zu regulieren. Die Bejagbarkeit schadenstiftender Raubtiere, wie Wölfe, Luchs, Bär und Goldschakal muss ermöglicht werden.

Aus Sicht der Landwirtschaft teilt der ZVGR die Einschätzung des Schweizer Bauernverbandes (SBV).

Die geplanten Anpassungen der folgenden Punkte sind positiv:

- Die Stärkung der Verantwortung und die Erweiterung der Kompetenzen der Kantone im Bereich der Regulierung von geschützten Tierarten. .
- Die Absicht, die nicht einheimischen Arten konsequenter zu regulieren.

Die folgenden Punkte der geplanten Anpassungen werden vom ZVGR negativ beurteilt:

- Den Übergriffen von Grossraubtieren auf Heimweiden, Gehöften und den daraus resultierenden Konflikten wird ungenügend Rechnung getragen. Der Schutz des Eigentums ist nicht gewährleistet. Die Zunahme der Wolfspopulation ist rasant. Es bilden sich immer häufiger Paare, welche erfolgreich Jungtiere aufziehen (Calanda-Rudel: 4 Würfe mit total 20 Jungtieren!). Dieser Entwicklung sind wir in Kürze nicht mehr gewachsen; sie wird katastrophale Folgen haben..
- Der Ansiedlung des Goldschakals zur Ausweitung seines Lebensraumes in der Schweiz, soll im JSG entgegengewirkt werden.

Aus Sicht der Landwirtschaft ist die Stärkung der Kompetenzen der Kantone zu begrüßen. Die Regulierung von geschützten Arten muss mit dieser Revision erleichtert werden. Die Bestimmungen des Gesetzes werden in den Erläuterungen in unverhältnismässiger Weise eingeschränkt.

Im Anhang finden Sie unsere Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen des JSG.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Ziegenzuchtverband Graubünden

Hans Ulrich Wehrli, Präsident
Stefan Geissmann,
Geschäftsführer ZVGR

Beilage

Stellungnahme des ZVGR zu den einzelnen Bestimmungen des JSG



Stellungnahme des Ziegenzuchtverbandes Graubünden (ZVGR) zu den einzelnen Bestimmungen des JSG

Vorlage	Bemerkungen / Begründungen	Neue Fassung
<p>Ersatz eines Ausdrucks <i>Im ganzen Erlass wird «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete» ersetzt</i></p>	<p>Die Umbenennung der Jagdbanngebiete durch Wildtierschutzgebiete wird abgelehnt. Die Definitionsauslegungsmöglichkeiten des neuen Begriffes hat weitgehendere Auswirkungen und Einschränkungen zur Folge. Inhaltlich würden die daraus resultierenden Konsequenzen weit über der Anwendung des Begriffes der heutigen Jagdbanngebiete gehen. So würde die Auslegung des neuen Begriffes «Wildtierschutzgebiet zu neuen Auflagen und Einschränkungen für Eigentümer und Bewirtschafter führen.</p>	<p>Jagdbanngebiete im ganzen Erlass stehen lassen.</p>
<p>Art. 3 Abs. 1 und 2 ¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sollen sichergestellt sein.</p>	<p>„Die nachhaltige Bewirtschaftung ...“ gehört nicht in das JSG</p>	<p>¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sollen sichergestellt sein.</p>
<p>² Sie legen das Jagdsystem und das Jagdgebiet fest und sorgen für eine wirkungsvolle Aufsicht. Sie erteilen die Jagdberechtigung aufgrund einer Jagdprüfung und weiteren Anforderungen nach Massgabe des kantonalen Rechts.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p>Art. 5 Abs. 1 , Abs. , 3 und 5</p>		
<p>³ Während des ganzen Jahres können reguliert werden: a. nicht einheimische Tierarten; b. verwilderte Haus- und Nutztiere.</p>	<p>Dieser erweiterten Definitionen stimmt der ZVGR zu ergänzen: c. Goldschakal als nicht einheimische Tierart</p>	<p>³ Während des ganzen Jahres können reguliert werden: a. nicht einheimische Tierarten; b. verwilderte Haus- und Nutztiere. c. Goldschakal</p>

<p>⁵ Sie können nach Anhören des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.</p>	<p>Der Stärkung der Verantwortung für die Kantone stimmt der ZVGR zu. Zum Schutz der Artenvielfalt gehören auch die seltenen Nutzierrassen der Schweiz.</p>	
<p>Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3 ² Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten ² Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder b. die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann. 	<p>Der Bestimmung stimmt der ZVGR grundsätzlich zu, wobei keine quantitativen Anforderungen an die Schäden zu stellen sind. Der Artikel ist viel zu offen gefasst. Eingriffe müssen im Verhältnis der Schäden gemacht werden können. Dazu muss die Population nicht nur in der Schweiz sondern Europaweit beachtet werden. Die in den Erläuterungen dargestellten Einschränkungen für die Regulierung werden abgelehnt. So wird eine notwendige Regulierung der Problemarten verunmöglicht. a. Der Schutz der Lebensräume und die Erhaltung der Artenvielfalt, namentlich Wildtiere und der seltenen Nutzierrassen der Schweiz ist Rechnung zu tragen. b. Es geht um Schäden an Tier ob tot oder lebendig. Schäden können auch Mehraufwendungen sein, welche durch Schäden entstehen. Gefährdung der Menschen ist zu ersetzen durch Einschränkungen der Bewegungsfreiheit im Arbeits- oder Freizeitbereich.</p>	<p>Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population und auch die Artenvielfalt der Nutztiere der Schweiz nicht gefährden und müssen erforderlich sein für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Den Schutz der Lebensräume und die Erhaltung der Artenvielfalt, namentlich Wildtiere und der seltenen Nutzierrassen der Schweiz. b. Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Nutztieren oder die Einschränkung von Menschen in ihrer Bewegungsfreiheit im Arbeits- oder Freizeitbereich.
<p>³ Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Steinbock vom 15. August bis 30. November b. Wolf vom 3. Januar bis 31. März 	<ul style="list-style-type: none"> b. Wolf vom 1. Oktober bis 31. März ... e. Luchs vom ... f. Biber vom ... g. Bär vom... h. Goldschakal vom... 	
<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie</p>	<p>Die Einschränkung bezüglich der Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten</p>	<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere</p>

<p>Revierpächter-innen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.</p>	<p>oder aus Tierschutzgründen erachtet der ZVGR als praktisch nicht umsetzbar. Unter der Prämisse der Seuchenprävention und der Verhinderung der Ausbreitung von Seuchen muss in Zukunft unbedingt auch der Abschuss von gesunden Tieren in Betracht gezogen werden. Dies muss alles auch für geschützte Tierarten gelten.</p>	<p>Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächterinnen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.</p> <p>Art. 8 gilt auch für geschützte Tierarten.</p>
<p>^{bis} Art. 9 Abs. 1 Bst. c 1 Eine Bewilligung des Bundes braucht, wer ^cbis Tiere geschützter Arten fangen, markieren, beproben oder zu wissenschaftlichen Zwecken töten will.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>Art. 12 Abs. 2 und 4 ² Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine konkrete Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.</p>	<p>Dieser Artikel ist viel zu offen gefasst. Die Wörter „erheblichen“ und „konkrete“ sind zu streichen.</p>	<p>² Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine konkrete Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.</p>
<p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>Art. 20 Abs. 2 ² Der Entzug gilt für die ganze Schweiz und kann nicht bedingt aufgeschoben werden.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	

Landquart, 29.11.2016

ZIEGENZUCHTVERBAND GRAUBÜNDEN

HANS ULRICH WEHRLI, PRÄSIDENT
STEFAN GEISSMANN, GESCHÄFTSFÜHRER



ZUGER BAUERN-VERBAND

BAFU
Frau Claudine Winter
3003 Bern
claudine.winter@bafu.admin.ch

Cham, 25. November 2016

Stellungnahme des Zuger Bauernverbandes (ZBV) zur Revision des Jagdgesetzes

Sehr geehrte Frau Winter

In den vergangenen Jahren und Monaten wurden zahlreiche Nutztiere in der Zentralschweiz von Wölfen gerissen. Die Konflikte zwischen den Grossraubtieren und unserer Alp- und Landwirtschaft haben in einem rasanten Mass zugenommen. Da unsere Landwirte mit Tierverlusten und generell von Wildschäden betroffen sind, erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zur Änderung des Jagdgesetzes zukommen zu lassen. Obwohl wir nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurden, hoffen wir doch, dass Sie unsere Stellungnahme und die darin enthaltenen Anliegen berücksichtigen und in die Revision des Jagdgesetzes einfliessen lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Wie eingangs erwähnt, haben sich die Konflikte zwischen der Landwirtschaft, der Bevölkerung und den verschiedenen Wildtieren gehäuft. Die parlamentarischen Vorstösse zu den entstandenen Konflikten haben nun eine Revision der Jagdgesetzgebung ausgelöst.

Die in der Revision vorgesehene Erweiterung der Kompetenzen an die Kantone im Bereich der Regulierung von geschützten Arten, die Verkürzung der Schonzeit von Wildschwein und Kormoran, und die Absicht, nicht einheimische Tierarten konsequent zu regulieren, werden vom ZBV begrüsst.

Der ZBV muss allerdings wiederum feststellen, dass der Bund nicht gewillt ist, die Motion Fournier umzusetzen. Mit dem Austritt aus der Berner Konvention und dem Wiedereintritt mit

Vorbehalten gegenüber dem Schutzstatus von Grossraubtieren, hätte die Schweiz den nötigen Spielraum, entsprechend ihrer Besonderheiten die Wolfspopulation zu regulieren. **Der ZBV verlangt deshalb mit Nachdruck, dass endlich die Motion Fournier umgesetzt wird.** Immer noch will der Bundesrat aber eine überlebensfähige Wolfspopulation fördern. Seine Zielsetzung verunmöglicht es, die Nutzungskonflikte mit Landwirtschaft, dem Tourismus und der Bevölkerung zu reduzieren. Als noch gravierender als die daraus entstehenden polemischen Diskussionen in der Öffentlichkeit, muss die vermehrte Nutzungsaufgabe der Landwirtschafts- und Sömmerungsflächen gewertet werden. Die erschwerten Bedingungen für die Kleinviehhaltung provozieren diese Kapitulation und führen in den Grenzertragslagen der Berggebiete mittelfristig zu Biodiversitätsverlusten, vermehrten Lawinnengängen, Muren und zur Verbuschung.

Der Wolf ist keine vom Aussterben bedrohte Tierart. Der absolute Schutz dieser Grossraubtiere in der kleinräumigen Schweiz ist angesichts der ausreichenden Populationen in Europa nicht gerechtfertigt. Deshalb gilt es die Motion Fournier umzusetzen, welche aufgrund der vorliegenden Revision nicht abgeschrieben werden kann.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Vorlage	Bemerkungen / Begründungen
<p>Ersatz eines Ausdrucks</p> <p><i>Im ganzen Erlass wird «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete» ersetzt</i></p>	<p>Diese Anpassung ist auf die rein redaktionelle Änderung des Ausdruckes zu begrenzen.</p> <p>Aus dem Ersatz des Ausdruckes dürfen keine neuen Auflagen, Vorschriften und Schutzkriterien abgeleitet werden.</p>
<p>Art. 3 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sollen <u>müssen</u> sichergestellt sein.</p>	<p>Die gewählte Formulierung, wonach die Verjüngung der standortgerechten Baumarten sichergestellt werden soll, geht uns zu wenig weit. Die Wälder haben nicht zuletzt in den Bergregionen zusätzlich Schutzfunktionen, welche sie nur erfüllen können, sofern diese Verjüngung effektiv stattfindet.</p>
<p>Art. 4 Kantonale Jagdprüfung</p> <p>¹ Die Jagdberechtigung wird Bewerberinnen und Bewerbern erteilt, die eine kantonale Jagdprüfung bestanden haben. Die Jagdprüfung umfasst insbesondere die folgenden Prüfungsgebiete:</p> <p>a. Arten- und Lebensraumschutz;</p> <p>b. Tierschutz;</p> <p>c. Umgang mit Waffen einschliesslich Treffsicherheitsnachweis.</p> <p>² Die Prüfung in den Gebieten nach Absatz 1 ist durch die Kantone gegenseitig anzuerkennen. Der Bund erlässt Richtlinien über diese Prüfungsgebiete.</p> <p>³ Die Kantone können:</p> <p>a. ausländische Jagdprüfungen anerkennen, sofern die Bewerberinnen und Bewerber über gleichwertige</p>	<p>Die Jagdprüfungen und deren Inhalt liegen in der Kompetenz der Kantone.</p>

<p>Qualifikationen verfügen; b. Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen.</p>	
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. b, c, l, m, o, q, Abs. 2, 3 und 5</p> <p>¹ Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:</p> <p><i>b. Wildschwein</i> vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit.</p> <p><i>c. Aufgehoben</i> vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.</p> <p><i>o. o. Blässhuhn, Wildgänse und Wildenten, mit Ausnahme von Moorenten, Wildgänsen, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten vom 1. Februar bis 31. August.</i></p>	<p>b. Die Verkürzung der Schonzeit wird begrüsst.</p> <p>c. Die Aufhebung wird unterstützt. Somit können nicht einheimische Tierarten ganzjährig bejagt werden.</p> <p>o. Der Schutz der Wildgänse ist aufzuheben. Auch in der Schweiz gibt es Meldungen von Schäden durch Wildgänse. Daher sind die Wildgänse hier als jagdbare Art aufzuführen und eine Schonzeit zu definieren.</p>
<p>³ Während des ganzen Jahres können reguliert werden:</p> <p>a. nicht einheimische Tierarten; b. verwilderte Haus- und Nutztiere.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>⁵ Sie können nach Anhören des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.</p>	<p>Der ZBV begrüsst die Erhöhung des Handlungsspielraumes der Kantone.</p>
<p>Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3</p>	

Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten

² Die Kantone können nach Anhören des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe ~~dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und~~ müssen erforderlich sein für:

- a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder
- b. die Verhütung von **grossen** Schaden oder einer **konkreten** Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann. Unter zumutbaren Herdenschutzmassnahmen wird ausdrücklich der gesamte Mehraufwand in zeitlicher Hinsicht und bezüglich Mehrarbeit mitberücksichtigt.

Der ZBV vertritt die Meinung, dass die Formulierung „den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden“ sehr weit gefasst ist und jeweils so ausgelegt werden kann, dass keine Regulierungen an den Beständen der geschützten Tierarten möglich werden. In den Buchstaben a und b von Absatz 2 sind die Gründe ausreichend aufgeführt, ab wann eine Regulierung stattfinden soll.

Massnahmen gemäss Artikel 7 Absatz 2 sowie Artikel 12 Absatz 2 und 4 müssen effizient und innert kurzer Frist durchgeführt werden können. Aus diesem Grund beantragt der ZBV die Einschränkung des Verbandsbeschwerderechts bei Eingriffen zur Verhütung von grossem Schaden zu prüfen.

Die Motion Engler (14.3151) beantragt eine Bestandes Regulation von Wölfen, um die „Auswirkungen auf Nutz- und Wildtiere zu begrenzen und andererseits die Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung zu erhalten oder gar zu erhöhen“. Wenn die Schäden zuerst gross und Menschen zuerst gefährdet sein müssen, sind die Schwellen der Auswirkungen bereits überschritten. Die Anzahl Tierverluste, welche für eine Regulation nötig sein müssen, würde demnach auf bisherigem Niveau verbleiben und die Ängste der Bevölkerung müssten zuerst akut vorhanden sein. Insgesamt entspricht somit dieser Gesetzesentwurf nicht dem Willen des Motionärs und der klaren Mehrheit des Parlaments, welche eine Gleichwertigkeit der Interessen verlangte.

Zumutbare Herdenschutzmassnahmen: Wir befürchten eine Fortsetzung des Schwarz-Peter Spiels. Die zumutbaren Herdeschutzmassnahmen werden ständig hinaufgeschraubt. Entsprechen sie nicht den Vorstellungen des BAFU's, hat dies Konsequenzen für die Entschädigung der Tierverluste. Die Kantone benötigen jedoch eine zeitliche Toleranz für die Übergangsphase. Der Aufbau von Schutzmassnahmen erfordert Überzeugungsarbeit. Wir erwarten zudem, dass der gesamte Mehraufwand, den die Nutztierhalter für Schutzmassnahmen erbringen müssen, berücksichtigt wird. Dies muss in der zu revidierenden JSV und im zu überarbeitenden Wolfskonzept zu einer deutlich verbesserten Berücksichtigung und Entschädigung des

	Mehraufwandes führen.
<p>³ Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden:</p> <p>b. Wolf</p> <p>vom <u>1. Oktober</u> 3. Januar bis 31. März</p>	Der Zeitraum der Regulationsmöglichkeit des Wolfes ist auszudehnen. Der in der Revision vorgeschlagene sehr kurze Zeitraum würde es nahezu verunmöglichen, die Wolfsbestände zu regulieren.
<p>Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere</p> <p>Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächter-innen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.</p>	Der ZBV will an der heutigen Regelung festhalten. Kranke und verletzte Tiere sollen erlegt werden können. Die für die Wildhut verantwortlichen Personen sind selbständig in der Lage zu beurteilen, ob eine Erkrankung oder Verletzung einen Abschuss rechtfertigt. Die vom Bund vorgeschlagene Regelung führt zu Rechtsunsicherheit.
<p><i>Art. 20 Abs. 2</i></p> <p>² Der Entzug gilt für die ganze Schweiz und kann nicht bedingt aufgeschoben werden.</p>	Aus unserer Sicht braucht es keine Anpassung der heutigen Regelung.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Zuger Bauernverband

Franz-Toni Imfeld
Präsident

Sabrina Leuthold
Geschäftsführung